This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

V1.64
Int 24.1

Rec. Doc. 27,
1850.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Vierundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

1. Frankreich. Reden der verschiedenen französischen Minister, die Grundsätze der Regierung betreffend, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 18 März 1831. 1
2. Frankreich. Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXI Band Seite 230 abgebrochenen Aktenstücke.) 16
3. Osmanisches Reich. Proklamation des Vizekönigs von Aegypten, Mehmed Aly, an die Kandioten. Alexandria, am 27 Rabi-el Awwel 1246 (1830). . 17
4. Osmanisches Reich. Diplom des Großherrn, wodurch dem Fürsten Milosch-Obrenowitsch die Würde eines Fürsten von Serbien verliehen wird. 1830. 20
5. Osmanisches Reich. Bestallungs-Diplom (Berat) welches die Pforte dem neuen Bischoff der armenisch-katholischen Nation am 21 Januar 1831 zustellen ließ. 25
6. Osmanisches Reich. Hauptbestimmungen des großherrlichen Hattischeriffs zu Gunsten der Rajas und behufs der Einführung einer bessern Verwaltung im Allgemeinen. Februar 1831. 26
7. Oesterreich. Cirkulare der kais. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, die Ausdehnung des Verbots der Pferde-Ausfuhr nach Polen auch auf den Austrieb in das Gebiet der Freistadt Krakau betreffend. Wien, den 1 Febr. 1831. 29
8. Oesterreich. Kreisschreiben des kais. königl. gallizischen Landesguberniums wegen Behandlung der im Königreiche Polen sich befindenden oder dahin entweichenden kaiserl. königl. österreichischen Unterthanen unter 20 Jahren. Lemberg, den 28 Febr. 1831. . . 29
9. Freistaat Krakau. Bekanntmachung des dirigirenden Senats, die Nothwendigkeit zu Aufrechthaltung der Sicherheit und Ruhe in der Stadt Krakau betreffend. Krakau, den 19 Jan. 1831. 30
10. Preußen. Königliche Verordnungen, die aus dem Großherzogthum Posen nach Polen ausgetretenen Unterthanen betreffend. Berlin, den 6 Febr. 1831. 32
11. Bayern. Wichtigere Aktenstücke der Ständeversammlung im Jahre 1831. 35
12. Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Sachsen. Bekanntmachung des königl. bayer. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, die Inklavirung des großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vordergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. München, den 18 März 1831. 43

Seite

13. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXIII Band Seite 281 abgebrochenen Aktenstücke.) 51

14. Brasilien. Proklamation des Kaisers an die Bergwerksbesitzer. Ouro Petro, den 22 Februar 1831. 106

15. Brasilien. Aktenstücke, die brasilianische Revolution und die Thronentsagung des Kaisers Don Pedro zu Gunsten seines Sohnes Don Pedro d'Alcantara betreffend. 108

16. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXIII Band Seite 436 abgebrochenen Aktenstücke. 129

Litterarische Anzeige.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist zur Ostermesse 1831 erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Annalen, neue, allgemeine, politische. Herausgegeben von C. v. Rotteck. Neueste Folge 2ter Jahrgang 1831. 12 Hefte. 8. brosch. 12 fl.

Ausland, das, ein Tagblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker. 1831. 4. 16 fl.

Bibliothek, ausführlicher Völker- und Staatengeschichten. Nach den bedeutendsten klassischen Werken des Auslandes. 2ter Band. (Malcolm's Geschichte von Persien, 2r Theil.) gr. 8. 2 fl. 24 kr. 3ter Band (Mendoza Geschichte der Mauren.) gr. 8. 1 fl. 36 kr.

Correspondenzblatt des würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins. 1831. 12 Hefte. 8. broch. 3 fl.

Freyberg, M. Freiherr v., Sammlung historischer Schriften und Urkunden, geschöpft aus Handschriften. 3ter Band. 3tes Heft. gr. 8. 1 fl. 48 kr.

Gell, J. W., Probestüke von Städtemauern des alten Griechenlandes. Mit 44 Steinplatten, klein Quart. 2 fl. 45 kr.

Hain, Dr. L., Repertorium bibliographicum, quo libri omnes ab arte inventa usque ad annum MD typis expressi, ord. alph. enumer. Tom. II. sect. 1. gr. 8. Schreibpr. 10 fl. Drukpr. 8 fl. 48 kr.

Hesperus, eine encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser. 1831. 4. 16 fl.

Hoyer, Dr. J. G., allgemeines Wörterbuch der Artillerie, welches die Erklärung aller verschiedenen Kunstwörter, Begriffe und Lehrsätze der Geschützkunst in theoretischer und praktischer Hinsicht, nebst der Geschichte der wichtigsten Erfindungen in derselben enthält. Supplementband mit 7 Steinabdrüken, gr. 8. 4 fl. 12 kr.

Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. Herausgegeben von der Societät für wissenschaftliche Kritik. 1831. 4. 21 fl.

Jahrbücher, würtembergische, für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. G. D. Memminger 1829. 2tes Heft. klein 8. 1 fl. 45 kr.

Journal, polytechnisches. Herausgegeben von Dingler. Jahrgang 1831. 24 Hefte. gr. 8. broch. 16 fl.

Kunstblatt 1831. Herausgegeben von Dr. L. Schorn. 4. 6 fl.

Lippold, J. F., neues Handbuch des verständigen Gärtners oder neue Umarbeitung des Taschenbuches des verständigen Gärtners. 1824. 1r Band mit 65 lithographirten Tafeln und 3 Tabellen. gr. 8. 4 fl. 48 kr.

Litteraturblatt 1831. Redigirt von Dr. W. Menzel. 4. 6 fl.

Memminger, Obersteuer-Rath v., Beschreibung des Königreichs Würtemberg. 8s Heft, enthaltend die Beschreibung des Oberamtes Urach. Mit einer Karte des Oberamtes, einer Ansicht von Urach und 4 Tabellen. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Memoiren einer Ungenannten. gr. 8. 2 fl.

Morgenblatt für gebildete Stände. 25r Jahrgang 1831. 4. 20 fl.

Mozin, Abbé, petit cadeau, ou nouvel A B C français; nouv. édition. gr. 8. 20 kr.

Neureuther, E., Randzeichnungen zu Goethe's Romanzen und Balladen. 4s Heft. Folio. 2 fl. 40 kr.

Oltmann's, J., hypsometr. Tafeln, oder Tafeln zur Bestimmung der Höhen vermittelst des Barometers, nach Laplace's Formel, nebst anderen neuberechneten Reduktions-Tabellen und zweckdienlichen Erläuterungen. Zur Beförderung terrestrischer Höhen- und Orts-Bestimmungen. gr. 8. 54 kr.

Ritual, nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche, oder praktische Anleitung für katholische Seelsorger. Zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung ihres Amtes. — Zugleich eine Erbauungsschrift für die Gläubigen (von Frhrn. v Wessenberg.) gr. 8. 2 fl.

Schnurrer, Dr. Fr., die Cholera morbus, ihre Verbreitung, ihre Zufälle, die versuchte Heilmethode, ihre Eigenthümlichkeiten, und die im Großen dagegen anzuwendenden Mittel. Mit einer Karte ihres Verbreitungs-Bezirks. gr. 8. broch. 1 fl. 24 kr.

Schübler, Prof., Nachrichten über die Verhältnisse des Weinbaues in Würtemberg in den Jahren 1826 — 1830. 8. 24 kr.

Staatsakten und Urkunden, neueste, in monatlichen Heften. 19r bis 22r Band. 12 Hefte, gr. 8. broch. 16 fl.

Pfizer, P. A., Briefwechsel zweier Deutschen. gr. 8. 3 fl.

Thiersch, Fr. von, Geschichte des bayerischen Schulplans von 1829, und seiner Revision vom Jahre 1830. gr. 8. 1 fl.

— — Ueber gelehrte Schulen, in besonderer Rücksicht auf Bayern. 3r Bd. 3s Heft. gr. 8. broch. 1 fl. 45 kr.

Ueber Würtembergs Fauna. 8. 18 kr.

Weitbrecht, C., Die Jahreszeiten in Basrelief. 4 Hefte. 1s u. 2s Heft Frühling und Sommer 70 Blätter. gr. Fol. 11 fl.

Zedlitz, J. Chr. Der Stern von Sevilla; Trauerspiel in 5 Aufzügen. kl. 8. Velinpapier. 1 fl. 36 kr. Druckpapier. 1 fl. 12 kr.

Zeitung, allgemeine, Jahrgang 1831. 4. 16 fl.

Diplomatiſches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geſchichte.

Dreißigſter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom vierundzwanzigſten Band der Neueſten Staats-Akten und Urkunden aus den verſchiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Trentième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1832.

Int 24.1

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Vierundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 25sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des vierundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXXster Band).

Seite

Bayern.

Wichtigere Aktenstücke der Ständeversammlung des Königreichs im Jahre 1831.

1831. 1. März. — Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Ständeversammlung. . . 35

1831. 6. März. — Adresse der Kammer der Reichsräthe vom 5. März. Sr. Majestät dem Könige auf feierliche Weise von einer Deputation übergeben am 6. März. 37

1831. 6. März. — Adresse der Kammer der Abgeordneten vom 4. März. Sr. Majestät dem Könige ebenfalls von einer Deputation in feierlicher Weise überreicht am 6. März. 40

1834. 18. März. — Bekanntmachung des königl. bayerischen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, die Inklavirung des großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vordergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. 45

Sonstige Zoll ꝛc.-Verhältnisse mit Würtemberg und dem Großherzogthume Sachsen. S. Würtemberg.

Brasilien.

1831. 22. Febr. — Proklamation des Kaisers an die Bergwerks-Besitzer. 106

Aktenstücke, die brasilianische Revolution und die Thronentsagung des Kaisers Don Pedro zu Gunsten seines Sohnes Don Pedro d'Alcantara betreffend.

1831. März u. April. — Nachrichten über die der Revolution in Brasilien vorangegangenen Ereignisse. . 108

1831. 17. März. — Adresse, respektive Vorstellung,

Seite

der Deputirten an den Kaiser Don Pedro, die Kränkungen der Brasilianer betreffend. 112

1831. 4 bis 13. April. — Nachrichten über die Ereignisse in Brasilien in dieser Periode. 115

1831. 6. April. — Dekret des Kaisers Don Pedro, die Ernennung eines Vormundes für seine Kinder betreffend. 117

1831. 7. April. — Abdikationsakte Sr. Majestät Don Pedro's zu Gunsten seines Sohnes, Sr. kaiserl. Hoheit Don Pedro d'Alcantara. 118

1831. 7. April. — Note des diplomatischen Korps an die Mitglieder der brasilianischen Regierung. . . 118

1831. 8. April. — Antwort des brasilianischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf voranstehende Note des diplomatischen Korps. 120

1831. 8. April. — Denkschrift des Kaisers Don Pedro an die gesetzgebende Versammlung, die verlangte Bestätigung der obigen Vormundsernennung betreffend. . . 122

1831. 12. April. — Abschiedsschreiben des Kaisers Don Pedro an die Brasilier. 123

1831. 12. April. — Note Ihrer allergetreusten Majestät Dona Maria II an den französischen Admiral im Hafen von Rio-Janeiro. 124

1831. 12. April. — Antwort des französischen Admirals auf voranstehende Note. 124

1831. 13. April. — Proklamation der provisorischen Regierung im Namen des Kaisers Don Pedro II an die Brasilier. 124

1831. 5. Mai. — Rede des Marquis de Caravellas im Namen des Kaisers Don Pedro II bei Eröffnung der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung in Rio-Janeiro. 125

1831. 15. Junius. — Schreiben des Marquis von Rezende an den Grafen Sebastiani, den vom Kaiser Don Pedro I von Brasilien angenommenen Titel eines Herzogs von Braganza betreffend. 129

Braunschweig.

1831. 11. Junius. — Verordnung, die Zusammenberufung der vereinten Landschaft betreffend. 132

Frankreich.

1831. 18. März. — Reden der verschiedenen französischen Minister, die Grundsätze der Regierung betreffend, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer vom vorbemeldeten Tage. 1

Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chan-

Seite

telanze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 11. April. — Urtheil des Gerichtshofes der Pairskammer gegen die vormaligen Minister v. Haussez, Capelle und Montbel. 16

Aktenstücke, die Forderungen Frankreichs an die portugiesische Regierung betreffend. S. Portugal.

Griechenland.

Aktenstücke, den am 6. Julius 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 15. (27.) August. — Schreiben der drei Residenten in Nauplia an den Präsidenten Griechenlands, das am 16. Junius 1830 zu London unterzeichnete Protokoll und dessen Bestimmungen betreffend. 284

1830. 27. August. — Schreiben ebenderselben an ebendenselben, die Räumung der Festungen Vonitza und Athen betreffend. 287

1830. 28. August. — Antwort des Präsidenten von Griechenland, Grafen J. A. Capodistrias, auf voranstehendes Schreiben. 288

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 29. Jan. — Rundschreiben des Präsidenten von Griechenland an die Gouverneurs des Peloponnes. . 290

1831. Februar. — Schreiben des Petrobey Mauromichali bei seiner Entfernung von Nauplia an den Präsidenten von Griechenland. 292

1831. 18. (30.) Julius. — Cirkularschreiben des Präsidenten von Griechenland an die Gouverneure der verschiedenen Provinzen. 295

1831. 20. Julius (1. August). — Antwortschreiben der HH. Dawkins und Rückmann, Residenten der Höfe von London und St. Petersburg in Nauplia, auf die von dem Präsidenten an sie ergangene Aufforderung. . . . 296

Seite

Großbritannien.

Aktenstücke, die von Großbritannien an Don Miguel von Portugal geforderte Genugthuung betreffend. S. Portugal.

Freistaat Krakau.

1831. 19. Jan. — Bekanntmachung des dirigirenden Senats, die Nothwendigkeit zu Aufrechthaltung der Sicherheit und Ruhe in der Stadt Krakau betreffend. . 30

Niederlande.

Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien. (Fortsetzung.)

1831. 15. April. — Schreiben des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebastiani, an den belgischen Gesandten Lehon, die Zustimmung Frankreichs zu dem Protokolle vom 20. Jan. 1831 betreffend. 51

1831. 17. April. — Protokoll Nro. 21 über die auf em Foreign-Office zu London am vorbemeldeten Tage gehaltene Konferenz. 52

1831. 17. April. Protokoll Nro. 22 über die Konferenz der Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, gehalten im auswärtigen Amte zu London. 55

1831. 19. April. — Schreiben des belgischen Geschäftsträgers T. Michiels an den Präsidenten des deutschen Bundestages Freiherrn v. Münch-Bellinghausen in Frankfurt a. M. 58

1831. 21. April. — Antwort des Freiherrn v. Münch-Bellinghausen auf vorstehendes Schreiben. . . . 58

1831. 9. Mai. Note des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den holländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. 59

1831. 10. Mai. Protokoll Nro. 23 der von den Bevollmächtigten der fünf Mächte auf dem auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. 63

1831. 21. Mai. — Protokoll Nro. 24 der von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte auf dem auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. 66

1831. 22. Mai. — Schreiben des englischen Gesandten Abercromby in Brüssel an den belgischen Minister der aus-

Seite

wärtigen Angelegenheiten, die Zulassung der belgischen Flagge in den englischen Seehäfen betreffend. 68

1831. 27. Mai. — Schreiben des Lords Ponsonby an den belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. 68

1831. 29. Mai. — Protestation des belgischen Nationalvereins wider die im voranstehenden Schreiben enthaltenen Grundsätze gegen das letzte Londoner Konferenzprotokoll. 73

1831. 4. Junius. — Beschluß des Regenten Belgiens, die Ernennung von Kommissären bei der Londoner Konferenz betreffend. 74

1831. 5. Junius. — Schreiben des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Lebeau, an die Londoner Konferenz, die Erwählung des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg zum Könige der Belgier und Ernennung zweier Kommissäre bei der Londoner Konferenz betreffend. 75

1831. 5. Junius. — Schreiben der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande an Lord Palmerston. 77

1831. 6. Junius. — Protokoll Nro. 25 der auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London abgehaltenen Konferenz. 77

1831. 6. Junius. — Ferneres Schreiben der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande an Lord Palmerston. 78

1831. 7. Junius. — Antwort der Londoner Konferenz auf das zuvorstehende Schreiben der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 5. Junius. . 80

1831. 7. Junius. — Antwort der Londoner Konferenz auf das voranstehende Schreiben der nämlichen Bevollmächtigten vom 6. Junius. 81

1831. 10. Junius. — Halboffizieller Artikel über die Verhältnisse Frankreichs und Englands zu Belgien. . 82

1831. Junius. — Verbalnote des Herrn Michiels, Abgeordneten von Belgien, dem deutschen Bunde (angeblich) übergeben. 85

1831. 26. Junius. — Schreiben des Lords Palmerston an die belgischen Kommissäre Devaux und Rothomb bei Mittheilung der Londoner Konferenz-Erwiderung an Hrn. Lebeau. 87

1831. 26. Junius. — Rückerlaß der belgischen Kommissäre an Lord Palmerston, die Empfangsbestätigung voranstehender Mittheilung betreffend. 87

1831. 26. Junius. — Antwort der Londoner Konferenz auf das Schreiben des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lebeau, vom 5. Junius bei Mittheilung der Vergleichs-Vorschläge. 88

—— Vorschläge der Londoner Konferenz, zur Ausgleichung zwischen Holland und Belgien. 88

1831. 27. Junius — Schreiben der Londoner Konferenz an den niederländischen (holländischen) Minister der

Seite

auswärtigen Angelegenheiten bei Uebersendung der voranstehenden Präliminarartikel. 92

1831. 12. Julius. — Antwort des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf diese neuesten Vorschläge der Londoner Konferenz. . . 93

Oesterreich.

1831. 1. Febr. — Cirkulare der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, die Ausdehnung des Verbots der Pferde-Ausfuhr nach Polen auch auf den Austrieb in das Gebiet der Freistadt Krakau betreffend. 29

1831. 28. Febr. — Kreisschreiben des kaiserl. königl. gallizischen Landesguberniums zu Lemberg wegen Behandlung der im Königreiche Polen sich befindenden oder dahin entweichenden kaiserl. königl. österr. Unterthanen unter 20 Jahren. 29

Osmanisches Reich.

1830. — Proklamation des Vizekönigs von Aegypten, Mehmed Aly, an die Kandioten. Alexandria am 27 Rabiel-Awwel 1246 (1830). 17

1830. — Diplom (Berat) des Großherrn, wodurch dem Fürsten Milosch-Obrenowitsch die Würde eines Fürsten von Serbien verliehen wird. 20

1831. 21. Jan. — Bestallungs-Diplom (Berat), welches die Pforte dem neuen Bischof der armenisch-katholischen Nation am 21 Redscheb 1246 (21. Jan. 1831) zustellen ließ. 25

1831. Februar. — Hauptbestimmungen des großherrlichen Hattischeriffs zu Gunsten der Rajas und behufs der Einführung einer besseren Verwaltung im Allgemeinen. . 26

Polen.

Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 28. April bis 1. Mai. — Nachrichten von der polnischen Armee von vorbemeldetem Zeitraume. . . 129

1831. 1. Mai. — Proklamation der Nationalregierung, die Feier des 3. Mai's, dem Tage, an welchem die polnische Nation sich (im Jahre 1791) eine neue Verfassung gab, betreffend. 151

1831. 1. Mai. — Schreiben des polnischen Generalquartiermeisters, Brigadegenerals Prondzynski, an den Chef des Generalstabs der kaiserl. russischen Armee. . . 155

1831. 1. Mai. — Adresse des polnischen Gene-

Seite
ralissimus Skrzynezki an die Bewohner der insurgirten polnischen Provinzen (Litthauen ꝛc.) 134
1831. 1. (13.) bis 3. (15. Mai. — Russischer Armeebericht über die Operationen in Volhynien und Podolien in vorerwähnter Periode. 136
1831. 2. Mai. — Offizieller Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki, aus dem Hauptquartier Jendrezow. 139
1831. 5. Mai. — Gesetz der beiden Reichstagskammern, den den Provinzen Litthauen, Volhynien ꝛc. zu leistenden Beistand betreffend; angenommen und beschlossen in der Reichstagssitzung der vereinigten Kammern vom vorstehenden Tage. 142
1831. 25. April. (7. Mai.) — Aufforderung, beim Einrücken des Generals Pahlen in Samogitien von dem dortigen Bischof Fürsten Giedroyc an eines von den Häuptern des Aufstandes erlassen. 144
—— Antwort auf voranstehende Aufforderung. . 146
1831. 27. April (9. Mai) bis 1. (13.) Mai. — Bericht über die Kriegsoperationen des russischen Generalmajors Memmenkampf vom vorbemeldeten Zeitraume. . 147
1831. 10. Mai. — Umlaufschreiben der polnischen Nationalregierung, an ihre Agenten im Auslande, die Insurrektion in Litthauen und Samogitien und den dießfallsigen kaiserl. russischen Ukas vom 22. März (3. April) betreffend. 150
1831. 11. Mai. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung, aus dem Hauptquartier Jendrzejow. 154
1831. 30. April (11. Mai) bis 11. (23.) Mai. — Russischer Bericht über die Kriegsereignisse in den vorerwähnten Tagen. 155
1831. 12. Mai. — Amtliche Nachricht über die Kriegsoperationen der polnischen Generale Chrzanowski und Ramorino, vom 12ten, bekannt gemacht in Warschau am 17. Mai. 159
1831. 12. Mai. — Polnische Kriegsnachrichten aus dem Feldlager gegenüber Pulawy. 159
1831. 30. April (12. Mai). — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee an Se. Majestät den Kaiser, aus dem Hauptquartier im Kirchdorfe Zhukow. . 160
1831. 30. April (12. Mai) bis 2. (14.) Mai. — Nachrichten über die Kriegsoperationen der russischen Armee in den vorbenannten Tagen. 162
1831. 1. (13.) Mai. — Bericht des russischen Generals der Kavallerie Baron Kreutz an den Oberbefehlshaber der aktiven Armee. 163
1831. 13. Mai. — Mittheilung eines polnischen Infanterieoffiziers höhern Ranges über das am vorbemeldeten Tage bei Jendrzejow stattgehabte Treffen. . . 170
1831. 13. Mai. — Proklamation der polnischen Nationalregierung an die Einwohner von Litthauen, Volhynien, Podolien und der Ukraine. 326

Seite

1831. 13. Mai. — Umlaufschreiben der polnischen Nationalregierung, die Ereignisse in Litthauen betreffend. 335

1831. 14. Mai. — Bericht über die Insurrektion in Litthauen und Samogitien, der polnischen Nationalregierung im Namen der litthauischen Insurgenten durch einen Abgeordneten Litthauens übergeben, und von dieser als offizielles Aktenstück bekannt gemacht am vorstehenden Tage. 335

1831. 2. (14.) Mai. — Rapport des kaiserl. russischen General-Lieutenants Baron Sacken, an den Generaladjutanten von Bistrom. 343

1831. 17. Mai. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki aus Dlugiesiodlo. 345

1831. 5. (17.) Mai. — Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Zukowo. 347

1831. 6. (18.) Mai. — Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, Verfügungen rücksichtlich des Vermögens der Theilnehmer an der polnischen Insurrektion betreffend. 350

1831. 11. (23.) Mai. — Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, aus dem Dorfe Tymjanki unweit Nur. . . 352

1831. 23. Mai. — Offizieller Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki über die Kriegsoperationen vom 12. bis 22. Mai; aus dem Dorfe Alt-Mozele. . . 354

1831. 25. Mai. — Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki nebst den Details über die vom General Lubienski unternommene Expedition. Hauptquartier Troszyn, unweit Ostrolenka. 367

— — Bericht des polnischen Generalissimus an die Nationalregierung über die Expedition des Generals Chrzanowski in der Wojewodschaft Lublin, aus dem vorbenannten Hauptquartier. 372

1831. 26. Mai bis 15. Junius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung über die durch den Divisionsgeneral Gielgud in vorerwähnter Periode ausgeführten Operationen. 375

1831. 27. Mai. — Nachrichten aus dem kaiserlich russischen Hauptquartier Ostrolenka. 382

1831. 27. Mai. — Fernere Nachrichten aus dem vorbenannten Hauptquartier. 385

1831. 27. Mai. — Schreiben eines Offiziers aus dem obgemeldeten Hauptquartier. 388

1831. 27. Mai. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung, über das Treffen bei Ostrolenka, aus Pultusk. 394

1831. 15. (27.) Mai. — Bericht des kaiserlich russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski über das Gefecht bei Ostrolenka. 397

Seite

1831. 27. Mai. — Bericht ebendeſſelben über das Reſultat der Schlacht bei Oſtrolenka. 401

1831. 28. Mai. — Nachrichten über die Inſurrektion in Volhynien und Podolien. 401

1831. 28. Mai. — Nachrichten über die Inſurrektion in Litthauen. 405

1831. 28. Mai. — Beſchluß des polniſchen Reichstags wegen Befreiung der Juden vom perſönlichen Militärdienſte. 408

1831. 30. Mai. — Umlaufſchreiben der polniſchen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, über die Folgen der Schlacht von Oſtrolenka. 410

1831. 19. (31.) Mai. — Bericht des Oberbefehlshabers der ruſſiſchen aktiven Armee an Se. Majeſtät den Kaiſer, mit Vorlage des ihm von Sr. kaiſerl. Hoheit dem Kommandirenden des Gardekorps zugekommenen Rapports nebſt beigefügter Beſchreibung der Operationen dieſer Truppen vom 30. April bis zum 13. (12—25.) Mai aus Oſtrolenka. 413

1831. 19. (31.) Mai. — Fernerer Bericht ebendeſſelben aus dem vorbenannten Orte. 426

Portugal.

1831. 9. Febr. — Dekret Don Miguels, aus Veranlaſſung der jüngſten Unruhen in Liſſabon. . . 297

Aktenſtücke, die Forderungen Frankreichs an die portugieſiſche Regierung betreffend.

1831. 28. März. — Forderungen des franzöſiſchen Konſuls in Liſſabon an die portugieſiſche Regierung, derſelben mit Note vom vorbemeldten Tage vorgelegt, und die hierauf ertheilten Antworten. 305

1831. 9. April. — Anrede des franzöſiſchen Konſuls an die in Liſſabon ſich aufhaltenden Franzoſen. . . 315

1831. 14. April. — Antwort der portugieſiſchen Regierung auf die Reklamationen des franzöſiſchen Konſuls. 316

1831. 18. April. — Edikt des Generalintendanten der Polizei, die im Königreiche ſich aufhaltenden franzöſiſchen Unterthanen und deren Schutz betreffend. . . 316

1831. 30. Mai. — Mittheilung des Vicomte von Santarem an die königliche Junta des Handels, der Schifffahrt und des Ackerbaus, die Mißverſtändniſſe mit Frankreich betreffend. 317

1831. 3. Junius. — Halboffizielle Nachricht über die von Frankreich an Portugal verlangte Genugthuung. 319

1831. 11. Julius. — Antwort des portugieſiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten auf die Aufforderung des franz. Contreadmirals Rouſſin. 320

Seite

1831. 11. Julius. — Bericht des Contreadmirals Baron de Roussin an den Marineminister, Viceadmiral de Rigny. Am Bord des Suffren vor Lissabon. . . 320

1831. 14. Julius. — Uebereinkunft zwischen dem französischen Contreadmiral Baron Roussin und dem portugiesischen Befehlshaber; abgeschlossen in Castello Branco. 322

Aktenstücke, das Unternehmen der Regentschaft von Terceira gegen die übrigen Azoren betreffend.

1831. April. — Proklamation des Grafen von Villaflor an die Soldaten der Expedition unter seinem Kommando. Hauptquartier Angra. 298

1831. 30. Mai. — Schreiben Don Pedro's an den Grafen von Villaflor. Am Bord der Volage. . . 299

Aktenstücke, die von Großbritannien an Don Miguel von Portugal geforderte Genugthuung betreffend.

1831. April. — Genugthuungsforderungen der englischen Regierung durch ihren Konsul an Don Miguel für verschiedene Verletzungen. 301

1831. 30. April u. 2. Mai. Offizielle Dokumente, die Verfügungen Don Miguels in Folge der von Großbritannien geforderten Genugthuung betreffend. . . . 302

1831. 6. Junius. — Bekanntmachung des englischen Generalkonsuls in Lissabon, daß in Zukunft kein englisches Fahrzeug mehr ohne ein Certifikat vom Konsul unter Segel gehen darf. 304

Preußen.

1831. 6. Febr. — Königliche Verordnungen, die aus dem Großherzogthume Posen nach Polen ausgetretenen Unterthanen betreffend. 32

Sachsen.

(Königreich.)

1831. 4. Sept. — Landtagsabschied. 174

1831. 4. Sept. — Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. 179

1831. 7. Sept. — Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschiedes und der Verfassungsurkunde. . . . 173

Seite

Sachsen.

(Großherzogthum.)

Zoll- ꝛc. Verhältnisse mit Bayern und Würtemberg. Siehe: Bayern, auch Würtemberg.

Würtemberg.

1831. 7. August. — Königlich würtembergische Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags dd. 10. März 1831 zwischen dem würtembergisch-bayerischen Zollvereine und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zollerleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zollkartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsguts. . . 237

Sonstige Zollverhältnisse mit Bayern und dem Großherzogthume Sachsen. Siehe Bayern.

Druckfehler.

Seite. 51 Zeile 7 von oben ist statt „K“ zu lesen F.
— 87 — 4 — — ist zu lesen 26. Junius.
— 295 — 3 — — ist statt „1850“ zu lesen 1851.

1.

Frankreich. Reden der verschiedenen französischen Minister, die Grundsätze der Regierung betreffend, gehalten in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 18 März 1831. *)

Casimir Perier, Präsident des Ministerrathes.

„Meine Herren, jedes Subsidien-Gesetz ist ein politisches Gesetz; wenn wir, in Ermanglung eines gesetzlich bewilligten Budgets, eine viermonatliche provisorische Forterhebung der Steuern von Ihnen begehren, so verlangen wir damit, daß Sie uns einen Beweis Ihres Vertrauens geben. Es ist daher auch nothwendig, daß das neue Kabinet Sie mit den Grundsätzen bekannt mache, woraus dasselbe hervorgegangen ist, und die sein künftiges Betragen leiten sollen. Wir wollen, daß Sie mit voller Sachkenntniß urtheilen, und daß Sie erfahren, welchem politischen Systeme Sie Ihren Beistand leihen. —

Als der König mich zu der Ehre berief, ein neues Ministerium zu bilden und darin den Vorsitz zu führen, glaubte ich, daß dasselbe nach bestimmten und zwischen allen Mitgliedern desselben vorher beschlossenen Grundsätzen konstituirt werden müsse. Dieser Gedanke hat der Zusammenstellung des Kabinets als Grundlage gedient. Das Ministerium hat sich auf eine völlig konstitutionelle Weise gebildet; es schöpft seine Kraft in der eigenen Verantwortlichkeit. Alle seine Vorschläge, alle seine Maßregeln werden der Ausdruck einer unabhängigen

*) Aus dem Moniteur vom 19 März.

Berathung, eines gemeinsamen Willens seyn, und der Tag, an welchem diese Uebereinstimmung aufhörte, würde auch seine Auflösung herbeiführen.

Diese von uns einmüthig übernommene solidarische Verbindlichkeit wird uns auch das Recht geben, den Behörden dieselbe Einigkeit zu gebieten, die wir uns selbst auferlegt haben. Einheit muß in allen Zweigen der Verwaltung herrschen. Die Regierung muß zur Ausführung ihrer Plane überall Gehorsam finden; sie rechnet auf die unbedingte Mitwirkung aller ihrer Agenten; ohne diese Mitwirkung würde die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit nur ein leeres Wort seyn; ohne sie muß jede Regierung an Kraft und Würde verlieren.

Die Grundsätze, zu denen wir uns bekennen, und außerhalb welchen wir keine Behörden sich vertreten lassen werden, sind die Grundsätze unserer Revolution. Wir wollen sie hier klar und deutlich aufzeichnen, ohne sie zu übertreiben und sie zu schwächen. Das Prinzip der Revolution des Julius und mithin der Regierung, die daraus hervorgegangen, war nicht Empörung, sondern Widerstand gegen den Angriff der Regierung. Man hatte Frankreich herausgefordert; es vertheidigte sich, und der Sieg blieb auf Seite des unwandelbar verfolgten guten Rechts. Achtung vor der geschworenen Treue und vor dem Rechte ist also das Prinzip der letzten Revolution und mithin der jetzigen Regierung.

Denn die Revolution hat eine Regierung gegründet, nicht aber die Anarchie gepflegt; sie hat nicht die gesetzliche öffentliche Ordnung umgestürzt; nur die widerrechtliche Ordnung hat sie angetastet; ihr Zweck war die Einsetzung einer freien, aber regelmäßigen Regierung; (Sehr gut!) Gewaltthätigkeit darf also weder im Innern noch nach Außen hin der Charakter unserer Regierung seyn. Im Innern wäre jede Anwendung der Gewalt, nach Außen hin jede Herausforderung zum Volkskriege, eine Verletzung ihres Prinzips. Dies ist der Gedanke, die Richtschnur unserer innern wie unserer äußern Politik.

Im Innern ist unsere Pflicht einfach. Unsere Institutionen sind bereits durch die Charte von 1830 gesichert worden. Die gegenwärtige Session hat mehrere wichtige Fragen in der Gesetzgebung gelöst, und die künftige Kammer wird noch über diejenigen zu entscheiden haben, die ihr vorbehalten sind. Von ihr allein haben wir die Verbesserungen zu erwarten, die man mit so großer Ungeduld verlangt. Bis sie zusammentritt, hat Frankreich von seiner Regierung nichts weiter zu verlangen, als daß sie die Ordnung aufrecht erhalte, den Gesetzen Gehorsam, den Behörden Achtung verschaffe. Die Gesellschaft bedarf vorzüglich der gesetzlichen Ordnung und einer festen Verwaltung; nur weil diese bis jetzt fehlten, gibt sie sich dem Mißtrauen, der einzigen Quelle der Hindernisse und Gefahren des Augenblicks, hin.

In der That sind die Parteien schwach; das Uebel liegt in den Gemüthern: besorgt und entzweit, findet der Argwohn leichten Eingang bei ihnen. Daher jene Aufregung und Entmuthigung, daher der Stillstand in Handel und Gewerbfleiß, die den Reichthum des Landes ausmachen. Die Gesellschaft verlangt Hülfe von uns und setzt in sich selbst Mißtrauen, während sie in ihrem Schoße doch alle Elemente der Kraft und Dauer verbirgt. Der Parteigeist vermehrt noch diese Art von künstlichem Schrecken und weiß denselben geschickt zur Erreichung seiner Zwecke zu benutzen.

Unser Stolz soll darin bestehen, das Vertrauen wiederherzustellen; wir beschwören alle guten Bürger, sich nicht selbst aufzugeben; die Regierung, weit entfernt, sie zu verlassen, wird niemals Anstand nehmen, sich an ihre Spitze zu stellen. Sie mögen auf unsern festen Entschluß bauen, daß wir keine Verletzung der öffentlichen Ruhe, keinen Eingriff in die Autorität der Gesetze dulden werden. Frankreich hat seine Rechte wieder errungen; es ist frei, aber Unordnung würde es seiner neuen Freiheit wieder berauben; denn es gibt keine Unordnung ohne Unterdrückung, und die Regierung, die den

öffentlichen Frieden aufrecht erhält, sichert in Wahrheit auch die Freiheit. Die Parteien sind uns bekannt; die der vorigen Regierung bedroht uns im Stillen und müht sich, unsere Sache durch die Aufregung der Vertheidiger derselben zu beflecken. Beaufsichtigt und streng unterdrückt, wird sie wieder zu der Erkenntniß ihrer Ohnmacht gelangen, worin sie allein ihr Heil finden kann. Da es unsere Absicht ist, keine Gewaltthätigkeit unbestraft zu lassen, so soll auch kein Vorwand zu einer solchen von uns gebilligt werden. Wir wollen jenen gehässigen Repressalien, die von der Unzulänglichkeit der Gesetze und der Schwäche der Regierung zu zeugen scheinen, vorbeugen. Jeder Aufruhr ist ein Verbrechen, welche Fahne er auch aufpflanzen mag. Jede Gewaltthätigkeit ist ein Anfang zur Anarchie. Wir werden Ihnen Gesetze vorlegen, die dazu geeignet sind, der Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr zu steuern; denn geschähe solches nicht, so würden Aufruhr und Gewalt bald, hier der Gewerbefreiheit, dort der Religionsfreiheit zu nahe treten und zuletzt alle Bande der Gesellschaft auflösen. Es ist nothwendig, daß Ruhe und Sicherheit im Lande wieder zurückkehren. Das allgemeine Beste verlangt dieß eben so sehr, als das Bedürfniß des öffentlichen Kredits, der dem Staate so nothwendig ist und der sich nicht wieder aufschwingen kann, so lange Ungewißheit und Besorgnisse alle Handelsspekulationen hemmen. Aber auch für die bevorstehenden Wahlen sind Ruhe und Sicherheit nothwendig, denn die Drohungen der Aufrührer könnten die Wähler eben so gut einschüchtern und die Wahlen verfälschen, als die Drohungen der Regierung. Es ist wesentlich erforderlich für die Ruhe und vorzüglich für die Ehre Frankreichs, daß unser Land nicht der Welt als eine Gesellschaft erscheine, die von Gewalt und Leidenschaft beherrscht wird.

Unsere auswärtige Politik, meine Herren, knüpft sich an die innere; für beide sind Uebel und Heilmittel dieselben. Das Uebel ist dort wie hier das Mißtrauen; man möchte Frankreich Argwohn gegen das übrige Europa einflößen; indem

man ausstreut, daß Europa Argwohn gegen unsere Revolution hege. Wäre dem wirklich so, meine Herren, so würde Europa sich täuschen, und es wäre die Sache Frankreichs und seiner Regierung, es von seinem Irrthume zu überzeugen.

Noch einmal, die Revolution hat kein Recht der Gewalt gegründet.

Zur Vertheidigung seiner eigenen Rechte bewaffnet, weiß Frankreich die Rechte Anderer zu ehren; seine Politik hat sich andere Regeln zur Richtschnur genommen als die Leidenschaften. Wir wünschen den der Freiheit so nöthigen Frieden; doch würden wir auch den Krieg führen, wenn der Sicherheit oder Ehre Frankreichs Gefahr drohte, denn alsdann wäre auch die Freiheit bedroht, und wir würden uns mit patriotischem Vertrauen an den Muth der Nation wenden. Auf den ersten Ruf würde Frankreich sich erheben, und der König hat noch nicht vergessen, daß er im Feldlager zuerst gelernt hat, seinem Vaterlande zu dienen. (Bravo! Bravo!)

Meine Herren, der Grundsatz der Nichteinmischung ist aufgestellt worden; wir treten demselben bei, das heißt, wir behaupten, keine fremde Macht habe das Recht, mit bewaffneter Hand in die innern Angelegenheiten einer andern einzuschreiten.

Wir werden dieses Prinzip, so weit es uns betrifft, bei jeder Gelegenheit befolgen; ist denn aber damit gesagt, daß wir uns verpflichten sollen, unsere Waffen überall hinzutragen, wo dasselbe nicht respektirt wird? Dieß, meine Herren, wäre eine Einmischung anderer Art; es wäre eine Rückkehr zu dem träumerischen Ehrgeize aller derer, die Europa das Joch eines einzigen Gedankens auflegen und eine Universalmonarchie begründen wollten. Eine solche Auslegung des Grundsatzes der Nichteinmischung würde nur dem Eroberungsgeiste zum Deckmantel dienen.

Auf dem Wege der Unterhandlungen wollen wir diesen Grundsatz überall behaupten; aber das Interesse oder die Würde

Frankreichs allein könnten uns dazu bewegen, die Waffen zu ergreifen. Keinem Volke räumen wir das Recht ein, daß es uns zwingen könne, für seine Sache zu fechten; das Blut der Franzosen gehört nur Frankreich an. (Vortrefflich! vortrefflich!) Unsere Vorgänger haben eine bewaffnete Dazwischenkunft in die belgischen Angelegenheiten zurückgewiesen. Diese Politik wäre auch die unsrige gewesen, bei solchen Fragen wird Frankreich, zweifeln Sie nicht, immer die Sprache führen, die seiner Größe ziemt.

Nie werden wir unser lebhaftes Mitgefühl für die Fortschritte der europäischen Gesellschaft verläugnen. Aber das Schicksal der Völker liegt in ihrer Hand, und die Freiheit muß immer national seyn. Jede fremde Herausforderung schadet ihr und kompromittirt sie. Seitens der Privatpersonen ist sie ein schlechter Dienst, den man den Völkern leistet; seitens der Regierungen ist sie ein Verbrechen gegen das Völkerrecht. Frankreich wird die Welt zur Freiheit nur ermahnen, indem es ihr das friedliche Beispiel einer regelmäßigen Entwicklung seiner Institutionen und einer heiligen Achtung für die Rechte Aller vorhält. (Beifall.)

Wenn aber Europa, das den Frieden will (wir haben hierüber die bestimmtesten Versicherungen von allen Mächten erhalten), jemals die Redlichkeit unserer Politik verkennte, wenn es unsere Gränzen bedrohte oder der Würde Frankreichs auch nur die leiseste Verletzung zufügte, so seyen Sie versichert, m. H., daß Frankreich auch sofort vertheidigt und gerächt werden würde. Zahlreiche Verfügungen sind bereits getroffen worden, um unser Land in furchtbaren Vertheidigungsstand zu setzen; nachdem der vorige gewandte Kriegsminister den Grund dazu gelegt, sind die erforderlichen militärischen Maßregeln von einem berühmten Marschall, dessen Ruhm durch die Wechselfälle eines Krieges nicht mehr erhöht werden kann, weiter entwickelt worden.

Ueber dasjenige, was der Kriegsminister zur Vertheidi-

gung des Landes gethan, wird er selbst Ihnen die bestimmtesten und befriedigendsten Aufschlüsse geben. Wir werden das Begonnene vollenden, ja noch mehr, wir wollen Ihnen einen Vorschlag machen, der von unserer Sorgfalt für das vornehmste Interesse des Vaterlandes zeugt.

Gestatten Sie, m. H., daß wir uns ganz ohne Rückhalt gegen Sie äußern. Bevor wir irgend etwas unternommen, haben wir uns über die Lage des Landes genau Rechenschaft ablegen müssen. Es war uns von Wichtigkeit zuvor den wahren Zustand der Dinge zu ermitteln, und wir sind es uns selbst schuldig, Sie ohne Umschweife damit bekannt zu machen. Wir haben Vertrauen zu den Hülfsquellen Frankreichs; damit aber auch Frankreich zu sich selbst Vertrauen habe, müssen wir, die wir für seine theuersten Interessen verantwortlich sind, ihm laut sagen, was bisher nur unter der Hand gesagt wurde; denn es ist gut, daß nicht bloß die Könige, sondern auch die Nationen die Wahrheit hören.

Wir bedürfen großer Hülfsmittel, m. H. Diejenigen, die wir bei dem Antritte unseres Amtes vorgefunden, sind offenbar unzureichend, um die Ausgaben, die die Zukunft uns möglicher Weise auflegen könnte, zu bestreiten. Mit der Rückkehr der Ruhe und des Vertrauens würde ohne Zweifel auch der Kredit wieder unseren Bedürfnissen die Wage halten; es gibt aber Umstände, wo es unvorsichtig seyn würde, sich der Mittel und Wege zu bedienen, die der Regierung zur Beschaffung der nöthigen Gelder bewilligt worden sind, und solche Umstände treten ein, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, das Resultat der beabsichtigten Operationen ungewiß ist. Wir ziehen es daher vor, uns direkt an die Nation zu wenden, indem wir Sie um die Erlaubniß bitten, die direkten Steuern wieder um soviel erhöhen zu dürfen, als sie früher ermäßigt worden sind. Vielleicht werden wir dieses Auskunftsmittels nicht bedürfen; indessen macht die Vorsicht, so wie die Sorge für unsere eigene Verantwortlichkeit, es uns zur Pflicht, die Zukunft zu sichern.

Wir wollen nichts verschweigen und nichts verabsäumen; im Namen der Nothwendigkeit und des augenscheinlichen Interesse's des Landes fordern wir von der Nation ein Opfer.

Bemerken Sie wohl, m. H., daß wir nichts als die Mittel verlangen, unser Vertheidigungssystem zu vervollständigen, ohne zugleich irgend einen Verwaltungszweig zu vernachlässigen; wir wollen uns nur für den Frieden und für die Verbürgung unserer Unabhängigkeit bewaffnen. Frankreich weiß, wie viel größere Opfer ein Krieg erfordern würde, und wie viel den Nationen das Vergnügen zu kämpfen, und der Ruhm zu siegen, kostet.

Wir beschränken uns indeß vorläufig nur auf reine Defensivmaßregeln. Ungeachtet aller voreiligen Prophezeyungen ist die Nothwendigkeit eines Krieges nicht eingetreten, und wir werden uns nicht dazu verleiten lassen, ihn selbst herbei zu führen; die lärmenden Forderungen des Parteigeistes haben keinen Einfluß auf unsere Entschließungen; wir erkennen den Aufrührern eben so wenig das Recht zu, uns zum Kriege zu zwingen, als uns in die Bahn politischer Neuerungen zu stoßen (lebhafter Beifall). Die Regierung einer civilisirten Nation handelt nach anderen Grundsätzen und befragt nur die Gerechtigkeit und den Staatsgrund.

Europa wird diese Politik einleuchten, denn sie ist offen und entschieden; sie ist das Band, das sich um den jetzigen Mißverrath schlingt, und die Bedingung seiner Existenz. Europa wünscht entschieden den Frieden. Warum sollte ihm auch nach einem Kriege gelüsten? Warum sollten die Könige in ihrer Weisheit eine Revolution fürchten, deren Resultat zunächst war, daß sie die Monarchie, indem sie selbige mit der Freiheit aussöhnte, volksthümlicher machte?

Unter diesen Umständen wagen wir zu hoffen, daß die europäischen Mächte sich, behufs einer Verminderung ihrer Militärmacht halb unter einander verständigen, und daß die Völker wegen eines Friedensbruchs nicht weiter besorgt, heute

eine Erleichterung von einer Last erhalten werden, die alle Staaten schwer drückt.

Lassen Sie uns den Augenblick einer allgemeinen Entwaffnung, m. H., durch unsere Politik beschleunigen; es folge endlich die Achtung aller Rechte auf die Drohungen der Gewalt. Indem wir die Regierung in die ihrigen wieder einsetzen, glauben wir für die Aufrechthaltung des Friedens zu arbeiten, zugleich aber auch unserm Lande die Hülfsquellen zu einem Kriege zu sichern, denn je ruhiger, je einiger, je reicher Frankreich ist, um so furchtbarer wird es auch seyn, und den starken Regierungen allein ist es gegeben, Siege davon zu tragen.

Mit Zuversicht, m. H., lege ich Ihnen diese Grundsätze dar; es sind auch die Ihrigen; zu ihnen bekennt sich jene beharrliche Opposition, in deren Schooße ich fünfzehn Jahre lang gekämpft habe, und die, nachdem sie jetzt an das Staatsruder gelangt ist, weder ihre Freunde, noch ihre Meinungen verläugnen wird. Die Sache dieser völlig nationalen Opposition ist es, die im Julius gesiegt hat. Es sey mir erlaubt, zu bemerken, daß diese Sache auch die meinige ist, und daß ich bloß um ihr zu dienen, die Last der Verwaltung übernommen habe.

Aber nicht bloß in meinem Namen, auch im Namen der gesammten Regierung spreche ich zu Ihnen. Unsere Grundsätze der innern Verwaltung, unsere Ansichten über Krieg und Frieden sind der Ausdruck einer einmüthigen Ueberzeugung; ein Jeder von uns übernimmt die gemeinsame Verantwortlichkeit dafür. Gestützt auf unsere gute Absicht, verlangen wir offen von Ihnen, daß Sie uns Ihre Mitwirkung noch für wenige Tage leihen; wir versprechen Ihnen Rechtlichkeit, Ergebenheit, Festigkeit. Könnten Sie uns Ihren Beistand verweigern? (Nein, nein!)

Für den Frieden, wie für den Krieg, für die Ordnung, wie für die Freyheit, für den Kredit, wie für den Handel verlangen wir von der Kammer und dem Lande nichts als Einig-

keit und Vertrauen, ohne das Nichts möglich, mit dem Alles leicht ist. Möge dieses Vertrauen endlich unter den Vertheidigern einer und derselben Sache wieder aufkeimen. Lassen Sie uns jedem Hasse und Verdachte entsagen, welche die edelsten Gemüther herabwürdigen. Sollten wir denn so viele Jahre unter dem nämlichen verfassungsmäßigen Panniere bloß deßhalb gekämpft haben, um uns in dem Augenblicke, wo diesem der Sieg zu Theil geworden ist, zu entzweien?

Das Ministerium trachtet nicht darnach, die Meinungen zu beherrschen, aber es ruft alle guten Bürger zum Beistande auf, um Frankreich dem jetzigen verderblichen Zustande der Ungewißheit zu entreißen, und um in Frieden dem Tage entgegen zu gehen, wo die öffentliche Meinung durch die Stimme der Wähler über die Verwaltung richten und über unser Loos entscheiden wird. Bis dahin rechnet die Regierung auf alle diejenigen, die Frankreich ruhig und frei wissen wollen, vorzüglich aber auf Sie, m. H. Mit Ihrem Beistande, von Ihren Rathschlägen geleitet, hofft sie, ihren Feinden zum Trotze, die Revolution, wie Frankreich sie gemacht, und die Ordnung der Dinge, wie die Charte sie eingeführt hat, zu befestigen und aufrecht zu erhalten.

Sie kennen jetzt, m. H., die Grundsätze des Kabinets; es ist indessen nothwendig, daß Frankreich und die Kammer unverzüglich genaue Kunde von dem Zustande des Landes erlangen. Wir wünschen daher, daß Sie die Berathung über die verlangten Steuerzwölftheile, da diese doch nur zu einem unvollständigen Resultate führen würde, unterbrechen und eine Specialkommission ernennen, die sich von der Lage des Schatzes, seinen Bedürfnissen und Hülfsquellen vollständig unterrichte, alle Mittheilungen und Vorschläge des Finanzministers entgegennehme und untersuche und gemeinschaftlich mit uns ein genaues Inventarium der finanziellen Lage des Landes anfertige. Durch die größte Offenheit wollen wir alle übertriebenen Besorgnisse verscheuchen und uns unserer Verant-

wortlichkeit für die Zukunft entledigen. Wir rechnen darauf, daß in einem solchen Augenblicke, und solchen Pflichten gegenüber, kein Mitglied dieser Kammer sich entfernen wird, bevor es uns nicht den unerläßlichen Beistand geleistet hat, den wir von Ihnen verlangen. (Lebhaftester Beifall im Centrum).

Marschall Soult, Kriegsminister.

„Meine Herren, der Präsident des Ministerraths hat Ihnen die gegenwärtige Lage Frankreichs in Bezug auf die innere Verwaltung sowohl als auf die auswärtige Politik dargelegt und Sie zugleich mit den Gesinnungen der Minister und den Prinzipien der Regierung bekannt gemacht; er hat Ihnen die Versicherung der Einmüthigkeit unserer Ansichten und der tiefen Ueberzeugung gegeben, die wir von den uns auferlegten Pflichten haben.

Diese Versicherungen bekräftige ich, m. H., indem auch ich Ihnen meinerseits sage, daß es unser einmüthiger, fester Entschluß ist, für die Vollziehung der Gesetze Sorge zu tragen, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, Unordnungen zu unterdrücken, wenn dergleichen gegen unsere Erwartung begangen werden sollen, das Vertrauen wieder herzustellen, die Prinzipien unserer letzten Revolution fruchtbringend zu machen, mit der dem Lande geziemenden Würde bei den Grundsätzen unserer auswärtigen Politik zu verharren und unsere Streitkräfte auf einen solchen Fuß zu setzen, daß der Friede die nothwendige Folge davon sey, oder daß wenn unserer Fürsorge ungeachtet und ich sage sogar gegen unsere Hoffnung, man uns den Krieg brächte, wir sicher seyn könnten, ihn mit Erfolg zu führen.

Ich komme jetzt auf den mir insbesondere anvertrauten Theil unserer Aufgabe zu sprechen. Der Herr Präsident des Ministerraths hat Ihnen angekündigt, daß ich einige Worte darüber zu sagen haben würde; er hat es aber in einer Weise gethan, die mich in die größte Verlegenheit setzt. Mittlerweile

ich die Ehre habe, im Rathe des Königs zu sitzen, habe ich, wie früher auf dem Schlachtfelde, nur meine Pflicht zu erfüllen geglaubt. Meinem Lande zu dienen, ist das einzige Ziel meiner Handlungen gewesen. Wenn mein Bemühen bisweilen von Erfolg gekrönt wurde, so lag der Grund fast immer darin, daß ich gut unterstützt wurde; ich erfahre dieß jetzt auf eine eben so schmeichelhafte als eindringliche Weise durch den ermuthigenden Beifall, der mir theils in den beiden Kammern, theils von Seite meiner Kollegen zu Theil wird.

Auch übernehme ich mit Vertrauen die mir auferlegten Verpflichtungen, in der Hoffnung, daß Sie, meine Herren, uns die zur Erfüllung derselben nöthigen Mittel nicht verweigern werden. Es ist natürlich, daß sie zu diesem Behufe von unserer Lage unterrichtet zu seyn wünschen; um die von Ihnen verlangten Summen zu bewilligen, müssen Sie in den Stand gesetzt werden, unsere Bedürfnisse zu beurtheilen. Um die Beweggründe handelt es sich nicht mehr; diese sind Ihnen längst hinlänglich bekannt.

Sie wissen, daß es uns darum zu thun ist, unsere glücklich erworbenen Freiheiten zu befestigen, den konstitutionellen Thron Ludwig Philipps immer fester zu begründen, uns bei allen Nationen Achtung zu verschaffen und mit ihnen die Aufrechthaltung des Friedens zu sichern.

Ich habe daher die Ehre, behufs der Mittheilung an Ihre Kommission den Bericht, den ich am 20 v. M. über das ganze Gebiet meiner Verwaltung an den König erstattete, auf das Bureau niederzulegen; derselbe umfaßt einen Zeitraum von drei Monaten. Seitdem habe ich fortgefahren, die Angelegenheiten des Kriegsdepartements nach denselben Grundsätzen als früher zu leiten; auch über das, was in dem inzwischen verflossenen Monate geschehen ist, lege ich Ihnen eine Uebersicht vor. Ungeachtet des unermeßlichen Details meiner Verwaltung bin ich stets im Klaren und bereit, meine Maßregeln zu rechtfertigen.

Sie werden beurtheilen, meine Herren, ob die Uebersicht, die ich Ihnen davon gebe, Ihres Beifalls würdig ist. Indessen muß ich Ihnen bemerklich machen, daß der Ihnen vorgelegte Bericht über die zur Vertheidigung des Landes getroffenen Maßregeln, nur in der Voraussetzung der Fortdauer des Friedens abgefaßt ist. (Sensation.)

Der von Ihnen verlangte außerordentliche Kredit von 200 Mill. wird dafür, vielleicht mit Ausnahme einiger kleinen Mehrausgaben, die im ersten Augenblicke nicht genau veranschlagt werden konnten, hinreichend seyn. Es ist aber nützlich, Sie insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bis jetzt nur um den Friedensfuß handelt. Im Falle eines Krieges würden neue Kreditbewilligungen unumgänglich nöthig seyn und sich nach den Bedürfnissen des Krieges steigern müssen; denn ich wiederhole es, meine Herren, die Regierung hat für den Fall eines Krieges von Ihnen noch nichts verlangt, und Sie haben also für diesen Fall auch noch nichts bewilligt.

Ich habe es für nöthig erachtet, Ihnen diese Erklärung abzugeben, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen und Sie in den Stand zu setzen, die Bedürfnisse des Schatzes, die Ihnen der Finanzminister ausführlich darlegen wird, richtiger zu beurtheilen."

Der Finanzminister.

„Meine Herren! Eine gründliche Prüfung des Zustandes unserer Finanzen mußte der erste Gegenstand unserer Sorgfalt seyn; das Ergebniß dieser Prüfung ist durchaus nicht beunruhigend für das Staatsvermögen ausgefallen; nichtsdestoweniger sehen wir uns veranlaßt, Ihnen eine Maßregel vorzulegen, um den Schatz für die Ausgaben zu decken, die er vorschußweise geleistet hat.

Aus den mit dem Budget für 1831 vorgelegten Aktenstücken haben Sie ersehen, daß derselbe mit 240 Millionen im Vorschusse ist; von dieser Summe rühren 128 Millionen,

wie Ihnen bekannt ist, noch von dem Deficit vor dem 1 April 1814 und von den Vorschüssen her, welche außer den gesetzlich bewilligten Summen an Spanien gemacht wurden; die übrigen 112 Millionen bestehen in den Mehrausgaben der Jahre 1827 und 1830 und in der Unterstützung von 30 Millionen, welche durch das Gesetz vom 27 Oktober v. J. dem Handelsstande bewilligt wurde.

Der Schatz hat bisher die von 1814 herrührenden 128 Millionen mit Leichtigkeit tragen können, indem er zu allen Zeiten aus der schwebenden Schuld Hülfsmittel schöpfen kann, um die Einnahmen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen; indessen darf er bestimmte Gränzen nicht überschreiten. Man hat nur Kredit, wenn man ihn nicht in seiner ganzen Ausdehnung benutzt und dennoch allen seinen Verpflichtungen genügt. Die Gesammtsumme der beim Schatze gemachten temporären Anleihen wird bald 300 Millionen betragen; diese Summe würde in Zeiten der Ruhe und des Vertrauens nicht übermäßig seyn; unter den gegenwärtigen Umständen aber ist sie zu groß, und es ist unumgänglich nöthig, uns die Mittel zur Tilgung eines Theils derselben zu sichern.

Wir finden dieselben nicht in den von Ihnen anfangs bewilligten 200 Mill., die für außerordentliche Ausgaben bestimmt sind, und zwar für Ausgaben, welche schneller gemacht werden, als die Einnahme eingeht; denn wir mögen uns nun jene 200 Mill. entweder durch einen Verkauf von Waldungen oder durch Verkauf von Renten verschaffen, in beiden Fällen können sie nur in längern oder kürzern Terminen in den Schatz fließen.

Wir sind daher genöthigt, diese Hülfsmittel in den direkten Steuern zu suchen, und der Gesetzesentwurf, den wir beantragt sind, Ihnen vorzulegen, betrifft die Erhebung von 55 Centimen auf den Fr. von der Gesammtsumme der Grundsteuer, und von 50 Cent. von der der Patentsteuer. Diese Mehrerhebung hätte in den Jahren geschehen müssen, wo die Einnahme für die Ausgaben nicht hinreicht; sie ist eine Folge

der Ueberzeugung der Regel, daß in dem Budget jedes Jahres die Hülfsmittel mit den Bedürfnissen in Einklang gesetzt werden sollen. Ein längeres Aufschieben würde sich nicht mit den Maßregeln vereinigen lassen, welche von der Regierung in dem festen Entschlusse getroffen worden sind, den Krieg zu vermeiden, aber auch alle Vorbereitungen zu treffen, um ihn mit Kraft zurückweisen zu können.

Wir haben nur den Grundbesitz und den Gewerbfleiß in Anspruch genommen, weil die Personal-, Mobiliar-, so wie die Thür- und Fensterſteuer, in Folge des kürzlich angenommenen Gesetzes ohnehin schon eine bedeutende Erhöhung erfahren werden.

Die 54 Cent., die wir als Zuschuß zu den 154,796,025 Franken betragenden Hauptsumme der Grundsteuer verlangen, werden 85,137,000 Fr., und die 50 Cent. zu dem Haupterträge der Patentsteuer werden 12,325,000 Fr., die ganze Erhöhung beider Steuern also wird 97,462,000 Fr. einbringen. Fügt man noch einige andere Nebeneinnahmen dabei hinzu, so ergibt sich die Totalsumme von 100 Millionen Fr. (Mehrere Stimmen: Und dieß ist Alles bloß auf den Frieden berechnet!) Diese Erhöhung ist allerdings bedeutend, wir bitten Sie aber auch zu bedenken, daß die Grundsteuer seit 1819, sowohl der Hauptsumme als den Zusatzcentimen nach, um beinahe 57 M. vermindert worden ist, und daß im Jahre 1816 von jedem Fr. der Hauptsumme der Patentsteuer 110 Zusatzcentimen erhoben wurden.

Wir würden uns nicht in der Nothwendigkeit befinden, Ihnen heute diese Erhöhung vorzuschlagen, wenn die vorige Regierung vor der Herabsetzung der Steuern an die Tilgung sämmtlicher Schuldrückstände gedacht hätte.

Für diese neue, übrigens nur temporäre Steuererhebung wird es nöthig seyn, besondere Rollen anzufertigen, da auf den alten ohnehin schon überfüllten kein Raum mehr für die Notirung vorhanden seyn dürfte.

Nicht ohne Schmerz verlangen wir von dem Lande dieses neue Opfer; es war indessen bei unserm Eintritte in das Ministerium unsere Pflicht, den Zustand und die Bedürfnisse des Schatzes zu ermitteln und Sie davon in Kenntniß zu setzen, fest überzeugt, daß Ihre Vaterlandsliebe nicht anstehen wird, uns die Mittel zur Erfüllung aller unserer Verbindlichkeiten zu bewilligen."

2.

Frankreich. Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Bd. Seite 259 abgebrochenen Aktenstücke.)

9. Urtheil des Gerichtshofes der Pairskammer gegen die vormaligen Minister v. Haussez, Capelle und Montbel. Paris, den 11 April 1831. *)

In Betracht des unter dem heutigen Tage erlassenen Beschlusses, wodurch die gerichtliche Einschreitung gegen die HH. v. Haussez, Capelle und Montbel in contumaciam als regelmäßig erklärt ward, um nach erlassenem Befehle zum Urtheil der Anklage vorzuschreiten;

nach Anhörung der Kommissarien der Deputirtenkammer;

in Erwägung, daß durch die Ordonnanzen vom 25 Julius 1830 die konstitutionelle Charte von 1814, die Wahl- und Preßgesetze offenbar verletzt wurden, und die königliche Macht die gesetzgebende Macht usurpirt hat;

in Erwägung, daß aus der Prozedur hervorgeht, daß die HH.

*) Aus dem Moniteur vom 12 April.

HH. Baron v. Haussez, Capelle und Montbel, die dem 13 Art. der konstitutionellen-Charte von 1814 gemäß verantwortlich sind, die Ordonnanzen vom 25 Julius 1830 unterzeichnet haben, deren Unregelmäßigkeit sie selbst anerkennen, daß sie sich bemüht haben, die Vollziehung derselben zu besorgen, daß sie sich erkühnten, Paris in Belagerungsstand zu erklären, um durch Anwendung der Waffen den Widerstand der Bürger zu lähmen;

in Erwägung, daß diese Handlungen das durch den 56 Art. der konstitutionellen Charte von 1814 vorausgesehene Verbrechen des Hochverraths ausmachen;

in Erwägung, daß kein Gesetz die Strafe des Hochverraths bestimmt hat, und der Gerichtshof somit hier ergänzen muß;

verurtheilt der Gerichtshof der Pairskammer die HH. Baron v. Haussez, Capelle und Montbel zu lebenslänglicher Haft, befiehlt, daß sie in dem Zustande der legalen Interdiktion, den Art. 28 und 29 des Strafkodex gemäß, bleiben sollen,

erklärt sie gleichfalls für aller ihrer Titel und Orden verlustig, und verurtheilt sie solidarisch zu den Prozeßkosten,

befiehlt, daß dieser Beschluß durch eine Botschaft der Deputirten-Kammer übermacht werde, so wie, daß er gedruckt und in alle Gemeinden des Königreichs durch den Justizminister geschickt und daselbst öffentlich angeheftet werde, um die Vollziehung desselben zu sichern.

3.

Osmanisches Reich. Proklamation des Vizekönigs von Aegypten, Mehmed Aly, an die Kandioten. Alexandria, am 27 Rabi-el Awwel 1246 (1830). *)

Se. Hoheit, unser Herr und hochmächtiger Kaiser, gelei-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 20 Nov. 1830.

tet von Gefühlen der Theilnahme mit dem Zustande, in dem ihr euch seit dem Ausbruche der griechischen Revolution befindet, geruhte mit seiner gewohnten Großmuth euch eine allgemeine Amnestie zu bewilligen, unter Verzeihung aller eurer vergangenen Fehler, die künftig in ewige Vergessenheit gehüllt bleiben sollen. Da meine aufrichtigen Gefühle der Menschlichkeit, meine natürliche Neigung zur Gerechtigkeit und Billigkeit, sowie meine väterliche Sorge für die mir unterworfenen Völker anerkannt und auf unbestreitbare Weise erprobt sind, so ehrte mich Se. Hoh. der Kaiser, unser erhabener Gebieter, in der einzigen Absicht, euch die Mittel der Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe zu erleichtern, indem er mir die Regierung der Insel Candia mit allen Dependenzen, die fürderhin zu Aegypten gehören sollen, anvertraute. Um euch den erhabenen souverainen Befehl, mit dem ich beehrt wurde, zu überbringen, sende ich euch den hochberühmten Osman Nurreddin Bei, Major-General meiner Truppen, mit dem Auftrag ihn bekannt zu machen und in euren Herzen würdige Wünsche für die Verlängerung der Tage unsers Herrn zu erwecken. Wenn ihr nach dem allgemeinen Wunsche aufrichtig eure Sicherheit, euer Heil, euern Ruhm und euer Glück sucht, so ist der Augenblick gekommen. Hier bietet sich die Gelegenheit dar. Die Vergangenheit wird auf immer in Vergessenheit begraben bleiben. So ist also die Verzeihung für euch entschieden, eure Sicherheit verbürgt. Der Hauptbürge ist der Allmächtige. Gern will ich hoffen, daß die treulosen Einflüsterungen der Aufrührer keinen Eingang mehr bei euch finden, und daß ihr, statt den verderblichen Rathschlägen der Empörer das Ohr zu leihen, sie vielmehr fliehen werdet, als die wahre Quelle eurer Leiden. Ihr dürft keinerlei Verfolgung fürchten; seyd gewiß daß nach dem Gesetz, daß Gleiches mit Gleichem vergolten werde, der, der euch schlägt, wieder geschlagen, der, der einen von euch zu tödten das Unglück hat, auf gleiche Weise den Tod finden werde. Kurz, zählt auf meine aufrichtige Liebe und Menschlichkeit

Ueberlaßt euch den nützlichen Beschäftigungen und segnet Se. Hoheit, unsern erhabenen Gebieter. Mein oben erwähnter Major-General, der die europäischen Gebräuche kennt, ist mit der Organisation des Landes nach meinen väterlichen Absichten beauftragt, welche sind: 1) alle Angelegenheiten des Landes in Ordnung zu bringen; 2) zwei Räthe einzurichten, den einen in Canea, den andern in Candia, von denen jeder aus mehreren Mitgliedern bestehen soll, die aus den angesehensten, sowohl muhamedanischen als christlichen Einwohnern gewählt werden sollen. Die Mitglieder werden nach Verhältniß ihrer Verdienste Besoldungen erhalten. Diese beiden Räthe werden beauftragt werden, alle Geschäfte, Prozesse und Proklamationen (ausgenommen die Theilung von Erbschaften betreffend) zu berathen und abzuurtheilen, Mißbräuche zu verhüten, die allgemeine Ruhe zu befestigen, das Loos der Einwohner zu verbessern, und das Wohl des Landes zu befördern. Zu eurem Schutz und eurer Sicherheit habe ich zwei Regimenter meiner regelmäßigen Truppen bestimmt; das eine segelt in diesem Augenblick auf meiner Flotte ab, bei deren Rückkehr das andere euch zugesendet werden wird. Ich hoffe, daß diese Macht hinreichend seyn werde, und bitte Gott, daß ihr mir nicht Veranlassung geben möget, noch weitere Truppen und weiteren Kriegsbedarf zu schicken. Ich will gern glauben, daß ihr meine väterlichen Maßregeln zu schätzen wisset, und daß ihr, die Folgen reiflich bedenkend und erwägend, ohne Zögern und Zaudern zum Gehorsam zurückkehrt, eure Waffen niederlegt, und euch unterwerft, um die Früchte der Ruhe zu kosten: in deren friedlichen Besitz euch zu setzen mein heißer Wunsch ist. Beharrt ihr dagegen in eurer Hartnäckigkeit und Empörung, so wird der Allmächtige selbst das Richteramt ergreifen, und ihr werdet die eurer Verstockung gebührende Strafe erhalten. Denn wenn ihr mich zu meiner Pflicht nöthigt, euch mit Gewalt zu unterwerfen, so werde ich nicht einen Augenblick verlieren, einen zureichenden Theil meiner Streitkräfte anzuwen-

den, um euch zum Gehorsam zurückzuführen, und die zu strafen, die es verdienen. Alles was ich euch in Rücksicht dieser meiner versöhnenden Maßregeln bekannt mache, ist entschieden und unverletzlich. Ich befehle euch, euch darnach zu richten, und euch zu hüten dagegen zu handeln.

Alexandrien am 27 Rabi el Awel 1246.

(Unterz.) Mehmed Aly.

4.

Osmanisches Reich. Diplom (Berat.) des Großherrn, wodurch dem Fürsten Milosch-Obrenowitsch die Würde eines Fürsten von Serbien verliehen wird. 1830. *)

Der Beherrscher beider Welten, der Unbestechliche, unerreichbare und unvergleichliche Wohlthäter, dem es in Seiner ewigen Allmacht aus unermeßlicher Gnade gefallen hat, Uns als erlauchten Chalifen zum Edelsten Beherrscher der Gläubigen und unsere erhabene k. Pforte zur Zufluchtsstätte der Monarchen und Regenten, so wie aller nothleidenden Menschen und derjenigen, welche unbefriedigte Wünsche hegen, einzusetzen, — geruhte Uns unter andern Herrscherpflichten auch diese aufzuerlegen, bestmöglich zu sorgen, daß alle, Unsere k. Wohlthaten anerkennenden, Unterthanen, sowohl Edle als Schwache und Unglückliche, die Unserer sehr erhabenen k. Pforte treu ergeben sind, sich der vollkommensten Sicherheit unter dem Schatten Unserer k. Gnade erfreuen mögen. Folglich gebührt es Uns, den Regierungsgrundsätzen Unsers erhabensten Kaiserreiches gemäß, aller Orten in Unsern Staaten, Regenten, Oberhäupter und übrige Beamte einzusetzen, welche fähig sind, das Land zu regieren und die Angelegenheiten desselben zu verwalten und dahin zu leiten, daß die Tyrannen und Neuerungs-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 18 Dezember 1830

sucht unterdrückt und an deren Statt die Thaten der Gerechtigkeit und Milde vervielfältiget und verbreitet werden mögen.

Es ist Unser k. bestimmter Wille, daß die serbische Nation, als Unserm erhabensten Kaiserreiche unterthan, die vollkommenste Sicherheit und Ruhe genieße, und daß deßhalb der Würdigste unter ihnen gewählt werde, der zur ordentlichen Verwaltung der Angelegenheiten derselben tauglich wäre.

Der gegenwärtige Fürst der besagten Nation, Besitzer dieses Unseres höchst k. Diploms, das wahre Muster der christlichen Edlen, Milosch-Obrenowitsch (dessen Ende glückreich seyn möge!) erfreut sich lange schon der Huld Unsers erhabensten Kaiserthrones. Seine Fähigkeit, die Geschäfte der benannten Nation zu verwalten, besonders Seine Redlichkeit und Treue gegen Unsere höchste k. Person sind bekannt und nach dem Zeugnisse unsers Wesirs, Hussein-Pascha, dermaligen Gouverneurs zu Belgrad, hoffen Wir zuversichtlich, daß er auch in Zukunft auf eine genugthuende Weise sich betragen und unter Unserem höchst k. Schutze ersprießliche Dienste leisten werde.

So wie es übrigens Unserer erhabensten Würde zusteht, alle Jene an Unseren höchst k. Gnaden Theil nehmen zu lassen, welche ähnliche unzweideutige Beweise der Redlichkeit und Treue liefern, so hat sich auch Unsere Wohlgewogenheit gegen denselben offenbaret; darum wurde auch Unserem höchsten Chatti-Scherif vom 25 Rebiul-Ewwel dieses 1246 Jahres zufolge, die fürstliche Würde der serbischen Nation ihm, dem Begnadigten lebenslänglich vergewissert; nach seinem Tode aber übergehe dieselbe auf seinen ältesten Sohn und nach diesem, auf seinen Enkel — und dermaßen sey dieselbe auf seine Familie übertragen. Im Falle einer Erledigung der Fürstenwürde aber soll, den Bestimmungen höchst Unsers, die Einrichtungen der erwähnten Nation betreffenden Chatti-Scherifs gemäß, stets ein k. Diplom von Unserer hohen Pforte neuerdings ausgefertigt und ertheilt werden.

Da nunmehr das Fürstenthum durch Unsere höchst k. Gunst und Wahl dem Vorbenannten gnädigst verliehen worden ist, haben Wir dieses allerhöchste Diplom ausfertigen lassen, und verordnen: daß mehrerwähnter Fürst Milosch-Obrenowitsch nach den vorbesagten Bedingungen das Fürstenthum Serbien verwalte, und daß er in allen Verhältnissen die Pflichten der Treue und Gerechtigkeitspflege genau erfülle, hauptsächlich aber ein Augenmerk dahin richte und Sorge trage, das Land gehörig zu regieren, die Unterthanen zu vertheidigen und zu beschützen, und alle Lokal-Angelegenheiten zu fördern und zu leiten, daß alle übrigen Beamten und Unterthanen ihn für einen, von Uns Allerhöchst eingesetzten Fürsten anerkennen, in allen Regierungsangelegenheiten sich an ihn wenden; daß sie das, was Er sagt, anhören, sich darnach richten und seine sich auf die in dieser Unserer höchsten Verordnung enthaltenen Landeseinrichtungen beziehenden Befehle in Ehren halten und vollstrecken; er seinerseits aber wandle standhaft auf dem Wege des Gehorsams, der Unterwürfigkeit, der Treue und der Redlichkeit fort und setze sein ganzes Streben darein, seine Obliegenheit, Unserm kaiserlichen Willen gemäß, zu erfüllen; Er ermangle nicht den Zustand der Landesangelegenheiten, deren Schilderung erforderlich seyn sollte, Unserem erhabensten Kaiserthrone vorzutragen. Und schließlich soll er alle, ihm zu Gebote stehenden Mittel der Macht und Gewalt in Schlichtung aller, ihm aufgetragenen Angelegenheiten anwenden und unter Anderm sich vorzüglich befleißen, das Maß seiner Dienstestreue unter Unserem höchst kaiserl. Schutze voll zu machen: deßhalb sich auch Niemand, wer er auch seyn möchte, in die Angelegenheiten des Fürstenthums zu mengen hat. Dieß sey also zu erkennen und diesen edlen und erhabensten Zeichen Glauben beizumessen.

5.

Osmanisches Reich. Bestallungs-Diplom (Berat), welches die Pforte dem neuen Bischof der armenisch-katholischen Nation am 21 Januar 1831 zustellen ließ. *)

Da die katholischen Armenier, welche einen Theil der zinspflichtigen Unterthanen Meiner hohen Pforte ausmachen, bisher keinem eigenen bischöflichen Oberhaupte unterworfen waren, sondern sich unter der Aufsicht des griechischen und armenischen Patriarchen und ihrer Untergebenen befanden, konnten dieselben aus Ursache der Verschiedenheit ihrer Religionsmeinungen und jener der griechischen und schismatisch-armenischen Nation, ihren Kultus nur unvollkommen ausüben. Sie mußten nämlich des Gottesdienstes halber nothgedrungen die fränkischen Kirchen besuchen, bei Trauungen und anderen geistlichen Ceremonien hingegen zu griechischen und schismatisch-armenischen Priestern ihre Zuflucht nehmen, wodurch sie unvermeidlich in einen Zustand von Abhängigkeit und Zurücksetzung gerathen mußten. Da indessen die katholischen Armenier, gleich allen andern Raajas Meiner hohen Pforte, Ansprüche auf Meine großherrliche Gnade und Gerechtigkeit haben, so ist es eine Meiner Herrscherpflichten und ein Erforderniß der Liebe zu Meinen treuen Unterthanen, ihnen die Mittel an die Hand zu geben, damit sie fortan glücklich und in ungestörter Zufriedenheit leben können, indem ihnen gestattet wird, in eigenen für sie bestimmten Kirchen die Funktionen ihres religiösen Ritus auszuüben, sie hiedurch der Nothwendigkeit enthoben sind, die Kirchen der Franken zu besuchen, und sie folglich aus jener bedrängten Lage gezogen werden, in welcher sie sich durch lange Zeit befanden.

Demnach ist das Amt eines bischöflichen Oberhauptes über

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 9 März.

alle in dieser Meiner großherrlichen Residenzstadt sowohl, als in den Provinzen Meines Reichs befindlichen katholischen Armenier in Folge Meiner dießfalls erlassenen großherrlichen Chattischerifs unter dem 21 Redscheb des Jahres 1246 (5 Januar 1831) dem, als ursprünglicher und wirklicher Unterthan Meiner hohen Pforte, von besagter Nation selbst erwählten Inhaber gegenwärtigen Sultanischen Diploms, ausgezeichnet unter den Bekennern christlicher Lehre, Giacomo della Valle, Sohn Manuels (mögen seine Tage glücklich enden) allergnädigst verliehen worden, unter der Bedingung, daß derselbe im Voraus ein Ehrengeschenk von fünfzigtausend Asper (416 2/3 Piaster) als Miri an den kaiserlichen Schatz und dreimalhundert achtunddreißigtausend Aspern (2816 2/3 Piaster) als festgesetzte Kontribution an die Fiskalkasse entrichte.

Indem Ich besagtem Bischof dieses großherrliche Berat verleihe, ist mein Wille: daß von nun an die gesammte katholisch-armenische Nation den obgenannten Bischof als ihr geistliches Oberhaupt anerkennen und in allen den Kultus betreffenden Angelegenheiten seinen Weisungen Folge leiste, und daß er in Ausübung seiner dießfälligen Amtsobliegenheiten von Niemand eine Belästigung erleide; — wenn ein ihm untergeordneter Priester seines Amtes entsetzt zu werden verdient, soll der mehrgedachte Bischof das Recht haben ihn nach den geistlichen Gesetzen seines Ritus abzusetzen und die erledigte Stelle an einen Andern zu vergeben, ohne daß irgend Jemand sich hierin eine Einmengung erlauben könne; — so lange nicht von Seite des Bischofs die gehörige Anzeige statt gefunden, soll kein Priester seines Amts verlustig gemacht werden können; — ohne Vorwissen und Erlaubniß des Bischofs sollen die Untergeistlichen in Fällen, wo religiöse Hindernisse eintreten, keine Trauung vornehmen können; — wenn eine armenisch-katholische Frau ihren Ehegatten verläßt, oder wenn ein katholischer Armenier eine Frau nehmen oder die seinige verstoßen will, so soll in allen diesen Fällen außer dem Bischof und seinen Agenten Niemand ins

Mittel treten oder sich auf irgend eine Art einmengen können; — er soll Ehen schließen und scheiden können, und wenn zwischen zwei ihm untergebenen Raajas eine Streitigkeit entsteht, soll er dieselbe nach erfolgter beiderseitiger Einwilligung schlichten, und soll beim Geschäfte der Aussöhnung der streitigen Parteien sowohl als bei den etwa in der Kirche abzulegenden Eiden von Seite der Behörden keine Belästigung, Einmengung oder Anklage statt finden; — wenn aus obgenannter Nation Priester oder Nonnen erblos verstorben, soll der Bischof ihren Nachlaß für den Fiskus einziehen können, ohne daß ihm von Seite der Fiskal- und Exekutionsbeamten und andern Behörden ein Hinderniß widerfahre; — Alles, was die eben erwähnten Priester und Nonnen oder sonstige katholische Armenier und Armenierinnen aus religiösen Zwecken in ihrem Testamente für die Armen des Kirchsprengels und an den mehrgedachten Bischof legirt haben, kann nach gerichtlicher Erweisung von demselben in Empfang genommen werden; — den vom Bischof zur Eintreibung der festgesetzten Kontribution und seiner eigenen Renten und Einkünfte bestimmten Priestern soll an den Orten, welche sie durchreisen, von Niemanden ein Hinderniß in den Weg gelegt oder eine Belästigung zugefügt werden; — oberwähnter Bischof soll sich seines Stabes bedienen und zu Pferde erscheinen können, ohne daß er sowohl als sein Gefolge ihres Gewandes halber oder aus einem sonstigen Grunde belästiget werden, auch sollen die für seinen Gebrauch bestimmten Produkte seiner Gärten und Grundstücke, so wie auch die ihm als Zehnten zukömmende Quantität an Wein, Honig, Butter und andere Erzeugnisse ohne alles Hinderniß in seine Wohnung zugeführt werden können; — von den zehn Leuten des Bischofs, welche von demselben an die hohe Pforte geschickt, und von ihm zu verschiedenen anderen Aufträgen und Geschäften verwendet werden, soll weder die Kopfsteuer noch irgend eine andere Abgabe gefordert werden; — die streitigen Angelegenheiten einiger Vornehmen unter ihnen sollen vor keinem andern Tribunal als jenem des

Großherrlichen (arz odassi) angehört und geschlichtet werden: die als fromme Stiftungen für den Bedarf der Kirchenarmen bestimmten Gärten und Grundbesitzungen sollen den andern Kirchengütern gleich im unmittelbaren Besitze des Bischofs stehen, ohne daß Jemand hierin sich eine Einmischung erlaube; wenn unter den armenisch-katholischen Priestern sich einige vorfinden sollten, welche ohne Befugniß von Seite des Bischofs in verschiedenen Vierteln der Stadt häufige Besuche abstatten und sich heimliche Umtriebe erlauben, sollen diese mit Vorwissen des mehrgedachten Bischofs davon abgehalten und bestraft werden; — schließlich sollen die katholischen Armenier sowohl in Hinsicht auf ihren religiösen Kultus als auch in ihren übrigen Angelegenheiten vom griechischen und schismatisch-armenischen Patriarchen vollkommen unabhängig seyn, und es soll gegen sie auf keine Weise eine fremde Einmengung oder irgend eine Belästigung statthaben.

Dieser mein Wille möge Allen bekannt seyn und dem kaiserlichen Namenszuge Glauben beigemessen werden.

Gegeben den 21 Redscheb 1246.

6.

Osmanisches Reich. Hauptbestimmungen des großherrlichen Hattischeriffs zu Gunsten der Rajas, und behufs der Einführung einer bessern Verwaltung im Allgemeinen. Februar 1831. *)

Jeder Raja oder von den andern Mächten beschützte Unterthan der Pforte, welcher die ottomanische Flagge für die Schifffahrt erhalten hat, soll folgende Vorrechte genießen:

Der Kapitän trägt die Uniform der regulären Seetruppen;

*) Aus dem Courrier de Smyrne.

die Matrosen haben weder die Kopfsteuer (Karatsch) noch irgend eine andere persönliche Abgabe zu entrichten. Die unter dieser Flagge eingeladenen Waaren sollen einen Erlaß von 10 Prozent auf den Zolltarif der am meisten begünstigten europäischen Flagge genießen. Die türkische Flagge soll durchaus keiner Visitation unterliegen. Die Waaren des Kapitäns und der Mannschaft können überall hin, wo die Eigenthümer es für vortheilhaft erachten, gebracht und frei verkauft werden, ohne daß die Regierung einen neuen Durchgangszoll verlangen darf. Die Matrosen sollen in die Liste des Kapudan-Pascha eingetragen werden. Die Rajas, d. h. die Griechen, Armenier, katholischen Armenier und Juden, so wie mit ihnen die Türken, sollen alle vor dem Gesetze gleich seyn, ohne daß ein Muselmann wegen dieser seiner Eigenschaft auf den geringsten Vorzug Anspruch machen kann.

In allen durch den Krieg verwüsteten Landschaften Rumeliens hat der Sultan eine Summe Geldes vertheilen lassen, und wird Ladungen von Getreide, Käse, Butter und andere Eßwaaren zur unentgeldlichen Vertheilung unter die armen Rajas dahin senden.

Ferner bewilligt er ihnen allgemeinen Erlaß der Abgaben auf zwei Jahre. Se. Hoheit hat 1000 Beutel für das heilige Grab gegeben. Um die mit der ungeheuern Schuldenlast desselben verbundenen Ausgaben zu bestreiten, wurde beschlossen, daß alle im ottomanischen Reiche befindlichen Griechen einen Piaster der Kopf zu Gunst der heiligen Stätten beitragen sollen, um diese durch die Mißbräuche der Pascha's und der griechischen Priester vergrößerte Schuld zu tilgen und die Kosten für die Wiederherstellung des Tempels der Christen zu bestreiten.

Der Sultan hat den Plan gefaßt, eine Polizei nach europäischer Art einzurichten, und zu dem Ende von den fremden Gesandten eine Liste aller ihnen bekannten Personen verlangt; denn nach einer oberflächlichen Prüfung findet man, daß von drei Individuen zwei sich ohne irgend einen Schutz befinden,

was zu tausend für die Regierung wie für die Gesandten selbst ärgerlichen Mißbräuchen Anlaß gibt. Dennoch haben die Gesandten diesem Verlangen noch nicht entsprochen; der Sultan hält sich daher für verpflichtet, zum drittenmale damit hervorzutreten, und wird, wenn es abermals unbeachtet bleibt, Botschafter an die fremden Höfe senden und an die Souveräne selbst appelliren.

Was die Inseln und andern Ortschaften betrifft, welche außerhalb der Gränzen des neuen griechischen Staats bleiben, so bewilligt er ihnen folgende Privilegien. Die türkischen Gouverneure sollen in allen ihren Handlungen den Entscheidungen der den Gemeinderath bildenden Primaten unterworfen seyn. Die Bewohner eines Orts können nur nach ihren eigenen Gesetzen gerichtet, und niemals ihren natürlichen Richtern entzogen werden, der türkische Gouverneur kann ohne Urtheil und Genehmigung der Primaten Niemand bestrafen.

Die Einwohner von Samos sollen auf ihrer Insel weder einen Kadi, noch einen türkischen Gouverneur haben; sie können, wenn sie es für angemessen finden, einen Griechen, ihren Landsmann, zum Gouverneur verlangen. Es wird ihnen zugestanden, eine besondere Flagge zu führen, auf welcher das heilige Kreuz der Christen sichtbar seyn wird. Alle Rajas werden die Uniform der regelmäßigen Truppen tragen.

Die Türken sollen augenblicklich alle Orden, die sie tragen, ablegen, und in Zukunft sollen die Ordenszeichen nur als Belohnung einer tapfern That ertheilt werden. Der türkische Soldat wird künftig zur Unterscheidung vom Raja ein Epaulet tragen.

7.

Oesterreich. Cirkulare der kaiſ. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, die Ausdehnung des Verbots der Pferde-Ausfuhr nach Polen auch auf den Austrieb in das Gebiet der Freiſtadt Krakau betreffend. Wien, den 1 Febr. 1831. *)

Laut Eröffnung der kaiſ. königl. Hofkammer vom 29ſten vorigen, und 1ſten d. M. iſt das Allerhöchſt ausgeſprochene Verbot der Pferde-Ausfuhr nach Polen **) auch auf den Austrieb in das Gebiet der Freiſtadt Krakau ausgedehnt.

Wien, am 1 Febr. 1831.

Joh. Talatzko Ritter v. Geſtietic, niederöſterreich. Regierungspräſident.

Johann Freiherr von Bartenſtein, niederöſterreich. Regierungsrath.

8.

Oesterreich. Kreisſchreiben des kaiſ. königl. galliziſchen Landesguberniums wegen Behandlung der im Königreiche Polen ſich befindenden oder dahin entweichenden kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Unterthanen unter 20 Jahren. Lemberg, den 28 Febr. 1831. ***)

In Folge allerhöchſten Befehls Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät vom 23 d. M. wird zur genauen Nachachtung allgemein bekannt gemacht:

---

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 5 Febr.

**) Siehe XXI Band Seite 577.

***) Aus der Lemberger Zeitung.

welche denselben bei seiner Entfernung in das Königreich Polen bis an die Gränzen unseres Gebiets begleiten sollen.

Für den Senatspräsidenten der präsidirende Senator: Grodzizki.

Für den Generalsekretär des Senats, Darowski, Staatsreferendär.

10.

Preußen. Königliche Verordnungen, die aus dem Großherzogthum Posen nach Polen ausgetretenen Unterthanen betreffend. Berlin, den 6 Febr. 1831. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., finden Uns bewogen, in Verfolg der auf Unsern Allerhöchsten Befehl durch Unsern im Großherzogthume Posen kommandirenden General und Unsern Oberpräsidenten dieser Provinz unterm 21 Dezbr. v. J., an die nach Polen ausgetretenen Unterthanen aus der genannten Provinz erlassenen Aufforderung zur Rückkehr, **) nunmehr, in Erwägung der seitdem eingetretenen Verhältnisse, hiermit zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Unterthan Unserer Staaten, welche sich gegenwärtig im Königreich Polen befindet, ohne sich über die Veranlassung zu seiner Entfernung und über seinen dortigen Aufenthalt genügend ausweisen zu können, wird hiemit aufgefordert, ungesäumt nach seinem bisherigen Wohnorte zurückzukehren, sich vor der betreffenden Regierung persönlich zu stellen und derselben von seinem Austritte, seinem Aufenthalte im

*) Aus den amtlichen Nachrichten der preußischen Staatszeitung vom 23 Februar.

**) Siehe XXI Band Seite 394.

im Königreich Polen und dem Zeitpunkte seiner Rückkehr vollständige Rechenschaft zu geben.

§. 2. Wir ertheilen allen denjenigen Unterthanen, welche diesem Aufruf binnen vier Wochen, vom Tage der Publikation desselben ab, getreulich nachfolgen, hiermit Unsern landesherrlichen Pardon, dergestalt, daß dieselben, sie mögen zum Militär- oder Civilstande gehören, von allen gesetzlichen Strafen, welche mit dem verbotenen Austritt aus Unsern königlichen Landen, so wie aus Unsern Militär- und Civildiensten, verbunden sind, gänzlich befreit bleiben sollen, insofern mit ihrem Austritt nicht noch ein anderes, durch besondere Strafgesetze verpöntes Verbrechen in Verbindung stehen sollte; wobei Wir jedoch in Ansehung der Staatsdiener Unsern Allerhöchsten Beschluß, wegen ihres Wiedereintritts in den Staatsdienst, auf den Bericht des betreffenden Ministeriums vorbehalten.

Es sollen auch denjenigen Unserer Unterthanen, deren Besitzthümer wegen ihres Austritts mit der Sequestration belegt worden, dieselben unter der vorher erwähnten Bedingung und gegen eine ihnen darüber von der betreffenden Regierung zu ertheilende Bescheinigung wieder zurückgegeben und sie nur für schuldig erachtet werden, die mit diesem Verfahren nothwendig verbunden gewesenen Kosten aus ihrem Vermögen zu erstatten.

Dagegen wollen und verordnen Wir, daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche die ihnen aus landesväterlicher Gnade dargebotene Gelegenheit zu einer straffreien Rückkehr zu ihren Unterthanenpflichten nicht annehmen und den vorhergehenden Bestimmungen nicht genügen, vielmehr durch ihr Verbleiben im Königreiche Polen sich einer Auflehnung gegen Unsere landesherrliche Macht und Verordnung schuldig machen, mit Rücksicht auf die daselbst stattfindenden Verhältnisse als Landesverräther angesehen und bestraft werden sollen.

§. 4. Zur Ergänzung der in Unserm allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20 enthaltenen Strafgesetze gegen die Landesverrätherei verordnen Wir mit Rücksicht auf die vorhandenen,

besonderen, in jenem Gesetze nicht vorausgesetzten Umstände, daß gegen diejenigen Unserer Unterthanen, welche diesem Aufruf nicht gehorsam nachkommen, folgende Strafen eintreten sollen:

1) die Konfiskation ihres gesammten be- und unbeweglichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, worauf von Unsern Gerichten auf den Antrag der betreffenden Regierung erkannt werden soll, sobald von der letzteren der Beweis geführt worden, daß die in Anspruch genommenen Individuen nach ihren Verhältnissen dieser Vorschrift unterliegen. Unsere Gerichte sollen dabei das in der allgemeinen Gerichtsordnung Titel 26, Abschnitt 2 vorgeschriebene Verfahren beobachten; es bedarf jedoch zur Vorladung des Abwesenden nur eines vierwöchentlichen Termins, und es genügt an der Bekanntmachung dieser Vorladung durch die Amts- und Intelligenzblätter der Provinz;

2) die Strafe der Desertion nach Maßgabe der Kriegsartikel gegen alle diejenigen Mitglieder des stehenden Heeres, der Kriegsreserve, so wie der Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes, welche entweder ihre Fahnen treulos verlassen, oder welche der an sie ergangenen Ordre zur Gestellung an den ihnen bestimmten Sammelplätzen nicht genügt haben;

3) diejenigen Söhne der in Unsern Landen ansässigen Eltern, welche noch kein eigenes Vermögen besitzen, sollen ihres Erbrechtes an dem elterlichen Vermögen für verlustig und außerdem zu jeder Anstellung in Unsern Staatsdiensten für unfähig erklärt werden, dagegen aber nach ihrer etwanigen Rückkehr ihren dreijährigen Militärdienst, insoweit sie dazu geeignet sind, in einem von Unserm Kriegsminister zu bestimmenden Truppentheil abzuleisten verbunden seyn;

4) diejenigen Unserer Unterthanen, welche nach dem vorherbestimmten Zeitraum in Unsere Lande zurückkehren und nicht etwa als Militärpersonen den für diese bestehenden

besonderen Strafbestimmungen unterworfen sind, sollen auf den Grund des §. 119. Titel 20 Th. II. des allgemeinen Landrechts zur Kriminaluntersuchung gezogen und außer der Konfiskation ihres Vermögens, nach Maßgabe der ihren Austritt begleitenden Umstände, mit der darin bezeichneten Gefängniß- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren belegt werden.

§. 5. Wir befehlen Unserm Oberpräsidenten der Provinz Posen, für die Publikation dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung zu sorgen, und außerdem allen Unsern Militär-, Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, ihr pünktliche Folge zu leisten.

Es soll aber die Publikation dieser Verordnung für gehörig bewirkt erachtet werden, wenn dieselbe in den betreffenden Amtsblättern, so wie in der Staatszeitung, bekannt gemacht worden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 6 Febr. 1831.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

(Kontrasign.) Frhr. v. Brenn.

Für den Justizminister: v. Kamptz.

11.

Bayern. Wichtigere Aktenstücke der Ständeversammlung des Königreichs im Jahre 1831.

1. Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Ständeversammlung am 1 März 1831. *)

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reichs!

Mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag, und Vertrauen hoffe Ich auf demselben zu finden.

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 1 März.

Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu seyn, von Bayern, das in allen seinen Theilen die angestammte alte Treue rühmlich bewährte, während Aufstände fern und nah sich erhoben.

Mit freudigem Herzen sage Ich es, daß die Einschränkungen im Staatshaushalte, welche Ich machte, nicht nur den Ausfall verschwinden ließen, der in der ersten Finanzperiode so beträchtlich war, sondern auch gestatten, daß mit der nächsten Finanzperiode die Tantiemen der Landrichter aufgehoben, desgleichen der Weinaufschlag, wo derselbe in die Staatskasse fließend noch besteht, eben so der zehnprozentige Beischlag zu einigen indirekten Abgaben im Rheinkreise, und ein Drittheil der besondern Schuldentilgungssteuer im Untermainkreise, ferner der Erbschaftsstempel, so wie die 7te, 8te und 9te Klasse der Familiensteuer mit dem nächsten 1 Oktober außer Erhebung gesetzt, und dennoch über eine halbe Million des Jahres auf Herstellung des Steuerkatasters verwendet und mit Ingolstadts Befestigung fortgefahren werden kann.

Auch werde Ich einen Entwurf übergeben lassen, um die Wohlthat der Abschaffung des Lehen-Reversstempels auf den Hauptfall vom Jahre 1825 und die vor dem 1 Okt. des Jahres 1828 sich ergebenen Lehenfälle auszudehnen.

Die Schuldentilgungsanstalt entspricht der Erwartung.

Ueberzeugt bin Ich von Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs, daß sie die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden.

Ich kenne nichts Süßeres, als von Meinem Volke geliebt zu seyn, aber es gibt auch eine falsche Volksgunst — Volksgunst auf des Staatszwecks Kosten darf nicht erworben werden.

Der Zollverein mit der Krone Würtemberg, der Handelsvertrag mit der Krone Preußen erweisen sich segensvoll; den Zollverein auszudehnen bin ich eifrig bedacht.

Nebst dem Rechenschaftsberichte über die zweite Finanz-

periode, in so weit die Rechnungen geschlossen sind, und dem Budget für die dritte, werde Ich durch Meine Minister Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung eine, von Mir schon längst gewünschte, auf mündliches und öffentliches Verfahren beruhende Gerichtsordnung, ein Strafgesetzbuch, ein Preßgesetz und ein Forst-Strafgesetz vorlegen lassen.

Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch seyn möchte, daß Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle Ich nicht.

Was in manchem Lande nur Wunsch ist, besitzt Bayern bereits in seiner Verfassung und Gemeindeordnung, besitzt es, Dank Unserm verewigten Könige, Meinem geliebten, verehrten Vater.

Das kann Ich sagen — gewissenhafter als Ich hält Niemand die Verfassung — Ich möchte nicht unumschränker Herrscher seyn. Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin seyn, und unerschütterlich seyn wird der Bayern Treue.

2. Adresse der Kammer der Reichsräthe vom 5 März. Sr. Majestät dem König auf feierliche Weise von einer Deputation übergeben am 6 März 1831. *)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Mit gewohnter Ehrfurcht naht die Kammer der Reichsräthe den Stufen des Thrones, um vor denselben die Betheuerung der unerschütterlichsten Treue niederzulegen; sie ist der reine Ausdruck der Gesinnungen des bayerischen Volkes.

Der schönste Lohn für solche Treue ist das Vertrauen, mit welchem Eure Majestät den Ständen des Reichs und da-

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 8 März.

durch Ihrem Volke entgegenkommen; in diesem Einklange ruht das wahre Wohl unsers Vaterlandes.

Es gewährt uns große Beruhigung, aus der Rede vom Throne zu entnehmen, daß Eurer Majestät weise Vorsorge für Ordnung im Staatshaushalte zu erfreulichen Resultaten geführt, und wir segnen den Monarchen, welcher Sich die Aufgabe setzte, Seinem Volke Erleichterungen zu bereiten.

Die Beschleunigung der Katasterarbeiten wird einem dringenden Bedürfnisse abhelfen. — Durch die Vollendung dieses großen Nationalwerkes wird sich Allerhöchst Ihre Regierung ein unvergängliches Denkmal setzen.

Die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte und den hocherstarkten Kredit des Staates zu erhalten, wird fortan unser eifrigstes Bestreben seyn.

Mit Dank erkennen wir das stete Bestreben Eurer Majestät, Zollvereine zu ermitteln und zu begründen; Allerhöchstdenselben gebührt der Ruhm, in dieser Beziehung die ersten Schritte gethan zu haben. Vieles ist wirklich schon gewonnen, und so Vieles auch noch zu wünschen übrig bleibt, so wenig verkennen wir die großen Schwierigkeiten, die der Erfüllung aller Wünsche entgegentreten; doch geben wir der Hoffnung Raum, es werde den fortgesetzten Bemühungen Eurer Majestät gelingen, die Schranken verschwinden zu machen, welche dem freien Verkehr der deutschen Volksstämme noch hemmend entgegenstehen.

In froher Erwartung sehen wir der Vorlage des Rechenschaftsberichts über die zweite Finanzperiode und des Budgets, so wie der verschiedenen angekündigten dringend nothwendigen Gesetzbücher entgegen.

Wir glauben den wohlwollenden Absichten Eurer Majestät nicht besser entsprechen zu können, als indem wir der Prüfung derselben mit unausgesetzter Anstrengung obliegen und bei den Gesetzbüchern nur nach dem zeitgemäßen wahren Guten streben.

Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es in Bayern an genügendem Schutze gegen die Mißbräuche der Presse fehle; — dieser Schutz kann so wenig entbehrt werden als die Freiheit der Presse selbst. — Eure Majestät kommen daher durch die Ankündigung eines Preßgesetzes einem allgemeinen Wunsche mit königlicher Vorsorge entgegen.

Eure Majestät geruht uns zu versichern, nichts Süßeres zu kennen als des Volkes Liebe; — diese Worte drangen tief in unsere Herzen, wir können sie nur mit der Betheuerung erwiedern, daß wir stolz sind auf den Fürsten, welcher diese Worte sprach, so wie auf das Volk, zu dem Er sprach.

So wie Selbstsucht, wird auch alles Streben nach falscher Gunst jeder Art fern von Bayerns Ständen bleiben, nur das, was unvergänglich ist — Wahrheit und Recht — wird unsers Strebens Zielpunkt seyn; wo Fürst und Volk durch das Organ treuer Stände sich offen über des Landes Wohl berathen, kann keine Täuschung herrschen, keine falsche Gunst bestehen.

So wie Bayerns erhabener Herrscher, so halten auch wir, so hält auch Bayerns Volk an der Verfassung. — Was uns Eurer Majestät unvergeßlicher Vater gegeben, was Allerhöchstdieselben gewissenhaft erhalten, soll Niemand erschüttern! —

Wir finden eine große Bürgschaft in dem Monarchen, welcher laut verkündet, daß Ihm die Verfassung so heilig sey, als werth die Treue Seines Volkes.

Indem wir die Versicherung unserer unerschütterlichen Anhänglichkeit wiederholen, empfehlen wir uns in tiefster Ehrfurcht.

München, den 5 März 1831.

Eurer königlichen Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste
Kammer der Reichsräthe.

3. Adreſſe der Kammer der Abgeordneten vom 4 März. Sr. Majeſtät dem Könige von einer Deputation in feierlicher Weiſe überreicht am 6 März 1831. *)

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr!

Das Vertrauen, mit dem Eure königliche Majeſtät uns bei der Eröffnung dieſes Landtages empfangen, erwiedern wir mit dem Vertrauen, welches das ganze Volk von Bayern auf ſeinen König ſetzt.

So wie die alte deutſche Treue, welche ganz Bayern, wie immer, auch in dieſer ſturmbewegten Zeit bewährte, Ihr Herz mit freudigen Empfindungen erfüllt, ſo ſind von denſelben Gefühlen auch die Herzen aller Bayern erhoben durch das Glück, von einem Könige regiert zu werden, deſſen „Stolz iſt, Beherrſcher eines freien Volkes zu ſeyn.“

Sehr erfreulich iſt die Eröffnung, daß es durch die Einſchränkungen, welche Eurer königlichen Majeſtät beharrlicher Wille bewirkte, gelungen iſt, nicht nur die geſtörte Ordnung im Staatshaushalte wieder herzuſtellen, ſondern auch Ihrem getreuen Volke einige Laſten durch die Abſchaffung mehrerer Abgaben, und beſonders durch die Aufhebung der Tantiemen der Landrichter abzunehmen, und dennoch für Anſtalten, welche zum Nutzen und zur Selbſtſtändigkeit des Landes dienen, die nöthigen Mittel aufzubringen.

Vertrauen Ew. königl. Majeſtät auf den Eifer der Kammer der Abgeordneten, die errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht zu halten, den Gang der Schuldentilgungsanſtalt zu fördern, und dadurch nicht nur den zukünftigen Geſchlechtern, ſondern ſchon der gegenwärtigen Generation alle mögliche, erſehnte und höchſtnöthige Erleichterung zu verſchaffen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Die öffentliche Meinung wird uns bei diesen Bestrebungen eine sichere Wächterin seyn; wir würden aber nicht Beifall erwerben, sondern uns den gerechten Tadel des bayerischen Volkes zuziehen, wenn wir jenes Ziel auf Kosten des Staatszwecks zu erreichen suchen würden.

Wir erkennen mit Dankbarkeit die Vortheile, welche der Zollverein mit der Krone Würtemberg dem gesammten Vaterlande, und der Handelsvertrag mit Preußen den Kreisen diesseits des Rheins gewährt, und wünschen dem eifrigen Bemühen Eurer königlichen Majestät, den Zollverein auszudehnen, segensreiches Gedeihen, in der Hoffnung, daß die deutschen Stämme durch ihre wahren Interessen enger verbunden und in nächster Zukunft von unseren Gränzen Anstalten entfernt werden, deren wirthschaftliche Nachtheile von dem sittlichen Verderben, welches sie verbreiten, noch überwogen werden.

Die Rechenschaftsberichte und Rechnungen über die zweite Finanzperiode und das Budget für die dritte werden wir einer gründlichen Prüfung und die von Eurer königlichen Majestät angekündigten wichtigen Gesetzesentwürfe der sorgfältigsten Berathung unterwerfen. Insbesondere ist eine auf mündliches und öffentliches Verfahren beruhende Gerichtsordnung auch den frühern wiederholten Wünschen und Anträgen der Kammer der Abgeordneten gemäß und ein dem Geiste der Verfassungsurkunde entsprechendes Preßgesetz das einzig gesetzliche Mittel, den gegenwärtigen Zustand der Presse zu verbessern, ihre Freiheit fest zu begründen und gegen den Mißbrauch derselben Gewährschaften zu geben.

Die Kammer der Abgeordneten, — nur von der Rücksicht auf Bayerns Bestes geleitet, — erkennt mit freudigem Danke gegen Eurer Majestät königlichen Vater, — den unsterblichen Gründer der Verfassung, — welche unschätzbare Güter es in dieser und in der Gemeindeordnung besitzt; sie erin-

nert sich aber auch der königlichen Worte, daß „unsere Verfassung bei allen ihren Vorzügen nicht von Mängeln frei sey.“

Die Erfahrung hat unter andern die Mängel des X. Edictes zur Verfassungsurkunde und besonders der daselbst vorgeschriebenen lähmenden Geschäftsordnung der Kammer und die Ungewißheit der Bedeutung des §. 44 (lit. c. Tit. I.) gezeigt, dessen schwankender Anwendung nur durch ein, dem Geiste der Verfassung angemessenes, erläuterndes Gesetz ein sehnlichst erwünschtes Ziel gesetzt werden kann.

Eurer königlichen Majestät denkwürdige Worte:

„Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn,“ werden in ganz Deutschland widerhallen. Bayern vertraut auf Sie, als den treuesten Freund der Verfassung, und Ihrer wiederholten Versicherung, unerschütterlich dieselbe zu beobachten und beobachten zu machen, begegnet aus allen Herzen die wiederholte Betheuerung der unerschütterlichen Treue Ihrer Bayern.

Mit diesen Gesinnungen ersterben wir in allertiefster Ehrfurcht und Unterwürfigkeit

München, den 4 März 1831.

Eurer königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Kammer der Abgeordneten.

12.

Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Sachsen. Bekanntmachung des königl. bayer. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, die Inklaviruug des großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vordergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. München, den 18 März 1831. *)

Zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg eines — und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils ist wegen Inklavirung des großherzoglichen Vordergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverein, durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 25 Jan. d. J. ein Vertrag unterzeichnet, auch allerhöchst genehmigt worden, dessen Inhalt andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Seine königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren im Eingange genannten, innerhalb der Landesgränzen des königl. bayer. Staats eingeschlossenen Besitzungen dem bayerisch-würtembergischen Zollvereine und dem indirekten Abgabensysteme des Königreichs Bayern beizutreten. Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respektive in dem bayerisch-würtembergischen Zollverein, und in den, Ostheim zunächstliegenden, Bezirken des kö-

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 14; vom 30 März 1831.

niglich bayerischen Untermainkreises gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem großherzoglichen Vordergerichte Ostheim eben so — vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 2. zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner königlichen Hoheit selbst ausgeflossen wären.

Art. 2. In Gemäßheit des Art. 1 sollen daher die bayerisch-würtembergischen Gesetze über die Zölle, und die bayerischen Gesetze über die Aufschlagsgefälle, namentlich die Vereinszollordnung und der Vereinszolltarif vom 12 November 1828, die Zollverwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Kompetenz der Zollbehörden vom 8 Februar 1829, über den Gränzverkehr vom 4 Febr. 1829; über die Aufsicht und Kontrole bezüglich auf das Zollwesen vom 20 September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22 September 1828, über die Zollschutzwache und Sicherungsanstalten vom 3 Oktober 1828 ꝛc., dann die Verordnung vom 28 Julius 1807 und in derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malzaufschläge, unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags in den gedachten Gebietstheilen von der großherzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum strengen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- oder Verbrauchssteuern in Bayern erlassen werden sollten, dem großherzoglichen Landschaftskollegium zu Weimar und der großherzoglichen Regierung zu Eisenach durch die königliche Regierung des Untermainkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit jene großherzoglichen Behörden amtliche Kenntniß davon erhalten, und die Publikation im Vordergerichte Ostheim zeitig verfügen können.

In so weit Bestimmungen dieser Art nur den Vollzug der bestehenden Anordnungen zum Zwecke haben, werden sie, auch

ohne förmliche Publikation im Amtssitze Ostheim — alsdann für bekannt vorausgesetzt, wenn sie in dem königlich bayerischen Intelligenzblatte für den Untermainkreis enthalten, oder der großherzoglichen Behörde in Ostheim durch die nächste königliche Behörde zur Kenntniß mitgetheilt worden sind.

Art. 3. Seine königliche Majestät von Bayern, und Seine königliche Majestät von Würtemberg eines, und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbs- und Handelsverkehr zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg und den oben genannten Gebietstheilen des großherzoglichen Amtes Ostheim in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser großherzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der bayerischen und würtembergischen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den bayerischen und würtembergischen Unterthanen zustehen, und nicht mehr Abgaben entrichten als diese. Deßgleichen werden die königl. bayerischen und königl. würtembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Ostheim ganz eben so behandelt werden, so daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchsteuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe, noch sonstiges Hinderniß frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Auch sollen die großherzoglich sächsischen Unterthanen des Vordergerichts Ostheim diejenigen Vortheile mit zu genießen haben, welche den königlich bayerischen und königlich würtembergischen Unterthanen durch Handelsverträge mit andern Staaten, namentlich durch den Vertrag mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 27 Mai 1829 erworben sind.

Art. 4. Seine königliche Majestät von Bayern und Seine königliche Majestät von Würtemberg verspre-

chen ferner, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an dem Reinertrage der Zölle des bayerisch-würtembergischen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des großherzoglichen Vordergerichts Ostheim Antheil nehmen sollen.

Gegenseitige Kontrolirung der Malz-Aufschlagsverwaltung.

Art. 5. Obgleich die Verwaltung und Erhebung aller übrigen, im vorhergehenden Artikel nicht genannten indirekten Abgaben, namentlich der auch im Vordergerichte Ostheim einzuführenden Malzaufschläge zum alleinigen Vortheil der betreffenden Landeskassen vorbehalten bleibt, so wollen doch Seine königliche Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach gestatten, daß die benachbarten königl. bayerischen Oberaufschlagämter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bei der großherzoglichen Aufschlagsbehörde zu Ostheim gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß von den Letztern überall und genau der königlichen Verordnung vom 28 Julius 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll der großherzoglich sächsischen Behörde in Bezug auf die Kontrolirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden königlichen bayerischen Gebiete zustehen.

Defraudationen.

Art. 6. Die Untersuchung gegen Handlungen großherzoglicher Unterthanen, wodurch die königlich-bayerisch-würtembergischen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach für das Vordergericht Ostheim rezipirten Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien, deren Erhebung Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amtsbezirke Ostheim, oder außer demselben entdeckt werden, den einzigen

Fall ausgenommen, wo der Uebertreter im bayerischen oder würtembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, — soll vom großherzoglichen Justizamte Ostheim geführt werden. Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen, in welchen den königlichen Untergerichten in Bayern und Würtemberg eine solche Kompetenz eingeräumt ist.

Das Untersuchungs- und Strafverfahren ist, in so weit eine kriminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bei dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bei den höhern Gerichten, vor welche die Sache, nach dem im Großherzogthum verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den bayerisch-würtembergischen Zollgesetzen zu bemessen und in jedem Falle soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringerantheils und der defraudirten Gefälle den großherzoglichen Kassen anheim.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salzkonsumtion.

Art. 7. Die Bewohner des großherzoglichen Amtes Ostheim werden das benöthigte Salz durch die königlich bayerischen Salzfaktoreien und um dieselben Preise, wie die königlich bayerischen Unterthanen in den umliegenden Distrikten beziehen.

Seine königliche Hoheit werden Sorge tragen, daß kein anderes als bayerisches Salz im Amtsbezirke verbraucht und die königlich bayerischen Verordnungen in Betreff der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine königliche Majestät werden dafür dem großherzoglichen Aerar eine der Bevölkerung des Amtes und der jährlichen Salzkonsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spielkarten.

Art. 8. Seine königliche Hoheit wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Vordergerichts Ostheim nicht gestatten. Dagegen wird von Seite der königlich bayerischen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirkes angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Weimarischen Kartenstempel versehen und mit Attesten der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar über das königliche Vereinszollamt Mellrichstadt nach vorausgegangener gehöriger Deklaration bei demselben frei nach Ostheim gelangen können.

C) Erhaltung der Straßen, dann Brücken- und Pflastergeld.

Art. 9. Seine königliche Majestät von Bayern sind geneigt, die Straßen von Oberfladungen bis an die Gränze von Melpers, sodann durch den sogenannten Höhl, und von der Eisenachischen Gränze bis nach Tann unverzüglich in guten fahrbaren Stand setzen und dieselben, so wie die übrigen bestehenden nach den großherzoglichen Landen führenden Straßen in solchem Stande forterhalten zu lassen; wogegen Seine königliche Hoheit von Sachsen-Weimar Sorge tragen wollen, daß die durch den Amtsbezirk Ostheim und über die hohe Rhön durch Pürr und Frankenheim führenden Kommunikationswege in gutem fahrbarem Stande erhalten werden.

Für die Benützung dieser Wege soll im Vordergericht Ostheim unter keinerlei Namen eine Abgabe zu entrichten seyn, mit einziger Ausnahme des Pflaster- und Brückengeldes in der Stadt Ostheim, welches für Rechnung der dortigen Kommune nach folgendem unüberschreitbarem Tarif erhoben wird.

Tarif.

Drei Kreuzer von jedem an einen Fuhrmannskarren gespannten oder angehängten Pferde;

Zwei

Zwei und einen halben Kreuzer von jedem an einen beladenen Wagen oder an eine Chaise angespannten Pferde;

Zwei Kreuzer von jedem an einen unbeladenen Wagen oder Chaise gespannten Pferde;

Ein und ein halber Kreuzer von jedem Reitpferde oder angespannten Ochsen;

Ein Kreuzer von jedem leer gehenden Pferde;

Ein halber Kreuzer von jedem nicht angespannten Ochsen, Stier, Kuh oder Esel;

Ein Kreuzer von jedem mit andern als bloß landwirthschaftlichen Erzeugnissen beladenen Schiebkarren;

Die Hälfte hievon, wenn er mit solchen zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen beladen ist.

Die eine Hälfte dieser Gebühren wird für die Benützung des Stadtpflasters und die andere Hälfte für die Benützung der Brücke gerechnet. Dieselben werden also nur zur Hälfte entrichtet, wenn die Brücke nicht passirt wird, und fallen ganz weg, wenn weder die Brücke noch die Stadt passirt wird.

Frei vom Pflaster- und Brückengeld sind die Oekonomiefuhren der bayerischen Unterthanen und der Anspann und die Reitpferde bayerischer Beamten oder Bedienstеten aus dem Civil- und Militärstande.

So lange die durch die Stadt Ostheim führende Hauptstraße noch nicht gepflastert ist, soll auch kein Pflastergeld gegeben werden.

Ueber die wünschenswerthe Aufhebung aller besondern Pflaster- und Brückengelder wird weitere Vereinbarung vorbehalten.

d) Behandlung des Verkehrs zwischen Kaltennordheim, Meiningen und Ostheim.

Art. 10. Die königlich bayerischen Zollerhebungsstellen in Willmars und Oberfladungen werden ermächtiget werden, die für den gewöhnlichen Verkehr zwischen Ostheim einer-, dann

Kaltennordheim und Meiningen andererseits, erforderlichen definitiven Zollbehandlungen im Eingange und Ausgange vorzunehmen, insbesondere für die durch großherzogliche verpflichtete Boten hin- und hergebrachten Pakete.

Insofern dergleichen Pakete mit großherzoglichen Dienstsiegeln verschlossen sind, sollen dieselben uneröffnet belassen und zollfrei behandelt werden. Bei eintretenden erheblichen Verdachtsgründen einer Zolldefraudation bleibt den königlichen Zollbediensteten vorbehalten, diese Boten in das Amt Ostheim zu begleiten und respektive zurückzuführen, und in ihrer Gegenwart am Amtssitze die verdächtigen Pakete öffnen zu lassen; worauf gegen die Schuldigen nach den Gesetzen zu verfahren ist.

Schluß.

Art. 11. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum Schlusse des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere 12 Jahre verlängert angesehen werden.

München am 18 März 1831.

Königliches Staatsministerium
des königlichen Hauses und des
Aeußern:
Graf v. Armansperg.

Braun.

13.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIII Band Seite 281 abgebrochenen Aktenstücke.)

K. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIII Band Seite 1 bis 60 sub Lit. F. Nr. 166 bis 189 inkl. gegebenen Urkunden.)

224. Schreiben des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebastiani, an den belgischen Gesandten Lehon, die Zustimmung Frankreichs zu dem Protokolle vom 20 Januar 1831 betreffend. Paris, den 15 April 1831. *)

Paris, den 15 April 1831.

Der Unterzeichnete, Minister-Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, hat die Note empfangen, mit welcher Hr. Lehon ihn beehrte.

Die französische Regierung hat ihre Zustimmung zu dem Protokolle der Londoner Konferenz, datirt vom 20 Jan., gegeben, und sie glaubt, daß es im wesentlichen Interesse der Belgier liegt, selbst demselben beizutreten; denn diese Akte bestätigte den Grundsatz der Unabhängigkeit Belgiens, seiner Aufnahme in die große Familie der europäischen Staaten, und

*) Aus dem Journal des Debats vom 21 Mai.

muß ihm also, ohne irgend eine mögliche Streitigmachung in der Zukunft, den Genuß aller Rechte sichern, die aus dieser Stellung hervorgehen. Sie hat ferner seine Neutralität festgestellt, und hierdurch selbst wird sie ihm einen dauerhaften Frieden verbürgen, unter dessen Schutze Belgien in völliger Sicherheit die zahlreichen Elemente von Reichthum und Wohlstand wird entwickeln können, die es der seltenen Fruchtbarkeit seines Bodens und dem industriellen Geiste seiner Bewohner verdankt. Die französische Regierung, deren Gesinnungen des Wohlwollens und der Freundschaft für die Belgier nicht in Zweifel gezogen werden können, wünscht ihnen eine so glückliche Zukunft, und sie glaubt ihnen einen neuen Beweis dieser Gesinnungen zu geben, indem sie ihnen räth, ohne Beschränkung, wie ohne Verzug dem Protokoll vom 20 Jan. beizutreten.

Der Unterzeichnete bittet ꝛc. ꝛc.

(Unterz.) H. Sebastiani.

225. Protokoll Nr. 21 über die auf dem Foreign-Office zu London am 17 April 1831 gehaltene Konferenz. *)

Anwesend: die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Bei Eröffnung der Konferenz erklärte der Bevollmächtigte Frankreichs amtlich auf ausdrücklichen Befehl seines Gebieters: daß Frankreich dem Protokolle vom 20 Jan. 1831 **) beitrete, daß es die in dieser Akte für Belgien angezeigten Gränzen vollkommen billige, daß es die Neutralität so wie die Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets zugestehe, daß es den Souverän von Belgien nur dann anerkennen werde, wenn dieser Souverän selbst allen Bedingungen und Klauseln des Grundlagsprotokolls vom 20 Jan. 1831 vollkommen beigetreten sey, und daß diesen Grundsätzen zufolge die französische Regierung das

*) Aus dem Brüsseler Courrier vom 22 Mai.

**) Siehe XXIII Band. Seite 57.

Großherzogthum Luxemburg als durchaus getrennt von Belgien betrachte, so daß dasselbe unter der Souveränetät und in dem Verhältnisse bleiben müsse, das ihm durch die Traktate von 1815 angewiesen worden sey.

Dieser Erklärung fügt der französische Bevollmächtigte einige Bemerkungen über die Beschaffenheit der Gebietsaustauschungen bei, die in Gemäßheit des 4ten Art. des Protokolls vom 20 Jan. 1831 unter Verwendung der fünf Höfe zwischen Holland und Belgien zu Stande gebracht werden sollen, um den gegenseitigen Vortheil einer vollkommenen Kontiguität der Besitzungen zu gewähren; über das konstitutionelle Regime, das die Traktate von 1815 dem Großherzogthum Luxemburg gesichert haben; über die Maßregeln, die in Bezug auf letzteres Land getroffen werden dürften; über die besondere Lage des Herzogthums Bouillon, und überhaupt über die Details zur Vollziehung des Protokolls vom 20 Jan. 1831.

Der französische Bevollmächtigte drückt schließlich von Neuem den lebhaften und unabänderlichen Wunsch aus, den seine Regierung beständig gehegt habe, mit ihren Verbündeten in Uebereinstimmung zu bleiben, und mit ihnen zu Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens und der Traktate, welche die Grundlage desselben ausmachen, zusammen zu wirken.

Diese von den Bevollmächtigten der vier Höfe mit einstimmiger und aufrichtiger Zufriedenheit aufgenommene Mittheilung veranlaßte sie zu der Erklärung von ihrer Seite, daß sie den Geist, den Zweck und den Inhalt derselben gebührend zu schätzen wüßten. Sie betrachten sie als die glückliche Folge der Erläuterungen, die sie in dem Protokolle Nr. 20 vom 17 März, in Folge der ersten Bemerkungen niederlegten, zu denen das Protokoll Nr. 22 vom 19 Febr. *) von Seite Frankreichs Anlaß gegeben hatte.

So sehr die vier Höfe jede auch nur momentane Abwei-

*) Siehe XXIII Band. Seite 54.

chung der Meinungen zwischen ihnen und der französischen Regierung bedauerten, so sehr wünschen sie sich Glück, Frankreich jetzt durch die Erklärung seines Bevollmächtigten die Stelle bewahren zu sehn, die es mit solchem Nutzen inmitten seiner Verbündeten bei den Londoner Konferenzen einnimmt, indem es seinen gewichtigen Beitritt zu den Grundsätzen, auf die sich das 19te Protokoll gründet, und die sich alle aus dem Protokolle vom 20 Jan. ableiten, erklärt, indem es dadurch die Einigkeit der großen Mächte vervollständigt, und durch die Sicherheit, deren Genuß jeder Staat mit Recht anspricht, die beste Garantie für die Dauer des allgemeinen Friedens gewährt.

In Betreff der Detailbemerkungen, womit der französische Bevollmächtigte die obenerwähnte Erklärung begleitete, ist die Konferenz, nach Erwägung derselben, gemeinschaftlich überein gekommen:

1) Daß die Erörterung der Gebietsaustauschungen, die zwischen Holland und Belgien stattfinden möchten, für den Augenblick nur als vorausgesehen anzunehmen, aber erst dann mit Nutzen zu eröffnen sey, wenn die unmittelbar dabei interessirten Parteien beiderseits den Anordnungen beigetreten seyn werden, welche die Trennung Belgiens von Holland zu Stande bringen müssen, und wenn die Arbeiten der Demarkationskommissarien die Austauschungsfrage vollends aufgeklärt, und somit für die fünf Höfe die Lösung derselben erleichtert haben möchten.

2) Daß, da das Grundprinzip der fünf Höfe die Achtung für die Traktate ist, es sich von selbst versteht, daß die Stipulationen derselben Traktate in Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg vollzogen werden müssen.

3) Daß in Folge desselben Prinzips die zu der Londoner Konferenz vereinigten Bevollmächtigten der fünf Höfe eine Prüfung der bestehenden Traktate in Bezug auf das Herzogthum Bouillon in der Absicht vornehmen werden, um nach den von den Bevollmächtigten Frankreichs gemachten Bemerkungen dasjenige zu konstatiren, was die Lage dieses Herzogthums Beson-

deres haben mag, und damit die gerechtesten Rücksichten für diese Lage in den Maßregeln beobachtet werden, deren Anwendung in dem Großherzogthum Luxemburg nöthig werden dürfte.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

226. Protokoll Nr. 22 über die Konferenz der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, gehalten im auswärtigen Amte zu London den 17 April 1831. *)

Die Bevollmächtigten der fünf Mächte versammeln sich, um über die Beschlüsse zu berathen, die durch beschleunigtere Erfüllung der von den Protokollen vom 20 und 27. Jan **) beabsichtigten Zwecke dazu beitragen können, den so wünschenswerthen Frieden zwischen Belgien und Holland zu bewirken, welches ein Gegenstand der Sorge und steten Bemühungen der fünf Höfe ist.

Da sie die Grundlagen hiezu nur in den Prinzipien finden können, welche die Trennung Belgiens von Holland regeln sollen, und in dem Protokolle vom 27 Jan. 1831 niedergelegt sind, dem Se. Maj. der König von Holland vollkommen beitrat, so kamen die Bevollmächtigten überein, ihre Kommissarien in Brüssel zu beauftragen, die besagten Grundlagen unverweilt mitzutheilen, der belgischen Regierung die Vortheile, die sie Belgien bewilligen, bemerklich zu machen, und sie zu deren Annahme aufzufordern.

*) Nach dem Globe und dem Courier aus der Rotterdamschen Courant vom 24 Mai.

**) Die Londoner Konferenzprotokolle vom 20 und 27 Jan. befinden sich in gegenwärtiger Sammlung XXIII. Band Seite 37 bis 40 abgedruckt.

Es wurde von den Bevollmächtigten ferner beschlossen, ihre Kommissarien sollten die belgische Regierung auf die wesentliche Verschiedenheit aufmerksam machen, zwischen besagten Prinzipien in Betreff der Gebietsanordnungen, die als fundamental und unwiderruflich betrachtet werden, und denen, die auf die Theilung der Schuld und den Handel mit den holländischen Kolonien Bezug haben. Was die Schuld betrifft, wird Lord Ponsonby der belgischen Regierung bemerklich machen, daß, da ein Theil der Schuld des Königreichs der Niederlande von dem Großherzogthum Luxemburg getragen wurde, auch ein Theil der Last diesem Großherzogthume aufgelegt werden muß, was um so viel die Last Belgiens erleichtern wird.

Tritt die belgische Regierung den erwähnten Prinzipien bei, so folgt daraus, daß sie alsbald alle im Großherzogthume befindlichen Truppen zurückzieht, jede Einmischung in die Angelegenheiten Luxemburgs vollständig einstellt, und unverweilt Kommissarien nach dem Haag sendet, zur Abmarkung der Gränzen und Auseinandersetzung der Geldsachen.

Indessen hat die Erfahrung der früher in Brüssel begonnenen Unterhandlungen die Bevollmächtigten genöthigt, die möglichen Fälle in Erwägung zu ziehen, die sich ergeben könnten, wenn die für die Trennung Belgiens von Holland gelegten Grundlagen von der belgischen Regierung verworfen würden, oder diese Regierung in ihrer frühern Hitze für Krieg und Eroberung beharrte.

Um sich gegen solche Möglichkeiten vorzusehen, beschlossen die Bevollmächtigten der belgischen Regierung zu erklären:

1) Die als fundamental bezeichneten Verfügungen, welche die neun ersten Artikel der besagten Grundlagen enthalten, sind in den Augen der fünf Mächte unwiderruflich, nach den Protokollen vom 20 Jan. und 19 Febr. 1831.

2) Nach dem Protokolle vom 19 Febr. *) wird die Unabhängigkeit Belgiens von den fünf Mächten nur unter den Bedingungen und innerhalb der Gränzen, die sich aus dem Protokolle vom 20 Jan. ergeben, anerkannt.

3) Finden die Vorstellungen, die Lord Ponsonby nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls zu machen hat, kein Gehör, so hören alsbald alle Verbindungen zwischen den fünf Mächten und Belgien auf, Lord Ponsonby wird Brüssel unverzüglich verlassen, und der zu Paris befindliche belgische Botschafter wird aufgefordert werden, unverweilt abzureisen.

4) Falls obenerwähnte Bedingungen verworfen würden, und die von der belgischen Regierung in ihren Besitzungen angegriffenen Mächte sich genöthigt sähen, die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um ihrer gesetzlichen Autorität Achtung zu verschaffen, oder sie in allen Landen, die ihnen gehören und außerhalb des für neutral erklärten belgischen Gebiets liegen, wiederherzustellen, so können die Mächte, nach dem Protokolle vom 19 Febr. nicht anders, als die Rechte der Staaten respektiren, durch die jene Maßregeln genommen würden.

5) Auf denselben Fall werden alle Versuche der belgischen Regierung gegen das Gebiet, welches das Protokoll vom 20 Januar als holländisch erklärt, und jede Verletzung des Waffenstillstands, welcher durch das Protokoll vom 17 Nov. 1831 geregelt, **) und durch das dem Protokolle Nr. 9 angehängte Schreiben der provisorischen Regierung Belgiens anerkannt wurde, als feindselige Akte gegen die fünf Mächte betrachtet, und als solche folgen ihnen alle Maßregeln, welche die Mächte, nach gemeinsamer Berathung, als die wirksamsten erachten werden, um die Integrität der bedrohten Staaten aufrecht

*) Das Londoner Konferenzprotokoll vom 19 Febr. 1831 ist im XXIII. Band gegenwärtiger Sammlung Seite 54 abgedruckt.

**) Dieses Konferenzprotokoll vom 17 Novbr. s. m. Ebend. Seite 9.

zu haben, und das in dem Fundamentalprotokolle vom 20 Jan. 1831 stipulirte Ziel zu erreichen.

227. Schreiben des belgischen Geschäftsträgers T. Michiels an den Präsidenten des deutschen Bundestages Frhr. v. Münch-Bellinghausen in Frankfurt. Frankfurt am Main, den 19 April 1831. *)

Frankfurt, den 19 April 1831.

Herr Baron! Ich habe die Ehre, beigeschlossen Ew. Excellenz eine Abschrift des Beglaubigungsschreibens zu übersenden, durch welches die belgische Regierung mich in der Eigenschaft als Geschäftsträger bei dem erlauchten deutschen Bundestage akkreditirt. Da ich wünsche, Ew. Excellenz vorläufig die versöhnenden Ansichten meiner Regierung und ihren Wunsch zu wissen zu thun, freundschaftliche Beziehungen zu dem Bunde festzustellen, so habe ich die Ehre, Sie, Herr Präsident, zu bitten, gütigst den Augenblick bestimmen zu wollen, wo ich mit Ew. Excellenz eine offizielle Konferenz über den Zweck meiner Mission haben könnte.

Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) T. Michiels.

228. Antwort des Frhrn. v. Münch-Bellinghausen auf vorstehendes Schreiben. Frankfurt am Main, den 21 April 1831. **)

Mein Herr! In Beantwortung Ihres Schreibens vom 19 d. bin ich im Namen des Bundestages beauftragt, Ihnen zu sagen, daß, da die Bedingungen der politischen Existenz Belgiens noch in diesem Augenblicke der Gegenstand der Berathungen der zu London versammelten Gesandten der fünf

*) Aus dem Journal des Debats vom 24 Mai.
**) Aus der nämlichen Quelle.

Mächte sind, der Bundestag für dienlich erachtet hat, definitive Resultat der Konferenzen von London abzuwa ehe er sich, in seiner Eigenschaft als Organ des erlau Bundes, entschließt, mit einem diplomatischen Agente jetzt in Belgien bestehenden Regierung in Verbindung treten.

Empfangen Sie, mein Herr ꝛc.

Frankfurt a. M. den 21 April 1831.

(Unterz.) Frhr. v. Münch-Bellinghause

229. Note des belgischen Ministers der auswärtigen gelegenheiten an den holländischen Minister der aus tigen Angelegenheiten. Brüssel, den 9. Mai 183

Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angel heiten Belgiens hat, nach eingeholten Befehlen des Herrn genten und auf das Gutachten des Ministerkonseils, die dem Herrn Baron Verstolk van Soelen, Minister der aus tigen Angelegenheiten, folgende Erwägungen mitzutheilen er Se. Excellenz bittet, der holländischen Regierung vor zu wollen.

Die belgische Revolution hat auf dem Punkte, auf sie jetzt gelangt ist, nichts, was den wahren Interesse holländischen Nation oder der allgemeinen Politik von Eu feindselig wäre.

Die Trennung der beiden Gebiete, woraus das König der Niederlande bestand, ist der That und dem Rechte durch den Willen der betreffenden Bevölkerungen und durc Erklärung der aus den Deputirten der nördlichen und südl Provinzen zusammengesetzten Generalstaaten, vollzogen.

Ew. Excellenz haben bei einer denkwürdigen Gelege gesagt: „daß die Vereinigung der beiden Länder ihren Urs weder den Früchten, die Holland davon ernten würde,

*) Aus dem Brüsseler Courrier vom 15 Mai.

dem Wunsche, ihm gefällig zu seyn, sondern dem Bedürfniß verdankte, eine neue Bürgschaft für das europäische Gleichgewicht zu finden."

Ew. Excellenz fügten hinzu: „daß man im Jahre 1815 zwei Staaten vereinigt hätte, die sich einander gegenüber auf der nämlichen Linie befanden, und daß keiner der beiden Theile in die Kategorie einer Gebietsvergrößerung des andern gestellt werden könnte." *)

Der Unterzeichtete schätzt sich glücklich, sich auf die denkwürdigen Worte berufen zu können, welche die Unabhängigkeit Belgiens in der Vergangenheit anerkannten und dieselbe eventuell für die Zukunft bestätigten.

Holland und Belgien haben, indem sie sich trennten, gegen einander nur jene Stellung wieder eingenommen, die Ew. Excellenz so richtig bezeichneten, und das Ereigniß, das diese Trennung herbeiführte, ist eine Nationalrestauration für die beiden Völker.

Holland und Belgien haben, indem sie gegenseitig ihre Unabhängigkeit wieder erlangten, das politische System Europa's nicht angetastet: Belgien hat sich nicht von Holland getrennt, um sich mit einem andern Volke zu vereinigen, sondern um wieder selbstständig zu werden und zu bleiben. Der Antheil, den es bei den europäischen Pflichten zu erfüllen hat, besteht darin, seine Unabhängigkeit aufrecht zu halten, indem es jene der übrigen Staaten achtet. Außer diesem hat Europa von ihm nichts zu fordern.

In Holland versammelten sich seit dem 20 Okt. v. J. die Deputirten der neun nördlichen Provinzen für sich allein. In Belgien beruht seit dem 10 Nov. die Nationalrepräsentation in dem Kongresse. Die beiden Länder sind also im Innern konstituirt. Aber außer der durch unsere Unabhängigkeitserklärung gelösten Frage des europäischen Interesses bestehen noch

*) Antwort des Baron Verstolk van Soelen vom 12 April 1826 an den Grafen von Mier. — Anmerk. der belgischen Blätter.

Fragen des Privatintereſſes zwiſchen den Holländern und Belgiern; fünfzehn Jahre eines gemeinſamen Beſtehens laſſen zwiſchen zwei Völkern am Tage ihrer Trennung viele Punkte zu ordnen; und ein Theil des belgiſchen Gebiets iſt noch durch die holländiſchen Truppen beſetzt.

Zum Zweck einer Verſöhnung und um den europäiſchen Frieden aufrecht zu halten, haben ſich die Geſandten der fünf großen Mächte im November 1830 zu London verſammelt und ſich an die Regierungen von Holland und Belgien gewendet, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, und durch ihre Vermittelung die Löſung der Fragen, die beide Theile entzweien konnten, zu erleichtern.

Die Feindſeligkeiten ſind ſeit beinahe ſechs Monaten eingeſtellt, allein weder Holland noch Belgien haben Ruhe und Feſtigkeit wieder gefunden; unter vielen Beziehungen haben beide Länder einander nöthig, und alle Handelsverbindungen ſind unterbrochen; bedeutende Rüſtungen erſchöpften die öffentlichen Hülfsquellen, in der Erwartung eines ſtets nahen und ſtets aufgeſchobenen Kriegs; und doch will weder das eine noch das andere Volk einen Eroberungskrieg; jedes von ihnen will nur für ſeinen Boden kämpfen.

Iſt es bei dieſer Stimmung der Gemüther nöthig, einen Zuſtand der Kriſis zu verlängern und einen blutigen Kampf zu erneuern? dem Looſe der Waffen Fragen zu überlaſſen, deren Löſung gemeinſchaftliche Berathungen längſt hätten vorbereiten können? Wir ſind im Begriffe, die Feindſeligkeiten wegen einiger ſtreitiger Punkte wieder zu beginnen, die wahrſcheinlich ausgeglichen wären, wenn die beiden kriegführenden Theile es verſucht hätten, unmittelbar nach der Einſtellung der Feindſeligkeiten mit einander zu unterhandeln, ohne jedoch uneigennützige Rathſchläge von ſich zu weiſen. Nicht von Außen kann uns der Friede kommen; an uns ſelbſt iſt es, ihn uns zu geben. Nach dem Wiederbeginnen der Feindſeligkeiten werden die beiden Völker durch die Gewalt der Dinge ſtets dahin zurückge-

führt werden, mit einander zu unterhandeln, es sey denn, daß ein Volk das andere unterjoche.

Unter diesen Umständen und aus diesen Erwägungen hat der Unterzeichnete die Ehre, Ew. Excellenz einzuladen, Ihrer Regierung vorzuschlagen, daß sie drei Kommissarien ernenne, die mit eben so vielen belgischen Kommissarien, in einer fremden Stadt, z. B. Aachen oder Valenciennes zusammenträten. Sie würden den Auftrag haben, sich über die Grundlagen eines Ausgleichungsplanes zu verständigen, der dem Nationalkongresse zur Annahme, und der Staatsgewalt die das Grundgesetz von Holland mit dem Rechte einen solchen Vertrag zu schließen bekleidet, zur Sanktion vorgelegt werden könnte.

Der Nationalkongreß ist auf den 18 Mai zusammen berufen; es ist zu glauben, daß Belgien unverzüglich wieder zu der Erneuerung der Feindseligkeiten seine Zuflucht nehmen müßte, wenn Ihre Regierung der Meinung wäre, dem Vorschlage nicht beitreten zu können, den der Unterzeichnete die Ehre hat, an Ew. Excellenz zu richten, oder wenn sie gegen die unsrige ein Schweigen beobachtete, das nur als eine Verwerfung jeder freundschaftlichen Uebereinkunft betrachtet werden könnte.

Der Unterzeichnete protestirt im Voraus gegen jede falsche Folgerung, die man aus dem gegenwärtigen Vorschlag ziehen könnte. Wenn er sich bestrebt hat, Festigkeit mit Mäßigung zu verbinden, so geschieht dieß, weil die Nationalwürde ihm eine andere Haltung untersagte, und weil selbst die Natur seines Schrittes eine Sprache erheischte, die eben so weit von Herausforderung als von Schwäche entfernt ist.

Der Unterzeichnete bittet Ew. Excellenz ꝛc.

Brüssel, den 9 Mai 1831.

(Unterz.) Lebeau.

Für die gleichlautende Unterschrift:

Der Generalsekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Nothomb.

230. Protokoll (Nr. 23) der von den Bevollmächtigten der fünf Mächte Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland auf dem auswärtigen Amte zu London am 10 Mai 1831 gehaltenen Konferenz. *)

Der Bevollmächtigte Frankreichs wünscht, nachdem er die vollkommene und gänzliche Beistimmung der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen zu den Protokollen Nr. 21 und 22 vom 17 April **) angezeigt hat, die Aufmerksamkeit der Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands auf die Mittel gerichtet zu sehen, welche die Vollstreckung und das in Krafttreten des letztern dieser Aktenstücke mit den Vorsichtsmaßregeln in Verbindung setzen könnten, die am geeignetsten wären, sogar dem Vorwande zu einer Besorgniß wegen Erhaltung des allgemeinen Friedens vorzubeugen.

Die erste Frage, welche die Konferenz zu diesem Zwecke verhandelt hat, betrifft die Frist, welche der belgischen Regierung bewilligt werden könnte, innerhalb deren sie sich den im Protokoll Nr. 22 vorgezeichneten definitiven Vorschlägen zu unterwerfen hat.

In Erwägung, daß der Kommissär der fünf Höfe zu Brüssel und die Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen der Meinung sind, daß eine mäßige Frist Mittel an die Hand geben wird, die Gemüther in Belgien auf eine so wichtige Mittheilung vorzubereiten, so haben die Bevollmächtigten entschieden, daß Lord Ponsonby ermächtigt seyn solle, sich mit dem General Belliard über die vorläufigen Schritte zu berathen, welche die beste Wirkung in dieser Beziehung hervorbringen würden, und der belgischen Regierung das Protokoll Nr. 22 nicht eher offiziell mitzutheilen, als bis beide ihren ganzen Einfluß aufgeboten haben, um die Vortheile geltend zu machen,

*) Aus dem Messager des Chambres vom 5 Junius.

**) Dieß sind die vorstehend unter Nr. 225 und 226 gegebenen Protokolle.

welche für die Belgier aus einer unmittelbaren und unumwundenen Anerkennung der Basis der Uebereinkunft erwachsen wird, welcher Se. Maj. der König der Niederlande bereits beigetreten ist.

Von der andern Seite ist man übereingekommen, daß die offizielle Mittheilung des in Rede stehenden Protokolls jedenfalls vor dem ersten Jun. d. J. statthaben müsse, und daß mit diesem Tage die der belgischen Regierung von der Londoner Konferenz zugestandene Frist, innerhalb welcher sie sich in das Verhältniß zu den fünf Mächten zu versetzen hat, in welchem sich Se. Maj. der König der Niederlande durch seine Annahme der früher gemeldeten Trennungsgrundlagen befindet, erlöschen soll.

Außerdem haben die Bevollmächtigten beschlossen, daß wenn die belgische Regierung an dem bestimmten Tage durch eine offizielle Antwort sich für die Anerkennung der benannten Trennungsgrundlagen erklärt, sogleich für die nöthigen Maßregeln gesorgt werden soll, um die Räumung der von den resp. Truppen jenseits der Belgien und Holland zugestandenen Gränzen noch besetzten Orte und Gebietstheile zu bewirken. In diesem Falle würde die Uebereinkunft der beiden unmittelbar betheiligten Parteien, eine Uebereinkunft, zu welcher die fünf Höfe durch ihre Vermittlung behülflich seyn wollen, über die Austauschung einzelner Gebietstheile und über die Ausgleichungen, deren Prinzip im 4ten Artikel der Trennungsgrundlagen festgesetzt ist, entscheiden.

Wenn aber im Gegentheile diese Grundlagen bis zum 1 Junius nicht von der belgischen Regierung angenommen sind, so sind die Bevollmächtigten dahin übereingekommen:

1) daß gemäß dem Protokolle Nr. 22 jede Verbindung zwischen den fünf Mächten und der belgischen Regierung aufgehoben ist;

2) daß die fünf Mächte, weit entfernt, sich wie bisher bei dem deutschen Bunde dahin zu verwenden, daß er die Aus-

füh-

führung der von demſelben für das Großherzogthum Luxemburg nöthig erachteten Maßregeln aufſchieben möge, vielmehr die Nothwendigkeit dieſer Maßregeln ſelbſt anerkennen müßten;

3) daß die fünf Mächte in Betracht der engern Beziehungen zwiſchen ihnen und dem deutſchen Bunde, vom Bundestage zu Frankfurt als einen Beweis von Freundſchaft fordern werden, daß er der Londoner Konferenz über die Anzahl und die Verwendung der Truppen, welche in das Großherzogthum Luxemburg einrücken ſollen, vertrauliche Mittheilung machen möge; die in Rede ſtehenden gefälligen Mittheilungen ſollen keinen andern Zweck haben, als die Londoner Konferenz in Stand zu ſetzen, den Beſorgniſſen, welche dieſe militäriſchen Bewegungen in den angränzenden Ländern erregen könnten, zuvorzukommen;

4) daß wenn die Belgier den Waffenſtillſtand, den ſie in Bezug auf Holland beobachten ſollen, brächen und das holländiſche Gebiet angriffen, die fünf Mächte, zu denen ſie, durch die Verletzung der gegen dieſelben am 21 No. 1830 eingegangenen Verpflichtungen, dadurch in ein feindſeliges Verhältniß treten würden, ſich über die Maßregeln zu berathen haben ſollen, welche ſie ſolchen Angriffen entgegenſetzen müßten, und daß die erſte dieſer Maßregeln in der ſchleunigen Vollſtreckung der Beſtimmungen beſtehen würde, welche in der den Kommiſſarien der Konferenz ſeit dem 18 Jan. laufenden Jahres gegebenen Inſtruktion, die dem Protokolle Nro. 10 beigefügt iſt, enthalten ſind;

5) daß endlich, wenn dieſe Maßregeln ſich als unzureichend ausweiſen, die Londoner Konferenz im Namen der fünf Mächte durch einen gemeinſchaftlichen Vertrag die weitern Maßregeln, welche die Umſtände in dieſem Sinne nothwendig machen könnten, feſtſetzen würde.

Die Bevollmächtigten ſind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll, welches die Verfügungen des 22ſten vom 17 April ergänzt, auch zur Ergänzung der Inſtruktionen des

Lords Ponsonby dienen, und ihm daher sogleich zugeschickt werden soll.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

231. Protokoll (Nr. 24) der von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte auf dem auswärtigen Amte zu London am 21 Mai 1831 gehaltenen Konferenz. *)

Da Lord Ponsonby nach Empfang des Protokolls Nr. 23 es für seine Pflicht gehalten hat, der Konferenz den Stand der Sachen in Belgien persönlich darzulegen, so ist derselbe von den Bevollmächtigten der fünf Höfe vernommen worden.

In Betracht, daß aus den von Lord Ponsonby mitgetheilten Nachrichten erhellt:

1) daß die Zustimmung des belgischen Kongresses zu den Grundlagen der Trennung Belgiens von Holland wesentlich erleichtert werden würde, wenn die fünf Höfe einwilligten, Belgien in seinem Wunsche, den Besitz des Großherzogthums gegen Ersatz zu erhalten, zu unterstützen;

2) daß, da die Wahl eines Souveräns, zur endlichen Ausgleichung der Angelegenheiten, unerläßlich ist, das beste Mittel das vorgesteckte Ziel zu erreichen, die Wegräumung der Schwierigkeiten seyn würde, welche der Annahme der Souveränetät Belgiens durch den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg im Wege stehen, im Falle, daß jene ihm, wie man zu glauben berechtigt ist, angeboten werden sollte, so sind die Bevollmächtigten übereingekommen, Lord Ponsonby zur Rückkehr nach Brüssel einzuladen, und ihn zu ermächtigen daselbst zu erklären:

1) daß die fünf Mächte nicht länger anstehen könnten, die Zustimmung der belgischen Regierung zu den Grundlagen

*) Aus der nämlichen Quelle.

zu verlangen, welche dazu bestimmt sind, die Trennung Belgiens von Holland in Ordnung zu bringen, Grundlagen, welchen Se. Maj. der König der Niederlande bereits beigetreten ist;

2) daß die fünf Mächte in Rücksicht auf den von der belgischen Regierung ausgesprochenen Wunsch, den Besitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Ersatz zu erhalten, versprechen, mit dem Könige der Niederlande Unterhandlungen anzuknüpfen, deren Zweck seyn wird, Belgien wo möglich, vermöge einer angemessenen Vergütung, den Besitz dieses Landes mit Beibehaltung seiner jetzigen Beziehungen zu dem deutschen Bunde zu versichern;

3) daß die fünf Mächte, gleich nach Empfang der Beistimmung der belgischen Regierung zu den Trennungsgrundlagen, den deutschen Bund von dieser Beistimmung, so wie von dem ihrerseits eingegangenen Versprechen, in Kenntniß setzen würden, Unterhandlungen anzuknüpfen, vermöge deren Belgien wo möglich, mittelst einer angemessenen Vergütung, der Besitz des Großherzogthums Luxemburg gesichert werden könnte; daß ferner die fünf Mächte zu gleicher Zeit den deutschen Bund einladen werden, während der Dauer dieser Unterhandlung mit der Vollstreckung der zur militärischen Besetzung des Großherzogthums getroffenen Maßregeln einzuhalten;

4) daß sobald die belgische Regierung ihre Beistimmung zu den Trennungsgrundlagen gegeben hat, und die Schwierigkeiten in Bezug auf die Souveränetät Belgiens gehoben sind, die zur Vollstreckung dieser Grundlagen nöthigen Unterhandlungen unter den Auspizien der fünf Mächte sogleich mit dem belgischen Souverän angeknüpft werden sollen;

5) daß endlich, wenn diese Beistimmung nicht bis zum 1 Jun. erfolgt, Lord Ponsonby in Gemeinschaft mit dem General Belliard die im Protokolle Nr. 23 vom 10 Mai vorgezeichneten Instruktionen zu vollziehen, und die belgische Regierung von den für diesen Fall von den fünf Höfen durch be-

sagtes Protokoll festgesetzten Bestimmungen in Kenntniß zu setzen hat.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

232. Schreiben des englischen Gesandten Abercromby in Brüssel an den belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Zulassung der belgischen Flagge in den englischen Seehäfen betreffend. Brüssel, den 22 Mai 1831. *)

Der Unterzeichnete hat die Ehre, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu benachrichtigen, daß, da die nöthigen Befehle ertheilt worden sind, um die Fahrzeuge unter belgischer Flagge in die englischen Häfen zuzulassen, es nöthig wird, die Regierung Sr. großbritannischen Maj. in Besitz einer authentischen Beschreibung dieser Flagge zu setzen.

Der Unterzeichnete hat demnach die Ehre, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bitten, ihm die Beschreibung der oben erwähnten Flagge zukommen zu lassen, damit er dieselbe ohne Zeitverlust seiner Regierung zusenden könne.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit ꝛc. ꝛc.

Brüssel, den 22 Mai 1831.

(Unterz.) Ralph Abercromby.

233. Schreiben des Lords Ponsonby an den belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Brüssel, den 27 Mai 1831. *)

Mein Herr! Ich bin gestern Abend hier angekommen, und ich will, selbst wenn es besser wäre, nicht zögern, Ihnen

*) Aus dem Journal des Debats vom 26 Mai.

**) Aus dem Moniteur vom 1 Junius.

einige Ideen über die Lage Ihrer Angelegenheiten mitzutheilen, insoweit die Londoner Konferenz dabei betheiligt ist. Ich vertraue daher auf Ihre Nachsicht, die, wie ich hoffe, die Mängel eines in der größten Eile geschriebenen Briefes entschuldigen wird.

Die Konferenz findet die Gränze Hollands durch die Verträge bestimmt, und die Verträge machen, in Hinsicht der Gränzen, das Gesetz der Nationen aus.

Die Konferenz kann dieses Gesetz nicht verletzen; sie darf daher nicht einwilligen, daß Belgien sich das Recht gebe, die Gränzen eines andern Staates zu bestimmen; aber die Konferenz bleibt, in so weit es in ihrer Macht steht, ohne die Fundamentalgrundsätze der europäischen Politik zu verletzen, ganz geneigt, jenen Dingen abzuhelfen, die den Interessen Belgiens zuwider, und zugleich den Interessen der benachbarten Nationen nicht nachtheilig seyn können.

Indem die Konferenz nach diesen Ansichten handelt, wünscht sie, daß Belgien sich in den gewöhnlichen Kreis der europäischen Staaten stelle, die gemeinsame Verbindlichkeit der Verträge anerkenne, Antheil an den Lasten und Vortheilen der zwischen den Nationen angenommenen Politik nehme, und sich auf eine Weise konstituire, daß es zu fordern berechtigt sey, von allen anderen Staaten anerkannt und als Mitgenosse behandelt zu werden.

Willigt Belgien ein, sich in diese Lage zu stellen, so wird die Konferenz ihm durch eine wirksame Vermittlung behülflich seyn, durch einen Vertrag und vermittelst einer billigen Entschädigung, das Großherzogthum Luxemburg zu erlangen; und durch zuverlässige Mittel (moyens assurés) wird die Konferenz jedem militärischen Angriffe von Seite des deutschen Bundes während der Unterhandlung zuvorkommen.

Zu bemerken ist, daß bei dieser Verfahrungsart Belgien auf eine friedliche Weise und für immer jenes Gebiet erwerben wird, während es wenigstens ungewiß ist, ob es dasselbe durch Krieg erlangen könne; zudem würde man den Bewohnern des

Großherzogthums die Drangsale ersparen, welche auf die zurückfallen, deren Land zum Schauplatz der Feindseligkeiten wird.

Die Konferenz ist von einer wohlwollenden Gesinnung für Belgien beseelt; ihr wahrer Zweck ist der gegenwärtige und der zukünftige Friede, gegründet auf die Sicherheit und Unabhängigkeit dieses Landes, und eine definitive Ausgleichung aller seiner Interessen.

Mit Vergnügen würde daher die Konferenz sehen, daß der Kongreß irgend einen Souverän wählte, der persönlich die Interessen der übrigen Regierungen nicht verletzte, und mit besonderer Zufriedenheit würde sie den Fürsten, auf den, wie es scheint, die Belgier vorzüglich ihr Auge gerichtet haben, anerkennen, vorausgesetzt, daß der Kongreß ihm gestatte, sich selbst in den gewöhnlichen Kreis der Regierungen zu stellen.

Nach welchem Rechtsgrundsatze könnte Belgien sich in eine Lage setzen wollen, die von jener verschieden wäre, in welcher alle übrigen Nationen leben? Warum sollte es ausschließlich das Vorrecht fordern, allen andern Völkern in Hinsicht eines streitigen Gebietes Gesetze vorzuschreiben, und sich der Verbindlichkeit, die allgemeine Richtschnur, die Unterhandlungen und Verträge zu beobachten, dadurch zu entziehen, daß es plötzlich zur Gewaltsamkeit und zum Kriege seine Zuflucht nehmen will, um dasjenige sich zu sichern, was es als seine Gerechtsame betrachtet?

Ist Belgien mächtig genug, die fünf großen militärischen Nationen Europa's zu zwingen, seine Wünsche zu unterschreiben? Glauben wohl einige Personen, daß man die Völker Europa's zum Widerstande gegen ihre Regierungen aufreizen könne, um Belgien in Stand zu setzen, die Autorität der Verträge zu vernichten, jenen einzigen Grundsatz, der die Nationen vor einem ewigen Kriege bewahrt? Einen größern und gefährlichern Irrthum als eine solche Meinung kann es nicht geben.

Die großen Mächte kennen ihre wahren Interessen hinlänglich, um sich nicht unter sich über die belgische Frage zu ver-

meinigen, das heißt, über die Frage, ob die Verträge heilig seyn müssen. Sie werden im Gegentheile einstimmig handeln und die Mitwirkung und die Genehmigung der Völker für sich haben.

Man reizt Belgien an zu den Waffen zu greifen, und warum? Um Luxemburg zu behalten. Aber Belgien kann dasselbe in Frieden und mit Sicherheit um den tausendsten Theil des Preises besitzen, den ihm der Versuch kosten würde, dieses Land durch die Gewalt der Waffen zu behaupten; ist es nicht unklug, über die Wahl unschlüssig zu seyn?

Belgien will Maestricht, das linke Schelde-Ufer erobern und Holland einige andere Theile seiner alten Besitzungen entreißen. Kann man jetzt, wo die europäische Politik, selbst für die ungeklärtesten Geister, klar zu Tage liegt, noch zweifeln, daß Belgien außer Stand sey, nur eines dieser Dinge durch die Waffen zu erlangen, es sey denn, daß es ihm gelinge, die Heere Frankreichs, Preußens, Oestreichs und Englands zu besiegen? Nicht einen Zoll vom holländischen Gebiete wird man Belgien lassen, wenn es nicht Europa besiegt, ohne das zu erwähnen, was es von seinem eigenen Gebiet verlieren würde, wenn es selbst in einem solchen Kampfe überwunden würde.

Den Staatsmännern, welche die Schicksale der Nationen leiten, steht es zu, die Wechselfälle des Sieges oder der Niederlagen zu berechnen; ihnen steht es zu, ihren Mitbürgern zu zeigen, ob es besser sey, das Gelingen ihrer Absichten durch solche Mittel und unter solchen Umständen zu suchen, oder die einfachen, nicht beleidigenden und wirksamern Wege zu wählen, welche die Unterhandlungen unter einem Fürsten darbieten, der der Freund aller Regierungen Europa's wäre, und dessen Macht und Sicherheit zu befestigen ihr gemeinsames Interesse erheischte.

Die Unschlüssigkeit, die Se. königl. Hoheit der Prinz Leopold in den, den Deputirten die seine Meinung in Betreff der

Souveränetät Belgiens erforschten, gegebenen Antworten bezeigt hat, beweist hinlänglich die Uneigennützigkeit der Grundsätze Sr. königl. Hoheit, und zeigt, daß er eine Krone, die man ihm anböte, nicht annehmen würde, wenn er sie nicht mit Ehre für Belgien und für sich selbst tragen könnte.

Indeß ist der Prinz, zu seiner großen Freude, jetzt überzeugt, daß er hinlänglich berechtigt ist, mit Vertrauen die billige und schleunige Vollziehung der Maßregeln zu erwarten, wodurch die Konferenz zu einer befriedigenden Ausgleichung der Angelegenheiten Luxemburgs mitwirken wird, und der Prinz ist geneigt, als Souverän die Beendigung dieser Angelegenheit über sich zu nehmen.

Kann es wohl einen bessern Beweis von der Aenderung geben, die in der Meinung und in den Beschlüssen der Konferenz vorgegangen ist? Noch vor einer Woche hielt die Konferenz die Erhaltung dieses Herzogthums für das Haus Nassau, wo nicht für nöthig, doch für höchst wünschenswerth, und jetzt ist sie zu einer Vermittlung gestimmt, mit der erklärten Absicht, dazu mitzuwirken, dieses Herzogthum für den Souverän Belgiens zu erlangen.

Belgiens Ehre besteht darin, Luxemburg zu erlangen, und nicht darin, um dessen Besitz zu kämpfen und die Belgier durch diesen Kampf ins Verderben zu stürzen.

Die Konferenz will nicht sich in in dasjenige mischen, was die Rechte, die Unabhängigkeit Belgiens oder seine innere Organisation betrifft; aber sie will die Rechte anderer Staaten gegen jeden Angriff, unter welchem Vorwande es auch geschehe, sichern. Kein neuer Eroberungsköder soll durch irgend eine einzelne Macht eingeführt werden. Die Konferenz wird die Beschützerin der Gesetze und der Freiheit gegen alle diejenigen bleiben, die als Eroberer auftreten möchten, und gegen diejenigen, die kein anderes Gesetz als ihren Willen und ihre Willkür anerkennen würden. Die Belgier würden es nicht als eine weise Politik betrachten können, das Recht der Stärke zu be-

haupten, und daſſelbe als höchſtes und unbeſchränktes Geſetz anzuerkennen, ohne ſich der Gefahr bloßzuſtellen, daß man nach Zeit und Umſtänden dieſe Lehre gegen ſie wende.

Was verlangt man von Belgien, damit es in einer ruhigen und ſichern Lage ſich befinde? Alles, was man von ihm fordert, iſt, daß es ſich den nämlichen politiſchen Pflichten, wie die großen Monarchien unterwerfe. Kann das die Ehre Belgiens verletzen, was Frankreich, Oeſterreich, England ꝛc. ꝛc. gerecht und ehrenvoll für ſich ſelbſt finden?

Ich vertraue auf die Beſonnenheit der belgiſchen Regierung und des Landes; ich ſchmeichle mir, daß ſie die große Frage, die ſich für ſie darbietet, mit Ruhm erwägen, mit Weisheit entſcheiden und ſich weigern werden, ſich unkluger Weiſe in Schwierigkeiten zu ſtürzen, die ohne Noth erzeugt würden und ſogar die Vertilgung des belgiſchen Namens herbeiführen könnten.

Was die Schuld betrifft, ſo kann ich Ihnen die Verſicherung wiederholen, daß die Konferenz nie etwas Anderes als Vorſchläge hat machen wollen.

Glauben Sie, daß ich bin ꝛc.

Brüſſel, den 27 Mai 1831.

(Unterz.) Ponſonby.

234. Proteſtation des belgiſchen Nationalvereins wider die im voranſtehenden Schreiben enthaltenen Grundſätze gegen das letzte Londoner Konferenzprotokoll. Brüſſel, den 29 Mai 1831. *)

Mitbürger! Die Stellverteter der heiligen Allianz haben uns durch die Vermittlung unſeres Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten ihren Entſchluß wiſſen laſſen.

Das alſo iſt das Ergebniß der Unterhandlungen, welche Belgien einen Fürſten verſchaffen ſollen, der als Mitgift die

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 7 Junius.

Lösung aller Streitigkeiten überbringen und unsere Konstitution aufrecht erhalten würde. Und nun will man, trotz der energischen Protestation unsrer Repräsentanten, uns demnach zum Beitritte zu den Protokollen zwingen! Die Protokolle! Was begehren sie? Eine preußische Garnison in Maestricht; die Abtretung Venlo's und eines großen Theils von Limburg; das Aufgeben Luxemburgs, oder den schmählichen Ankauf desselben; die Freiheit der Scheide den Kanonen des Königs Wilhelm preisgegeben, da er das linke Scheide-Ufer beherrschen wird; die Bezahlung der holländischen Schuld.

Seyd ruhig, Belgier! Niemals wird der Kongreß eine solche Schmach genehmigen. Er wird sich durch Drohungen nicht einschüchtern lassen, welche uns zur Strafe für unsere großmüthige Bemühung, die uns von der Menschlichkeit auferlegten Verpflichtungen gegen unsere Brüder zu erfüllen, in der Ferne die Vernichtung des belgischen Namens zeigen. Der belgische Verein ist fest entschlossen, in seiner Pflicht nicht nachzulassen; er stützt sich auf die Verbindlichkeiten, welche alle seine Mitglieder eingegangen sind, auf die Konstitution, welche jeder Bürger vertheidigen muß, auf den Schwur des Staatsoberhauptes selbst; er protestirt gegen die in der Mittheilung des Lords Ponsonby enthaltenen Grundsätze, gegen das letzte Protokoll.

Brüssel, den 29 Mai 1831.

Das Bureau und die Mitglieder der Komité-Direktion.

(Folgen 39 Unterschriften.)

235. Beschluß des Regenten Belgiens, die Ernennung von Kommissären bei der Londoner Konferenz betreffend. Brüssel, den 4 Junius 1831. *)

Wir, Baron Surlet de Chokier, Regent von Belgien, ha-

*) Aus dem Journal des Débats vom 4 Julius.

[illegible] auf Berichte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, und Anhörung des Ministerrathes, beschlossen und beschließen:

Artikel 1. Zu Kommissären bei der Londoner Konferenz sind ernannt: die HH. Paul Devaux, Mitglied des Nationalkongresses und des Ministerrathes, und Rothomb, Mitglied des Nationalkongresses und Generalsekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 2. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt mit dem Vollzug ꝛc.

Brüssel, den 2 Junius 1831.

(Sez.) Erasmus Surlet de Chokier.

236. Schreiben des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Lebeau, an die Londoner Konferenz, die Erwählung des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg zum Könige der Belgier und Ernennung zweier Kommissäre bei der Londoner Konferenz betreffend. Brüssel, den 5 Junius 1831. *)

Ihren Excellenzen den Herren Gesandten und Ministern von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in einer Konferenz zu London vereinigt.

Meine Herren! Der Nationalkongreß hat durch ein feierliches Dekret Se. königl. Hoheit den Prinzen von Sachsen-Koburg zum Könige der Belgier erwählt.

Eine von der konstituirenden und gesetzgebenden Versammlung ernannte Deputation hat sich nach London begeben, um dem Prinzen die Krone anzubieten, welche ihm durch eine sehr bedeutende Majorität der Volksrepräsentanten, der treuen Dolmetscher der öffentlichen Meinung und der Wünsche der Nation, zuerkannt worden ist.

Der Artikel 2 des Dekrets vom 2 Junius ermächtigt die Regierung, Unterhandlungen zu eröffnen, um durch pekuniäre

*) Aus dem Moniteur vom 8 Julius.

Opfer alle Gebietsstreitigkeiten, welche zwischen Belgien und Holland bestehen, zu beendigen und förmliche Anerbietungen in diesem Sinne zu machen.

Die fünf großen Mächte Europa's, durch Eure Excellenzen in London repräsentirt und vereinigt, haben seit dem Monat November nicht aufgehört, ihre guten Dienste aufzubieten, damit die belgische Revolution sich ohne neues Blutvergießen schließe.

Durch eine freundschaftliche und wohlwollende Vermittlung hat die Konferenz friedliche Wege eröffnet, auf denen die Belgier bald keinen Hindernissen mehr zu begegnen hoffen. Von Ihnen, meine Herren, erwarten nun auch die kriegführenden Mächte Vorschläge, welche den Abschluß eines definitiven Traktats herbeiführen können.

Der Herr Regent hat demnach verfügt, daß die Herren Devaux und Nothomb zu Kommissarien bei der Londoner Konferenz ernannt sind.

Ich habe die Ehre, meine Herren, Sie auf offizielle Weise von dieser Verfügung des Staatsoberhauptes in Kenntniß zu setzen und sie zu ersuchen, den Mittheilungen dieser Herren in den Gränzen der Ermächtigung, welche in dem Dekret des Nationalkongresses enthalten sind, vollkommen Glauben beizumessen. Sie werden alle möglichen Anerbietungen zu pekuniären Opfern machen, um den friedlichen Besitz derjenigen streitigen Gebietstheile zu erlangen oder zu behaupten, welche nach der unterm 7 Febr. dekretirten Konstitution zum Königreiche Belgien gehören, und sie sind ermächtigt, mit Vorbehalt der Ratifikation, abzuschließen, wenn die entgegengesetzte Partei ihre Anerbietungen annimmt.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Brüssel, den 5 Junius 1831.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

(Gez.) Lebeau.

237. Protokoll (N. 25) der auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London am 6 Junius 1831 abgehaltenen Konferenz, nebst Beilagen. (I. — IV.) *

In Anwesenheit der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die versammelten Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland nahmen Kenntniß von den ihnen aus Brüssel durch Lord Ponsonby bis zum 4 d. zugeschickten Berichten, so wie von den beiden beigeschlossenen Noten der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande. Nach Erwägung einerseits der besagten Berichte und Noten, andrerseits des Inhalts der Protokolle Nr. 22, 23 und 24, beschlossen die Bevollmächtigten, dem Lord Ponsonby das beigeschlossene Schreiben, und den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande die beiden gleichfalls beigeschlossenen Antworten zu übermachen.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

Beilage I. Schreiben der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande an Lord Palmerston. London, den 5 Junius 1831.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande haben die Ehre, Sr. Exc. dem Viscount Palmerston den Inhalt der Note ins Gedächtniß zurückzurufen, welche sie am 21 Mai der Konferenz überreichten. Darin wird erklärt, daß wenn die Belgier nicht unverweilt den durch die fünf Mächte festgestellten Grundlagen der Gränzscheidung ihre Zustimmung geben, Se. Maj. frei nach Ihrem eigenen Gutbefinden handeln werden, um der langwierigen Unsicherheit ein Ende zu machen, die für das Interesse Ihrer getreuen Un-

*) Aus der Haager Staatscourant vom 17 Junius.

nehmen so höchst nachtheilig ist. Nach dem von der Konferenz am 10 Mai genommenen Beschlusse können die Unterzeichneten nicht daran zweifeln, daß die offizielle Mittheilung des 22sten Protokolls zu Brüssel vor dem 1 Jun. geschehen ist: es muß unmittelbar darauf eine Antwort erfolgt seyn, des Inhalts, daß entweder die belgische Regierung durch Annahme der obgemeldeten Grundlagen der Gränzscheidung sich gegen die fünf Mächte in das nämliche Verhältniß gestellt hat, in welchem der König der Niederlande sich befindet, oder daß jene Grundlagen von der genannten Regierung nicht angenommen wurden.

Da nun mehrere Tage seit dem Termine, welchen die Londoner Konferenz der belgischen Regierung zugestanden hat, verlaufen sind, so erfüllen die Unterzeichneten eine gebieterische Pflicht, indem sie über das Ergebniß Aufklärung begehren, damit ihr Souverän auf den Bericht, den sie darüber zu erstatten sich beeilen werden, die Maßregeln bestimmen könne, welche in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge sowohl in Rücksicht Seiner Würde, als in Rücksicht der Sicherheit Hollands, erforderlich sind.

Die Unterzeichneten ersuchen den Lord Palmerston, die gegenwärtige Note den HH. Bevollmächtigten, seinen Kollegen, mitzutheilen, und in Erwartung, sich mit seiner Antwort beehrt zu sehen, benutzen sie diese Gelegenheit, um Sr. Exc. wiederholt ihrer Hochachtung zu versichern.

London, den 5 Junius 1831.

(Gez.) Falck. H. van Zuylen van Nyevelt.

Beilage II. Ferneres Schreiben der vorerwähnten Bevollmächtigten an ebendenselben. London, den 6. Junius 1831.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande entledigen sich einer dringenden Pflicht,

indem sie die Aufmerksamkeit des Lords Palmerston und durch seine Vermittlung die der Londoner Konferenz auf das Schreiben lenken, das Lord Ponsonby am 27 des letzten Monats an Hrn. Lebeau schrieb, und das dem sogenannten Kongresse in Brüssel mitgetheilt, von allen Journalen bekannt gemacht und den Berathungen besagter Versammlung unterworfen wurde.

Ohne der peinlichen Gefühle zu erwähnen, welche die Unterzeichneten beim Lesen jenes Briefes empfanden, beschränken sie sich darauf, sich auf die bestimmteste Weise gegen Alles zu erklären, was der Hr. Agent der Konferenz für passend hielt, rücksichtlich einer möglichen Abtretung des Großherzogthums Luxemburg vorzutragen.

Aus der Art, wie Lord Ponsonby in seinem Briefe von dieser Abtretung sprach, hat er sich ein Recht angemaßt, das ihm Niemand bewilligen konnte; er hat dem eroberungssüchtigen Geiste, der die Insurrektion charakterisirt, mit trügerischen Hoffnungen geschmeichelt, und endlich die unveräußerlichen Rechte des Königs durch Versprechungen verletzt, die der festen, stets unveränderten Sprache, welche die Bevollmächtigten Sr. Maj. hier und im Haag jederzeit geführt haben, diametral entgegen sind.

Der König hält sich an die Trennungsakte, welche ihm von den fünf Mächten vorgeschlagen wurde, und die er ohne Vorbehalt annahm. Durch den Artikel 2 dieser Akte wird das Großherzogthum ausdrücklich als eine dem Hause Nassau zugehörige Besitzung anerkannt. Es ist demnach schwer zu begreifen, wie noch die Rede von einer Unterhandlung über dieses Großherzogthum seyn könnte, welche, selbst wenn Belgien den Grundlagen der Trennung ohne Einschränkung beiträte, auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde, da Luxemburg dem König und den Prinzen seines Hauses als Entschädigung für seine Erbstaaten zuerkannt wurde, und also in seinen Augen von unschätzbarem Werthe ist.

Demzufolge müssen die Unterzeichneten gegen diese Stelle im Briefe des Lords Ponsonby protestiren, was sie hiermit auf das entschiedenste thun. Sie widersprechen ihr förmlich und überweisen die Folgen dem Verfasser des Briefes.

Sie haben die Ehre ꝛc.

London, den 6 Junius 1831.

(Unterz.) Falck. H. van Zuylen van Nyevelt.

Beilage III. Antwort der Londner Konferenz, nämlich der Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, auf das unter Beilage I voranstehende Schreiben der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande. London, den 7 Junius 1831.

Auswärtiges Amt, 7 Junius 1831.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben von der Note, welche die HH. Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande durch Lord Palmerston den 5. d. der Konferenz von London vorlegen ließen, Kenntniß genommen.

In Antwort auf diese Note glauben sich die Unterzeichneten verbunden, den HH. Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande zu erwidern, daß, nach gestern von Brüssel hier eingetroffenen Berichten, die Belgier die Grundlagen der Trennung nicht angenommen haben, und sich folglich den fünf Mächten gegenüber nicht in gleicher Stellung mit dem Könige der Niederlande befinden, der jenen Grundlagen vollkommen beigetreten ist; daß Lord Ponsonby definitiv zurückberufen ist; daß General Belliard von der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen den Befehl erhalten hat, Brüssel unmittelbar nach der Abreise des Lords Ponsonby zu verlassen, und daß die Konferenz sich mit den Maßregeln beschäftigt, welche die Aufrechthaltung der von den fünf Mächten

gegen

gegen den König der Niederlande eingegangenen Verbindlichkeiten fordern möchte.

Die Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit ꝛc.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Matuschewitsch.

Beilage IV. Antwort der Londoner Konferenz auf das unter Beilage II voranstehende Schreiben der nämlichen Bevollmächtigten. Vom obigen Datum.

Auswärtiges Amt, den 7 Junius 1831.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, haben die Note, welche die HH. Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande durch Lord Palmerston am 6 d. der Konferenz von London vorlegen ließen, und welche sich auf einen, durch die belgischen Journale bekannt gemachten vertraulichen Brief des Lords Ponsonby berief, in ernste Erwägung gezogen.

Die Konferenz, welche diesem Briefe des Lords Ponsonby fremd ist, kann sich nur auf das Protokoll Nr. 24 vom 21 v. M., welches den HH. Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande bereits bekannt ist, beziehen.

Drei Grundsätze sind in diesem Dokumente aufgestellt: erstens, daß die Anordnungen, welche zum Zweck hätten, Belgien den Besitz des Großherzogthums Luxemburg zu sichern, der beiderseitigen Zustimmung unterlägen; zweitens, daß dieses Besitzthum nur mittelst billiger Entschädigungen erlangt werden könnte; und drittens, daß die fünf Mächte den Betheiligten in keinem Fall eher diesen Austausch vorschlagen würden, bevor nicht die Belgier den von der Konferenz bestimmten und von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande bereits angenommenen Grundlagen der Trennung beigetreten sind.

Diese Grundsätze sind und bleiben immer die der fünf Mächte. Sie beengen auf keine Weise die Entschlüsse Sr.

Maj. des Königs der Niederlande. Weit entfernt seinen Rechten zu nahe zu treten, bezeugen sie vielmehr Achtung gegen dieselben und zielen nur darauf, mittelst Entschädigungen, welche Se. Maj. annehmbar finden würde, auf der Basis des gegenseitigen Vortheils Ausgleichungen zu begründen, die zum Zweck hätten, die Interessen, welche Sr. Majestät so sehr am Herzen liegen, zu begünstigen, und dem Frieden Dauer zu geben, dessen Aufrechthaltung eben so wohl der Gegenstand seiner, als der Wünsche der fünf Mächte ist.

Die Unterzeichneten ergreifen ꝛc.

(Folgen die obigen Unterschriften.)

238. Halboffizieller Artikel über die Verhältnisse Frankreichs und Englands zu Belgien. Paris, den 10 Jun. 1831. *)

Aus den englischen Journalen geht hervor, daß sie den Prinzen Leopold und die Londoner Konferenz als genau in derselben Lage in Bezug auf Belgien befindlich vorstellen, wie vor der Wahl des Königs und der Ankündigung der Abreise des Generals Belliard und des Lords Ponsonby von Brüssel. Andererseits befinden sich die Kommissarien der belgischen Regierung und die Deputirten des Kongresses in diesem Augenblicke zu London, wo sie schon aus dem Munde des Prinzen selbst den Ausdruck seiner Gesinnungen, die, wie man vermuthen darf, den weisen und wohlwollenden Entschlüssen der fünf großen Mächte gemäß sind, erfahren haben mußten.

Dieses Wohlwollen ward Belgien von Seite Frankreichs völlig erworben, das vom Ursprung der Revolution dieses Landes an ihm so auffallende Beweise davon gegeben hat. Auch dürfen wir nicht mehr daran erinnern, daß die Belgier unmöglich den Antheil vergessen können, den Frankreich an den ersten Handlungen genommen hatte, die ihre äußere Unabhängigkeit

*) Aus dem Moniteur vom 11 Junius.

und ihre häusliche Freiheit garantirten. Möge Belgien die Zeit ermessen, die zwischen dem ersten Tage seiner Revolution und dem Tage seiner Zulassung in die große europäische Familie verflossen ist; möge es bedenken, wie viel Anstrengungen und Blut es Frankreich gekostet hat, denselben Zeitraum zu durchlaufen; möge es seine in vier Monaten zu Stand gebrachte Unabhängigkeit mit einer mühsamen Revolution von 40 Jahren vergleichen, dann wird es um so besser dasjenige fühlen, was es unserer Sympathie verdankt.

Eine Frage der Gränze wurde eine beinahe sekundäre nach einer Frage der Unabhängigkeit; denn ein Vaterland, wie es auch seyn möge, bleibt doch immer das Erste. Aber dieses Vaterland muß deßwegen doch des von Frankreich unterstützten Belgiens würdig seyn. Es bot sich eine natürliche Gränzabscheidung dar. Man durfte nur, nach der Trennung Belgiens von Holland, die Lage annehmen, die es vor seiner Vereinigung mit Frankreich eingenommen hatte, das heißt, man durfte ihm nur dasselbe Gebiet zuweisen, das es zur Zeit der österreichischen Verwaltung besessen hatte. Die Karte von 1790 wurde demnach auf eine natürliche Weise die Karte von 1831; denn zwischen diesen beiden Zeiträumen gab es kein Belgien; es gab eine französische Provinz und dann eine holländische Provinz.

Dieß hieß also Belgien wahrhaft auf seinen Grundlagen herstellen. Es fand sogar bei diesem Entwurfe der Theilung der beiden Staaten der Niederlande ein auffallender Vortheil über einen Punkt für Belgien allein statt. Gleichwohl trat der König von Holland derselben bei. Man durfte wenigstens dieselbe eifrige Beistimmung von Seite der Belgier erwarten. Aber sie erhoben Forderungen, die bei Weitem die Grundlagen überschritten, deren politische Billigkeit sie inzwischen nicht bestreiten konnten. Die Belgier haben nach einander Luxemburg, das ganze Limburg und das linke Schelde-Ufer verlangt. Indem sie Konzessionen ansprachen, die 1795 nicht an Bel-

gien, das an sich nichts war, sondern an Frankreich gemacht worden, das sich dasselbe einverleibt hatte, so ließen diese übertriebenen Forderungen glauben, daß die Belgier bei deren Erhebung bloß eine vortheilhafte Berichtigung ihrer an mehreren Punkten so wenig für sie wie für die Holländer günstig gezogenen alten Gränze bezweckten, eine Berichtigung, zu der die Londoner Konferenz durch eine Unterhandlung mittelst Austausch und Entschädigungen die Hand bot.

Man hofft daher immer, und mit einem Vertrauen, das der belgischen Nation die Achtung der französischen Regierung beweist; man hofft, daß neue Ausgleichungswege durch die Einstimmigkeit von Europa und das besondere Wohlwollen Frankreichs erleichtert, sich nächstens wieder eröffnen werden. Inzwischen mußten General Belliard, so wie Lord Ponsonby, eine Stadt verlassen, wo ihre Stimme kein Gehör mehr fand. Unsere Regierung war hauptsächlich, selbst wegen ihres immer gleichen Wohlwollens für ein Volk, das so viele Bande und Erinnerungen an unser Land knüpfen, den Grundsätzen der Civilisation und dem durch Traktate geweihten Rechte diese Entschließung schuldig.

Wir glauben daher gern, daß die Belgier, statt bloß der Leidenschaft Gehör zu geben, in Kurzem zu klarer Besonnenheit zurückkehren, und sowohl die Nothwendigkeit als die Zweckmäßigkeit eines gemäßigteren, billigern und klügern Betragens von selbst anerkennen werden. Ihre Rechtlichkeit, ihre gesunde Vernunft muß ihnen sagen, daß ein entstehender Staat sich nicht das Recht anmaßen kann, Traktate hintanzusetzen, die alle andern achten, und seine Zulassung in das politische System von Europa durch einen gewaltsamen Angriff gegen dieses System selbst zu bezeichnen. Sie werden sich nicht als eine Ursache der Ruhestörung in Europa darbieten, und Unordnungen die Thüre öffnen wollen, die einige leidenschaftliche Gemüther als einziges Mittel zur Verwirklichung ihrer gefährlichen Entwürfe herbeirufen.

239. **Verbalnote des Herrn Michiels, Abgeordneten des Regenten von Belgien, dem deutschen Bundestag (angeblich) übergeben. Junius 1831. *)**

Die belgische Revolution, im Nationalsinne, d. h. im Sinne der unermeßlichen Mehrheit der Belgier verstanden, hat nichts Feindliches, weder gegen das System des europäischen Gleichgewichts im Allgemeinen, noch gegen das deutsche System insbesondere. Diese Revolution wäre nur dann dem europäischen Gleichgewicht entgegen, wenn ihr nothwendiges und direktes Ziel wäre, Belgien mit Frankreich zu vereinigen, oder es unter das Patronat und Protektorat der letztern Macht zu stellen. Wenn nach den Septembertagen Belgien anfangs so ausschließlich an Frankreich eine Stütze suchte, so lag die Nothwendigkeit hiezu in der augenblicklichen Lage. Jetzt, wo Belgien schon seit sechs Monaten unabhängig besteht, ist es über seine wahre Stellung mehr aufgeklärt; es wünscht, in ein mehr erweitertes, mehr europäisches System einzutreten, da es in der That seine Interessen schlecht verstünde, wenn es für sich nur Einen Alliirten in Europa für möglich hielte. Die Besitznahme von Luxemburg als belgischer Provinz ist durchaus kein feindseliger Akt, da der Kongreß ausdrücklich alle Beziehungen dieser Provinz zu dem deutschen Bunde beibehielt. Hätte Belgien in ein gegen Deutschland feindseliges Verhältniß treten wollen, so hätte es Luxemburg wegen seiner Beziehungen zu Deutschland, d. h. zum deutschen Bunde zurückgewiesen, oder vielmehr es hätte davon Besitz ergriffen, unter Mißachtung aller Beziehungen, und unter der Erklärung, daß sie als nicht bestehend zu betrachten seyen. Bleibt Luxemburg bei Belgien — mit Ausnahme der Festung, deren Besatzung der Bund selbst für einige Zeit verstärken könnte — so wird Frankreich, der Sorge für seine Gränzen entledigt, keinen Vorwand zum Kriege mehr haben, und der neue Chef von Belgien, der we-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18 Junius.

gen Luxemburg in den deutschen Bund aufgenommen würde, setzte gerade dadurch eine Schranke zwischen Frankreich und Belgien, indem er letzteres Deutschland näher brächte. Belgien hat nicht vergessen, daß es deutschen Ursprungs ist, und daß lange Zeit auch seine Existenz mehr deutsch als französisch war, daß es als burgundischer Kreis einen Theil des Reichs ausmachte. Auch ist Belgien gegen Deutschland so wenig feindlich gesinnt, daß der Verfasser der gegenwärtigen Note, der Belgier ist und die Verhältnisse seines Landes genau zu kennen meint, zu glauben geneigt ist, es wäre in einiger Zeit, und wenn man Belgien freundliche Gesinnungen beweist, nicht unmöglich es zu bestimmen, seine Beziehungen zu dem Bunde zu erweitern, und sie nicht bloß auf die Provinz Luxemburg zu beschränken. Es würde, nach meiner Ansicht, nicht im Widerspruche weder mit der Unabhängigkeit noch mit den Handelsinteressen Belgiens seyn, mittelst neuer Stipulationen in den deutschen Bund einzutreten. Belgien kann sich mit Frankreich nicht vereinigen, ohne seine Unabhängigkeit aufzugeben; aber es kann sich mit Deutschland vereinigen, und dennoch seine Unabhängigkeit erhalten, ja befestigen: und gewiß würde das Königreich Belgien, in den deutschen Bund mit einbegriffen, mehr Bürgschaften bieten, als das außerhalb des deutschen Systems gestellte Königreich der Niederlande.

Anmerkung.

In Bezug auf vorstehende Verbalnote, welche durch Hrn. Michiels an die Mitglieder des deutschen Bundestags gerichtet worden seyn soll, erklärt das Journal de Francfort, es sey zu der Erklärung ermächtigt, daß Hr. Michiels, da sein diplomatischer Charakter nicht anerkannt worden, mit den Mitgliedern des Bundestags weder mündlich noch durch Noten in Verbindung zu treten im Stande gewesen sey.

240. Schreiben des Lords Palmerston an die belgischen Kommissäre Devaux und Nothomb bei Mittheilung der Londoner Konferenz-Erwiderung an Herrn Lebeau. London, Junius 1831. *)

Bureau des Auswärtigen, den 26 Jun.

Meine Herren! Ich habe die Ehre, dem Wunsche der Konferenz zufolge, Ihnen ein Schreiben der Konferenz an Hrn. Lebeau zu übersenden; es wird als Antwortschreiben auf die Mittheilung des Hrn. Lebeau dienen, welche Sie mir vor einigen Tagen eingehändigt haben.

Ich habe die Ehre zu seyn, meine Herren

Ihr

sehr gehorsamer und ergebener Diener

(Gez.) Palmerston.

241. Rückerlaß der belgischen Kommissäre an Lord Palmerston, die Empfangsbestätigung, voranstehender Mittheilung betreffend. London, den 26 Jun. 1831. **)

Wir haben die Ehre, Ihnen den Empfang des versiegelten Schreibens anzuzeigen, daß Sie die Güte gehabt haben uns Seitens der Konferenz zu übersenden. Wir werden Sorge tragen, dasselbe bei unserer Ankunft in Belgien dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, an den es gerichtet ist, zu übergeben.

Empfangen Sie ꝛc.

(Gez.) Devaux. Nothomb.

*) Aus dem Moniteur vom 3 Julius.

**) Aus der nämlichen Quelle.

242. Antwort der Londoner Konferenz auf das Schreiben des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bei Mittheilung der Vergleichsvorschläge; nebst denselben. London, den 26 Jun. 1831. *)

Meine Herren! Wir haben die Ehre gehabt, einen Brief, datirt vom 5ten, zu erhalten, welchen uns die HH. Devaux und Nothomb in Ihrem Namen übermacht haben. Wir glauben, als Antwort darauf, Ihnen die beifolgenden Artikel zusenden zu müssen, deren Mittheilung an die beiden interessirten Parteien die Konferenz so eben beschlossen hat. Die Konferenz wird diese Artikel als nicht vorhanden betrachten, wenn der Kongreß sie durchaus oder theilweise verwirft.

London, den 26 Jun. 1831.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg, Talleyrand. Palmerston. Bülow. Matuschewitsch.

Vorschläge der Londoner Konferenz, zur Ausgleichung zwischen Holland und Belgien.

Die Konferenz, welche stets von dem Wunsche beseelt war, die Schwierigkeiten zu entfernen, welche der Regulirung der belgischen Angelegenheiten noch im Wege stehen, ist der Meinung, daß die nachstehenden Artikel, welche die Präliminarien eines Friedenstraktats bilden würden, zu diesem Ziele führen könnten.

Artikel 1. Die Gränzen Hollands werden das ganze Gebiet, alle Plätze, Städte und Oerter umschließen, die der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen im Jahre 1790 angehörten.

Art. 2. Belgien wird aus dem noch übrigen Theile der Länder gebildet werden, welche in den Traktaten von 1815 den Namen des Königreichs der Niederlande erhalten hatten.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Art. 3. Die fünf Mächte werden sich dahin verwenden, daß der Status quo im Großherzogthume Luxemburg während der Dauer der Separatunterhandlung beibehalten werde, welche der Souverän Belgiens mit dem Könige der Niederlande und dem deutschen Bunde in Bezug auf besagtes Großherzogthum anknüpfen wird, eine Unterhandlung, welche von der Gränzfrage zwischen Holland und Belgien gänzlich zu unterscheiden ist. Es versteht sich, daß die Festung Luxemburg in ihrer freien Verbindung mit Deutschland erhalten wird.

Art. 4. Wenn dargethan wird, daß die Republik der vereinigten Provinzen im Jahre 1790 nicht ausschließlich die Souveränetät über die Stadt Maestricht ausübte, so werden die beiden Parteien auf Mittel denken, welche auf diesem Punkte eine angemessene Ausgleichung herbeiführen können.

Art. 5. Da aus den, in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Grundbestimmungen hervorgeht, daß Belgien und Holland auf ihren respektiven Gebietsantheilen einzelne abgerissene Besitzungen erhalten würden, so sollen zwischen Holland und Belgien auf freundschaftliche Weise und vermöge einer billigen Uebereinkunft Austauschungen vorgenommen werden.

Art. 6. Die gegenseitige Räumung der Gebietstheile, Städte und Plätze soll ohne Rücksicht auf die wegen des Austausches zu treffende Uebereinkunft stattfinden.

Art. 7. Es ist entschieden worden, daß die Bestimmungen der Art. 108 bis 116 inkl. der allgemeinen Schlußakte des Wiener Kongresses hinsichtlich der freien Schifffahrt auf Strömen und Flüssen, auch auf die Flüsse und Ströme anzuwenden sind, welche das holländische und belgische Gebiet durchschneiden; die Ausführung dieser Bestimmungen soll in der möglich kürzesten Frist regulirt werden. Die Zuziehung Belgiens zur Rheinschifffahrt, vermöge der Gewässer zwischen dem Rhein und der Schelde, soll den Gegenstand einer Separatunterhandlung zwischen den interessirten Parteien bilden; doch werden die fünf Mächte vermittelnd dazu treten. Die Kanäle von

Gent nach Terneuse und von Zuid-Willemswaart, welche erst seit dem Bestehen des Königreichs der Niederlande angelegt worden sind, sollen den Bewohnern beider Länder zur gemeinschaftlichen Benutzung freistehen. Es wird ein Reglement über diesen Punkt entworfen werden. Der Abfluß der Gewässer in beiden Flandern soll auf die passendste Art regulirt werden, damit einer Ueberschwemmung vorgebeugt werde.

Art. 8. Zur Ausführung der Art. 1 und 2 sollen in der möglich kürzesten Zeit holländische und belgische Kommissarien, behufs der Gränzbestimmung, in Maestricht zusammenkommen und zur Absteckung der Gränzlinien schreiten, welche in Folge der zu diesem Zwecke in den Art. 1 und 2 festgestellten Grundlagen Holland von Belgien abschneiden sollen. Dieselben Kommissarien werden sich mit der Austauschung beschäftigen, welche die kompetenten Behörden der beiden Länder in Folge des Art. 5 einzugehen haben.

Art. 9. Belgien wird innerhalb der Gränzen, welche ihm nach den in diesen Präliminarien festgesetzten Grundbestimmungen vorgezeichnet sind, einen fortwährend neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte verbürgen ihm, ohne sich in die innere Verwaltung Belgiens einzumischen, diese ewige Neutralität, so wie die Unverletzlichkeit seines Gebiets innerhalb der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Gränzen.

Art. 10. Vermöge einer billigen Reciprozität soll aber Belgien gehalten seyn, dieselbe Neutralität gegen alle andern Staaten zu beobachten, und deren innere und äußere Ruhe in keiner Hinsicht zu gefährden. Wohl aber behält es das Recht, jeden feindlichen Angriff abwehren zu dürfen.

Art. 11. Der Hafen von Antwerpen wird, gemäß dem Art. 15 des Pariser Traktates vom 30 Mai 1815, fortwährend nur ein Handelshafen seyn.

Art. 12. Die Schuldentheilung wird in der Art statt haben, daß jedem der beiden Länder die Gesammtsumme der Schulden anheim fällt, welche ursprünglich vor der Verei-

nigung auf den verschiedenen Gebietstheilen, aus denen sie bestehen, lasteten, und daß die Schulden, welche später in Gemeinschaft gemacht worden sind, nach einem billigen Verhältniß eingetheilt werden.

Art. 13. Beide Theile werden zu dieser Liquidation Kommissarien ernennen, welche sogleich zusammentreten sollen. Der erste Punkt, welchen sie zu bestimmen haben, soll den Antheil betreffen, welchen Belgien, vorläufig und mit Vorbehalt der Abrechnung, zur Abtragung eines Theils der Interessen der im vorigen Artikel erwähnten Schulden beizusteuern hat.

Art. 14. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Seiten 14 Tage nach Annahme dieser Artikel zurückgeschickt.

Art. 15. Das auf Privatgüter in beiden Ländern gelegte Sequester wird aufgehoben.

Art. 16. Kein Einwohner von Städten, Orten oder Distrikten darf nach deren Räumung wegen seines frühern politischen Benehmens zur Verantwortung gezogen oder gekränkt werden.

Art. 17. Die fünf Mächte behalten sich ihre Vermittlung vor, wenn sie von den interessirten Parteien darum angesprochen werden sollten.

Art. 18. Wenn diese Artikel gegenseitig angenommen sind, sollen sie in einen definitiven Traktat verwandelt werden.

(Gez.) Esterhazy. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Matuschewitsch.

Für gleichlautende Abschrift:

(Gez.) Palmerston.

243. (Holland.) Schreiben der Londoner Konferenz an den niederländischen (holländischen) Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei Uebersendung der voranstehenden Präliminarartikel. London, den 27 Jun. 1831. *)

Mein Herr Baron! Es ist der Herr Baron von Wessenberg, den wir beauftragt haben, Ew. Excellenz das Gegenwärtige zu überreichen.

In eine äußerst schwierige Lage versetzt und beseelt von dem Wunsche, den Ew. Excellenz unbezweifelt nach Werth schätzen werden, die Unterhandlungen, mit denen wir beschäftigt sind, zu einem Ende zu bringen, ohne den Frieden von Europa in die Wagschale zu legen, haben wir beschlossen, noch den Versuch zu machen, ob nicht eine neue Reihe von Vorschlägen in den Angelegenheiten Belgiens einen gegenseitigen Vertrag sollte zu Stande bringen können, der das Ziel unserer Sorgen und Wünsche ausmacht. Die Gründe, die uns bewogen haben, diese Vorschläge zu machen und dem Könige vorzulegen, sind in unsern Augen von so großem Gewichte, daß es uns unumgänglich schien, sie durch Einen von uns Sr. Majestät und deren Ministerium entwickeln zu lassen.

Unsere Wahl ist auf Herrn von Wessenberg gefallen, und zwar wegen der Geneigtheit, mit der der König ihn beehrt, und wir würden uns gegen Ew. Excellenz wahrhaft verpflichtet erachten, wenn sie ihm die Gelegenheit verschaffen wollten, Sr. Majestät die wichtigen Gründe auseinander zu setzen, denen wir nachgegeben, und deren Erwägung der König, wie wir hoffen, in seiner Gerechtigkeit, seiner Weisheit und seiner Freundschaft für die Mächte nicht verweigern wird, deren Augenmerk es ist, so viel als von Ihnen abhängt, seine Rechte und Interessen mit der Erhaltung des allgemeinen Friedens in Uebereinstimmung zu bringen.

*) Aus dem Standard von Holland.

Wir benutzen diese Gelegenheit um Ihnen, Herr Baron, die Versicherung unserer hohen Achtung zu ertheilen.

London, den 27 Junius 1831.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

244. (Holland.) Antwort des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die neuesten Vorschläge der Londoner Konferenz. Im Haag, den 12 Julius 1831. *)

Ihren Excellenzen den Herren Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, Mitgliedern der Londoner Konferenz.

Excellenzen! Freiherr von Wessenberg hat mir die Zuschrift überreicht, womit Ew. Excellenzen mich unter dem 27 Junius beehrten, als Begleitungsschreiben zu einer neuen Reihe von Vorschlägen, welche in 18 Artikeln bestehen und die Präliminarien eines Friedenstraktats zwischen Holland und Belgien enthalten sollen. Nachdem der König, dem ich diese Kommunikation alsbald vorgelegt, von derselben Kenntniß genommen, und solche, sammt den von dem Freiherrn von Wessenberg Sr. Majestät vorgelegten Betrachtungen mit aller Ruhe und Umsicht erwogen hatte, welche sowohl der Wichtigkeit des Gegenstandes als auch der Bedeutsamkeit der Umstände angemessen sind, beauftragte mich Se. Majestät, darauf folgende Antwort zu ertheilen:

Da die Beilage A zum 12ten Protokoll, sobald Se. Maj. demselben beigetreten waren, mit Hinsicht auf die Protokolle Nr. 11 und 12, von welchen diese Beilage das Resultat ist, die unwandelbare Basis der Unterhandlungen geworden, so mußte des Königs erste Sorge seyn, die nunmehr als Präliminarien

*) Aus der Staats-Courant vom 21 Julius.

narien zu einem Friedensvertrage zwischen Holland und Belgien vorgeschlagenen 18 Artikel mit dieser Beilage zu vergleichen. Aus dieser Vergleichung ging hervor, daß eine sehr bedeutende Verschiedenheit zwischen den vom Könige angenommenen Trennungsgrundlagen und den 18 Artikeln besteht, und daß alle nunmehr von der Konferenz vorgeschlagenen Veränderungen an diesen Grundlagen zu Gunsten Belgiens und zum Nachtheile Hollands sind. Eine kurze Auseinandersetzung wird diese Thatsachen hinlänglich klar machen.

Der 2te Art. der Beilage A schließt ausdrücklich vom belgischen Gebiete das Großherzogthum Luxemburg aus, „welches, da dasselbe die Fürsten des Hauses Nassau aus einem besondern Rechtsanspruche besitzen, einen Theil des deutschen Bundes ausmacht und fürderhin ausmachen wird.“ Indem die vorgeschlagenen Artikel die Rechte des Großherzogs zweifelhaft lassen, übergehen sie mit Stillschweigen jene Abschließung, welche nicht nur für das Haus Nassau, sondern auch für ganz Holland von Interesse ist, dessen militärische Lage hauptsächlich durch den Stützpunkt garantirt ist, welche ihm die Souveränetät des Hauses Nassau über das Großherzogthum Luxemburg gewährt, und welche durch die Vereinigung des Großherzogthums mit Belgien geschwächt würde.

Ja noch mehr: die fünf Mächte kündigen im Art. 3 der vorgeschlagenen Präliminarien an, sie wollten sich dafür verwenden, daß der Status quo im Großherzogthum, während der Dauer der besondern Unterhandlung, welche der belgische Souverän mit dem Könige der Niederlande und mit dem deutschen Bunde in Betreff des genannten Großherzogthums eröffnen wird, erhalten würde. Dieser Status quo ist nun aber eine wirkliche Beschwerde, deren Abhülfe Se. Maj. seit langer Zeit reklamirt. Was die freie Kommunikation der Festung Luxemburg mit Deutschland betrifft, so gehört ihre Aufrechthaltung gänzlich dem deutschen Bunde an, und der Großherzog würde seine

Verpflichtungen gegen genannten Bund verletzen, wenn er in dieser Beziehung eine fremde Kompetenz anerkennen würde.

Da die Belgier überdieß die Beilage A nicht angenommen haben, so befindet sich der Inhalt des Art. 3 der vorgeschlagenen Präliminarien in Widerspruch mit der am 7 Jun. von der Konferenz den Bevollmächtigten des Königs übermachten Note, worin es heißt: „daß die fünf Mächte den betheiligten Parteien keinerlei Tauschvorschläge in Betreff des Großherzogthums machen würden, bis die Belgier den von der Konferenz aufgestellten und von Sr. Maj. bereits aufgenommenen Scheidungsgrundlagen beigetreten wären."

Nach derselben Note steht es zwar fest: Arrangements, welche zum Zweck hätten, Belgien den Besitz des Großherzogthums Luxemburg zu sichern, werden Uebereinkünfte wechselseitiger freundschaftlicher Zustimmung seyn; dieser Besitz kann nicht anders erlangt werden, als vermöge gerechter Kompensationen; diese Prinzipien sind und werden immer von den Mächten anerkannt werden; auch werden dieselben nie den Entschließungen des Königs Hindernisse in den Weg legen; weit entfernt, seinen Rechten zu nahe zu treten, bezeugen sie vielmehr ihre Achtung vor denselben und streben nur, wenn es möglich ist, dahin, vermöge Aequivalente, welche Se. Majestät annehmen zu können glaubt, und auf den Grundlagen eines wechselseitigen Nutzens, solche Arrangements herbeizuführen, deren einziger Zweck die Befestigung des Friedens seyn würde."

Es unterliegt außerdem keinem Zweifel, daß ein solcher Tausch, wenn jemals davon die Rede seyn könnte, ausschließlich der Kompetenz des Königs und des deutschen Bundes unterliegen würde, ein Grundsatz, welcher von den beiden mächtigsten Staaten des Bundes und von andern seiner Glieder mit Bestimmtheit ausgesprochen ist; allein diese Betrachtungen beseitigen nicht die Thatsache, daß die Art. 2 und 3 der vorgeschlagenen Präliminarien eine wesentliche und Sr. Majestät ungünstige Abänderung der Beilage A enthalten.

Die Weglassung des Art. 9 der Beilage scheint ferner ebenfalls die Sache zu Gunsten Belgiens vorläufig entschieden zu haben. Man behielt sich darin vor, zu untersuchen, ob es möglich wäre, die Wohlthat der Belgien bewilligten Neutralität auch auf die benachbarten Länder auszudehnen, ein Vorbehalt, den man auf das Großherzogthum Luxemburg anzuwenden gedachte, den man aber in den vorgeschlagenen Präliminarartikeln wegen der supponirten Vereinigung des Großherzogthums mit Belgien als überflüssig betrachtete.

Der Art. 4 der projektirten Präliminarien ist neu. Man erhebt darin Zweifel über die ausschließliche Ausübung der Souveränetät über die Stadt Maestricht von Seite der Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahre 1790. Wenn es wirklich gegründet wäre, was man jedoch nicht anerkennen kann, so würde dieser Umstand nichts für Belgien beweisen, welches keine größern Rechtstitel als Holland auf das alte Bisthum Lüttich selbst in Anspruch nehmen kann.

Nach Art. 4 der Beilage A sollen durch die Bemühungen der fünf Mächte solcher Austausch und solche Arrangements zwischen den beiden Ländern getroffen werden, wodurch ihnen der wechselseitige Vortheil eines völligen Zusammenhanges ihrer Besitzungen, und eine freie Kommunikation zwischen den innerhalb ihrer Gränzen gelegenen Städten und Plätzen gesichert wird. Da Belgien auf dem ehemaligen Territorium der vereinigten Provinzen keine Enklaven besitzt, so war diese Stipulation augenfällig zum Vortheile Hollands.

Die vorgelegten Präliminarien sprechen im Gegentheil von friedlichen Austauschungen zwischen Holland und Belgien, nach einer wechselseitigen Uebereinkunft; es wird darin keineswegs mehr Meldung gethan, von einem gänzlichen Zusammenhang, noch von einer freien Kommunikation, noch auch von den von den fünf Mächten übernommenen Verpflichtungen, durch ihre Bemühungen Arrangements herbeizuführen, welche beiden Ländern diese Vortheile sichern.

Der

Der Art. 6 der vorgeschlagenen Präliminarien befindet sich nicht in der Beilage A. Die wechselseitige Räumung des Gebiets, der Städte und Plätze, heißt es darin, wird unabhängig von den auf die Austauschungen bezüglichen Arrangements statthaben. Nun würde aber eine solche Räumung, bevor Alles ausgeglichen, Holland seiner hauptsächlichsten Garantie berauben, die es, einem im Revolutionszustande begriffenen Lande gegenüber, inne hat, um dasjenige ausgeführt zu sehen, was späterhin etwa stipulirt werden dürfte.

Diese Garantie wurde ihm durch die Konferenz selbst zugesichert, welche, nach der Beilage A des Protokolls Nr. 10, den belgischen Autoritäten erklären ließ, daß wenn die belgischen Truppen nicht am 20 Jan. in die Positionen zurückgekehrt wären, welche sie am 21 Nov. inne gehabt hätten, die Citadelle von Antwerpen nicht geräumt würde; nun ist es aber konstatirt, daß die belgischen Truppen am 20 Jan. nicht in die gedachten Positionen zurückgekehrt sind.

Nach dem Art. 7 der projektirten Präliminarien soll die Theilnahme Belgiens an der Rheinschifffahrt, vermöge der zwischen diesem Strome und der Schelde fließenden Gewässer, den Gegenstand einer besondern Unterhandlung zwischen den betheiligten Parteien ausmachen, welcher die fünf Mächte ihre Mitwirkung zuwenden wollen. Es ist nöthig, zu bemerken, wie sehr dieser Vorschlag, von welchem in der Beilage A keine Erwähnung geschieht, unzulässig ist.

Obwohl der König geneigt ist, ohne Aufschub eine Unterhandlung in Betreff der freien Scheldeschifffahrt nach den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte zu eröffnen, so könnte er doch wohl bei einer solchen Negociation keineswegs die wohlgemeinten Dienste anderer Mächte annehmen, besonders wenn sie selbst zu den betheiligten Parteien bei der Frage gehören. Diese Erwägung berührt zu nahe die Würde des Königs, die Unabhängigkeit Hollands und die Achtung, welche die Mächte der Unabhängigkeit aller Völker zollen, um sich länger damit

aufzuhalten. Der Gebrauch der Kanäle in Holland steht allen Nationen frei; eben so ist es in Belgien. Eine spezielle Stipulation, welche den Gebrauch des Kanals von Gent nach Terneuse und des Zuid-Willemswaart den Bewohnern beider Länder gemeinschaftlich vorbehält, würde also dem Hauptprinzipe derogiren.

Der Art. 8 der vorgeschlagenen Präliminarien übergeht stillschweigend die Stipulation des Art. 5 der Beilage A, nach welchem die fünf Mächte, im Falle sich unter den Demarkationskommissarien ein Mißverständniß erheben sollte, welches nicht friedlich ausgeglichen werden könnte, ihre Vermittlung anwenden, und die Differenzen auf die den einmal festgesetzten Grundsätzen analogste Weise beilegen wollen. Um Alles ins Stocken zu bringen, würde von nun an eine einfache Weigerung von Seite der belgischen Gränzkommissarien hinreichen.

Obgleich der Art. 9 eines Theils mit dem Art. 6 der Anlage A ziemlich übereinstimmend ist, so bietet er doch nicht dieselbe Bestimmtheit in Bezug auf den Ausschluß des Großherzogthums Luxemburg dar, welcher nicht mehr im Art. 2 vorkommt. Die Art. 12 und 13 ersetzen die 9 letzten Artikel der Anlage A in Betreff der Schuldentheilung. Sie sind völlig unvollständig und stellen eine gänzlich verschiedene Grundlage auf, wobei man hauptsächlich die Entschädigungen und vielfachen Opfer Hollands ganz aus dem Gesichte verloren zu haben scheint.

Der Haag wird nicht mehr der Versammlungsort der Liquidationskommissäre genannt, auch ist nicht mehr die Rede darin von der Vermittlung der fünf Mächte, im Fall sich Mißverständnisse erheben sollten, die nicht auf freundschaftlichem Wege auszugleichen wären, um die Differenzen auf die den angenommenen Dispositionen entsprechendste Weise auszugleichen: eine Weglassung, welche den belgischen Liquidationskommissarien die Macht in die Hände gibt, sich jedem Arrangement zu entziehen.

Nach dem Art. 13 würde der erste Gegenstand nach der

Vereinigung der Liquidationskommissarien seyn, den verhältnißmäßigen Antheil festzusetzen, den Belgien provisorisch, und vorbehaltlich der Liquidation, für einen Theil der Interessen der im vorhergehenden Artikel bemerkten Schulden zu zahlen hätte. Der Artikel 17 der Anlage A macht im Gegentheil diese Zahlung gänzlich unabhängig von der Vereinigung der Liquidationskommissarien, indem er feststellt, daß bis die Arbeiten dieser Kommissarien beendet wären, Belgien gehalten sey, provisorisch, und vorbehaltlich der Liquidation, seinen verhältnißmäßigen Antheil an den Renten und an der Amortisation der Schulden des Königreichs der Niederlande, nach dem Art. 10 und 11, beizutragen.

Diese Verschiedenheit erscheint als äußerst wesentlich, indem nach Art. 13 der vorgelegten Präliminarien Belgien nichts weiter zu thun hätte, als die Absendung seiner Liquidationskommissarien zu verschieben, um zu derselben Zeit die Zahlung seines Antheils an den Renten und der Amortisation der Schulden aufzuhalten. Diese schon an sich so gewichtigen Einwendungen gewinnen einen weit höhern Grad von Wichtigkeit, wenn man bis zu den Grundsätzen hinaufgeht, welche die Konferenz in Betreff der Schuldenregulirung der Niederlande geleitet haben, Grundsätze, welche so klar in den Vorworten zum Protokoll vom 27 Jan. ausgesprochen sind. Ohne Zweifel gab es bei den aufgestellten Beweggründen, um zu einer Theilung dieser Schulden zu gelangen, Punkte, die nur von der Wahl Belgiens abhängig seyn konnten, und in dieser Beziehung fand sich Holland durch die Bezeichnung von „Vorschlägen," welche der zweite Theil der Separationsgrundlagen erhalten hatte, um so weniger in seinen Rechten zu nahe getreten, als der Art. 18 ihm als letzte Fragelösung, auf dem Wege der Vermittlung der fünf Mächte, die Ausgleichung der Finanzdifferenzen mit Belgien, auf die den in der Separationsakte enthaltenen Dispositionen entsprechendste Weise zusicherte. Allein was Holland eine über jede Ungewißheit erhabene Garantie gab, und

was Se. Majestät hauptsächlich veranlaßte, nicht allein den Fundamentalarrangements, „in Betreff der Gränzen," sondern auch den in Bezug auf „Theilung der Schuld" vorgeschlagenen, beizutreten, war die Versicherung, „daß der künftige Souverän Belgiens," wie sich das 12te Protokoll am Schlusse ausdrückt, „die in genanntem Protokoll bezeichneten Arrangements," d. h. die in Bezug auf Theilung der Schuld, „annehmen müsse." Wie könnte sich der König nach solchen Thatsachen nunmehr mit einer Liquidation begnügen, welche die der Schulden ausschlösse, die einzig und allein zur Last Hollands in Folge der Vereinigung, und vermöge der Opfer gekommen sind, welche Holland gemacht hat, um sie zu erlangen, und solchergestalt zu einem Traktate mitzuwirken, welcher, weit entfernt die gerechten Erwartungen seiner treuen Unterthanen zu erfüllen, vielmehr ihr Vermögen einer unvermeidlichen Katastrophe entgegen schleuderte? Der Art. 15 nimmt eine Thatsache an, die in Holland sich nicht zugetragen, da daselbst, in Folge der belgischen Insurrektion, auf keines Menschen Güter Beschlag gelegt wurde. Durch Annahme dieser neuen Abfassung würde man anerkennen, an einer Ungerechtigkeit Theil genommen zu haben, welche die belgische Regierung allein begangen. Der neue Artikel ist überdieß mangelhaft, und wird selbst, vergleicht man ihn mit Artikel 14 der Anlage, fast zweifelhaft, wenn die Güter und Patrimonialdomänen des Hauses Oranien nicht von der Aufhebung des Sequesters ausgeschlossen würden.

Ich erlaube mir, diese Parallele mit einer allgemeinen Bemerkung zu schließen, welche auf mehrere wesentliche Artikel der vorgeschlagenen Präliminarien ihre Anwendung findet, nämlich: daß man, statt der Bestimmtheit und Klarheit der Anlage A, in den Präliminarien nur eine vage und unbestimmte Redaktion vorfindet, welche doppelt gefährlich wird, wenn es sich darum handelt, seine Beziehungen, nicht sowohl zu einer auf soliden Grundlagen errichteten Regierung, als

nunmehr zu einem im Revolutionszustande befindlichen Staate festzustellen, dessen einmal festgesetzte Neutralität den Rückgriff zu den Waffen in dem Falle lähmen durfte, wenn er sich einer billigen Interpretation widersetzte, in deren Bezug die fünf Mächte im Art. 17 sich begnügen, sich ihre freundschaftlichen Verwendungen vorzubehalten, im Falle sie von den interessirten Theilen in Anspruch genommen werden, ohne sich dazu zu verpflichten, ohne auszusprechen, ob diese Verwendungen auf die Reklamationen eines der beiden Theile eintreten werden, und ohne, wie in der Beilage A, förmlich zu erklären, daß sie ihre Vermittlung anwenden und die Differenzen auf die mit den Dispositionen in genannter Anlage übereinstimmendste Weise beilegen werden. Von nun an geben die Präliminarien, weit entfernt, irgend einen Ausweg, sey es in Bezug auf Theilung der Schuld, sey es in Betreff der Gränzen, oder für andere Streitpunkte zu öffnen, den Belgiern im Gegentheil die Mittel an die Hand, durch willkürliche Auslegungen Alles problematisch zu machen. Schon haben die Diskussionen, welche in Folge dieser Präliminarien zu Brüssel statt hatten, zu sehr diese Wahrheit ins Licht gestellt, und die Rede, welche von demjenigen gehalten wurde, welcher de facto die auswärtigen Angelegenheiten Belgiens leitet, zeigt genugsam, was Holland durch die Beistimmung Sr. Maj. zu den vorgeschlagenen Präliminarien zu erwarten hätte. Die Entwicklungen und Erläuterungen, in welche er eingegangen ist, sind um so bemerkenswerther, als er es ist, der vermöge seiner Stellung nothwendigerweise die Unterhandlungen und Operationen der belgischen Kommissarien zu London geleitet hat, und von dem man also voraussetzt, daß er alle Details genau kennt.

Außer diesen die Grundlagen gedachter Artikel betreffenden Betrachtungen konnte man sich der Bemerkung nicht enthalten, daß die neu gewählte Form von Präliminarien eines Friedensvertrages zugleich eine Entscheidung über die Souverainetäts-

lange in sich faßt, eine Frage, welche vom 12ten Protokoll und seiner Beilage A, wo es sich bloß von der Trennung handelt, unberührt gelassen wurde. Angenommen, der König könnte selbst dazu einwilligen, daß diese wichtige Auflösung in die Wagschale bei einem Arrangement zwischen Holland und Belgien gelegt werde, so würde Se. Maj. doch nur, vermöge gerechter Aequivalente, die dafür geboten würden, dazu einwilligen können, d. h. Bedingungen, welche die Billigkeit der gerechten Sache und die Interessen Hollands erheischten.

Wenn, diesen Betrachtungen zufolge, die vorgeschlagenen Artikel auf Se. Maj. einen schmerzlichen Eindruck hervorgebracht haben, so hat der König mit nicht geringerem Leidwesen die der Unterhandlung gegebene Richtung bemerken müssen. Als der Fortgang des Aufstandes die Anrufung des Beistandes der Bundesgenossen des Königs nothwendig machte, begehrte Se. Maj. deren Mitwirkung kraft der Traktate, um die gesetzliche Ordnung herzustellen. Die Konferenz zu London, obwohl zu diesem Zwecke versammelt, nahm, anstatt nach dessen Erreichung zu trachten, bald durch die Folgen des Aufstandes eine ganz entgegengesetzte Richtung. Inzwischen erklärte sie öffentlich, daß, von dem Grundsatze der Trennung Hollands und Belgiens ausgehend, die Rechte des erstern Landes geachtet und gehandhabt werden sollten.

In ihrem 12ten Protokoll stellte sie Grundlagen auf, nach welchen die Scheidung Belgiens von Holland geschehen sollte. Ungeachtet wichtiger Gründe, die sich der Zulassung entgegenstellten, nahm der König sie an, um ohne Verzug Holland die äußere Sicherheit wieder zu geben und die Fortdauer der innern Ruhe zu sichern, welche zu achten im Art. 7 der Anlage A. den Belgiern ausdrücklich geboten wird.

Belgien schlug einen andern Weg ein. Es schritt vorwärts, um später neue, nicht zu rechtfertigende Forderungen vorzubringen, entzog sich der vorgeschlagenen Schlichtung, und vergaß sich gegen die Konferenz durch eine Handlungsweise, die bis-

hat in den Geschichtsbüchern der Diplomatie unbekannt ist. Die Lage der Sachen dauerte so mehrere Monate hindurch fort, und der König sah sich genöthigt, auf die Ausführung der von der Konferenz eingegangenen Verpflichtung zu dringen, Belgien zu nöthigen, daß es sich nach den aufgestellten Grundlagen der Trennung richte.

Die Konferenz setzte der Regierung Belgiens den 1 Jun. als letzten Termin für die Annahme an. Da dieser Termin und die ersten Tage des Monats ohne Erfolg verstrichen waren, machte die Konferenz in einer Note vom 7 Jun. den Bevollmächtigten des Königs die Anzeige, daß, zufolge der am vorherigen Tage von Brüssel erhaltenen Nachrichten, die Belgier sich nicht durch Annahme der Grundlagen der Trennung in den Zustand gegen die fünf Mächte gestellt hätten, in welchem der König sich in ihrer Hinsicht befinde, da er denselben Grundlagen seine gänzliche Zustimmung gegeben; daß Lord Ponsonby definitiv zurückberufen sey; daß General Belliard von der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen die Weisung erhalten habe, Brüssel zu verlassen, sobald Lord Ponsonby von dort abreise, und daß die Konferenz sich mit den Maßregeln beschäftige, welche den durch die fünf Mächte gegen den König eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechen.

So war der Stand der Dinge am 7 Jun., und die Regierung Sr. Maj. setzte die Zubereitungen fort, um ihre eigenen Mittel mit jenen der fünf Mächte zu Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels zu vereinigen, als sie vernahm, daß die Konferenz, anstatt von ihrer Seite zur Vollziehung der von ihr in Bezug auf den König getroffenen ausdrücklichsten Bestimmungen Zwangsmittel anzuwenden, beschlossen hatte, einen ganz andern Weg einzuschlagen, und daß sie, der Weigerung der Belgier die festgesetzten Grundlagen anzunehmen, nachgebend, mit einer neuen Unterhandlung beschäftigt war, die schnurgerade mit der ersten im Widerspruche steht, die anerkannten Rechte von Holland [illegible] und das Gelingen der, durch die

Belgier zu London gemachten Versuche, so wie das eifrige Verlangen anzeigt, zu ihren Gunsten alle Bewilligungen zu gewähren, die einer günstigen Aufnahme in Belgien sicher waren. Die 18 Artikel haben dieß bestätigt.

Der unerwartete Inhalt dieses Aktenstückes hat den König um so mehr geschmerzt, weil daraus hervorgeht, daß die Konferenz geglaubt hat, keine der mannichfaltigen Bemerkungen der Bevollmächtigten der Niederlande annehmen zu müssen. Der größte Theil dieser Artikel scheint mit Zurathziehung derjenigen aufgestellt zu seyn, welche die Gewalt in Belgien ausüben; doch ohne bei diesem Scheine zu verweilen, ist es eine Thatsache, daß sie gleichzeitig an Belgien und an Holland mitgetheilt wurden, und daß man das Kabinet vom Haag nicht vorläufig zu Rathe zog, wie Se. Maj. zu erwarten berechtigt war, wegen des Zustandes, in welchem Se. Maj. sich hinsichtlich der Konferenz durch die Annahme der Grundlagen der Trennung gestellt hat, wegen des ersten Beweggrundes, der den Zusammentritt der Bevollmächtigten der fünf Mächte und seiner des Königs veranlaßte, und wegen desjenigen, was ein rechtmäßiger Monarch, gestützt auf das Recht und die Traktate, fordern darf, wenn es darauf ankommt, ihn und sein getreues Volk gegen aufrührerische Ueberwältigung zu vertheidigen.

So bedeutend übrigens der mißliche Zustand seyn mag, in welchen ein Zusammentreffen unglücklicher Umstände Europa, und insbesondere Holland verwickelt hat, so werden die Bestrebungen des Königs, der sich mitten in der allgemeinen Empörung gelassen verhält, fortwährend dahin zielen, das Unwetter durch eine mit Mäßigung gepaarte Standhaftigkeit abzuwenden. Nach dem Beispiele der mächtigsten Monarchen kann er der Nothwendigkeit weichen, und diejenigen seiner Unterthanen, die sich seiner Regierung entzogen haben, ihrem Schicksale überlassen; aber nimmer wird er ihnen die Rechte Hollands aufopfern.

Da eine reifliche Ueberlegung ihn überzeugt hat, daß die

Präliminarartikel die theuersten Interessen des Vaterlandes der Gnade des Aufruhrs überliefern würden, so kann er dieselben nicht annehmen, und muß aufs Neue von den fünf Mächten die Vollziehung der wechselseitigen Verbindlichkeit verlangen, welche die Mächte und der König eingingen, erstere in den Protokollen 11 und 12, und Se. Maj. durch den Beitritt zu den Grundlagen der Trennung, welche die Konferenz selbst in ihrem Protokoll Nr. 19 für unwiderruflich erklärte.

Seit dem Beginne des Aufstandes in Belgien hat der König nicht aufgehört Beweise zu geben, wie sehr es ihm am Herzen liegt, zur Handhabung des allgemeinen Friedens mitzuwirken; aber er kann den Grundsatz nicht annehmen, daß dieser auf Kosten der Ehre und der Wohlfahrt Hollands allein erkauft werden müsse, einen Grundsatz, welcher zugleich dem Gefühle seines guten Rechts und seiner Würde, so wie dem Interesse des allgemeinen Friedens selbst zuwider ist, der, statt an Beständigkeit zu gewinnen, wohl in große Gefahr gebracht werden möchte, wenn ein Volk, das den Gesetzen unterwürfig und seinen Institutionen getreu ist, zum Vortheil einer Bevölkerung aufgeopfert wird, welche die gemeinschaftlichen Bande zerrissen hat und die Rechte Anderer nicht achtet.

Der König rechnet zu sehr auf die Freundschaft und erleuchtete Politik seiner Bundesgenossen, um nicht zu hoffen, daß sie dieselben Gesinnungen theilen. Ueberflüssig wäre es anzumerken, daß die Handhabung des Fridens von Europa nicht einzig von der Mitwirkung Belgiens abhängt; daß mithin nichts für diesen Frieden dadurch gewonnen wird, wenn man die Mißhelligkeit von Brüssel nach dem Haag verlegt, und daß die Nothwendigkeit, in welche der König sich versetzt sehen könnte, mit gewaffneter Hand von den Belgiern billige Bedingungen der Trennung zu erlangen, eben die Krisis herbeiführen dürfte, welche die verständigen und menschenfreundlichen Absichten der fünf Mächte zu verhindern suchen.

Was die Wahl eines Souveräns von Belgien betrifft, so

hält sich der König an die Erklärung der fünf Höfe im 18ten und 19ten Protokolle, daß in ihren Augen der Souverän Belgiens nothwendig den Grundbedingungen des Verkehrs des Landes selbst entsprechen, durch seine persönliche Stellung für die Sicherheit der fremden Staaten Gewähr leisten, zu diesem Ende ohne Beschränkung die im 17ten und 18ten Protokolle enthaltenen Anordnungen annehmen und im Stande seyn müsse, deren friedlichen Genuß den Belgiern zu sichern.

Nach dieser Erklärung, welche dadurch, daß der König die im 18ten Protokolle festgesetzten Grundlagen annahm, eine Verpflichtung gegen Se. Maj. geworden ist, würde der König, falls ein Prinz, zur Souveränetät Belgiens berufen, dieselbe antreten und in Besitz nehmen sollte, ohne vorher die besagten Anordnungen angenommen zu haben, diesen Prinzen als dadurch allein schon in einer feindlichen Stellung gegen ihn befindlich und als seinen Feind betrachten müssen.

Ich benutze mit Vergnügen die gegenwärtige Gelegenheit, um Ew. Excellenzen zu ersuchen, die Versicherung meiner Hochachtung zu genehmigen.

Im Haag, den 12 Julius 1831.

(Unterz.) Verstolk van Soelen.

14.

Brasilien. Proklamation des Kaisers an die Bergwerksbesitzer. Ouro Petro, den 22 Februar 1831. *)

Bergwerksbesitzer! Zum zweitenmale habe ich das Vergnügen, mich in eurer Mitte zu sehen, zum zweitenmale führte mich die Liebe hieher, die ich gegen Brasilien hege. Es

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5 Junius.

besteht eine unruhige Partei, welche, Umstände benützend, die bloß Frankreich betreffen, euch verführen wollte, durch Beleidigungen, die gegen meine unverletzliche und geheiligte Person in der Absicht gerichtet wurden, aus Brasilien einen Schauplatz von Schreckensscenen zu machen, und es mit Trauer zu bedecken, um sich selbst in die Gewalt zu schwingen, und ihre Rache und ihre selbstsüchtigen Leidenschaften zu sättigen, ohne Rücksicht auf des Landes Wohl, das Revolutionäre nie im Auge haben. Sie verhehlen ihre Absichten nicht; sie fordern das Volk zu einer Konföderation auf, und bemühen sich, ihr Verbrechen durch den Art. 174 des euch regierenden Grundgesetzes zu bedecken. *)

Dieser Artikel gestattet aber keine Aenderung in den Wesenheiten des besagten Gesetzes. Kann man gegen die Konstitution, deren Erhaltung wir beschworen haben, einen stärkern Angriff richten, als wenn man sie in ihren wesentlichsten Theilen ändern will? Ist dieß nicht eine offene Verletzung des Eides, den wir alle freiwillig leisteten? Liebe Brasilier, ich spreche zu euch nicht als euer Kaiser, sondern als euer aufrichtigster Freund. Lasset euch nicht durch Lehren bethören, die eben so traurig als trüglich sind; sie könnten nur zu eurem und Brasiliens Verderben führen; nie würden sie weder zu eurem noch zu des Landes Wohl ausschlagen. Helft mir die Konstitution er-

*) Die Verfassungsurkunde von Brasilien haben wir im II Bande gegenwärtiger Sammlung Seite 102 bis 138 geliefert, woselbst Seite 131 obiger Artikel wie folgt lautet:

Art. 174. „Wenn vier Jahre, nachdem die Konstitution Brasiliens beschworen worden, verflossen sind und man wahrnimmt, daß einige Artikel derselben eine Reform verdienen, so geschieht deßhalb ein schriftlicher Vortrag, der von der Kammer der Deputirten ausgehen und wenigstens durch den dritten Theil der Stimmen unterstützt seyn muß."

halten, so wie sie ist und wie wir sie beschworen haben: ich vertraue euch; vertraut ihr auch mir!

Der konstitutionelle Kaiser und beständige Vertheidiger Brasiliens.

15.

Brasilien. Aktenstücke, die brasilianische Revolution und die Thronentsagung des Kaisers Don Pedro zu Gunsten seines Sohnes Don Pedro d'Alcantara betreffend.

1. Nachrichten über die der Revolution in Brasilien vorangegangenen Ereignisse. März und April 1831. *)

Obgleich die Revolution in einem Tage zu Stande gebracht wurde, so waren doch die Vorbereitungen zu derselben schon seit ungefähr einem Monate gemacht, und seit 14 Tagen sah man dem Ausbruche insurrektioneller Gewaltthätigkeiten täglich entgegen. Der Kaiser war von einer Reise in die Provinzen am 12 oder 13 März in seine Hauptstadt zurückgekehrt, und von dieser Zeit an bis zum 7 April waren die Einwohner von Rio in beständiger Aufregung.

Es scheint, daß Don Pedro bei seiner Rückkehr mit allen äußern Zeichen von Treue und Anhänglichkeit empfangen wurde; aber in der Nacht zum 14 März kam es zwischen den Portugiesen und Brasilianern zu einem Handgemenge, das nicht ohne Blutvergießen ablief. Am 15 März, bei dem feierlichen

*) Obgleich wir nach dem Plane dieser Zeitschrift nur amtliche Aktenstücke den Lesern mittheilen, so glauben wir doch in Erwartung derjenigen, welche die Ereignisse in Brasilien aufklären, gegenwärtige aus den Times entnommene Nachrichten als Einleitung dazu unsern Lesern nicht vorenthalten zu sollen.

Einzuge des Kaisers, erneuerten sich diese Exzesse. Einige Personen, die den Kaiser zu Pferde begleiteten, ließen sich verschiedene unbedachte Handlungen zu Schulden kommen und drohten den Bürgern mit ihren Reitgerten, wenn sie nicht „Lange lebe der Kaiser!“ und „Tod der Republik!“ rufen würden.

Ein brasilianisches Blatt, der Intelligencer, sagte bei dieser Gelegenheit: „Man beschuldigte die Polizei, daß sie mit den Aufrührern einverstanden gewesen sey, und es ist die feste Ueberzeugung aller Brasilianer, daß das Ganze unter dem Einflusse und unter dem Schutze der Agenten der vollziehenden Gewalt angestiftet worden. Gewaltthätigkeit folgt auf Gewaltthätigkeit; kein Brasilianer ist mehr sicher; es wird als ein Verbrechen betrachtet, patriotische Gesinnungen zu äußern und die Nationalkokarde zu tragen.“

In Folge dieser Ereignisse ward dem Kaiser unterm 17 März eine von 25 Deputirten unterzeichnete Adresse*) überreicht. Auf diese Adresse erfolgte am nächsten Tage eine Antwort, welche erklärte, daß Maßregeln angeordnet worden seyen, um Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten, und durch Dekrete vom gleichen Tage entließ der Kaiser vier seiner Minister und ernannte andere an ihre Stelle.

Am 25 März wurde der siebente Jahrestag der Einführung der brasilianischen Konstitution mit allen Aeußerungen der Anhänglichkeit an den Kaiser gefeiert. Ihre kaiserlichen Majestäten, welche bei der Revue der Truppen gegenwärtig waren, wurden mit lautem Zurufe von den Zuschauern und den Soldaten begrüßt, und am Abend war die Stadt glänzend erleuchtet. Mit Rücksicht auf die letzten Ereignisse befürchtete man unruhige Auftritte; aber glücklicherweise ging diese Furcht nicht in Erfüllung. Am 3 April erließ Se. Maj. ein Dekret, durch welches eine außerordentliche Einberufung der gesetzgebenden Versammlung angeordnet wurde.

---

*) Dieß ist die hier nachfolgende Vorstellung.

Der Kaiser hatte einen Theil seiner Minister entlassen und an ihre Stelle andere gewählt, welche noch unpopulärer waren; und als man in ihn drang, diese Letzteren wieder zu entlassen, hatte er weder die Kraft zu widerstehen, noch die Klugheit nachzugeben. Andererseits wollte sich das Volk, ohne Zweifel durch Personen geleitet, welche auf etwas Anderes, als eine bloße Ministerialveränderung ausgingen, nicht eher zufrieden stellen, als bis es den Thron von andern Räthen umgeben sähe.

Es äußerte sich ein lautes Mißvergnügen über die Ausgaben des Hofes und über die Unverschämtheit der Portugiesen, und die brasilianischen Reformisten bezeichneten bei dieser Gelegenheit ihre beiden Gegenparteien durch die Worte: „Mulismos" und „Lusitanismos." Das Volk wurde die „heldenmüthige Nation" (Povo heroico) genannt, und man stellte demselben die neuesten Volks-Insurrektionen in Europa und deren Resultate als Muster auf.

Eben so wie in Frankreich und Belgien waren die Vertreter der Nation, die öffentliche Presse und die unruhigen Gemüther der Hauptstadt für eine Veränderung, und vermöge der Einwirkung dieser vereinigten Kräfte konnte auch die Armee nicht lange treu bleiben. Als daher der Kaiser durch den Pöbel bedroht wurde, konnte er keinen Theil der Nation um Beistand anrufen, und was in einem andern Lande ein bloßer Aufstand gewesen seyn würde, wurde hier zu einer Revolution.

Der Kaiser, welcher sich auf seinem Lustschlosse befand, wurde zu wiederholten Malen aufgefordert, sein Ministerium zu entlassen. Eine Deputation nach der andern wurde zu diesem Zwecke vergeblich an ihn abgesendet. Endlich wurden auch die Garden abtrünnig, und machten mit den Anzufriedenen gemeinschaftliche Sache. Nach diesem Abfalle blieb dem Kaiser kein anderes Mittel übrig, als zu Gunsten seines Sohnes abzudanken, und sich einen Zufluchtsort am Bord eines englischen

Schiffes zu ſichern. Das Geſchrei und die Aeußerungen des Volkes, die bisher ſo bedrohend geweſen waren, verwandelten ſich darauf in Glückwünſche und in die lauterſten Zeichen der Freude.

Die Repräſentanten der Nation kamen augenblicklich zuſammen, und ernannten eine Regentſchaft, um im Namen des jungen Kaiſers zu handeln. Die Geſandten der fremden Mächte, den päpſtlichen Nuntius an ihrer Spitze, begaben ſich, unruhige Auftritte befürchtend, mit dem Kaiſer an Bord des Warſpite und richteten von dort aus eine Vorſtellung an die proviſoriſche Regierung, in welcher ſie den Schutz derſelben für die Unterthanen ihrer reſpektiven Nationen in Anſpruch nahmen. Dieſe Vorſtellung war unter anderem von dem engliſchen Geſchäftsträger, Herr Arthur Aſton, und von dem Grafen von Sabugal, außerordentlichem Geſandten und Bevollmächtigten der Regentſchaft von Terceira, unterzeichnet.

Am 9 April, zwei Tage nach der Flucht ſeines Vaters, begab ſich der junge Kaiſer nach der kaiſerlichen Kapelle, um einem Tedeum für die glorreiche Revolution, welche die Krone auf ſeine jugendliche Stirn geſetzt hatte, beizuwohnen. Er war natürlich von der Regentſchaft begleitet. Von dort aus hielt er ſeinen feierlichen Einzug in die Stadt; und begab ſich nach dem Pallaſte, wo er die Glückwünſche des diplomatiſchen Korps entgegennahm. Die Zeitungen von Rio bieten alle Redekunſt auf, um dieſe erhabene Feierlichkeit zu beſchreiben, und den Jubel des Volkes zu ſchildern.

Bis dahin war der Warſpite noch nicht mit dem Vater des neuen Herrſchers abgeſegelt; denn wir finden in einem Blatte vom 13 April die Bemerkung, daß Don Pedro zwei Stunden weit von der Barre vor Anker liege. In demſelben Blatte befindet ſich ein Schreiben Don Pedro's an die braſilianiſche Nation vom Bord des Schiffes, worin es heißt: „Ich ziehe mich nach Europa zurück, mein Vaterland, meine Kinder, meine Freunde bedauernd. So theure Gegenſtände zu

verlassen, muß das unempfindlichste Herz erschüttern; aber sie verlassen, um die eigene Ehre zu behaupten, ist der größte Ruhm. Lebe wohl, mein Vaterland; lebt wohl, ihr Freunde, lebt wohl für immer!"

Die von dem Präsidenten der Nationalversammlung erlassene Proklamation drückt sich dahin aus, daß Brasilien erst „seit dem 7 April, wo der Kaiser abdankte, ins Leben getreten sey." „Unsere National-Existenz," heißt es darin, „hat nunmehr begonnen. Wir haben jetzt ein Vaterland — wir haben jetzt einen Monarchen, der das Symbol unserer Einigkeit und der Unverletzlichkeit des Reiches ist." Als der Präsident sich auf diese Weise ausdrückte, versah er sich der Ereignisse in Bahia nicht.

2. Adresse, respektive Vorstellung, der Deputirten an den Kaiser Don Pedro, die Kränkungen der Brasilianer betreffend. Rio de Janeiro, den 17 März 1831. *)

Sire! Die unterzeichneten Vertreter der Nation sind über die Ereignisse, welche sich in der Hauptstadt zugetragen haben, tief betrübt. Besonders beklagen sie diejenigen Vorfälle, welche am 13 März stattgefunden haben, wo man sich weniger der Freude über die Rückkehr Ew. kaiserlichen und konstitutionellen Maj. überließ; als man es sich zum Vergnügen machte, die Brasilianer — Freunde der Freiheit und des Landes — zu beleidigen und zu mißhandeln. Diese wurden in der That mit Beschimpfungen von der lusitanischen Partei überhäuft, welche sich mit dem Rufe: „Es leben die Portugiesen!" wieder in unserer Mitte erhoben, und aufrührerische und anarchische Handlungen jeder Art begangen hat. Patrioten, deren Blut durch einen treulosen und vorbedachten Angriff vergossen wurde, sind von Männern hingeopfert worden, welche, in aller Raserei ihrer Verbrechen, offenbar von der Regierung und den

ums

*) Aus der nämlichen Quelle (d. h. aus den Times).

untergeordneten Behörden beschützt worden sind. Sie rühmen sich dessen selbst, und entweihen mit unglaublicher Kühnheit den erhabenen und Ehrfurcht gebietenden Namen Ew. kaiserlichen und konstitutionellen Majestät.

Die Unterzeichneten halten es daher, als Bürger, denen die Stimmen ihrer Landsleute zu Theil geworden sind, als gute Brasilianer, denen Alles an der Erhaltung der Ehre und der Würde der Nation und an der Stabilität des konstitutionellen Thrones gelegen ist, für ihre Pflicht, ihre Stimmen in der erhabenen Gegenwart Ew. kaiserl. und konstitutionellen Maj. zu erheben, Ihnen diese kurze Schilderung des traurigen Zustandes, in welchem sich die Angelegenheiten der Nation befinden, vorzulegen und dringend um die Anwendung der nöthigen Maßregeln, sowohl zur Wiederherstellung der Ordnung und öffentlichen Ruhe, als auch zur Genugthuung der Brasilianer, welche in dem zarten Punkte der Nationalehre beleidigt und verletzt sind, zu ersuchen; diese Maßregeln brauchen nicht von dem gewöhnlichen Wege des gesetzlichen Ansehens abzuweichen, sondern die Urheber und Theilnehmer jener Angriffe mögen durch die regelmäßige Ausübung der Gesetze bestraft und die Behörden, welche durch notorisches Einverständniß oder durch eine apathische Gleichgültigkeit den Mördern und Störern der öffentlichen Ruhe freie Hand gelassen haben, mögen dafür verantwortlich gemacht werden.

Sire, die Empörung fährt fort, unter dem Schatten des erhabenen Namens Ew. kaiserl. und konstitutionellen Maj., ihre schwarzen Entwürfe zu verfolgen. Die Beleidigungen nehmen zu, der Nationalgeist leidet, und kein Volk wird es ohne Widerstand erdulden, daß Freunde ihm in seinem eigenen Lande ein schmähliches Joch auflegen, Fremde, welche die Ehre haben, Unterthanen Don Miguels zu seyn, und Andere, welche Dona Maria II angehören, haben allein die Gruppen gebildet, die in den Nächten des 13 und 14 März den brasilianischen Namen schmähten, und viele unserer Mitbürger, un-

ter dem Vorwande, daß sie Föderalisten wären, beleidigten und verwundeten; — der Föderalismus ist eine politische Frage, deren Entscheidung von dem Urtheile und der Berathung der legislativen Gewalt, aber nicht von der sinnlosen und blutgierigen Wuth einiger unwissenden Leute abhängt.

Die so grausam beleidigten Brasilianer — die Brasilianer, denen man mit parteiischen und ungerechten Einkerkerungen droht, nähren in ihrer Brust die wohlbegründetste und tiefste Erbitterung, deren Folgen unmöglich zu berechnen sind, wenn die Regierung nicht in der Folge ähnliche Unordnungen unterdrückt und Maßregeln ergreift, um so weit dieß möglich, die Beleidigung, welche die Nation erfahren hat, wieder gut zu machen.

Die unterzeichneten Deputirten erwarten, daß dieß geschehen wird; denn sie vertrauen der Weisheit und der Vaterlandsliebe Ew. kaiserl. und konstitutionellen Maj., trotz der Verräther, welche Ihren Thron umgeben, die aber doch nicht Kraft genug haben, die Klagen zu ersticken, welche jetzt aus den zerrissenen Herzen der Freunde des Landes und der Gerechtigkeit aufsteigen. Die Umstände sind dringend, und der kleinste Verzug kann in einem solchen Falle verhängnißvoll seyn.

Das Zutrauen, dessen die Regierung genießen muß, ist beinahe gänzlich dahin, und wenn die Kränkungen, gegen welche diese Vorstellung gerichtet ist, unbestraft bleiben, so würde eine solche Vernachlässigung der Erklärung gleichkommen, daß es dem brasilianischen Volke überlassen bleibt, selbst, durch die Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, den Flecken zu vertilgen, welcher seiner Ehre und seinem Charakter so unverdienter Weise angeheftet worden.

Diese Sprache, Sire, ist frei und loyal. Mögen Ew. kaiserl. und konstitutionelle Maj. ihr Gehör schenken und die Ueberzeugung hegen, daß Staaten nie durch Schmeichler, sondern nur durch Leute gerettet werden, welche hinlängliche Charakterstärke besitzen, um den Fürsten die Wahrheit zu sagen,

[illegible] wenn sie solche ungern hören. Die öffentliche Ordnung, die Ruhe des Staates, in der Thron selbst, — Alles wird sich in Gefahr befinden, wenn die Vorstellung, welche die Unterzeichneten hiedurch Ew. Maj. überreichen, nicht berücksichtigt und ihre Bitte nicht erfüllt wird.

Rio de Janeiro, den 17 März 1831.

Unterzeichnet von 24 Mitgliedern der Repräsentantenkammer.

3. Nachrichten über die Ereignisse in Brasilien vom 4 bis 13 April 1831. *)

Am Pfingstmontage, **) 4 April, als dem Jahrestage der Königin von Portugal, war Galla, Handkuß und Festtag bei Hofe; allein Abends brachen ernsthafte Unruhen aus. Zwei Brüder, der eine Brigadier, der andere Adjutant des Kaisers, scheinen sie eher erregt als beschwichtigt zu haben. In Allem sah sich der Monarch von seinen Ministern getäuscht und verlassen.

Am 5 April wohnte er der Ausschiffung eines von St. Catharina angekommenen Bataillons bei, und war hier Zeuge der Bemühungen, welche die Anstifter anwendeten, um die Truppen zum Abfalle zu verleiten. Am selbigen Tage Abends beschloß der Kaiser, sein Ministerium zu ändern.

Am 6 April um 2 Uhr Nachmittags vereinigten sich etwa zwanzig Deputirte vor der Mairie mit Leuten aus dem Volke; die meisten trugen Strohhüte mit grünen Bändern. Sie haranguirten die Menge, und forderten sie zu Tumult und Aufruhr auf. Bald darauf erschienen drei Friedensrichter im Palaste. Sie wurden in den Thronsaal geführt und erklärten, daß das Volk die Absetzung der jetzigen Minister und die Wiedereinsetzung der vorigen verlange.

*) Aus dem Indépendant de Rouen.

**) Soll heißen: Ostermontag.

Der Kaiser erwiderte, daß er in Betreff der gegenwärtigen Minister sehen werde, was zu thun sey, daß er aber niemals diejenigen annehmen werde, welche ihm aufdringen wolle; daß dieß die durch die Konstitution festgesetzte Ordnung umstürzen hieße, wozu er niemals seine Einwilligung geben könne; daß er wohl Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk thun werde. Die drei Abgesandten kehrten mit diesem Bescheide in das Lager von St. Anna zurück, wo sich um 9 Uhr Abends das Infanteriebataillon Nr. 3, das Grenadierbataillon und zwei Bataillons Positionsgeschütz versammelten.

Bald darauf kam auch das 14te Bataillon, welches die Wache in der Stadt, und das des Kaisers, welches den Dienst bei Sr. Maj. im Schlosse St. Christoph hatte. Das Bataillon reitender Artillerie, das den Wunsch verlauten ließ, zu den übrigen Truppen zu stoßen, wurde vom Kaiser selbst fortgeschickt. Alle hatten sich unter die Befehle des Militärkommandanten, des Brigadiers Francisco Lima gestellt.

Mit einbrechender Nacht wurden die Feuer angezündet, und die Zahl der Aufrührer schwoll bedeutend an. Man hatte die Thüren zu den Arsenalen geöffnet oder eingesprengt, und das Volk war mit Flinten und Pistolen bewaffnet. Um 11 Uhr marschirte der Major mit einigen Soldaten der Ehrengarde und dem vom jungen Lima kommandirten Bataillon des Kaisers nach dem Lager St. Anna. Zur selbigen Stunde wurden der französische und englische Gesandte nach dem Schlosse entboten, wo sie bis zur Abdankung blieben. Der Brigadier Lima kam zuerst selbst in den Palast, und schickte später mehrere Ordonnanzoffiziere an den Kaiser, um ihn zu bewegen, den Forderungen des Volkes nachzugeben. Se. Maj. verharrte jedoch in Ihrer abschlägigen Antwort.

Am 7ten, um 2 Uhr Morgens, kam der Major Frias, Bruder des Generals Paula, in den Palast, wo sich nur noch eine kleine Anzahl Ehrengarden befand.

Dieser junge Offizier war von Lima beauftragt, den Kai-

für überflüssig um Annahme des neuen von der Nation gewünschten Ministeriums zu bitten. Um halb vier Uhr übergab der Kaiser, ungeachtet der Vorstellungen der fremden Minister und der Beschwörungen der ihm treu gebliebenen Personen, dem Hrn. Felix die Abdikationsakte, indem er ihm sagte: „Hier ist die Antwort, welche mir die Ehre zu geben gebietet; ich habe entsagt. Ich gehe; seyd glücklich in eurem Vaterlande.“ Um 7 Uhr begaben sich der Kaiser, die Kaiserin und die Königin Donna Maria an Bord des englischen Schiffes Warspite.

Am 9 April wurde Pedro II im Triumph nach der Kirche getragen und als Kaiser anerkannt; der Handkuß unterblieb.

Am 12ten verließen der Kaiser und die Kaiserin den Warspite, um sich an Bord der englischen Korvette la Volage zu begeben. Die Königin von Portugal bestieg die französische Fregatte Seine, und beide Fahrzeuge gingen am 13ten nach Frankreich unter Segel.

Der Marineminister kam an Bord des Warspite, um dem Kaiser ein brasilianisches Transportschiff anzubieten, der dieß jedoch ablehnte. Endlich stellte derselbe Minister eine brasilianische Korvette zur Verfügung des Kaisers, um ihm bis unter die Linie das Geleit zu geben; allein sie war bereits am zweiten Tage der Reise nicht mehr sichtbar.

4. Dekret des Kaisers Don Pedro, die Ernennung eines Vormundes für seine Kinder betreffend. Boa-Vista, den 6 April 1831. *)

Da ich den politischen Zustand dieses Reichs reiflich erwogen und dabei erkannt habe, wie nöthig eine Thronentsagung ist, und da ich nichts mehr in dieser Welt wünsche, als die Erhaltung meiner Ehre und meines Landes Glück, so mache ich von dem Rechte Gebrauch, das die Konstitution mir ertheilt, durch dieses mein kaiserliches Dekret den sehr ehrenwerthen und patriotischen Bürger, Joze Bonifacio de Andrada e Silva, mei-

*) Aus der Zeitung von Rio de Janeiro vom 26 April.

nen treuen Freund, zum Vormunde meiner geliebten und vielgeliebten Kinder zu ernennen.

Boa-Vista, den 6 April 1831, im zehnten der Unabhängigkeit des Reichs.

Der konstitutionelle Kaiser und beständige Vertheidiger von Brasilien.

5. Abdikationsakte Sr. Majestät Don Pedro's, zu Gunsten seines Sohnes, Sr. kaiserl. Hoheit Don Pedro d'Alcantara. Boa-Vista, den 7. April 1831. *)

Ich erkläre, in Ausübung des Mir von der Verfassung bewilligten Rechtes, daß Ich freiwillig zu Gunsten Meines vielgeliebten Sohnes Don Pedro d'Alcantara auf die Krone verzichtet habe.

Boa-Vista, den 7 April 1831, im zehnten Jahre der Unabhängigkeit des Reichs.

Pedro.

6. Note des diplomatischen Korps an die Mitglieder der brasilianischen Regierung. Am Bord Sr. brittischen Maj. Linienschiffs Warspite, den 7 April 1831. **)

Den erlauchten Mitgliedern der brasilianischen Regierung.

Unter den dermaligen Umständen, in welchen sich die Stadt Rio de Janeiro befindet, können die unterzeichneten Mitglieder des diplomatischen Korps nicht umhin, die ernstliche Aufmerksamkeit der brasilianischen Regierung auf die Lage zu leiten, in welcher sich ihre Landsleute hier befinden, denen sie Schutz und Unterstützung schuldig sind. Sie machen demnach für dieselben Anspruch auf den Genuß des klar ausgesprochenen

*) Aus dem Moniteur vom 15 Junius.

**) Aus englischen Blättern.

Völkerrechts, der ihnen durch Verträge zugesichert und durch den Gebrauch bei allen civilisirten Nationen geheiligt ward. Die Unterzeichneten, auf die Loyalität der brasilianischen Nation und derer bauend, die an der Spitze der Regierung stehen, halten sich überzeugt, daß ihrem Begehr die Berücksichtigung werden wird, die es verdient.

Am Bord Sr. brittischen Majestät Linienschiff Warspite, den 7. April 1831.

(Unterz.) Der apostolische Nuntius, Erzbischof von Tarsa.

Der russische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Baron von Placencia.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Regentschaft von Portugal, Graf Sabugal, im Namen Ihrer Allergetreuesten Majestät.

Der französische Geschäftsträger, Eduard Pontas.

Der englische Geschäftsträger, Arthur Aston.

Der holländische Geschäftsträger, C. C. Martini.

Der österreichische Geschäftsträger, Baron Dayser.

Der dänische Geschäftsträger, Graf von Reventlow.

Der schwedische Geschäftsträger, Ritter von Ankerstaa.

Im Abwesenheit des preußischen Geschäftsträgers, der Generalkonsul W. Theremin.

7. Antwort des brasilianischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, auf voranstehende Note des diplomatischen Korps. Im Palast zu Rio-Janeiro, den 8. April 1831. *)

Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Unterzeichnete im Namen des Kaisers von der provisorischen Regierung ernannte Minister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten empfing gestern vom Bord des Warspite zwei von Sr. Excellenz dem apostolischen Nuntius und andern Mitgliedern des diplomatischen Korps unterzeichnete Noten. In der einen nehmen sie die Aufmerksamkeit der kaiserl. Regierung hinsichtlich der Lage ihrer Landsleute und zu deren Gunsten das durch Verträge und Gebrauch geheiligte Völkerrecht in Anspruch; in der andern wünschen sie zu wissen, ob die Befehlshaber fremder, jetzt im hiesigen Hafen liegender Kriegsschiffe den Kapitänen von Kauffahrteischiffen die Erlaubniß ertheilen dürfen, solche zu ihrer Nation gehörende Individuen an Bord zu nehmen, die dort ihre Zuflucht zu nehmen wünschen.

Die Unterzeichneten, bevor sie den Inhalt besagter beider Noten beantworten, halten es für ihre Pflicht, Sr. Excellenz dem apostolischen Nuntius und den andern Herren des diplomatischen Korps mitzutheilen, daß, sobald das Entsagungsdekret Sr. Maj. des Kaisers Don Pedro I., zu Gunsten seines erhabenen Sohnes, des kaiserl. Prinzen, öffentlich bekannt gemacht worden war, die Repräsentanten der brasilianischen Nation, die sich am Hofe befanden, in ihrem Eifer für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und für Herbeischaffung prompter und wirksamer Hülfsmittel, wie sie die Regierung des Reichs in dieser wichtigen Krisis gebieterisch erheischte, sich zu einer außerordentlichen Versammlung in den Staatspalast begaben, und dort unverzüglich zur Bildung einer provisorischen Regierung im Na-

*) Aus der nämlichen Quelle.

men des Kaisers schritten, in Folge dessen die ältesten Senatoren, der Marquis von Caravellas und Herr Nicolas Pereira de Campos Vergueira, so wie der General Francisco de Lima e Silva, zu Regenten ernannt wurden. Diese Ernennung wurde von der Nation sowohl als von den Truppen mit dem größten Enthusiasmus aufgenommen, während in der Stadt die größte Ruhe herrschte, welche auch bisher nicht im Mindesten unterbrochen ward.

Jetzt zu dem Inhalt der Noten Sr. Excellenz des Herrn Nuntius und der anderen Herren des diplomatischen Korps übergehend, hat der Unterzeichnete das Vergnügen, denselben zu versichern, daß die kaiserliche Regierung nichts mehr wünscht, als ihr freundschaftliches Verhältniß und die seitherige Eintracht mit allen Nationen heilig und unverletzlich zu erhalten, alle ihre Kräfte und allen ihren Eifer anwenden werde, damit man nicht nur das diplomatische Korps und die Kanzeln, sondern auch die zu ihren respektiven Nationen gehörenden Privatpersonen respektire.

Die Unterzeichneten hoffen, daß Se. Excellenz der Herr Nuntius und die übrigen Herren vom diplomatischen Korps sich durch diese amtliche Erklärung vollkommen zufrieden gestellt finden und die in ihrer Note angedeuteten Maßregeln nicht mehr für nothwendig halten werden, obgleich die kaiserliche Regierung keineswegs gesonnen ist, sich ihnen zu widersetzen; sie hofft jedoch, daß sie unnöthig seyn dürften, und bemerkt zugleich, daß diejenigen Individuen, die sich an Bord von Schiffen begeben haben, ohne Gefahr wieder an das Land kommen können, was dazu dienen würde, allem Argwohn vorzubeugen und das Mißtrauen zu vermindern, daß bei ähnlichen Gelegenheiten leicht stattzufinden pflegt.

Die brasilianische Nation, die jederzeit einen folgsamen und friedlichen Charakter zeigte, hat übrigens in den denkwürdigen Ereignissen des 6ten und 7ten d. M. zur Genüge bewiesen, daß sie unfähig ist, Handlungen zu begehen, durch welche

sie ihnen edlen und hochherzigen Charakter beflecken würde, was im Vereine mit den kräftigen Maßregeln der Regierung allgemeines Vertrauen einflößen sollte.

Im Palast zu Rio-Janeiro, den 8 April 1831.

Francisco Carneiro de Campos.

8. Denkschrift des Kaisers Don Pedro an die gesetzgebende Versammlung, die verlangte Bestätigung der obigen Vormundsernennung betreffend. Am Bord des Warspite, den 8 April 1831. *)

Erlauchte und würdige Herren, Stellvertreter der Nation!

Ich benachrichtige Sie, daß ich, von dem Rechte, das mir die Verfassung verleiht, Gebrauch machend, den sehr ehrenwerthen und patriotischen Bürger, Jose Bonifacio de Andrada e Silva, meinen treuen Freund, zum Vormunde meiner geliebten Kinder ernannt habe.

Meine Herren, wenn ich Ihnen Gegenwärtiges nicht gleich nach Eröffnung der wichtigen Arbeiten der hohen Generalversammlung mitgetheilt habe, so geschah es, weil ich vorher meinen Freund befragen und seine bejahende Antwort abwarten mußte, die er mir denn auch gab, und mit ihr einen neuen Beweis seiner Freundschaft.

Als Vater und als Freund meines Adoptivsohnes und aller Brasilier, um deren Liebe willen ich zwei Kronen für immer entsagte, wovon die eine mir angeboten wurde, und die andere mir als Erbe zufiel, bleibt mir jetzt nur noch übrig, die hohe Versammlung zu bitten, daß sie geruhe, diese Ernennung zu bestätigen. Ich hoffe diese Bestätigung von ihr zu erlangen, im Vertrauen auf die Dienste, die ich von ganzem Herzen Brasilien leistete. Gewiß wird die hohe Versammlung nicht unterlassen, mir dadurch in etwas das kindschuldige Ge-

*) Aus der Zeitung von Rio de Janeiro vom 26 April.

fühl zu erleichtern, das mich bei der Trennung von meinen Kindern und von einem Lande, das ich anbete, ergreift.

Am Bord des Warspite, den 8 April 1831, und im zehnten Jahre der Unabhängigkeit des Reichs.

Pedro.

9. Abschiedsschreiben des Kaisers Don Pedro an die Brasilier. Am Bord des englischen Schiffs Warspite, den 12 April 1831. *)

Da es mir nicht möglich ist, meine treuen Freunde besonders zu besuchen, um Allen Lebewohl zu sagen, ihnen für das Freundliche, das sie mir erwiesen, zu danken, und sie um Verzeihung zu bitten für jede Beleidigung, die ich ihnen angethan haben möchte, mit der Versicherung, daß, wo mich dabei je eine Schuld treffen sollte, sie gewiß von meiner Seite durchaus unabsichtlich war; so schreibe ich diesen Brief, der, wenn er gedruckt und bekannt gemacht wird, zu dem Zwecke dienen mag, den ich wünsche.

Ich gehe zurück nach Europa mit dankbar liebevoller Erinnerung an mein Land, meine Kinder, meine treuen Freunde. Die Trennung von so lieben Gegenständen müßte selbst das härteste Herz aufs tiefste bewegen, aber ich scheide von ihnen, um meine Ehre zu erhalten; größer gibt es keinen Ruhm.

Lebe wohl, mein Land — lebt wohl, Freunde — lebt wohl für immer!

Am Bord des englischen Schiffs Warspite, den 12 April 1831.

Don Petro d'Alcantara de Braganza e Bourbon.

*) Aus der nämlichen Quelle.

10. Note Ihrer allergetreuesten Majestät Donna Maria II an den französischen Admiral, nebst Antwort des letztern darauf. Im Hafen von Rio-Janeiro, den 12 April 1831. *)

Mein Herr! Ihre Majestät die Königin von Portugal befiehlt mir, Sie in ihrem Namen zu bitten, daß Sie ihr, bei ihrem Einschiffen am Bord der Korvette „la Seine", die ihr zukommenden Ehren nicht erweisen wollen, indem Ihre Maj. in Gegenwart ihres Vaters keine Ehrenbezeugungen zu empfangen wünsche, die ihm versagt würden. Auch habe ich den Befehl erhalten, Sie zu ersuchen, diesen Wunsch dem Admiral Baker mitzutheilen.

(Unterz.) Chamorro de Guzman.

Antwort des französischen Admirals.

Madame! Nach Empfang der Note, welche Sie mir die Ehre erzeigten in Beziehung auf die Salutschüsse zu schreiben, die am Bord beider Geschwader für Ihre Maj. die Königin von Portugal vorbereitet waren, theilte ich dieselbe, Ihrem Wunsche gemäß, sogleich dem Admiral Sir T. Baker mit. Wir empfinden beide, wie tief das Zartgefühl und die kindliche Liebe sind, welche Ihre Maj. veranlaßten, die für dieselben vorbereiteten Ehrenbezeugungen abzulehnen, und bitten, daß Sie Ihre Maj. in diesem und allen anderen Fällen unseres unbedingten Gehorsams versichern.

Im Hafen von Rio-Janeiro, den 12 April 1831.

(Unterz.) Ottivel.

11. Proklamation der provisorischen Regierung im Namen des Kaisers Don Pedro II an die Brasilier. Im Palaste der Regierung zu Rio-Janeiro, den 13 April 1831. **)

Mitbürger! Die letzte und gefahrvollste Periode unserer

*) Aus englischen Blättern.

**) Aus der Zeitung von Rio de Janeiro vom 15 April.

Regulation, die eben so nothwendig als ruhmvoll war, ist vollendet. Don Pedro, sich nach Europa zurückziehend, hat den hiesigen Hafen verlassen; ein Nationalkriegsschiff wird ihn begleiten, bis er die Küste Brasiliens aus dem Gesichte verliert. Wir haben so wenige und so unmächtige Feinde, daß sie keine Berücksichtigungen verdienen; die Regierung indessen bewacht sie, als wären sie zahlreich und stark. Wenn wir aber von unsern Feinden nichts zu besorgen haben, so haben wir von uns selbst viel zu fürchten für den heiligen Enthusiasmus unserer Vaterlandsliebe und der Liebe für Freiheit und Nationalehre, die uns zu den Waffen riefen. Euer edles Betragen indessen und Eure Mäßigung nach dem Siege werden allen Nationen der Welt zum Muster dienen. Verdunkelt den Ruhm nicht auch nur durch den mindesten Flecken, und fahret fort, Euch gegenseitig mit weisem und großsinnigem Rathe beizustehen.

Das nun freie Brasilien wird zeigen, daß es ganz anders ist, als es bisher zu seyn schien. Das Gesetz beginnt unter uns zu herrschen; achtet seine Macht und die sie ausübenden Behörden, und überlaßt es letztern, für gesetzliche Abhülfe zu sorgen. Wir sind frei, laßt uns auch gerecht seyn. Heil der brasilischen Nation! Heil der Verfassung! Lang lebe der verfassungsmäßige Kaiser Don Pedro II.

Im Palaste der Regierung, den 13 April 1831.

Marquis de Caravellas. Nicolao Pereira de Campos Vergueiro. Francisco de Lima e Silva. Vizconde de Gonimi.

12. Rede des Marquis de Caravellas im Namen des Kaisers Don Pedro II bei Eröffnung der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung. Rio-Janeiro, den 3 Mai 1831. *)

Hohe und sehr würdige Repräsentanten der Nation! Ihre

*) Aus dem Diario di Governo vom 4 Mai.

Vereinigung ist stets eine Quelle der allgemeinen Zufriedenheit, einer Zufriedenheit, die unter den jetzigen Umständen noch vermehrt wird durch das Zutrauen, welches das Reich in Ihre Weisheit setzt, welche von dem Ruhme des Landes und dem Glücke des Volks beseelt, und von seinem Unglücke niedergebeugt wird.

Sie kennen die Ereignisse, welche in dieser Hauptstadt vom 12 März bis zum 7 April vorfielen, welcher Tag für Brasilien wegen des Heldenmuths seiner Söhne, durch den Triumph der konstitutionellen Freiheit und den Sturz der Feinde der Unabhängigkeit, des Ruhms und der Nationalität von Brasilien stets denkwürdig seyn wird. Wir werden nicht den nähern oder entferntern Gründen nachsuchen, welche den Muth unserer tapfern Mitbürger entflammten. Sie sind Ihnen allzu bekannt, und wir übergehen sie daher mit Stillschweigen. Diese schmerzlichen Rückerinnerungen dürfen sich mit der Freude nicht vermengen, welche Allen Ihre so sehr gewünschte Vereinigung einflößt. Betrachten wir, wie die Gunst der Vorsehung die muthvollen Bemühungen für die Vertheidigung der Freiheit gekrönt hat durch die Abdankung des Kaisers Don Pedro zu Gunsten seines erlauchten Sohns, der jetzt kraft des Grundgesetzes als Don Pedro II unser konstitutioneller Kaiser ist.

Eine eben so wichtige als unerwartete Revolution erheischte außerordentliche Maßregeln; die Nationalversammlung hielt damals keine Sitzungen, um sie in Gemäßheit des Art. 123 unserer Konstitution anzunehmen, und sie konnte den Art. 124 *) nicht in Wollzug setzen, weil in dem glücklichen Augenblicke der Abdankung kein Ministerium existirte. Der Schutzgeist Brasiliens, der Patriotismus und die Liebe zur Ordnung versammelten hier diejenigen der hohen Repräsentanten der Nation,

*) Beide Artikel siehe im II Bande gegenwärtiger Sammlung Seite 124.

welche sich in der Hauptstadt befanden, und die durch die dringenden Umstände, so wie durch den Willen des Volks und der Truppen bestimmt, eine provisorische Regentschaft von drei Mitgliedern ernannten, um die Zügel der Regierung zu ergreifen, und den zerstörenden Wirkungen der Anarchie zuvorzukommen.

Nach geleistetem Eide bildete die Regentschaft ein Ministerium, und wandte alle in ihrer Gewalt stehenden Mittel an, um die Leidenschaften des Volks zu beruhigen, und die öffentliche Ordnung zu sichern. Sie hielt es auch für eine ihrer wichtigsten Pflichten, dem Allmächtigen für den unblutigen Sieg der Freiheit und für die Erhebung Don Pedro's II auf den Thron von Brasilien zu danken. Am 9 April wurde diese religiöse Ceremonie vollzogen, und der Kaiser befand sich in Begleitung der Regentschaft dabei. Dieser feierliche Tag wurde auch noch merkwürdig durch die allgemeine Freude und die lauten Bezeugungen der Liebe und Achtung, womit das Volk den neuen Kaiser begrüßte, der zwar noch ein Kind, aber ein gebohrner Brasilianer und der Gegenstand der patriotischen Verehrung ist.

Die provisorische Regentschaft eröffnet jetzt mit Vergnügen im Namen des Kaisers die gewöhnliche gesetzgebende Versammlung, da der Mangel an einer gesetzlichen Anzahl von Repräsentanten die Abhaltung einer außerordentlichen Session verhindert hatte. Voll Vertrauen auf Ihre Weisheit hofft sie, daß Sie die Ernennungsakte in Betracht der dringenden Nothwendigkeit und der gebieterischen Umstände, welche diese Ernennung herbeigeführt haben, ratifizieren werden. Hinsichtlich der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung bezieht sich die Regentschaft auf die Berichte der Minister, und wagt es nicht, Ihnen irgend einen Gegenstand des öffentlichen Interesses anzuempfehlen, da sie von Ihren überwiegenden Kenntnissen hinsichtlich der von der Nation geforderten legislativen Maßregeln vollkommen überzeugt ist.

Hohe und sehr würdige Repräsentanten der Nation, der

siebente April wird ein in den Annalen Brasiliens stets denkwürdiger Tag seyn. Er entfernte die Verlegenheiten, welche ein illegitimer Einfluß, die Intrigue, und die Unwissenheit Ihren weisen Berathungen entgegensetzten. Dieser Tag ist die Morgenröthe unsers Glücks. Die Provinzen von St. Paul und Minas-Geraes haben die Nachricht von dem Triumphe der Freiheit mit Entzücken aufgenommen. Wir hoffen, daß sie in den andern Provinzen mit nicht minderm Enthusiasmus aufgenommen werden wird, selbst zu Bahia, wo die ersten Begebenheiten in der Hauptstadt in den unglücklichen Tagen des März den traurigsten Eindruck gemacht, einige Patrioten allzuheftig aufgereizt, und sie angetrieben haben, ausschweifende Forderungen zu machen, und Maßregeln zu ergreifen, denen alle Klugheit der Autoritäten noch nicht steuern konnte.

An Ihnen ist es jetzt, diesen außerordentlichen Umständen gemäß Maßregeln zu ergreifen, und den Gang der Regierung auf eine Art zu leiten, daß die große Bewegung der nationalen Wiedergeburt vervollständigt werde. Der göttliche Schutz, der sich bei allen großen politischen Begebenheiten thätig erweist, wird seinen wohlthätigen Einfluß auf Ihren unermüdlichen Eifer für das Wohl des Landes äußern, und Ihren parlamentarischen Arbeiten den wahren Ruhm sichern, der den Vertheidigern der geheiligten Rechte der Nationen, den Freunden der Menschheit, und den weisen Verwunderern der Vernunft und der Freiheit gebührt.

Marquis de Caravellas. Nicolao Pereira de Campos Vergueiro. Francisco de Lima e Silva.

13. Schreiben des Marquis von Rezende an den Grafen Sebastiani, den vom Kaiser Don Pedro I von Brasilien angenommenen Titel eines Herzogs von Braganza betreffend. Cherbourg, den 15 Junius 1831. *)

Ich habe die Ehre, in meiner Eigenschaft als Kammerherr Sr. Majestät des Kaisers Peter I von Brasilien, — der einzigen Stelle, deren ich mich nicht begab, und die ich den Rest meiner Tage zu bewahren wünsche, — mich an Ew. Excellenz zu wenden, um Ihnen anzuzeigen, daß Se. Majestät der Kaiser und die Kaiserin, seine erlauchte Gemahlin, beschlossen haben, die Titel Herzog und Herzogin von Braganza anzunehmen, die ihnen zu eigen gehören und Erinnerungen zurückrufen, welche seiner erlauchten Familie so theuer sind als der Dynastie, welche die Vorsehung auf den Thron Frankreichs setzte.

Genehmigen Ew. Excellenz ꝛc.

Cherbourg, den 15 Jun. 1831.

(Unterz.) Marquis von Rezende.

16.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIII. Band Seite 436 abgebrochenen Aktenstücke.)

135. Nachrichten von der polnischen Armee vom 28 Apr. bis 1 Mai 1831. **)

Vom 28 April. Im Plozkischen ist die Stellung der

*) Aus dem Messager des Chambres.

**) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Armeen fast noch dieselbe, wie sie vor einem Monate war. Unsere Abtheilungen stehen an der Narew bis über Rozan hinaus nach Ostrolenka zu, welcher letztere Ort im Besitz der Russen ist. Ein Theil der Garde ist am 25 d. M. bei Nur auf das linke Ufer des Bug hinübergegangen, wahrscheinlich in der Absicht, sich mit dem Hauptkorps des Feldmarschalls zu vereinigen. — In Radziwillow (in Wolhynien) sind die polnischen Adler aufgesteckt worden."

Zu der Armee werden fortwährend lederne mit Flanell gefütterte Gürtel abgeschickt, um sie auf dem bloßen Leibe zu tragen; die Erfahrung hat gelehrt, daß dieß die beste Verwahrung gegen die Cholera ist. Bereits sind gegen 20,000 solcher Gürtel abgegangen. Uebrigens hat die Cholera in der Armee schon sehr nachgelassen, und ist nicht mehr so um sich greifend, als sie es im Anfang war.

Es ziehen noch immerfort neue Truppenabtheilungen durch die Hauptstadt. Gestern rückte das neu organisirte 7te Uhlanenregiment von hier aus, welches zum erstenmal in Warschau war; es hat hochrothe Aufschläge, eben solche Epauletten und Mützen.

Vom 29 April. Aus Brody vom 22 d. M. wird gemeldet, daß die Polen nach dem bei Boromel stattgefundenen Kampfe am 21sten um 6 Uhr Morgens unter General Dwernizki in Radziwillow eingerückt, in der Nacht wieder von dort aufgebrochen, und, wie es heißt, nach Poczajow zu marschirt sind. Drei stark verwundete Offiziere dieses Korps, Ruzki, Witwizki und Zaremba, wurden an demselben Tage nach der Quarantäne in Klekotow gebracht, wo man alle Sorgfalt anwendet, ihnen zu baldiger Genesung zu verhelfen.

Vom 30 April. Gestern war die ganze polnische Armee wieder im Vorrücken begriffen; sie soll, wie es heißt, ihre Position wieder am Kostrzyn und bis über Siennica hinaus eingenommen haben. Das Hauptquartier des Generalissimus langte am Abend in Ruda, rechts von Dembe-Wielkie, an. In

die Gegend von Praga sind gegen 30 Gefangene von verschiedenen Punkten her eingebracht worden.

Das Städtchen Boromel in Wolhynien, bei welchem General Dwernizki einen Sieg über die Russen errungen hat, liegt am Styr, zwischen Horochow und Radziwillow. Die Einwohner von Brody eilten nach Radziwillow, um die polnische Armee zu sehen. Die Nachricht von dem Siege des Generals Dwernizki am Styr wird durch den Bericht bestätigt, welchen er aus Kolodno, an der österreichischen Gränze am Flusse Horyn oberhalb Zbaraz und Wyszogrodek, eingesandt hat.

Die Verbindung mit Zamosc ist wieder hergestellt; die Fahrpost von dort ist in Warschau angekommen. Der Gesundheitszustand in der Festung ist ganz erwünscht, und alle Krankheiten, die sich gewöhnlich im Frühjahre dort zeigen, haben aufgehört. Es sind wieder einige Schwadronen Reservekavallerie und 2 Infanterieregimenter aus Warschau in verschiedenen Richtungen hin über die Weichsel gegangen.

Vom 1 Mai. Auch gestern rückte unsere Armee noch weiter vor; des Morgens standen die Avantgarden bei Kaluszyn. Abtheilungen vom Korps des Generals Dzierowski (das früher unter Sierawski's Kommando stand) haben günstige Ausfälle auf das rechte Weichselufer zu unternehmen begonnen.

136. Proklamation der Nationalregierung, die Feier des 3 Mais, dem Tage, an welchem die polnische Nation sich (im Jahre 1791) eine neue Verfassung gab, betreffend. Warschau, den 1 Mai 1831. *)

Der 3te Mai ist herangenaht, dieser für jeden Polen so glorreiche Tag, an welchem die Nation, sich im Angesichte der Welt (im Jahre 1791) eine neue Verfassung gebend, ihre Existenz neu zu begründen beschloß und durch einen kühnen Schritt den Beweis lieferte, wie sehr sie sich beeiferte, sich von Vor-

*) Aus der nämlichen Quelle.

urtheilen frei zu machen und gesünderen Maximen der Ordnung und der Gesetzgebung nachzustreben. Jedes Jahr sehnte sich der Pole diesen Tag zu feiern; aber nur zu lange war es ihm unmöglich.

Um so feierlicher erscheint uns nun der 3te Mai! Wir haben das Joch der Sklaverei abgeworfen, und der schon mehreremale zurückgedrängte Gegner zieht sich gerade in diesen Tagen immer weiter vor unsern Adlern zurück. Mit um so gröſserer Begeisterung wünscht jeder Pole die Feierlichkeit dieses Tages zu begehen. Der grausame Feind aber, der vor unsern Schaaren flieht, hat uns einen andern Gegner zurückgelassen, der uns in der Hauptstadt gefährlicher werden kann; er brachte uns die Cholera. Wohl wacht Gott über uns; doch auch wir müssen über uns selbst wachen. Nach der Meinung erfahrner Aerzte muß man jede zu groſse Versammlung vermeiden, ohne welche jedoch keine Feier stattfinden kann.

In die billige Vorsorge dieser Sachverständigen eingehend, sieht sich die Nationalregierung genöthigt, das Fest, welches sie zu feiern sich vorgenommen, noch einzustellen. Unter solchen Umständen aber werden einzelne Herzensergüsse dem Herrn eben so angenehm seyn, als die, welche in anderer Zeit von versammelter Menge zum Himmel aufgestiegen wären; ein jeder kann auch in kleinerer Gesellschaft, in Freude und Fröhlichkeit diese Zeit hinbringen, so gut als er sie im Schauspiel oder in sonstiger volkreicher Belustigung verbracht haben würde.

Die Nationalregierung fordert also hiermit auf: daſs unter den gegenwärtigen Verhältnissen jeder den 3ten Mai nur für sich feiern möge. Wer von einem würdigen Gefühle einer ehrenvollen Zukunft durchdrungen ist, wird innigen Dank dem Allerhöchsten zollen, daſs er über die polnische Nation wacht, daſs er bis jetzt ihre Sache segnete; auch wird sich jeder im Gebete ergieſsen, daſs der Herr fürderhin diese Nation vor jedem Unfalle schützen und ihr gemeinsames Streben mit Unabhängigkeit krönen möge. Ein jeder, der von dem tröstlichen Gefühle

der sich eröffnenden Hoffnung ergriffen ist, wird diesen Tag heitern Gemüths zubringen und endigen, und sich zu fortwährender rastloser Thätigkeit für das Vaterland vorbereiten.

Warschau, den 1 Mai 1831.

(Gez.) Fürst A. Czartoryski.

137. Schreiben des polnischen Generalquartiermeisters, Brigadegenerals Prondzynski, an den Chef des Generalstabs der kaiserl. russischen Armee. Aus dem Hauptquartiere, den 1 Mai 1831. *)

Herr General! Die Berliner Zeitungen haben einen kaiserlichen Ukas **) bekannt gemacht, welcher gegen unsere Landsleute, die Litthauer, weil sie zur Befreiung des Vaterlandes die Waffen ergriffen haben, Strafen festsetzt, die von den sittlichen Grundsätzen des 19ten Jahrhunderts und von ganz Europa verdammt werden.

Der Oberbefehlshaber der bewaffneten Nationalmacht hat mir daher anbefohlen, Ew. Excellenz ergebenst zu ersuchen, die Aufmerksamkeit des Feldmarschalls darauf zu lenken, daß die Vollstreckung der durch besagten Ukas vorgeschriebenen Maßregeln gegen unsere Landsleute, uns zur Ausübung des Vergeltungsrechts gegen 16,000 in unserer Macht schon befindliche russische Gefangene zwingen dürfte, so wie auch gegen diejenigen, welche das Schicksal des Kriegs noch in unsere Hände liefern könnte.

Wenn nun der Krieg eine Stufe der Grausamkeit, die mit dem polnischen Charakter so wenig übereinstimmt, erreichen sollte, so werden die daraus entstehenden schrecklichen Folgen in den Augen der Zeitgenossen und der Geschichte allein auf diejenigen zurückfallen, welche zuerst dazu Veranlassung gegeben haben. Ich habe die Ehre ꝛc.

Der Generalquartiermeister, Brigadegeneral:

(Gez.) Prondzynski.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 3 Mai.

**) Siehe XXIII Band. Seite 217.

138. Adresse des polnischen Generalissimus Strzynezki an die Bewohner der insurgirten polnischen Provinzen (Litthauer ꝛc.) Hauptquartier, am 1 Mai 1831. *)

Landesgenossen! Ein polnisches Heer betritt euren Boden. Kinder Einer Mutter, Polen! vereinigt euch mit uns, um das schmähliche Joch der Sklaverei abzuwerfen; gebet auf eure Häuser, eure Habe, lasset hinter euch Alles, was euch bis jetzt werth war, und vereinigt euch, um das höchste Gut, die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, wieder zu gewinnen. Doch täuschet euch nicht über die Zukunft.

Es harren unser schwere Arbeiten und blutige Schlachten; wir haben es mit einem mächtigen Feinde zu thun. Hart und blutig wird der Kampf seyn, doch eingedenk, daß Gott der Einigkeit Kraft, der Entschlossenheit und Ausdauer Sieg verleihet, rufet seinen Namen in unserer heiligen Sache um Hülfe an, und suchet in der Religion Stütze, Leitung und Trost.

Von diesen Grundsätzen durchdrungen, können wir das höchste irdische Gut, die Freiheit unseres Vaterlandes, erlangen. Freiheit! Freiheit! sey unser Aller Ruf; nach ihr laßt uns streben, um sie laßt uns kämpfen, denn ohne sie gibt es kein Verdienst vor Gott. O könnte ich eure Herzen durchdringen mit der Wahrheit, daß eine Nation, die um das Heiligste auf Erden kämpft, in der Erhebung der Religion die sicherste Hülfe findet. Völker fielen und Throne stürzten, sobald sie sich von diesen ewigen Grundsätzen entfernt.

Die Bestimmung der Könige ist: die Völker zu veredeln, und nur darauf stützt sich die Heiligkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Throne. Wenn aber der Fürst selbst die heiligen Bande, die sich um ihn und das Volk schlingen, zerreißt, wenn der Gehorsam gegen seinen ungerechten Willen zum Ungehorsam gegen Gott führt, dann ist die Ergreifung der Waffen eine gerechte Sache, eine Nothwendigkeit. Polen, blicket hin auf

*) Aus dem Warschauer Staatsanzeiger.

den Zustand der polnischen Erde; die Majestät unseres Vaterlandes ist entschwunden, die Wege zur Bürgerehre versperrt, selbst die Pfade zu häuslichen Tugenden verschüttet; unsere Herzen erstarben in der Unterwürfigkeit, und mit unserer Habe nährten wir die Zügellosigkeit der Uebermacht. Von verdorbenen Menschen beherrscht, erniedrigten wir täglich mehr unsern Nationalcharakter. Uns alles dessen, was nur den Menschen vor Gott und der Welt Werth gibt, zu berauben, das war das einzige Streben unserer frühern Regierung.

Aus diesen Gründen fordere ich euch zu den Waffen auf. An euch wende ich mich, Bewohner Litthauens, Volhyniens, Podoliens und der Ukraine! Jetzt oder nie ist es Zeit, das schändende Joch abzuwerfen. Schon zeugen unsere Siege, daß Gott uns auf diesen Weg geführt hat. Trauen wir seiner Hülfe, vereinigen wir uns mit der Waffe in der Hand und der Hoffnung im Herzen. Ihr werdet im Anfange vielleicht manchmal das Schicksal sich gegen euch wenden sehen; es möge euch dieß nicht zurückschrecken. Seyd ihr nur erst mit dem Kampfe vertraut, werden euch Kühnheit und Ausdauer zum Siege führen.

Nicht gegen die russische Nation erheben wir die Waffen. Dieses große und edle Volk ist mit uns Eines Sinnes. Seine Eigenschaften und Kräfte, von der Politik unserer erbitterten Feinde geleitet, sind eines bessern Loses werth. Seine Rechte, seine Religion werden von uns desto höher geachtet werden, je heiliger uns selbst der Glaube unserer Väter und unsere Rechte sind. Nicht mit diesem Volke führen wir Krieg, sondern mit jenem despotischen Geist, welcher dasselbe niederhaltet und uns unterdrückt. Die Feinde schwärzen uns vor der Welt an, als würden wir von jakobinischen Grundsätzen geleitet. Wir aber bezeugen vor Gott und der Welt, daß die Religion unserer Väter, die verfassungsmäßige Monarchie, das heilige Recht, die Ruhe, die gesellschaftliche Ordnung unsere alleinigen Gesetze sind, und seyn werden.

Ich wiederhole es, der Sieg wird nicht leicht seyn. Es harren unser ungeheure Anstrengungen, Aufopferungen der Person und des Vermögens, und vielleicht auch häufige Unfälle. Einen langwierigen Krieg führend, wird vielleicht ein unstätes Leben, vielleicht der Märtyrertod uns drohen; allein im Vertrauen auf Gott treten wir keinen Schritt zurück, und indem wir im Namen der Religion und der Freiheit kämpfen, werden wir uns ein Verdienst erwerben vor dem Angesichte dieses Gottes, der Einigkeit, Entschlossenheit und Ausdauer mit Sieg belohnt.

Es lebe die Freiheit unter der Obhut der Religion und des Rechts! Es lebe Polen unter der Obhut Gottes!

Gegeben im Hauptquartier, den 1 Mai 1831,

Der Generalissimus der Nationalarmee.

(Gez.) Skrzynezki.

139. Russischer Armeebericht über die Operationen in Wolhynien und Podolien, vom 1 (13) bis 3 (15) Mai 1831. *)

Se. Maj. der Kaiser haben von dem Oberbefehlshaber der 1sten Armee, Generalfeldmarschall Grafen Sacken, einige Berichte über die Operationen gegen verschiedene Rotten der Rebellen erhalten, die in einigen Kreisen der Gouvernements Wolhynien und Podolien zum Vorschein gekommen sind. Aus diesen Berichten erhellt, daß den Empörern an allen Orten, wo sie mit unseren Kriegern zusammentrafen, die gebührende Züchtigung zu Theil geworden ist. Lebhaft verfolgt von mehreren Detaschements, haben sie, — nach wiederholten Niederlagen, — Waffen, Anführer und Anhänger in Menge eingebüßt, ergreifen auf allen Punkten die Flucht und verbergen sich in den Wäldern, wo sie jedoch von den Militärkommando's nicht nur, sondern auch von den Bauern des Ortes aufgefan-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 28 Mai.

gen worden. Selbſt diejenigen dieſer Letzteren, welche durch die lügenhaften Einflüſterungen der Rädelsführer irregeleitet waren, ſind jetzt gewitzigt, und vollkommen von den verderblichen Folgen ihrer Leichtgläubigkeit überzeugt, waffnen ſie ſich überall gegen die Empörer, greifen ſie auf und liefern ſie den Ortsbehörden aus, um durch dieſe Aeußerung ihrer aufrichtigen Reue ihren Eifer und Ergebenheit für die Regierung durch die That zu beweiſen.

Ein Hauptgefecht dieſer Art ereignete ſich am 3 (15) Mai zwiſchen dem Detaſchement der Truppen des 5ten Infanteriekorps unter perſönlichem Befehle des Generals der Infanterie, Roth, und einer Rotte von etwa 5000 Empörern, die 6 Kanonen mit ſich führten und von dem Grafen Rzewuski und zwei Brüdern Sabanski angeführt wurden, zu denen auch noch der verabſchiedete General Kolyßko ſich geſellt hatte.

Folgendes ſind die Details des erwähnten Gefechts: Sobald der General der Infanterie, Roth, den Befehl des zu dem Unternehmen gegen die Rebellen im Gouvernement Podolien beſtimmten Detaſchements übernommen hatte, ſetzte er am 1 (13) Mai über den Bug und gelangte, mit forcirtem Marſche, noch am ſelbigen Abend ſpät nach Gaißni. Hier erfuhr er, die Empörer hätten ſich hinter dem Flecken Grakow gelagert, und nachdem er ſeinen Truppen eine zweiſtündige Raſt vergönnt hatte, beorderte er den Generalmajor Sobolewski mit einem Bataillon des 35ſten Jägerregiments, zwei Kanonen und dem Olwiopolſchen Uhlanenregiment, auf der großen Straße gerade auf den Flecken loszurücken, während er ſelbſt mit zwei Diviſionen des Odeſſa'ſchen, drei Diviſionen des Woznieſſenſchen und zwei Diviſionen des Charkowſchen Uhlanenregiments, nebſt vier Kanonen der reitenden Kompagnie Nr. 9, den Weg über Kißljäck und Gnutſcha nach Semeritſchk einſchlug, um die rechte Flanke der Empörer zu attakiren.

Sobald Letztere dieß nur erfuhren, retirirten ſie ſogleich nach dem Kirchdorfe Gorodka und begannen auf einer Anhöhe

seits desselben, eine Schlachtlinie von nicht weniger als 5000 Reitern zu formiren. Der General der Infanterie, Roth, stellte sein Detaschement in Schlachtordnung und zog gegen die Empörer, indem er eine Kanonade eröffnete, welche jene gleichfalls mit vier Kanonen erwiederten. Da er sah, daß die Rebellen eine schräge Bewegung machten, zog er einen Theil seiner Truppen links, um ihren rechten Flügel anzugreifen, auf welchem sich drei Kanonen befanden, und führte, in eigner Person, das Charkowsche Uhlanenregiment gegen sie zum Angriff, welcher auch so wohl gelang, daß 560 Empörer auf der Wahlstatt blieben und die drei Kanonen erobert wurden.

Zu gleicher Zeit rückte die ganze Linie vor, und das Odessche Uhlanenregiment nahm, in einer der Attaken, noch eine Kanone. Nun begannen die Rebellen eilfertig zu retiriren, und als sie bei Anbruch der Nacht das Kirchdorf Daschkow erreicht hatten, machten sie Halt, in der Absicht, unseren sie verfolgenden Truppen mit einer besonderen Kolonne, die sich aus den Hauptanführern und ausgesuchten Leuten bildete, Widerstand zu leisten. Diese Kolonne warf sich mit gränzenloser Verzweiflung auf unsere Kanonen, wurde aber von den sie deckenden Truppen, einer Eskadron des Charkowschen Uhlanenregiments und einer Division des Wosnessenschen Uhlanenregiments, umzingelt und größtentheils niedergemacht.

So endete dieses Gefecht, das 6 Stunden gedauert hatte, wobei 1200 Todte und Verwundete bedeckten das Schlachtfeld; das Geschütz und Gepäck der Empörer wurde erbeutet; gefangen genommen wurden nur etwa hundert Mann, denn die wüthenden Soldaten, in der Aufwallung ihres gerechten Unwillens, gewährten Wenigen Pardon. Der Rest der Rebellen zerstreute sich, lebhaft verfolgt von den dazu beorderten fliegenden Detaschements. Nach Anzeige der Gefangenen befinden sich unter den Gebliebenen auch der Graf Rzewuski und Alexander Sabiski.

Unser Verlust erstreckt sich nicht über 100 Mann an Ge-

tödteten und Verwundeten. Der kommandirende des Tambowschen Infanterieregiments, Oberst Gukewitsch, welcher von dem Oberbefehlshaber der ersten Armee mit zwei Bataillonen nach Lipowez beordert war, um die Empörerhaufen von den Gränzen des Gouvernements Kiew abzuhalten, und jetzt Kunde davon erhielt, daß die Rotten der Rebellen in Daschewo von dem General Roth aufgerieben worden, und daß eine beträchtliche Partei derselben den Weg nach Linz eingeschlagen habe, rückte mit dem ihm anvertrauten Regiment, mit einer Eskadron des Neshinschen und einer halben Eskadron des Dorpatschen Regiments der Jäger zu Pferde, nebst zwei Kanonen, im Eilmarsche, aus Lipowez, erreichte bei dem Flecken Schornitzi einen starken Haufen der Empörer unter Anführung des Rebellen Kolyski, attakirte sie muthig, streckte über 100 Mann nieder und machte den Major Matuschewski, den Kriegssekretär des Führers dieser Rotte, Janowizki, nebst 25 Mann verschiedenen Standes, zu Gefangenen.

Den Rest der Empörer verfolgt der Oberst Gülewitsch in der Richtung nach Winniza, um sie dem in jener Stadt stationirten Detaschement des Obersten Termin, bestehend aus dem Neshinschen Regiment der Jäger zu Pferde und dem 15ten Jägerregiment, in die Hände zu treiben.

140. Offizieller Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki. Hauptquartier Jendrzejow, den 2 Mai 1831. *)

Als Ergänzung meines Berichts vom 28 April habe ich die Ehre der Nationalregierung zu melden, daß in dem Treffen, welches am 25sten bei Kusley stattfand, der Oberst Dembinski mit dem 4ten Ulanenregiment, mit 3 Schwadronen podlachischer Kavallerie, 1 Masurenschwadron, 3 Infanteriebataillonen und 4 Stücken leichter Artillerie zu Fuß, von einer sehr

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 5 Mai.

vortheilhaften Stellung unterstützt, einen lang anhaltenden Kampf unter einer Kanonade von 16 Positionsgeschützen gegen die Front der feindlichen Hauptarmee, welche der Feldmarschall Diebitsch selbst anführte, auszuhalten wußte.

Endlich zog er sich, dem erhaltenen Befehle zufolge, in der größten Ordnung nach Ceglow zurück. Unser Verlust in diesem Treffen betrug einen Offizier und 17 Gemeine an Todten und 23 Mann an Verwundeten; es zeichnete sich dabei besonders der Major vom Quartiermeisterstabe, Potkanski, und der Kapitän Saluzki vom 4ten Uhlanenregimente aus.

Am 26sten, in dem bei der Arriereгarde vorgefallenen Treffen unterhalb Minsk, hatte der General Gielgud 8 Infanteriebataillone, 6 Positions- und 12 leichte Geschütze auf einer Position hinter Minsk, und hielt die Stadt selbst mit einem Bataillon besetzt. Vor Minsk stand der General Kasimir Skarzynski mit dem 2ten Chasseur- und dem 3ten Uhlanenregimente unter dem Kommando des Generals Kizki, nebst 4 Batteriegeschützen und einem Stück leichter reitender Artillerie. Seine übrige Division stand hinter Minsk auf dem linken Flügel der Infanterie des Generals Gielgud.

Der Feind näherte sich Ceglow, und um 11 Uhr Vormittags begannen seine Kolonnen aus dem Walde zu rücken und unsere Kavallerie anzugreifen, welche ihren ersten Andrang zurückhielt. Als sich jedoch das ganze Pahlensche Korps vor ihr entwickelte, eine mehr als zweimal so starke Macht als unsere ganze Arriereгarde, zog sich der General Skarzynski in die Position hinter Minsk zurück, und General Gielgud hielt zwei Stunden lang die Angriffe des ihn verfolgenden Feindes aus; da er aber immer neue Massen gegen sich heranrücken sah, begann er, den erhaltenen Instruktionen gemäß, in Echelons ohne Hinderniß und Unordnung, indem er alle Angriffe zurückwies, in die Position bei Stojadle und dann bei Dembowitzkie zurückzuziehen.

Ich muß hierbei den Anordnungen des Generals Gielgud

während des ganzen Rückzuges, so wie den Truppen, welche sie muthig und kaltblütig ausführten, das gebührende Lob ertheilen; vorzüglich zeichnete sich in dem Treffen bei Minsk die halbe Batterie reitender Artillerie des Lieutenants Przezdziecki aus.

An diesen Tagen verloren wir an Todten 3 Offiziere und 85 Unteroffiziere und Gemeine; verwundet wurden 8 Offiziere, 184 Unteroffiziere und Gemeine, unter denen sich der Oberstlieutenant Jorski befindet. Unsere Artillerie, welche aus verborgenen und vorher ausgewählten Stellungen wohlgerichtete Schüsse that, brachte dem Feinde weit größeren Verlust bei.

Nach Aussage der Gefangenen ist von seiner Seite der Artillerieoberst Woyssoff geblieben, und der Generallieutenant Skobeleff nebst dem Generalmajor Zaest sind schwer verwundet.

Der Befehlshaber des Korps, General Pahlen, selbst hat eine heftige Kontusion erhalten. Nach dem Treffen bei Minsk nahm ich meine Position bei Dembe, wo ich den Feind erwartete und die Schlacht anzunehmen beschloß, die uns der Feind anbieten zu wollen schien; denn anders ließ sich diese offensive Bewegung, welche er mit seinen ganzen Streitkräften unternahm, die er nur vor der Position von Dembe zusammengezogen hatte, nicht erklären.

Indessen trat der Feind in der Nacht vom 29 auf den 30 April den Rückmarsch an. Unsere Avantgarden folgten ihm und bringen von verschiedenen Seiten Gefangene ein. In der Nacht vom 30 April auf den 1 Mai umging der Lieutenant Giesewski mit 30 Mann vom 5ten Chasseurregiment das Lager eines ganzen Kosakenregiments bei dem Dorfe Trzbuc, griff es unvermuthet im Rücken an, nahm einen Theil desselben gefangen und machte einen Theil nieder; der Rest zerstreute sich in den Wäldern.

General Dziekonski, welcher das Kommando auf dem linken Weichselufer erhalten hat, bewerkstelligte nach seiner Ankunft einige glückliche Ausfälle in die Wojewodschaft Lublin, welche,

Art. 3. Die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses wird der Nationalregierung und dem Generalissimus, so weit es einen Jeden angeht, übertragen.

Geschehen zu Warschau, den 5 Mai 1831.

Der Präsident des Senats, Miaczynski

Der Marschall der Landbotenkammer, L. C. Ostrowski.

Der Sekretär des Senats, J. U. Niemcewicz.

Für den Sekretär der Landbotenkammer, W. Zwierkowski.

142. Aufforderung, beim Einrücken des Generals Pahlen in Samogitien von dem dortigen Bischof, Fürsten Giedroyc an eines von den Häuptern des Aufstandes erlassen, den 25 April (7 Mai) 1831. *)

Mein Herr! Der Generallieutenant Graf Pahlen, Generalgouverneur von Liefland, Estland und Kurland, hat bereits in seiner an die Bürger des Wilnaer Gouvernements, vorzüglich aber an diejenigen der samogitischen Kreise am 10 d. erlassenen Proklamation angekündigt, daß ich in seinem Hauptquartier ankommen und dem ausdrücklichen Befehle des allerdurchlauchtigsten Kaisers und allerbarmherzigsten Herrn gemäß, den erwähnten Bürgern mehrere, von der huldreichen Gnade des Monarchen ausfließende Betrachtungen eröffnen würde.

Diese heilige Pflicht heute erfüllend, überschicke ich beiliegend Ew. Wohlgeboren die an meine Landesgenossen und Bürger Samogitiens von mir erlassene Aufforderung. Die darin enthaltenen Bemerkungen sind aus sichern Quellen und einer festen Ueberzeugung geschöpft. Der Gedanke, wie schrecklich das gegenwärtige und zukünftige Schicksal für das gesegnete samogitische Gebiet ausfallen müßte, wenn es länger zaudern sollte, das treulos ergriffene Schwert wieder niederzulegen, gibt mir

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 11 Julius.

mir die Hoffnung, daß die Landesgenossen meinen Rath nicht verwerfen werden.

Geliebteste Brüder und Bürger! Der Entschluß des Allerdurchlauchtigsten Herrn, daß in dem beunruhigenden ihm unterworfenen Lande die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt werde, ist unabänderlich, und wer nur die große Macht und Allgewalt des russischen Kaiserthums kennt, wird nicht im geringsten an dem Erfolge des vorgesteckten Zieles zweifeln.

Geliebte Landesgenossen! Schon sehet ihr vor euern Augen und in euern Behausungen die tapfern Regimenter der Russen mit ihren donnernden Kanonen, deren Anzahl noch zu Lande und zu Wasser vergrößert werden kann; auch sind schon bewaffnete und halb wilde Horden abgöttischer und mahomedanischer, aber ihrem Monarchen treuer Stämme aus ihren unstäten Wohnungen aufgebrochen, und nahen sich, um die Störer des Friedens zu bändigen. Alle eure Anschläge und Bemühungen, geliebteste Brüder und Bürger, werden daher vergeblich seyn. Eine völlige Aufreibung unserer Kräfte und die strengsten Strafen müssen unvermeidlich erfolgen, wenn ihr die Waffen nicht niederlegt und eine aufrichtige Unterwürfigkeit und Ergebenheit eurer rechtmäßigen Regierung darthut.

Der Monarch selbst, unser huldreichster Herr, fordert euch, geliebte Landesgenossen, in seinem am 28 März erlassenen Ukas hierzu auf; laut Allerhöchsten Befehls fordert euch ferner hierzu der Oberbefehlshaber Generalgouverneur Graf Pahlen auf; ein Mann voll Leutseligkeit und Liebe für euch, und endlich füge auch ich auf diesen Grund meine zärtlichste Bitte an euch hinzu. Der Graf verspricht, daß er jetzo in dieser Hinsicht durch Ew. Wohlgeboren selbst oder Ihren Parlamentär mittelst Trompetenschall und Vorzeigung eines rothen Bandes an der Hand und einer wei-

ßen Fahne anzuknüpfende Unterhandlung annehmen, und die Sicherheit der Person achten werde.

Ich habe die Ehre mit wahrhafter Hochachtung zu verbleiben Ew. Wohlgeboren ergebenster Diener.

Schawle Nr. 140, den 25 April (7 Mai) 1831.

Simon Michael Fürst Giedroyc, Bischof von Samogitien.

143. Antwort auf voranstehende Aufforderung. *)

Fürst! Mit tiefem Schmerz haben die Samogitier deine Aufforderung gelesen, mit Trauer nehmen sie wahr, daß du deinen Mund mit Gleißnerei befleckt hast. Mitten unter uns bist du aufgewachsen, 40 Jahre lang warst du Zeuge unserer Leiden, und so viel Jahre hindurch hast du sie selbst erfahren. Du weißt, wie unser gutes duldsames, sanftmüthiges, vom Joche niedergebeugtes Volk schweigend die Fesseln getragen. Endlich ist das Maß von Wermuth überfüllt, und es ist unmöglich geworden länger zu leiden. Die Schatzbeamten, diese unersättlichen Blutegel, haben uns den letzten Groschen ausgepreßt, die Militärbeamten ließen uns die tiefste Erniedrigung und Verachtung fühlen, und den einzigen Lebensunterhalt, das mit blutigem Schweiß dem Boden entlockte Getreide, nahm man für das Heer weg, das mit den Polen kämpft; sämmtliche Jünglinge wurden als Rekruten ausgehoben, um unsere Brüder jenseits des Niemens zu morden.

Hast du, Fürst, denn nicht gesehen, wie Nowosilzow, Pelikan, Horn, Botwinko und der ganze Haufe von niedrigen Schurken die Schuljugend ins Gefängniß geworfen und von einigen durch die Marter der Tortur das Geständniß eines erdichteten Vergehens erzwungen? wie man Familienväter mehrere Jahre hindurch in unterirdischen Gefängnissen der Hauptstadt gehalten, bis sie endlich für schuldlos erklärt worden? Weißt

*) Aus der nämlichen Quelle.

du etwa nicht, daß dieselben auch jetzt noch in ferner Verbannung nach ihrer Heimath seufzen?

Alles dessen warst du Zeuge, und anstatt dich für uns zu verwenden, anstatt dich mit der achtungswerthen Geistlichkeit, die unsere Bemühungen segnet und zu dem Allerhöchsten um unser Wohlergehen flehet, zu vereinigen, redest du, Fürst, das Volk, welches dich nicht mehr als seinen Hirten anerkennt, mit lügenhaftem Munde an; du versprichst Milde, während in Oschmiana Priester niedergemetzelt, Frauen und Jungfrauen genothzüchtigt werden, während man in Wilna die Kriegsgefangenen mit dem Tode bestraft und in Samogitien die ganze männliche Bevölkerung mit abrasirten Köpfen in die ewige Verbannung schickt?

Laß ab, Priester, von einer, deines Charakters unwürdigen Mission, die deinem Ruhme nur Abbruch thut; gedenke, daß du ein Pole bist, und vergiß nie, daß es ein Gericht der Nachwelt auf der Erde, und ein Gericht Gottes im Himmel gibt.

144. Bericht über die Kriegsoperationen des russischen Generalmajors Rennenkampf vom 27 April (9 Mai) bis 1 (13 Mai) 1831. *)

Da der Generalmajor Rennenkampf erfahren hatte, daß die Empörer sich in dem Flecken Dorbitschki zahlreich zusammengefunden und Polangen mit einem neuen Ueberfall bedrohten, beschloß er, gegen sie offensiv zu verfahren, und beorderte am 27 April (9 Mai) den Kommandeur des Reservebataillons des Reval'schen Regimentes, Oberstlieutenant Kuralessow, der aus Mietau im Anzuge war, mit 200 Mann Infanterie, 38 Kosaken, 21 Gränzreitern und einer Kanone, den Weg aus Buddenbrückshof nach Dorbian über das Dorf Schebenik einzuschlagen, während er selbst mit 2 Kompagnien, 90 Gränzreitern

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

und einer Kanone, an demselben Tage, über das Dorf Rudaiza nach Dorbiani zog, in der Absicht, die Rebellen von zwei Seiten anzugreifen und aus Dorbiani zu verdrängen.

Bei dem Dorfe Rudaiza stießen sie auf eine Kolonne der Empörer, bestehend aus 200 Mann Fußvolk, daher er es für nöthig hielt, um einige Faden zurückzugehen und, während er eine vortheilhafte Stellung einnahm, die Streitkräfte der Rebellen näher zu prüfen. Hier wurde durch die Wirksamkeit unseres Geschützes eine Kanone der Gegner demontirt, die Infanterie schlug das Centrum der Kolonne, und die Kavallerie warf mit einem entscheidenden Anfall eine gleich zahlreiche Menge der Rebellen, von denen ein Theil den Wahlplatz bedeckte, der Rest fliehend sich zerstreute.

Zugleich erhielt der Generalmajor Rennenkampf einen Bericht, daß der Oberstlieutenant Kuraleffow die Empörer geworfen und schon Dorbiani besetzt habe, daß aber jene, da sie die geringe Stärke seines Trupps bemerkt hätten, wieder anfingen, ihn zu drängen; daher hielt es der General für nöthig, mit seinem Detaschement, das nach dem Marsche und der den Empörern beigebrachten Niederlage ziemlich ermüdet war, ohne Zeitverlust aufzubrechen, um sich mit dem Oberstlieutenant Kuraleffow zu vereinigen.

In der Nähe von Dorbiani fiel der Generalmajor Rennenkampf den Empörern in den Rücken und schlug mit einem raschen Andrange völlig ihre Kolonne, die einen Angriff auf Polangen zum Zwecke hatte. In diesen Gefechten bestanden die beiden Detaschements des Generalmajors Rennenkampf sowohl als das des Oberstlieutenants Kuraleffow aus 670 Mann und hatten 7000 Mann gegen sich.

Demnach besteht unser Verlust nur in 9 getödteten und 28 verwundeten Soldaten, der der Empörer in 600 Getödteten und 25 Gefangenen, unter denen zwei Offiziere. Außerdem erbeuteten die Unsrigen eine Fahne, eine Menge Packwagen, Gewehre und Pferde. Die Truppen des Detaschements

des Generals Rennenkampf legten in 15 Stunden 47 Werste zurück, befanden sich fortwährend im Gefechte und kehrten noch am selbigen Tage nach Polangen zurück.

Obwohl am 29 April (11 Mai) geschlagen, bildeten die Rebellen demnach eine neue Rotte von 4000 Mann und versuchten am 1 (13) Mai Polangen selbst anzugreifen. Der Generalmajor Rennenkampf konzentrirte deshalb alle seine Streitkräfte um Polangen und nach der preußischen Gränze hin und rückte aus dem Dorfe Weremischka, über 2 Werste von Polangen, um die Empörer ins freie Feld zu locken, und, nachdem er ihre Streitkräfte, die sich in dichten Massen mit Artillerie zeigten, genau erkundet haben würde, mit ihnen den Kampf zu beginnen.

Die Kavallerie der Rebellen, aus 500 Mann bestehend, griff unsere rechte Flanke an, die Kette ihres Fußvolkes zog sich von der preußischen Gränze selbst bis zur Dorbianischen Straße und hatte im Centrum 3 Kanonen. In dieser Stellung und trotz der überlegenen Mannschaft und der verzweifelten Angriffe der Rebellen wurden dieselben durch das tapfere und entschlossene Verfahren des Detaschements des Generalmajors Rennenkampf geworfen, welcher Letztere das Dorf Weremischka besetzte, von dort zur Verfolgung der in unordentlicher Flucht entweichenden Empörer die Kavallerie abfertigte und nach ihrer Rückkehr seine frühere Position bei Polangen wieder einnahm.

Die Zahl der Gegner hatte, nach Aussage der Gefangenen, aus 5000 Mann Fußvolk und 600 Reitern bestanden. Das ganze Detaschement des Generalmajors Rennenkampf zählte nicht über 800 Mann. Fünf unserer Gemeinen wurden getödtet und fünf verwundet. Der Verlust der Empörer muß wegen der langen Dauer des Gefechts sehr bedeutend seyn. Gefangen genommen haben wir 15 Mann und einen Anführer, Namens Januszewski. Auf diese Weise sind in den Kreisen Schawl und Kelsch, wo der Herd des Aufruhrs

war, die Empörer völlig auseinandergesprengt, und die gestörte Ruhe gewinnt wieder festen Boden.

145. Umlaufschreiben der polnischen Nationalregierung, an ihre Agenten im Auslande, die Insurrektion in Litthauen und Samogitien und den diesfallsigen kais. russischen Ukas vom 22 März (3 April) 1831 betreffend. Warschau, den 10 Mai 1831. *)

Mein Herr! Sie erhielten durch die auswärtigen öffentlichen Blätter den drohenden Ukas des Kaisers von Rußland, der unterm 22 März (3 April) an unsere insurgirten Brüder von Litthauen und Samogitien erlassen wurde. Mittlerweile, bis die europäischen Kabinette in diesem barbarischen Akte ein weiteres Motiv erblicken, gegen einen so grausamen Feind thätig für uns zu interveniren, bis sie, aus Gerechtigkeit sowohl als aus Menschlichkeit einem Ausrottungskampfe, in welchem von einer Partei alle Gesetze des Kriegs und der Menschlichkeit verletzt werden, ein Ziel stecken, möchte sich die andere Partei früher oder später mit Gewalt zu äußersten Mitteln gezwungen sehen, welche die Humanität, die Religion und ihr Nationalcharakter gleich sehr von sich weisen.

Bereits hat dieser Ukas in Litthauen einige Märtyrer der Unabhängigkeit hervorgebracht; bereits hat der Reichstag über die Mittel berathschlagt, unsern unglücklichen Brüdern zu Hülfe zu kommen, und den Aufwallungen einer unmenschlichen Politik Schranken zu setzen, das Wort Repressalie wurde ausgesprochen. Einige Mitglieder mahnten daran, daß für Einen Kopf von unsern Brüdern, die sich in den Händen unsrer Feinde befinden, zehn von den letztern hier sind, die wir dafür verantwortlich machen können. Wenn siebentausend Russen und der Bruder ihres Kaisers nach dem letzten 29 Nov., mitten durch ein in

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 31 Mai. — Der Ukas vom 22 März (3 April) befindet sich im XXXII. Bd. S. 217.

Massen stehendes durch fünfzehnjährige Tyrannei erbittertes Land friedlich nach Rußland zurückkehren durften, weil sie an die Loyalität der Nation appellirt hatten, die zu bekämpfen sie unmittelbar darauf wieder zurückkehrten; wenn sechszehntausend russische Kriegsgefangene, worunter 300 Offiziere und 10 Generale, sich unter uns befinden, und mit aller Menschlichkeit behandelt werden, die man dem Unglücke schuldig ist, glaubt man da wohl, daß dieser Zustand der Dinge fortdauern könne, glaubt man, daß der Soldat menschlich bleiben und seinen gerechten Unwillen zurückhalten werde, wenn er die an unsern Brüdern ausgeübten Gräuel erfährt!

Man wird sagen, diese strengen Maßregeln könnten den Brand dämpfen; da sie aber gegen eine Nation gerichtet sind, welche die Energie ihres Patriotismus nicht mehr erst zu beweisen braucht, darf man wohl zweifeln, ob sie nicht zu den entgegengesetzten Resultaten führen, und, indem sie die Verzweiflung aufs höchste treiben, nicht gerade für uns eine mächtige Hülfe werden dürften? Indessen verwerfen wir diese Hülfe; wir bedürfen ihrer nicht, und sie widerspricht dem Geiste der offensten, loyalsten und am wenigsten mit Blut befleckten Erhebung, die je statt fand. Eben so verwerfen wir jene Repressalien: in dem Augenblicke, wo die ganze Nation die erhabensten Tugenden entfaltet, werden wir den in zwölf Jahrhunderten unserer Geschichte ungetrübt gebliebenen Grundzug unseres Nationalcharakters, den Abscheu vor feig vergossenem Blute, nicht verläugnen.

Werden aber die gebildeten Nationen noch lange unbewegliche Zuschauer dieses Kampfes der Gewalt und der Ungerechtigkeit auf der einen Seite, der Menschlichkeit und Loyalität auf der andern bleiben? oder wollten sie gar uns zwingen, unter ein Joch zurückzukehren, das, auch wenn es nicht schmachvoll, schon um seiner Barbarei willen unerträglich wäre? Bedürfen sie etwa noch weiterer Beweise der Unvereinbarkeit, die fürderhin Polen und Rußland trennt?

Ein blutiger Krieg, der bereits beide Theile gegen hunderttausend Menschen kostet; die Verheerung des Landes zwischen dem Bug und der Weichsel; die Frauen und Kinder erwürgt von Soldaten, die in ihren Hoffnungen einer Plünderung unserer Hauptstadt sich getäuscht sehen; furchtbare Seuchen, die selbst durch unsere Siege vermehrt werden, indem diese uns mit Gefangenen überschwemmen, und uns in die Fußstapfen eines Feindes führen, der die Brunnen und fließenden Wasser mit verpesteten Leichnamen anfüllte; endlich jener gräßliche Ukas, der, nicht zufrieden, den Tod über Unglückliche zu verhängen, denen kein Weg der Rückkehr offen gelassen wird, selbst gegen ihre Kinder wüthet, der sie von der Brust der Mutter reißt, und sie abführt und verschwinden läßt im Innern von Rußland, um so an der Quelle selbst eine Nation und Gefühle zu vernichten, die man nur durch so barbarische, die Moral und das Völkerrecht mit Füßen tretende Maßregeln ersticken kann — dieß sind die Präliminarien einer Uebereinkunft zwischen den Polen und dem Kaiser von Rußland!

Solche Maßregeln zeigen überdieß hinlänglich, welche Behandlung der Kaiser den Einwohnern seines ehemaligen Königreichs Polen vorbehält, wenn, nach langem und verzweifeltem Kampfe, es den russischen Massen endlich gelingt, uns zu erdrücken. Dann dürfte man sich auf nichts Geringeres als auf eine gänzliche Erneuerung der Bevölkerung dieses unglücklichen Landes gefaßt machen. Diplomatische Noten, die von so großem Gewichte seyn könnten, so lange der Kampf zweifelhaft ist, oder wenn unsere Heere siegen, werden dem Besieger der Polen gegenüber unmächtig seyn.

Erst wenn die Russen ihre ganze europäische Gränze mit Militärkolonien bedeckt haben werden, dann vielleicht wird Europa endlich, aber zu spät einsehen, daß eine, auch nur im mindesten voraussichtige Politik sowohl als die dringende Gerechtigkeit ihm geboten hätten, die Anstrengungen unserer heldenmüthigen Armee zu unterstützen. Man wähne nicht, daß der

Kaiser, als Sieger von Polen; zwischen dessen Unterthanen und denen von Litthauen einen Unterschied machen würde.

Der Ukas vom 22 März und die darin erwähnten verheimlichten Maßregeln sind ein stillschweigendes Bekenntniß, daß die Einwohner der bei der ersten Theilung der russischen Regierung unterworfenen Provinzen nicht aufgehört haben als Polen, und als der Sache, für die wir kämpfen, von Grund der Seele ergeben betrachtet zu werden.

Andrerseits will der Kaiser seine Rache nicht bloß auf die Strafbaren beschränken; er hat keinen Hehl darüber; sondern er hat allen polnischen Unterthanen und ihren theuersten Gefühlen einen Vertilgungskrieg geschworen. Inmitten der Gräuel, die den Einfall unserer Provinzen zur Zeit der Theilung begleitet hatten, waren ihre Bewohner von Einem Uebel verschont geblieben; sie standen unter dem Regime des alten litthauischen Kodex, und dieses Meisterstück alter Gesetzgebung ward von der Kaiserin Katharina selbst geachtet und beibehalten. Diese letzte Spur der Nationalität hat nun die besorgte Aufmerksamkeit des russischen Monarchen auf sich gezogen. Die polnischen Provinzen sind von nun an dem unentzifferbaren Chaos der Ukasen überliefert.

Wollen die Kabinette auf der schmalen Bahn der Vorgänge beharren, wollen sie sich darauf beschränken, die Stipulationen des Wiener Traktats zu beobachten, wohlan! Dieser Traktat sichert allen Polen die Aufrechthaltung der Nationalinstitutionen. Sie dürfen demnach wenigstens gegen die Verletzung so unmittelbarer Verpflichtungen reklamiren. Für die Gesetzgebung dieser Provinzen taugt kein Ukas; der Ukas vom 22 März (3 April) ist weniger als irgend ein anderer im Geiste derselben.

Man kann es daher nicht oft genug wiederholen, die Mächte von Europa sollten sich wohl hüten zu warten, daß die bloße Gewalt oder das Loos der Waffen eine für das Geschick von Europa und dessen Civilisation so ernste Frage löse; sie

[illegible] wohl hüten, sie dem Zufalle Preis zu geben; und sich beeilen, durch eine allgemeine Vermittlung demjenigen, der ein Recht dazu hat, die Hand zu reichen und einem Vertilgungs-Kriege Einhalt zu thun, der droht, den Augen der Welt die schauderhaften Auftritte der rohesten Zeitalter darzustellen.

Warschau, den 10 Mai 1831.

146. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynecki an die Nationalregierung. Jendrzejow, den 11 Mai 1831. *)

Ich habe die Ehre der Nationalregierung anzuzeigen, daß der General Chrzanowski sich am 8 Mai der Stadt Kozk bemächtigt hat, wo er die aus einem Czarnomorzer Kosakenpulke, dem besten Atamanischen russischen Kavallerieregimente, und außerdem aus verschiedenen zum 3ten Korps der Kavalleriereserve gehörigen Abtheilungen bestehende Arrieregarde des Generals Timan antraf.

Der General Chrzanowski machte in Kozk ohne Verlust eines einzigen Todten oder Verwundeten 158 Gefangene, worunter 4 Offiziere, erbeutete 150 Pferde, 16 mit verschiedenen Requisiten beladene Fourgons, einen Fourgon mit der Feldkapelle und eine bedeutende Quantität Tuch.

In Kozk selbst fielen mehrere Magazine von Lebensmitteln und Fourage in seine Hände, deßgleichen der Adjutant des Generals Kreutz Kindzakoff und 3093 fl. 10 gr. baaren Geldes, welches in die Kriegskasse abgeliefert wurde.

Die beiden Regimenter, das Czarnomorzer und Attamaner, konnten sich bloß dadurch retten, daß sie bei Lysobyki durch den Wieprz schwammen.

Jendrzejow, den 11 Mai 1831.

Der Oberbefehlshaber:

(Gez.) Skrzynecki.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

127. Russischer Bericht über die Kriegsereignisse vom 30 April (11 Mai) bis 11 (23) Mai 1831. *)

Se. Maj. der Kaiser haben folgenden Bericht über den Stand der Sachen bei der aktiven Armee erhalten:

Nach den zu Ende des Aprilmonats eingegangenen Nachrichten über die Absicht eines Detaschements der Rebellen, bei Sierozk auf das rechte Ufer des Bugs überzusetzen, konzentrirte sich das zwischen den Flüssen Bug und Narew unter dem persönlichen Befehle Sr. kaiserl. Hoheit des Großfürsten Michael Pawlowitsch verlegte Gardekorps bei dem Flecken Zambrow, zu dem Zwecke, nach Befinden der Umstände, entweder den Empörern entgegenzugehen, oder, wenn sie an Macht überlegen seyn würden, sich nach dem Pura zurückzuziehen, und in Einklang mit den Anweisungen, welche Sr. kaiserl. Hoheit auf diesen Fall von dem Oberbefehlshaber der Hauptmacht der Armee empfangen hatten, mit dieser zu vereinigen.

Demgemäß rückte am 30 April (11 Mai) die Avantgarde des Gardekorps, bestehend aus der 4ten Garde-Infanteriebrigade und der leichten Garde-Kavalleriedivision, unter Anführung des Generaladjutanten Byström, laut Vorschrift Sr. kais. Hoheit, nach dem Kirchdorfe Wonsewo, während ihre Vorhut in Pzeteza die Bewegungen der Rebellen beobachtete. Zur Verstärkung der Avantgarde wurde, am selbigen Tage, die dritte Garde-Infanteriebrigade mit ihrer Artillerie nach dem Flecken Czerwin verlegt; mit dem übrigen Korps nahmen Se. kaiserl. Hoheit die Position bei Zambrowo ein, und hatten auf dem rechten Flügel das abgesonderte Detaschement unter dem Kommando des Generallieutenants Baron Sacken, welches Ostrolenka und Lomza besetzt hielt.

In der Nacht vom 4 auf den 5 (16 bis 17) Mai, erhielten Se. kaiserl. Hoheit Berichte darüber, daß die Rebellen, 20,000 Mann stark, unter Anführung Skrzynezki's, den

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 31 Mai.

Avantgarde des Korps gegenüber, den Bug passirt hätten. Zu derselben Zeit wurde Ostrolenka mit einer dem Detaschement des Generallieutenants Sacken überlegenen Macht attakirt, und auf dem linken Flügel des Gardekorps besetzte eine ziemlich beträchtliche Anzahl der Rebellen den Flecken Nur, am Bugflusse. Da Se. kaiserl. Hoheit bei dieser Lage der Dinge keine Möglichkeit vor Augen sahen, die Vereinigung Ihrer Streitkräfte mit der Hauptmacht der Armee, bei dem Flecken Nur, zu bewerkstelligen, und fast die ganze Armee der Empörer gegen sich hatten, konzentrirten Sie alle Ihre Truppen in Sniadowo, um von da nach dem Kirchdorfe Rudki in der Richtung nach Tykozin zu marschiren, daselbst die Position am Flusse Narew zu besetzen und fernere Instruktion von dem Oberbefehlshaber abzuwarten.

Die Bewegung von Sniadowo nach dem Kirchdorfe Rudki geschah am 7ten (19ten) völlig im Angesichte der zahlreichen Macht der Rebellen, in musterhafter Ordnung. Die wiederholten Angriffe der Empörer wurden von der Arrieregarde mit dem besten Erfolge abgewehrt, zur Deckung der rechten Flanke des Korps aber das Regiment der Garde zu Pferde und das Garde-Kuirassierregiment Sr. kaiserl. Majestät, mit vier Kanonen der reitenden Artillerie, nach dem Dorfe Szczepankowa beordert und nachmals durch das Leibgarde-Grenadierregiment verstärkt.

Im Centrum mußten sämmtliche Truppen, welche die Avantgarde ausmachten, allmählich abziehen, angefangen von der 3ten Gardebrigade und mit gleichzeitiger Behauptung der Position zur gegenseitigen Deckung der Bewegung eines jeden Theils. Dieser Rückzug, vermittelst dessen das ganze Korps seine Operationslinie im Angesichte des Feindes völlig veränderte, wurde, ungeachtet der häufigen Engpässe und beschwerlichen Sandwege, mit dem erwünschtesten Fortgange und in ausgezeichneter Ordnung vollzogen.

Zu Anfange der Bewegung drangen die Empörer mit beträchtlichen Streitkräften von der Seite von Szczepankowa vor,

wurden jedoch unverzüglich durch das Vorrücken der Kuirassier-regimenter aufgehalten. Aus dem Kirchdorfe Kleczkow verfolgten sie das Leibgarde-Jägerregiment mit dem Feuer ihrer Kanonen und einem Theile Kavallerie; beschränkten sich aber bald auf allen Punkten auf eine bloße Beobachtung, indem sie nur aus der Ferne ihre Kavalleriekolonnen blicken ließen.

Um 5 Uhr Nachmittags stellte sich die erste Kolonne des Gardekorps, die aus der ersten Gardebrigade, dem Ssemenowschen und Chevalier-Garderegiment bestand, in Schlachtordnung jenseits des Kirchdorfes Garza auf. Bald trafen auch die übrigen Truppen allmählich ein, und gegen Abend war das ganze Korps vollzählig. Die Arrieregarde unter Anführung des Generaladjutanten Byström besetzte die Position bei Garza, die übrigen Truppen aber verfolgten ihren Marsch nach Rudki.

In der Nacht auf den 8ten (20sten) erhielten Se. kais. Hoh. von dem Oberbefehlshaber die Nachricht, daß er selbst mit einem Theile der von ihm befehligten Truppen am 9ten (21sten) in Nur eintreffen werde, um den Empörern in den Flanken zu operiren, weßhalb das Gardekorps die schon begonnene Bewegung fortzusetzen hätte.

Am 8ten (20sten) Morgens rückten die Truppen des Gardekorps nach dem Kirchdorfe Zawady, die Arrieregarde aber ging bis Menczenin, woselbst sie ihre Position nahm und mit dem Garde-Jägerregimente den Wald besetzte, der Rudki umgibt. Gegen Mitternacht zeigten sich acht Infanteriebataillone der Rebellen mit Artillerie und attakirten den von den Gardejägern besetzten Wald, welche Stellung dieses Regiment acht Stunden lang mit seltenem Muthe behauptete. Um 11 Uhr Abends bewegte sich das ganze Korps aus Zawady, und rückte, über Tykozin, am 9 d. um 6 Uhr Morgens in die Position bei Szeltki. Die Arrieregarde aber marschirte um 1 Uhr in der Nacht aus Menczenin, und kam um 5 Uhr Morgens nach Zawady, ohne von den Empörern verfolgt zu werden.

In dem Gefechte bei Menczenin gab das Garde-Jäger-

regiment einen neuen Beweis [illegible] Tapferkeit, indem es eigenmals den [illegible] Mannschaft überlegenen Gegner mit den Bajonnetten zurückwarf, ihm beinahe die Kanonen abgenommen hätte und 150 Gefangene machte.

Unterdessen benachrichtigte der Oberbefehlshaber der Armee Se. kaiserl. Hoheit, daß er am 19 (20) Mai bei dem Dorfe Granna über den Bug gegangen sey und mit forcirtem Marsche auf die rechte Flanke der Rebellen losgehe, die in der Nacht vom 20ten auf den 21ten (22sten bis 23sten) aufgegeben, eilig aus ihrer Position von dem Gardekorps zu retiriren; und von zwei Eskadronen Kosaken aus Szoltki und von der Kavallerie des Generalmajors Grafen Nostitz aus Tykozin verfolgt wurden.

Diese Verfolgung wird von sämmtlichen Truppen des Gardekorps rasch fortgesetzt. Die Kavallerie derselben ist den Rebellen auf den Fersen und greift unmittelbrochen eine große Anzahl Verwundeter und Entkräfteter auf, welche von Jenen in der Eile der Flucht zurückgelassen werden. Die Truppen des Gardekorps gaben in dieser ganzen Zeit neue Proben des Muthes, der Tapferkeit und musterhaften Präzision in der Ausführung aller Manövres, wodurch sie sich von jeher ausgezeichnet haben. Sie verloren überhaupt 26 Offiziere und 560 Gemeine an Getödteten und Verwundeten.

Am meisten litten das Garde-Jägerregiment, welches eine nachahmungswürdige und ganz vorzügliche Tapferkeit an den Tag legte, das Finnländische und Esentenowsche Garderegiment. Letzteres, welches den Uebergang bei Szoltki hütete, war dem heftigen Feuer der feindlichen Artillerie ausgesetzt.

Unter den Verwundeten befinden sich: der Kommandirende der Gardeartillerie, Generalmajor Ssumarokow, und die Obersten Bascharulow und Moller, vom Leibgarde-Jägerregiment, so wie der Oberst des finnischen Schnaffschützenbataillons, Flügeladjutant Ramsy.

148. Amtliche Nachricht über die Kriegsoperationen der polnischen Generale Chrzanowski und Romarino, vom 12. Mai, bekannt gemacht in Warschau am 17. Mai 1831. *)

Durch eine am 12 Mai um 2 Uhr Nachmittags von Zamosc abgegangene Estafette ist die offizielle Nachricht hier eingegangen, daß sich die Generale Chrzanowski und Romarino der Festung Zamosc genähert haben; da bereits 800 Gefangene angelangt waren und der Kampf in der Umgegend von Alt-Zamosc noch fortdauerte, so hat General Krysinski zwei Bataillone und fünf Kanonen abgeschickt, um an demselben Antheil zu nehmen.

Andern Nachrichten zufolge sollen die beiden Generale Chrzanowski und Romarino, nachdem sie sich der Festung Zamosc genähert hatten, bei Alt-Zamosc einen bedeutenden Verlust erlitten haben; die nähern Details darüber sind zwar noch nicht bekannt; doch heißt es, daß Romarino dabei einen Arm verloren habe.

149. Polnische Kriegsnachrichten aus dem Hauptlager gegenüber Pulawy, vom 12 Mai 1831. **)

Hauptquartier, gegenüber Pulawy, den 12 Mai 1831.

In diesem Augenblicke geht das Korps des Generals Dwernicki auf das rechte Weichselufer hinüber. Die ausgeschickten Patrouillen melden, daß sich die Russen auch aus Kazimierz zurückziehen. Pulawy ist schon von unsern Truppen besetzt. Jetzt gegen Mittag, hört man aus weiter Ferne starken Kanonendonner.

Die Russen haben sich im Lublinschen von den Ufern der

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 17 Mai.
**) Aus der Warschauer Staatszeitung.

Weichsel zurückgezogen; am 12ten stand ihre Arrieregarde in Gardow. Aber auch unsere Hauptarmee hat seit demselben Tage wieder eine rückgängige Bewegung begonnen. Am 13ten fielen bei der Arrieregarde in der Gegend von Kaluszyn und auf unserem linken Flügel jenseits Pultusk kleine Gefechte vor.

150. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee an Se. Majestät den Kaiser. Hauptquartier im Kirchdorfe Zhukow, den 30 April (12 Mai) 1831. *)

Ew. kaiserl. Majestät habe ich das Glück über einen neuen Vortheil, den der General Kreutz über die Truppen der Rebellen bei dem Flecken Lubartow erfochten hat, Bericht zu erstatten.

Nachdem der General von der Kavallerie, Baron Kreutz, das Korps des Generals Sierawski völlig geschlagen hatte, wagten die Empörer keine neuen Angriffe auf das rechte Ufer der Weichsel. Die Ueberreste jenes geschlagenen Korps unter Anführung des Generals Dziekonski sollen, nach Aussage der Gefangenen, aufs Neue ergänzt werden. Um das Korps des Generals Baron Kreutz in eine solche Stellung zu bringen, daß es jeden neuen Angriff der Rebellen mit Erfolg zurückschlagen könne, hielt ich für nothwendig, dasselbe mit der 3ten Brigade der 23sten Infanteriedivision zu verstärken und zu der schon bei ihm befindlichen 1sten Brigade der 2ten reitenden Jägerdivision auch deren 2te Brigade mit dem Generalmajor Grafen Timan stoßen zu lassen, welche Brigaden in Kozk am 24sten anlangten und am folgenden Tage ihren Marsch bis Kamienki fortsetzten.

Während dessen davon benachrichtigt, daß die Rebellen mit mehrern starken Streifparteien das Gebiet zwischen der Chaussee und dem Flusse Wieprz überschwemmten, und besorgend, sie möchten meine Kommunikationen mit dem General Kreutz unter-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 29 Mai.

unterbrochen, beorderte ich das 6te Tschernomorsche und das Hettmannskosakenregiment unter Befehl des Obersten Kusnezitsch, eine Rekognoszirung über Zelechow nach Ryki und weiter bis zur Mündung des Wieprz vorzunehmen.

Auf dieser ganzen Strecke war von keinen beträchtlichen Streitkräften der Empörer zu hören. Zu derselben Zeit aber, als der Oberst Kusnezow sich in Ryki befand, machte das Korps der Rebellen, 10,000 Mann stark, mit 12 Kanonen, angeführt von Skarzynski, Romanino und Chrzanowski, seinen Marsch von der Chaussee über Zelechow nach Kozk. In Ryki erfuhr der Oberst Kusnezow, daß ein Theil der Rebellentruppen auf das linke Ufer des Wieprz hinüber gegangen sey, und beschloß deßhalb, auf jenes Ufer sich zu begeben und so viel als möglich dem General Kreutz sich zu nähern.

Am 25 April (7 Mai) besetzte Skarzynski's Korps bloß mit Kavallerie Kozk, wo sich von den Unsrigen nur ein Kommando von 50 Kosaken bei dem Kommandanten befand. Dieß verließ den Flecken und gab sogleich die Annäherung der Empörer dem Generalmajor Fey zu erkennen, der schon einen Angriff auszuhalten hatte, und ungeachtet der bedeutenden Ueberlegenheit der feindlichen Streitkräfte die wiederholten Attaken derselben muthig mit seiner Jägerbrigade zurückschlug.

Sobald die Avantgarde des Generals Kreutz, unter dem Befehle des Generalmajors Dellingshausen, anlangte, ergriffen unsere Truppen die Offensive, drängten die Rebellen nach Lubartow zurück und machten damit am 27 April (9 Mai) dem Gefecht ein Ende. Am folgenden Tage griff der General Kreutz mit seiner ganzen Macht bei Lubartow die Empörer an, wo sie zwar hartnäckig kämpften, allein gezwungen waren, dem Muthe und der Tapferkeit unserer Truppen zu weichen, und zuletzt total geschlagen, theils über den Wieprz und theils nach Leneczna die Flucht ergriffen, nachdrücklich gedrängt von unsern Truppen. Beim Abgange des Eilboten vom Schlachtfelde hatten wir schon

400 Gefangene. Die Rebellen in völliger Flucht, lassen ihre Gewehre, Ränzel und Pulverkasten im Stiche.

Ich erwarte einen ausführlichen Bericht, um das Glück zu haben, denselben Ew. kaiserl. Majestät zu unterlegen, da der gegenwärtige nur auf den ersten kurzen Rapport des Generals Baron Kreutz angefertigt worden ist.

151. Nachrichten über die Kriegsoperationen der russischen Armee vom 30 April (12 Mai) bis 2 (14 Mai 1831. *)

Nach den zuletzt in den Zeitungen mitgetheilten Nachrichten über die neuen Vortheile, welche unsere Truppen unter dem Kommando des Generals Baron Kreutz erfochten haben, hat der Oberbefehlshaber der aktiven Armee Sr. Maj. dem Kaiser den Originalrapport des Generals Kreutz unterlegt.

Zu gleicher Zeit berichtet der Oberbefehlshaber über folgende am 30 April (12 Mai) unternommene Bewegung der Hauptmacht der Armee. Derselbe hatte nämlich erfahren, daß die Empörer sich sammelten, um unsere bei Siedlce stehenden Truppen zu überfallen. Er beschloß daher, ihnen durch einen raschen Angriff zuvorzukommen und eine entscheidende Schlacht zu liefern, oder, im Falle sie derselben, so wie früher, ausweichen, sie aus der Nähe unserer Kantonnirungen zu entfernen.

Demgemäß rückte die Hauptmacht unserer Armee am 30 April (12 Mai) Abends aus der von ihr besetzten Position. Um Mitternacht konzentrirte sich das erste Infanteriekorps, welches an der Spitze der Kolonne marschirte, auf den Anhöhen, nachdem es das Dorf Jablonna passirt war; die übrigen Truppen folgten dem ersten Korps und machten Halt hinter demselben.

Um 2 Uhr, beim ersten Streif der Morgenröthe, marschirte die Spitze der Kolonne durch das Dorf Trzebucz, und

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 25 Mai.

mit Tagesanbruch begann der Angriff auf den Wald, hinter dem Kalusczyn liegt, und der von der Infanterie der Rebellen besetzt war, die im innern Rande desselben eine Bedettenkette aufgestellt hatten. Die dritte und erste Infanteriedivision, welche durch die Anhöhen vorrückt waren, bahnten sich in Schlachtordnung aus und rückten lebhaft vor. Allein die Empörer machten auch nicht den mindesten Versuch, den Wald zu behaupten, sondern zogen sich mit der äußersten Eilfertigkeit nach Kalusczyn und von dort nach Iwangorod zurück.

An letzterem Orte gaben sie sich Mühe, sich zu halten, wurden aber durch das wohlgerichtete Feuer unserer Truppen augenblicklich geschlagen, flohen eiligst nach Miloszna und ließen 100 Gefangene in unsern Händen. Den Befehl über die Truppen der Rebellen führte Skrzynecki selbst, der den größten Theil seiner Infanterie mit 24 Kanonen in diesem Gefecht gehabt hatte.

Um 2 (14) Uhr bezogen unsere Truppen, nach gehaltener Ruh, wieder ihr Lager bei Sucha.

152. Bericht des russischen Generals der Kavallerie Baron Kreutz an den Oberbefehlshaber der aktiven Armee vom 1 (13) Mai 1831. *)

Um 25 April (7 Mai) Morgens erhielt ich zuverlässige Nachrichten, daß die Truppen der Rebellen zum Schein an verschiedenen Orten den Wieprz passirt und gegen Pulawy gerückt waren, bloß um meine Aufmerksamkeit von ihrem Hauptunternehmen abzulenken, während sie mit bedeutenden Streitkräften längs dem Flusse aufwärts marschirten und noch Truppen zu ihrer Verstärkung von der Hauptarmee der Empörer im Anzuge waren.

Diese Nachrichten veranlaßten mich, sogleich anzubefehlen, daß die Truppen sich in der Richtung nach Garbow hin

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 25. Mai.

konzentriren möchten. Dem Detaschement des Generalmajors Grafen Timan schickte ich indessen voraus, ohne in Kozk zurückzuweilen, unverzüglich nach Kamienka zu marschiren. Der Nutzen dieser Maßregel zeigte sich bald, denn einige Stunden nach dem Ausmarsche des Detaschements des Grafen Timan besetzten die Rebellen Kozk mit überlegener Macht.

Am 26 April (8 Mai) versammelte ich in den Umgebungen von Garbow alle mir anvertrauten Truppen. Der Generalmajor Fesi, der noch zu ihnen mit der dritten Brigade der 24sten Infanteriedivision stieß und vorläufig den Befehl über das Detaschement des Generalmajors Grafen Timan übernahm, erhielt den Auftrag, auf die Bewegungen der Rebellen ein wachsames Auge zu haben.

Am 27 April (9 Mai) mit Tagesanbruch rückte ich aus Garbow nach Kamienka aus und schrieb zugleich dem Generalmajor Fesi vor, eine Rekognoszirung nach Firley hin vorzunehmen, um über die Bewegungen und Absichten der Empörer nähere Kunde einzuziehen. Der Generalmajor Fesi stieß auf die Rebellen zwischen Kamienka und Firley in einem großen Walde, den ihre von den Kolonnen unterstützten Schurfschützen stark besetzt hatten. Der General, welcher die Nothwendigkeit einsah, durch den Wald zu dringen, um die Streitkräfte der Empörer genauer kennen zu lernen, griff sie entschlossen an. Diese Attake hatte einen glänzenden Erfolg.

Unsere tapfern Truppen streckten ihre Gegner zu Boden und nahmen den Befehlshaber auf jenem Punkte, Romarins, nebst einigen Offizieren und gegen 100 Gemeine gefangen; allein dadurch, daß der Generalmajor Fesi so weit vorgerückt war, gewannen die Empörer Zeit, mit 6 Infanteriebataillons und dem ersten Bataillon der freiwilligen Schützen ihn ganz zu umzingeln und mit einer beträchtlichen Kavallerie, die über Strobow nach Kamienka hin aufgestellt war, sich völlig zwischen das Detaschement des Generalmajors Fesi und meine Hauptmacht zu drängen

In diesem Augenblicke langte der Generalmajor Dellingshausen mit den Quartiermeistern an, um die Position am Kamienka zu besetzen. Sobald er die schwierige Lage des Generalmajors Fesi erfuhr, sammelte er die Eskadron des Tiraspolschen reitenden Jägerregiments, welche der Generalmajor Fesi in Kamienka zurückgelassen hatte, nebst allen bei ihm befindlichen Quartiermeistern und befahl der Eskadron des Dragonerregiments Herzog Alexander von Würtemberg, mit zwei Kanonen der reitenden Batteriekompagnie Nr. 27, welche an der Spitze der Hauptkolonne voranzog, ihm so schnell als möglich zu folgen.

Mit diesen unbedeutenden Streitkräften warf er sich auf die Empörer und attakirte muthig die Kavallerie derselben, welche die Kommunikationslinie des Generalmajors Fesi besetzt hatte. Dieser entschiedene Anfall und die kräftige Wirkung zweier Kanonen der reitenden Batteriekompagnie Nr. 27 hatten den erwünschten Erfolg. Der General benutzte, als er die Kanonen vernahm, den Augenblick und schlug sich unter Hurrahgeschrei mit den Bajonnetten durch.

Es entspann sich ein mörderisches Gewehrfeuer und Handgemenge und endete damit, daß die Avantgarde des Generalmajors Fesi ihre Kommunikation wieder eröffnete, wiewohl sie ihre früher gemachten Gefangenen im Stiche lassen mußte. Der Generalmajor Baron Dellingshausen übernahm hierauf das Kommando der Avantgarde, und es gelang ihm, durch meine Kavallerie nach und nach verstärkt, nicht nur die Sache wieder gut zu machen, sondern er warf auch, mit ausgezeichneter Standhaftigkeit und Geschicklichkeit, die Empörer, welche ihn zu wiederholtenmalen mit überlegener Macht angegriffen, zurück und zwang sie zur Flucht.

Unterdessen rückte ich mit der ganzen Kolonne vor, marschirte durch das Dorf Kozlowka und stellte mich den Rebellen gegenüber, die mit Anbruch der Nacht sich nach Lubartow zogen. Ihr Korps bestand aus der Brigade Romarino; dem ersten

und fünften Linienregimente, die völlig komplettirt waren, aus zwei Regimentern freiwilliger Schützen, dem ersten reitenden Jägerregiment, dem Plozkischen Uhlanenregiment und zwei Regimentern Krakusen, nebst 12 Kanonen, überhaupt aus 16 Bataillons, 16 Eskadronen und 12 Kanonen. Diese Truppen, welche zum Theil zum Korps des Grafen Pac gehören und mit der Brigade Romarino von der Hauptarmee verstärkt sind, standen unter dem Befehle Chrzanowski's.

Zur Rekognoszirung ihres Lagers wurde in der Nacht der zur Grenadierbrigade des sechsten Korps zukommandirte Lieutenant Mellin vom Leibgarde-Grenadierregiment abgeschickt. Dieser ausgezeichnete Offizier verfügte sich auf die Lublinsche Straße, gelangte auf derselben bis dicht an das Lager der Rebellen, untersuchte ihre Position und kehrte nach dieser kühnen Ausführung des ihm ertheilten Auftrages mit den zuverlässigsten Nachrichten über die Stellung der Empörer zurück.

Ihre Hauptmacht war vor Lubartow vereinigt, mit der linken Flanke an den Wieprz gelehnt und mit dem Gesichte nach Lublin gewendet. Sobald ich diese unvortheilhafte Stellung der Rebellen erfuhr, machte ich alle Anstalten, ihren rechten Flügel mit meiner ganzen Macht anzugreifen. Demnach rückte die Grenadierbrigade des sechsten Korps vor, an dem Dorfe Namy-Dwor vorbei, machte in Schlachtordnung, pelotonweise eine Schwenkung rechts und verfolgte diese Bewegung quer bis zum Lager der Rebellen unter dem Schutze der Flanke unserer Linie, welche die rechte Flanke der Empörer umgangen hatte, bildete Front und besetzte rasch die Anhöhen, auf welche sogleich die reitende Batteriekompagnie Nr. 20 aufgestellt ward.

Zu gleicher Zeit marschirte die linke Flanke, bestehend aus der dritten Brigade der 24sten Infanteriedivision, der zweiten Brigade der zweiten reitenden Jägerdivision und dem Dragonerregiment des Herzogs Alexander von Würtemberg, unter dem Kommando des Generalmajors Sabaninski vorwärts, rechts von der großen Straße, die von Kamionka nach Lubartow führt. Der

Generalmajor Paschkoff mit der ersten Brigade der zweiten reitenden Jägerdivision und dem Kasanschen Dragonerregiment bildete die Reserve vor dem Dorfe Nawy-Dwor.

Die rasche Bewegung in Massen schnurgerade gegen die rechte Flanke der Gegner und die Eröffnung einer heftigen Kanonade von Seiten der reitenden Batteriekompagnie Nr. 27 brachte Verwirrung unter die Rebellen und zwang sie, unter unserm mörderischen Feuer die Front zu verändern und sich mit dem Rücken nach dem Wiebrz zu wenden. Um hiezu die nöthige Zeit zu gewinnen, machten sie mit ihrer ganzen Kavallerie einen hitzigen Angriff auf unsere Batterie.

Doch die treffliche Wirkung unseres Geschützes, dessen erste Schüsse schon die Rebellen um den Kommandeur des ersten reitenden Jägerregiments, Oberst Chmielewski, brachten, warf die Kavallerie und fügte ihr großen Schaden zu. Nun waren schon alle Anhöhen von uns besetzt, und die Fußartillerie der Grenadierbrigade unter dem Befehle des Oberstlieutenants Iwin, begann gegen die Artillerie der Empörer zu operiren, welche gleichfalls ein heftiges Feuer eröffnete. Unterdessen entstand sich auf der linken Flanke ein hitziges Kavalleriegefecht.

Die Reiterei der Rebellen wurde vor Lubartow durch das Arkadolsche reitende Jägerregiment verjagt; und ihre ganze Linie begann eine Bewegung links. Zu gleicher Zeit befahl ich dem Generalmajor Fest, den Flecken Lubartow zu besetzen; ich selbst nahm die erste Brigade der zweiten reitenden Jägerdivision, das Kasansche Regiment und die erste Eskadron des Twerschen Regiments und führte sie zum Angriffe gegen die linke Flanke der Empörer. Diese rasche Bewegung brachte dieselben in völlige Unordnung und zwang sie, ihren Rückzug, unter Bedeckung einer starken Kette von Schützen, zu beginnen. Ohne auf diese Bedeckung zu achten, drängte die Kavallerie, von mir persönlich angeführt, sie unaufhaltsam, warf ihre Kolonnen und verwandelte ihren Rückzug in Flucht.

Der Major Tscherkow vom Kasanschen Dragonerregi-

mente attakirte mit einer Division tapfer das Ende der feindlichen Kolonne und fügte ihr einen bedeutenden Verlust zu. Unterdessen rückte der Generalmajor Dellingshausen mit dem Nesmischen Karabinierregimente, dem Dragonerregimente des Herzogs Alexander von Würtemberg und 4 Kanonen gerade über den Wieprz, um 2 Infanteriebataillons der Rebellen abzuschneiden, welche von der Hauptmacht getrennt und nach Lubartow hingeworfen, sich selbst Mühe gaben, über die Wiesen zu entkommen, allein durch die Kartätschen aufgehalten wurden, deßhalb theils durch den Wieprz schwammen und sich jenseits desselben in die Wälder verliefen, theils nach Lubartow zurückkehrten.

Der tapfere Generalmajor Fesk rückte unter Trommelschlag auf den Flecken Lubartow los; da er aber von einem mörderischen Gewehrfeuer aus allen Häusern, in welche sich die Infanterie verschanzt hatte, besonders aus der katholischen Kirche des Ortes, die von einer steinernen Mauer umgeben war, empfangen wurde und sich zur Defensive genöthigt sah, auch zwei vergebliche Angriffe versucht hatte, so befahl er der Artillerie, in jene Kirche Bresche zu schießen und das Städtchen mit Brandkugeln anzustecken.

Als der ganze Ort in Flammen stand und General Fesk in Person einen neuen Sturm beginnen wollte, steckte die Besatzung eine weiße Flagge auf und ergab sich kriegsgefangen. Der Rest, der in den Häusern stack, wurde ein Opfer der Flammen. Die Rebellen erlitten, während ihres Rückzuges über den Wieprz bei dem Dorfe Zyrnika den empfindlichsten Verlust; allein mit Hülfe ihrer überlegenen Infanterie und der waldigen Gegend gelang es ihnen zuletzt, den Anhang der Kavallerie aufzuhalten und, indem sie einer völligen Niederlage entgingen, bei Zyrnika über den Wieprz zu gelangen, während sie, im vollsten Sinne des Wortes, das Schlachtfeld mit Leichnamen und Verwundeten überstet ließen.

Die Verfolgung der Rebellen, welche bei Zawieprzy abermals

mals auf das linke Ufer des Wjasma herüber und bei Lenezna auf das rechte Ufer zurückgegangen waren, endete den 28 April (10 Mai) am letztgenannten Orte, wo sie die Brücke vernichteten. Vorwärts von diesem Flecken aber gelang es dem Atamansregimente, einige glückliche Angriffe zu machen, bei welcher Gelegenheit der ausgezeichnet tapfere Oberst Kusnezoff eine Kontusion an der Brust erhielt.

Am 29sten verfolgte der Generalmajor Graf Tolstoi die Rebellen bis Zulin, während ich mit der Hauptmacht, wegen großer Ermüdung der Infanterie, bei Siedliszoze Halt machte. Noch gelang es dem Generalmajor Grafen Tolstoi, der die Empörer nicht aus dem Gesichte verlor, ihnen bei Alt-Zamosc einen bedeutenden Schaden zuzufügen. Der Generalmajor Schilling attakirte mit dem Twerschen Dragonerregiment wiederholentlich mit gutem Erfolge das erste reitende Jägerregiment. Die ganze Flucht der Empörer geschah mit der größten Eilfertigkeit. Infanterie und Kavallerie saßen abwechselnd zu Pferde.

Se. königl. Hoheit der Prinz Adam von Würtemberg, der sich überall im heftigsten Feuer befand, ermunterte durch sein Vorbild die Anderen. Der Generallieutenant Murawieff bewies auch hier aufs Neue seine Kaltblütigkeit und Einsicht. Während des Gefechts erbaute er, zugleich mit dem Generalmajor Braker, mit besonderer Geschicklichkeit Batterien überall, wo es nöthig war.

Der Generalmajor Lubawski dirigirte persönlich mit besonderer Einsicht und Tapferkeit die Ketten der Schützen. Ueberhaupt zeigte sich in allen Graden des mir anvertrauten Detaschements, gleichwie unter den bei mir neu angelangten Truppen der dritten Brigade der 24sten Infanteriedivision und der zweiten Brigade der zweiten reitenden Jägerdivision, ein Eifer und eine Tapferkeit, die ich Ew. Erlaucht nicht genug rühmen kann. Der Verein ihrer Anstrengungen, ihre Tapferkeit und ihr einmüthiger Eifer haben das zahlreiche Korps der Empörer aufgelöst.

Ein Theil desselben ist auf dem Platze geblieben, und 13 Oberoffiziere nebst 600 Gemeinen sind gefangen genommen. Diese Anzahl wird sich wahrscheinlich noch vermehren, denn die Rebellen, nach verschiedenen Richtungen auseinandergesprengt, irren in Häufchen von 30 bis 60 Mann umher, und die in Lubartow abgeschnittenen Bataillons haben sich noch bis jetzt nicht mit dem Korps vereinigt, sondern verkriechen sich in die

Wälder. Unser Verlust beträgt nicht über 400 Mann an Getödteten und Verwundeten.

153. Mittheilung eines polnischen Infanterieoffiziers höhern Ranges über das am 13 Mai 1831 bei Jendrzejow stattgehabte Treffen. *)

Da der Feind erfahren hatte, daß in Kaluszyn auf unsern Vorposten die Geschütze von den innerhalb dieser Stadt aufgeworfenen Schanzen herabgeschafft worden, beschloß er, am 13 Mai mit Sonnenaufgang gegen diese Vorposten und gegen die Stadt Kosaken und dann bedeutende Infanteriemassen vorrücken zu lassen, und obgleich überzeugt, daß er keine Kanonen antreffen werde, ging er doch, ungeachtet seiner zahlreichen, überall um die Stadt versammelten Streitkräfte, so langsam in seinen Bemühungen um die Besitznahme von Kaluszyn zu Werke, daß der Obristlieutenant Szmigielski, Kommandeur des 3ten Jäger-Infanterieregimentes, ihn mit einem Bataillon zurückzuhalten vermochte, bis ein zweites Bataillon, welches in Grezki und Trzebucza in einer Entfernung von 7 Werften zur Unterstützung der Kavallerieposten des Obersten Bukowski aufgestellt war, herangezogen wurde.

Sobald diese Abtheilungen sich vereinigt hatten und der Feind heftiger anzugreifen und ihnen mit seinen Geschützen zuzusetzen begann, zog sich der Oberst Bukowski mit der Kavallerie nach Jendrzejow zurück, und die oben erwähnten 2 Jägerbataillone deckten seinen Rückzug. Bei dem Herausrücken aus dem Walde nach der Position von Jendrzejow hin, welche von dem Reste der 4ten Division unter Kommando des Generals Mikberg besetzt war, erleichterten 2 Grenadierbataillone von der ehemaligen Garde unter Anführung des Stabschefs der genannten Division, welche an beiden Seiten der Chaussee in halben Bataillonen aufgestellt waren und in der Mitte 2 leichte Geschütze hatten, den Jägerbataillonen ihren Rückzug.

Die Grenadiere, denen lange keine Gelegenheit geworden war, sich im Kampfe auszuzeichnen, verlangten laut nach einem Zusammentreffen mit dem Feinde; 2 halbe Flügelbataillone griffen daher, auf erhaltenen Befehl, unter Trommelschlag im Sturmschritte den Feind an, nöthigten ihn, seine Ge-

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

schütze und Tirailleurs zurückzuziehen und verschaffen durch ihr muthiges Eindringen auf den Feind, indem man fast auf Schußweite mit einander kämpfte, den Kompagniekolonnen des 8ten Jäger-Infanterieregimentes hinlängliche Zeit, sich in Bataillone zu sammeln und die diesem Regiment bezeichnete Stellung einzunehmen.

Dabei blieben jedoch der Major Serkowski, Befehlshaber des 1sten Grenadierbataillons, und der Unterlieutenant Herbaczewski. Doch ungeachtet dieses schmerzlichen Verlustes führte das 1ste Grenadierbataillon die ihm von dem Chef des Korps, General Uminski selbst, anbefohlene rückgängige Bewegung in drehender Haltung aus, und diese Bewegung hatte allein zum Zweck, den Feind zur Offenbarung seiner Streitkräfte, die er, vom Walde gedeckt, als Entsatz bei sich führen konnte, zu nöthigen. Kaum nahmen die erwähnten Bataillone in neuer Schlachtordnung ihre Stellung ein, als der Feind mit Infanteriemassen und einer zahlreichen Artillerie aus dem Walde rückte; und hier erfolgte eine heftige Kanonade, welche die leichte Infanteriebatterie des Kapitäns Lewandowski, gedeckt von dem Grenadierregiment, gegen eine dreimal stärkere Macht standhaft aushielt.

Aber sobald der Feind Geschütz von schwerem Kaliber in den Kampf zu führen begann, befahl der Chef des Korps, General Uminski, dem General Andrychiewicz, der die 2te Linie kommandirte, sich in die dritte Position zurückzuziehen, um dagegen unsere schweren Geschütze wirken lassen zu können. Dieses Manöver wurde unter Leitung der Generale Malberg und Andrychiewicz mit großer Gewandtheit von Seite der Chefs und Tapferkeit von Seite der Soldaten ausgeführt. Es entging auch dieß dem scharfsichtigen Auge des Korpsbefehlshabers nicht, der auf dem Kampfplatze mündlich dem Kommandeur der Grenadiere, Obristlieutenant Mirowenglowski, bezeugte, was er später durch einen besondern Tagsbefehl allen Regimentsoffizieren dankend wiederholte, daß ihn an diesem Tage seine Grenadiere an die alte französische Garde erinnert hätten.

In der dritten Position kämpfte die bekannte schwere Batterie des Majors Rzepezki hartnäckig mit der ganzen Macht des Gegners, wobei sie 240 Kugeln, 100 Granaten und gegen 20 Kartätschenladungen verschoß. Hier bewies das 15te Infanterieregiment unter dem Kommando des Obersten Lempizki, welches zum erstenmal im Feuer war, durch seine Kaltblütigkeit

und Muthmer, daß es einen würdigen Platz in den Schlachtreihen einnimmt; es verlor an Todten und Verwundeten durch das Kanonenfeuer 20 Mann.

Da der Feind die ganze Division in Schlachtordnung und tapfer Stand halten sah, hielt er in seinem Andrang ein und kehrte spät in der Nacht in seine erste Position nach Sucha am Flusse Kostrzyn zurück.

Unsere Patrouillen und Rekognoszirungskorps, welche bis hinter Kaluszyn abgeschickt wurden, bestätigten durch die von den Einwohnern eingezogenen Nachrichten die Aussage der Gefangenen, daß an diesem Tage ein General, eine bedeutende Anzahl von Offizieren und eine Menge Gemeine auf etwa 50 Wagen schwer verwundet durch Kaluszyn gebracht worden seyen, abgesehen von den Verwundeten, welche den Weg zu Fuß zurücklegten; daß in diesem Kampf 9 Infanterieregimenter und gegen 30 Kanonen vom Korps des Generals Pahlen zugegen gewesen, welche außerdem noch bedeutende Streitkräfte an Infanterie und Kavallerie, bestehend aus Kuirassieren, Uhlanen und Husaren, zur Reserve gehabt; daß der Feldmarschall Diebitsch selbst, der Fürst Schachoffskoi und die Quartiermeister der Armee, Generale Neidhardt und Kuruta, sich bei den Truppen befunden hätten.

Von unserer Seite sind außer ungefähr 50 Unteroffizieren und Gemeinen, welche theils verwundet, theils gefallen sind, an diesem Tage noch die Unterlieutenants Boneckiewicz und Kozlowski geblieben, deren Verlust das ganze Regiment bedauert. Verwundet wurden vom Grenadierregiment der Lieutenant Chmielinski, die Unterlieutenants Rylla, Jablonowski und Kozmian; vom 3ten Jäger-Infanterieregiment aber der Unterlieutenant Mazowiezki.

Die Namen derjenigen, welche sich an diesem für die Polen so wichtigen Tage besonders ausgezeichnet haben, enthält der an den Generalissimus eingesandte Rapport des Korpsbefehlshabers.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Vierundzwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

17. Sachsen. (Königreich.) Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschiedes und der Verfassungsurkunde. Dresden, den 7 September 1831. 173

18. Würtemberg, Bayern und Großherzogthum Sachsen. Königlich würtembergische Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags d. d. 10 März 1831 zwischen dem würtembergisch-bayerischen Zollvereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zollerleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zollkartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsguts. Friedrichshafen, den 7 August 1831. 237

19. Griechen. Aktenstücke, den am 6 Julius 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XIX Band Seite 72 abgebrochenen Aktenstücke.) . . 281

20. Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX Band Seite 121 abgebrochenen Aktenstücke.) 290

21. Portugal. Dekret Don Miguels, aus Veranlassung der jüngsten Unruhen in Lissabon. Salvaterra de Magos, den 9 Febr. 1831. 297

22. Portugal. Aktenstücke, das Unternehmen der Regentschaft von Terceira gegen die übrigen Azoren betreffend. 298

Litterarische Anzeige.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Dingler's polytechnisches Journal.

Erstes Novemberheft 1831.

Inhalt. Neue Drehpumpe zum Heben und Treiben von Wasser und anderen Flüssigkeiten. Mit Abbildung. — Ueber eine Vorrichtung, welche statt des Knopf- oder Kugelhahnes (Ball Cock) an Brunnen angebracht werden kan. Mit Abb. — Ueber Hrn. Wright's Plan London aus der Themse mit reinem Wasser zu versehen. Mit Abb. — Modell eines verbesserten Ruder- oder Schaufelrades. Mit Abb. — Verbesserungen an dem Apparate zum Einhängen der Ruder auf Schiffen und anderen Fahrzeugen. Mit Abb. — Apparat zur Regulirung der Temperatur beim Verdampfen, Destilliren und anderen Arbeiten. Mit Abb. — Verbesserte Methode Luft Behufs der Verdampfung in Flüssigkeiten einzuführen. Mit Abb. — Neue Weingeistlampe. Mit Abb. — Ueber die Vorrichtungen des Hrn. J. Braidwood zum Retten aus Feuersgefahr. Mit Abb. — Verbesserte Klappenstöte. Mit Abb. — Verbesserungen in der Anwendung von Kutschenfedern. Mit Abb. — Verbesserte Methode einen oder mehrere Dornen

(nebs) und Fugen (flots) an den hohlen Cylindern zum Druke der Calicos, Musseline, Tücher, Seiden- und anderer Waaren zu verfertigen. Mit Abb. — Verbesserungen an den Maschinen zur Abnahme der Wolle und Haare von Häuten. Mit Abb. — Beschreibung der mechanischen Webestühle der HHrn. André Koechlin und Komp. und des Hrn. Josué Heilmann, nebst Bemerkungen über die verschiedenen im Dpt. des Oberrheins gebräuchlichen Systeme bei diesen Maschinen. Mit Abb. — Verbesserungen an den Maschinen zum Zurichten der Oberfläche der Tücher und anderer Zeuge. — Beschreibung des Verfahrens, wodurch man dem Baumwollengarn die Nankinfarbe ertheilt, so daß der daraus gewobene Zeug dem chinesischen vollkommen ähnlich ist. — Ueber das Färben der Federn oder die Kunst des Federschmükers. — Beschreibung der Verfahrungsarten, um die inländischen Holzarten, ferner Elfenbein, Knochen und Horn zu färben. — Ueber das Marmoriren des Schnittes der Bücher und einzelner Bögen Papier. — Miszellen. Papin's Perpetuum-Mobile. Neue Kraftmaschine, die alle bekannten übertreffen soll. Dehnbarkeit des Silbers. Wilkinson's Pistole. Ungeheurer Elektro-Magnet. Elektricität hervorgebracht durch die rothen und violetten Lichtstrahlen der Sonne. Hare's sehr empfindlicher Galvanometer, der zugleich ein Prüfungsmittel für die Reinheit des Quekſilbers ist. Mittel um Kleider ꝛc. unverbrennlich zu machen. Ueber den Lignit von Utznach. Ueber Gonëzon's Anwurf für Häuser. Analyse der Mangosamen und Bereitung einer Tinte aus denselben. Neue Art von Indigo. Ale-Bier aus Runkelrüben. Ueber die Errichtung von Baumwoll-, Kaffee- und Zukerpflanzungen in Frankreich. Kitt für Flötenklappen. Civilisation oder Luxus auf den Sandwichinseln. Oekonomischer und botanischer Garten zu Mülhausen. Nekrolog. Joseph August Schultes.

Zweites Novemberheft 1831.

Inhalt. Tabelle über die Größe der Kraft, welche zur Hervorbringung mehrerer nüzlichen Wirkungen erfordert wird. — Verbesserungen an Dampfmaschinen. — Verbesserungen in der Konstruktion von Booten und anderen Fahrzeugen, welche Verbesserungen zum Theil auch auf die Konstruktion von Wagen anwendbar sind. Mit Abbildung. — Verbesserungen in Erzeugung einer mechanischen Kraft durch chemische Agentien. — Verbesserungen in der Verfertigung von Flinten und Feuergewehren. Mit Abb. — Ueber gußeiserne Stuben für Wasserleitungen. Mit Abb. — Apparat zum Erwärmen des Innern der Wagen. — Verbesserungen an der Methode und an den Apparaten, die Klümpchen aus dem Zeuge zu schaffen, aus welchem Papier bereitet wird. — Verbesserungen an den Maschinen zum Spinnen, Dubliren und Zwirnen der Seide und anderer Faserstoffe. Mit Abb. — Verbesserungen an den Apparaten zum Färben der Hüte. Mit Abb. — Ueber das Masern des Einbandes der Bücher. — Fabrikation platt geschliffener Uhrgläser. — Analyse einiger Quekſilbersalze. — Beschreibung des in Frankreich üblichen Verfahrens, den Bleigehalt der zinnernen Geräthschaften mittelst der hydrostatischen Waage auszumitteln. Mit Abb. — Ueber die Bereitung des basisch-kohlensauren Bleies oder Bleiweißes aus schwefelsaurem Blei. — Verfahren, um das essigsaure, salpetersaure und kohlensaure Blei zu bereiten. — Ver-

fahren, um die Zeichnungskreide zu verfertigen. — Zubereitung
Substanzen, welche Hr. Innes britische Tapioca nennt, und
reitung von Kuchen- und Semmelmehl aus denselben. — Verfahr
um das Fleisch der Kartoffeln mehrere Jahre lang aufzubewahr
und es vortheilhaft zur Brodbereitung zu verwenden. — Verbe
rungen in der Zubereitungsart des Reißes in Hülsen oder des roh
Reißes, um denselben zum Gebrauche in der Kochkunst tauglich
machen. — Ueber eine Methode, nach welcher in einem Garten
Chichester Früherbsen gezogen werden. — Ueber die Kultur und
Beschneiden der Gurkenpflanzen. — Neuer mechanischer Obstpflük
Mit Abb. — Nutt's Bienenzucht. Mit Abb. — Ueber die Ve
theile der Bienenzucht. — Miszellen. Englische Patente. M
daillen und Belohnungen, welche die Gesellschaft zur Aufmunteru
der Künste und Gewerbe zu London ertheilt. Begünstigung
Wissenschaften und Künste durch König Wilhelm IV. Ertrag
Liverpool- und Manchester-Eisenbahn. Versezung ganzer Gebäud
Ueber die Vorzüge hölzerner Fensterrahmen vor eisernen an Gla
häusern. Großer Tunnel zu Liverpool. Ueber artesische Brunn
in Deutschland. Van Marum's Ventilator. Neue Drukerpres
Nachdruk in Amerika. Englands Handel mit Uhren nach der Türk
und Betrügereien dabei. Eine neue Substanz zu Hüten und Müze
Pulver zum Puzen von Silberwaaren. Neue Methode Tintenfle
und Schriften auszuradiren. Vergiftung durch Münzenzeltchen.

* * *

Von diesem sehr gemeinnüzigen Journale erscheinen wie bish
monatlich zwei Hefte mit Kupfern. Der Jahrgang, welcher m
einem vollständigen Sachregister versehen wird, macht für sich e
Ganzes aus, und kostet durch die Postämter und Buchhandlung
9 Rthlr. 16 ggr. oder 16 fl. Münze.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

München, Stuttgart und Tübingen. In der J. G
Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Allgemeine Politische Annalen. Neueste Folge. Heraus
gegeben von C. v. Rotteck. Achter Band. Erst
Heft. Oktober 1831.

Inhalt. I. Ueber die Kriegsmittel der europäischen Völk
Von dem Herrn Staatsrath Bosse in Braunschweig. — II. B
merkungen auf einer Reise durch Tyrol, einen Theil Oberitalie
und des Königreichs Bayern im Frühjahre 1831, von W. Schu
— III. Politische Grillen, von Wolfgang Menzel.

Stuttgart und Tübingen. Im Verlage der J. G. Co
ta'schen Buchhandlung ist erschienen und in allen Buchhandlu
gen zu haben:

Würtembergische Jahrbücher für vaterländische Geschich
Geographie, Statistik und Topographie. Herausgeg
ben von J. D. G. Memminger. Jahrgang 183
2s Heft. Mit 3 lithographirten Blättern: 1) Plan vo
Rosenstein; 2) Ansicht des königl. Landhauses; 3) Grun
riß desselben. 8. brosch. Subscriptionspreis 1 fl. 18 k
Ladenpreis 1 fl. 45 kr.

Sachsen. (Königreich.) Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschiedes und der Verfassungsurkunde. Dresden, den 7 September 1831. *)

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund:

Der am 1sten März dieses Jahres wieder eröffnete Landtag ist durch den Abschied vom 4ten September beschlossen und die zwischen Uns und Unsern versammelt gewesenen getreuen Ständen errichtete Verfassungsurkunde ist an ersterer feierlich anerkannt worden.

Wir bringen demnach den Inhalt des Landtagsabschieds sowohl, als der Verfassungsurkunde, durch beiliegenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und lassen zugleich die besagte Urkunde selbst und die in dem Abschiede enthaltenen einzelnen Bestimmungen hiermit als Gesetz ins Land ergehen, indem Wir allen Behörden und Obrigkeiten befehlen, die Vorschriften und Grundsätze dieser Verfassung in den Gränzen ihres amtlichen Wirkungskreises zu beobachten und in Anwendung zu bringen; wie denn auch Unsere gesammten Unterthanen, ein Jeder in seinen Verhältnissen, sich darnach zu achten haben.

In der Oberlausitz bewendet es, wegen der dasigen für sich bestehenden Provinzialverfassung, bei Unserer im Landtagsabschiede enthaltenen Erklärung.

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen Nr. 40 ausgegeben zu Dresden am 13 Sept. 1831.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches, nebst dem Landtagsabschiede und der Verfassungsurkunde, in der durch das Generale vom 13ten Jul. 1796 und das Mandat vom 19ten März 1818 vorgeschriebenen Maße, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit dem königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7 Sept. 1831.

Anton.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen.

(L. S.) Bernhard August von Lindau.

Dr. Maximilian Günther.

Landtagsabschied.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen nebst der Ritterschaft und Städten, auf den 15ten März dieses Jahres, zur Fortsetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und am 20sten Jul. vorigen Jahres vertagten Landesversammlung, aufzurufen und ihnen, mittelst Dekrets vom erstgedachten Tage, den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zur Berathung und Erklärung vorzulegen, so ist es, durch die hierüber zwischen Uns und getreuer Landschaft stattgefundenen Verhandlungen, insonderheit durch die von letzterer unterm 19ten Jul., 26sten und 27sten August gegebenen Erklärungen und Unsere unterm 10ten und 29sten August hierauf ertheilten Dekrete, dahin gediehen, daß gedachte Verfassungsurkunde von Uns und der getreuen Landschaft, unter wechselseitigem Einverständnisse, nach deren nunmehrigem Inhalte angenommen worden ist.

Wir haben, um Unsern im Dekrete vom 15ten März die-

ses Jahres kund gethanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieser jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Geneigtheit ermangeln lassen, den Wünschen Unserer getreuen Stände, in Hinsicht mehrerer zum Theil wichtiger Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns im Betreff mehrerer, Uns und Unserm Hause zukommenden Gerechtsamen zu noch ausgedehnteren Zugeständnissen bereit erwiesen. Wenn Unsere getreue Landschaft hierin den thatsächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von mißtrauischen Besorgnissen gegen die Uns selbst aufgelegten Beschränkungen einer konstitutionellen Verfassung, den aufrichtigen Wunsch hegen, Unser eigenes, Unserer Nachfolger und Unsers gesammten Hauses Interesse und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unsers Volks durch die engsten Bande verknüpft zu sehen, so haben auch die getreuen Stände ihrerseits die Schwierigkeiten glücklich zu besiegen gewußt, welche die Behandlung eines in seinem Gegenstande und seinen Folgen so hochwichtigen Werks in der natürlichen Verschiedenheit der Meinungen, und in der mit vielseitiger Umsicht zu lösenden Aufgabe finden mußte, die mannichfachen Interessen zeitheriger, in anerkannter Wirksamkeit bestandener Rechtsverhältnisse in dem gemeinschaftlichen Strebepunkte des allgemein gehegten Wunsches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft sichernden Verfassung zu vereinigen.

Wir vollenden das Geschäft des bisherigen Landtags durch die jetzt bevorstehende Aushändigung der von Uns eigenhändig vollzogenen und mit dem königlichen Siegel versehenen Originalverfassungsurkunde, deren verwahrliche Beilegung im ständischen Archive Wir der getreuen Landschaft überlassen.

In Gemäßheit dessen, was in dieser Urkunde §. 22 insonderheit wegen der dem jedesmaligen Regenten gebührenden Civilliste verfassungsmäßig festgesetzt und zugleich von den getreuen Ständen, mit Beziehung hierauf, unterm 19ten Jul. dieses Jahres erklärt worden ist, nehmen Wir hierdurch die

Uns für Unsere beiderseitige Regierungszeit zugesicherte Civilliste von jährlich

Fünfmalhunderttausend Thalern — — nebst dem transitorischen Zusatze von

Fünfzig tausend Thalern auf das Jahr 1832.
Vierzig tausend Thalern . . . . 1833.
Dreißig tausend Thalern . . . . 1834.
Zwanzig tausend Thalern . . . . 1835.
Zehn tausend Thalern . . . . 1836.

so wie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzten

Zwanzig tausend Thaler — —

jährlich, vom 1sten Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an, und versichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenstände, wofür diese Civilliste als Aequivalent zu betrachten ist, mit dem Staatsgute, in der Verfassung §. 22 enthaltenen Bestimmungen.

Den getreuen Ständen Unsers Markgrafthums Oberlausitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Dekrete vom 10ten August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl, als der im Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionsrecesse vom 30sten Mai 1635 und sonst beruhenden Partikularverfassung und Verwaltung der Oberlausitz, besondere Verhandlungen mit ihnen stattfinden werden, und erklären hierbei zugleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile eben so verbindlich seyn solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächst die Verfassungsurkunde, deren Wirksamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anstand, mittelst besonderen Mandats, als Gesetz publiziren, und gleichergestalt das mit den Bestimmungen derselben über die Bildung der landständischen Kammern in

Verbindung stehende Wahlgesetz in der Maße, wie selbiges seinem Inhalte nach die Zustimmung der getreuen Landschaft gefunden hat, ins Land ergehen lassen.

Was die durch die Verfassungsurkunde bedingten organischen Einrichtungen, insbesondere die Bildung der Ministerialdepartements und des Gesammtministerii, so wie die hiervon als Folge abhängige Umformung der seitherigen obern Landesbehörden betrifft, so wird hierzu unverzüglich verschritten und hierbei, mit gleicher Rücksicht auf den ungestörten Fortgang der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Grundsätze der Verfassung, die Reorganisation der Behörden nach und nach ins Werk gesetzt werden, bis dahin aber, wo die vorgedachte Ministerialeinrichtung zur Ausführung gelangt, wird die in der neuen Verfassung begründete ministerielle Verantwortlichkeit den, nach dem immittelst fortbestehenden Geschäftsgange, Unsere Befehle kontrasignirenden Kabinetsministern zufallen. Wir werden auch, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten gesammelt seyn werden, die Einberufung der neuen Stände veranstalten.

Bis mit den letztern, nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde, über die künftige Aufbringung des Staatsbedürfnisse Vereinigung getroffen seyn wird, bleiben die beim vorigen Landtage von der getreuen Landschaft unterm 19ten und 22sten Jun. 1830 erfolgte, durch Dekret vom 8ten Jul. desselben Jahres acceptirte, und bis zum 31sten Dezember 1833 reichende Landesbewilligung, das darnach unterm 27sten September erstgedachten Jahres erlassene Steuerausschreiben und die darauf gegründete Zahlungsordnung der Steuerkassen bei Kräften, letztere jedoch mit Ausnahme derjenigen Zahlungen und Ab- und Zurechnungen zwischen den zeither fiskalischen und den Steuerkassen, welche durch den mit dem 1sten Jan. 1832 anhebenden Abtrag der Civilliste, so wie durch die nach §. 19 der Verfassungsurkunde eintretende Vereinigung beider zeither getrennten Fonds zu Einer allgemeinen Staatskasse in Wegfall kommen werde.

Da auch die Garantie und der Kredit der landschaftlichen Schulden mit auf dem ununterbrochenen Fortbestehen ständischer Mitwirkung bei der Verwaltung der Stenerkreditkasse beruhet, so haben Wir den getreuen alterländischen Ständen im Dekrete vom 15ten August dieses Jahres bereits Unsere Intention zu erkennen gegeben, daß die bisher zu gedachter Kasse verordnete landschaftliche Deputation so lange in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit verbleiben möge, bis sie ihren Auftrag in die Hände des nach §. 107 der Verfassungsurkunde von den einzuberufenden neuen Ständen zur Verwaltung der Ständeschuldenkasse zu ernennenden Ausschusses wird niederlegen können, und Wir bestätigen daher, zugleich in Genehmigung der von den alterländischen getreuen Ständen unterm 31sten August eingereichten Erklärung, Unsererseits die Anerkennung ihres bis dahin noch dauernden Auftrags, so wie das Fortbestehen der zur Leitung der auf die Rückzahlung der vierprozentigen ständischen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ernannten ständischen Deputation.

Wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag gestellt worden ist, die auf bisherigem verfassungsmäßigem Wege mit ihnen berathenen Gesetze ohne weitere Mitwirkung einer künftigen Ständeversammlung ins Land ergehen zu lassen, so sind Wir, in Betracht des Uns dieserhalb zustehenden, in der bisherigen Verfassung unbezweifelt begründeten Rechts, geneigt, diesem Antrage, soweit es thunlich erscheint, zu willfahren, und behalten Uns, dieses in den bisherigen Formen zu thun, hiermit ausdrücklich vor. Unter diesen Gesetzen zeichnet sich vorzüglich dasjenige, welches über Ablösung der Frohndienste und Servituten, so wie über die Gemeinheitstheilungen erlassen werden soll, als ein für die allgemeine Landeswohlfahrt höchst wichtiges aus, welches zugleich, nach vielfachen, aus allen Gegenden des Landes an Uns gelangten Bitten, der Gegenstand allgemeiner Wünsche gewesen ist. Da nun bei Abfassung der hierauf sich beziehenden Entwürfe, die

Auf gleiche Schonung Anspruch habenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beiderseits in Obacht genommen worden sind, diese Unsere Intention auch von den getreuen Ständen in der eingereichten Schrift mit Uns übereinstimmend im Allgemeinen anerkannt worden ist, so sind Wir entschlossen, namentlich auch dieses Gesetz, sobald als die noch erforderliche Revision des den getreuen Ständen vorgelegenen Entwurfs desselben es thunlich machen wird, ergehen zu lassen.

Wir entlassen hierauf sämmtlich anwesende getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, unter dem wiederholten Ausdrucke gnädigster Zufriedenheit mit den von ihnen auch bei dieser letzten Berathung an den Tag gelegten, dem Besten des Landes zugewendeten Bemühungen, und mit der Versicherung königlicher und fürstlicher Huld, Liebe und Gnade, womit Wir ihnen sammt und sonders jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Dessen allen zu Urkund haben Wir diesen Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und Unser königliches Insiegel verdrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4 Sept. 1831.

Anton.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen.

(L. S.) Gottlob Adolph Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Dr. Johann Daniel Merbach.

Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen.

Wir, Anton von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. s. w. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche,

und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

1) Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

§. 1. Das Königreich Sachsen ist unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des deutschen Bundes.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Gränzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

Regierungsform.

§. 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

2) Vom Könige.

§. 4. Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

Erbfolge des sächsischen Fürstenhauses.

§. 6. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

Fernere Erbfolge.

§. 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die auf eine, aus ebenbürtiger Ehe abstammende, weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogenitursordnung.

Volljährigkeit des Königs.

§. 8. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Regierungsverweſung.

§. 9. Eine Regierungsverweſung tritt ein während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

§. 10. Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familienglieds ein Hinderniß zeigen,

welches denselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Hausgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweserung zu entscheiden.

Anordnung derselben für den König.

§. 11. Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§. 41.) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21sten Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Einschluße des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweserung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zu Fassung eines dießfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

Gewalt des Regierungsverwesers.

§. 12. Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt werden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm, unter Beirath des nach §. 11 constituirten Familienraths, und in Folge eines in demselben vorgängig

denn Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

Dessen Aufenthalt und Aufwand.

§. 13. Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein anwärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§. 12) bestritten.

Regentschaftsrath.

§. 14. Die oberste Staatsbehörde (§. 41.) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

Erziehung des minderjährigen Königs.

§. 15. In Ermanglung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die dießfallsigen Berathungen des Regentschaftsrathes werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur Eine Stimme, jedoch im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebührnissen des königl. Hauses.

1) Staatsgut.

§. 16. Das Staatsgut besteht, als eine einzig untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuren, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideikommiß des königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.

§. 17. Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß konstituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen.

Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domäne, gegen Abzug einer, nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre, bestimmten Summe von der Civilliste (§. 22.) zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen und Lasten, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andern aus der Oberlehnsherr-

lichkeit fließenden Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 18. Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung mehrerer nunmehr Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Herbeiführung zweckmäßiger Gränzen nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werdend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftmäßig angewendet worden sey.

§. 19. Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des königlichen Fiskus gehen auf die allgemeinen Staatskassen über. Dagegen werden die auf ersterm haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

2) Königliches Hausfideikommiß.

§. 20. Das königliche Hausfideikommiß besteht:

a) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofs bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagdersordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König, während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Dasselbe ist Eigenthum des königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber, nach der §. 6 und 7 für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gele-

genheit findet, zu Vermehrung des Hausfideikommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten, bis zur Höhe einer Million Thaler, in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den §. 105 erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §. in Kraft.

3) Privateigenthum des Königs.

§. 21. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und sein diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikommisse zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideikommisse anheim.

4) Civilliste.

§. 22. Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatskassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatskas-

sen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königlichen Domänengutes zu betrachten, und kann während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert tausend Thaler — —

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Schatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, dem katholischen und evangelischen Hofgottesdienste, für letzteren, nach der Höhe des geleisteten Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach §. 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

5) Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des königlichen Hauses.

§. 23. Die den dermaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andere vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand- und Gardehengelder, blei-

bleiben, unter Beobachtung der wegen der Sekundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Ueber die künftig, unter Anrechnung der Sekundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatskassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

1) Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.

§. 24. Der Aufenthalt innerhalb den Gränzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

2) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

§. 25. Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

3) Schutz der Rechte.

§. 26. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

4) Freiheit der Person und des Eigenthums.

§. 27. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

Wahl des Berufs.

§. 28. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

Wegzug.

§. 29. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

Waffendienst.

§. 30. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt.

Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

§. 31. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

5) Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

§. 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder den künftig gesetzlich festzu-

setzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens genießet.

§. 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andern Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

6) Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

§. 34. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

7) Presse und Buchhandel.

§. 35. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

8) Recht der Beschwerde über Behörden.

§. 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sey, von ihnen am Throne benutzwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

9) Abgabenwesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§. 38. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§. 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

1) Ministerial-Departements, Gesammtministerium, Staatsrath.

§. 41. Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesammtministerium, als die oberste kollegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Kultus, welcher stets der evangelischen Konfession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammt-Ministerii derselben Konfession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die §. 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Konfessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem,

außer den Vorständen der Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

2) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

§. 42. Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

Kontrasignatur der königlichen unmittelbaren Verfügungen.

§. 43. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, kontrasignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Kontrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

3) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

§. 44. Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramtes berücksichtiget werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. 45. Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

§. 46. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

3) Kompetenz.

§. 47. Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Gränzen ihrer Kompetenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Kompetenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

§. 48. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

4) Rechtsweg im Bezug auf Akte der Staatsverwaltung.

§. 49. Jedem, der sich durch einen Akt der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

5) Gerichtsstand des Fiskus.

§. 50. Der Fiskus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

6) Gesetzliche Verfolgung.

§. 51. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

7) Begnadigungsrecht.

§. 52. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

8) Konfiskation.

§. 53. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden.

Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.

9) Moratorien.

§. 54. Moratorien dürfen von Staats wegen nicht ertheilt werden.

10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

§. 55. Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

1) Oeffentliche Religionsübung.

§. 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.

2) Rechte des Königs über die Kirchen.

§. 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und

es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Konfessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus untergeordnet.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Konfession zugethan ist, von der §. 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

5) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

§. 58. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

4) Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

§. 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

5) Stiftungen.

§. 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

1) Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

§. 61. Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modifikationen, noch ferner fortbestehen.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

§. 62. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

2) Erste Kammer. Mitglieder derselben.

§. 63. Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2) das Hochstift Meißen, durch einen Deputirten seines Mittels;
3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Recesherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8) der evangelische Oberhofprediger;

9) der Dekan des Domstifts St. Peter zu Budissin; zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Kapitularen des Stifts;

10) der Superintendent zu Leipzig;

11) ein Abgeordneter des Kollegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Kapitels;

12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;

13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;

14) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;

15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;

16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

§. 64. Für die §. 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74 für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimme, Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74 erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.

§. 65. Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bedingt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich zwei tausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein, unter Konkurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreistagen oder Provinzial-Landtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem, oder mehrern im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens viertausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer Schönburgischer Receß- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im aktiven Dienste und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden seyn.

Dauer der Funktion in der ersten Kammer.

§. 66. Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom König ernannten Ritter-

Gutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdieß treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Funktion zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach beizubringender genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§. 115) beigewohnt haben.

Präsident und dessen Stellvertreter.

§. 67. Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der Funktion eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Ueber die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, so wie über die Protokollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die nähern Bestimmungen.

b) Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

§. 68. Die zweite Kammer besteht aus

1) zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
4) fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens.

Deren Stellvertreter.

§. 69. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitglieds ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben stattgefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

§. 70. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes und der Stellvertreter für selbige erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Ueber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen.

Dauer der Funktion in der zweiten Kammer.

§. 71. Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§. 115), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Losung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, sieben Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrigen Abgeordneten.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu seyn,

a) wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse, oder den Bezirk, für welchen sie gewählt werden, verlieren;

b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Funktion im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder

c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b und c können jedoch selbige wieder gewählt werden.

Präsident und dessen Stellvertreter.

§. 72. Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eines als Präsident und eines als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen §. 67 bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Funktion beider.

8) Bestimmungen in Bezug auf beide Kammern. Aller zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§. 73. Zur Theilnahme an einer auf die Stiftsversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

Hindernisse derselben.

§. 74. Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar sind diejenigen, welche

a) unter Kuratel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Konkurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären.

c) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die, nach allgemeinem Begriffe, für entehrend zu halten vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

§. 75. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, das

mit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Gerichtsdirektoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Prinzipale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

Sitzordnung.

§. 76. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 63 unter 1 bis mit 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Loos, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht den Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreten nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

§. 77. Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

1) Beruf der Stände im Allgemeinen.

§. 78. Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem

dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

2) Kompetenz der Ständeversammlung.

§. 79. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Korporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrerseits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

3) Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

§. 80. Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

4) Persönliche Ausübung der ständischen Funktion.

§. 81. In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der §. 64 in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruktion von ihren Kommittenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und, nach Befinden, zu bevorworten.

5) Eid der Stände.

§. 82. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid;

Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unveräußerliche Wohl des Königs und Vaterlands, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl, als solcher, in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht bloß mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

6) Freie Aeußerung derselben.

§. 83. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.

Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Diskussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammern, oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ungeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder

zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu vermuthen sey.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen, oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt seyn oder nicht, deßhalb nach vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof (§. 142) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

7) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

§. 84. Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

8) Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung.

§. 85. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Antrag in Bezug auf Gesetze.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motive beigefügt werden.

Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

§. 86. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch

§. 87. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze,

mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

In dringenden Fällen.

§. 88. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deßhalb insgesammt die Verordnungen zu kontrasigniren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.

§. 89. In Ausführung der vom Bundestag gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publikation in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

Zurücknahme königlicher Gesetzvorschläge.

§. 90. Der König kann einen an die Kammer gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Diskussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129 erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind.

§. 91. Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

Verwerfung eines Gesetzvorschlags.

§. 92. Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzvorschlags.

§. 93. Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

§. 94. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal, während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

§. 95. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maße.

9) Mitwirkung der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhöhung der Abgaben.

§. 96. Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden direkten und indirekten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103 bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

§. 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aufsetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deßhalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise, zu entschließen.

Darlegung des Staatshaushalts und Bedarfs an selbige.

§. 98. Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtages mitgetheilt.

Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

§. 99. Um beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in so weit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei ver-

ausserordentlichen Ministerialconferenzen kontrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe oder stattfinden werde.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

§. 100. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieß unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

§. 101. Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt, zum Zweck einer Vereinigung, das §. 131 vorgeschriebene Verfahren ein.

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

§. 102. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

§. 103. Die von den Ständen nach §. 100 an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deßhalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt verweigern wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck be-

stimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit, durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden; weßhalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben.

§. 104. Mit Ausnahme des §. 103 erwähnten Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

§. 105. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch, erforderlichen Falls, ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln, sobald als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten

ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

Reservefonds.

§. 106. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit dem erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefonds zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

Staatsschuldenkasse.

§. 107. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115) den Ständen zur Erinnerung und Justifikation vorgelegt. Nach erfolgter Justifikation wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

10) Verhältniß der Stände im Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideikommiß des königlichen Hauses.

§. 108. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königlichen Hausfideikommisses in der §. 18 und 20 angegebenen Maße zu wachen.

11) Petitionsrecht der Stände.

§. 109. Die Stände haben das Recht, im Bezug auf

alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, beim Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenden Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

42) Deren Recht der Beschwerde.

§. 110. Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements (§. 41) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deßhalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43 die Kontrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

§. 111. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden

Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sey, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung wird Ihnen eröffnet werden.

13) Königliche Sanktion der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

§. 112. Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanktion des Königs.

14) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

§. 113. Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

15) Ständische Deputation außer der Zeit des Landtags.

§. 114. Die Ständeversammlung darf, mit königlicher Genehmigung, zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanktion erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

1) Landtag. Zeit und Ort des Landtags: Ständeversammlung zu selbigem.

§. 115. Der König wird Ungarns alle drei Jahre einen

ordentlichen Landtag einberufen und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde auszugehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missive einberufen.

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

§. 116. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

§. 117. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Kommissär.

Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

§. 118. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen.

Landtagsabschied.

§. 119. Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die königliche Erklärung über die Verhandlungen

mit den Ständen enthält; von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung unschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

Tage- und Reisegelder der Stände.

§. 120. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Kapitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maße.

2) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

§. 121. Jede Kammer handelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

Königliche Mittheilungen an die Kammern.

§. 122. Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungs-Gegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

Erörterung der königlichen Anträge durch Deputationen.

§. 123. Alle königlichen Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Diskussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.

§. 124. Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungsgegenstände ernannt.

Mitgetheilte königliche Kommissarien bei den Deputationen.

§. 125. Diesen Deputationen (§. 123, 124) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch königliche Kommissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem königlichen Kommissär in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und, nach Befinden, berücksichtigen.

Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

§. 126. Jedem Mitgliede der Kammer und königlichen Kommissär steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

Berathungen der Kammern.

§. 127. Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

§. 128. Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §. 92, 103 und 152 bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterem auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

Separatstimme.

§. 129. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besonderen Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben.

Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

Kommunikationen zwischen den beiden Kammern.

§. 130. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.

§. 131. Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungs-Gegenständen die §. 128 enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

Gemeinschaftliche ständische Schriften.

§. 132. Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

§. 133. Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Kommunikation zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

Zutritt der Mitglieder des Ministerii und königlicher Kommissarien zu den Sitzungen der Kammern.

§. 134. Die Mitglieder des Ministerii und die königlichen Kommissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Diskussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, soviel die Kommissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Diskussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 135. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königlichen Kommissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritte der Zuhörer, wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

Druck der Protokolle über die Verhandlungen in den Kammern.

§. 136. Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaktion in angemes-

sener

seiner Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

§. 137. Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

§. 138. Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesammt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 9) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

2) Eid auf die Verfassung.

§. 139. Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Konfessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

3) Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

§. 140. Die Stände haben das Recht, Beschwerden

über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde, oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

4) Dießfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

§. 141. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend §. 142 bezeichneten Staatsgerichtshof.

Staatsgerichtshof. Dessen Kompetenz.

§. 142. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Ueberdieß kann auch noch in den §. 83 und 153 bemerkten Fällen an selbige der Rekurs genommen werden.

Dessen Organisation.

§. 143. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Prä-

denten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§. 144. Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und im Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Dienstleides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, ein Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

§. 145. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justizministerii kontrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den

Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält.

Die Funktion des Gerichts hört auf, wenn der Prozeß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.

Verfahren desselben.

§. 146. Der Präsident bestellt, zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges, von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt.

Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Korreferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 147. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht, außer den §. 146 und 153 bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Akten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

§. 148. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amts wegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

§. 149. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Korreferent dergestalt zu wählen, daß wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes seyn muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher königlicherseits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischerseits aber einer der nach §. 143 vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

§. 150. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

Resignation des Angeklagten.

§. 151. Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

5) Anträge auf Abänderung und Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

§. 152. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deßhalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publikation der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschlossen werden.

6) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

§. 153. Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seite der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduktion dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung gibt

im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

7) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

§. 154. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die bevorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich, bei Unserm fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am vierten September, im Jahre nach Christi, unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, ein tausend acht hundert und ein und dreißig.

Anton.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen.

(L. S.) Gottlob Adolph Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Dr. Johann Daniel Merbach.

I. Verzeichniß sämmtlicher königlicher Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Maj., die königliche Familie und den Hofetat gebraucht werden.

1) Das Residenzschloß.
2) Das Ehrhardsche Haus.
3) Das Kühnsche Haus.
4) Das Gerrische Haus.
5) Die Hofapotheke nebst dem Backhause.
6) Das königliche Palais.
7) Die zum königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse.
8) Die königl. Waschhäuser und Trockenplätze.
9) Das Brühlsche Palais nebst Garten und Eisgrube.
10) Der Gondelschuppen an der Elbe.
11) Die herzogl. Gartengebäude nebst Vermachung.
12) Die Patientenburg.
13) Das ehemalige Rossische Haus.
14) Die Schloßkalkhütte im Orangengarten.
15) Die Hofbauschreiberei und Vorrathsgebäude.
16) Der Vorrathsschuppen hinter dem katholischen Schulgebäude.
17) Die Hofmauerpolirer-Wohnung.
18) Die Hofzimmerpolirer-Wohnung.
19) Das Interims-Spritzenhaus nebst der Feuergeräths-Gehülfen-Wohnung.
20) Der Vorrathsschuppen in der Ostra-Allee.
21) Der Hofzimmerhof.
22) Das Rüstkammergebäude.
23) Das Gebäude des Orangengartens, oder die sogenannten Zwingergebäude.
24) Das Japanische Palais nebst Garten.
25) Das große Opernhaus nebst Seitengebäuden.

26) Die königlichen Theatergebäude.
27) Das theatralische Malergebäude auf der Ostra-Allee.
28) Das Löwenhaus nebst dem Stalle.
29) Das Reißigen-Stallgebäude.
30) Das Klostergebäude.
31) Die neuen Ställe in der Ostra-Allee.
32) Die Pferdeställe und Wagenschuppen im Kloster, Italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühlschen Terrasse.
33) Die Stallamtswiesen.
34) Die Langebrückerwiese.
35) Die gesammten Schloßgebäude nebst Gärten in Moritzburg.
36) Die gesammten Schloßgebäude nebst Gartenanlagen und sonstigem Zubehör in Pillnitz.
37) Das Schloßgebäude und Lustgarten in Geblitz.
38) Das Palais im großen Garten.
39) Das Schloß zu Hubertusburg nebst Zubehör.

Uebersicht des Inhalts der Verfassungsurkunde.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. 1) Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.
2. — Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.
3. — Regierungsform.
4. 2) Vom Könige.
5. — — —
6. — Erbfolge des sächsischen Fürstenhauses.
7. — Fernere Erbfolge.
8. — Volljährigkeit des Königs.

§. 9. — Regierungsverweſung.
10. — Anordnung derſelben durch den König für den Nachfolger.
11. — Anordnung derſelben für den König.
12. — Gewalt des Regierungsverweſers.
13. — Deſſen Aufenthalt und Aufwand.
14. — Regentſchaftsrath.
15. — Erziehung des minderjährigen Königs.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Staatsgute, ſo wie von dem Vermögen und der Kompetenz des königlichen Hauſes.

§. 16. 1) Staatsgut.
17. — — —
18. — — —
19. — — —
20. 2) Königliches Hausfideikommiß.
21. 3) Privateigenthum des Königs.
22. 4) Civilliſte.
23. 5) Apanagen und andere Gebührniſſe der Glieder des königlichen Hauſes.

Dritter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 24. 1) Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.
25. 2) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.
26. 3) Schutz der Rechte.
27. 4) Freiheit der Perſon und des Eigenthums.
28. — Wahl des Berufs.
29. — Wegzug.
30. — Waffendienſt.
31. — Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

§. 32. 5) Rechtsverhältniß im Bezug auf den Glauben.
33. — — — — —
34. 6) Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.
35. 7) Presse und Buchhandel.
36. 8) Recht der Beschwerde über Behörden.
37. 9) Abgabenwesen.
38. — — —
39. — — —
40. — — —

Vierter Abschnitt.

Vom Staatsdienste.

§. 41. 1) Ministerialdepartements, Gesammtministerium, Staatsrath.
42. 2) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.
43. — Kontrasignatur der königlichen unmittelbaren Verfügungen.
44. 3) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 45. 1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.
46. 2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.
47. 3) Kompetenz.
48. — — —
49. 4) Rechtsweg im Bezug auf Akte der Staatsverwaltung.
50. 5) Gerichtsstand des Fiskus.
51. 6) Gesetzliche Verfolgung.
52. 7) Begnadigungsrecht.
53. 8) Konfiskation.
54. 9) Moratorien.

§. 55. 10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 56. 1) Oeffentliche Religionsübung.
57. 2) Rechte des Königs über die Kirchen.
58. 3) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.
59. 4) Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.
60. 5) Stiftungen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§. 61. 1) Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern, ständische Provinzialverfassung.
62. — Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.
63. 2) Erste Kammer. Mitglieder derselben.
64. — Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.
65. — Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.
66. — Dauer der Funktion in der ersten Kammer.
67. — Präsident und dessen Stellvertreter.
68. 3) Zweite Kammer. Mitglieder derselben.
69. — Deren Stellvertreter.
70. — Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.
71. — Dauer der Funktion in der zweiten Kammer.

§. 72. — Präsident und dessen Stellvertreter.
73. 4) Bestimmungen im Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
74. — Hindernisse derselben.
75. — Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.
76. — Sitzordnung.
77. — Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

II. Wirksamkeit der Stände.

§. 78. 1) Beruf der Stände im Allgemeinen.
79. 2) Kompetenz der Ständeversammlung.
80. 3) Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.
81. 4) Persönliche Ausübung der ständischen Funktion.
82. 5) Eid der Stände.
83. 6) Freie Aeußerung derselben.
84. 7) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.
85. 8) Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag im Bezug auf Gesetze.
86. — Ständische Zustimmung zu Gesetzen.
87. — Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen besonders auch
88. — in dringenden Fällen.
89. — Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.
90. — Zurücknahme königlicher Gesetzvorschläge.
91. — Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind.
92. — Verwerfung eines Gesetzvorschlags.
93. — Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzvorschlags.

§. 94. — Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

95. — Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

96. 9) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

97. — Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

98. — Darlegung des Staatshaushalts und Bedarfs an selbige.

99. — Mittheilungen von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

100. — Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

101. — Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

102. — Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

103. — Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

104. — Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben.

105. — Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

106. — Reservefonds.

107. — Staats-Schuldenkasse.

108. 10) Verhältniß der Stände im Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideikommiß des königlichen Hauses.

109. 11) Petitionsrecht der Stände.

110. 12) Deren Recht der Beschwerde.

111. — Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

112. 13) Königliche Sanktion der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

113. 14) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

§. 114. 15. Ständische Deputationen ausser der Zeit des Landtags.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

§. 115. 1) Landtag. Zeit und Ort des Landtags. Einberufung zu selbigem.

116. — Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

117. — Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

118. — Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

119. — Landtagsabschied.

120. — Tage- und Reisegelder der Stände.

121. 2) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Kuriatstimme jeder Kammer.

122. — Königliche Mittheilungen an die Kammern.

123. — Erörterung der königlichen Anträge durch Deputationen.

124. — Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.

125. — Mitwirkung königlicher Kommissarien bei den Deputationen.

126. — Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

127. — Berathungen der Kammern.

128. — Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

129. — Separatstimme.

130. — Kommunikationen zwischen den beiden Kammern.

§. 131. — Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.

132. — Gemeinschaftliche ständische Schriften.

133. — Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

134. — Zutritt der Mitglieder des Ministerii und königlicher Kommissarien zu den Sitzungen der Kammern.

135. — Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

136. — Druck der Protokolle über die Verhandlungen in den Kammern.

137. — Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 138. 1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

139. 2) Eid auf die Verfassung.

140. 3) Beschwerde der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung.

141. 4) Dießfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

142. — Staatsgerichtshof. Dessen Kompetenz.

143. — Dessen Organisation.

144. — — —

145. — Versammlung des Staatsgerichtshofs.

146. — Verfahren desselben.

147. — — —

148. — Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

149. — Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

150. — Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

151. — Resignation der Angeklagten.

§. 152.

§. 152. 5) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

153. 6) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

154. 7) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

12.

Würtemberg, Bayern und Großherzogthum Sachsen. Königlich würtembergische Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags d. d. 10 März 1831 zwischen dem würtembergisch-bayerischen Zollvereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zollerleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zollkartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsguts. Friederichshafen, den 7 August 1831. *)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nachdem über Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen dem würtembergisch-bayerischen Zollverein und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Unterhandlungen gepflogen und von den hierzu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag über gegenseitige Zollerleichterungen, und zwei mit

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg Nr. 36 vom 29 August 1831.

demselben in Verbindung stehende Uebereinkünfte wegen eines Zollkartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsguts abgeschlossen worden sind, welchen Wir Unsere Genehmigung dahin ertheilt haben, daß die im Art. III. des Vertrags für das erste Jahr bestimmten Quantitäten noch in dem laufenden Jahre mit dem vertragsmäßigen Nachlasse eingeführt werden können, und daß das zweite Jahr mit dem 1. Januar 1832 beginne: so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Vertrag und die dazu gehörigen Uebereinkünfte, welche mit dem 1. August dieses Jahrs in Wirksamkeit treten, nach ihrem ganzen hienach folgenden Inhalte zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden kundmit gemacht werden.

Gegeben, Friedrichshafen den 7. August 1831.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Karttmann.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staatssekretär,
Der Geheime Legationsrath:
Goes.

Vertrag

zwischen dem würtembergisch-bayerischen Zollvereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zollerleichterungen.

Se. Majestät der König von Würtemberg und Se. Majestät der König von Bayern einerseits, und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andererseits haben — in der Absicht, den Verkehr zwischen Ihren Staaten möglichst zu erleichtern, Unterhandlungen pflegen lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Se. Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchstihrem Oberstenrath und Generalsuperintendenten bei der königl. bayerischen General-Zolladministration in München, Franz v. Miller, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Ritter des königl. bayerischen Civilverdienstordens der bayerischen Krone;

Se. Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihrem Ministerialrath des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, Joseph Anton v. Belli de Pino, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Kommandeur des k. k. österreichischen Leopoldordens, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der würtembergischen Krone, Komenthur des kurhessischen Löwenordens, Ritter des großherzogl. hessischen Hausordens, und
Allerhöchstihrem Ministerialrath des Staatsministeriums der Finanzen und Vorstand der General-Zolladministration, Dr. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der würtembergischen Krone und des großherzogl. hessischen Hausordens, und

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath, geheimen Referendär im großherzoglichen Staatsministerium und geheimen Archivar, Karl Friedrich Anton v. Conta, Ritter des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und des königl. sächsischen Civilverdienstordens, Kommandeur des kurfürstlich hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und Inhaber der großherzoglich sächsischen silbernen Verdienstmedaille.

demselben in Verbindung stehende Uebereinkünfte wegen eines Zollkartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsguts abgeschlossen worden sind, welchen Wir Unsere Genehmigung dahin ertheilt haben, daß die im Art. III. des Vertrags für das erste Jahr bestimmten Quantitäten noch in dem laufenden Jahre mit dem vertragsmäßigen Nachlasse eingeführt werden können, und daß das zweite Jahr mit dem 1. Januar 1832 beginne: so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Vertrag und die dazu gehörigen Uebereinkünfte, welche mit dem 1. August dieses Jahrs in Wirksamkeit treten, nach ihrem ganzen hienach folgenden Inhalte zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden bekannt gemacht werden.

Gegeben, Friedrichshafen den 7. August 1831.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Hartmann.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staatssekretär:
Der Geheime Legationsrath:
Goes.

Vertrag

zwischen dem würtembergisch-bayerischen Zollvereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zollerleichterungen.

Se. Majestät der König von Würtemberg und Se. Majestät der König von Bayern einerseits, und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, andererseits haben — in der Absicht, den Verkehr zwischen Ihren Staaten möglichst zu erleichtern, Unterhandlungen pflegen lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Se. Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchstihren Oberfinanzrath und Generalzolladministrationsbeisitzer bei der königl. bayerischen General-Zolladministration in München, Franz v. Miller, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Ritter des königl. bayerischen Civilverdienstordens der bayerischen Krone;

Se. Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrath des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, Joseph Maximilian v. Belli de Pino, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Kommandeur des k. k. österreichischen Leopoldordens, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der würtembergischen Krone, Komenthur des kurhessischen Löwenordens, Ritter des großherzogl. hessischen Hausordens, und

Allerhöchstihren Ministerialrath des Staatsministeriums der Finanzen und Vorstand der General-Zolladministration, Dr. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der würtembergischen Krone und des großherzogl. hessischen Hausordens, und

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath, geheimen Referendär im großherzoglichen Staatsministerium und geheimen Archivar, Karl Friedrich Anton v. Conta, Ritter des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und des königl. sächsischen Civilverdienstordens, Kommandeur des kurfürstlich hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und Inhaber der großherzoglich sächsischen silbernen Medienmedaille.

demselben in Verbindung stehende Uebereinkünfte wegen eines Zollkartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsguts abgeschlossen worden sind, welchen Wir Unsere Genehmigung dahin ertheilt haben, daß die im Art. III. des Vertrags für das erste Jahr bestimmten Quantitäten noch in dem laufenden Jahre mit dem vertragsmäßigen Nachlasse eingeführt werden können, und daß das zweite Jahr mit dem 1. Januar 1832 beginne: so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Vertrag und die dazu gehörigen Uebereinkünfte, welche mit dem 1. August dieses Jahrs in Wirksamkeit treten, nach ihrem ganzen hienach folgenden Inhalte zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden bekannt gemacht werden.

Gegeben, Friederichshafen den 7. August 1831.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Harttmann.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staatssekretär,
Der Geheime Legationsrath:
Goes.

Vertrag

zwischen dem würtembergisch-bayerischen Zollvereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zollerleichterungen.

Se. Majestät der König von Würtemberg und Se. Majestät der König von Bayern einerseits, und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andrerseits haben — in der Absicht, den Verkehr zwischen Ihren Staaten möglichst zu erleichtern, Unterhandlungen pflegen lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Se. Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Oberfinanzrath und Generalbevollmächtigten bei der königl. bayerischen General-Zolladministration in München, Franz v. Miller, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Ritter des königl. bayerischen Civilverdienstordens der bayerischen Krone;

Se. Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrath des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, Joseph Anton v. Belli de Pino, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Kommandeur des k. k. österreichischen Leopoldordens, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der württembergischen Krone, Komenthur des kurhessischen Löwenordens, Ritter des großherzogl. hessischen Hausordens, und
Allerhöchstihren Ministerialrath des Staatsministeriums der Finanzen und Vorstand der General-Zolladministration, Dr. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der württembergischen Krone und des großherzogl. hessischen Hausordens, und

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath, geheimen Referendär im großherzoglichen Staatsministerium und geheimen Archivar, Karl Friedrich Anton v. Conta, Ritter des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und des königl. sächsischen Civilverdienstordens, Kommandeur des kurfürstlich hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und Inhaber der großherzoglich sächsischen silbernen Medaille.

welche, unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratification, über nachstehende Punkte sich vereinigt haben:

Artikel I. Spätestens vier Wochen nach Auswechslung der auf gegenwärtigen Vertrag bezüglichen Ratifikationsurkunden soll zwischen den königl. württembergischen und königl. bayerischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach der Handel und Verkehr gegenseitig in folgender Art erleichtert werden:

I. Frei von Eingangsgebühren sollen, und zwar nun fortan vertragsmäßig, nach den Königreichen Würtemberg und Bayern aus dem genannten Großherzogthum alle diejenigen Gegenstände gebracht werden, welche in der Beilage A. namentlich angegeben sind.

II. Zollen Eingang in die Königreiche Würtemberg und Bayern erhalten ferner, so weit es eigene Erzeugnisse der großherzoglichen Lande sind, und zwar (nach Verzeichniß B):

a) in unbestimmten Quantitäten:

1) Gartenfrüchte, Beeren, Kräuter und Sämereien (nach dem würtembergisch-bayerischen Vereinstarif, Ziffer 16a, 17a, 33, 59a, 126, 138b1, 158, 163b, 1, 2, 166, 169a, 204, 358b, c, d, 413a.)

2) Flachs, Hanf, Werg. (Ziffer 154a, 197a, 483.)

3) Gemeine, nicht eigens belegte Victualien. (Ziffer 464.)

4) Vieh: Pferde, Zohlen unter 1 Jahr Maulthiere, Esel, Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Mergen und Jährlinge, Kälber unter 1 Jahr, Schweine, Frischlinge, Spanferkel, Schafe, Hämmel, Widder, gemeine und veredelte Lämmer, Geißvieh, Böcke, Ziegen, Kitzen. (Ziffer 465a—q.)

5) Holz, gemeines, hartes und weiches, dann Nutz-, Brennholz, auch Maserholz, dann Holzwaaren, gemeine, für Landleute, als:

Drischeln, Geißelstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz. (Ziffer 202 a, 1, 2, 3, 5, f, 1, 2 und i.)

6) Steine, insbesondere Mühlsteine, Wetzsteine, Ziegel- und Backsteine, Steinhauerarbeiten. (Ziffer 228 b, d, e, f, g.)

7) Pech, rohes und geläutertes. (Ziffer 318 a, b, c, e.)

8) Kienruß. (Ziffer 223.)

9) Gyps in Fässern, und Kalk, gebrannter. (Ziffer 175 a, 216 a.)

10) Eisen, rohes, Kupfer, rohes in unverarbeiteten Massen, Messing, unverarbeitetes. (Ziffer 128 b, 247 h, 282 b.)

b) in bestimmten Quantitäten:

1) Binder-, Faßbinderarbeiten, Dreher- und Drechslerwaaren von Holz, gemeine Schreinerarbeiten, gemeine Gefährte zum Oekonomiedienste, unbeschlagene. (Ziffer 52, 116 a, 1, 398 a, 170 b, 2, c, 2, d, 2, g.)

jährlich im Ganzen . . . . . vierhundert Centner.

2) Büchsenmacherarbeiten, als: vollendete Gewehre, Pistolen ꝛc. (Ziffer 73.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

3) Tabakpfeifen, erdene, unbeschlagene. (Ziffer 128 a.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

4) Rulaer Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge. (Ziffer 441 b, 2.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

5) Rulaer Pfeifenköpfe, gut beschlagene. (Ziffer 441 b, 3.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

6) Puppenköpfe, Gesichter von Papier. (Ziffer 339 b.)

jährlich . . . . . fünfzig Centner.

III. Einem herabgesetzten Eingangszolle und zwar vorerst um 50%, sage fünfzig Prozent der allgemeinen Tarifsabgabe sollen unterliegen:

1) Wolle, Schaf-, Schur- und Weißgerberwolle, rohe, ungekämmte und gekämmte, gefärbte, Flocken, Garne, Tücher, ganze und halbe, Azors, Moltons, Biber, gestrickte Waaren. (Ziffer 489 a, 1, 2 b, c, d, 168 c, 1, 2 f, 456.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen . . . . . sechshundert Centner,

im zweiten Jahre . . . . . tausend Centner,

im dritten Jahre . . . . . eintausend fünfhundert Centner.

2) Baumwolle, kartätschte, gesponnene, nämlich Garne, rohe, ungebleichte, gebleichte, gezwirnte, ungefärbte und gefärbte Tücher und Waaren, rohe und weiße, brochirte, festonirte, auch mit Leinen und Wolle vermengte, gestrickte. (Ziffer 38 lit. b, c, d, 1, 2, 3, Ziffer 168 a, 1, 2, 3, 4.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von . . . . . vierhundert Centner.

im zweiten Jahre . . . . . siebenhundert Centner.

im dritten Jahre . . . . . tausend Centner.

3) Leinwand, ungebleichte, Drillich, Zwillich, Gradl, Kanevas und alles rohe Leinenzeug

im ungebleichten Zustande, gebleichte, Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwillich, so wie rohe und gekörperte Hosenzeuge, Fadenbattist. (Ziffer 256 a, b, c, d.)

im Ganzen zusammen

im ersten Jahre . . . . sechshundert Centner,

im zweiten Jahre . . . . tausend Centner,

im dritten Jahre . . . . eintausend fünfhundert Centner.

Im vierten Jahre und weiter, so lange der Vertrag besteht, bleibt es hinsichtlich der so eben unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände bei den Quantitäten des dritten Jahres.

4) Eisenfabrikate, gemeine, Huf- und Nagelschmiedarbeiten, Sensen, Sicheln, Ketten; Feilenhauer- und Waffenschmiedarbeiten, Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betriebe der Landwirthschaft mit Geschmeidewaaren gemengt, jährlich im Ganzen zusammen zweihundert Centner. (Ziffer 123 i, 1, 2.)

IV. a) Wenn die unter I. und II. genannten Artikel aus den Königreichen Würtemberg und Bayern in die großherzogl. Lande eingeführt werden, sollen dieselben frei von allen auf dem Eingange ruhenden Abgaben, welche unter irgend einem Titel von ausländischen Gegenständen gleicher Art, als solchen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben werden, d. h. frei von jedem Eingangszolle und von jeden Verbrauchssteuern, insofern letztern nicht auch die inländischen Gegenstände gleicher Art unterliegen, eingehen.

b) Sollten nach vorgängigem Benehmen die unter III. aufgeführten Waaren im Großherzogthume je mit Eingangs-

abgaben belegt werden, so soll denselben, insofern sie würtembergische oder bayerische Erzeugnisse sind, dieselbe Ermäßigung, und zwar für unbestimmte Quantitäten zu Theil werden, welche den weimar-eisenachschen Erzeugnissen derselben Art bei dem Eingange in das Gebiet des würtembergisch-bayerischen Zollvereines zugestanden ist.

c) Gleiche Herabsetzung des Impostbetrages, nämlich vor der Hand zu fünfzig Prozent, soll beim Eingange in das Großherzogthum folgenden würtembergischen und bayerischen Erzeugnissen zugestanden seyn:

1) Butter, Schmalz, Unschlitt, Brenn- und Speisefett. (Ziffer 75, 390, 460 a, b, 302 b, c.)

2) Wein und Most. (Ziffer 478 a, c, nur daß statt „ausländischen" würtembergischen und bayerischen zu verstehen ist.)

3) Rauch- und Schnupftabak, auch Karotten und Tabakblätter. (Ziffer 440 a, b.)

4) Wachskerzen. (Ziffer 470 c.)

5) Für Bier, Branntwein, Liqueurs, Cyder, Essig und geschrotetes Malz aber soll nur eine solche Abgabe zu leisten seyn, welche derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse gleicher Art in dem gedachten Großherzogthum besteuert sind.

Art. 2. Was den Durchgang betrifft, so sollen

1) Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland, oder vom Auslande durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführet werden, im Durchgange möglichst erleichtert werden; dem gemäß bestimmen

2) die hohen kontrahirenden Theile vorläufig und im Allgemeinen, daß in Ihren Staaten vier Wochen nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden in den vorbezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur und des

Gewerbfleißes, so wie der Kunst, von allen Durchgangsabgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Wegegelder und der Wasserzölle auf Strömen, hinsichtlich welcher die Wiener Kongreßakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden), gänzlich befreit bleiben, daß sohin in Gemäßheit dessen auch insbesondere die bisherige Transitozollgebühr im Neustädter Kreise Würtemberg und Bayern gegenüber aufzuhören habe.

3) An dem fortbestehenden großherzogl. sächsischen Geleite soll für die würtembergischen und bayerischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes und der Kunst, auf den Straßen durch das eisenach'sche Oberland und über Eisenach nach Kreuzburg ꝛc. eine Erleichterung von fünfzig Prozent der allgemeinen Tarifsätze stattfinden;

4) bei allenfallsiger Ausführung des Salzes aus einer Staats- oder Privatsaline durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten, wird, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 3. Von Ausgangszöllen bei dem Uebertritte in die großherzogl. Lande bleiben die im Verzeichnisse C. aufgezählten Gegenstände, und zwar nun auch forthin vertragsmäßig, ohne weitere Beschränkung, frei; dieselbe Behandlung sollen die nämlichen Gegenstände bei dem Uebertritte aus dem Großherzogthum in das würtembergisch-bayerische Vereinsgebiet finden, insbesondere aber hören alle in den großherzogl. sachsen-weimar-eisenach'schen Landen im Verkehre mit Bayern etwa noch bestandenen Ausfuhrverbote auf; frei von allen Ausgangsabgaben sollen auch seyn, alle diejenigen Produkte, welche für Gewerbe oder Fabriken im würtembergisch-bayerischen Vereinsgebiete dahin aus dem Großherzogthum ausgeführt werden, insbesondere Sägebäume, sogenannte Sägeblöcke, Holzkohlen, Porzellanerde, Häute, Felle, Blut von Vieh, Därme von

Vieh, Fleischen von Vieh, Haare von Pferden, Schweinen, Bibern, Hasen, Abfälle von Häuten und Leder, Hornspitzen.

Art. 4. Wenn außer den in vorstehenden Art. 1, 2, 3 gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates außer dem Falle besonderer Handelsverträge günstigere Bestimmungen getroffen werden, als durch den allgemeinen Tarif schon festgesetzt sind, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu Statten kommen, dagegen soll irgend ein Erzeugniß der Natur und der Gewerbfleißes aus den Landen der hohen kontrahirenden Theile mit einer höhern Abgabe als hiefür im allgemeinen Tarife bestimmt ist, nicht belegt werden.

Art. 5. Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, z. B. der in den Königreichen Würtemberg und Bayern zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern angeordnete fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brückengelder, Fährgelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung derselben für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde geschieht, sollen nur in dem Betrage neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

In Beziehung auf die Chausseegeldabgaben wird zur Zeit, und bis der großherzoglichen Regierung die Gewährung einer Erleichterung möglich wird, festgesetzt, daß die gegenwärtig im Umfange des Großherzogthums bereits üblichen Chaussee- und Weggeldabgaben nicht erhöhet werden.

Uebrigens soll die Aufhebung oder Verminderung solcher bestehenden Abgaben besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Art. 6. Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse, wie solcher in dem Art. 1 verabredet ist, bleibt an

die Einführung bestimmter Zollstraßen und Uebergangs-Punkte gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung stattfinden wird.

Um aber den gegenseitig für inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst zugestandenen Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten, oder bei der Durchführung theilhaftig werden zu können, müssen von Handels- und Gewerbtreibenden alle Gefährde besonders in Ansehung der beizubringenden Zeugnisse beobachtet werden, welche die vorsorgliche Bestimmung des Art. 10 des zwischen Württemberg und Bayern abgeschlossenen und Ihrer Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen mitgetheilten Zollvereinsvertrags und den hierüber näher festzusetzenden Reglements entsprechen.

Art. 7. Uebrigens wollen die hohen kontrahirenden Theile zur Erleichterung der gegenseitigen Waarenversendung und Behandlung eine Reduktion der Münz-, Maß- und Gewichtsbestimmungen zum Gebrauche der Behörden und des handeltreibenden Publikums vorläufig entwerfen und bekannt machen lassen, bis es den Bemühungen der verschiedenen kontrahirenden Staaten gelingt, ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem nach der allseitig und öffentlich ausgesprochenen Absicht in Anwendung zu bringen.

Art. 8. Zugleich werden die hohen kontrahirenden Theile dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Vorläufig und bis das Nähere hierüber bestimmt werden kann, sollen Handelsreisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, und für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden, nicht aber bei den sonstigen Konsumenten Bestellung suchen, in keinem der kontrahirenden Staaten besonderen Abgaben und Steuern unterliegen, worüber das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Art. 9. Rücksichtlich des kleinen wechselseitigen Verkehrs, der Grenzabgaben sollen diejenigen Erleichterungen, welche im würtembergisch-bayerischen Zollvereine stattfinden, und in der am 4. Februar 1829 im Königreiche Bayern verfügten Bekanntmachung umständlich angeführt sind, auch zu Gunsten der großherzoglichen Unterthanen in den an das Königreich Bayern gränzenden Ortschaften, innerhalb des bestimmten Bezirkes, gegen Zusicherung der vollen Reziprozität von Seite Sachsen-Weimar-Eisenachs gewährt werden, vorbehaltlich anderer Bestimmung hinsichtlich der Begünstigungen, welche dem Lande des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, nach stattgefundener Regulirung der eigenthümlichen gegenseitigen und gewerblichen Verhältnisse, besonders in Ansehung des Branntweinbrennens, gewährt werden.

Als allgemeiner Grundsatz wird einstweilen festgesetzt, daß alle Abgaben, welche von fremden Kauf- und Handelsleuten bei dem Besuche der Märkte und Messen an den Staat, an die Kommunen oder an Korporationen entrichtet werden, insofern sie nicht von den Inländern in gleichem Maße zu leisten sind, bezüglich auf die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile gänzlich hinwegfallen.

Art. 10. Die hohen kontrahirenden Theile werden Sich überhaupt in allen zu Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Regalien nothwendigen Maßregeln und Anordnungen einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und treten deßhalb, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Handels- und Zollanordnungen, so wie zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels in ein förmliches Kartelverhältniß (nach Inhalt der Beilage), vorbehaltlich der zu diesem Zwecke etwa in der Folge noch erforderlichen und gesondert festzusetzenden weiteren Bestimmungen über gemeinsame Schutzmaßregeln.

Art. 11. Die Dauer dieses Vertrags wird vorläufig bis zum 31 Dezember 1834 bestimmt und hat sich auch auf die

beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen auszudehnen.

Art. 12. Der Vertrag soll ohne Verzug zur allerhöchsten Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen und zwar nach vorgängiger wechselseitiger Benachrichtigung über die unbedingte Ratifikation durch die Post bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen München den 10 März 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Dr. Ludwig v. Wirschinger.

(L. S.) Joseph Anton v. Welli de Pina. (L. S.) Karl Friedr. Anton v. Courtin.

Beilage A.

Zu Art. 1. I.

Verzeichniß der im Eingange freien Gegenstände.

Nro.	Gegenstände.	Nro im Tarife.
1.	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, ausgenommen beigelegte	1.
2.	Asche, a) alle gemeine Haus-, Wald-, Torf-, auch Seifensieder- und Zunderasche	26. a u. c,
	c) Roth oder ausgelaugte Asche	
3.	Bäume zum Verpflanzen	31.
4.	Bägage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc. als Bedürfniß der Reisenden	32.
5.	Baumwolle, a) rohe, ungesponnene, ungekämmte	38 a.

Nro.	Gegenstände.	Nro im Tarife.
	wenn das Schäffel über 3 fl. stehet, 1) Erdäpfel und Rüben, 3) wenn das Schäffel Roggen über 15 fl. steht	163 a b u. f 3.
35.	Futter, a) Kräuter für das Vieh b) Haber, den Frachtfahrer für ihre Pferde mitnehmen, 1 — 2 Metzen für das Pferd	164 a b 1.
36.	Gallmey	167.
37.	Gefährte, e) alte schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungsfällen	170 e.
38.	Gerberlauge	172.
39.	Gyps, b) Dünger, das sind ungebrannte gestossene Gypssteine, c) Steine	175 b u. c.
40.	Glasscherben	181.
41.	Gold, a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament; dann alles ausgebrannte ausgezupfte Gold	184 a.
42.	Haare, 2 a) von Schweinen, rohe, unbearbeitete Menschenhaar-Abgang (Werghaar) (Generale vom 13 Mai 1829).	190. a. 2 a.
43.	Haderlumpen	192.
44.	Häckerling von Stroh und Heu	193.
45.	Häute, nämlich g) Abfälle, 1) frische, 2) getrocknete	194 g 1. 2.
46.	Hafnen-Erz	195.
47.	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde und wiederkehrende Handwerker.	196.
48.	Hanf, b) grüner vom Felde hinweg	197 b.
49.	Hausgeräthe, a) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erworbenen Erbschaftsfällen	199 a.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.]
50.	Holz, h) Abfälle, Sägespäne	202 h.
51.	Hopfensetzlinge	205.
52.	Kalk, b) Steine	216 b,
53.	Kies zum Glasmachen	224.
54.	Klauen.	227.
55.	Kleien	229.
56.	Knochen, a) rohe, b) gemahlene, Mehl.	230 a u. b.
57.	Knoppern, a) ungemahlene, b) Mehl .	232 a u. b.
58.	Kohlen, a) von Holz, b) von Stein . .	234 a u. b.
59.	Kuchen, von Lein, Reps ꝛc.	243.
60.	Kupfer, a) altes, und alle zerbrochenen Kupferwaaren, auch Kupferasche, h) Erz.	247 a u. h.
61.	Leder, e) Abfälle, 1) im nassen, 2) im trockenen Zustande	254 e 1. 2.
62.	Lohrinden, a) birkene, eichene, fichtene, ungestampfte . . . . . b) gestampfte . . . . . c) Kuchen; das sind ausgelaugte Lohe	260 a b u. c.
63.	Mägen von Vieh	263.
64.	Maschinen für Ackerbau; Fabriken und Gewerbe . . . . . a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen.	273 a.
65.	Messing, a) altes, und alle zerbrochenen Messingwaaren, auch Messingasche . .	282 a.
66.	Meubles, b) alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen	285 b.
67.	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken	289.
68.	Muster und Musterkarten, a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons	296 a.

Nro.	Gegenstände.	Nro im Tarife.
69.	Ochsengalle, a) frische	301 a,
69½.	Oele, Birkenöl (Generale vom 30 Sept. 1828, Nro. 1075)	302. Haupt-Artikel.
70.	Papier, a) altes beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen, c) Prozeß- und andere Akten sammt Beilagen	313 a u. c.
71.	Pflanzen, a) frische zum Verpflanzen.	327 a.
72.	Platina	330.
73.	Potasche, a) rohe, b) kalzinirte . .	334 a b.
74.	Querzitronen	342.
75.	Reben, Weinreben zum Verpflanzen .	344.
76.	Röhre zu Weberkämme	353.
77.	Rohr, a) gemeines	355 a.
78.	Samen, a) welche inländische Gränzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus-, oder welche ausländische Gränzbewohner zum gleichen Zwecke einführen, gegen Reziprozität	358 a.
79.	Säcke, a) alte leere	359 a 1.
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende	
80.	Sand, gemeiner zum Putzen	367.
81.	Sandel, a) ganzer	368 a.
82.	Schifffahrtsgeräthschaften, zum Behufe der Fahrt	380.
83.	Schilf, a) rohes und Moosrohr . . .	384 a.
84.	Schliff	386.
85.	Schmack oder Sumach	388.
86.	Schwämme, a) gemeine, 1) frische .	402 a 1.
87.	Schwefel, a) roh in Stangen und Stücken	404 a b.
	b) gereinigt in Stangen	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
88.	Seide, a) Kokons oder Galletten . . b) Floretseide rohe, durchgefressene Kokons und Seidenabfälle.	408 a u. b.
89.	Silber, a) in Barren und Stängen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles gebrannte ausgezupfte Silber. . . .	417 a.
90.	Soda, a) rohe	418 a.
91.	Spreu	425.
92.	Steine, a) alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine	428 a.
93.	Streu	432.
94.	Stroh, a) gemeines	434 a.
95.	Thon, Töpferthon	450.
96.	Thran (Fischschmalz)	451.
97.	Torf	453.
98.	Trebern, Trestern	455.
99.	Vieh (n) 2) a) veredelte Hämmel und Widder, welche erwiesenermaßen zur Veredlung der inländischen Schafzucht gehören (Generale vom 26 November 1828, Nro. 15,854	465 n. 2 a.
100.	Weinstein, a) roher und einmal krystallisirter	482 a.
101.	Zink, a) Erz	494 a.
102.	Zinn, a) altes und alle zerbrochenen Zinnwaaren	495 a.

(L. S.) Franz. v. Miller.

(L. S.) Ludwig v. Wirschinger.

(L. S.) Joseph Anton v. Balli de Pino.

(L. S.) Karl Fried. Anton v. Conte.

Beilage B.

Zu Art. I. II. a, b, III.

Verzeichniß der im Eingange unter den vertragsmäßig bezeichneten Voraussetzungen und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände.

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Zum Art. I.
	a., (II. a. 1 — 10.)
16 a.	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:
	a) Frisch im grünen Zustande (Sp. Ctr. à 50 kr.)
17 a.	Aprikosen, a) Früchte (Sp. Ctr. à 50 kr.)
33.	Baldrjan (Sp. Ctr. 1 fl. 40 kr.)
59. a.	Blumen, a) Gartenblumen frische (zu 1 fl. Werth 3 kr.
126.	Enzian und Enzian-Wurzeln (Sp. Ctr. à 25 kr.)
138 b 1.	Farb, b) 1) Beeren, Blumen, Kräuter, Wurzeln, nicht eigens belegte, unbereitete (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
158.	Flohsamen (Sp. Ctr. à 25 kr.)
163 g	Früchte, g) Baumfrüchte:
1 u. 2.	1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse (Sp. Ctr. à 50 kr.)
	2) gedörrt oder getrocknet (Sp. Ctr. 1 fl. 40 kr.)
166.	Gallapfel oder Gallus (Sp. Ctr. à 50 kr.)
169.	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse und Krautarten:
	a) nicht eigens belegte, frische (für 1 fl. Werth à 3 kr.)

Tarif-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
204.	Hopfen (Sp. Ctr. à 5 fl.)
358 b c d.	Samen, b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Repssamen (Sp. Ctr. à 12½ kr.);
	c) Kleesamen (Sp. Ctr. à 12½ kr.);
	d) andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe (Sp. Ctr. 12½ kr.)
413 a.	Senf, a) Senf und Senfmehl (Sp. Ctr. à 1 fl. 40 kr.)
154 a.	Flachs, a) ungehechelt, gehechelt, ungesponnen (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
197.	Hanf, a) ungesponnen (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
483.	Werg von Flachs oder Hanf (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
464.	Viktualien, nicht eigens belegte, gemeine (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
465 a—q	Vieh: Pferde (Stück 5 fl.);
	b) Fohlen unter einem Jahr (Stück 1 fl.);
	c) Maulthiere (Stück 1 fl. 12 kr.);
	d) Esel (Stück 1 fl. 3 kr.);
	e) Stiere (Stück 2 fl.);
	f) Ochsen (Stück 5 fl.);
	g) Kühe (Stück 2 fl.);
	h) Rinder, Terzen, Jährlinge (Stück 1 fl. 30 kr.);
	i) Kälber unter einem Jahr (Stück 30 kr.);
	k) Schweine (Stück 20 kr.);
	l) Frischlinge (Stück 12 kr.);
	m) Spanferkeln (Stück 3 kr.);
	n) Schafe, Hämmel, Widder;
	1) gemeine (Stück 12 kr.);
	2) veredelte Schafe (Stück 6 kr.);
	o) Lämmer (Stück 3 kr.);

Tarif-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Vieh: p) Geiß-Vieh, Böcke, Ziegen (Stück 9 kr.);
	q) Kitze (Stück 3 kr.)
202 a I. 2.	Holz, a) gemeines, hartes und weiches:
2. 5 f I. 2 i.	1) Baum- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen, ungeschnitten (1 fl. Werth à ¼ kr.)
	2) Bau- und Werkholz, geschnitten in Rahmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stohlen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrten Brunnenteicheln, Weinpfählen oder Rebstecken, auch Weiden und Reisholz (1 fl. Werth à 1½ kr.)
	3) Brennholz, alles in Scheitern, Aesten, Bäuschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbörden, Scheiten, Hobelspänen (1 fl. Werth à 1¼ kr.)
	5) Schiffbauholz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Köpfe und Krummholz (1 fl. Werth à ¼ kr.)
	f) Nuß-, Kirschbaum-, auch Maserholz:
	1) in Blöcke und Stämmen (1 fl. Werth à ¼ kr.)
	a) geschnittenes (1 fl. Werth à 1½ kr.)
	i) Waaren, gemeine, für Landleute, als Drischeln, Geißelstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlbäume, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Giebläufe, Spindeln,

Tarifs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Holz:
	Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weiden-Kretzen und Ringe, Pantoffeln und Steckenholz (1 fl. Werth mit 6 kr. belegt.)
428 b—fg.	Steine, b) Mühlsteine (1 Stück 30 kr.)
	c) Wetzsteine (100 Stück à 3 kr.)
	f) Ziegel- und Backsteine (eine Fuhr à 6 kr.)
	g) Steinhauer-Arbeiten, gemeine Tröge, Thürstöcke (1 Stück à 3 kr.)
228 a—c.	Pech, a) rohes ungeläutertes (Sp. Ctr. à 12½ kr.);
	b) Schusterpech (Sp. Ctr. à 25 kr.)
	c) geläutertes für Faßbinder, Seiler (Sp. Ctr. à 50 kr.);
	e) Saupech (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
229.	Kienruß (Sp. Ctr. à 50 kr.)
175 a.	Gyps, a) in Tafeln (1 Stück à 3 kr.)
216 a.	Kalk, a) gebrannter (1 Schäffel à 2 kr.)
123 b.	Eisen, b) rohes in Floßen, Gensen von Hochöfen (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
247 b.	Kupfer, b) rohes, in unverarbeiteten Massen Sp. Ctr. à 12½ kr.)
282 b.	Messing, b) unverarbeitetes, Stück-, Guß- und Tafelmessing (Sp. Ctr. à 6 fl. 40 kr.)

32.	Binder, Faßbinder-Arbeiten (1 fl. Werth mit 6 kr. bisher belegt.)
116 a—1.	Dreher- oder Drechslerwaaren, a von Holz,
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnröcken, Nudelwalzer, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute (1 fl. Werth 6 kr.)

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
398 a.	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte, a gemeine, unpolirte (1 fl. Werth 6 kr.)
170 b 2 c 2 d 2 g.	Gefährte, b) zum Oekonomiedienst: 2) unbeschlagen (1 Stück à 1 fl.) c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc. 2) unbeschlagene (1 Stück à 15 kr.) d) Pflüge und Eggen: e) unbeschlagene (1 Stück à 15 kr.) g) einzelne Theile, Räder, Axen (1 fl. à 6 kr.)
73.	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc. (Sp. Ctr. 30 fl.)
128 a.	Tabakpfeifen, erdene, unbeschlagene (Sp. Ctr. 3 fl. 20 kr.)
441 b 2. 3.	Rulaer Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge (Sp. Ctr. à 15 fl.) 3) gut beschlagene (Sp. Pf. 1 fl.)
339.	Puppen, b) Gesichter von Papier (Sp. Ctr. 15 fl.)

c., (zu III. 1. 2. 3.)

439 a 1. 2 b e d. 168 c 1. 2 f. 456.	Wolle, a) alle Schafschur- und Weißgerber-Wolle, 1) rohe, ungekämmte (Sp. Ctr. à 12½ kr. 2) gekämmte (Sp. Ctr. à 5 fl.) b) gefärbte (Sp. Ctr. à 10 fl.) c) Flocken, Wollabfälle, Tuchscherenwolle, wie sie vom Fabrikate abfallen (Sp. Ctr. à 25 kr.) d) Garne von Wolle: 1) ungefärbte (Sp. Ctr. à 10 fl.) 2) gefärbte (Sp. Ctr. 15 fl.)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Wolle,
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt oder unvermengt, alle Ganz- und Halb-Tücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschließlich der Enden und Leisten (Netto-Ctr. à 60 fl.)
38bc 1.2.3.	Baumwolle, b) kartätschte, aber nicht durch
4. d 1.2.3.	Leinen zur Watte bereitet (Sp. Ctr. à 1 fl. 40 kr.)
	c) Garne:
	1) rohe, ungebleichte (Sp. Ctr. à 50 kr.)
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte (Sp. Ctr. 5 fl.)
	3) gefärbte (Sp. Ctr. 10 fl.)
	4) türkischroth gefärbtes Garn (Sp. Ctr. 10 fl.)
	d) Tücher und Waaren:
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessein (Netto-Ctr. 20 fl.)
	2) alle weißen glatten Hamans, Mousselins (Netto-Ctr. à 60 fl.)
	2) Baumwollen-Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte (Netto-Ctr. 60 fl.
256abcd.	Leinwand, a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradl, Kanevas, und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande (Netto-Ctr. 10 fl.)
	b) gebleicht (Netto-Ctr. 20 fl.)
	c) Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht gemengt, feiner Tisch-

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Leinwand,
	zeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge (Netto-Ctr. à 30 fl.)
	d) Fadenbattist (Netto-Ctr. à 30 fl.)
123 i 1 u. 2.	Eisen, i) Fabrikate, alle gemeinen:
	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten (Sp. Ctr. 6 fl. 40 kr.)
	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Säglblätter ꝛc. zum Betriebe der Landwirthschaft, mit Geschmeidewaaren unvermengt (Sp. Ctr. 7 fl. 30 kr.)

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Dr. Ludwig v. Wirschinger.

(L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) Karl Fried. Anton v. Conta.

Beilage. C.

Zu Art. 3.

Verzeichniß der im Ausgange freien Gegenstände.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
1.	Alaun, a) gewöhnlicher	6 a.
2.	Alkali	7.
3.	Anis	12.
4.	Antimonium crudum (rothes Spießglas	14.
5.	Apoheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	Apotheker-Blumen,	
	a) frisch im grünen Zustande	16 a u. b.
	b) getrocknete, mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereien	
6.	Aprikosen, a) Früchte	17 a u. b.
	b) Kerne	
7.	Aqua fortis (Scheidewasser)	18.
8.	Arak	19.
9.	Asche, c) Koth oder ausgelaugte Asche . .	26 c.
10.	Badian (Sternanis)	30.
11.	Bäume zum Verpflanzen	31.
12.	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc. als Bedürfnisse der Reisenden	32.
13.	Barometermacher-Arbeiten (gefüllte Barometer)	36.
14.	Bast, b) Geflechte, feine, zu Hüten .	37 b c.
	c) Waaren:	
	1) grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger ꝛc.	37 1.
15.	Baumwolle, d) Tücher und Waaren:	
	1) rohe ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	38 d 1—4.
	2) alle weißen glatten Hemans, Mousselins ꝛc.	
	3) Baumwollenwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte . .	
	4) alle gestrickten	
16.	Beere, Garten- und Waldbeere:	
	a) gemeine, frische	39 a d u. f.
	d) in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	Beere,	
	f) Vogel- und Wachholderbeere	39 a d u. f.
17.	Beine, c) Mist	40 c.
18.	Bier, a) alles, neben Erhebung des Malzaufschlages ꝛc.	47 a.
19.	Bimsen	50.
20.	Binder-, Faßbinder-Arbeiten	52.
21.	Blau- und blausaures Kali	54.
22.	Blech, a) alle schwarzen und weißen Eisenbleche, unverarbeitet, auch Stahlblech in Tafeln (Generale vom 7 Oktober 1828, Nro. 14,012)	55 a.
	c) Fabrikate:	
	1) von schwarzem Bleche	55 c 1. u. 2.
	2) von weißem Bleche	
23.	Blei, c) Federn, Bleistifte mit höher belegten Waaren unvermengt	57 e u. f,
	f) Bleiwaaren, als Gegenstände des Kramhandels	
24.	Blumen, a) Gartenblumen, frische . . .	59. a.
25.	Branntweine und alle gebrannten, nicht besonders belegten Wasser	63.
	Brod, a) gemeines, gebackenes (so lange das Schffl. Roggen unter und bis 11 fl. steht,	66 a 1 u. 2.
	2) über 11 fl.)	
27.	Bronze-Arbeiten, b) bronzirte Holzarbeiten	67. b.
28.	Butter, alle	75.
29.	Chemische Feuerzeuge	88.
30.	Chemische Waaren, nicht eigens belegte.	89. a
31.	Contanti (baares Geld)	103.
32.	Corallen, b) geschliffen, ungefaßt . .	104 b.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
33.	Coriander	105.
34.	Dantes (Spiel- oder Rechenpfennige)	110.
35.	Darmsaiten	111.
36.	Draht, a) vom Eisen c) vom Stahl d) Saiten e) Waaren 1) gemeine Vogelhäuser	115 a c d e 1.
37.	Dreher- oder Drechslerwaaren: b) von Horn und Bein, mit Galanteriewaaren unvermengt	116 b.
38.	Dünger	118.
39.	Eisen, rohes, in Flossen, Gensen von Hochöfen c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-, Knuppern-, Zain-, und Nagelschmied-Eisen i) Fabrikate, alle gemeinen 1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten 2) Fellenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft, mit Geschmeidwaaren vermengt k) Geschmeidwaaren, das sind alle feinen polirten, verzinnten Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen l) Gußwaaren 1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten 2) feinere geschliffene Gußwaaren	123 b c i 1. 2 k 1. 2.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
40.	Erde, a) gemeine	
	b) armenische, rothe Bolus oder Siegelerde	
	1) rohe	
	2) geschlämmte	
	3) verpackt	
	c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriolerde, auch Traß.	127 a — d.
	d) Moor-Erde	
	f) Geschirr	
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen.	
41.	Erdene Tabaks-Pfeifen:	
	a) unbeschlagen	128 a u. b.
	b) beschlagen	
42.	Essige, alle, auch Essig-Mutter	132.
43.	Eier	133.
44.	Fächermacher-Arbeiten	136.
45.	Fässer, a) alte leere zum Füllen . . .	137 a.
46.	Farb, b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens benannte	
	1) unbereitet	
	2) bereitet	138 b 1. 2 c
	c) Hölzer	a d 3.
	geschnitten, gemahlen, geraspelt . . .	
	d) Waaren	
	3) Pastell-Farben	
47.	Fenchel, ...	144.
48.	Fette, b) Schmeere	145 b.
49.	Feuersteine	148.
50.	Firnisse	150.
51.	Fische, gemeine, deutschländische	
	1) frische, mit Abschlag von 20 Proz. für das Wasser	152 a 1 u. 2.

Nro.	Gegenstände.	Nro im Tarife.
	Fische:	
	2) getrocknet oder geräuchert	152 a I n. 2.
52.	Fleisch, a) frisches und solche Würste .	
	b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelate- und Salami-Würste	156 a b.
53.	Flinten, d) Steine	157 d.
54.	Floß-Geräthschaften, zum Behufe der Fahrt	159.
55.	Frösche	162.
56.	Früchte, a) alle, welche inländische Grundbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reziprozität . . .	
	b) alle Getreidegattungen	
	1) Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel, wenn der Schäffel von 1 — 15 fl. 59 kr. im Preise steht	163 a b I. 2 c d f.
	2) Korn oder Roggen, wenn der Schäffel von 1 — 10 fl. 59 kr. im Preise steht.	
	3) Gerste und ungegerbter Kern, wenn der Schäffel von 1 — 8 fl. 59 kr. im Preise steht	
	4) Haber und Wicken, wenn der Schäffel von 1 — 4 fl. 59 kr. im Preise steht .	
	c) Bohnen und Heidekorn, gleich Gerste .	
	d) Brein oder Hirse (ungeschälter, auch Linsen und Erbsen, gleich Weizen) . . .	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
Früchte:		
f) Erdäpfel und Rüben wenn das Schäffel unter 11 fl. steht		163 a b 1. 2. c d f.
g) Baumfrüchte		
1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse		153 g 1. 2. 3.
2) gedörrt und getrocknet		
3) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachten Baumfrüchte		
57. Futter, b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen		164 b 1.
1—2 Metzen für ein Pferd		
58. Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse und Krautarten		
a) nicht eigens belegte, frische		169 a u. b.
b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte		
59. Gefährte, b) zum Oekonomiedienste, große		
1) beschlagene		170 b 1. 2 c 2.
2) unbeschlagene		
c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc.		
2) unbeschlagene		
d) Pflüge und Eggen		
2) unbeschlagene		d 2 e g.
e) alte, schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungsfällen		
g) einzelne Theile, Räder, Aren		
60. Geflügel, a) zahmes		171 a 1. 2.
1) großes ausgewachsenes		
2) kleines, junges, unausgewachsenes		

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
61.	Gyps, b) Dünger, das sind ungebrannte gestoßene Gypssteine	175. b.
62.	Glas, a) Spiegelgläser	177 a b c d e.
	1) rohe ungeschliffene	
	α) Indenmaaß-Spiegelgläser . . .	
	β) grüne Hohlglas-Spiegelgläser . .	
	2) geschliffene unbelegte	
	3) belegte	
	b) Fenster und Tafelglas	
	c) Brillen und Uhrgläser	
	d) Trinkgläser und alle ungefaßten Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser ꝛc, jedoch mit Ausnahme der gefaßten, zu Galanteriewaaren gehörigen Glaswaaren	
	e) Steine, geschliffene Prismen für Lüstres.	
63.	Glaser-Arbeiten gemeine	178.
64.	Glasgemälde	180.
65.	Glauberſalz, a) in Erde, Stein ꝛc. gebrannt, entwässert	182 a u. b.
	b) krystallisirt	
66.	Gold, a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold	184. a.
67.	Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als geränderte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	187.
68.	Haarpuder (Kraftmehl)	191.
69.	Handwerkszeuge, schon gebraucht, für wandernde wiederkehrende Handwerker . .	196.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
70.	Hanf, β) Körner	197 a.
71.	Hausgeräthe, a) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und ermiesenen Erbschaftsfällen	199 a.
72.	Holz. b) Arzneihölzer	202 b h i k.
	h) Abfälle, Sägspäne	
	i) Waaren, gemeine für Landleute, als Dreschseln, Geißelstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Sieblaufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz . .	
	k) Waaren, feine, nämlich alle Bildschnitzers, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh oder bemalt und lackirt.	
73.	Hopfen	204.
74.	Hopfensetzlinge	205.
75.	Instrumente, a) astronomische . . .	211 a.
76.	Käse, alle	215.
77.	Kaninchen, lebende	217.
78.	Kannenbäcker-Arbeiten, das sind Steingeschirre	218.
79.	Karbendisteln für Tuchmacher . . .	219.
80.	Korbmacher-Arbeiten	235 a b.
	a) gemeine, von Weiden	
	b) feine	
81.	Krapp, a) roher in Wurzeln . . .	238 a b.
	b) in Mehl	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
82.	Kraut, a) ungeschnitten, in Köpfen b) eingeschnitten, eingesalzen	239 a b.
83.	Kümmel	245.
84.	Leder, a) alles Roth- und Weißgerberleder, ganz oder nur lohroth bearbeitete Häute b) Kordwan, Saffian, auch Brüsseler, dann alles gefärbte und lakirte c) türkisches Bocksleder, rohes	254 a b c.
85.	Leim, b) Vogelleim c) Fischleim	255 b c.
86.	Leinwand, a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradl, Kanevas und alles rohe Leinenzeug in ungebleichtem Zustande b) gebleicht c) Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Ginghams, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge	256 a b c.
87.	Lohrinden, c) Kuchen, das sind ausgelaugte Lohe	260. c.
88.	Marmor, b) verarbeitet im Großen c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt	272 b c.
89.	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen	273 a.
90.	Mehl, a) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht	278 a.

Beilage B.

Zu Art. I. II. a, b, III.

Verzeichniß der im Eingange unter den vertragsmäßig bezeichneten Voraussetzungen und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände.

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Zum Art. I.
	a., (II. a. 1 — 10.)
16 a.	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:
	a) Frisch im grünen Zustande (Sp. Ctr. à 50 kr.)
17 a.	Aprikosen, a) Früchte (Sp. Ctr. à 50 kr.)
33.	Baldrjan (Sp. Ctr. 1 fl. 40 kr.)
59. a.	Blumen, a) Gartenblumen frische (zu 1 fl. Werth 3 kr.
126.	Enzian und Enzian-Wurzeln (Sp. Ctr. à 25 kr.)
138 b 1.	Farb, b) 1) Beeren, Blumen, Kräuter, Wurzeln, nicht eigens belegte, unbereitete (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
158.	Flohsamen (Sp. Ctr. à 25 kr.)
163 g	Früchte, g) Baumfrüchte:
1 u. 2.	1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse (Sp. Ctr. à 50 kr.)
	2) gedörrt oder getrocknet (Sp. Ctr. 1 fl. 40 kr.)
166.	Galläpfel oder Gallus (Sp. Ctr. à 50 kr.)
169.	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse und Krautarten:
	a) nicht eigens belegte, frische (für 1 fl. Werth à 3 kr.)

Tarif-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
204.	Hopfen (Sp. Ctr. à 5 fl.)
358 b c d.	Samen, b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Repssamen (Sp. Ctr. à 12½ kr.); c) Kleesamen (Sp. Ctr. à 12½ kr.); d) andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe (Sp. Ctr. 12½ kr.)
413 a.	Senf, a) Senf und Senfmehl (Sp. Ctr. à 1 fl. 40 kr.)
154 a.	Flachs, a) ungehechelt, gehechelt, ungesponnen (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
197.	Hanf, a) ungesponnen (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
483.	Werg von Flachs oder Hanf (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
464.	Viktualien, nicht eigens belegte, gemeine (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
465 a—q	Vieh: Pferde (Stück 5 fl.); b) Fohlen unter einem Jahr (Stück 1 fl.); c) Maulthiere (Stück 1 fl. 12 kr.); d) Esel (Stück 1 fl. 3 kr.); e) Stiere (Stück 2 fl.); f) Ochsen (Stück 5 fl.); g) Kühe (Stück 2 fl.); h) Rinder, Terzen, Jährlinge (Stück 1 fl. 30 kr.); i) Kälber unter einem Jahr (Stück 30 kr.); k) Schweine (Stück 20 kr.); l) Frischlinge (Stück 12 kr.); m) Spanferkeln (Stück 3 kr.); n) Schafe, Hämmel, Widder; 1) gemeine (Stück 12 kr.); 2) veredelte Schafe (Stück 6 kr.); o) Lämmer (Stück 3 kr.);

Tarif-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Vieh: p) Geiß-Vieh, Böcke, Ziegen (Stück 9 kr.);
	q) Kitzé (Stück 3 kr.)
202 a I. 2.	Holz, a) gemeines, hartes und weiches:
3. 5. f I. 2 i.	1) Baum- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen, ungeschnitten (1 fl. Werth à ¼ kr.)
	2) Bau- und Werkholz, geschnitten in Rahmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stohlen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Fußböden, Felgen, gebohrten Brunnenteicheln, Weinpfählen oder Rebstecken, auch Weiden und Reisholz (1 fl. Werth à 1½ kr.)
	3) Brennholz, alles in Scheitern, Aesten, Bäuschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen (1 fl. Werth à 1¾ kr.)
	5) Schiffbauholz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Köpfe und Krummholz (1 fl. Werth à ¼ kr.)
	f) Nuß-, Kirschbaums, auch Maserholz:
	1) in Blöcke und Stämmen (1 fl. Werth à ¼ kr.)
	2) geschnittenes (1 fl. Werth à 1½ kr.)
	i) Waaren, gemeine, für Landleute, als Drischeln, Geißelstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausefallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlstumme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln,

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Holz:
	Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weiden-Kretzen und Ringe, Pack-Nüßen und Steckenholz (1 fl. Werth mit 6 kr. belegt.)
428 b a fg.	Steine, b) Mühlsteine (1 Stück 30 kr.)
	c) Wetzsteine (100 Stück à 3 kr.)
	f) Ziegel- und Backsteine (eine Fuhr à 6 kr.)
	g) Steinhauer-Arbeiten, gemeine Tröge, Thürstöcke (1 Stück à 3 kr.)
318 a b c.	Pech, a) rohes ungeläutertes (Sp. Ctr. à 12½ kr.);
	b) Schuſterpech (Sp. Ctr. à 25 kr.)
	c) geläutertes für Faßbinder, Seiler (Sp. Ctr. à 50 kr.);
	e) Saupech (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
228.	Kienruß (Sp. Ctr. à 50 kr.)
175 a.	Gyps, a) in Tafeln (1 Stück à 3 kr.)
216 a.	Kalk, a) gebrannter (1 Schäffel à 2 kr.)
123 b.	Eisen, b) rohes in Floßen, Gensen von Hochöfen (Sp. Ctr. à 12½ kr.)
247 b.	Kupfer, b) rohes, in unverarbeiteten Massen Sp. Ctr. à 12½ kr.)
282 b.	Messing, b) unverarbeitetes, Stück-, Guß- und Tafelmessing (Sp. Ctr. à 6 fl. 40 kr.)
	b (II. b. 1 — 6.)
52.	Binder, Faßbinder-Arbeiten (1 fl. Werth mit 6 kr. bisher belegt.)
116 a — 1.	Drechsler- oder Drechslerwaaren, a von Holz,
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnröcken, Nudelwalzer, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute (1 fl. Werth 6 kr.)

Tarif-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
398 a.	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte, a gemeine, unpolirte (1 fl. Werth 6 kr.)
170 b 2 c 2 d 2 g.	Gefährte, b) zum Oekonomiedienst: 2) unbeschlagen (1 Stück à 1 fl.) c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc. 2) unbeschlagene (1 Stück à 15 kr.) d) Pflüge und Eggen: e) unbeschlagene (1 Stück à 15 kr.) g) einzelne Theile, Räder, Axen (1 fl. à 6 kr.)
73.	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc. (Sp. Ctr. 30 fl.)
128 a.	Tabakpfeifen, erdene, unbeschlagene (Sp. Ctr. 3 fl. 20 kr.).
441 b 2. 3.	Rulaer Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge (Sp. Ctr. à 15 fl.) 3) gut beschlagene (Sp. Pf. 1 fl.)
339.	Puppen, b) Gesichter von Papier (Sp. Ctr. 15 fl.)
	c., (zu III. 1. 2. 3.)
439 a 1. 2 b e d. 168 c 1. 2 f. 456.	Wolle, a) alle Schaffchur- und Weißgerber-Wolle, 1) rohe, ungekämmte (Sp. Ctr. à 12½ kr. 2) gekämmte (Sp. Ctr. à 5 fl.) b) gefärbte (Sp. Ctr. à 10 fl.) c) Flocken, Wollabfälle, Tuchscherenwolle, wie sie vom Fabrikate abfallen (Sp. Ctr. à 25 kr.) d) Garne von Wolle: 1) ungefärbte (Sp. Ctr. à 10 fl.) 2) gefärbte (Sp. Ctr. 15 fl.)

Tarif-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Wolle,
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher beleyten Stoffen vermengt oder unvermengt, alle Ganz- und Halb-Tücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschließlich der Enden und Leisten (Netto-Ctr. à 60 fl.)
38bc 1.2.3.	Baumwolle, b) kartätschte, aber nicht durch
4. d 1.2.3.	Leinen zur Watte bereitet (Sp. Ctr. à 1 fl. 40 kr.)
	c) Garne:
	1) rohe, ungebleichte (Sp. Ctr. à 50 kr.)
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte (Sp. Ctr. 5 fl.)
	3) gefärbte (Sp. Ctr. 10 fl.)
	4) türkischroth gefärbtes Garn (Sp. Ctr. 10 fl.)
	d) Tücher und Waaren:
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins (Netto-Ctr. 20 fl.)
	2) alle weißen glatten Hamans, Mousselins (Netto-Ctr. à 60 fl.)
	2) Baumwollen-Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte (Netto-Ctr. 60 fl.
256abcd.	Leinwand, a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradl, Kanevas, und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande (Netto-Ctr. 10 fl.)
	b) gebleicht (Netto-Ctr. 20 fl.)
	c) Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tisch-

Tarif-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Leinwand,
	zeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und gekköperte Hosenzeuge (Netto-Ctr. à 30 fl.)
	d) Fadenbettist (Netto-Ctr. à 30 fl.)
123 i u. 2.	Eisen, i) Fabrikate, alle gemeinen:
	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Gemsen, Eicheln, Ketten (Sp. Ctr. 6 fl. 40 kr.)
	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betriebe der Landwirthschaft, mit Gußwaarenwaaren unvermengt (Sp. Ctr. 7 fl. 30 kr.)

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Dr. Ludwig v. Wirschinger.

(L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) Karl Friedr. Anton v. Conta.

Beilage C.

Zu Art. 3.

Verzeichniß der im Ausgange freien Gegenstände.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
1.	Alaun, a) gewöhnlicher	6 a.
2.	Alkali	7.
3.	Anis	12.
4.	Antimonium crudum (rothes Spießglas	14.
5.	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegiet	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	Apotheker-Blumen,	
	a) frisch im grünen Zustande	16 a u. b.
	b) getrocknete, mit Einschluß der dahin gehörigen Stämmchen	
6.	Aprikosen, a) Früchte	17 a u. b.
	b) Kerne	
7.	Aqua fortis (Scheidewasser)	18.
8.	Arak	19.
9.	Asche, a) Roh- oder ausgelaugte Asche . .	20 a.
10.	Badian (Sternanis)	30.
11.	Bäume zum Verpflanzen	31.
12.	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc. als Bedürfnisse der Reisenden	32.
13.	Barometermacher-Arbeiten (gefüllte Barometer)	36.
14.	Bast, b) Geflechte, feine, zu Hüten .	37 b c.
	c) Waaren:	
	1) grobe Decken, Matten, Katzen, Zögen ꝛc.	37 I.
15.	Baumwolle, d) Tücher und Waaren:	
	1) rohe ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	38 d I—4.
	2) alle weißen glatten Hemand-, Mousseline ꝛc.	
	3) Baumwollenwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gestippte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte . .	
	4) alle gestrickten	
16.	Beere, Garten- und Waldbeere:	
	a) gemeine, frische	39 a d u. f.
	d) in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	Beere, f) Vogel- und Wachholderbeere	39 a d u. f.
17.	Beine, c) Mist	40 c.
18.	Bier, a) alles, neben Erhebung des Malzaufschlages ꝛc.	47 a.
19.	Bimsen	50.
20.	Binder-, Faßbinder-Arbeiten	52.
21.	Blau- und blausaures Kali	54.
22.	Blech, a) alle schwarzen und weißen Eisenbleche, unverarbeitet, auch Stahlblech in Tafeln (Generale vom 7 Oktober 1828, Nro. 14,012)	55 a.
	c) Fabrikate: 1) von schwarzem Bleche 2) von weißem Bleche	55 c 1. u. 2.
23.	Blei, c) Federn, Bleistifte mit höher belegten Waaren unvermengt	57 e u. f,
	f) Bleiwaaren, als Gegenstände des Kramhandels	
24.	Blumen, a) Gartenblumen, frische	59 a.
25.	Branntweine und alle gebrannten, nicht besonders belegten Wasser	63.
	Brod, a) gemeines, gebackenes (so lange das Schffel Roggen unter und bis 11 fl. steht, 2) über 11 fl.)	66 a 1 u. 2.
27.	Bronze-Arbeiten, b) bronzirte Holz-Arbeiten	67 b.
28.	Butter, alle	75.
29.	Chemische Feuerzeuge	88.
30.	Chemische Waaren, nicht eigens belegte.	89.
31.	Contanti (baares Geld)	103.
32.	Corallen, b) geschliffen, ungefaßt	104 b.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
33.	Coriander	105.
34.	Dantes (Spiel- oder Rechenpfennige)	110.
35.	Darmsaiten	111.
36.	Draht, a) vom Eisen c) vom Stahl d) Saiten e) Waaren 1) gemeine Vogelhäuser	115 a c d e 1.
37.	Dreher- oder Drechslerwaaren: b) von Horn und Bein, mit Galanteriewaaren unvermengt	116 b.
38.	Dünger	118.
39.	Eisen, rohes, in Flossen, Gensen von Hochöfen c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-, Knuppern-, Zain-, und Nagelschmied-Eisen i) Fabrikate, alle gemeinen 1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten 2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft, mit Geschmeidwaaren vermengt k) Geschmeidwaaren, das sind alle feinen polirten, verzinnten Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen l) Gußwaaren 1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten 2) feinere geschliffene Gußwaaren	123 b c i 1. 2 l k 1. 2.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
40.	Erde, a) gemeine	
	b) armenische, rothe Bolus oder Siegelerde	
	1) roh	
	2) geschlämmte	
	3) verpackt	127 a — d.
	c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriolerde, auch Traß.	
	d) Moor-Erde	
	f) Geschirr	
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen.	
41.	Erdene Tabaks-Pfeifen:	
	a) unbeschlagen	128 a u. b.
	b) beschlagen	
42.	Essige, alle, auch Essig-Mutter	132.
43.	Eier	133.
44.	Fächermacher-Arbeiten	136.
45.	Fässer, a) alte leere zum Füllen . . .	137 a.
46.	Farb, b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens benannte	
	1) unbereitet	
	2) bereitet	138 b 1. 2 c
	c) Hölzer	d 3.
	geschnitten, gemahlen, geraspelt . . .	
	d) Waaren	
	3) Pastell-Farben	
47.	Fenchel, ...	144.
48.	Fette, b) Schmeere	145 b.
49.	Feuersteine	148.
50.	Firnisse	150.
51.	Fische, gemeine, deutschländische	
	1) frische, mit Abschlag von 20 Proz. für das Wasser	152 a 1 u. 2.

Nro.	Gegenstände.	Nro im Tarife.
	Fische:	
	2) getrocknet oder geräuchert	152 a I u. 2.
52.	Fleisch, a) frisches und solche Würste .	
	b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat- und Salami-Würste	156 a b.
53.	Flinten, d) Steine	157 d.
54.	Floß-Geräthschaften, zum Behufe der Fahrt	159.
55.	Frösche	162.
56.	Früchte, a) alle, welche inländische Gränzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Rezipprozität . . .	
	b) alle Getreidegattungen	
	1) Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel, wenn der Schäffel von 1 — 15 fl. 59 kr. im Preise steht	163 a b I. 2 c d f.
	2) Korn oder Roggen, wenn der Schäffel von 1 — 10 fl. 59 kr. im Preise steht.	
	3) Gerste und ungegerbter Kern, wenn der Schäffel von 1 — 8 fl. 59 kr. im Preise steht	
	4) Haber und Wicken, wenn der Schäffel von 1 — 4 fl. 59. kr. im Preise steht .	
	c) Bohnen und Heidekorn, gleich Gerste .	
	d) Brein oder Hirse (ungeschälte, auch Linsen und Erbsen, gleich Weizen) . . .	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
Früchte:		
f) Erdäpfel und Rüben wenn das Schäffel unter 11 fl. steht		163 a b 1. 2. c d f.
g) Baumfrüchte		
1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse		153 g 1. 2. 5.
2) gedörrt und getrocknet		
5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachten Baumfrüchte		
57. Futter, b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen		164 b 1.
1—2 Metzen für ein Pferd		
58. Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse und Krautarten		
a) nicht eigens belegte, frische		169 a. u. b.
b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte		
59. Gefährte, b) zum Oekonomiedienste, große		
1) beschlagene		170 b 1. 2 c 2.
2) unbeschlagene		
c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc.		
2) unbeschlagene		
d) Pflüge und Eggen		
2) unbeschlagene		d 2 e g.
e) alte, schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungsfällen		
g) einzelne Theile, Räder, Aren		
60. Geflügel, a) zahmes		171 a 1, 2.
1) großes ausgewachsenes		
2) kleines, junges, unausgewachsenes		

61.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
61.	Gyps, b) Dünger, das sind ungebrannte gestoßene Gypssteine	175. b.
62.	Glas, a) Spiegelgläser	177 a b c d e.
	1) rohe ungeschliffene	
	α) Judenmaaß-Spiegelgläser . . .	
	β) grüne Hohlglas-Spiegelgläser . .	
	2) geschliffene unbelegte	
	3) belegte	
	b) Fenster und Tafelglas	
	c) Brillen und Uhrgläser	
	d) Trinkgläser und alle ungefaßten Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser ꝛc, jedoch mit Ausnahme der gefaßten, zu Galanteriewaaren gehörigen Glaswaaren	
	e) Steine, geschliffene Prismen für Lüstres.	
63.	Glaser-Arbeiten gemeine	178.
64.	Glasgemälde	180.
65.	Glauberſalz, a) in Erde, Stein ꝛc. gebrannt, entwässert	182 a u. b.
	b) krystallisirt	
66.	Gold, a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold	184. a.
67.	Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	187.
68.	Haarpuder (Kraftmehl)	191.
69.	Handwerkszeuge, schon gebraucht, für wandernde wiederkehrende Handwerker . .	196.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
70.	Hanf, a) Körner	197 a.
71.	Hausgeräthe, a) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und ermiesenen Erbschaftsfällen	199 a.
72.	Holz. b) Arzneihölzer	202 b h i k.
	h) Abfälle, Sägspäne	
	i) Waaren, gemeine für Landleute, als Dreschseln, Geißelstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futtertröge, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Sieblaufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz	
	k) Waaren, feine, nämlich alle Bildschnitzers, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh oder bemalt und lackirt.	
73.	Hopfen	204.
74.	Hopfensetzlinge	205.
75.	Instrumente, a) astronomische	211 a.
76.	Käse, alle	215.
77.	Kaninchen, lebende	217.
78.	Kannenbäcker-Arbeiten, das sind Steingeschirre	218.
79.	Karbendisteln für Tuchmacher	219.
80.	Korbmacher-Arbeiten	
	a) gemeine, von Weiden	235 a b.
	b) feine	
81.	Krapp, a) roher in Wurzeln	238 a b.
	b) in Mehl	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
82.	Kraut, a) ungeschnitten, in Köpfen b) eingeschnitten, eingesalzen	239 a b.
83.	Kümmel	245.
84.	Leder, a) alles Roth- und Weißgerberleder, ganz oder nur lohroth bearbeitete Häute b) Kordwan, Saffian, auch Brüsseler, dann alles gefärbte und lakirte c) türkisches Bocksleder, rohes	254 a b c.
85.	Leim, b) Vogelleim c) Fischleim	255 b c.
86.	Leinwand, a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradl, Kanevas und alles rohe Leinenzeug in ungebleichtem Zustande b) gebleicht c) Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Ginghams, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge	256 a b c.
87.	Lohrinden, c) Kuchen, das sind ausgelaugte Lohe	260. c.
88.	Marmor, b) verarbeitet im Großen c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt	272 b c.
89.	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen	273 a.
90.	Mehl, a) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht	278 a.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
91.	Messing, c) Waaren, alle nicht vergoldeten und versilberten	283 c.
92.	Meubles, b) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen	285 b.
93.	Milch	286.
94.	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken	289.
95.	Moos, a) isländisches b) anderes medizinisches	290 a b.
96.	Muster und Musterkarten: a) in unbrauchbaren Abschnitten in Büchern oder Kartons	296 a.
97.	Nestlerarbeiten	299.
98.	Oblaten	300.
99.	Ochsengalle, a) frische	301 a.
100.	Oele, a) Kien- oder Terpentinöl, Pech- und Steinöle b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Reböle	302 a b.
101.	Papier, a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungspapier b) Preßspäne und Pappendeckel c) gefärbtes Bundpapier und Papiertapeten. e) Prozeß- und andere Akten sammt Beilagen	313 a b c e.
102.	Papparbeiten, a) gemeine	314 a.
103.	Pergament	320.
104.	Pfirsiche, a) Früchte b) Kerne	326 a b.
105.	Pflanzen, a) frische zum Verpflanzen	327 a.
106.	Platina	330.
107.	Potasche, a) kalzinirte	334 b.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
108.	Pappen, b) Gesichter von Papier	339 b.
109.	Reife, a) eiserne, kölnisches Reifeisen	347 a.
110.	Reißblei	349.
111.	Reps, a) Frucht	350 a.
112.	Riemerarbeiten	351.
113.	Röthel, Rothsteine: a) verarbeitet zu Schreibfedern	354 b.
114.	Rohr, a) gemeines	355 a.
115.	Samen, a) welche inländische Gränzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus, oder welche ausländische Gränzbewohner zu gleichem Zwecke einführen gegen Reziprozität b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Repssamen c) Kleesamen d) andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesgründe	358 a—d.
116.	Säcke, a) alte leere 1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende b) neue	359 a 1 b.
117.	Säure, nicht eigens belegte	361.
118.	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	362.
119.	Salz, a) Kochsalz und Salzsteine b) Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle vom Kochsalz c) Salzsäure	366 a b c.
120.	Sand, gemeiner, zum Putzen	367.
121.	Sandel, b) gemahlen, geraspelt	368 a.
122.	Schachtelhalme	372.
123.	Schiffe, a) große, Gemsen, Scheichen b) kleine, Kimpeln, Zillen, Nachen	379 a b.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
124.	Schiffsgeräthschaften, zum Behufe der Fahrt	380.
125.	Schiffsklammern	381.
126.	Schilf, b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	384 b.
127.	Schliff	386.
128.	Schmalz	390.
129.	Schmelztiegel	391.
130.	Schmergel, Schmiergel, Schmiergelsteine.	392.
131.	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ꝛc. unter Galanteriewaaren gehören	396.
132.	Schreibtafeln, elastische	397.
133.	Schreinerarbeiten, nicht eigens belegte:	
	a) gemeine unpolirte	398 a.
134.	Schusser	401.
135.	Schwämme, a) gemeine	402 a I. 2.
	1) frische	
	2) getrocknete, gedörrte	
136.	Schwefel, d) Säure	404 d.
137.	Schwertfegerarbeiten	405.
138.	Seife, a) Seife und Seifensiederwaaren.	410 a c.
	c) Schmierseife	
139.	Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg	411.
140.	Senf, a) Senf und Senfmehl	413 a.
141.	Sennesblätter	414.
142.	Siebmacherarbeiten	416.
143.	Silber, a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte ausgezupfte Silber	417 a.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
144.	Soda, a) rohe	418 a b.
	b) krystallisirte	
145.	Spiegel, a) vollendete:	
	1) ohne Rahmen	421 a 1. 2.
	2) mit Rahmen	
146.	Stahl, a) roher unverarbeiteter	
	b) verarbeitet, Stahlwaaren	427 a b 1.
	1) gemeine	
147.	Steine, a) alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine	
	b) Mühlsteine	428 a — e.
	c) Schiefer- und Tafelsteine, ungefaßte	
	d) Schleifsteine	
	e) Wetzsteine	
148.	Stockmacherarbeiten mit Galanteriewaaren vermengt	431.
149.	Stroh, d) Waaren:	
	1) gemeine Bienenkörbe, Strohdecken	434 d 1.
150.	Tabaks-, a) Dosen:	
	1) gemeine	
	b) Pfeifen:	
	1) erdene, gemeine, köllnische	441 a 1 b 1. 2. 3.
	2) andere, gemeine, hölzerne, gegossene, Rulaer, meerschaumene, ordinärporzellanene, mit gemeinem Metalle beschlagen	
	3) gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte, porzellanene	
151.	Thee	447.
152.	Thiere, seltene Schauthiere	449 a b.
	a) vierfüßige	
	b) Vögel	

Gegenstände.	Nro. im Tarife.
Thon, Töpferthon	452.
Torf	453.
Trippel, a) roh) präparirt	454 a u. b.
Trebern, Trestern	455.
Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbcher, auch Azors, Biber, Moltons ꝛc., einlüssig der Enden und Leisten	456.
Uhren, c) Schwarzwälder-Uhren, geine, hölzerne	459 c.
Unschlitt, a) roh und geschmolzen	460 a.
Viktualien, nicht eigens belegte, geine	464.
Vieh, a) Pferde Schweine Schafe, Hämmel, Widder 1) gemeine Geisvieh, Böcke, Ziegen	465 a k n r p
Vitriol, a) Eisenvitriol, ordinär Zinkvitriol (Gallizenstein) Oel	468 a c e.
Wasser, b) mineralische	474 b.
Wasserblei, b) verarbeitet	475 b.
Weine, a) alle rothen und weißen, inländischen und zum Eingange verzollten (Generale vom 11. August 1829, Nro. 12,816 weiße Seeweine mit Beschränkung auf bestimmte Eintrittsorte	478 a u. b.
Wolle, a) alle Schaf-, Schur- und Weißerwolle) von den Hauptwollenmärkten ausgehenden	489 a 3 u. f.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	Wolle,	
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt oder unvermengt	489 a 3 u. f.
167.	Zeichnungs-Materialien, nicht eigens belegte, und mit Galanteriewaaren unvermengt	491.
168.	Zimmermannsarbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	493.
169.	Zink, b) Metall, rohes, unverarbeitetes	494 b c.
	c) Zinkblech und Draht	
170.	Zinn, c) gestrecktes und gewalztes	495 c d e f.
	d) Folien	
	e) Asche	
	f) Zinngießerwaaren, alle	
171.	Zöger vom Schilfe	498.
172.	Zwiefeln, a) große zum Genusse	503 a b c.
	b) kleine zum Stecken	
	c) Blumenzwiebeln	

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Dr. Ludwig v. Wirschinger.

(L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) Karl Friedr. Anton v. Conta.

Uebereinkunft wegen eines Zollkartels.

Artikel 1. Die Behörden, Beamten und Bediensteten der kontrahirenden Staaten sollen einander gegenseitig in allen gesetzlichen Maßregeln, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung von Unterschleifen gegen Zoll- und andere Verbrauchsabgaben des einen oder des andern Staates, oder zur Sicherung dieser Gefälle und der gegen Kontravenienten zu verhängenden Strafen von dem einen Theile für noth-

wendig erkannt werden, thätig, zweckmäßig und ohne Verzug den verlangten Beistand leisten.

Art. 2. Wenn eine bevorstehende Uebertretung der über solche Abgaben bestehenden Gesetze des einen Staates zur Kenntniß der Beamten oder Bedienstelen des andern Staates kommt, so sind diese verbunden, auch ohne spezielle Aufforderung alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zu Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung derselben führen können.

Ein Gleiches liegt ihnen hinsichtlich der bereits begangenen Uebertretungen ob.

Art. 3. Den Beamten oder Bediensteten sämmtlicher kontrahirenden Regierungen soll gestattet seyn, gegenseitig die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete ohne Begränzung auf einen gewissen Raum zu verfolgen, und es sollen die Ortsobrigkeiten in diesem Falle auf mündlichen oder schriftlichen Antrag derselben Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Art. 4. Bei Haussuchungen soll ein Protokoll aufgenommen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändiget, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der einschlägigen Untersuchungsbehörde zugestellt werden.

Art. 5. In den Fällen, wo Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird den verfolgenden Beamten des einen Staates die Befugniß ertheilt, den Zollkontravenienten, wenn es ohne Anwendung gewaltsamer Maßregeln geschehen kann, auf dem Gebiete des andern Staates anzuhalten, den Angehaltenen selbst zur nächstgelegenen Ortsobrigkeit desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Anhaltung stattfand, abzuführen.

Wenn also die Person des Frevlers dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet keine Anhaltung auf fremdem Gebiete statt.

Art. 6. Bei Erhebung des Thatbestandes einer Uebertretung, welche von einem Angehörigen des einen Staates gegen die oben erwähnten Gesetze des andern Staates begangen worden, soll den offiziellen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten dieses andern Staates jener Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten unter gleichen Verhältnissen beilegen.

Art. 7. Eine Auslieferung der Zollkontravenienten, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden, ist nicht zulässig; es soll aber gegen sie auf Antrag der jenseitigen zuständigen Behörde das Strafverfahren eingeleitet, und sowohl wegen der Zollkontravention als wegen der etwa konkurrirenden Verbrechen oder Vergehen nach den Landesgesetzen erkannt werden.

Se. königl. Hoheit wollen übrigens in Ihren Landen verordnen und darauf halten, daß diejenigen Ihrer Unterthanen, welche eine Kontrebande mit Salz oder eine Defraudation mit Waaren, die im würtembergisch-bayerischen Zollvereine einer Verbrauchsteuer oder einem Zolle unterworfen sind, verüben oder befördern, sohin die Zollgefälle des genannten Vereines beeinträchtigen, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheiles, insoferne aber die großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Dabei soll jener Vortheil mindestens dem Betrage derjenigen Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im würtembergisch-bayerischen Zollvereine belegt ist; bei dem Salze soll derjenige Preis, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreien der nächsten königl. bayerischen Saline das Salz zum inländischen Verbrauche an bayerische Unterthanen verkauft wird, als Maßstab der Abgabe angesehen werden.

Art. 8. Die Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände, welche in Folge der Untersuchung und Aburtheilung eines gegen

die Gesetze des andern Staates begangenen Frevels sich ergeben, fallen dem Aerar desjenigen Staates anheim, wo die Aburtheilung erfolgt, nach Abzug der Antheile, welche nach den Gesetzen dem Aufbringer (Angeber, Denuncianten) oder einem dritten Berechtigten zukommen, und nach Abzug desjenigen Betrages, um welchen die Gefälle des andern Staates verkürzt worden, und welcher demselben nach vorgängiger Berichtigung des Aufbringantheils zurückzuvergüten ist, in so weit der Erlös aus den konfiszirten Waaren und die Zahlungsmittel des Bestraften hiezu hinreichen.

Diese Rückvergütung, so wie die Erstattung der erweislichen Auslagen kann unmittelbar von der aburtheilenden Behörde an die percipirende Behörde des andern Staates erfolgen.

Art. 9. Wenn die Untersuchung und Bestrafung eines Frevels gegen die Gesetze des eigenen oder eines andern der kontrahirenden Staaten durch die Anzeige von Beamten oder Bediensteten des andern Staats veranlaßt wird, so ist der gesetzliche Aufbringerantheil auch denselben zu verabfolgen.

Art. 10. Die Urtheile der kompetenten Behörden in Defraudationsfällen, in so weit es die Aufbringerantheile, Aerarialentschädigung und Gefällsentgänge, so wie die Untersuchungskosten betrifft, sind gegenseitig vollziehen zu lassen.

Art. 11. Sämmtliche Regierungen verbinden sich, weder in den Gränzbezirken, noch an irgend einem andern Orte ihres Gebiets eine Niederlage oder sonstige Anstalt zum Zwecke des Einschwärzens unverzollter oder verbotener Waaren in das Gebiet des andern kontrahirenden Staates zu dulden, und alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, diejenigen Ihrer Unterthanen, welche erwiesenermaßen schon einmal defraudirt haben, von einer Wiederholung abzuhalten, und die unbeschäftigten arbeitsscheuen Individuen an den gegenseitigen Gränzen durch strenge Aufsicht und sonstige Maßregeln unschädlich zu machen.

Art. 12. Die kontrahirenden Regierungen werden überdieß diejenigen administrativen Maßregeln, welche zur Kon-

trolirung der Waarentransporte dienlich und nach den geographischen Verhältnissen räthlich erscheinen, im gemeinsamen Einverständnisse anordnen und in Vollzug setzen lassen.

So geschehen München, den 10 März 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Dr. Ludwig v. Wirschinger.

(L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) Karl Friedr. Anton v. Conta.

Uebereinkunft über wechselseitige Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsgutes.

Zwischen der königl. würtembergischen und königl. bayerischen Regierung eines, und der großherzogl. sächsischen Regierung andern Theils ist über die Herstellung einer wechselseitigen Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsgutes, unbeschadet dessen, was deßhalb gelegenheitlich des Vertrages wegen Ostheim vom 25. Januar 1831 festgesetzt worden ist, durch die hiezu allerhöchst ernannten Bevollmächtigten, nämlich von Seite

der Krone Würtemberg durch den königl. Obersteuerrath und Generalbevollmächtigten bei der königl. bayerischen Generalzolladministration in München, Franz v. Miller, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Ritter des königl. bayerischen Civilverdienstordens der bayerischen Krone, und von Seite

der Krone Bayern durch den königl. Ministerialrath des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern, Joseph Anton v. Belli de Pino, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Kommandeur des k. k. österreichischen Leopoldordens, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der würtembergischen Krone, Kom-

manbeur des kurhessischen Löwenordens, Ritter des großherzogl. hessischen Hausordens, und durch den königl. Ministerialrath des Staatsministeriums der Finanzen und Vorstand der königl. Generalzolladministration Dr. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Inhaber des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Ritter des Ordens der würtembergischen Krone und des großherzogl. hessischen Hausordens; dann von Seite

des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach durch den großherzoglichen wirklichen geheimen Legationsrath, geheimen Referendär im großherzogl. Staatsministerium und geheimen Archivar, Karl Friedrich Anton v. Conta, Ritter des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und des königl. sächsischen Civilverdienstordens, Kommandeur des kurfürstlich hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und Inhaber der großherzogl. sächsischen silbernen Verdienstmedaille,

folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 1. Die Souveräne und Ihre Familien, nebst dem Gefolge, welches Sie auf Reisen begleitet, es sey nun, daß es Ihnen unmittelbar folgt, oder Ihnen voraus- oder nachreiset, sollen die Zollbarrieren und respektive die Zoll- und Geleitsstätten unaufgehalten, ohne Untersuchung und auch ohne besondere Freipässe durchgängig abgabenfrei passiren.

Art. 2. Von allen Durchfuhrabgaben, wozu jedoch Chaussee-, Brücken-, Schleußengelder u. dergl. als Kommunikationsabgaben nicht zu rechnen sind, soll auf Freipässe des betreffenden königlichen Ministeriums in den königlichen Staaten und der betreffenden großherzoglichen Behörde in den großherzoglichen Landen befreit seyn:

1) Alles eigentliche und unmittelbare Fürstengut, nämlich das wirkliche persönliche Eigenthum des Regenten und Seiner Familie.

Dahin werden auch Gegenstände der Liebhaberei für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch des Fürsten und seines Hauses gerechnet, als Sammlungen von Gemälden, Kupferstichen oder sonstigen Kunstsachen, Bibliotheken, Silber- und Goldservice u. s. w. (Verzehrungsgegenstände sind jedoch von dieser Abgabenfreiheit ausgeschlossen.)

2) Alles Staatsgut im engern Sinne, d. h. alle Gegenstände, die in der Regel ausschließlich von den Regierungen eines Staates, nicht aber von Privatpersonen besessen werden, und die nicht zu einem Privatverkehre bestimmt sind, als z. B. sämmtliche Kriegs- und Militärbedürfnisse, grobes und kleines Geschütz, sonstige Armatur- und Montirungsstücke, Schießpulver in Quantitäten, Remontepferde u. s. w.

Diese Gegenstände müssen jedoch immer schon als wirkliches Eigenthum der Regierung anzusehen seyn. Endlich

3) Gegenstände, welche bei eintretenden allgemeinen Unglücksfällen für den öffentlichen Gebrauch von den Regierungen angeschafft und versendet werden, namentlich Getreide, das im Falle eines Mißwachses, Baumaterial, das im Falle von Feuers- oder Wassersnoth, Vieh, das im Falle eines Viehsterbens den Unterthanen eines dadurch betroffenen Landes von ihrer Regierung zur Unterstützung geschickt werden könnte.

Art. 3. Dagegen wird von jeder Abgabenfreiheit gänzlich ausgeschlossen:

Alles was nur im weitern Sinne Staatsgut heißen kann, namentlich alles dasjenige, was der Staat eben so gut, wie jede Privatperson zum Gegenstande eines Gewerbes oder Handels macht, und als solchen benutzt:

Dahin gehören:

a) die landwirthschaftlichen Erzeugnisse der Domänen und Forsten,

b) die Erzeugnisse der Bergwerke und die Fabrikate des Bergbaues und Hüttenwesens,

c) das Salz und andere Gegenstände, womit die Regierungen einen Alleinhandel treiben.

Welche Uebereinkunft von den zu deren Abschluß Bevollmächtigten vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung urkundlich unterzeichnet und besiegelt worden ist.

So geschehen München, den 5. März 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Dr. Ludwig v. Wirschinger.

(L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) Karl Friedr. Anton v. Conta.

19.

Griechen. Aktenstücke, den am 6 Julius 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XIX Band Seite 72 abgebrochenen Aktenstücke.)

78. Schreiben der drei Residenten in Nauplia an den Präsidenten Griechenlands, das am 16 Junius 1830 zu London unterzeichnete Protokoll und dessen Bestimmungen betreffend. Nauplia, den 15 (27) August 1830. *)

An Se. Excellenz den Präsidenten Griechenlands.

Herr Graf! Die zu einer Konferenz in London versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Höfe haben über alles

*) Aus der allgemeinen Zeitung von Griechenland.

Alles berathschlagt, was ihnen von den bei der ottomanischen Pforte beglaubigten Gesandten der drei Höfe und von den bei der griechischen Regierung befindlichen Agenten in Betreff auf Erläuterungen, welche einige Artikel der Protokolle vom 3. und 20 Februar zu erheischen scheinen, mitgetheilt worden ist. Demzufolge ist am 16 Junius ein neues Protokoll unterzeichnet worden, und wir sind ermächtigt, ich und meine Kollegen, der provisorischen Regierung Griechenlands die in jener Akte enthaltenen Bestimmungen mitzutheilen. Sie betreffen folgende Artikel:

1) Die Konferenz bestimmt, daß zu dem 5ten Paragraphen des Protokolls vom 3 Februar die Worte „in Zukunft" in folgender Weise hinzugefügt werden können: „die Ammestiakte der Pforte wird erklären, daß im ganzen Umfange ihrer Besitzungen in Zukunft kein Grieche seines Eigenthums beraubt, noch wegen des Antheils, den er an dem Aufstande Griechenlands etwa genommen, auf irgend eine Art beunruhigt werden darf." Diese Bestimmung ist ebenfalls auf die Muselmänner anwendbar, die ihr Eigenthum in Griechenland verloren, so wie auf diejenigen, die es dort behalten haben, d. h. die Letztern werden vollständig und ungehindert nach dem Buchstaben des Protokolls im Besitz desselben bleiben, die Erstern dagegen können keine Rückerstattung ihres Eigenthums verlangen.

2) Das den Griechen ertheilte Auswanderungsrecht kann und soll bloß auf die Anwendung finden, die solche Inseln oder Provinzen des festen Landes bewohnen, welche Theil an der Insurrektion nahmen, so wie auf diejenigen Individuen oder Familien von Konstantinopel und den Küsten von Kleinasien, von denen nachgewiesen wäre, daß sie in Folge jener Ereignisse durch Konfiskationen oder Verbannungen gelitten haben.

3) Von den unter dem türkischen Namen Vakuf *) bekannten Gütern bleiben die, welche sich in dem der Gewalt der Griechen bereits unterworfenen Lande befinden, der freien Verfügung des neuen Staates anheimgestellt, ohne daß daraus irgend ein Einwand zum Nachtheile dieses Staates erhoben werden könnte. Was die Ländereien betrifft, die noch unter türkischer Herrschaft stehen, aber zu Griechenland gehören, so fallen die Vakufs-Sheri (d. h. gesetzmäßige Vakufs), über die der Großwessir oder Kislaraga verfügte, ganz der griechischen Regierung anheim; die Vakuf-Adi aber (d. h. die herkömmlichen Vakufs) können von den Privatleuten verkauft werden, die als Nutznießer oder als freie Eigenthümer daraus die jährliche Rente ziehen.

4) Die verbündeten Höfe glauben, das Recht der Auswanderung, so wie des Verkaufes der Privatgüter, sollte sowohl bei den Griechen als bei den Türken erst dann zur vollen Ausführung kommen, wenn die Beendigung der Operation, welche die Gränzen zwischen der Türkei und Griechenland definitiv feststellen sollen, diesen Punkt der wechselseitigen Souveränetät der beiden Staaten erledigt haben wird. Es wurde daher entschieden, daß der Termin von einem Jahre, von dem in dem 6ten Paragraphen des Protokolls vom 3 Februar die Rede ist, von dem Augenblick an gerechnet werden soll, wo die

*) Die Vakufs, d. h. Stiftungen, die zur Unterhaltung des Gottesdienstes, der Hospitäler und für andere gemeinnützige Zwecke dienen, zerfallen in zwei Klassen, in Vakufs-Sheri, wo der Gegenstand reines Eigenthum der Stiftung ist, und in Vakufs-Adi, wo die Stiftung von dem Eigenthümer oder richtiger Erbpächter des Grundstücks nur einen ein für allemal festgesetzten jährlichen Kanon erhält. Der größte Theil der im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowohl der muselmännischen als der christlichen Glaubensgenossen im ottomanischen Reiche, gehört dieser letztern Klasse an.

im 4ten Paragraphen erwähnte Uebergabe der Charten stattgefunden haben wird.

5) Die Türken wie die Griechen haben das Recht, die Artillerie der Forts, die sie zu räumen haben, mitzunehmen.

Indem wir Ew. Excellenz von diesen Verfügungen Kenntniß geben, haben wir die Ehre ꝛc.

Nauplia, den 15 (27) August 1830.

(Unterz.) Dawkins. Baron Rouen. C. M. Pauli.

79. Schreiben der drei Residenten zu Nauplia an den Präsidenten Griechenlands, die Räumung der Festungen Vonitza und Athen betreffend. Nauplia, den 27 August 1830. *)

Herr Graf! In den Konferenzen, die wir mit dem Kommissarius der Pforte, Hadschi Ismail Bey, gehabt haben, haben wir gemeinschaftlich einen Termin für die gegenseitige Räumung der Festungen Vonitza und Athen bestimmt. Dieser Anordnung zufolge soll 37 Tage nach der Rückkehr Hadschi Ismail Beys nach Negroponte die Citadelle von Athen geräumt und ganz Attika der provisorischen Regierung Griechenlands übergeben werden.

Damit diese auch ihrerseits die von ihr gegen die verbündeten Mächte eingegangenen Verpflichtungen erfülle, ersuchen wir Ew. Excellenz, die nöthigen Befehle zu ertheilen, damit die Festung Vonitza an demselben Tage geräumt werde und die griechische Flotte sich aus dem Golfe von Ambrakia zurückziehe.

Halten Sie, Herr Graf, es für nöthig, daß die Kommissarien der verbündeten Mächte diese Operation leiten, so machen wir es uns zur Pflicht, zuverlässige Beamte an Ort und Stelle zu schicken.

*) Aus dem Courrier de la Grèce.

Was die zeitliche Räumung Cuba's einerseits und Lakoniens und Ober-Aetoliens andrerseits betrifft, so haben wir es für nöthig erachtet, uns dieserhalb an die Botschafter unserer Regierungen bei der ottomanischen Pforte zu wenden, welche mit dieser über die Termine jener Räumung übereinkommen werden.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, Herr Graf, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Nauplia, den 27 August 1830.

Baron A. Rouen. Dawkins. N. Panin.

79. b. Antwort des Präsidenten von Griechenland, Grafen J. A. Capodistrias, auf voranstehendes Schreiben. Nauplia, den 28 August 1830. *)

Der Präsident Griechenlands an die Herren Residenten der verbündeten Höfe.

Die griechische Regierung wird sich mit der größten Genauigkeit nach den Anordnungen richten, welche die Residenten der verbündeten Mächte in Uebereinstimmung mit Hadschi Ismail Bey, dem Kommissär der ottomanischen Pforte, getroffen, und von welchen sie die Regierung durch ihr Schreiben vom 27 d. M. gütigst in Kenntniß gesetzt haben.

Diese glaubt sich einer Wiederholung derjenigen Bemerkungen überheben zu können, die sie die Ehre hatte, den Höfen zu verschiedenen Malen über die Vorsichtsmaßregeln mitzutheilen, die ihr als unerläßlich erscheinen, um den unangenehmen Folgen vorzubeugen, welche die Ausführung der auf die Begränzung bezüglichen Klauseln, vornehmlich auf dem griechischen Festlande nach sich ziehen könnte.

In dieser Absicht hat die griechische Regierung vorgeschlagen, daß die für die Bestimmung der Gränzen niedergesetzten Kommissarien selbst mit der Leitung dieser Operationen beauf-

*) Aus der nämlichen Quelle.

tragt, daß die Streitkräfte der verbündeten Mächte dergestalt aufgestellt würden, daß sie nöthigenfalls den Kommissarien beistehen können, und daß endlich der Regierung ein besonderer Fonds bewilligt werde, um sie in den Stand zu setzen, die in den neuen Staat einwandernden Einwohner zu unterstützen.

Ich muß demzufolge den Wunsch wiederholen, daß zu dem für die Räumung Vonitza's und des Ambrakischen Meerbusens bestimmten Zeitpunkte die vorerwähnten Bedingungen erfüllt seyen. Ich werde auf diesen Punkten um so mehr bestehen, als die Wiederabtretung des Golfs von Ambrakia und der Festung Vonitza nothwendig auch die des Makrinoros einschließt, da die Truppen, welche diese Engpässe besetzt halten, sich alsdann auch zurückziehen müssen, um nicht isolirt zu bleiben und außer aller Verbindung mit der übrigen Armee zu kommen. Nächstdem wird es sich faktisch nicht mehr bloß um die Rückgabe von Vonitza, sondern um die gleichzeitige Räumung aller Stellungen handeln, welche die Griechen gegenwärtig in Akarnanien und Ober-Aetolien besetzt halten.

Für den Fall, daß die drei mit der Demarkation beauftragten Kommissarien zur Zeit der Räumung Vonitza's einerseits und Attika's andrerseits noch nicht angekommen seyn sollten, können die zuverlässigen Beamten, welche die Herren Residenten an Ort und Stelle zu schicken Willens sind, nur nützlich seyn.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, meine Herren Residenten, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Nauplia, den 28 August 1830.

Der Präsident J. A. Capodistrias.

Der Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten und die Handelsmarine,

J. Rizo.

20.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX Band Seite 124 abgebrochenen Aktenstücke.)

22. Rundschreiben des Präsidenten von Griechenland, an die Gouverneurs des Peloponnesus. Napoli, den 29 Januar 1831. *)

Der Senator Peter Mauromichali, sein Bruder Konstantin und sein Neffe Kutsako haben sich heimlicherweise nach Limeni begeben.

Die beiden ersten haben den Posten, dem sie als Beamte der Regierung vorstanden, verlassen, der dritte hat sich der Luft, worin er sich wegen eines von dem Gerichte erster Instanz abschwebenden Prozesses zu Argos befand, entzogen.

Wir haben Grund zu glauben, daß diese strafbare Handlung mit den aufrührerischen Bewegungen, die in den letzten Tagen des Dezembers zu Limeni stattgefunden haben, in Beziehung stehen.

Die Nachrichten, die uns bis jetzt zugekommen sind, lassen uns hoffen, daß die andern Provinzen von Sparta weit entfernt sind, das unsinnige Benehmen der Einwohner von Limeni nachzuahmen, welche selbst nur durch Uebelwollende, von denen die Mauromichali nur ein blindes Werkzeug sind, zur Unordnung hingerissen wurden.

Die Regierung hat die wirksamsten Maßregeln getroffen, sowohl um besagte Provinzen vor der Pest der Unordnung zu bewahren, als um die Leute, welche durch Unwissenheit und Habsucht verleitet wurden, wieder zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

*) Aus dem Courrier de Smyrne vom 6 März.

Es kann seyn, daß diejenigen, welche sie zu diesem Unfuge verleiteten, die großen Ereignisse, welche in verschiedenen Theilen von Europa ausgebrochen sind, bei ihnen geltend gemacht, und ihnen vielleicht den Wahn beigebracht haben, daß die Auflehnung gegen die dermalige Ordnung der Dinge unter den Auspizien gedachter Ereignisse von den verbündeten Mächten nicht werde gemißbilligt werden.

Dergleichen Einflüsterungen können in Griechenland nur bei Leuten Eingang finden, welche von der strafbaren Hoffnung verführt werden, sich der öffentlichen Einkünfte zu bemächtigen und mittelst deren ihre Macht in den Provinzen aufrecht zu erhalten, die sie starrsinnigerweise fortwährend als ihr Eigenthum betrachten.

Die Mächte, welche ihre Wohlthaten Griechenland gespendet haben und noch in diesem Augenblicke durch das Organ ihrer zu London versammelten Repräsentanten mit den auf die gänzliche Feststellung seines Schicksals Bezug habenden Fragen beschäftigt sind, wollen vor Allem, daß die Ordnung und Ruhe in Griechenland auf keinerlei Weise gestört werde. Wenn wir eines Beweises bedürften, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieß die Absichten der verbündeten Höfe seyen, so würden wir dieselbe in den zu unserer Kenntniß gelangten Akten der Londoner Konferenz finden.

Wir bringen euch dieses zur Kenntniß, damit ihr die Sprache, die ihr gegen die öffentlichen Behörden, gegen die Notablen und gegen die Bürger der eurer Obhut anvertrauten Provinz führen sollt, darnach einrichten möget. Wir sind von dem guten Geiste, der dieselbe beseelt, überzeugt und zweifeln nicht an dem Unwillen, den ihnen das thörichte und strafbare Benehmen der Unglücklichen einflößen wird, die ohne es zu ahnen, der Bosheit Waffen leihen, deren sie sich bedienen dürfte, um in einem so entscheidenden Augenblicke, als der

jetzige ist, die wesentlichsten Interessen des Vaterlandes aufs Spiel zu setzen.

Napoli, den 29. Januar 1831.

J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

81. Schreiben des Petrobey Mauromichali bei seiner Entfernung von Nauplia an den Präsidenten von Griechenland, im Februar 1831. *)

Ew. Excellenz! Bloß der heilige Grundsatz der Gerechtigkeit bewaffnete die Arme der Griechen; für diesen, von der Willkürherrschaft der Türken verachteten Grundsatz brachten sie in acht Jahren ruhmvollen Kampfes so viele hochherzige Opfer. Einer der Ersten folgte ich dem Rufe des Vaterlandes; ich that, was ich konnte, um ihm nützlich zu seyn. Das Blut meiner Brüder, meiner Söhne, meiner Verwandten, verschwenderisch vergossen auf dem Boden des Peloponneses und des griechischen Festlandes, ist Zeuge meiner steten, aufrichtigen Hingebung. Doch will ich nicht zurückrufen, was ich für mein Vaterland gethan; ich opferte ihm eine glänzende Stellung, und finde mich nun seit sechs Jahren entfernt von meiner Familie, trostlos über den unersetzlichen Verlust des größten Theils ihrer Glieder, und dem drückendsten Mangel preisgegeben.

Ew. Excellenz wurde an die Spitze der Nation kraft eines Vertrags berufen, der dem Vaterlande eine gerechte und wohlthätige Regierung verbürgen sollte. Ich kann nicht läugnen, daß ich zu Ihrer Ernennung mitwirkte, indem ich damals Vertrauen in die Gesinnungen setzte, die der Ruf Ihnen beilegte.

Wie sehr aber mußten wir erstaunen, als wir die ersten Wirkungen eines Willkürbenehmens sahen! Was mich betrifft, so wiegte ich mich lange mit der Hoffnung, daß Sie, durch die Erfahrung belehrt, aufhören würden, Ihr Vertrauen Perso-

*) Aus dem Courrier de Smyrne.

nen zu schenken, die rücksichtlich ihres Charakters keine Achtung genießen, und dasselbe wenigstens nicht durch geleistete Dienste verdienten. Sie aber täuschten diese Hoffnung. Mit besonderer Erbitterung verfolgten Sie die Ueberreste meiner geköpferten Familie, und ergriffen Maßregeln gegen sie, die selbst dann zu streng gewesen seyn würden, wenn sie die einzige gewesen wäre, die keinen Theil an der gemeinsamen Sache genommen, ja wenn sie dem Vaterlande eher Böses als Gutes zugefügt hätte. Die göttliche Vorsehung beschützte ihre Unschuld, aber während die Anstifter des Verbrechens in Kalamata durch den Spruch des Gerichts verurtheilt wurden, gaben Sie ihnen Anstellungen und ermunterten sie so zur Fortsetzung ihrer strafbaren Plane.

In Folge dieser Vorfälle forderte die ganze Repräsentation von Maina, unwillig über das drückende Benehmen ihres Gouverneurs Ghenovellos, seine Entfernung und erlangte sie. Da setzten sie ihn zum zweitenmale ein, und beharrten so sehr auf dessen Beibehaltung, daß die Admirale der Mächte, von den Schritten der Regierung unterrichtet, genöthigt waren, Ihnen ihre ganze Unzufriedenheit darüber auszudrücken, ungeachtet es auch dann noch anderer Vorfälle bedurfte, um die definitive Zurückberufung dieses Gouverneurs zu bewirken. Noch nicht genug; bald greift ein Theil der bewaffneten Macht der Regierung meinen Bruder Khadschi Mauromichali zur See und zu Lande an. Meine Familie ist aufs Neue genöthigt, zur Vertheidigung ihrer Existenz zu den Waffen zu greifen.

Endlich krönt die göttliche Vorsehung ihre Bemühungen gegen diese neuen Angriffe, und Ew. Excellenz beeilt sich, uns mündlich und schriftlich in Kenntniß zu setzen, daß Sie an diesen Vorfällen nicht den mindesten Theil hätten, vielmehr überzeugt wären von unsern Rechten und unsern Leiden. Welcher Art aber sind die Maßregeln, die in Folge dieser Versicherungen getroffen wurden? Auf der einen Seite werden meine Brüder, meine Söhne, meine Neffen als eben so viele Schuldige

vor die Gerichte von Spezzia und Argos geschleppt, ungeachtet im Lande Maina selbst ein Tribunal besteht, das einzige, das nach dem Gesetz hierin kompetent war. Auf der andern Seite rückt der gegenwärtige Gouverneur Kornelius, mit Land- und Seetruppen gegen Cimova vor, um zu vollenden, was seine Vorgänger vergebens versucht hatten — die machtlosen Ueberreste meiner Familie zu entehren und zu vernichten.

Diese Thatsachen legen mir die Verpflichtung auf, diese Stadt zu verlassen, um selbst für die Erhaltung des Lebens und der Ehre der Meinigen zu sorgen. Unmöglich kann ich fürderhin das geringste Vertrauen auf Sie setzen, da Ihr Entschluß klar ist, uns mit in das Verderben zu ziehen, das Sie so vielen Andern bestimmt haben. Sie gestanden einst selbst den in Poros befindlichen Repräsentanten der Schutzmächte, daß die Familie der Mauromichali sich zuerst in dem Nationalkampfe ausgezeichnet und für das öffentliche Beste geopfert habe. Wahrscheinlich aber wollte Ihr Herz nie diese Wahrheit anerkennen, die Ihr Mund aussprach.

Wir beriefen Sie, um über die Sicherheit unserer Ehre und unsers Lebens zu wachen; Sie aber verfolgen uns, uns, die wir unser Blut verspritzten, uns, die wir durch die zahlreichen, auf Kosten so vieler Opfer errungenen Trophäen allein und ohne Sie den Platz bereiteten, den Sie jetzt einnehmen! Ich wende mich nach dem Boden, auf dem ich geboren wurde, einem Lande, das rauh und unfruchtbar, aber stolz darauf ist, nie ein schmachvolles Joch getragen zu haben. Von dort aus werde ich, mit schmerzdurchdrungener Seele, auf das Land blicken, für dessen Befreiung ich mein Alles zum Opfer brachte.

Ich reise ab, zufrieden mit meinen Mitbürgern und Waffengefährten, und Sie auf das Urtheil Ihres Gewissens verweisend. Die Geschichte wird richten zwischen Ihren Handlungen und den meinen.

82. Circularschreiben des Präsidenten von Griechenland an die Gouverneure der verschiedenen Provinzen. Nauplia, den 18 (30) Julius 1830. *)

Ein verwegenes Unternehmen wurde in diesen Tagen auf Hydra ausgeführt, welches die Gesinnungen der Bewohner jener Insel charakterisirt. Diese hatten nach Poros 300 Matrosen geschickt, welche daselbst unvermuthet erschienen und, nach Räuberart, sich des Schiffes Hellas bemächtigten, das abgetackelt im Hafen lag.

Die Regierung hat bei den Befehlshabern der hier befindlichen Schiffsdivisionen der alliirten Mächte um Hülfe angesucht und unverweilt Truppen nach Poros abgesendet, um das Uebel im Keime zu ersticken.

Indeß befand sich in diesem kritischen Augenblicke nur der russische Admiral Ricord zu Nauplia, welcher von dem russischen Residenten, Herrn Baron Rückmann, dazu aufgefordert, sich mit allen unter seinen Befehlen stehenden Schiffen sogleich nach Poros begab.

Man hat von diesem Vorfalle gleichfalls die Residenten von Frankreich und England in Kenntniß gesetzt und hofft auch auf die Mitwirkung der französischen und englischen Schiffe, so bald denen Befehlshaber von dem Ansuchen dieser Regierung unterrichtet seyn werden.

Dieß ist der heutige Stand der Dinge; wir rechnen indeß auf einen glücklichen Ausgang zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe, widrigenfalls wird die Nationalregierung andere Mittel anwenden; wir bezweifeln jedoch nicht, daß die Klugheit der Bewohner Griechenlands und der Eifer der Behörden dieser Regierung einen glücklichen Erfolg herbeiführen werden.

Wir unterrichten Sie von diesen Vorfällen, damit Sie in die Lage gesetzt seyen, jede Furcht zu beseitigen und zu be-

*) Aus der allgemeinen Zeitung von Griechenland vom 22 Julius (3 August.)

wissen, wie ungegründet alles dasjenige sey, was die Uebelgesinnten zur Verführung ruhiger Staatsbürger verbreiten.

Der Staatssekretär ist beauftragt, alle in der Folge aus Poros uns zukommenden Nachrichten öffentlich bekannt zu machen.

Nauplia, den 18 (30) Julius 1831.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

83. Antwortschreiben der HH. Dawkins und Rückmann, Residenten der Höfe von St. Petersburg und London in Nauplia, auf die von dem Präsidenten an sie ergangene Aufforderung, Nauplia, den 20 Julius (1 August) 1831. *)

Herr Präsident! Wir beeilen uns, dem Ansuchen Ew. Excellenz gemäß zu erklären, daß unsere respektiven Regierungen den höchsten Werth auf die Bewahrung der Ordnung und Ruhe in Griechenland und auf die Aufrechthaltung des provisorisch daselbst eingeführten Standes der Dinge legen.

Wir beklagen und mißbilligen höchlich die aufrührerische, in Poros vorgefallene Bewegung, und hoffen, daß diese Erklärung, in Abwesenheit des französischen Herrn Residenten und der Herren Kommandanten der französischen und englischen Station, bis zu deren Ankunft hinreichen werde, um die verirrten Chefs, die an dem Aufruhr Theil genommen haben, zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, Ew. Excellenz die Huldigung unserer tiefen Ehrfurcht darzubieten.

Nauplia, den 20 Julius (1 August) 1831.

Baron von Rückmann. Dawkins.

*) Aus der nämlichen Quelle.

23.

Portugal. Dekret Don Miguels, aus Veranlassung der jüngsten Unruhen in Lissabon. Salvaterra de Magos, den 9 Febr. 1831. *)

Artikel 1. Es soll in der Stadt Lissabon unverzüglich unter dem Vorsitze des Kanzlers des Oberjustizhofes eine Kommission zusammentreten. Eine ähnliche Kommission soll sich in der Stadt Porto bilden, und von dem Gouverneur das justiças präsidirt werden. Die Mitglieder der ersten Kommission sollen aus 3 von dem Präsidenten zu ernennenden Richtern, und 3 von General-Armeekommandanten der Hauptstadt und der Provinz Estremadura zu ernennenden Stabsoffizieren bestehen. Die der zweiten Kommission sollen ebenfalls von dem Präsidenten derselben und dem General-Armeekommandanten der Provinz ernannt werden.

Art. 2. Die beiden Kommissionen sind ausschließlich beauftragt, die wegen des Verbrechens der Verführung zum Aufstand, der Rebellion, tumultuarischer Bewegungen, wodurch die Sicherheit des Staates gefährdet wurde, und aller Verbrechen der verletzten Majestät Angeklagten zu richten, welches auch der Stand, die Verhältnisse und Vorrechte der in den Städten Lissabon und Porto oder ihren Umgegenden in einem Bezirke von 5 Stunden auf frischer That ergriffenen Verbrecher seyn mögen.

Art. 3. Verfügt, daß sich die Kommissionen in einem der Säle des Justizpalastes zu versammeln haben; daß der Präsident einen der Richter der Kommissionen ernennen soll, welcher die Funktionen eines Gefährts und die eines Berichterstatters zu versehen hat, wie das bei Kriegsgerichten gewöhnlich ist; endlich soll einer der Richter von dem Präsidenten beauftragt werden, einen summarischen und bloß mündlichen Pro-

*) Aus dem Journal des Débats vom 27 Febr.

trag zu halten, ohne daß er die gerichtlichen Formalitäten zu beobachten braucht, da die so schrecklicher Vergehen Schuldigen einer solchen Rücksicht gar nicht würdig sind. Die Verbrecher werden auf der Stelle von den Kommissionen verhört werden, sie werden auf die ihnen von denselben vorgelegten Fragen antworten, und gleich darauf nach den Gesetzen verurtheilt werden.

Art. 4. Die auf diese Art ausgesprochenen Sentenzen sollen unaufschieblich in 24 Stunden vollzogen werden.

Art. 5. Diese Kommission soll von dem Datum dieses Dekrets an gerechnet, ein Jahr lang bestehen, wenn man es nicht angemessen finden sollte, sie durch ein anderes Dekret vorher aufzulösen.

Salvaterra de Magos, den 9 Febr. 1831.

22.

Portugal. Aktenstücke, das Unternehmen der Regentschaft von Terceira gegen die übrigen Azoren betreffend.

1. Proklamation des Grafen von Villaflor an die Soldaten der Expedition unter seinem Kommando. Hauptquartier Angra, im April 1831. *)

Soldaten! Der Augenblick, nach dem wir alle uns mit Ungeduld sehnten, ist endlich gekommen. Ein Theil der tapfern Garnison von Terceira wird von Neuem seine Waffen mit jenen der Trabanten des Usurpators messen und für die Wiederherstellung der konstitutionellen Charte kämpfen. Der Erfolg einer Unternehmung, welche Soldaten anvertraut ist, deren Tapferkeit und Ehre ich selbst in mehrern ruhmvollen Gefechten bewundert habe, kann nicht zweifelhaft seyn.

Soldaten von Cortiche und Villa de Praya, erinnert euch stets, daß, um den Sieg zu verfolgen, Mannszucht oberst so

*) Aus Nachrichten von Terceira vom 20 April.

nöthig als Tapferkeit ist. Erinnert euch, daß ihr nicht wegen persönlicher Beschimpfungen Rache üben sollet, dieß steht allein dem Gesetze zu. Uns bleibt der ehrenvolle Beruf, die Portugiesen zu befreien, die unter dem Joche des grausamsten Tyrannen seufzen.

Hauptquartier zu Angra.

(Unterz.) Graf von Villaflor.

2. Schreiben Don Pedro's an den Grafen von Villaflor. Am Bord der Volage, den 30 Mai 1831. *)

Mein lieber Graf und Freund! Da ich in Folge der in der Hauptstadt Brasiliens vorgefallenen Revolution der Truppen und des Volks zu Gunsten meines Sohns, jetzt Don Pedro II, die Krone niederlegte, welche die Brasilianer mir freiwillig angeboten hatten, und die ich vertheidigte, so lange die Ehre und die Konstitution des Reichs mir solches gestatteten, so entschloß ich mich nach Europa zu gehen, und bin an Bord der englischen Fregatte Volage. Nach einer Fahrt von 47 Tagen bin ich nun im Angesichte der Insel Fayal.

Hier erreichte mich die glückliche Nachricht, daß Ew. Exc., beseelt von den reinsten Gesinnungen der Liebe gegen Ihr Vaterland und die erlauchte Person Dona Maria's II, meiner vielgeliebten und geschätzten Tochter, abermals der Sache der Gerechtigkeit und Vernunft einen Sieg verschafften, indem Sie durch Kraft und Muth den Händen des Verraths die Inseln St. Georg und Pico entrissen, und die usurpirende Partei verjagt haben.

Diese freie und edle That wird wo möglich den Ruhm Ew. Excellenz noch vermehren, wenn die unparteiische Geschichte einem freien Volke die Namen seiner Vertheidiger nennen wird. Die Königin von Portugal, welche bei derselben Gelegenheit, wie ich, von Rio absegelte, befindet sich auf dem Wege nach Brest

*) Aus der Zeitung von Terceira vom 26 Junius.

an Bord der Fregatte Seine, welche die Deputirten der französischen Nation in jener Stadt zur Verfügung Ihrer Majestät gestellt haben.

Als der natürliche Vormund meiner Tochter, als ein echter Konstitutioneller, und als alter wohlgeneigter Freund Ew. Excellenz benütze ich diese glückliche Gelegenheit, Ihnen einen Beweis meiner Achtung für so viele Tapferkeit und Standhaftigkeit, so wie meiner Dankbarkeit für die heroischen und wohlerprobten Gesinnungen der Ehre und Treue für die Sache der gesetzlichen Freiheit zu geben, und bevollmächtige Sie im Namen Ihrer allergetreuesten Majestät, allen den tapfern Vertheidigern ihrer unzweifelhaften Rechte die hohe Achtung zu erkennen zu geben, welche Ihre Majestät stets für so große und ruhmwürdige Dienste hegen wird.

Ich kann Ew. Excellenz und allen ehrenwerthen Portugiesen versichern, daß der Vater auch als Privatmann in Europa nie aufhören wird, die Interessen seiner Tochter zu befördern, und, wie er dieß auch als Souverän that, sein ganzes Herz der Sache der Legitimität und der Konstitution zu widmen. Wenn sich mir kein anderer Weg zeigen sollte, Ew. Excellenz meine Zufriedenheit und meine Achtung zu bezeigen, so möge dieser Brief der authentische Beweis der Achtung und Freundschaft seyn, die ich, so lange ich lebe, für Ew. Excellenz hegen werde.

Am Bord der Fregatte Volage, den 30 Mai 1831.

(Unterz.) Don Pedro de Alcantara de Braganza e Bourbon.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Vierundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seit

25. Portugal und Großbritannien. Aktenstücke, die von Großbritannien an Don Miguel von Portugal geforderte Genugthuung betreffend. April und Mai 1831. 30

24. Portugal und Großbritannien. Bekanntmachung des englischen Generalkonsuls in Lissabon, daß in Zukunft kein englisches Fahrzeug mehr ohne ein Certifikat vom Konsul unter Segel gehen darf. Lissabon, den 6 Jun. 1831. 30

25. Portugal und Frankreich. Aktenstücke, die Forderungen Frankreichs an die portugiesische Regierung betreffend. 30

26. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im ersten Hefte gegenwärtigen Bandes Seite 170 abgebrochenen Aktenstücke.) 32

27. Braunschweig. Verordnung, die Zusammenberufung der vereinten Landschaft betreffend. Braunschweig, den 11 Junius 1831. 43

Register zum XXIV. Band.

Literarische Anzeige.

Ankündigung.

ARCHIV

für die

neueste Gesetzgebung

aller

deutschen Staaten

Im Vereine mit mehreren Gelehrten herausgegeben

von

Alexander Müller,

Großherzogl. Sachsen-Weimarischem Regierungsrathe.

Der Widerstreit der politischen Formen, der heute die Welt bewegt, und der in dem Unterschiede zwischen der ungetheilten, in Staatsoberhaupte vereinten, und der vorerblichen, oder gewählten Volksvertretern getheilten Souveränität besteht, hat das Bedürfniß neuer Gesetze hervorgerufen, und die Augen aller Staats- und wissenschaftlich gebildeter Geschäftsmänner sind jetzt vorzugsweise auf die Staaten gerichtet, wo die Volksvertreter versammelt sind, um den Völkern ihre Verfassungen zu schaffen oder zu befestigen.

Was bisher nur schwankend und von dem Drange der Umstände stets hin- und herbewegt war, das sucht die fortgeschrittene Staatsklugheit der Gesetzgeber, benutzend den Aufschwung der Zeit kraftvoll und mit klaren Beweggründen zu regeln. Der Zeitpunkt ist gekommen, wo der Deutsche zeiget, daß er keineswegs hinter andern Nationen an großartigen Gesinnungen zurücksteht. Losgerissen vom Gängelbande einer geistesbeherrschenden Politik weiß er sich männlich auch loszureißen von der Menge unzeitgemäßer Vorurtheile. Es ist die *christliche* Richtung, die, anerken

nend das Recht freier Entwicklung der Persönlichkeit des Menschen, und kämpfend gegen die Einflüsterung der Lüge, gegen die Einwendung befangener Schwachköpfe, sich gesetzgeberisch geltend zu machen sucht. Strebend nach Ausrottung der noch vorhandenen Spuren der Feudalität macht sie sich zur Aufgabe, Recht und Eigenthum ohne Unterschied der Person in Schutz zu nehmen, und allen Talenten und Fähigkeiten freien Spielraum zu lassen. Sie verlangt von allen *gleiche* Obliegenheit, damit *jeder* die Bestimmung der Menschheit wie im Staate so in der Kirche erfülle. Bei dieser entschiedenen kräftigen Geistesstrebung, wie sie jetzt überall bei den Völkern Deutschlands vorhanden ist, bei dieser auf das Praktische gerichteten Ausbildung der Staatsmänner, bei den freien in das Leben übergehenden und tief eingreifenden Untersuchungen der Schriftsteller, und bei dem allgemeinen und lebhaften Interesse, das der gebildete Theil des Volkes an allen öffentlichen Angelegenheiten nimmt, sehen wir schon einzelne deutsche Staaten unter der Herrschaft neuer Gesetze erblühen. Verbesserung des Zustandes der niedern Volksklasse, Verbreitung vernünftigen Unterrichts, bessere Kriminal- und Civilgesetze, Beseitigung einer aus Präjudicien bestehenden Formular-Jurisprudenz, und der Kostspieligkeit der Prozesse, die Abschaffung höchst mangelhafter Polizei-Anstalten, so wie des komplicirten, auf das Höchste getriebenen Abgaben-Systems u. s. w. sind bereits die Früchte der edlen Bestrebungen jener Staaten, die die Geistesrichtung des neuen Europa begreifen, und ihr nicht gewaltthätig entgegen handeln. Den Staaten, die als würdige Beispiele dastehen, werden bald die übrigen folgen; denn alle stimmen in dem Bedürfnisse nach Selbstständigkeit und Persönlichkeit überein. Alle wollen sich mittelalterlichen Nachübeln entledigen, alle berathen die Mittel, den wahren Lebenszweck zu erreichen. *Die Deutschen waren vielleicht nie mehr, als jetzt, durch Sinn und Trachten Ein Volk.*

Für die *Gesetzgebung beginnt in ganz Deutschland ein neuer sehr bedeutsamer Zeitabschnitt.* Diesem soll das gegenwärtige Archiv gewidmet seyn. Es wird nicht nur einen *wörtlichen* Abdruck der neuesten Fundamental-Gesetze der deutschen Staaten und deren übrigen Gesetze und Verordnungen, welche von besonderem Interesse erscheinen, und dem größeren Publikum entweder gar nicht oder weniger bekannt geworden sind, in möglichster Zeitkürze liefern, sondern es soll auch dem *wissenschaftlichen* Zwecke insofern entsprechen, als auf jedes darin mitgetheilte Gesetz neben der Entwickelung der einschlagenden allgemeinen Grundsätze eine *prüfende Beurtheilung* desselben nach Inhalt und Form folgen wird.

Diese Kritik wird nur von Männern ausgehen, welche die Forderungen der Zeit zu würdigen verstehen, und die, sich nicht kehrend an die kleinbürgerlichen selbstsüchtigen Beschwerden der Menge, und entfernt von dem intoleranten Treiben vergangener Jahrhunderte, nur das Wahre und Gute, ohne Hehl, ohne klügelnde Rücksicht und im vollen Bewußtseyn des Rechtes und ihrer inneren Ueberzeugung, zu erkämpfen streben. Ich bin so glücklich bei meiner Unternehmung die kräftige Unterstützung höherer Staatsbeamten und jener trefflichen Pfleger des öffentlichen Rechts zu genießen, die mit edler Würde in der großen Sache der Gesetzgebung für Staat und Kirche das Wort führen, deren Stellung und Ruf, so wie deren Geist und Sprache, einen nützlichen Einfluß gewähren. Diese Männer, schon längst eine Zierde der gelehrten

und gebildeten Welt, und welche den Preis leidenschaftlicher Anerkennung weniger achten, als das Glück von Tausenden und das Urtheil der Gerechten, setzen mich in den Stand, ein fortdauernd brauchbares und vollständiges Archiv für die gesammte Gesetzgebung zu versprechen, dessen Hauptziel in kritischer und politischer Hinsicht kein anderes ist, als den Zeitgeist, wie wir ihn in der Gegenwart vernehmen, in seinen widerstrebenden Elementen zu versöhnen. Der gesetzgeberische Nothruf gestattet nicht, daſs noch länger engherzige, despotische Fürstenrücksichten störend in die groſsen Interessen der Volksentwicklung eingreifen, aber er spricht auch warnend und strafend zu den Völkern, deren überreizte Stimmung, Uebertreibung und Unmäſsigkeit zum Gegentheil dessen führen, was man erreichen will. Das Zeichen wahrer Bürgertugend und wahren Verdienstes ist, Bescheidenheit und Mäſsigung — Selbstbestimmung zum Gehorsam — Unterordnung, Unterwerfung um eines höheren Zweckes willen.

Von diesem eines Theils nach vernünftiger Freiheit ringenden, andern Theils gegen Unmäſsigkeit der Leidenschaft ankämpfenden Princip ausgehend, wird sich die Kritik dieses Archivs stets innerhalb der Gränzen jener richtigen Mitte bewegen, die für das bürgerliche Leben nicht weniger nothwendig ist, als die Konsequenz für die Theorie.

So hoffe ich mit der angestrengtesten Thätigkeit und im Vertrauen auf die Unterstützung der Staatsregierungen ein für alle deutschen Nachbarstaaten nicht unwillkommenes Nationalwerk zu gründen, welches, da es als ein *fortlaufendes Repertorium aller neuen interessanten Gesetze und Verordnungen der deutschen Staaten zu betrachten ist*, die kostbare und oft zeitraubende Anschaffung so vieler Regierungs- und Gesetzgebungs-Blätter von den verschiedenen Staaten für die Behörden sowohl als die Privaten überflüssig macht.

Daſs dieses zugleich *kritische* Archiv der neuesten deutschrechtlichen Quellen für den *Diplomaten*, *Volksvertreter*, den *Rechtsgelehrten* den *Praktiker* wie für den *Theoretiker* in jeglichem Fache der Gesetzgebung von hohem Interesse, ja man darf sagen, ein dringendes Bedürfniſs ist, glaube ich als etwas nicht zu Bestreitendes voraussetzen zu müssen.

Dieses Unternehmen dürfte auch dazu dienen, um der Menge die im steten Kampf der Faktionen und im beständigen gegenseitigen Trotzbieten immer neue Tücken im Hintergrunde befürchtet ihren Argwohn zu benehmen, damit sich ihr unruhiges und wildes Streben nach Verbesserungen in eine für sie wohlthätige Ruhe verwandle, bei der allein das konstitutionelle Leben zu einer höheren Reife gedeihen kann.

Leipzig, den 20 *Sept.* 1851.

Alexander Müller.

* * *

Dieses Archiv erscheint im Verlage des Unterzeichneten, mit dem Jahre 1832 in monatlichen Heften, wovon drei einen Band bilden, der mit einem Register versehen wird. Format, Druck und Papier werden diesem besonders abgedruckten und in den Buchhandlungen einzusehenden Anzeige gleich. — Der Preis eines Bandes (im Ganzen 42—45 Bogen) ist 2 Rthlr. 20 ggr. oder 5 fl.

Mainz, den 20 *Sept.* 1851.

Florian Kupferberg.

23.

Portugal und Großbritannien. Aktenstücke, die von Großbritannien an Don Miguel von Portugal geforderte Genugthuung betreffend. April und Mai 1831.

1. Genugthuungsforderungen der englischen Regierung durch ihren Konsul an Don Miguel für verschiedene Verletzungen. April 1831. *)

Die Reklamationen Englands bestehen in Folgendem:

1) Die englische Regierung verlangt die Absetzung des Kommandanten der portugiesischen Fregatte Diana, und dessen Ausstreichung aus der Liste des Seewesens, wegen ungerechter Wegnahme eines englischen Schiffs, das von Sierra Leone mit Kranken und mit Depeschen für die Regierung an Bord gekommen war und wegen Mißhandlung des Kapitäns.

2) Sie verlangt, daß der Kommissär des Stadtviertels, der die Wohnung des Herrn Robertson bei der Nacht verletzt habe, mit allen Beamten, die ihm dazu Beistand geleistet, abgesetzt werde.

3) Daß der von unserer Regierung für die Engländer zu Oporto ernannte konservatorische Richter abgesetzt, und der von dem englischen Konsul vorgeschlagene an seine Stelle gesetzt werde.

4) Daß eine Entschädigung von 125 Fr. dem Chef einer

*) Aus dem Constitutionnel vom 19 Mai.

englischen Fabrik für eben so viele Tage gereicht werden solle, als ihn Jose Verissimo verhaftet hielt.

5) Daß derselbe Verissimo abgesetzt und aus Portugal entfernt werde.

6) Daß in Zeit von dreißig Tagen die Summe von 800 Contos Reis (4 Millionen 800,000 Fr.) an England als Entschädigung für ebenfalls vor Terceira ungesetzlich gekaperte Schiffe bezahlt werde.

7) Daß in zehn Tagen alle obigen Reklamationen ohne irgend eine Modifikation berichtigt seyn müßten.

8) Daß nach Verfluß dieses Termins der Hr. Konsul sich aus Portugal entfernen und dem Geschwader Befehl ertheilen werde, feindlich zu verfahren.

Der demüthigendste Punkt aber ist: daß alles Obige in dem amtlichen Theile der Hofzeitung, nach vorheriger Einsicht des Konsuls, ob nichts ausgelassen sey, bekannt gemacht werden müsse.

2. Offizielle Dokumente, die Verfügungen Don Miguels in Folge der von Großbritannien geforderten Genugthuung betreffend. Lissabon, den 30 April und 2 Mai 1831. *)

1) Departement der Justiz.

Da mir berichtet wurde, daß Philipp, Marquis de Silva e Susa Belfort, Kriminalrichter des Distrikts Ribeira, indem er in der Nacht vom 21 März im Hause des englischen Kaufmanns Roberts eine Haussuchung anstellte, sich nicht nach meinen königlichen Befehlen richtete, nach welchen alle Privilegien der brittischen Unterthanen in diesen Königreichen streng geachtet werden sollen, so entlasse ich ihn Kraft von jener Stelle, die er in meinem Dienste inne hatte.

Palast Queluz, den 30 April 1831.

(Königl. Unterschrift.)

*) Aus der Lissaboner offiziellen Zeitung vom 3 Mai.

2) Marinedepartement.

Da Francisco Ignatio de Miranda Everard, Kommodore in meiner königl. Marine, als Befehlshaber der Fregatte Diana bei der Blokade von Terceira, das englische Paketboot St. Helena ungesetzlich wegnahm, das zur Ueberfahrt nach England invalide Soldaten des brittischen Heeres und Depeschen für das Kolonialbureau an Bord hatte; da er außerdem gewaltsame Handlungen ausübte gegen den Kapitän Warren und die Mannschaft des befagten Paketboots, und ich, in Folge dieser Dinge, Sr. großbritannischen Majestät einen Beweis, wie unangenehm sie mir waren, und die volle Genugthuung zu geben wünsche, die sie erfordern; da ich ferner wünsche, die in England gegen den Kapitän der brittischen Kriegsbrigg Wigilant getroffenen Maßregeln nachzuahmen, der von seinem Posten entlassen wurde (weil er die Blokade von Terceira zu forciren versuchte), so hielt ich es für angemessen, besagten Kommodore aus meinem Dienste zu entlassen.

Palast Queluz, den 30 April 1831.

(Königl. Unterschrift.)

3) Kriegsministerium.

Der König befiehlt die unverzügliche Absetzung des Offiziers der Polizeiwache Jose Bertissimo, weil derselbe am verflossenen 10 Februar den Engländer Oneill verhaftete, und dadurch die in Kraft stehenden Gesetze und Verträge mit Großbritannien verletzt hat.

Palast Queluz, den 30 April 1831.

4) Finanzministerium.

Da der König, unser Gebieter, durch ein Dekret vom verflossenen 30 April befohlen hat, daß Jaidah Levi, Unterthan Sr. brittischen Majestät, alle Privilegien genieße, auf die er gerechten Anspruch hat, und die ihm durch die bestehenden Gesetze zugesichert sind, und in Gemäßheit des von ihm mit Unrecht geforderten Tributs des Maneiro, wovon er

durch seine Privilegien befreit ist, und da Se. Majestät volle und gänzliche Beobachtung der Gesetze wünscht, die sich auf die Garantie solcher von dem Souverän dieser Königreiche bewilligten Garantien beziehen, so hat er geruht, der Finanzverwaltung zu befehlen, den Agenten, der so ungesetzlich verfahren ist, vor die Gerichte zu stellen, und ihm sein ungebührliches Verfahren zu verweisen, damit in der Folge nichts Aehnliches mehr vorkomme.

Palast Queluz, den 2 Mai 1831.

5) Umlaufschreiben des Generalintendanten der Polizei.

Der König schreibt mir durch seine Ordonnanz von diesem Tage vor, Instruktionen an alle Munizipalbeamten auszufertigen, und ihnen einzuprägen, sich in Allem, was englische Unterthanen betrifft, an die Verfügungen des 7ten Artikels des Traktats vom 19 Februar 1810 zu halten. Ich beeile mich, Ihnen dieß mitzutheilen, damit es Ihnen als Richtschnur diene, und Sie es, so weit es von Ihnen abhängt, vollziehen lassen. Zu genauer Beobachtung lege ich Ihnen eine Abschrift des besagten Artikels des oben angeführten Traktats bei.

Lissabon, den 2 Mai 1831.

(Unterz.) Antonio Germano da Veiga.

24.

Portugal und Großbritannien. Bekanntmachung des englischen Generalkonsuls in Lissabon, daß in Zukunft kein englisches Fahrzeug mehr ohne ein Certifikat vom Konsul unter Segel gehen darf. Lissabon, den 6 Jun. 1831. *)

Da die portugiesische Regierung unlängst gewagt hat, zu

*) Aus dem Constitutionnel vom 6 Julius.

befehlen, daß zwei englische Schiffe heimlicher Weise unter Segel gehen sollten, ohne einen regelmäßigen Paß, und zu einem dem Handel fremden Zwecke, und da das eine derselben wirklich auf diese Art ausgelaufen ist, und dadurch die Ehre der brittischen Flagge befleckt, und die andern Schiffe, welche unter derselben Flagge segeln, der Gefahr ausgesetzt hat, von der französischen Eskadre angehalten zu werden; so macht der Generalkonsul Sr. brittischen Majestät in Portugal bekannt, daß in Zukunft kein englisches Fahrzeug mehr ohne ein Certifikat vom Konsul unter Segel gehen darf.

Im brittischen Konsulat, den 6. Jun. 1831.

(Unterz.) Hoppner.

25.

Portugal und Frankreich. Aktenstücke, die Forderungen Frankreichs an die portugiesische Regierung betreffend.

1. Forderungen des französischen Konsuls in Lissabon an die portugiesische Regierung, derselben mit Note vom 28 März 1831 vorgelegt, und die hierauf ertheilten Antworten. *)

Die Regierung Sr. Majestät des Königs der Franzosen, die zahlreichen Beschwerden gegen die portugiesische Regierung in Betracht ziehend, hat mich beauftragt, die augenblickliche Erledigung derselben zu fordern; und zufolge der Instruktionen, welche mir durch die Brigg Endymion zugekommen sind, bin ich angewiesen, folgende Forderungen an die portugiesische Regierung durch Vermittlung Ew. Excellenz zu richten.

*) Aus der Morningpost vom 3 Junius, wo die Forderungen in französischer, die Antworten hingegen in englischer Sprache enthalten sind.

Antwort hierauf. Welche ungünstige Meinung auch die französische Regierung sich in Bezug auf Portugal gebildet haben mag, oder welche feindselige Gesinnungen derselben auch gegen das Lissabaner Kabinet eingeflößt seyn mögen, so muß dieß nach dem 12 Februar d. J. stattgefunden haben, und durch die Schilderung ihres Agenten, des Hrn. Ewfas, bewirkt seyn. Von diesem Zeitpunkte an sind daher die angeführten Klagen zu beleuchten, und wenn die Berichte nach Paris übereilt, parteiisch oder falsch gewesen sind, so erfodert es die Gerechtigkeit und Billigkeit, daß die französische Regierung die verschiedenen Streitpunkte noch einmal in Erwägung ziehe, und in eine freie und berathende Uebersicht aller der Umstände eingehe, welche zu den gegenwärtigen, unglücklichen Mißhelligkeiten zwischen den beiden Ländern Anlaß gegeben haben. Was für Folgerungen auch die französische Regierung aus den ihr zugekommenen Berichten gezogen haben mag, oder welcher Art auch ihre Vorurtheile seyn mögen, so ist es doch augenscheinlich, daß die portugiesische Regierung weder den Wunsch noch einen Vortheil davon haben kann, den Monarchen Frankreichs oder das französische Volk zu beleidigen, und da es allgemein anerkannt ist, daß „actus non facit reum, nisi mens sit rea," so ist das Lissaboner Kabinet zuverlässig berechtigt, die gegenseitige Achtung zu verlangen, welche eine civilisirte Nation der andern schuldig ist, die selbst bei Streitigkeiten nicht aus den Augen gesetzt werden muß, und oft die Drangsale des Krieges mildert.

Es folgen nun die Forderungen selbst:

Erstens: Die Freilassung des Hrn. Sonhonne und die Annullirung der gegen ihn erlassenen Sentenz, deren Ungerechtigkeit und Grausamkeit in meiner Note vom 28 Febr. hinlänglich erwiesen ist — eine Sentenz, deren beschimpfendster Theil gestern Morgen vollzogen worden ist, trotz der Protestation, welche ich an Ew. Excellenz gerichtet hatte, und trotz der zahlreichen Noten, in denen ich Ihnen erklärt hatte, daß

ich diese Exekution als eine Beleidigung betrachten würde, welche der französischen Nation in der Person eines ihrer Mitglieder widerführe.

Antwort. Allen angenommenen Grundsätzen des Völkerrechts gemäß war Hr. Bohhomme, wenn er auf portugiesischem Gebiete eine strafbare Handlung begangen hatte, den Gesetzen verfallen, und ein gegen ihn durch ein kompetentes Tribunal ausgesprochener Urtheilsspruch kann demnach weder zurückgenommen noch annullirt werden, außer durch gesetzliche Formen. Wenn irgend ein Unrecht geschehen, oder eine Strafe aufgelegt ist, die den Gesetzen und Gebräuchen der Nationen widerspricht, so ist unbezweifelt die Nationalehre verpflichtet, Genugthuung zu geben; aber bei dem in Rede stehenden Falle kann von der portugiesischen Regierung nicht verlangt werden, daß sie der Justizverwaltung, die ganz unabhängig von der Exekutivgewalt ist, hemmend entgegentrete. Der Schreiber der Note bemerkt ferner, daß er die Ungerechtigkeit und Grausamkeit des erlassenen Urtheilsspruches hinlänglich erwiesen habe; aber angenommen auch, daß ein Handelsagent im Stande ist, eine so wichtige Frage zu entscheiden, so bilden doch diese Ausdrücke eine direkte Anklage sowohl gegen die Unparteilichkeit als gegen die Fähigkeit der Richter, welche das Verfahren leiteten und die in dieser Beziehung Repräsentanten des Monarchen waren, den die Gesetze für den Quell der Gerechtigkeit anerkennen. Solche beleidigende und anklagende Sprache ist im höchsten Grade ungebührlich, und würde in England als Hochverrath betrachtet, und mit schweren Geldbußen, Einkerkerung und körperlichen Züchtigungen bestraft werden. Wie daher ein fremder Agent sich so weit vergehen, wie er erwarten konnte, daß die Hand der Gerechtigkeit durch irgend einen Protest, durch irgend eine von ihm gemachte Auslegung der Gesetze zurückgehalten werden würde, oder wie er die Vollziehung eines gesetzlich ausgesprochenen Urtheilsspruches „als eine Beleidigung gegen eine ganze Nation in der Person eines ihrer Mitglieder" be-

trachten konnte, ist schwer zu begreifen. Gegen Bonhomme ist zuerst in Coimbra verfahren, und eine rechtmäßige Akte gegen ihn am 28 April erlassen worden. Die Sache ward späterhin vor den hohen Gerichtshof in Lissabon gebracht, wo er nach den Gesetzen gerichtet wurde, welche das Verbrechen bestimmen, und die entsprechenden Strafen festsetzen; der Urtheilsspruch erfolgte am 11 Dezember 1830. Der „beschimpfende Theil" desselben ward allerdings am 26 März vollzogen; aber selbst dieser bestand nur darin, daß der Gefangene ungefähr eine Stunde mit entblößtem Rücken durch die Straßen geführt wurde, und einige wenige Streiche mit einem ledernen Riemen erhielt; und wer kann behaupten, daß diese Strafe, durch die Gesetze ausgesprochen, der Abscheulichkeit des begangenen Verbrechens nicht angemessen wäre. In diesem langen Zwischenraume hatten übrigens der Kläger und seine Freunde Zeit genug, auf eine durch das Gesetz festgesetzte Weise ihre Einwendungen zu machen, und selbst das Datum der Sentenz und des gerichtlichen Verfahrens, von dem alles Uebrige nur eine nothwendige Folge war, spricht die portugiesischen Behörden von der Absicht frei, die französische Regierung, wie sie jetzt konstituirt ist, oder die Nation, welches auch immer ihre Vorurtheile oder politischen Meinungen seyn mögen, beleidigen zu wollen.

Zweitens. Die Absetzung der Richter, welche den erwähnten Urtheilsspruch erlassen haben, und die offizielle Bekanntmachung der Wiederherstellungsakte, durch welche derselbe annullirt wird.

Antwort. Die Richter in Portugal sind quamdiu bene se gesserint angestellt; sie bilden einen der höchsten Stände im Staate, stehen einer Gerechtigkeitspflege vor, welche durch bestimmte, feststehende Regeln geleitet wird, und können nur dann abgesetzt oder bestraft werden, wenn ihnen ein Mißbrauch der öffentlichen Rechtspflege bewiesen wird, der aber sicherlich aus keiner Auseinandersetzung oder Darstellung des französischen Agenten hervorgeht.

Drittens. Eine Entschädigung von 200,000 Fr. für Hrn. Bonhomme.

Antwort. Dieß ist höchst eigenmächtig von Seite des Fordernden, und Napoleon, auf dem Gipfel seiner Macht und an der Spitze einer siegreichen Armee, legte dem gefallenen Feinde niemals eine so übertriebene Bedingung auf; oder wenn er es jemals that, so erinnern wir uns keines Umstandes, der eine Willfährigkeit von Seite derer andeutete, denen er sie zugemuthet.

Viertens. Den Aufschub, welchen ich in meiner Note vom 26. v. M. zu Gunsten des Hrn. Claude Sauvinet, verlangt habe, der, in Widerspruch mit den Gesetzen des Königreichs, für einen naturalisirten Portugiesen erklärt, und durch die außerordentliche Kommission in Lissabon zu zehnjähriger Deportation nach Afrika verurtheilt worden ist, und zwar in Folge einer Sentenz, deren eigene Ausdrüke feststellen, daß keine der gegen ihn erhobenen Klagen hat bewiesen werden können.

Antwort. Diese Forderung gleicht ihrem Wesen nach der ersten. Sie drückt den Wunsch aus, daß der Spruch eines Gerichtshofes, auf das bloße Gesuch des Schreibers, und auf seine alleinige Verantwortlichkeit, als ob er nicht daran denke, daß conventio privatorum non potest publico juri derogare, umgestoßen werde. Er bestreitet ferner die Gültigkeit von Sauvinets Naturalisation, und nimmt hiedurch wieder den Charakter eines Auslegers der portugiesischen Gesetze an. Die Naturalisation fand unter allen gesetzlichen Formen in der Zeit der Cortes statt; und obgleich das Regierungssystem nachher durch einen leichten Uebergang zu der alten Ordnung der Dinge vermittelst eines königlichen Dekrets verändert wurde, so bezog sich dasselbe doch nur auf die Zukunft, und berührte dasjenige nicht im geringsten, was früher in Bezug auf Individuen gethan oder vollzogen war. Hr. Sauvinet fuhr fort, die Vortheile seines neuen Bürgerthums zu genießen, und bis jezt waren über diesen Punkt keine Zweifel erhoben. Der

Schreiber der Note greift aufs Neue die Kompetenz des außergerichtlichen Gerichtshofes an, über diejenigen Verbrechen zu urtheilen, welche aus der Verschwörung vom 8 Februar entsprangen, und hatte bereits, selbst ehe der Gerichtshof noch zusammengekommen war, dagegen protestirt. Bei allen Nationen Europa's nimmt man, wenn durch plötzliche und ausgedehnte Verbrechen die gewöhnlichen Tribunale den laufenden Geschäften nicht gewachsen sind, seine Zuflucht zu Spezialgerichtshöfen, die mit ausgedehnter Gewalt versehen werden. Dieß ist in England bei Fällen des Hochverraths ein ganz gewöhnliches Verfahren, wo eine im Namen des Königs niedergesetzte Kommission unter dem großen Siegel über alle solchen Verbrechen das Urtheil fällt. Form und Gegenstand waren in Portugal wesentlich dieselben; und wenn ein Gerichtshof, auf diese Weise zusammengesetzt und durch die Dringlichkeit des Augenblicks unumgänglich nothwendig gemacht worden ist, so ist es einem Fremden nicht zu verzeihen, wenn er sich auf eine offizielle Weise in das Verfahren oder die Handlungen desselben mischt. Noch unpassender aber war es von ihm, dem Minister eines unabhängigen Monarchen zu sagen, daß er selbst „die Inkompetenz des Tribunals" anerkannt habe, da doch die ganze frühere Korrespondenz dieses Ministers im entgegengesetzten Sinne geschrieben war, und das größte Erstaunen sowohl darüber ausdrückte, daß eine solche Frage angeregt werde, als auch, daß ein so ungeeigneter Akt der Einmischung von Seite einer nicht autorisirten Person herrühre. Der Schreiber der Note versichert, daß „die gegen Sauvinet vorgebrachten Klagen in der Sentenz nicht begründet gefunden worden sind," da doch die Natur des Verbrechens in dem gerichtlichen Verfahren vollkommen erwiesen worden, und die Sentenz nur eine Rekapitulation der Beweise enthielt, wonach der Spruch erlassen war. Die Theilnahme wird darin klar erwiesen, und da es den portugiesischen eben so wie den englischen Gesetzen entsprechend ist, daß bei dem Verbrechen des Hochverraths keine noch er-

schwerenden Umstände vorhanden seyn können, so kann der Urtheilsspruch gegen Sauvinet, im Vergleiche mit andern, welche gegen mehrere Eingeborne erlassen worden sind, nur als eine Linderung betrachtet werden. Es ist auch einige Wichtigkeit darauf gelegt, daß die Deportation nach einem Orte an der Küste von Afrika stattfindet; aber man sollte nicht vergessen, daß die Portugiesen keinen anderen Ort haben, und daß die Eingebornen ebendahin gesendet werden.

Fünftens. Eine Genugthuung von Seite Ew. Excellenz für die beleidigenden Ausdrücke und ehrenrührigen Angaben hinsichtlich meiner, die in Bezug auf die von mir Tages zuvor Ihnen wegen der außerordentlichen Lissaboner Kommission gemachten Bemerkungen in Ihrer Note vom 12 Februar enthalten sind.

Antwort. Der hier erwähnte Brief war die Antwort auf ein Schreiben des Hrn. Cassas vom 11 Febr., in welchem er gegen die Gerichtsbarkeit der Spezialbehörde protestirt, die vermittelst eines königlichen Beschlusses vom 9ten ausdrücklich gebildet wurde, *) um gegen die, vor dem 8ten verhafteten Verschwörer zu verfahren. Dieses Schreiben war ein Gewebe von Anklagen, und beschuldigte die Richter der Ungerechtigkeit, der Unterdrückung oder Bosheit in der Verwaltung der ihnen anvertrauten Justiz, und zwar in Ausdrücken, die geradezu einer Verachtung gleichkommen, und offenbar darauf hinausgehen, die denselben übertragene Autorität zu kränken, wenn nicht gar sich ihr zu widersetzen. Der Ton dieses Protestes machte ihn in der That einer Drohung gleich, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten drückte sehr rechtmäßig und lebhaft sein Erstaunen darüber aus, eine so merkwürdige und unziemliche Mittheilung zu empfangen, die mit den von der französischen Regierung aufgestellten Grundsätzen hinsichtlich der Nichteinmischung in die Angelegenheiten fremder Nationen in so völligem

*) Siehe das obige Dekret Don Miguels vom 9. Febr. 1831.

Widerspruch stehen. Von Hrn. Cassas mithin ging der erste Angriff aus, und wenn etwas die Mäßigung der portugiesischen Regierung beweist, so ist es die Schonung, mit der sie den Urheber dieses beleidigenden und unverantwortlichen Benehmens behandelte, das für sich allein schon hinlänglich war, die zeitherigen freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Regierungen aufzulösen.

Sechstens. Jedem Geistlichen, unter der strengsten Strafe, zu verbieten, in seine Predigten politische Deklamationen gegen Frankreich zu mischen.

Antwort. Dieß ist eine höchst sonderbare und verkehrte Forderung. Wahr ist es leider, daß die politischen Tagesneuigkeiten den größten Theil der Unterhaltung bei allen Ständen ausmachen, und so groß ist die Heftigkeit des Parteigeistes, daß sich häufig die gröbsten Entstellungen und die beleidigendsten Persönlichkeiten in diese Unterhaltungen mischen. Die Verachtung vernünftiger Individuen reichte nicht hin, die schmähenden Zungen eigennütziger Personen zum Schweigen zu bringen oder Uebelwollende in ihren gottlosen Planen zu entwaffnen. Die französische Presse lieferte seit langer Zeit und täglich die beleidigendsten Artikel gegen den Souverän von Portugal und seine Minister, ja, bisweilen hörte man von der Rednerbühne herab, aus dem Munde von Deputirten, die mit der Regierung in den nächsten Beziehungen standen, die schrecklichsten und gehässigsten Anklagen.

Die portugiesische Geistlichkeit, ihre Vorurtheile gegen fremde Nationen mögen seyn, welche sie wollen, glaubt sich in einem gerechten, ehren- und ruhmvollen Kampf zu befinden, und außer sich gebracht durch die unwürdigen Schmähungen auf ihr Vaterland und ihren Souverän, mag sie die Sprache der Vergeltung geführt oder sich bemüht haben, ihre Heerden gegen die steigende Frechheit des Tages zu schützen; ziemt es aber, unter solchen Umständen, einem Franzosen, sich zu bekla-

gen? Oder ist dieß die Art und Weise, um hinsichtlich dieses Punktes Genugthuung zu erlangen?

Siebentens. Ein förmliches Versprechen, künftig in den der Censur der portugiesischen Regierung unterworfenen periodischen Schriften keine Aufnahme von Ausfällen gegen Frankreich und seine Regierung, welche die in Portugal wohnenden Franzosen durch Aufreizung des Hasses und der Leidenschaft des Volkes gefährden könne, zu gestatten.

Antwort. Diese Forderung gleicht der vorigen. Die Lissaboner Zeitung ist das Organ der portugiesischen Regierung, und hätte sich in diesem Blatte, das ihre Gesinnungen ausspricht, eine Neigung gezeigt, entweder die Autoritäten Frankreichs zu beleidigen, oder die Volksstimmung gegen die in Portugal lebenden Franzosen aufzureizen, so wäre vielleicht einiger Grund zu Klagen und auch Bereitwilligkeit da gewesen, Genugthuung zu geben; hierüber wird jedoch keine Klage geführt und überhaupt keines speziellen Falles erwähnt.

Verletzungen dieser Art wiesen die Franzosen gewöhnlich vermittelst der Presse zurück, und Hr. Cassas besteht in seiner Forderung, den über diesen Gegenstand bei seinen Landsleuten zu Hause herrschenden Grundsätzen ganz entgegen augenscheinlich darauf, die Presse einer Censur zu unterwerfen. Wenn er von strengen Strafen gegen Personen spricht, die gegen Frankreich schreiben, so setzt er ein summarisches und willkürliches Gerichtsverfahren voraus, das man in Portugal nicht kennt, und sicherlich würde ein förmliches Versprechen zu dem beabsichtigten Zweck eine Neuigkeit in den Annalen der Diplomatie seyn.

Achtens. Die genaue Beobachtung des Vorrechts der Franzosen, nicht anders verhaftet werden zu können, als in Folge eines Befehls des Richters der privilegirten Nationen, die seinen eigenen haben.

Antwort. Das Recht nur in Folge des genannten Richters verhaftet werden zu können, ist ein durch Verträge

besonders anerkannten Recht, und da die Franzosen keinen Vertrag mit Portugal haben, so kann eine solche Ausnahme nicht gefordert werden, obgleich sie der Gegenstand einer Unterhandlung werden kann.

Neuntens. Eine Entschädigung von 6000 Fr. für jeder an Hrn. Gruvey und Wallon, die zwei Jahre lang willkürlich in Porto verhaftet waren, und eine von 3000 Fr. für Hrn. Dupont, der ein Jahr in Lissabon gefangen saß; alle drei wurden in Folge von Urtheilssprüchen aus dem Königreich verwiesen, in denen sich kein eigentlicher Anklagegrund gegen sie vorfindet.

Antwort. Diese Entschädigungen werden für drei Personen gefordert, die zur Zeit der Revolution verhaftet und später durch Hrn. Cassas eigenes Einschreiten, das die Ortsbehörden zugaben, um nicht genöthigt zu seyn, die Sache zum Prozeß zu bringen, aus dem Lande transportirt wurden.

Zehntens. Eine Entschädigung von 10,000 Fr., die ich zu Gunsten des Kupferstechers Hrn. Dubois, aus den in meiner Note vom 27 November angeführten Gründen gefordert habe.

Antwort. Auch diese Entschädigung wird auf willkürliche Weise gefordert.

Am Schlusse seiner Forderungen sagt der französische Beamte:

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß die portugiesische Regierung nur durch Erfüllung obiger Bedingungen die Folgen der gerechten Bewegungsgründe zu Beschwerden und der wiederholten Beweise eines bösen Willens und einer Feindseligkeit gegen Frankreich vermeiden kann; und ich habe, die Ehre zu erklären, daß meine Regierung mir den Befehl ertheilt hat, sobald als möglich mit den hier befindlichen Franzosen Lissabon zu verlassen, wenn den hier aufgestellten Forderungen nicht Folge geleistet wird, indem sie sich dabei das Recht vorbehält,

zu andern Maßregeln zu schreiten, um sich Genugthuung zu verschaffen.

2. Anrede des französischen Konsuls an die in Lissabon sich aufhaltenden Franzosen. Lissabon, den 9 April 1831. *)

Sie kennen so gut wie ich die wiederholten Insulten der portugiesischen Regierung gegen Frankreich und viele hier befindliche Franzosen. Unsere Regierung, die ihnen ein Ziel setzen wollte, nachdem sie vergeblich alle Mittel angewendet, die Festigkeit mit Mäßigung gepaart vorschreiben, hat mich beauftragt, kategorisch eine Genugthuung dafür zu verlangen.

Ich habe in dieser Hinsicht am verflossenen 28 März eine Note an den Vicomte von Santarem gerichtet, die aber bis jetzt unbeantwortet geblieben ist.

Unterm 5 April habe ich eine zweite an ihn erlassen, worin ich ihm einen Zeitpunkt angebe, in dem ich seine Antwort erwarte. Dieser Zeitpunkt verfließt mit dem 10ten. Habe ich an diesem Tage keine Genugthuung erhalten, so begebe ich mich an Bord der französischen Korvette Eglé und verlasse meinen erhaltenen Instruktionen gemäß Portugal.

Da ich die Folgen nicht kenne, die aus dieser Art von Bruch entspringen können, so mußte ich Sie von der neuen, für Sie eingetretenen Lage benachrichtigen und Ihnen zugleich bemerken, daß unsere Regierung allen Franzosen Mittel anbietet, nach Frankreich zurückzureisen, damit sie Zeit haben, sich darauf vorzubereiten. Obgleich ich mich selbst am 11ten einschiffe, so werden doch die letzten Schiffe, die zu Ihrer Verfügung stehen, erst zwischen dem 17 und 20 April auslaufen u. s. w.

Der Konsul fügte noch bei, er werde vor seiner Abreise noch eine letzte Note bei der portugiesischen Regierung einrei-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 1 Mai.

chen, um das Völkerrecht für die Franzosen anzusprechen, die durch ihre Geschäfte oder ihre Lage gehindert würden, ihren Landsleuten zu folgen; dabei bemerke er aber, daß diese Garantie in einem Lande, das wie dieses regiert würde, sehr schwach sey. Er sprach auch von den guten Absichten des englischen Konsuls, den Franzosen so viel als möglich nützlich zu seyn, mit der Bemerkung, daß die Bemühungen dieses Agenten für seine eigenen Landsleute fast immer fruchtlos blieben. Dieß sey Alles, was er sagen könne.

3. Antwort der portugiesischen Regierung auf die Reklamationen des französischen Konsuls. Lissabon, den 14 April 1831. *)

Staatssekretariat der auswärtigen Angelegenheiten, den 14 April.

Der Vicomte v. Santarem empfiehlt sich dem Hrn. Cassas und nimmt sich die Freiheit ihn zu benachrichtigen, daß seine Depesche vom 18 März Gegenstände der Diplomatie enthält, und daß, da die Regierung Sr. allergetreuesten Majestät ihn nicht mit den nöthigen Vollmachten versehen findet, die nach dem Völkerrechte nöthig sind, um solche Reklamationen zu machen, die außer den Konsularprärogativen liegen, sie ausnehmend bedauert, ihm nicht antworten zu können.

Der Vicomte v. Santarem ergreift diese Gelegenheit, Hrn. Cassas zu versichern u. s. w.

(Unterz.) Santarem.

4. Edikt des Generalintendanten der Polizei, die im Königreiche sich aufhaltenden französischen Unterthanen und deren Schutz betreffend. Lissabon, den 18 April 1831. **)

Da ich benachrichtigt worden bin, daß einige Uebelwollen-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7 Mai.

**) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 20 April.

lende, bei Gelegenheit der Ankündigung der Abreise des französischen Konsuls, Hrn. Cassas, das Gerücht verbreitet haben, als würden die französischen Unterthanen künftig nicht mehr dieselbe Gastfreundschaft genießen, mit der alle Fremden in Portugal aufgenommen werden, wenn sie sich den Gesetzen unterwerfen; und da ich nicht will, daß ein so abgeschmacktes Gerücht ohne förmliche Widerlegung bleibe, so erkläre ich, der besonders dazu erhaltenen Autorität gemäß:

1) Die Unterthanen des Königs von Frankreich werden nicht nur allen Schutz und jede Sicherheit genießen, welche die Gesetze gewähren können, sondern die Polizei wird auch allen möglichen Eifer aufbieten, um ihre Personen und ihr Eigenthum zu vertheidigen, vorausgesetzt, daß auch sie sich auf die gesetzliche Weise betragen.

2) Damit sich Niemand mit Unkenntniß dieses Edikts entschuldigen könne, habe ich dessen Bekanntmachung in dieser Hauptstadt, so wie in dem ganzen Königreich angeordnet.

Lissabon, den 18 April 1831.

(Unterz.) Anton Germano de Veiga.

5. Mittheilung des Vicomte v. Santarem an die königliche Junta des Handels, der Schifffahrt und des Ackerbaues, die Mißverständnisse mit Frankreich betreffend. Lissabon, den 30 Mai 1831. *)

Excellenz! Hr. Cassas, mit dem französischen Konsulat beauftragt, und in der letzten Zeit in dieser Hauptstadt wohnhaft, hatte an die Regierung Sr. Majestät Forderungen gerichtet, die weder in seinen Attributionen lagen, noch irgend mit den wiederholten offenen Erklärungen seiner Regierung übereinstimmten, daß sie sich nicht in die innern Angelegenheiten der andern Länder mischen wolle. Es ward ihm geschrieben, da

*) Aus der Lissabener offiziellen Zeitung vom 1 Junius.

er nicht den durch das Völkerrecht bestimmten Charakter habe, um Mittheilungen solcher Art zu machen, die seine Konsularfunktionen überstiegen, so sey es der Regierung Sr. Majestät unmöglich, ihm zu antworten. Trotz dieser Erklärung, auf Prinzipien gegründet, die bis jetzt noch in keinem Lande bestritten wurden, beschloß der erwähnte Konsulatsgeschäftsträger nach Frankreich abzureisen, wobei er die in diesem Königreiche wohnhaften Franzosen aufforderte, ihn zu begleiten. Wenige thaten dieß; die Ruhigern stellten sich unter den Schutz der Gesetze und der Behörden, die stets die Fremden, die friedlich ihren Geschäften nachgingen, schützten.

Indessen erschienen an unsern Küsten zwei französische Fregatten, zwei Korvetten und eine Brigg, und der Kommandant dieses Geschwaders richtete an die Regierung Sr. Majestät eine Note mit folgenden Forderungen:

(Hier folgen die bereits oben aus Nro. 1 ersichtlichen Bedingungen, welche eine Freilassung der verhafteten Franzosen, dann Entschädigungen für sie und andere willkürlich Gestrafte, und endlich eine Garantie gegen Wiederholung solcher ungesetzlicher Prozeduren verlangten.)

Von dem Augenblicke an, wo der französische Konsulatsgeschäftsträger seine inkompetenten Reklamationen gemacht hatte, wandte sich die Regierung Sr. Majestät an die Alliirten der Krone Portugals, mit denen Uebereinkünfte und feierliche Verträge bestehen, um diese Sache zu behandeln, wie es der Würde des Königreichs geziemt. Daher wurde dem besagten Kommandanten erwiedert: da die portugiesische Regierung Niemand in Paris habe, der gehörig autorisirt wäre, um über diese Angelegenheit zu unterhandeln, und die dem portugiesischen Kabinet von Hrn. Cassas gemachten Mittheilungen nicht als diplomatische Akte betrachtet werden könnten, so sey es der Regierung Sr. Majestät unmöglich, sich mit der französischen Regierung zu verständigen; da sie indessen den bestehenden Differenzen ein Ziel zu setzen wünsche, so hätte sie beschlossen, dar-

über unter Vermittlung der mit Portugal alliirten Souveräne zu unterhandeln, unter welchen Umständen es weder der Natur der Sache nach, noch aus Gründen der Delikatesse passend wäre, die geforderte kategorische Antwort zu ertheilen; die Regierung Sr. Majestät hoffe vielmehr, daß der Kommandant des Geschwaders diese Antwort seiner Regierung mittheilen werde, da jeder von ihm verübte Akt der Gewalt von den Nationen nur als ein unprovozirter Angriff betrachtet werden könnte. Trotz dieser Mittheilung nahmen die französischen Kriegsschiffe die von Para kommende portugiesische Brigg Constante weg.

Unter so unangenehmen Umständen geruht der König, unser Herr, die gegenwärtige Mittheilung an die königliche Junta des Handels, der Schifffahrt und des Ackerbaus zu befehlen, um sie in Betreff des Nöthigen bekannt machen zu lassen. Se. Majestät hoffen, daß binnen Kurzem alle diese Schwierigkeiten beigelegt seyn werden, sey's durch die bereits getroffenen Maßregeln, sey's durch andere, die unserm erlauchten Souverän passend scheinen werden.

Lissabon, den 30 Mai 1831.

(Gez.) Vicomte v. Santarem.

6. Halboffizielle Nachricht über die von Frankreich an Portugal verlangte Genugthuung. Paris, den 3 Junius 1831. *)

Man hatte dem Kommandanten des französischen Kreuzgeschwaders, der beauftragt war, von der Regierung von Portugal wegen der an Franzosen verübten Schmach Genugthuung auszuwirken, strenge Instruktionen ertheilt. Für die sogleich nach Ankunft des Geschwaders in den Gewässern des Tajo verlangte Genugthuung ward eine Frist von 24 Stunden festgesetzt.

*) Aus dem Moniteur vom 4 Junius.

Da die portugiesische Regierung nur eine ausweichende Antwort ertheilte, so kaperte der französische Kommandant sogleich eine in den Hafen zurückkehrende Korvette, und schickte sie am 23 Mai nach Brest, wo sie am 1 Junius Abends angekommen ist. Er selbst wendete sich, nachdem er einen Theil seiner Macht vor dem Tajo gelassen, mit einem andern Theile nach Terceira, um sich des daselbst aufgestellten portugiesischen Kreuzgeschwaders zu bemächtigen.

Die vorgeschriebenen Maßregeln werden kräftige Vollziehung erhalten, und wir können mit allem Grund annehmen, daß man in Kurzem hören wird, daß die Regierung Genugthuung erhalten hat, oder sich Recht zu verschaffen wußte.

7. Antwort des portugiesischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die Aufforderung des Kontreadmirals Rousin. Lissabon, den 11 Jul. 1831. *)

In Antwort auf Ew. Excellenz Aufforderung vom heutigen Tage, habe ich die Ehre Ihnen zu erklären, daß die Regierung Sr. allergetreuesten Majestät, indem sie auf alle Weise den Uebeln vorbeugen will, die aus den äußersten Ereignissen hervorgehen könnten, die in Ew. Excellenz Depeschen vom 8 d. M. vorgeschlagenen Grundlagen anerkannt hat.

Empfangen Ew. Excellenz ꝛc.

Lissabon, den 11 Julius 1831.

(Unterz.) de Santarem.

8. Bericht des Kontreadmirals Baron de Rousin an den Marineminister, Viceadmiral de Rigny. Vor Lissabon am Bord des Suffren, den 11 Julius 1831. **)

Vor Lissabon, am Bord des Suffren, den 11 Jul. 1831.

Ich habe die Ehre, Sie in Kenntniß zu setzen, daß das

*) Aus dem Moniteur vom 26 Julius.

**) Aus dem Moniteur vom 26 Julius.

Geschwader unter meinem Kommando bei Vollstreckung der mir von Ihnen ertheilten Instruktionen, die Einfahrt in den Tajo erzwungen hat und gegenwärtig unter den Quais vor Lissabon, Angesichts des Palastes, quer vor Anker liegt. Die Aktion begann Nachmittags um 1 Uhr. Um halb 4 Uhr waren alle Batterien unter dem Rufe: „Es lebe der König!" passirt, und wir hatten alle längs dem Tajo in letzter Linie aufgestellten portugiesischen Kriegsschiffe gezwungen, ihre Flaggen abzunehmen.

Dieser Schiffe sind acht, nämlich ein Linienschiff, Don Juan VI., von 74, drei Fregatten von 48 Kanonen, 2 Korvetten und 2 Briggs.

Die portugiesische Regierung hatte in die Aufforderung, die ich sogleich an sie ergehen ließ, Frankreich die Genugthuungen alle zu geben, die ich von ihr zu fordern beauftragt war, gewilligt; ich übermache Ihnen dessen Antwort.

Ich gehe nun daran, mich mit dem Inhalt und der Vollziehung dieses Vertrages zu beschäftigen und werde unverzüglich die Ehre haben, einen detaillirten Bericht über die Erfüllung der mir anvertrauten Sendung an Sie zu richten.

Gegenwärtig will ich mich, mein Admiral, nur darauf beschränken, Sie zu versichern, daß Jedermann würdig seine Pflicht gethan hat.

Ihrem Befehle und unserm Nationalcharakter gemäß erwartete ich, bevor man das Feuer beginne, daß man zuerst auf uns schießen würde. Die die Einfahrt vertheidigenden Forts St. Julian und Bugio konnten die Initiative des Angriffes 10 Minuten vor mir beginnen.

Ich muß noch beifügen, mein Admiral, daß das Geschwader, durch das unerwartetste Glück, vierthalb Stunden lang in der Entfernung von 4 bis 500 Toisen vor einer großen Anzahl sehr beträchtlicher und in diesem Lande bis jetzt für unein-

nehmbar gehaltenen Batterien vorbeisegelte und nur einen ganz leichten Verlust erlitt.

Genehmigen Sie ꝛc.

Der Kontreadmiral und Oberbefehlshaber eines französischen Geschwaders im Tajo:

Baron Rousſin.

9. Uebereinkunft zwischen dem französischen Kontreadmiral Baron Rousſin und dem portugiesischen Befehlshaber. Castello-Branco, den 14 Julius 1831. *)

Da die französische Regierung bei der Regierung Sr. allergetreuesten Majestät nachstehende Reklamationen gemacht hat, so hat die letztere, um das Unglück zu vermeiden, was aus den Ereignissen des IIten hervorgehen könnte, in Folgendes gewilligt:

Artikel 1. In die Freilassung des Herrn Bonhomme und die Annullirung des gegen ihn erlassenen und in seinem entehrenden Theile ohne Rücksicht auf die Protestationen des französischen Konsuls vollzogenen Urtheils, welcher erklärt hatte, daß er die Vollziehung als eine Beleidigung Frankreichs betrachten werde.

Art. 2. In die Absetzung der Richter, welche dieß Urtheil gefällt, und in die offizielle Bekanntmachung des Aktes, der dasselbe für null und nichtig erklärt.

Art. 3. In eine Entschädigung von 20,000 Fr. für Herrn Bonhomme.

Art. 4. In die sofortige Freilassung des durch eine außerordentliche Kommission zu zehnjähriger Deportation nach Afrika verurtheilten Sauvinet.

Art. 5. In eine Entschädigung von 6000 Fr. zu Gun-

*) Bis inkl. Art. 14 aus der Lissaboner Hofzeitung vom 15 Jul., Art. 15 u. ff. bis zum Schlusse aus dem Moniteur vom 7 August.

sten des Herrn Gambey und in eine zweite von 3000 Fr. zu Gunsten des Herrn Dupont, welche beide in Folge eines Urtheils, worin nichts gegen sie bewiesen wurde, aus Lissabon vertrieben worden sind.

Art. 6. In eine Entschädigung von 6000 Fr. zu Gunsten des Herrn Dubois für den Nachtheil, den ihm seine ungerechte Haft in den Gefängnissen von Lissabon verursacht hat.

Art. 7. In eine Herrn Ballon zu verbürgende Entschädigung für die Nachtheile, die ihm aus einer 27monatlichen Verhaftung erwachsen sind, die er auf 20,000 Fr. anschlägt, die aber nach einer Untersuchung definitiv festgestellt werden sollen.

Art. 8. In eine Entschädigung von 20,000 Fr. für die nach der Abreise ihres Konsuls in Lissabon gebliebenen Franzosen, welche an ihren Personen oder Gütern Schaden erlitten haben,

Art. 9. In das Versprechen, in Zukunft das Privilegium, kraft dessen kein Franzose anders als auf den Befehl des Schutzrichters der fremden Nationen, die keinen besonderen Schutzrichter haben, verhaftet werden darf, streng zu beobachten.

Art. 10. In die Absetzung des General-Polizei-Intendanten.

Art 11. In die Annullirung aller in den beiden letzten Jahren gegen Franzosen gefällten Urtheile wegen politischer Vergehen.

Art. 12. In die Zahlung von 800,000 Fr. an die französische Regierung, um dieselbe für die Kosten einer durch die Weigerung der portugiesischen Regierung, den ersten Forderungen Frankreichs zu genügen, nöthig gewordenen Expedition zu entschädigen.

Art. 13. In die Bekanntmachung der Reklamationen Frankreichs in der offiziellen Lissaboner Zeitung mit der Anzeige, daß die portugiesische Regierung dieselben erfüllt habe.

Art. 14. In eine verbürgte zwischen beiden Regierungen noch festzustellende Entschädigung, um den französischen Handelsstand für den durch Korsaren und Kaper unter portugiesischer Flagge durch Erhöhung der Versicherungsprämien oder auf andere Weise, von ihm erlittenen Schaden zu decken.

Art. 15. Um für die Vollziehung der obigen, die Einrückung der verschiedenen Annullirungen in die offizielle Lissaboner Zeitung bestimmenden Artikel, Bürgschaft zu gewähren, sollen 50 Exemplare dieser Zeitung von der portugiesischen Regierung dem das Geschwader befehligenden Admiral und vor dem Drucke das Konzept der in Rede stehenden Annullirung übersandt werden. Diese Bedingung soll binnen 24 Stunden, heute den 14 Julius, von 6 Uhr Abends an gerechnet, erfüllt werden.

Art. 16. Keine der Personen, die dem französischen Geschwader etwa Dienste geleistet haben, darf wegen ihres Benehmens zur Rede gestellt werden.

Die von demselben gebrauchten portugiesischen Lootsen sollen (wie es der Wahrheit gemäß ist) als mit Gewalt dazu gezwungen betrachtet werden.

Art. 17. Der Befehlshaber (Castello-Branco) verpflichtet sich förmlich auf seine Ehre, im Namen der portugiesischen Regierung, während des Aufenthaltes des französischen Geschwaders im Tajo keine militärische Anordnung irgend einer Art zu treffen.

Art. 18. Nach Annahme der vorstehenden Bedingungen sollen die Kriegsgefangenen sogleich ausgeliefert werden.

Die seit dem Beginne der Feindseligkeiten weggenommenen und nach Frankreich gebrachten Handelsschiffe sollen ebenfalls zurückgegeben werden, wobei die portugiesische Regierung übernimmt, an Frankreich die durch die Wegnahme dieser Schiffe verursachten Kosten für Sequestration, Bewachung ꝛc. zu erstatten.

Für die Zurücksendung der portugiesischen Handelsschiffe ist der Termin von höchstens zwei Monaten festgestellt.

Was die beiden vor der Ankunft des Admirals vor dem Tajo weggenommenen Kriegsschiffe betrifft, so willigt der das Geschwader befehligende Admiral darein, daß sie in die Klasse der Handelsschiffe gerechnet und unter denselben Bedingungen, wie diese, zurückgegeben werden sollen.

Art. 19. Um die Zahlung der Entschädigungen zu sichern, ist man übereingekommen, daß dieselben in ein Ganzes zusammen geschlagen und mit Ausnahme der 20,000 Fr. für Bonhomme und einer gleichen Summe für Vallon, von der portugiesischen Regierung binnen drei Tagen in vollkommen sichern, in zwei Monaten fälligen Wechseln auf Paris gezahlt und dem Befehlshaber des französischen Geschwaders im Duplikat eingehändigt werden sollen.

Art. 20. Auf die dringenden Bitten des Kommandanten verpflichtet sich der das französische Geschwader befehligende Kontreadmiral, den größten Theil der Schiffe gleich nach Vollziehung der obigen Artikel und, wo möglich, binnen zehn Tagen, von heute abgerechnet, aus dem Tajo absegeln zu lassen.

Außerdem ist festgestellt worden, daß eine Entschädigung von 10,000 Fr. statt 6000 Fr. dem Dubois und eine zweite von 20,000 Fr. den von Lissabon auf der Brigg „les Jumeaux" abgegangenen Franzosen bewilligt werden soll.

Diese Uebereinkunft ist am 14 Julius von dem Kontreadmiral Baron Roussin und Herrn Antonio Caerio d'Abreu Castello-Branco unterzeichnet und an demselben Tage im Namen der portugiesischen Regierung von deren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Vicomte von Santarem, angenommen worden.

26.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im ersten Hefte gegenwärtigen Bandes Seite 170 abgebrochenen Aktenstücke.)

154. Proklamation der polnischen Nationalregierung an die Einwohner von Litthauen, Volhynien, Podolien und der Ukraine. Warschau, den 13 Mai 1831. *)

Einwohner von Litthauen, Volhynien, Podolien und der Ukraine.

Brüder und Mitbürger! Die Nationalregierung Polens, das sich seinem Joche entringt, erfüllt den Beschluß des Reichstags, und begrüßt euch mit der Stimme der Freiheit und der Bruderliebe; sie beeilt sich, euch den Zustand des wiederauflebenden Vaterlandes, seine Bedürfnisse, seine Gefahren und Hoffnungen darzustellen. Schon fallen die Schranken, welche Brüder von Brüdern trennten! Eure und unsere Wünsche sind erfüllt. Der polnische Adler schwebt über euren Fluren.

In Eine Seele, in Eine Kraft verschmolzen, sollen wir von nun an gemeinsam handeln, und das eben so schwierige und gefährliche, als große und heilige Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes vollbringen. Das Manifest des freien Reichstags, welches die Gründe unsers Aufstandes darstellt, sprach eure wie unsere Gefühle aus; kaum aufgestanden, noch schwach an Kräften und ungewiß in unsern Schritten, haben wir schon der Welt, so wie dem Kaiser Nikolaus Beweise dargelegt, daß

*) Aus dem Journal des Debats vom 14 Junius.

uns und euch einer und derselbe Geist beseelt, und daß wir wieder seyn wollen, was wir gewesen — eine Nation.

Der Kaiser Nikolaus wollte das Grab seines Bruders nicht mit einem Denkmale verherrlichen, welches noch beim Leben des Kaisers Alexander die schönste Handlung seiner Herrschaft seyn sollte; er wollte in uns nicht die verunglimpften Polen, nicht die Bürger eines freien und unabhängigen Landes erblicken; er sah in uns nur Rußlands rebellische Sklaven.

Wir haben seine furchtbaren Heere aufgehalten und zurückgedrängt. Unsere Schaaren werden theils hier der Hauptmacht des russischen Reichs die Spitze bieten, theils werden sie in eure Provinzen rücken, um die Brüder unter das Panier des Vaterlandes zu versammeln. Ihr habt die Aufforderung hiezu nicht erst abgewartet. Eure Landsleute haben gleich im Anfange des Aufstandes ihre Wünsche dem Reichstage vorgelegt; sie haben im Namen eurer Provinzen Legionen gebildet, und bereits sind in Litthauens und Volhyniens Bezirken kräftige Volkserhebungen glücklich ausgebrochen.

Die allgemeine Stimme von Europa nannte die Theilung Polens ein Verbrechen. Wer wird heute dieses Urtheil zurücknehmen, wer zur Unterstützung des Verbrechens die Hand bieten? Wir hegen vielmehr die begründete Hoffnung, daß Europa mit der Anerkennung unserer Existenz eilen wird, sobald wir beweisen, daß wir würdig sind eine unabhängige Nation zu bilden; und daß wir dessen würdig sind, werden wir durch Tapferkeit, Ausdauer, Edelmuth, Einigkeit und Mäßigung beweisen.

Unsere Revolution war die Folge erlittener Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, sie war ein Bedürfniß unserer Herzen, ein Gebot unserer Geschichte. Kräftig aufstrebend und schon in den ersten Momenten reifend, ist sie nicht die Pflanze eines fremden Bodens, nicht ein innerer Kampf vom Bruderblut besudelt. Nicht haben wir tyrannisch alle geselligen For-

men zerstört, um später abzuwarten und blind anzunehmen, was uns der Zufall aus ihren Trümmern zuführen würde.

Krieg um Unabhängigkeit, der gerechteste aller Kriege, ist unsere Revolution; er ist kühn und mild wie der Charakter der Nation, die mit der einen Hand den Bedrücker bekämpft, und die andere zur Erhebung und Veredlung des Landmannes ausstreckt. Wir preisen England und Frankreich, uns streben eine eben so gebildete, eben so freie und unabhängige Nation zu werden, aber wir können nicht aufhören Polen zu seyn. Nationen können und dürfen nicht übereilt und gezwungen die Grundelemente ihres Daseyns verändern.

Sie haben ihren eigenen Himmel, ihre eigene Industrie, ihre eigene Religion, eigene Sitten, einen eigenen Charakter, eine eigene Stufe der Kultur, eine eigene Geschichte. Diese Grundelemente entwickeln eigenthümliche Leidenschaften, eigenthümliche Umwälzungen, eigenthümliche Bahnen der Zukunft. Auf einer kräftigen Individualität beruht die Macht der Nationen: wir haben die unsrige, selbst in unsrer Sklaverei, noch erhalten. Liebe des Vaterlandes, Bereitwilligkeit demselben die größten Opfer zu bringen, Muth, Frömmigkeit und Milde, waren die Tugenden unserer Väter; sie sind auch uns eigen.

Warschau's Volk, am 29 November aufgeregt, Sieger, ohne Anführer und Gesetze, welcher Gräuelthaten hat es sich schuldig gemacht? Warschau, ein Heer von 30,000 Mann, das ganze Königreich, wie durch ein Wunder sich erhebend, wie benahmen sie sich gegen den Cäsarewitsch Konstantin? Dieser Fürst, fünfzehn lange Jahre der mitleidlose Unterdrücker der Gefühle und Freiheiten der Nation, war in unsern Händen. Der Cäsarewitsch kannte die Polen, und zum erstenmal gegen uns gerecht, übergab er sein Heer und seine Person dem Schutze der edelmüthigen Nation.

Wir läuteten nicht die Vesperglocke als Losung der Rache; nicht einmal im offenen Kampfe wollten wir unsere Ueberlegenheit benützen. Unsere Regimenter erwarteten furchtlos Russ-

Landes ganze Heeresmacht, aber ließen ruhig die zitternden Russen ziehen, die das polnische Wort beschirmte. Auch an Einzelnen bewährte sich die Hochherzigkeit der Nation, und so geschah es, daß Europa das Edle unsers Aufstandes nicht minder rühmt als die Wunder unserer Tapferkeit. Brüder und Mitbürger, auch eurer harrt der gleiche Ruhm!

Beginnet also zu handeln und bietet zum Handeln die ganze Kraft der Nation auf. Die Kraft der Nation, sowohl im Frieden als im Kriege, ist das Volk. Zu ihm wendet aufmerksam Auge und Herz. Wohlgeartete Söhne, handelt wie eure Väter gehandelt haben! Ihr werdet die verhaßten Fesseln zerbrechen, und euch dankbar und wohlthätig gegen das Volk beweisen, das euch sie zerbrechen hilft. In andern Ländern hat das Volk durch Mord und Rache seine Rechte errungen; bei uns erhält es sie als Geschenk von seinen Brüdern. Diese schöne, gerechte und unumgänglich nothwendige Handlung wird euer eigenes Werk seyn.

Ihr selbst werdet dem Volke das freiwillige Opfer verkünden, und auf diese Weise die ersten polnischen Adler begrüßen, die in eurer Heimath erscheinen. Der Boden wird, wenn er von der freien Hand bestellt wird, weder an Fleiß des Ackerbaues, noch an Werth etwas verlieren; eure Herzen werden hiedurch vor den Augen Europa's würdiger erscheinen, und das Vaterland wird Millionen von Bürgern gewinnen, welche wie in diesem Augenblicke unsere redlichen Landleute, muthvoll eilen werden, den das Reich der Sklaverei verbreitenden Unterdrücker zu verdrängen.

In euren Provinzen ist ein großer Theil des Volks der griechischen Religion zugethan. Die Duldung ist gegenwärtig zum Gesetze der civilisirten Welt geworden. Personen, Kirchen und Glaubensbekenntnisse werden ohne Unterschied unter dem Schutze der Regierung stehen, und ihr werdet diesen Schutz durch Wort und That bewähren. Die Muster aller ge-

seligen Tugenden kann der Pole leicht aus der eigenen Geschichte aufstellen.

Der Stamm der Jagellonen, welcher, von seinem Herzen geleitet, der Weisheit und Erfahrung folgender Jahrhunderte verweilte, ist durch Achtung aller Glaubensbekenntnisse berühmt geworden. Katholische, so wie orientalische Kirchen, andersgläubige Gemeinden, Synagogen und Moscheen, segneten seine väterliche Regierung, und der Unterschied des Glaubens schwächte nicht die Einigkeit der Nation.

Sagt der griechischen Geistlichkeit, daß Boleslaus des Tapfern Schwert, welches Kijows Thore öffnete, keine der Kerzen verlöschte, welche vor den Bildern seiner Heiligen brannten; daß Polens Held, der Bekämpfer der Moskowiter bei Orsza, im Heiligthume von Lawra ruht, welches er bereicherte; daß ihre ersten Bücher zu Krakau, ihre erste Bibel zu Ostrog unter dem Schutze des polnischen Scepters erschienen; daß wenn zwischen den Glaubensbekenntnissen Haß stattgefunden, derselbe Rußlands Werk gewesen, wo die Krone des Selbstherrschers zugleich die Tiare des Patriarchen ist. Saget ihr, daß die polnische Regierung keinen Unterschied der Religionen kennt, daß für sie sowohl die Würden der Landboten, als die bischöflichen Sitze im Staate offen stehen.

Der Krieg um die Unabhängigkeit hat unter seine Fahnen zahlreiche Schaaren versammelt; aber Krieg erfordert große Mittel, erfordert Aufopferung des ganzen Vermögens. Wir haben das unsrige ohne Bedenken und ohne Rechnung hingegeben. Die Hälfte unserer Besitzungen sequestrirt, vergeudet und zerstört der Feind, die andere bringen wir, ohne uns auf persönliches Interesse in der Zukunft umzusehen, mit freudigem Herzen dem Vaterlande dar.

Nicht jetzt ist es an der Zeit, sich zu schonen. Wir haben uns hinausgewagt auf ein sturmbewegtes Meer; nicht würden wir den Verlust von Gütern bedauern, wenn es sich nur um unser Leben handelte; aber dem Polen liegt die Pflicht

ob, das Vaterland, die Ehre der Nachkommen zu retten und deren Loos auf feste Grundlage zu stellen. Geben wir Alles hin, was morgen wieder ersetzt werden kann, aber erhalten wir das, was durch unsere Fahrlässigkeit ewig verloren ginge. Der Krieg, den wir mit allen Kräften und ganzem Herzen unterstützen, den auch ihr unterstützt, kann zwar den Feind vertreiben, doch der Krieg allein kann uns nicht zur unabhängigen Nation machen.

In dem Heiligthume der Berathungen erhebt sich die Arche des Nationallebens. Neulinge sind wir in der Bahn der Politik. Während andere Völker vorschritten und ihre Lebenskräfte stärkten, lernten wir nur schweigen und unter der Geissel der Uebermacht gehorchen; aber gleichwie unsere jungen Heere ohne Waffen und Uebung, von Muth und Vaterlandsliebe unterstützt, Siege davon tragen, so werden auch Vaterlandsliebe, Anstrengung, guter Wille, Einigkeit und brüderliches Zusammenstehen, einstweilen andere, Gesetzgebern nöthige Tugenden ersetzen, um das schöne Werk der Väter weiter zu führen.

Sendet Repräsentanten aus euren Provinzen; wir wollen in Hinsicht eurer nichts ohne euch bestimmen. Wählet sie nach den gegenwärtig gebräuchlichen Formen, wählet hiezu Männer, welche, des großen Berufes würdig, uns Unterstützung im Rathe und nicht den Samen der Zwietracht bringen; Männer, welche die Aussicht auf persönliches Ansehen und Ruhm dem geringsten Vortheile des Landes aufopfern.

In dem Palaste unserer Könige, in dem Heiligthume der Berathungen werden eure Repräsentanten die leeren Sitze einnehmen, wo einst die Tugend mit Eifer und Muth zur Verbesserung der Regierung und zur Bekräftigung der Landesmacht Beschlüsse faßte; hier, gemeinschaftlich versammelt, werden wir nicht von den Grundsätzen unserer Vorfahren abweichen: eine konstitutionelle Regierung ist nicht neu in unserer Geschichte; die denkwürdige Verfassung vom 3 Mai hatte sie angenommen, unser heutiger Reichstag hat sich ausdrücklich für

dieselbe erklärt; nach diesen Grundsätzen fortfahrend, werden wir Europa's Erwartungen und unsern eigenen Hoffnungen auf die Wiedergeburt Polens entsprechen.

Doch mitten in den Ausbrüchen der Freude, mitten in den glänzendsten Hoffnungen, ist es unmöglich, die Gefahren die uns erwarteten, zu vergessen oder zu verschweigen. Noch befindet sich eine große Macht des Feindes in unserer Mitte; kaum einige Meilen von der Hauptstadt zurückgedrängt, droht sie uns jeden Augenblick mit einem hartnäckigen Kampfe, und hinter euch thürmt sich ein schwarzes, von Rachblitzen schwangeres Gewölk.

Der gereizte Kaiser spannt alle Federn seiner Macht an, und setzt alle Mittel seines Reichs in Bewegung; an allen Höfen des ihn fürchtenden Europa's stellt er seine Netze auf, um uns zu verderben; in seinem Zorne stürzt er die Gesetze um, welche sein Bruder, sein Vater und seine Großmutter euch zugeschworen; er schwingt das Henkerschwert, öffnet Sibiriens Wüsten, welche bereits so viele eurer Brüder verschlangen, und unsere Kinder will er uns entreißen, um sie in Fesseln zu treuen Sklaven zu erziehen.

Wir aber werden unerschrocken kämpfen und hoffen; Gott hat bereits Wunder an uns erwiesen; Gott und nicht der Kaiser Nikolaus wird richten, wer den Eid gebrochen und wer den Eidbruch lange, sehr lange geduldet, wer Unrecht erlitten und wer es zugefügt hat, wer siegen und wer verstummen soll. Im Namen dieses Gottes haben wir bereits glücklich gekämpft; wir werden bis zur entscheidenden Erfüllung seiner gerechten Ansprüche ferner kämpfen. Schon zittern die Nationen der ganzen Welt, denen die Stimme der Menschlichkeit und der Schmerz erlittenen Unrechts zum Herzen dringt, einmüthig für unser Schicksal, und freuen sich, wenn ihnen Kunde zukommt von neuen Siegen der Polen. Vielleicht warten sie auf euren Aufstand, um uns in ihren Kreis aufzunehmen, und als Unabhängige zu begrüßen.

Brü-

Brüder Litthauens, Wolhyniens, Podoliens und der Ukraine, o bietet dießmal alle eure Kräfte auf. Wenn wir mit dem Feinde furchtbare Kämpfe gekämpft haben werden, wollen wir gemeinsam verbunden Europa's Reiche als unsere Richter auffordern. Vor diesem Richterstuhle werden wir blutriefend erscheinen, werden die Bücher unsrer Geschichte aufschlagen, und Europa's Länderkarte vorlegen und sprechen:

„Seht hier eure und unsere Sache. Die gegen Polen ausgeübten Ungerechtigkeiten sind euch bekannt. Ihr sehet dessen Verzweiflung. Fraget seine Feinde um seine Tapferkeit, um seinen Edelmuth."

Brüder! hoffen wir zu Gott, daß er die Herzen unserer Richter leiten, und daß diese, von Gerechtigkeit beseelt, aussprechen werden: Polen lebe auf, frei und unabhängig!

Warschau, den 13 Mai 1831.

Der Präsident der Nationalregierung:

(Unterz.) Fürst A. Czartoryski.

Der Generalsekretär der Nationalregierung, Staatsrath: (Unterz.) A. Plichta.

155. Umlaufschreiben der polnischen Nationalregierung, die Ereignisse in Litthauen betreffend. Warschau, den 13 Mai 1831. *)

Die Nachrichten, die wir aus Litthauen und der Wojewodschaft Augustowo erhalten, und die uns von den Grausamkeiten benachrichtigen, welche die Russen in diesen Provinzen verüben, lassen uns keinen Zweifel mehr über den Charakter, den unsere Feinde entschlossen sind, dem Kriege gegen uns aufzudrücken.

Es sind nicht mehr bloß verhöhnende Proklamationen des Marschalls Diebitsch, nicht mehr bloß ein barbarischer Ukas des Kaisers, die den russischen Truppen zur Vorschrift ihres Betra-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5 Junius.

gens dienen; ihre Befehlshaber ziehen bereits nur den unversöhnlichen Haß, den sie gegen den polnischen Namen gefaßt, und die Rohheit ihrer Soldaten zu Rathe. Die Einwohner des Bezirks Mariampol blieben der Stimme ihres Vaterlandes getreu, und bereiteten sich zu einer hartnäckigen Vertheidigung.

Ein Korps Parteigänger bildete sich unter Anführung des Obersten Puszet, der den Feind beständig beunruhigte, und dem es sogar gelang, wichtige Vortheile zu erringen. Gegen Ende Aprils verstärkten die Garden die russischen Truppen, welche bestimmt waren, den Aufstand des Bezirks Mariampol zu unterdrücken. Oberst Puszet, der diesen Zuwachs der feindlichen Macht nicht erfahren hatte, griff Mariampol am 21 Apr. an, und sah sich zum Rückzuge genöthigt; aber der Major Schon, der eine andere Abtheilung Parteigänger befehligte, ließ sich von der Hitze seines Muthes hinreißen, kämpfte aufs Aeußerste, und fiel, nachdem er mehrere Wunden erhalten, in die Gewalt des Feindes.

Die Gefühle der Ehre, die man dem Muthe und dem Unglück schuldig ist, hätten diesem tapfern Offizier, der mit dem Orden der Ehrenlegion und mit dem polnischen Militärkreuze dekorirt ist, zum Schutze dienen sollen; aber unsere Feinde haben im gegenwärtigen Kriege diese Gefühle abgeschworen, und ohne Rücksicht auf die Wunden und die Schmerzen des Majors Schon legten sie ihm Ketten an, gaben ihn dem Spott der Soldaten und der Juden preis, und henkten ihn am folgenden Tage auf.

Mehrere Offiziere und Bürger, die an dem Aufstande Theil genommen, wurden auf der Stelle erschossen. Nach dieser Niederlage sah sich der ganze Bezirk Mariampol der Barbarei der Russen preisgegeben; die Dörfer wurden geplündert und angezündet; die Häuser der Bürger beraubt und die Eigenthümer derselben eingekerkert, oder blieben den Plackereien und der ungezügelten Rache eines grausamen Feindes ausgesetzt.

Diese unwidersprechlichen Thatsachen dienen den Ideen

als Beleg, die ich in dieser Hinsicht in dem vorigen Umlauf schreiben ausgesprochen; sie müssen der öffentlichen Entrüstung von Europa vorgelegt werden, und Sie werden sich bemühen, ihnen alle mögliche Publizität zu verschaffen. Ohne Zweifel werden sie alle edelmüthigen Herzen empören, die an den Leiden der Menschheit Theil nehmen, und einigen Werth auf die militärische Ehre setzen.

Den 13 Mai 1831.

156. Bericht über die Insurrektion in Litthauen und Samogitien, der polnischen Nationalregierung im Namen der litthauischen Insurgenten durch einen Abgeordneten Litthauens übergeben, und von dieser als offizielles Aktenstück bekannt gemacht. Warschau, den 14 Mai 1831. *)

Polen ist aufgestanden und hat die ihm ein halbes Jahrhundert hindurch zugefügten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen vor dem Richterstuhle der civilisirten Menschheit niedergelegt; nicht minder kann sich aber auch Litthauen des dornenvollsten Märtyrerkranzes rühmen. Dieses Land, seit der ersten Theilung Polens schon ohne allen Schein politischer Existenz den Händen der russischen Selbstherrscher überliefert, erfreute sich nur kurze Zeit trügerischer Hoffnungen.

Das Königreich Polen konnte sich über Verletzung seiner Gesetze und Freiheiten beklagen, denn sie waren ihm zugesichert, aber Litthauen, als ein Rußland einverleibtes Gouvernement, hätte höchstens über die den Menschenrechten zugefügten Gewaltthätigkeiten klagen dürfen, obgleich es keine Ungerechtigkeit und keine Willkür gibt, die dasselbe nicht erfahren hätte. Eine Quelle der Einkünfte für verschwenderische raubsüchtige Beamte, ein Gegenstand des Hasses des Herrschers, gab dieser Theil des ehemaligen Polens, fast allgemein für politisch todt betrachtet,

*) Aus Warschauer Blättern vom obigen Tage.

dennoch durch zahlreiche Opfer, trotz dem emsigsten Bemühen, in ihm alle Volksthümlichkeit von Grund aus zu vernichten, fortwährend Zeichen seines nationellen Lebens.

Die litthauische Jugend bevölkerte die russischen Steppen mit Verwiesenen; die Staatsgefängnisse verschlangen fortwährend Litthauens angesehene Männer. Auf den Ruf der Erhebung in Warschau wäre augenblicklich der in den Herzen der Litthauer nie erloschene Funke von Vaterlandsliebe in helle Flammen ausgebrochen: doch die Ueberlegung der Erfahrenern wußte den zu kühnen Eifer der Jugend noch niederzuhalten.

Die Ueberzeugung, daß die zerstückelte Nation nur in der Einheit wieder aufleben, sich unabhängig machen, und ihre Existenz sich sichern könne, unterstützte das Vertrauen, daß die bewaffneten Brüder den Unbewaffneten die Hände reichen, und das große Werk der Wiedergeburt vom Anfange an gemeinschaftlich mit ihnen leiten würden.

Indeß wechselten Tage und Wochen, die Angst, daß man uns mit freudigen Entzücken erwarte, begann überhand zu nehmen, und bald darauf brachte das Zuströmen der feindlichen Armeen Zweifel und Verzweiflung unter uns. Das unglückliche Litthauen mußte den Unterdrückern Brod reichen, welche auszogen, das verbrüderte Volk zu morden, es ward gezwungen, ihren empörendsten Forderungen zu genügen.

Bei seiner Ankunft in Wilna rief Diebitsch eine Bürgerversammlung zusammen: mit tyrannischem Hohn gebot er ihr, sich mit Abscheu gegen die heilige und gemeinschaftliche Sache zu erklären, den Schwur der Treue zu wiederholen, dem Kaiser für seine Wohlthaten Dank zu zollen, und sich der Hoffnung baldiger Bestrafung der Rebellen zu freuen! Bei den Gouvernements-Marschällen wurden Entwürfe zu Adressen herumgeschickt, voll der kriechendsten Ausdrücke der sklavischen Unterthänigkeit, und es ward befohlen sie im Namen aller Einsassen zu unterzeichnen, und sie als freiwillige Erklärungen durch den Druck bekannt zu machen.

Bald darauf begann das Bruderblut auf dem Schlachtfelde zu fließen, und jeder Triumph des polnischen Schwertes ward den unterjochten Provinzen dadurch bezeichnet, daß der zornige Autokrat nicht unterließ, sich an den Wehrlosen durch irgend einen harten Ukas zu rächen.

Die bei der ersten Theilung an sich gerissenen Gouvernements, welche der Selbstherrscher an Rußland zurückgefallen nannte, wurden des litthauischen Statutenrechts beraubt, und für altrussische Provinzen erklärt. Andere, auch außer dem Wilnaischen, Grodnaschen und Bialystockschen Gouvernement, dem Bereiche der Wilnaer Universität entzogen und der Charkowschen untergeordnet, verloren die Freiheit des Gebrauchs der polnischen Sprache in den Schulen und in allen wissenschaftlichen Anstalten.

Die Errichtung von Magazinen wurde angeordnet, und zwar in solcher Stärke, daß von einem einzigen Gouvernement 300,000 Mann Truppen ein ganzes Jahr hindurch hätten erhalten werden können, und die anbefohlene Rekrutenaushebung von drei Mann auf 500 Seelen bedrohte uns endlich mit völliger Erschöpfung aller Kräfte und dem eigenen Untergange. Als so mit der Last der Uebermacht die Verzweiflung wuchs, brachte uns das Manifest des Reichstags Trost, indem es erklärte: daß die Polen das Schwert nicht niederlegen würden, bevor sie nicht die Unabhängigkeit für sich und ihre Brüder erkämpft.

Von dieser Zeit an war, obgleich die Verfolgungen zunahmen, doch die Hoffnung vorherrschend. Die gemeinschaftliche und einzige Hoffnung der Wiedererstehung, mit gleicher Zauberkraft alle Herzen der wahren Vaterlandssöhne durchbebend, bildete nun eine Verbindung, unerreichbar den emsigsten Nachforschungen des überall thätigen Spionirsystems.

Die der Verzweiflung entrissenen Bürger Litthauens lebten wieder auf; leicht und ohne künstliche Mittel nöthig zu haben, konnten sie einander verstehen. Gleiche Gefühle, Ge-

danken und Endzwecke begegneten sich, und was im ersten Augenblick die gleichzeitige allgemeine Begeisterung thun wollte, das begann sich mit Ueberlegung und Vorbedacht stufenweise zu bilden und allmählich zu reifen. Wenn nicht unerwartete Umstände die schon entworfenen Plane umgestoßen, so würde der litthauische Aufstand zwar etwas später, als es wirklich geschah, aber gleichzeitig in der Hauptstadt und in den Provinzen ausgebrochen seyn.

Allein Nowosilzow kam nach Wilna, und sogleich ließ das Handwerk der Spionerie seine neuen Federn springen. Kuderwicz, Offizier des Ingermannländischen Regiments, welcher in dem Klinikum, das in ein Lazareth verwandelt wurde, zurückgeblieben war, miethete, nachdem er durch die sorgsame Aufsicht Pelikan's seine Gesundheit wieder erlangt hatte, anstatt in den Dienst zurückzukehren, eine schöne Wohnung in der Stadt, fing an freigebig zu leben, und seine Bekanntschaft mit der akademischen Jugend zu erneuern.

Es wäre überflüssig, alle von ähnlichen Agenten gebrauchten Hülfsmittel und Schleichwege zu wiederholen; sie sind überall nur allzu bekannt, wo der Despotismus seine Herrschaft auf die ihm eigene, niederträchtige Weise begründete.

Unter dem Anscheine patriotischer Zwecke wußte Kuderwicz mehrere unvorsichtige Jünglinge so zu hintergehen, daß die Hände, die ihm Geld spendeten, in Kurzem eine durch eigenhändige Unterschriften bestätigte Liste der Verschwornen erhielten. Sogleich wurden viele Personen verschiedenen Standes verhaftet, und man eröffnete die Untersuchung auf die gewöhnliche empörende Weise. In dieselbe Zeit fiel der Termin der Rekrutenstellung und der Ablieferung eines ansehnlichen Theils der Magazine.

Alles dieß bewog zwei von ungeduldigem Eifer getriebene junge samogitische Bürger zu dem Entschluß, sogleich das Zeichen des Aufstandes zu geben. Nachdem dieselben zu diesem Zwecke über 200, theils dem Hofe, theils ihren Bauern zuge-

hörige Pferde zusammen gebracht hatten, griffen sie die Kreisstadt Rosienna an, entwaffneten die aus einigen fünfzig Invaliden bestehende Garnison, setzten die Behörden der alten Regierung ab, und forderten die übrigen Bürger zum Anschließen an die Revolution auf.

Dieser energische Schritt konnte nicht ohne Unterstützung bleiben, und in den letzten Tagen des Monats März hatten bereits drei samogitische Kreise: der Rossiener, Telscher und Schawler fast gleichzeitig das Joch der Knechtschaft abgeworfen, und ihre provisorische Gouvernements eingesetzt, welche im Namen der Nationalregierung des Königreichs Polen handeln, und sich nach der Befreiung von Wilna in eine Behörde konzentriren werden.

Dem Beispiele dieser Kreise folgte der Upitsche, und bald rückten große Volksmassen mit Sensen, Picken und Feuergewehren bewaffnet, die man vor den strengen polizeilichen Haussuchungen versteckt gehalten hatte, theils gegen die Gränzen von Kurland vor und bemächtigten sich Polanga's, theils marschirten sie bis hart an Wlodzimierz, wo der General Bezobrazow mit 1200 Reserve-Husaren, die nicht mehr als 300 Pferde hatten, stand.

Nun wurde Rossienna von dem aus Kowno mit 1000 Mann und 4 Kanonen abgesandten Obersten Bartolomäus überfallen und durch die Uebermacht genommen. Dieser Offizier zeigte zuerst sowohl in diesem Gefechte als in den später gemachten Ausfällen die barbarische Weise, wie die Bedrücker mit einem aufstehenden Volke Krieg führen. Unter Raub und Mord gingen, wo er sich nur hinwendete, ganze Dorfschaften und Häuser von Bürgern in Flammen auf, und wer sich nicht flüchten konnte, wurde ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, mit dem Bajonnette zurückgestoßen und dem Feuer zur Beute gegeben.

Dasselbe Schicksal traf auch die auf dem Schlachtfelde gemachten Gefangenen: die zügellose russische Soldateska trieb

sie zu 10 bis 15 in die Hütten und Wirthshäuser zusammen und verbrannte sie lebendig. Die in Rossienna befindliche Jugend erfuhr die Schmach, daß man ihr die Köpfe rasirte, und sie unter die Rekruten steckte. Aus diesem Grunde mußten sich die in der Eile zusammengerafften Insurgentenkräfte trennen, um Rossienna wieder zu nehmen. Bezobrazow aber entfernte sich, ohne den Angriff abzuwarten, aus Wlodzimierz, und eilte, nachdem er die Brücke über den heiligen Fluß hinter sich verbrannt hatte, nach Wilna.

Der Bürger Labanowski ging ihm entgegen, nachdem es ihm mit Mühe gelungen war, an 50 Jäger und einige hundert Kossyniers des Nachts zusammen zu bringen, mit denen er die Uebergangspunkte über den Fluß Szyrwinta, vier Meilen von Wlodzimierz vertheidigte. Der russische General verlor über 30 Todte und Verwundete, und da er den übrigen Theil entmuthigt sah, schickte er einen Parlamentär, mit der Bitte zu unterhandeln. Gegen das gegebene Ehrenwort aber, die Waffen zu strecken, passirte er verrätherischer Weise die Brücke, ergriff Labanowski, und führte ihn nach Wilna, wo ihm als Empörer der Prozeß gemacht, und dieser Unglückliche erschossen wurde.

Die mit der kleinen Abtheilung Reiterei nachsetzende Infanterie von Upitz und Wilkomierz vermochte jedoch die Nachhut von Bezobrazow einzuholen, und nahm ihm fast ohne Verlust 250 Husaren und an 15 Wagen mit Tuch, Schieß- und anderm Kriegsbedarf ab. Drei Tage später verdrängten die Insurgenten, trotz des unabläßigen Feuers aus vier in einer sehr guten Stellung postirten Feldstücken, mit einem sehr kleinen Verlust den Obersten Bartolomäus aus Rossienna, befreieten ihre Gefangenen und tödteten 15 bis 20 Feinde.

Während auf diese Weise Samogitien ganz von den russischen Besatzungen gesäubert wurde, nahm der Kowner-Kreis Janow, ein an der Wilia gelegenes Städtchen, und eröffnete mittelst Fähre die nächste Verbindung mit den Kreisen von

Wilna und Wilkomierz. Jenseits Wilna erheben sich die Kreise von Troki, Oschmiana und andere Bezirke, schnitten die übrigen nach dieser Stadt führenden Wege ab, und belagerten mit 14,000 Mann, die von allen Seiten zusammengeströmt waren, die Hauptstadt, in welcher der Kriegsgouverneur Chrapowizki mit 6000 Mann Fußvolk, einigen hundert Mann Reiterei und 14 Feuerschlünden steht, und durch beständigen Schrecken und ganze Nächte anhaltendes Stehen unter den Waffen gedrängt wird.

Vier- bis fünftausend Insurgenten sind bis hart an Kowno (Kauen) gerückt, andere Abtheilungen bewachen die Gränzen oder die Kreisstädte, in denen die bereits errichteten provisorischen Regierungskommissionen, welche gegenseitig mit einander in Verbindung stehen, sich hauptsächlich mit der Sorge für die möglichst einfache und schnelle Bekleidung und Bewaffnung der Streiter, welche massenweise jeden Tag herbeieilen, beschäftigen

Die meisten Bürger, ohne es bei der Stellung von einem, ja sogar mehreren Stellvertretern bewenden zu lassen, besteigen selbst das Pferd, so daß bereits in jedem Kreise, außer der aus Konskribirten gebildeten Kavallerie, sich Korps von einigen hundert gut equipirten Reitern bildeten. Bei dem großen Mangel an Offizieren führt die litthauische Jugend die neu gesammelten Schaaren an, und ersetzt die ihr abgehende Erfahrung durch Heldenmuth.

Der Aufstand verbreitete sich bis in das Innere der Gouvernements Grodno und Minsk, und das von Wilna allein zählt über 60,000 schlagfertige Mannschaften. Der erste und hauptsächlichste Gegenstand der Sorgfalt der provisorischen Regierungskommissionen ist die Verstärkung der Streitkräfte gegen den Feind; alle Entwürfe wegen der Form der nationalen Vertretung sind auf den Moment ausgesetzt, wo es uns von der Vorsehung vergönnt seyn wird, die Freiheit zu genießen, und uns gemeinsam mit unsern Brüdern zu berathen. In der

angelegten Schießpulvers sollen bis zum 5 Mai neun Pulverschläuche gegossen worden seyn.

Mehrere Bürger, das wesentlichste und schleunige Bedürfniß fühlend, haben in ihren Behausungen Pulverfabriken errichtet. Die Ordnung, die Mannszucht und die Kraft vergrößern sich täglich; alle, von ungünstig gesinnten oder unkundigen Personen in die Redaktionen der Warschauer Blätter eingesandten Nachrichten von Mißbräuchen und Gräuelthaten sind schändliche Verleumdungen. Sogar die Landbauern, in der Ueberzeugung, daß die Abschüttelung des allgemeinen Joches das erste Bedürfniß sey, eilen mit Begeisterung in den Kampf, fast ohne an die Vortheile zu denken, welche ihr Stand hierdurch erreichen kann und soll.

Wenn Jemand befürchtete, daß eine plötzliche Emanzipation der Leibeigenen schädliche Unruhen mit sich führen könnte, so müßte er sich mit Erstaunen überzeugen, daß das Landvolk, sogar im Anfange des Aufstandes, sich keines größern Vergehens schuldig machte, als daß es sich 10 bis 15 Quart Branntwein, oder unentbehrliche Lebensmittel unentgeldlich zueignete.

Dieß war der Stand der Dinge bis zum 20 April, wo die Nachricht einlief, daß der Feind von allen Seiten gegen Schamaiten und Litthauen im Anzuge sey. Der Oberst Bartolomäus, welcher über Georgenburg nach Preußen geflüchtet war, und nachdem er sich daselbst mit Schießbedarf versehen und seine Streitkräfte durch die Besatzungen von Kurland verstärkt hatte, in Polangen einrückte, ging angriffsweise verfahrend, in der Richtung von Telschen vor.

Die zweite russische Abtheilung von ungefähr 2000 Mann, welche theils aus Invaliden, theils aus Rekruten aus dem Gouvernement Witebsk und aus bewaffneten altgläubigen Russen bestand, marschirte von Dünaburg nach Wilkomierz zu. Die russischen Garden näherten sich aus der Wojewodschaft Augustowo dem Niemen unterhalb Kowno (Kauen), Merecz und

Olita und an andern Punkten, wo sie den Uebergang bewirken wollten.

Die Insurgenten empfingen diese Nachricht mit der entschlossenen Selbstverläugnung, mit der sie gewagt hatten den unbewaffneten Arm gegen ihre Unterdrücker zu erheben. Die Asche ihrer Häuser und das Blut unschuldiger Opfer ist für sie kein neuer Anblick mehr; sie haben beschlossen, die Dörfer und Städte mit allen Habseligkeiten, Frauen und Kindern, dem Rathschlusse der Vorsehung anheimzustellen, und sich bis auf den letzten Mann in den Wäldern zu vertheidigen, wo sie entweder dem Tod oder der brüderlichen Hülfe entgegensehen.

Dieses Vertrauen wird sie nie verlassen, denn der gemeinsame Entschluß: frei zu werden oder zu sterben, war bis jetzt in Allem einziger Leitstern. Tausend Opfer sind vielleicht schon gefallen. Der Ausgang des Kampfes ist zweifelhaft. Litthauen aber hat für immer sein Schicksal an Polen geknüpft, und wenn es als der schwächere Theil, ohne Waffen, ohne Kriegsheer, sich selbst überlassen, allein fallen wird, so wird es wenigstens in dem Bewußtseyn Trost finden, daß es lieber Alles opferte, als daß es sich entschließen konnte, den Despoten seine eigenen Arme und Lebensmittel zur Unterdrückung des gemeinsamen Vaterlandes zu bieten.

157. Rapport des kaiserl. russischen Generallieutenants Baron Sacken, an den Generaladjutanten von Bistrom vom 2 (14) Mai 1831. *)

Aus meinem letzten Bericht vom 30 April (12 Mai) haben Ew. Excellenz ersehen, daß ich dem Befehlshaber des Regiments Prinz Karl von Preußen, Oberst Gembitz, aufgetragen hatte, die Rebellenhaufen, die sich zwischen den Flüssen Omulew und Orsiz nahe an der preußischen Gränze befinden konnten, zu rekognosziren.

*) Aus einem Supplement des St. Petersburger Journals vom 21 Mai.

In Folge dessen setzte sich in der Nacht vom 30 April (12 Mai) der Oberst Gembitz mit einem aus 5 Kompagnien des Regiments Prinz Karl von Preußen, 60 Kosaken und 20 Cirkassiern von der Garde, 15 Linienkosaken und 2 Kanonen bestehenden Detaschement in Marsch und nahm seine Richtung von Chudek nach Cierpienta, wo er einer Abtheilung der Empörer zu begegnen hoffte.

Bei Tagesanbruch in diesem Dorfe angekommen, fand er sie nicht, und wollte, nachdem er dort gerastet, weiter marschiren. Seine Patrouillen indessen entdeckten bald eine Kolonne Rebellen, die von Baranow aus, auf demselben Wege, den unser Detaschement genommen, auf Cierpienta losmarschirten. Der Oberst Gembitz befahl hierauf einem Theile seiner Truppen und seines Geschützes, sich hinter die Häuser zu verbergen, und fertigte eine geringe Anzahl von Kosaken ab, um die Empörer heranzulocken.

Ihre 500 Mann starke Kolonne, größtentheils zu dem Korps gehörend, das sich den Namen Scharfschützen ohne Pardon beigelegt hat, unterstützt von 50 Kraknsen, kam aus dem Walde hervor und ward, als sie näher rückte, vom Obersten Gembitz, dem die Natur des Terains die Benutzung seines Geschützes nicht erlaubte, angegriffen.

Die Rebellen vertheidigten sich lebhaft, da sie sich aber auf ihren Flanken bedroht sahen, zogen sie sich in größter Eile zurück. Der Oberst Kraßnoff jedoch hatte ihnen mit den Kosaken und Cirkassiern den Weg abgeschnitten und war ihnen mit seiner Infanterie so nahe gerückt, daß sie sich nach einem Morast hin zurückziehen mußten. Jetzt machte der Oberst Kraßnoff einen glänzenden Angriff auf sie, hieb eine Menge von ihnen nieder, und trieb die Uebrigen in den Morast hinein, wo sie dergestalt in die Enge geriethen, daß sich nur 60 retten konnten.

Der Befehlshaber dieses Detaschements, Kapitän Zelikowski, blieb mit mehrern andern Offizieren auf dem Platze;

gefangen wurden nur 3 Offiziere und einige Soldaten. Unsererseits hatten wir 4 Verwundete, nämlich: den Lieutenant der zur Garde gehörenden kaukasischen Bergbewohner, Chan Ghirei, den Kapitän Radionoff vom Andrianoffschen Kosakenregiment, nebst einem Unteroffizier und einem Soldaten. Die Einkassirer, nachdem sie einen zu Anfange des Gefechts verwundeten Offizier und einen getödteten Fahnenjunker weggetragen hatten, stürzten sich wüthend mitten unter die Rebellen und lieferten glänzende Beweise von Eifer und Kühnheit.

Außer dem tapfern Obersten Gembitz, dessen kluge Disposition den glücklichen Erfolg gesichert hatte, muß ich, zu besonderer Auszeichnung, des Lieutenants vom Generalstab, Schernekautz, des Obersten Krasnoff, des Lieutenants Dmitrieff und des nur erst 16jährigen Fahnenjunkers Grafen Orloff-Denisoff, alle zum Gardekosakenregiment gehörend, erwähnen, ingleichen des Kapitäns Radionoff vom Andrianoffschen Kosakenregiment, der Kornet Bogdanoffsky und Burkatt von den mit den Kosaken vereinigten Elisabethgrodschen Lanzenträgern, so wie des Stabskapitäns Katschinski vom Regiment Prinz Karl von Preußen.

Eine aus 700 Mann Infanterie und aus 2 Eskadronen Kavallerie bestehende Kolonne von Rebellen war unter dem Befehl des Oberstlieutenants Zaliwski zur Verstärkung von Chorzellen aus unterwegs; als sie aber von dem Vorgefallenen benachrichtigt wurde, zog sie sich eiligst über den Orsiz zurück, und Oberst Gembitz rückte ohne Hinderniß mit seinem Detaschement wieder in Chudek ein.

158. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki aus Dlugieslodlo, den 17 Mai 1831. *)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung zu melden, daß am 12 d. Abends unsere Armee die Positionen, welche sie bei Kalusyn eingenommen hatte, verließ, um zwischen dem Bug

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 24 Mai.

und der Narew die Offensive zu ergreifen. Bei Jendrzejow blieb der General Uminski mit einem Korps zurück, um diese Bewegung zu decken und den Feind am Vordringen gegen Praga zu hindern.

Dieser General wurde am folgenden Tage, den 13 d., bei Jendrzejow von einem bedeutenden Theile der Streitkräfte des Feldmarschalls Diebitsch angegriffen, leistete ihnen aber hartnäckigen Widerstand, und der Feind zog sich wieder in sein altes Feldlager zwischen dem Kostrzyn und Liwiez zurück. Unterdessen marschirte ich mit der Hauptarmee weiter, die in mehrern Kolonnen die Narew und den Bug auf den bei Zegrz und Sierozk geschlagenen Brücken passirte.

Am 16ten trafen die Spitzen unserer Kolonnen in den Dörfern Poremby, Przetycza und Dlugiesiodlo auf die Vorposten der kaiserlichen Garden. In Poremby warf sich eine Schwadron des 4ten Chasseurregiments auf eine Schwadron der Gardechasseurs, zersprengte sie und nahm 10 Soldaten nebst 60 Pferden gefangen.

Auf einem zweiten Wege begann General Jankowski den Angriff im Dorfe Przetycza. Die feindliche Avantgarde vertheidigte sich hartnäckig, besonders die finnländischen Jäger, welche bloß aus Schweden bestehen, und vorzüglich im Dorfe Dlugiesiodlo; doch von der Avantgarde des Generals Jankowski heftig angegriffen, wurde der Feind genöthigt, alle seine Stellungen zu verlassen, die um so vortheilhafter waren, als sie durch das Terrain selbst begünstigt wurden, welches koupirt und von Wäldern bedeckt ist. Der Kolonnenmarsch wurde durchaus nicht aufgehalten.

Der Kampf auf diesem Marsche hörte erst gegen 9 Uhr Abends jenseits des Dorfes Plewke auf. Der Feind ließ einige 20 Todte und 40 Gefangene zurück, worunter sich ein Offizier befindet.

Wir hatten 5 Todte und mehrere Verwundete; aber unter diesen sind zwei sehr hoffnungsvolle Offiziere, der Lieute-

nant Welski, Adjutant des Generals Rybinski, und mein Adjutant, der Kapitän Thomas Potozki, welcher, eben so thätig als Stabsoffizier, wie tapfer auf dem Schlachtfelde, während er ein Peloton Krakusen von meiner Eskorte zum Angriffe führte, von dem Schusse eines finnländischen Jägers in den Kopf getroffen wurde.

Heute rückt unsere Armee weiter vor. Ueber das Treffen des Generals Uminski bei Jendrzejow und dessen weitere Operationen werde ich die Ehre haben, der Nationalregierung noch einen weitläuftigern Rapport abzustatten.

Dlugiesiodlo, den 17 Mai 1831.

Skrzynezki.

150. Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Zukowo, den 5 (17) Mai 1831. *)

Als das Detaschement des Grafen Paz, verstärkt durch die Truppen des Generals Romarino, unter dem Befehl des Chefs vom Generalstabe des Insurgentenheeres, Chrzanowski, 10 Bataillons, 16 Eskadrons und 12 Geschütze stark, den Wieprz überschritten hatte, gab der General Kreutz sogleich dem Detaschement des Generals Thiemann Befehl, Kozk zu verlassen und sich auf Kamionka zu dirigiren.

In der That besetzte der Feind den ersteren Flecken am 6 Mai mit bedeutenden Kräften und General Kreutz traf Anstalten, seine Truppen zu konzentriren. Am 8 Mai wandte er sich nach Kamionka und befahl dem General Faesi, eine Rekognoszirung gegen Firley vorzuschicken. Seine Brigade stieß im Walde auf den Feind, griff ihn mit Tapferkeit an, und es gelang ihr, hundert Gefangene zu machen; aber bald sah sie sich von bedeutenden Kräften der Insurgenten und von Kavallerie umgeben, welche ihr den Rückzug abschneiden wollten; als General Dellingshausen, welcher eine Position bei Ka-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25. Mai.

mionka suchte, mit den wenigen Truppen, die er bei der Hand hatte, sogleich vorging, um ihn zu degagiren.

Sobald General Faeß dessen Geschütz vernahm, griff er selbst mit dem Bajonnett an und machte sich mit einigem Verlust und mit Zurücklassung der Gefangenen mitten durch die feindlichen Truppen Luft. Die Polen debouchirten in geschlossenen Kolonnen auf Kamionka, mußten sich aber vor dem russischen Artilleriefeuer in den Wald wieder zurückziehen und wandten sich in der Nacht gegen Lubartow.

Am 9ten griff sie General Kreutz in ihrer Position an und brachte ihnen empfindliche Verluste bei. Nach mehreren Infanterie- und Kavallerieangriffen zogen sich die Insurgenten, vom Kartätschenfeuer zerschmettert, völlig zurück. Die Bataillone, welche in den Flecken selbst und in das Kloster postirt waren, leisteten einen verzweifelten Widerstand; als aber das Feuer die Häuser ergriffen hatte, kamen alle diejenigen, welche sich darin festgesetzt hatten, um den Angriffen der tapfern Sieger Widerstand zu leisten, in den Flammen um.

Während dessen war in der Kloster-Einschließung eine Bresche gelegt, und die vertheidigenden Truppen sahen sich bei einem neuen Sturm des Generals Dellingshausen genöthigt, das Gewehr zu strecken. Das mit Todten und Verwundeten bedeckte Schlachtfeld ward gänzlich vom Feinde geräumt, welcher durch eine Fuhrt den Wieprz wieder passirte und noch viel Mannschaft in den Wellen verlor. Drei Laffetten, welche mit den Pulverwagen am Ufer gefunden wurden, bewiesen, daß die Geschütze selbst ins Wasser geworfen waren.

Im Laufe des Gefechts wurden 600 Mann und darunter 11 Offiziere, zu Gefangenen gemacht. General Kreutz schätzt den Verlust des Feindes an beiden Tagen auf ungefähr 3000 Mann, und außer dem ist noch ein Theil der Truppen zersprengt in den Wald geworfen.

Nach dieser Niederlage zogen sich die Insurgenten auf Lenczna zurück und wurden lebhaft verfolgt; da aber die russische

sche Infanterie, welche drei Tage hindurch forcirte Märsche gemacht hatte, um den Feind zu erreichen, der Ruhe bedurfte, so entgingen ihr die auf das linke Ufer des Wieprz zurückgekehrten Polen durch Schnelligkeit und erreichten Alt-Zamosc, indem sie in weniger als zwei Tagen 12 Meilen unter fortwährenden Angriffen der russischen leichten Kavallerie zurücklegten, welche mehreremale die Arrieregarde anfiel, namentlich am 11 Mai, wo der Oberst Kousnetsoff mit den Kosaken des Atamanschen Regiments ihr noch empfindliche Verluste beibrachte.

In Folge dieser Ereignisse hat General Kreutz mobile Kolonnen formirt, mit der Bestimmung, die Wälder und abgelegenen Wege zu durchstreifen, um die Soldaten einzufangen, welche sich in Haufen von 30 bis 60 Mann nach allen Seiten aufgelöst haben, und schon sind viele Gefangene von ihnen eingebracht.

Der russische Verlust an Todten und Verwundeten beläuft sich auf 400 Mann; die Brigade Faesi hat während ihres glänzenden Angriffs, der sie von einem der Zahl nach überlegenen Feind losmachte, am meisten gelitten.

Auf die Nachricht, daß die Insurgenten mit ihren Hauptkräften etwas gegen Siedlce unternehmen wollten, traf der russische Oberbefehlshaber sogleich seine Anordnungen, um ihnen durch eine schnelle Bewegung zuvorzukommen; er machte am 11ten Abends eine Bewegung gegen Jablonna und rückte mit Anbruch des folgenden Tages mit den daselbst versammelten Truppen gegen Kaluszyn vor; aber die Polen hatten es schon geräumt.

Sie hielten weder in dem davor liegenden Walde, noch in den zur Vertheidigung des Orts aufgeworfenen Verschanzungen Stich, aus welchen sie nach den einstimmigen Zeugnissen der Gefangenen und der Einwohner schon den Abend vorher die Geschütze weggeschafft hatten.

Sie wurden einige Zeit verfolgt, machten bei Jendrzejow

Miene, unter dem Schutz des Terrains Stand zu halten; als aber das überlegene Artilleriefeuer, welches ihre Stellung beherrschte, ihnen sehr empfindliche Verluste beigebracht hatte und die russischen Seeregimenter ihnen mit dem Bajonnett auf den Leib rückten, zogen sie sich eiligst zurück und gingen Minsk vorbei auf Dembe-Wilkie.

Nachdem der Oberbefehlshaber sich überzeugt hatte, daß alle Massen zurückgezogen waren und er es nur noch mit einer Arrieregarde zu thun hatte, so stellte er die Verfolgung ein und zog am andern Tage seine Truppen in ihre Position zurück. Die Russen haben 100 Gefangene auf diesem Marsche gemacht, welcher, ohne die Truppen zu fatigiren, von Neuem die Ueberlegenheit ihrer Waffen und die feindliche Absicht, die Schlacht nicht anzunehmen, bewiesen hat.

Der russische Verlust beträgt nicht über 100 Mann an Todten und Verwundeten. General Grabbe, welcher die Avantgarde führte, hat eine Kontusion erhalten, welche ihn glücklicherweise nicht genöthigt hat, die Reihen zu verlassen, denen er durch seine Talente und durch seine Tapferkeit so viel Ehre macht.

160. Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, Verfügungen rücksichtlich des Vermögens der Theilnehmer an der polnischen Insurrektion betreffend. St. Petersburg, den 6 (18) Mai 1831. *)

Bei dem in einigen Kreisen der von Polen wieder erlangten Gouvernements ausgebrochenen Aufruhr haben sich viele von den Gutsbesitzern als offenbare Feinde des Reichs gezeigt. Da kraft des Ukases vom 22 März (3 April) dieses Jahres **) deren Vermögen der Krone anheimfällt, so befehlen Wir, damit einerseits mit der Bestrafung der Verbrecher nicht gezögert

*) Aus St. Petersburger Zeitungen.

**) Siehe XXIII Band. Seite 217.

werde, andrerseits aber, um die Güter selbst vor gänzlichem Untergang zu bewahren, daß unverzüglich folgende Maßregeln ergriffen werden:

1) An den Orten, wo die Ruhe schon wieder hergestellt ist, soll das Sequester sogleich auf das Vermögen derjenigen Edelleute gelegt werden, von denen es sattsam erwiesen ist, daß sie bei der Verbreitung des Aufruhrs thätig gewesen sind und die Waffen ergriffen haben; eben so ist auch das Vermögen derer einzuziehen, die in Zukunft der Unruhestiftung überführt werden, ohne jedoch die Sequestration auf die Güter solcher Edelleute auszudehnen, die mit Gewalt zur Theilnahme an dem Aufruhr gezwungen worden, wie auch derer, die nach Verlauf eines Monats nach der Erscheinung dieses Ukases sich reuevoll vor die Ortsbehörde stellen und sich aller Verbindung mit den Aufrührern enthalten, mit Ausnahme der Rädelsführer und Rebellenhäupter.

2) Ueber alle sequestrirten Güter ist dem Finanzminister zu berichten, der Uns über die definitive Einverleibung derselben mit dem Schatze zu seiner Zeit eine Vorstellung machen wird.

3) Mit der Beschlagnahme treten die Güter unter die Gerichtsbarkeit der Kameralhöfe; auch müssen über sie und über alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Verbrecher genaue Inventarien gemacht und über jedes der Behörde die nöthigen Nachrichten gegeben werden.

4) Den Kameralhöfen wird es zur Pflicht gemacht, die Verwaltung dieser Güter zuverlässigen Leuten zu übertragen und, wenn die Bauern übermäßig mit Abgaben belastet sind, solche zu mildern.

Die Bauern dieser Güter haben sich den von der Regierung ihnen gegebenen Vorgesetzten zu unterwerfen, sich vollkommen ruhig zu verhalten und diejenigen auszuliefern, die es wagen sollten, sie zu neuen Unruhen aufzureizen.

6) Nach beendigter Einverleibung der bezeichneten Güter

mit dem Schatze wird der Finanzminister unter Unserer Bestätigung den Kameralhöfen vorschreiben, bei der ersten günstigen Gelegenheit diese Güter einer neuen den Lokalverhältnissen gemäßen Güterschau (Lustration) zu unterwerfen, doch so, daß der Bauer nicht mit übermäßigen Lasten beschwert, sondern vielmehr dessen Lage verbessert werde.

7) Wenn auf einigen der bezeichneten Güter sich vielleicht auch zinsbare Schlachte und sonst noch Leute verschiedener anderer Stände befinden, so muß auch der ihnen auferlegte Grundzins gehörig ermäßigt werden, wenn sie, dem 5ten Punkte dieses Unseres Ukases gemäß, sich vollkommen ruhig verhalten.

161. Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, aus dem Dorfe Tymjanki unweit Nur, den 11 (23) Mai 1831. *)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee berichtet Sr. kaiserl. Majestät vom 11 (23) Mai aus dem Dorfe Tymjanki unweit Nur, daß er, auf die Nachricht von der Bewegung der Hauptmacht der Rebellen gegen das Gardekorps und der Zurücklassung eines besonderen Korps derselben in Nur zur Beobachtung des Bugufers, mit der Armee über Granna nach Siechanowiez vorgerückt sey, woselbst am 10ten (22sten) das Vordertreffen, bestehend aus der 1sten Grenadierdivision und der 3ten Kuirassierdivision mit einer Uhlanenbrigade, und Nachmittags auch die 2te Grenadierdivision mit dem Gardedetaschement eintraf, während das Korps des Generaladjutanten Grafen Pahlen mit der 3ten Grenadierdivision an demselben Tage in Granna übernachtete.

Sobald der Oberbefehlshaber sich überzeugt hatte, daß wirklich ein beträchtliches Detaschement der polnischen Rebellen in Nur angelangt sey, fertigte er sogleich gegen selbiges das

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 31 Mai.

vordere, von dem General Grafen Witt befehligte Korps ab, bei welchem er sich auch selbst befand. Zwei Werste von Nur hatte der Feind eine durch den Wald gedeckte vortheilhafte Position eingenommen. Der erste Angriff unserer Uhlanen warf die Kavallerievorposten; das Ifte Karabinierregiment und das Regiment des Feldmarschalls Grafen Barclai de Tolly rückten gerade auf den Wald los und schlugen die Empörer aus demselben.

Als man sich dem Flecken Nur näherte, gebot der Oberbefehlshaber, Batterien gegen die Rebellen aufzuwerfen, welche sich, dicht vor dem Dorfe selbst, in Schlachtordnung aufgestellt hatten, und beorderte indessen zur Umgehung ihres linken Flügels den Generallieutenant Kablukoff und den Generalmajor Berg mit drei Regimentern Kuirassieren (dem Ordens-Starobubow- und Nowgorodischen) und dem Neu-Archangelschen Uhlanenregimente.

Sobald die Empörer unsere entschlossene Operation sahen, begannen sie, links auf dem Wege nach Czyzew hinzuziehen, die Kuirassiere aber, welche bis beinahe Strelkowa gedrungen waren, schnitten ihnen den Rückweg ab und stürzten, ohne Rücksicht auf die überlegene Infanterie der Gegner, da die unsrige nicht zugleich mit der Kavallerie eintreffen konnte, furchtlos auf die Kolonnen der Gegner, brachten ihnen großen Verlust bei, jagten sie in den Wald und nahmen ihnen eine Kanone, einige Pulverkasten und 150 Gefangene ab.

Nur die einbrechende Nacht und die Schwierigkeit des Lokals ließen keine weitern Fortschritte zu. Zu gleicher Zeit besetzten unsere Grenadiere den Flecken Nur und schickten aus demselben, gegen Tagesanbruch, einige Bataillone zur Säuberung des Waldes aus, in welchem die Rebellen eine Zuflucht vor den Kuirassieren gesucht hatten. Während der Nacht stahlen sich jene auf Waldpfaden in der Richtung nach Czyzew hin in schneller Flucht zurück.

Nach den Aussagen der Gefangenen bestand das in Nur

westliche Korps unter dem Kommando des Generals Lubienski aus 12 Eskadronen und 10 Bataillonen. Die größte Niederlage erlitt unter diesen das gewesene reitende Jägerregiment, indem ein Theil desselben von unsern Kuirassieren gänzlich vernichtet wurde.

Unser ganzer Verlust erstreckt sich auf 50 Mann, unter denen 5 verwundete Offiziere. Der Oberbefehlshaber bezeugt die ausgezeichnete Tapferkeit, welche bei dieser Gelegenheit die Kuirassiere bewiesen, die ihre wiederholten Angriffe auf die Infanterie mit musterhafter Ordnung, bloß im Trab und dabei jedesmal mit vollkommenem Erfolge, ausführten.

Die Kavallerie der Rebellen, mit Ausnahme des abbemannten Regiments der reitenden Jäger, wagte nicht einmal sich mit ihnen in ein Gefecht einzulassen, und hielt sich hinter der Infanterie und dem Flechtwerk.

162. Offizieller Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki über die Kriegsoperationen vom 12 bis 22 Mai. Dorf Alt-Mozele, den 23 Mai 1831. *)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung über die seit dem 12 Mai ausgeführten Operationen Rapport zu erstatten.

An dem genannten Tage verließ die Armee ihre Stellungen gegen Abend, um zwischen dem Bug und der Narew die Offensive zu ergreifen und dadurch die russischen Garden aus den nur zu lange schon besetzten Wojewodschaften Augustowo und Plozk zu verdrängen. Bei Jendrzejow blieb General Umiński mit einem Korps zurück, um diese Bewegung zu decken.

Dieser General wurde am folgenden Tage (den 13ten) von dem Feldmarschall Diebitsch mit dem Korps des Generals Pahlen gegen 1 Uhr Morgens angegriffen. Die Avantgarden

*) Nach der preußischen Staatszeitung vom 30 und 31 Mai aus der Warschauer Staatszeitung vom 26sten desselben Monats.

des Generals Uminski, bestehend aus einer Abtheilung des 3ten Jägerinfanterie- und des 3ten Chasseurregiments, wichen langsam zurück, indem sie dem Feinde bis nach Jendrzejow hin, wo der General Milberg mit 7 Positionsgeschützen und dem Grenadierregiment in einer Stellung auf sie wartete, fortdauernden Widerstand leisteten.

Das 15te Linienregiment stand im Reserpetreffen. Der Feind deployirte bedeutende Massen und gegen 24 Geschütze aus dem Walde; es erfolgte eine fünfstündige Kanonade, von Tirailleurfeuer begleitet, worauf der General Uminski, da er den Feind nun lange genug zurückgehalten zu haben glaubte, so daß unsere Armee die nothwendige Zeit, um den ersten Marsch zurückzulegen, würde gewonnen haben, den Befehl ertheilte, nach Minsk zurückzuweichen. Der Feind folgte ihm auch nicht nach, sondern kehrte am folgenden Tage wieder über den Kostrzyn zurück.

General Uminski läßt dem General Milberg und allen zu seiner Division gehörenden Regimentern das größte Lob widerfahren. Das 15te Infanterieregiment, welches sich zum erstenmale im Feuer befand, bewies eine Kaltblütigkeit gleich alten Kriegern. Von den Artilleriebatterien des Majors Rzyzek und Kapitäns Lewandowski, die es mit einer bedeutend überlegenen Macht zu thun hatten, könnte man sagen, daß sie sich vorzüglich ausgezeichnet haben, wenn nicht die Thätigkeit unserer Artillerie bei jeder Affaire so bekannt wäre. Unser Verlust an diesem Tage beträgt 39 Mann an Todten und 105 an Verwundeten, unter denen sich 4 Offiziere, darunter der Adjutant des Generals Uminski, Major Hendrl, befinden.

Unter den Gebliebenen bedauert die Armee vorzüglich den Major Serkowski und die Unterlieutenants Herbaczewski, Boncikiewicz und Kozlowski.

Während dies bei Jendrzejow vorfiel, marschirte ich mit der Hauptarmee in mehreren Kolonnen über den Bug und die

Narew, welche Flüsse auf Brücken, die ich bei Zegrz und Sierozk hatte aufschlagen lassen, passirt wurden.

Am 16ten trafen die Spitzen unserer Kolonnen in den Dörfern Poremby und Sieciech auf die feindlichen Avantgarden. In Poremby stürzte sich eine Schwadron des 4ten Chasseurregiments auf eine Chasseurschwadron der russischen Garde, zersprengte sie und machte 10 Mann zu Gefangenen. Auf einem andern Wege vertrieb der General Jankowski, welcher die Avantgarde befehligte, den Feind aus Sieciech und dann aus Przetycza, wo er schon heftigern Widerstand fand.

Von Przetycza rückte das Korps unter immerwährendem Kampf durch Chruscie nach Dlugieswdlo. Hier entwickelte der Feind seine ganze Arrieregarde unter dem Kommando des Generals Poleschko, welche aus mehrern Bataillonen, unter denen sich besonders das Bataillon der finnländischen Jäger auszeichnete, aus einigen Schwadronen und zwei Geschützen bestand; dessen ungeachtet vermochte er den Marsch unserer Kolonne nicht aufzuhalten. Mit einem einzigen Angriff wurde er aus dem Dorfe verdrängt.

General Chlapowski führte an der Spitze des 1sten Ulanenregiments zwischen den Gehägen eine Charge aus; zu gleicher Zeit schlugen meine Adjutanten, Major Kruszewski und Kapitän Thomas Potocki, mit einem Peloton der Krakusen Eskorte auf die Kolonne und nahmen dem finnländischen Bataillon mehrere Gefangene. Die hohen Hecken, von Gräben umgeben, gestatteten nicht, dieß Bataillon völlig zu zersprengen.

Von dem Dorf Dlugieswdlo wurde der Feind bis zum Dorfe Pliwki hartnäckig verfolgt; dort erneuerte er, von Hülfstruppen verstärkt, seinen Widerstand. Der Major Dunin aber griff ihn mit einem Bataillon des 1sten Jäger-Infanterieregiments so heftig an, daß er ein Jägerbataillon gänzlich zersprengte. General Rybinski unterstützte den Major Dunin an der Spitze zweier Bataillone und bemächtigte sich durch im-

unterwährendes Weiterdringen des ganzen Platzes bis zum Dorfe Brodki.

Gegen Abend suchte der Feind noch, durch 3 Bataillone verstärkt, ein Wäldchen wieder zu gewinnen, wurde aber mit Verlust zurück gedrängt. An diesem Tage hatte der Feind großen Schaden erlitten; unter seinen Todten fallen sich der kaiserl. Adjutant, Oberst Ramsay, und viele andere Offiziere befinden. An Gefangenen hatten wir 2 Offiziere und 69 Unteroffiziere und Gemeine, zum Theil Schweden.

Das Bataillon der finnländischen Jäger hat in diesem Treffen bedeutend gelitten. Unser Verlust ist im Vergleich mit dem des Feindes nur gering; er übersteigt nicht 30 Mann an Todten und Verwundeten, ist aber empfindlich wegen der verhältnißmäßig bedeutenden Zahl von Offizieren, welche getödtet oder verwundet wurden, was ihrer Tapferkeit zuzuschreiben ist, die sie stets an die Spitze des Angriffes führte.

Schwer verwundet wurden der Major Dunin vom 1sten Jäger-Infanterieregiment, der Lieutenant Wolski, Adjutant des Generals Rybinski, ein sehr hoffnungsvoller Offizier, der bald darauf an der empfangenen Wunde starb, und mein Adjutant, Kapitän Thomas Potocki; dieser Letzte, der ein eben so tapferer Krieger als thätiger Stabsoffizier war, wurde durch den Schuß eines finnländischen Schützen in den Kopf getroffen.

Indem unsere Armee dergestalt in Eilmärschen den Feind auf der mittleren Straße zwischen dem Bug und der Narew immerfort weiter trieb, rückte der General Lubienski nicht weniger schnell am Ufer des Bug entlang, um sich des Uebergangspunktes zu bemächtigen, welchen der Feind bei Nur inne hatte, und vermittelst dessen der Feldmarschall Diebitsch im Verfolg unserer Operation auf dem kürzesten Wege gegen uns hätte debouchiren können.

Am 16 d. nahm General Lubienski Brok in Besitz. Am 17ten langte seine Avantgarde, bestehend aus zwei Schwadronen des 3den Chasseurregiments und zwei Pelotons des 7ten

Uhlanenregiments, im Ellmarsch bei Nur an. Der Feind steckte bei dieser Annäherung selbst die am Ufer des Bug zusammengezogene Brücke und das Magazin mit Lebensmitteln in Brand.

Die genannten Schwadronen trafen in einer Position vor der Stadt auf drei feindliche Infanteriekompagnien und eine Uhlanenschwadron. Sie führten sogleich einige tüchtige Chargen aus, machten 32 Gemeine und einen Offizier von den Gardesappeurs zu Gefangenen und zersprengten dieses Korps gänzlich.

Die feindliche Infanterie vertheidigte sich mit der größten Hartnäckigkeit. Bei diesem Angriff starb der Kapitän Starszewski vom 3ten Chasseurregimente den Tod der Tapfern, indem er, die Reihen der Gegner durchbrechend, von mehr als zehn Kugeln durchbohrt wurde. Die 1ste und 4te Schwadron vom 3ten Chasseurregiment verfolgten den Feind bis zum Dorfe Tymlanki auf dem halben Wege nach Cechanowice, unterstützt von 2 leichten Geschützen und 30 Infanteristen, denen es hinzuzukommen gelungen war.

Am 17ten rückte die Hauptarmee auf der Straße nach Lomza vorwärts. Als sie das Dorf Ladki erreicht hatte, erblickte die Tete unserer Kolonne an dem andern Ufer des Flusses Orzyc das Gardekorps des Generals Bistrom. Der Feind konnte seine Stellung leicht vertheidigen, da ihre ganze Front von dem sehr sumpfigen Flusse gedeckt wurde. Ich traf die nöthigen Verfügungen zum Angriff, in Folge deren der Feind, da er seinen rechten Flügel von der Kavallerie des Generals Starzynski bedroht sah, nach einer kurzen Kanonade eiligst seinen weitern Rückzug bewerkstelligte, indem er alle Brücken hinter sich verbrannte und zerstörte.

Auf dem rechten Ufer des Flusses Rus, zwischen dem Dorf Jakaz und Szladow, hatte sich das ganze Gardekorps konzentrirt. Seine Arrieregarde wurde von unserer Avantgarde auf einen Teich bei Jakaz gedrängt, so daß sie, ungeachtet

aller Bemühungen, die dort befindliche Brücke nicht zerstören konnte.

Da ich am 18. d. noch keine sichere Nachricht über die Besitznahme von Nur durch den General Lubienski hatte, so war es unmöglich, den Feind bei Sniadow anzugreifen, weil der Feldmarschall Diebitsch möglicherweise schon von dem Bug heranrücken konnte; es mußte daher ein neuer Uebergang irgendwo über die Narew gesichert werden.

Zu diesem Zweck verblieb die Armee an diesem Tage in Observationsstellungen zwischen der Rus und Orla, und ich selbst begab mich mit der Division des Generals Gielgud zum Angriff von Ostrolenka, welches von dem Korps des Generals Sacken besetzt war.

General Dembinski, der auf der Chaussee am rechten Ufer der Narew vorrückte, um die Operationen der Hauptarmee zu unterstützen, und den Feind vom Ufer des Omulew verdrängt hatte, unterhielt schon seit frühem Morgen mit dem in Ostrolenka stehenden Korps ein Kanonenfeuer und verhinderte es durch das wirksame Feuer seiner Geschütze, gegen eine zahlreichere feindliche Artillerie, an der Vernichtung der über die Narew führenden Brücke, an der uns so viel gelegen war.

Gegen Abend, als sich die Tete des Generals Gielgud zeigte, verließ der Feind Ostrolenka aufs eiligste, indem er seinen Weg nach Lomza nahm. Die Infanterie des Generals Dembinski besetzte sogleich die Stadt, und General Gielgud, der seine Kolonnen auf der Chaussee umkehrte, rückte auf Miaskow zu.

Die außerordentliche Schnelligkeit, mit der die Garden ihren Rückzug bewerkstelligten, gestattete uns nicht, einen entscheidenden Kampf zu liefern; doch nahmen unsere Abtheilungen Gefangene, Gepäck und Lebensmittel. Mein Adjutant, Oberst Szydlowski, erbeutete an der Spitze von etwa 50 Mann, die vom 4ten Chasseurregiment detaschirt waren, 5 Wagen mit

einem bedeutenden Vorrath von Fourage, welche die feindliche Infanterie eskortirte und hartnäckig vertheidigte.

In der Nacht vom 18ten zum 19 d. suchte der Feind sich dreimal eines Dammes bei Kleczkow zu bemächtigen; aber sein Andrang, den er mit bedeutendem Verlust der angreifenden Jäger bis zur Brücke unternahm, wurde von Abtheilungen des 8ten Regiments, unter dem Kommando des Oberstlieutenants Antoni, und unterstützt durch 2 Bataillone des 4ten Regiments, aufgehalten.

Am 19ten erhielt ich die Nachricht, daß General Lubienski Nur eingenommen habe und die Kommunikation mit dem rechten Ufer der Narew durch Ostrolenka gesichert sey, und kommandirte daher die Armee zu weiteren Offensivbewegungen gegen die Garden. General Jankowski nahm Sniadow in Besitz; der Feind aber wich überall in Eile zurück.

Am Morgen des 20sten besetzte General Gielgud Lomza, woraus sich das feindliche Korps unter General Sacken schon nach Stawiski zurückgezogen hatte, indem es die Befestigungswerke, die es selbst während der ganzen Zeit, als sich zu Lomza das Hauptquartier des Großfürsten Michael befand, mühsam aufgeführt hatte, im Zustand der vollkommensten Vollendung zurückließ; außerdem blieben über 1000 Gefangene, größtentheils Kranke und Verwundete, ein Waffendepot, verschiedene Militäreffekten, Gepäck und Vorräthe von Lebensmitteln zurück. Als die Unsrigen in Lomza einzogen, trafen sie die schönen Brücken, gegen 11 Wagen mit Lebensmitteln, die bei der Stadt sich befanden, und die der Stadt nahe gelegenen Dörfchen in vollen Flammen stehn. Der zurückweichende Feind, der zwar eine bedeutende Zahl Kranke hinterließ, hatte alle ärztliche Hülfe für dieselben mitgenommen.

Während General Gielgud Lomza in Besitz nahm, rückte ich mit der Hauptmacht gegen Gaz vor, um auf diese Weise die Kolonnen, welche sich von Lomza nach Tykozin zurückzogen, abzuschneiden oder den Feind zur Annahme einer Schlacht zu

nöthigen. Aber unsere Bemühungen waren ungeachtet der größten Schnelligkeit vergebens. Der Feind zog sich so eilig zurück, daß ich kaum gegen Abend seine Arrieregarde hinter Kolamyja erreichen konnte.

Den Wald, welcher von diesem Dorf bis Rutki führt, hatte der Feind stark mit finnländischen Jägern besetzt. General Jankowski erhielt sogleich den Befehl, ihn von der Front anzugreifen, während unterdessen General Boguslawski mit seiner Brigade abgeschickt wurde, um den Wald von der linken Seite zu umzingeln, General Kizki, aber von der rechten, und General Skarzynski noch weiter rechts vordringen und dem Feind auf der von Zambrow nach Menzenin führenden Straße Widerstand leisten sollte.

Die finnländischen und Leibgardejäger hielten im Walde hartnäckig Stand, und es wurden zur Behauptung desselben noch 6 Bataillone mit 2 Geschützen hineingeführt. Um diese zu verdrängen, bediente sich General Jankowski dreier Bataillone vom 2ten Regiment und von dem 12ten neu organisirten Regiment, zweier Kanonen und podlachischer Schützen.

Dreimal warf sich unsere Infanterie, obgleich durch die Eilmärsche ermattet, mit dem Bajonnet in der Hand auf den Feind, und gegen Ende des Tags wurde der Feind aus dem ganzen über eine halbe Meile langen Walde vertrieben. General Boguslawski schlug mit der seiner Brigade eigenen Tapferkeit auf den rechten Flügel des Feindes und brachte ihm bedeutenden Verlust bei; aber die Nacht verhinderte ihn an einem glänzenderen Erfolge seiner Operation. Unser Angriff auf den linken Flügel konnte wegen des bedeutenden Umkreises, den die Kolonnen auf engen Wegen zurücklegen mußten, und der einbrechenden Nacht halber gar nicht ausgeführt werden.

Wir behaupteten diese Position, und der Feind bewerkstelligte des Nachts seinen Rückzug in der größten Eile weiter nach Tykozin zu. In diesem Treffen gab das 12te neu organisirte Regiment unter dem Befehl des Obersten Muchowski

schöne Beweise seiner Tapferkeit und Hingebung. Die jungen mit Sensen bewaffneten Soldaten, die mit ihrer Waffe im Walde nur sehr schwer operiren konnten, warfen sich kühn auf den Feind und nöthigten ihn überall zur Flucht. Unser Verlust an Todten und Verwundeten beläuft sich auf 130 Mann. Dem Feind wurde ein Bataillon völlig zersprengt.

Am 21sten begannen wir sogleich mit Tagesanbruch die weitere Verfolgung gegen Tykozin. Ich schickte die Division des Generals Gielgud mit der Kavallerie des Generals Skarzynski ab, um auf die Straße zwischen Tykozin und Bialystok zu debouchiren und dadurch die nach Litthauen zurückeilenden Kolonnen abzuschneiden, während ich selbst unterdessen auf der direkten Straße nach Tykozin vorrückte. Aber der Feind war schon über die Gränzen des jetzigen Königreichs Polen gewichen; nur seine Arrieregarden befanden sich noch auf dem linken Ufer der Narew. Gegen 4 Uhr Nachmittags näherte sich die Tete unserer Kolonne der Stadt Tykozin.

Ich befahl dem Oberst Langermann, die Stadt und die auf das rechte Ufer der Narew führende Brücke sogleich anzugreifen. Dieser Fluß theilt sich bei Tykozin in zwei Arme; nach dem entgegengesetzten Ufer führt ein langer von neun Brücken durchschnittener Damm, welcher deßhalb einen der schwierigsten Uebergänge bildet, wie sie nur irgendwo gefunden werden können.

Der Oberst Langermann führte den Angriff an der Spitze von 300 Mann des 1sten Jäger-Infanterieregiments, unterstützt von einem Bataillon des 2ten Regiments, mit großer Tapferkeit aus, wobei er, nachdem ihm sein Pferd getödtet und die Uniform zweimal durchschossen worden, zu Fuß mit dem Säbel in der Hand sich zuerst auf die Brücke stürzte. Der Feind, welcher dieselbe hartnäckig vertheidigte, konnte schon die Thore nicht mehr schließen, so kühn war unser Angriff.

Obgleich die Brücke theilweise beschädigt war, und man auf einzelnen Balken vordringen mußte, bemächtigten sich doch

unsere Soldaten derselben mit Einemmale, wobei sie stets vom Oberst Langenmann und den Offizieren, welche ihnen mit muthigem Beispiel voranginge, angeführt wurden. Der Feind wurde weiter auf dem Damm zurückgedrängt; die 3 Hauptbrücken, welche derselbe mit gleicher Hartnäckigkeit vertheidigte, wurden nach einander erobert, und der ganze so schwierige Uebergang durch die Tapferkeit unserer Truppen so plötzlich genommen, daß der Feind die begonnene Zerstörung der Brücken nicht ausführen konnte.

Mit Hülfe der Artillerie und der Jäger unterstützte er die Vertheidigung der letzten Brücke bis gegen Abend; in der Nacht jedoch mußte er auch diese Position verlassen, und so endigte sich der Kampf auf litthauischem Boden. Die Truppen, welche Tykozin vertheidigten, waren vom Korps des Großfürsten Michael und bestanden, unter dem Kommando des Generals Saß, aus 2 Garde-Jägerregimentern, einer Abtheilung finnländischer Jäger, 3 Kavallerieregimentern und einer Artilleriebatterie.

Unser Verlust beträgt 22 Mann an Todten und 70 an Verwundeten. Die Armee beklagt besonders den Verlust des Lieutenants Kruczewski, welcher an diesem Tage unter Beweisen von Heldenmuth unterlag.

Während ich gegen Tykozin vorrückte, näherte sich der General Skarzynski, den erhaltenen Befehlen gemäß, eiligst der Stadt Choroszcz, aber der Feind hatte schon jenseits der Narew Schutz gesucht, und sein Kuirassierregiment, welches den Rückzug deckte, als es das 2te unsere Avantgarde bildende Uhlanenregiment erblickte, vermied jedes Zusammentreffen und sprengte im Galopp über die Brücke.

Zwei Geschütze von der Batterie des Majors Böhm vertheidigten bis gegen Abend die Abbrennung der Brücke, indem sie das Feuer von mehr als 10 Kanonen am entgegengesetzten Ufer erwiederten; nach Einbruch der Nacht aber rückte der Feind an die Brücke heran und steckte sie in Brand.

Als dieß bei der Hauptarmee vorging, beobachtete General Lubienski in seiner Position bei Nur beständig die in der Nähe von Siedlce stehende Hauptarmee des Feldmarschalls Diebitsch, welche, durch unsere Bewegung genöthigt, sich nach dem Bug zog und am 21 Mai bei Granna diesen Fluß passirte.

General Lubienski schickte nach verschiedenen Seiten hin Abtheilungen aus, um dem Feinde die Kommunikation abzuschneiden, und bemächtigte sich der Magazine in Branks und Siechanowiez, an welchem letzteren Orte er über 200 Mann verschiedener Waffengattungen, darunter einen Stabsoffizier und 6 Subalternoffiziere, gefangen nahm.

So verdrängte denn die Nationalarmee durch zehntägige Offensivoperationen mit bei Weitem geringeren Streitkräften, als die des Feindes, die russischen Garden aus den Gränzen des Königreichs, die dieses Land, so lange keine Besorgniß vor Gefahr vorhanden war, beschwert hatten, und nahm ihnen an verschiedenen Orten gegen 600 Gefangene, unter denen sich der Adjutant des Großfürsten Michael, Oberst Scharnhorst, und viele angesehene Offiziere befanden, so wie in Lomza gegen 800 Kranke und Rekonvalescenten.

An vielen Orten nahmen die Landleute Soldaten mit Waffen und Pferden gefangen und brachten sie herbei. Außerdem fiel eine Menge Magazine, die im Rücken der feindlichen Armee angelegt waren, Gepäck und verschiedene Geräthschaften in unsere Hände. Eine der vortheilhaftesten Eroberungen aber sind die Festungswerke um Lomza, die der Feind mühsam aufgeführt, und, ohne einen Schuß zu thun, verlassen hat, und die uns jetzt gegen ihn schützen können.

Bloß durch die Eile, mit der sich die Garden zurückzogen, konnten sie einer Niederlage entgehen; doch muß anerkannt werden, daß ihre Infanterie sich in einigen der stattgefundenen Scharmützel tapfer mit uns schlug. Durch diese Bewegung hat die Nationalarmee einige Distrikte befreit, den Feldmarschall mit seiner Hauptmacht zum Rückzug über den Bug ge-

genöthigt, endlich nachdem sie den seit lange der russischen Herrschaft einverleibten Boden betreten, sich eine Verbindung mit ihren Brüdern eröffnet, deren Aufstand sich immer mehr verbreitet, und die Möglichkeit erreicht, ihnen Beistand zu leisten.

Die Freude, mit der wir von der Bevölkerung aufgenommen wurden, ist unbeschreiblich. Nicht nur innerhalb der Gränzen des jetzigen Königreichs, sondern auch in Litthauen geben Bürger und Bauern ihre Theilnahme für das gemeinsame Vaterland und ihre Wünsche für das Gelingen unserer Sache aufs deutlichste zu erkennen.

In den oben erwähnten Scharmützeln haben sich, der Vorstellung der kommandirenden Generale zufolge, durch ihren Muth vorzüglich folgende Offiziere und Soldaten ausgezeichnet:

Von dem Korps des Generals Uminski der Oberst Wroniezki, der Oberstlieutenant Niewenglowski, Kommandeur des Grenadierregiments, die Lieutenants Bieza, Pongowski und Ostaszewski, der Unteroffizier Domkowski, welcher seinem Offizier das Leben rettete, der Soldat Wysozki, welcher, obgleich schwer verwundet, doch bis zum Ende des Kampfes unter den Tirailleurs blieb, und der Lieutenant Redezki vom 3ten Jäger-Infanterieregiment; vom Korps des Generals Lubienski: der Lieutenant Bernhard Potozki, Adjutant des Generals Lubienski, die Unterlieutenants Stanislaus Krasinski und Ignaz Mokronowski, von denen der Erste in der Charge gegen das 5te Chasseurregiment sechsmal mit dem Bajonnet durchbohrt, der Andere durch einen Schuß in den Fuß getroffen wurde; beider Wunden sind jedoch nicht lebensgefährlich; von dem Peloton der Krakuseneskorte zeichneten sich in der Charge bei Dlugieslodlo aus: der Kapitän Alexander Wodzizki, der Unterlieutenant Viktor Oslawski, der Unteroffizier Grabkowski und der Soldat Zemulka, welche unter dem feindlichen Feuer zuerst vom Pferde absaßen, um dem verwundeten Kapitän Thomas Potozki be-

hülflich zu seyn; von der Division des Generals Jankowski und Rybinski: der Major Butrym und der Major Duniu vom 1sten Jäger-Infanterieregiment, die Soldaten Stanislaus Nawronski und Peter Lewantowski, welche sich vor der Front eines feindlichen Bataillons auf einen Oberst stürzten und ihn mit dem Bajonnet durchbohrten; von dem 1sten Uhlanenregiment: der Kapitän Hempel, der Lieutenant Zabiello und die Unteroffiziere Zielski und Jaroszynski; von dem Sappeurbataillon: der Lieutenant Nowosielski, welcher unter dem Kartätschenfeuer schnell eine Brücke aufschlug, die Lieutenants Thomas Bancewicz und Andreas Rende, der Soldat Joachim Kuba, welcher, den Sappeurs zur Arbeit bei einer Brücke beigegeben, von einer Granate verwundet wurde und, von Blut triefend, nicht eher wich, als bis die Brücke aufgeschlagen war; von der Brigade des Obersten Langermann zeichneten sich aus: der Oberstlieutenant Breanski, Kommandeur des 1sten Jäger-Infanterieregiments, der Kapitän Olendzki, welcher zuerst ein Peloton auf die Brücke bei Tykozin führte, der Lieutenant Gordaszewski, die Unteroffiziere Kaczor und Sawicz und die Soldaten Czyzewski und Chodorowski.

(Das Dorf Modzele, von wo der Bericht des Generalissimus datirt ist, liegt auf dem Wege zwischen Sniadow- und Tykozin, näher dem ersteren von beiden Orten.)

Ausgelassene Stelle im vorstehenden Berichte.

Im vorstehenden Berichte, den wir, wie oben bemerkt, unsern Lesern aus der preußischen Staatszeitung mittheilten, findet sich, wie wir aus den Warschauer Blättern ersehen, folgende Stelle ausgelassen:

Bei der Einnahme von Tykozin erdröhnten endlich unsere Kanonen auf Litthauens Ebenen; das Blut freier Polen benetzte die brüderliche Erde, für deren Erlösung es vergossen

wurde, und neue Thaten der Tapferkeit schmückten die polnischen Waffen am Fuße von Czarnezki's Bildsäule.

Am folgenden Tage hielten wir feierlichen Gottesdienst, und erhoben unsere Gebete zum Allmächtigen, daß er unsere Sache segnen und unsere Anstrengungen mit Sieg krönen wolle, auf daß wir das Vaterland befreien möchten, wie dieß einst durch den Helden geschehen war, dessen Denkmal vor uns stand.

163. Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki nebst den Details über die vom General Lubienski unternommene Expedition. Hauptquartier Troszyn, unweit Ostrolenka am 25 Mai 1831. *)

Ich habe die Ehre der Nationalregierung zu melden, daß die Zurückdrängung der russischen Garden, welche sich uns nirgends entgegenstellen wollten, über die Gränzen des Königreichs, durch einen Theil unserer Armee, den Feldmarschall Diebitsch endlich bewogen hat, mit der Hauptmacht seine Stellungen bei Siedlce zu verlassen. Er zog sich nach dem Bug hin und ging am 22 Mai, auf zwei bei Granna aufgeschlagenen Brücken über diesen Fluß, indem er die Richtung nach Ciechanowiez einschlug. General Lubienski, der mit seinem Korps zur Beobachtung des Feldmarschalls und zur Deckung der Bewegungen unserer Hauptarmee bei Nur stand, hatte den Auftrag, in beständiger Verbindung mit dieser Armee zu bleiben, und sich, im Fall eines überlegenen Angriffs von Seite des Feindes, auf dieselbe zurückzuziehn.

Als General Lubienski erfahren hatte, daß der Feldmarschall über den Bug gegangen sey, begann er sogleich seinen Rückzug nach Czyzewo zu. Der Feind aber benutzte seine Uebermacht und detaschirte seine ganze Kavallerietdivision, 2 Batterien Artillerie und einige Infanteriebataillone, denen es durch

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 30 Mai.

einen Eilmarsch gelang, die letzte von General Lubienski geführte Kolonne zu umgehen und ihr den Weg abzuschneiden. Da der Feind den Geist, welcher unser Heer belebt, nicht zu ermessen vermag, versuchte er es, durch einen Parlamentär, als welcher General Berg erschien, den General Lubienski zur Ergebung aufzufordern.

General Lubienski entgegnete, er werde sich mit den Waffen in der Hand einen Weg zu bahnen wissen, und vollführte dieß auf der Stelle mit außerordentlicher Tapferkeit, indem er sogar Gefangene und eine ansehnliche Menge Pferde mit hinweg nahm. So konnte der Feind nicht nur nicht verhindern, daß sich jener, den er schon für seine Beute ansah, mit dem Korps wieder vereinigte, sondern erlitt auch noch einen bedeutenden Verlust. Wegen dieses ausgezeichneten Kampfes ist General Lubienski zum Divisionsgeneral vorgeschlagen worden.

Die Details des Treffens wird der Nationalregierung sein Rapport deutlich machen, den ich in einer Abschrift, wie folgt, beifüge.

Nachdem am 21 d. M. die Avantgarde des Feldmarschalls Diebitsch von Stendyn in Krzemien am Bug angekommen war, schlug dieselbe binnen einigen Stunden eine Schiffbrücke auf, und der größte Theil der Armee setzte noch an diesem Tage über den Fluß. Obgleich mir diese Nachricht sehr schnell, nämlich noch in der Nacht desselben Tages, zukam, so war es doch unmöglich, mich so früh von dieser Operation zu unterrichten, daß ich noch zur rechten Zeit in Granna hätte eintreffen können, um die Ausführung derselben zu verhindern.

An demselben Tage befand sich der Oberst Lewinski an der Spitze der ihm anvertrauten Expedition, deren Resultat ich dem Generalissimus zu melden schon die Ehre hatte, in Ciechanowiez. Nach Brunsk und Bielsk sollte ich Expeditionen abfertigen, als mich der bei mir anlangende General Chlapowski davon abhielt, indem er mir anzeigte, daß er nach Brunsk marschire, von wo mir derselbe gegen 20 Gefangene zuschickte,

die er in Bransk selbst genommen hatte; ich schließe daraus, daß er daselbst den Willen des Generalissimus, nämlich das dortige Magazin zu zerstören, ausgeführt haben muß.

Gestern (22sten), als schon alle Dispositionen getroffen waren, damit das ganze Korps um 12 Uhr Mitternachts nach Czyzewo aufbrechen könne, meldeten mir meine Vorposten um 4 Uhr Nachmittags, daß sie angegriffen worden seyen; ich wollte die Schlacht bei Nur nicht annehmen, einmal weil es mir bekannt war, daß Diebitsch mit überlegenen Streitkräften debouchire, und zweitens weil ich die Lage von Czyzewo für vortheilhafter als die von Nur hielt, und daher keine Nothwendigkeit sah, die letztere Position zu vertheidigen. Um also den Marsch nach Czyzewo, wohin wir uns begeben wollten, zu decken, rückte ich bataillonsweise auf dem rechten Flügel in der Richtung von Czyzewo vor.

Als bereits Avantgarde und Centrum des Korps dieses Manöuvre bewerkstelligt hatten, benutzte der Feind seine außerordentlich überlegenen Streitkräfte und die örtliche Lage, welche des dichten Waldes wegen alle Bewegungen des Feindes unsern Blicken entzog, und umging mit der ganzen Kavalleriedivision, einigen Infanteriebataillonen und 2 Artilleriebatterien den linken Flügel der Arrieregarde des von mir kommandirten Korps, welche aus 5 Infanteriebataillonen, 6 Schwadronen Kavallerie und 10 Kanonen bestand.

Sobald ich diese Bewegung des Feindes gewahr wurde, formirte ich meine Arrieregarde in Bataillonscarré's, stellte die Artillerie in Zwischenräumen unter den Carré's auf und kommandirte die Kavallerie der Arrieregarde auf die Flanken der Carré's. Der feindliche General Berg, vom Korps des General-Quartiermeisterstabes, kam mit Trompetern heran und schlug mir vor, mich zu ergeben, da er mir die Unmöglichkeit zeigte, mich aus der Lage, in welcher ich mich befände, herauszuschlagen; ich aber antwortete ihm, daß wir uns durchzuschla-

gen wissen würden, und befahl der ganzen Kolonne, im Sturmschritt zum Angriff zu schreiten.

In diesem Augenblick begannen die feindlichen Geschütze, welche ungefähr 30 Schritte von unserer Kolonne auf einer hochgelegenen Position standen, uns mit dem dichtesten Kartätschenfeuer zu überschütten; diese Geschütze würden auf jeden Fall erobert worden seyn; aber in demselben Moment chargirten die in Schlachtordnung aufgestellten Kavallerieregimenter auf unsere Carré's, konnten jedoch keines durchbrechen. Da zogen sich unsere Kolonnen links, warfen sich mit dem Bajonnet auf den Feind und schlugen sich durch, mit dem Verlust eines einzigen Geschützes, welches, da die Pferde getödtet waren, zurückbleiben mußte, und von höchstens 50 Mann an Todten und Verwundeten. Der Feind, dessen oftmalige Angriffe auf unsere Carré's immer durch dichtes Feuer abgewehrt wurden, bedeckte zuletzt den Kampfplatz mit Leichnamen, besonders von den Kuirassierregimentern.

Ein so außerordentliches Resultat, mit so geringem Verlust erkauft, verdanken wir vorzüglich der Thätigkeit und den Bemühungen der Offiziere und Gemeinen, sowohl von den alten als neuen Regimentern. Das 14te Infanterieregiment aus der Wojewodschaft Kalisch, welches zum erstenmale im Feuer war, hielt, in Carré's formirt, einzigemale den Angriff der feindlichen Kuirassiere aus, ohne im Geringsten von der Stelle zu weichen und mit der Geistesgegenwart alter Krieger.

General Kaminski, Kommandeur der 5ten Infanteriedivision, der an der Spitze eines Carré's den Angriff mit dem Bajonnet anführte, wurde von einer Kartätsche verwundet, die ihm die ganze Uniform auf der Brust zerriß. Der Oberst Lewinski war stets bei dem Carré des 3ten Regiments und hielt das erste Feuer des Feindes aus. General Turno leitete mit großem Muthe und Bewußtseyn die Bewegung der Arrieregarde. Die Obersten Krasicki, Oluski, die Oberstlieutenants Sieminski, Dombrowski und Jastrzembski vom 3ten Linien-

regiment kommandirten die Carré's mit der größten Besonnenheit und Standhaftigkeit.

Der Major Zarski vom 6ten Linienregiment trug mit den Tirailleurs seines Bataillons am meisten zur Rettung der Geschütze bei, welche fast allein von den Soldaten durch Sand und Morast gezogen wurden. Zwei Schwadronen des 5ten Chasseurregiments, unter dem Kommando des Oberstlieutenants Skarzynski, hieben mehrmals mit der größten Hartnäckigkeit und mit erwünschtem Erfolg auf die feindliche Kavallerie ein, ungeachtet dieselbe ihnen so überlegen war. Die Artillerie trug im Allgemeinen sehr viel zu den Operationen dieses Tages und der darauf folgenden Nacht bei.

Die Rettung der Geschütze habe ich nur der Bemühung und Ausdauer des Majors Naymanowski und Kapitäns Maslowski zu verdanken. Der Kapitän Kuhn, vom 3ten Linienregiment, zeichnete sich durch seine Kaltblütigkeit und Geistesgegenwart aus und verdient besondere Berücksichtigung vom Generalissimus. Meine Adjutanten Jarochowski, Morawski, Radwanski, Wenglenski, Bernhard Potocki, Joseph Mycielski und Bupno zeichneten sich ebenfalls in diesem so gefährlichen Kampfe aus.

Heute langte ich in Zambrow an, wo ich die weitern Befehle erwarten werde. General Jankowski traf ebenfalls heute um 2 Uhr Nachmittags in Zambrow ein.

Zambrow, den 23 Mai, um 5 Uhr Nachmittags.

Der Befehlshaber des zweiten Kavalleriekorps:

Thomas Lubienski.

Die Operationen unserer Truppen in der Wojewodschaft Augustowo werden ebenfalls von günstigem Erfolg gekrönt. Der dort kommandirende Oberst Sierakowski ist nach Grajewo vorgerückt und sollte gestern Augustowo in Besitz nehmen. Der Feind weicht eilig vor ihm zurück, und die Insurrektion dieser Wojewodschaft vereinigt sich mit uns, und nimmt eine immer drohendere Gestalt an.

164. Bericht des polnischen Generalissimus an die Nationalregierung über die Expedition des Generals Chrzanowski in der Wojewodschaft Lublin. Aus dem vorbenannten Hauptquartier.*)

General Chrzanowski hat mir über seine Expedition in die Wojewodschaft Lublin unterm 13 d. M. einen Rapport erstattet, von dem ich der Nationalregierung folgende Abschrift mitzutheilen die Ehre habe:

Ich beehre mich, dem Generalissimus anzuzeigen, daß ich am 9 d. aus Kozk abmarschirte und, um der Abtheilung der Hauptarmee, welche mir nachgeschickt werden könnte, das Uebergehen über den Wieprz zu erschweren, die Brücken auf diesem Fluß zerstörte. Jenseits Firley vertrat mir die Brigade des Generals Fesi den Weg; sie gehörte zu der Abtheilung des Generals Timan, der von der Hauptarmee detaschirt worden und am 7ten früh von Kozk ausgerückt war.

Vier Bataillone unserer Infanterie, unter Anführung des Generals Ramorino, griffen sie an, die übrige Infanterie aber, so wie die Kavallerie, begaben sich nach Lubartow, um den Wald zu umgehen und der feindlichen Infanterie den Rückzug abzuschneiden; aber diese wurde schon im Walde zersprengt und vernichtet, nachdem sie über 300 Mann an Todten und Verwundeten und 570 Gefangene, unter denen 9 Subalternoffiziere und ein Stabsoffizier, verloren hatte. Der Rest der Abtheilung des Generals Timan stand bei Kamionka, und wurde jeden Augenblick durch die von Nalenczow und Pulawy heranrückenden Truppen des Generals Kreutz verstärkt; wegen der einbrechenden Nacht konnte ich keinen Angriff mehr machen, und kehrte daher nach Lubartow zurück.

Am 10ten um 10 Uhr Morgens zeigten sich starke von Kamionka her im Anmarsch befindliche feindliche Kolonnen, meistentheils Kavallerie. Ich nahm eine mit der Straße nach Lub-

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 30 Mai.

lin parallel laufende Position ein, und lehnte meinen rechten Flügel an Lubartow. Mein Marsch nach Lublin zu war gefährlich; daher beschloß ich, mich auf Lenczna zu wenden. Aber auch diese Bewegung mußte mit einem Seitenmarsch, 6 Werste weit längs der entwickelten feindlichen Macht, die von der Lage des Orts begünstigt wurde und 16 Positions- und 8 leichte Geschütze in Thätigkeit hatte, bewerkstelligt werden.

Der Feind begann den Angriff gleich nach 5 Uhr Morgens. Die Verlängerung unsers linken Flügels und die Verkürzung des rechten wurden in der größten Ordnung und ungehindert ausgeführt, denn ich langte erst nach 10 Uhr auf der Straße nach Lenczna an. Nur ein Posten in Lubartow, der sich mit dem diese Stadt verlassenden Bataillon nicht vereinigt hatte, wurde abgeschnitten. Von jetzt an war nur noch die Arrieregarde in Thätigkeit.

Der Kapitän Narzymski, Befehlshaber der Artillerie, und der Unterlieutenant Trembizki gaben Beweise von ihrer Kaltblütigkeit.

Im Ganzen operirte der Feind am meisten mit der Artillerie, mit der er uns zum Wanken bringen wollte; seine bei Weitem überlegene Kavallerie machte theilweise einige Angriffe, die alle abgewiesen wurden; sogar der Angriff zweier Schwadronen Dragoner auf die Kolonne der Gefangenen mißlang, wobei die sie eskortirenden Unterlieutenants Kosniewski, vom Schützenbataillon, und Obuchowicz, vom 5ten Linienregiment, so wie eine Schwadron Krakusen unter Anführung des Kapitäns Paprozki, sich durch Besonnenheit und Muth auszeichneten.

Gegen 4 Uhr Nachmittags ging ich bei Lenczna über den Wieprz. Die feindliche Avantgarde wollte uns durch Kanonieren an der Zerstörung der Ueberfahrt verhindern, wurde aber Anfangs durch eine Abtheilung Chasseurs unter Major Roszkiewicz und eine Krakusenschwadron zurückgehalten; später, nachdem unsere Kavallerie auf das rechte Ufer hinübergesetzt war, demontirten 3 Geschütze unter Anführung des Unterlieutenants

Trembizki 2 feindliche Geschütze, und nöthigten die andern beiden zum Umkehren.

Nach Zerstörung der Brücke in Leneczna begab ich mich nach dem Dorf Spicza, wo ich die Nacht zubrachte. Da ich es mit der zusammengezogenen Uebermacht des Generals Kreutz zu thun hatte, und außerdem erfuhr, daß zwischen Tarnogora und Izbiza der General Dawidoff mit 2 Kosaken- und 2 Dragonerregimentern stehe, vorzüglich aber auch, um die Munition für die Kanonen, aus denen ich 550 Schüsse gethan hatte, zu ergänzen und die beschädigten Lafetten ausbessern zu lassen, beschloß ich, mich nach Zamosc zu begeben.

Am 11ten marschirte ich durch Siedliszcze, Pawlow und Gora, und übernachtete hinter Zastaw. Auf diesem Marsche verfolgten uns den ganzen Tag hindurch kleine Abtheilungen Kosaken und Dragoner, und wurden mit den Flankeurs der Arrieregarde handgemein.

Am 12ten schickte ich das Gepäck und die Gefangenen nach Zamosc voran und folgte nach. Kaum war ich bei Izbiza vorbei, als Dawidoff von Tarnogora überzusetzen begann und, vereint mit der Avantgarde des Generals Kreutz, unsere Arrieregarde bei Alt-Zamosc angriff. Es wurden von beiden Seiten einige Kanonenschüsse gewechselt und mehrere theilweise Kavalleriechargen ausgeführt, wobei die Krakusenabtheilung unter Major Baden sich eben sowohl durch das Eindringen in den Feind, als durch das schnelle Formiren zur Charge, auszeichnete.

Da ich jedoch den Feind an der ferneren Beunruhigung unserer Kavallerie hindern wollte, ließ ich von einem Bataillon ein Dorf besetzen und die feindliche Kavallerie mit Rottenfeuer empfangen, und von da an wurde unser Marsch nach Zamosc, ohne noch einen Schuß zu thun, bewerkstelligt. Gegen 3 Uhr langte ich daselbst an und vertheilte meine Truppen in der Umgegend, um ihnen Erholung zu gewähren.

Unser Verlust an Todten und Verwundeten beläuft sich über 300 Mann. Besonders bedauert werden der Oberst

Chmielewski und der Major Falkowski, von denen der Erstere am 11ten bei Lubartow, der Andere am 10ten geblieben ist, ferner der Unterlieutenant Fürst Leo Sapieha, der im zweiten Treffen bei Lubartow eine leichte Kontusion erhielt.

Zamosc, den 13 Mai 1831.

Der Brigadegeneral: Chrzanowski.

165. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung über die durch den Divisionsgeneral Gielgud vom 26 Mai bis zum 15 Junius ausgeführten Operationen. *)

Den von mir erhaltenen Befehlen gemäß begab sich General Gielgud in der Nacht vom 26 zum 27 Mai auf der nach Kamen führenden Chaussee nach Lomza, nachdem er die Brücken über die Narew hinter sich verbrannt hatte, um das Sackensche Korps zu verfolgen, welches sich, eingegangenen Nachrichten zufolge, zwischen Grajewo und Raygrod befand, und durch das Korps des Oberst Sierakowski kouvirt war.

Am 28 Mai langte General Gielgud in Grajewo an, wo er eine Abtheilung der unter dem Kommando des Obersten Sierakowski stehenden Truppen antraf, welche sich seit einigen Tagen in kleinen Scharmützeln und Streifparteien mit dem Korps des Generals Sacken herumschlug. Dieses letztere hatte bei Raygrod eine starke Position zwischen den beiden Seen eingenommen und stand dort ganz ruhig, indem es die Berge befestigte, welche sich auf der andern Seite von Raygrod hinter einem Flüßchen hinziehen, um sich einen festen Vertheidigungspunkt zu sichern, auf den Fall, daß unsererseits eine größere Macht heranrücken sollte.

General Gielgud begab sich am folgenden Tage in der Frühe mit seinem verstärkten Korps geradewegs auf der Chaussee nach dem zwei Meilen entfernten Raygrod. Gegen

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 5 Julius.

8 Uhr Morgens stieß die aus der Kavallerie und dem 2ten Jäger-Infanterieregiment bestehende Avantgarde, an deren Spitze der General Dembinski und der Oberst Valentin standen, bei dem Dorfe Miecze auf die feindlichen Vorposten, welche sie eiligst verfolgte und hinter dem sogenannten schwarzen See, etwa 3 Werste von Raygrod, das feindliche Korps hinter einem Walde in Schlachtordnung antraf.

Die Position wurde rekognoszirt, und General Gielgud ließ eine Stellung am Walde von 10 Positionsgeschützen besetzen, der Oberst Pientka führte dieselben unter dem bereits begonnenen heftigen Kanonenfeuer des Feindes persönlich in eine vortheilhafte Position gerade vor Raygrod. Zur Deckung der Geschütze wurden auf dem linken Flügel das 7te Linienregiment und ein Bataillon des 4ten Jäger-Infanterieregiments, auf dem rechten aber 2 Bataillone desselben Regiments aufgestellt. Als Reserve wurden das 18te und 19te Linien-Infanterieregiment und das 4te Bataillon des 3ten Jäger-Infanterieregiments vorbehalten.

Nachdem ein Angriff des Feindes auf unsern linken Flügel abgewiesen worden und General Gielgud sah, daß der Gegner den Rückzug seines rechten Flügels hartnäckig zu vertheidigen beabsichtigte, befahl er dem Centrum und dem rechten Flügel, in Kolonnen zum Angriff vorzurücken. Von der andern Seite bemerkte der Oberst Valentin an der Spitze des ersten Bataillons vom 4ten Jäger-Infanterieregiment, daß eine im Walde vorborgene Kolonne feindlicher Infanterie auf dem linken Flügel den unsrigen in den Rücken zu kommen suchte; er griff sie daher an, nahm sie theilweise gefangen und nöthigte die Uebrigen zum Rückzuge.

Da sich der Feind überzeugte, daß er sich nicht halten könne, begann er zurückzuweichen; dieß benutzte der General Dembinski und schickte ein Detaschement Kavallerie unter dem Kommando des Oberstlieutenants Brzezanski ab, um den Weg zur Stadt einigen Infanteriekolonnen abzuschneiden, die schon

durch die Besetzung der feindlichen Position von Seite des Obersten Pientka von heftigem Kanonenfeuer bestrichen wurden.

Die Plozker Kavallerie begab sich auf die linke Seite der Chaussee, eine andere Kavallerieschwadron, unter General Dembinski selbst, rückte auf der Chaussee vor, noch eine zweite Schwadron aber, kaum aus 60 Mann bestehend, unter dem Kommando des Oberstlieutenants Brzezanski und des Majors Potulizki, überfiel in einem Engpasse am See eine Kolonne, koupirte dieselbe und nahm sie trotz ihrem heftigen Widerstande gefangen.

Später machte dieselbe zweite Schwadron vom See aus, und die erste, unter Anführung des Majors Mycielski, von der Chaussee aus einen tapfern Angriff gegen die Infanterie in der Stadt, welche sich mit dichtem Feuer hinter Häusern und Planken vertheidigte; ein bedeutender Theil derselben mit dem Obersten und 8 Offizieren wurde gefangen genommen.

Um dieselbe Zeit rückte das 7te Linienregiment, auf Befehl des Generals Rohland, unter Trommelschlag, kommandirt von dem tapfern Oberst Obotski, mit gefälltem Bajonnet in die Stadt und nahm den Rest der sich wehrenden Infanterie gefangen; eine Abtheilung aber vom 3ten Bataillon dieses Regiments, unter dem Kommando des Kapitäns Ludwig Milachowski und Lieutenant Baranski, aus 60 Mann bestehend, schlug sich durch Zäune und Planken in die Stadt durch und eilte zur Deckung der auf unserm linken Flügel neben der Kirche stehenden Positionsgeschütze herbei.

Der Feind, aus der Stadt verdrängt, nahm eine andere befestigte Stellung jenseits des Flusses ein und vertheidigte den Brückenübergang. Da nun der General Gielgud gewahrte, daß der Feind seine größten Kräfte auf seinem linken Flügel entfaltete, und überzeugt war, daß nur durch einen heftigen Angriff gegen diesen Punkt die Schlacht entschieden werden könne, so befahl er einem Bataillon des 7ten Infanterieregiments unter dem Kommando des Majors Jaroma, durch eine ziemlich tiefe

Fuhrt bei dem vom Feinde in Brand gesteckten Dörfchen Budy Rybczane auf den rechten Flügel loszugehen.

Der Feind verwandelte nun eine Scheune, der Fuhrt gegenüber, in ein Blockhaus, verpallisadirte den Fluß selbst mit Spitzpfählen, und suchte uns durch dichtes Feuer aus jenem Blockhaus und aus einer auf einer Anhöhe aufgeführten Batterie den Uebergang zu verwehren. Der Oberst Koß aber, welcher mit 4 leichten Geschützen und 3 Infanteriebataillonen dorthin gesandt wurde, verdrängte die feindliche Infanterie nach einem sehr heftigen Widerstande aus dem Blockhause und brachte ihr auf dem Rückzuge durch Kartätschenschüsse einen beträchtlichen Verlust bei.

Unterdessen ging unsere Infanterie, und zwar zuerst die 4te Kompagnie des 2ten Bataillons vom 7ten Infanterieregiment, unter der Anführung des Kapitäns Krosnowski, durch die Fuhrt über den Fluß, und eine Pontonnierkompagnie, unter Leitung des Kapitäns Olexiński, schlug unter dem dichten Feuer des Geschützes auf einem vom Obersten Wazniewski bezeichneten Punkt und in dessen Gegenwart mit großer Schnelligkeit eine Brücke auf, und führte die 4 leichten Geschütze auf das andere Ufer des Flusses.

In dem Rapport, welchen der Oberst Koß dem General Gielgud von dieser Ueberfahrt abstattete, kann derselbe den Eifer und die Kaltblütigkeit der Offiziere und Pontonniers, welche die besagte Brücke aufschlugen, nicht genug loben. Indeß befahl General Gielgud dem Obersten Koß, mit einem Bataillon des 18ten Regiments, und einem Bataillon des 7ten Linien- und des 4ten Jäger-Infanterieregiments vorwärts zu gehen.

Da der Feind sah, daß auf diese Weise unsere Infanterie seinem linken Flügel in die Flanke kommen würde, führte er sogleich seine Geschütze aus der bis jetzt vortheilhaft benutzten Position hinweg, begann auf allen Punkten sich zurückzuziehen, und überließ uns den Kampfplatz und den Sieg. Zu derselben

Zeit rückte das 19te Infanterieregiment, welches, geführt von seinem tapfern Kommandeur, dem Oberst Szymanowski, vorn an zur Deckung der 6 Positionsgeschütze neben der Kirche aufgestellt war, kühn auf die Brücke vor, die bis dahin vom Feinde durch Kanonenschüsse von der rechten und linken Seite der Chaussee vertheidigt wurde.

Von da an begann das Korps des Generals Gielgud den Feind auf allen Punkten zu verfolgen, während sich Letzterer in größter Eil auf der Chaussee nach Augustowo begab. Doch der Mangel an einer hinreichenden Masse von Kavallerie, und die Ermattung der Soldaten durch die hartnäckige Schlacht und den großen Marsch, gestatteten nicht, dem Feind so schnell nachzusetzen, um Vortheile über ihn zu erringen, wie sie sein Rückzug leicht würde dargeboten haben. So segnete Gott unsere ersten Schritte auf dem Marsche nach Litthauen.

Der Feind verlor in diesem Kampfe 2000 und einige hundert Mann; gegen 1200 nebst einem Offizier höhern Ranges und neun Subalternoffizieren geriethen in unsere Hände; der feindliche Oberst Wolkow blieb in dem Blockhause, und ein General wurde verwundet.

Unser Verlust an Verwundeten und Todten beläuft sich nicht auf 200 Mann. Unter den Letztern ist der empfindlichste Verlust der des Kavalleriemajors Grafen Franz Myelelski, der, Anfangs auf seine von einer Karabinerkugel erhaltene Wunde nicht achtend, seine Schwadron tapfer zur Charge gegen die Infanterie anführte, und, nachdem er mehreremale von Kugeln und Bajonnetten verwundet worden, kurz darauf den Heldentod starb.

Eine eben so rühmliche Erwähnung verdienen folgende an diesem Tage Gefallene: der Kapitän Luboradzki vom 18ten Regiment, der Unterlieutenant Januszkiewicz vom 19ten Regiment, der Lieutenant Rüdiger vom 4ten Jäger-Infanterieregiment und der Kavallerist Theophil Radonski. General Gielgud läßt den Truppen jeder Waffengattung gebührendes

Lob zu Theil werden, indem Alle an diesem Tage mit dem den Polen eigenen Muthe kämpften, und fügt hinzu, daß sich die Artillerie durch Kaltblütigkeit und treffliche Richtung der Geschütze wie gewöhnlich auszeichnete.

Nach der Schlacht bei Raygrod zog sich der Feind bei Tag und Nacht zurück, und benahm dem General Gielgud die Hoffnung, ihn bei Kauen zu erreichen. Da nun dieser General andrerseits sichere Kunde hatte, daß ganz Samogitien im Aufstande sey, und die bewaffneten Schaaren zum Kampfe gerüsteter Insurgenten nur auf den Augenblick warteten, wo eine polnische Armee ihren Boden beträte, um, mit derselben vereint, die Feinde zu bedrohen, so änderte er seinen ersten Plan, und wendete sich links, in der Absicht, mit seinem Korps in der Gegend zwischen Georgenburg und Wielona über den Niemen zu setzen.

General Gielgud schickte jedoch erst eine Truppenabtheilung unter dem Kommando des Generals Dembinski auf der Chaussee nach Kauen hin, um den Uebergang seines Hauptkorps vor dem Feinde zu maskiren. Dieser Plan wurde bei dem Dorfe Gielgudischken in Ausführung gebracht. Innerhalb 24 Stunden schlug die Pontonnierkompagnie eine Brücke über die Narew, über welche die Truppen auf das rechte Ufer dieses Flusses sich begaben, und nach mehr als zehn Jahren betrat zum erstenmal wieder der Fuß eines polnischen Soldaten den samogitischen Boden.

Unterdessen kam General Dembinski in Alexota, Kauen gegenüber, an, und zeigte sich dem Feinde, der die Brücke über den Niemen in Brand gesteckt hatte. Sodann vereinigte sich jener General, den empfangenen Instruktionen zufolge, mit dem Korps des Generals Gielgud auf dem andern Ufer des Niemen. Von dort begab sich General Gielgud nach Kiejdany, dem Konzentrationspunkte der samogitischen und litthauischen Insurgenten, und begann von da seine weitern Operationen, um den Aufstand zu unterstützen.

Dort fanden sich von allen Seiten her zahlreiche Abtheilun-

lungen, die sich bis jetzt nicht vereinigen und der russischen Truppen wegen, welche in verschiedenen Richtungen diese Distrikte durchstreiften, nicht gemeinschaftlich operiren konnten, bei unserer Armee ein, so daß sich gegenwärtig schon über 6000 Mann größtentheils mit Feuergewehren bewaffneter Infanterie und eine beträchtliche Anzahl Kavallerie, meist auf guten Pferden, bei dem Korps des Generals Gielgud befinden.

In Kiedany langte auch General Chlapowski, dessen Korps etwa fünf Meilen entfernt in der Stadt Janow stand, beim General Gielgud an und erhielt die Instruktion, sich vor der Hauptarmee nach Wilna zu begeben, in dessen Nähe er sich jetzt befindet. Auch General Gielgud selbst rückte gegen Wilna vor, und da er zugleich ganz Samogitien von den feindlichen Truppen befreien wollte, sandte er den Obersten Szymanowski mit zwei Bataillonen des 19ten Linien-Infanterieregiments mit zwei leichten Geschützen und Kadres zur Formirung von Kavallerie in nordwestlicher Richtung ab, indem er ihm den Befehl ertheilte, Polangen zu nehmen und die Organisation der Streitkräfte in Samogitien zu unterstützen.

Dem Berichte zufolge, welchen General Dembinski an den General Gielgud erstattet hat, haben sich mit dessen Korps bereits 5000 Insurgenten vereinigt. Auch Kauen ist schon in unsern Händen. Der Oberst Zaliwski ist mit seinem Streifkorps aus dem Mariampoler Bezirk ausgerückt, und hat, nachdem er über den Niemen gegangen, diese von dem Feind verlassene Stadt besetzt, wo er große Vorräthe von Kriegsbedürfnissen vorfand. Nach diesen militärischen Operationen richtete General Gielgud sein Hauptaugenmerk auf die Organisation der uns nöthigen Truppen, und errichtete zu diesem Zwecke eine provisorische Centralregierung unter Oberleitung des Generals Tyszkiewicz, Senator-Kastellans des Königreichs Polen.

Die allgemeine Begeisterung unserer Mitbrüder in der Sache des befreiten Vaterlandes ist so groß und so allgemein, daß unter den zahlreich sich bildenden Korps fast gar keine Re-

kruten befindlich sind. Jeder ohne Unterschied des Standes und der Geburt stellt sich in die Reihen, wo er für die Ehre und Freiheit einer Nation kämpfen soll, die so lange unter dem Joch der unumschränkten Herrschaft schmachtete und jetzt mit Verzweiflung das Schwert ergriffen hat, welches sie erst mit dem Tode des letzten ihrer Söhne niederlegen wird.

166. Nachrichten aus dem kaiserlich russischen Hauptquartier Ostrolenka, den 27 Mai 1831. *)

Bei der Nachricht, daß die Rebellen sich nach Nur gewandt hatten und daß ansehnliche Kräfte sich auf Tykozin dirigirten, glaubte der russische Oberfeldherr, eine Bewegung über Granna nach Ciechanowiez machen zu müssen, um bei der Hand zu seyn und sich den Unternehmungen, welche der Feind versuchen könnte, zu widersetzen.

Am 22sten Abends stieß ein Detaschement, bestehend aus dem 1sten Karabinierregiment, dem Regiment Barclai de Tolly, 3 Kuirassierregimentern und einer Uhlanenbrigade, 2 Werste von Nur auf den Feind. Die Uhlanen griffen sogleich die Rebellen an und warfen sie zurück; die Infanterie wandte sich gegen die Stadt, während die Kuirassiere die feindliche Position umgingen. Diese schöne Truppe führte ihren Angriff mit Ruhe und im Trabe aus, hieb das reitende Jägerregiment, welches allein wagte sie zu erwarten, nieder, warf die Infanterie, die nur im Walde eine Zuflucht fand, über den Haufen und nahm ihr eine Kanone ab. In der Nacht zogen sich die Rebellen auf Czyzewo zurück; sie hatten 150 Gefangene und viel Menschen an Todten und Verwundeten verloren. Von russischer Seite sind nur 50 Mann außer Gefecht gesetzt worden.

Am 23sten ging der Feldmarschall nach Klukowo und am 24sten nach Wissory Masowiezki. Hier empfing er die Nachricht, daß die Garde, welche sich nicht in ein ernsthaftes Ge-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 5 Junius.

sucht mit einem an Zahl überlegenen Feinde einlassen durfte, einen schönen Rückzug ohne irgend einen beträchtlichen Verlust gemacht hatte. Das Jägerregiment und das finnländische, beide bei der Arrieregarde, hatten alle Angriffe der Rebellen tapfer abgeschlagen und sie sogar oft mit Vortheil zurückgeworfen.

Die Hauptarmee nöthigte die Polen durch ihre Ankunft zum Rückzuge und verfolgte sie. Am 25sten traf der Feldmarschall nach einem Marsch von 50 Wersten bei Pyski auf ihre Arrieregarde, und die braven russischen Truppen griffen sie lebhaft an und brachten ihnen Verluste bei.

Am 26sten setzte sich die Armee mit Tagesanbruch in Bewegung. Acht Werste dießseits Ostrolenka fand die russische Avantgarde, bestehend aus einer Grenadierbrigade und einigen Kavallerieregimentern, die Rebellen in waldigen Defilées, wo sie Stand zu halten versuchten, aber, mit dem Bajonnet angegriffen, bald zurückgeworfen und bis Ostrolenka verfolgt wurden. Eine Infanteriedivision vertheidigte die Stadt, welche mit dem Bajonnet genommen wurde.

Die russischen Truppen führten, ungeachtet des auf mehreren Punkten ausgebrochenen Feuers, ihre Bewegung mit eben so vielem Muth als Präcision aus, so daß der Feind keine Zeit behielt, die Narewbrücke zu zerstören. Gleichzeitig griffen die Gardeuhlanen ein Bataillon des 4ten Linienregiments an, stürzten es in den Fluß und schnitten allen denen, die nicht unter ihren Streichen oder in den Wellen umkamen, den Rückzug ab.

Nach diesen Ereignissen hatten unsere braven Grenadiere das andere Ufer erreicht; sie drangen in die Kolonnen, welche sich ihnen zeigten, bemächtigten sich ihrer Kanonen und nahmen eine Position, wodurch sie Meister der Warschauer Chaussee wurden.

Die Rebellen, um ihren Rückzug zu sichern und nicht genöthigt zu seyn, im Angesicht der Armee einen morastigen Bach

zu überschreiten, wie sie ihm bei einer andern Richtung gefunden hatten, griffen die russischen Kolonnen zu fünf verschiedenenmalen an und wurden jedesmal mit dem Bajonnet empfangen.

Mit Standhaftigkeit zurückgeworfen und von der russischen bewundernswürdig bedienten Artillerie mit Kartätschen beschossen, leisteten die Polen auf neue Versuche Verzicht. Sie benutzten die Dunkelheit der Nacht, um ihren Rückzug zu bewerkstelligen, und gewannen mittelst eines langen Umweges die Chaussee, die ihnen so viele Menschen gekostet hatte.

An diesem blutigen Tage haben die Russen drei Kanonen genommen und während des Gefechts 1500 Mann zu Gefangenen gemacht, worunter ein Brigadier, 4 höhere und mehrere Subalternoffiziere sich befinden. Außer den auf dem Schlachtfelde gesammelten Verwundeten, welche in der vorbemerkten Zahl der Gefangenen nicht mit begriffen sind, sind deren viele gefunden worden, die während des Rückzuges in der Umgegend zurückgelassen waren. Nach der Aussage der Gefangenen ist der General Kaminski geblieben, und die Generale Paz und Kizki sind blessirt.

Der ungeheure Verlust, welchen die russischen Truppen dem Feinde beigebracht haben, ist durch Opfer erkauft worden, aber die Erstern haben ihm von Neuem die Ueberlegenheit ihrer Waffen bewiesen und alle Projekte der Rebellen vernichtet. Sie ziehen sich mit einer solchen Eile zurück, daß sie ungeachtet der Eilmärsche, welche sie vorher gemacht hatten, gegen Mittag Razan erreichten. Die leichte Gardekavallerie und eine Abtheilung der Gardeartillerie haben an dem Gefechte Theil genommen. Gegen Abend kamen die übrigen Regimenter des Gardekorps vor Ostrolenka an und vereinigten sich mit der Armee.

167. Fernere Nachrichten aus dem kaiserlich russischen Hauptquartier Ostrolenka, den 27 Mai 1831. *)

Der Feldmarschall Graf Diebitsch hatte, sobald er die offensive Operation des Generals Skrzynezki über Wyszkow gegen Lomza erfuhr, den Entschluß gefaßt, mit dem größten Theile seiner Streitkräfte ebenfalls über den Bug zu setzen. Nachdem er zu diesem Ende den General Graf Pahlen II in der von der Hauptarmee inne gehabten Stellung am Kostrzyn-Bach zurückgelassen, und zu dessen Unterstützung den General Rosen von Brzesc vorzurücken befehligt hatte, brach er mit dem ersten Korps (Pahlen I), dem Grenadierkorps (Schachoffskoi) und dem Kavalleriekorps des Grafen Witt am 20sten nach Sokolow auf, von wo alsogleich Avantgarden an den Bug poussirt wurden.

In Folge der vom Feinde eingezogenen Nachrichten entschied sich der Feldmarschall für den Uebergang bei Granna, von wo die Armee die Richtung über Ciechanowiez und Wysoki Mazowiezki einschlug, während der General Graf Witt mit 13 Bataillonen Grenadiere und 36 Eskadronen gegen Nur und das dort befindliche 10,000 Mann starke Korps des Generals Lubienski entsendet wurde.

Derselbe stieß am 22sten Nachmittags auf den Feind, den er sogleich angriff, und nach einem hartnäckigen Widerstand zum Rückzug gegen Czyzewo zwang. Der Feind verlor an Todten und Gefangenen über 1000 Mann, dann eine Kanone und vier Munitionskarren; besonders litt dabei das vormalige polnische Garde-Jägerregiment zu Pferd durch mehrere glänzende Attaken der russischen Kuirassiere.

Die rasche Annäherung des Feldmarschalls Diebitsch nöthigte den General Skrzynezki sich der Narew zu nähern; das russische Gardekorps folgte ihm auf dem Fuße, erreichte am 24sten Zambrow und poussirte am 25sten gegen Sniadowo,

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 7 Junius.

während der Feldmarschall mit dem Hauptquartier Szumowo erreichte, und solchergestalt die Verbindung desselben mit dem Gardekorps bewerkstelligt wurde.

Im Augenblicke, als die Armee am 25sten Mittags nach einem angestrengten Marsche ihre Bivouaks bei Szumowo bezog, erhielt der Feldmarschall übereinstimmende Nachrichten, daß der General Skrzynezki ein starkes Korps bei Pyski aufgestellt habe, und unter dessen Schutz mit dem größten Theil seiner Streitkräfte den Uebergang über die Narew bei Ostrolenka zu gewinnen beabsichtige.

In Folge dessen faßte der Feldmarschall den Entschluß, dem Feinde mit äußerster Kraftanstrengung zu Leibe zu gehn, und nach einer kurzen Rast ließ er die Truppen (die solchergestalt an diesem Tage 45 Werste — 6¾ deutsche Meilen — zurücklegten) abermals aus dem bei Szumowo bezogenen Lager aufbrechen. Einige Werste vor Pyski stieß man auf die Arrieregarde, mit welcher sogleich das Gefecht engagirt wurde, dem erst um 10 Uhr Nachts der Rückzug der Polen ein Ende machte.

Die Aussagen der Gefangenen und die Meldungen der Vorposten ließen keinen Zweifel, daß General Skrzynezki sich mit wenigstens 40,000 Mann vor Ostrolenka befinde, und diesen entscheidenden Punkt, mit dem Uebergang über die Narew, der russischen Armee hartnäckig zu verweigern beabsichtige; der Feldmarschall ertheilte daher augenblicklich die Dispositionen zum Angriff für den folgenden Tag.

Am 26sten um 3 Uhr früh setzte sich die russische Armee in Bewegung. Sie fand die Polen in dem günstigen, von Defilées und Waldungen durchschnittenen Terrain bei Troszyn aufgestellt, von wo selbige, nach lebhaftem Widerstande, gegen Ostrolenka, und nachdem der Kampf vor dieser Stadt mit noch größerer Heftigkeit erneuert wurde, bis in das Defilée von Ostrolenka selbst zurückgeworfen wurden.

Die Polen vertheidigten nun die Stadt selbst auf das

hartnäckigste, um Zeit zum Uebergange über die Narew zu gewinnen; besonders hartnäckig war ihr Widerstand bei dem auf einer Anhöhe gelegenen Bernhardinerkloster und dessen Kirchhof, welche mit 4 Bataillons und 12 Kanonen hinter zwei Flechen vertheidigt wurden; der Fürst Gortschakoff mit dem 5ten Karabinier- und dem Astrachan'schen Grenadierregiment führte den Angriff gegen diesen Punkt aus, und nach einem mörderischen Gefechte, während welchem ein großer Theil der Stadt in Brand gesteckt worden war, wurde selbige von der dritten Division der russischen Grenadiere genommen.

Der Feldmarschall beschloß nun, Alles aufzubieten, um den Feind an der Zerstörung der Brücken zu hindern, und auf diese Weise Meister des Uebergangs zu bleiben. Die Grenadierregimenter Astrachan und Graf Suwaroff erstürmten zuerst die Jochbrücke, ungeachtet eines mörderischen Kartätschenfeuers, welches selbige der Länge nach bestrich, und eroberten die hinter einer Kanone aufgestellten Kanonen.

Mit eben so ausgezeichnetem Muthe erneuerten die Polen nochmal den Versuch zur Wiedereroberung der Brücke, aber alle ihre Anstrengungen scheiterten an der Tapferkeit der Russen, welche nach und nach 24 Bataillons auf das rechte Ufer vorführten, wo der Kampf mit der größten Erbitterung, durch zahlreiche Artillerie von beiden Seiten unterstützt, fortgesetzt ward, bis endlich der Feind in die nahen an der Straße liegenden Waldungen zurückgedrängt, und das Schlachtfeld von den Russen behauptet wurde.

Der Feind setzte seinen Rückzug in größter Eile gegen Rozan fort, welches er trotz der Erschöpfung seiner Truppen schon am 27sten Vormittags erreichte. Nachdem der Feldmarschall seinen Truppen einige Erholung gegönnt hatte, wurde der General Witt mit der Avantgarde zur Verfolgung des Feindes in Marsch gesetzt.

Das polnische Heer ließ in diesem blutigen Kampfe über 3000 Todte und schwer Verwundete auf dem Schlachtfelde liegen

und verlor 1500 Gefangene, worunter ein General, 4 Stabsoffiziere und eine große Zahl von Oberoffizieren, nebst 3 Geschützen. Unter den Gebliebenen befinden sich die Generale Rizet und Kaminski, dann der Oberstlieutenant Gajewski, so wie viele Stabs- und Oberoffiziere.

Von den leichten Truppen wurden fortan eine große Anzahl Gefangener eingebracht, die sich sowohl bei Pyssi als jenseits Ostrolenka in die Wälder zerstreut hatten. Der Verlust der Russen an diesem Tage wird im Ganzen auf 3000 Mann angegeben, worunter sich mehrere Generale und Stabsoffiziere befinden, von denen bis jetzt nur der General Mandersiern als verwundet, und der Oberst Reitzenstein als todt namentlich bezeichnet sind.

Der General Pahlen I wurde am 28sten gegen ein bei Lomza befindliches von der Hauptarmee der Polen getrenntes Korps, über dessen Bewegung bei Abgang des Kuriers noch keine bestimmten Nachrichten eingegangen waren, detachirt.

168. Schreiben eines Offiziers im russischen Hauptquartiere, den 27 Mai 1831. *)

Ueber den von unsern Truppen bei Ostrolenka erfochtenen Sieg will ich Ihnen, um möglichen, in Zeitungsberichten enthaltenen Entstellungen zu begegnen, einige vielleicht nicht uninteressante Details mittheilen.

Das russische Heer stand ruhig in der Gegend von Siedlce; mehrere Versuche, die es gemacht hatte, die Polen zur Schlacht zu bringen, waren vergebens gewesen, indem diese, immer zeitig benachrichtigt, im Voraus ihre Maßregeln hatten treffen und sich zurückziehen können; plötzlich am 5 (17) Mai erhielt der Feldmarschall vom Großfürsten Michael den Bericht, der Feind wäre über den Bug gegangen und hätte sich mit aller Macht

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14 Junius.

gegen das Gardekorps gewandt, um dieses vereinzelt aufzureiben. Alsofort schleuniger Aufbruch.

Doch die Polen, um die direkte Verbindung zwischen der Armee des Feldmarschalls und dem Gardekorps zu unterbrechen, hatten den wichtigen Uebergangspunkt bei Nur mit 15,000 Mann unter General Lubienski besetzt und unsere Armee war daher gezwungen, auf Umwegen sich dem Gardekorps zu nähern, um die Verbindung mit demselben herzustellen. Im raschen Marsche ging es über Sokolow auf Granna zu, wo das Heer auf zwei Pontonbrücken über den Bug setzte. Sie müssten die Gegend von Granna kennen, eine der schönsten in dem an schönen Gegenden so armen Polen, um sich ein lebendiges Bild von dem malerischen Schauspiel zu machen, welches der Uebergang auf diesem Punkt gewährte.

Granna, übrigens ein ganz unbedeutender Flecken, liegt hoch auf dem rechten Bugufer, zwischen Fruchtbäumen und Gärten versteckt, und der Blick schweift von da weit auf das jenseitige Ufer hinüber. Da sah man von einer Seite lange Wagenkolonnen hinziehen, hier ging die Infanterie über die Brücke, dort setzte die Kavallerie durch eine tiefe Furth über den Fluß, oben auf der Anhöhe stand der Feldmarschall, der Graf Toll und die übrige Generalität und leitete und beschleunigte den Uebergang.

Als es anfing zu dunkeln, erleuchteten unzählige Biwakfeuer den Horizont, und darüber ging der Mond in voller Klarheit auf und warf sein mattschimmerndes Licht auf dieses Schauspiel voll Leben und Bewegung.

Am folgenden Tage, den 10ten (22sten), ging der Marsch weiter auf Eichanowicz; wir befanden uns auf russischem Boden, den wir schon gestern freudig bei Granna begrüßt hatten; auch konnte man hier doch etwas bekommen und wurde dabei nicht, wie in dem Königreich, auf das unerhörteste geprellt, denn das auch die Warschauer Zeitungsschreiber darüber berichten mögen, wir haben im Königreiche Alles, was wir

brauchten, baar bezahlt und zwar zu Preisen, wie sie nur die Gewinnsucht fordern konnte. In Ciechanowiez war schon eine kleine Partei Polen gewesen und hatte geplündert; bei unserer Annäherung floh sie eilig davon.

Die Hauptsache war zuerst, die Verbindung mit dem Gardekorps herzustellen, welches die Polen auf alle Weise zu verhindern gesucht hatten. Der Großfürst Michael, der dasselbe befehligte, hatte sich unter beständigen Hinterhutgefechten aus der Gegend von Brok bis gegen Tykozin an der russischen Gränze zurückgezogen; und bei unserer Annäherung von Ciechanowiez über Kluchowo wurde die Verbindung glücklich wieder gewonnen.

Am Tage zuvor ward das Korps von Lubienski von der russischen Vorhut unter dem Grafen Witt bei Nur angegriffen und vollkommen geschlagen; abermals zeichneten die Kuirassierregimenter sich dabei aus; eine genommene Kanone und mehrere hundert Gefangene bezeichneten unsern Sieg. Ein eigener Anblick war es, unter diesen Gefangenen verschiedene 60 und 70jährige Greise zu finden. Was hatten sie bei der Armee zu thun? Requirirt waren sie gewiß nicht — sie mußten also freiwillig mitgegangen seyn — jetzt finden sie in der Gefangenschaft ihre Strafe, bei der sie sich gar kläglich gebärden.

Da der erste Zweck unserer Manöuvres, die Verbindung mit dem Gardekorps glücklich erreicht war, so begann man nun die Ausführung des zweiten, die polnische Armee zu schlagen. Das Heer brannte vor Streitlust. Von Wysoki Mazowiezki, einem elenden, größtentheils von Schustern bewohnten Flecken, wo wir beim Anfang des Feldzugs gerastet, ging es in einem Gewaltmarsch auf Ostrolenka zu, wohin sich der Feind zurückgezogen hatte.

Am 18ten (25sten) früh brachen wir von Wisoki Mazowiezki auf und am 14ten (26sten) früh, 24 Stunden später, standen wir unweit Ostrolenka; gegen 10 Meilen (70 Werste) hatte die Armee also in diesem kurzen Zeitraum zurückgelegt —

wahrlich ein Marsch, den schnellsten großer Heerführer zu vergleichen.

Als wir uns Ostrolenka näherten, benachrichtigte uns der begleitende Donner des Geschützes vom Anfange des Gefechts. Der Feldmarschall flog zu Pferde und begab sich, von seinem Gefolge umgeben, vorwärts. Der Weg führte durch einen dichten Wald auf die Ebene von Ostrolenka hin; das Defilée gegen den Ausgang des Waldes hatten die Polen stark besetzt. Hier entspann sich der erste Kampf und drohte, hartnäckig zu werden.

Da hätten Sie sehen sollen, wie unsere Grenadiere, nach einem ungeheuern Marsch, sich in raschen Trab setzten, um den Feind zu erreichen. Nicht lange dauerte es, so war derselbe aus dem Defilée hinausgeschlagen, wozu zwei Seitenkolonnen, die seine beiden Flanken zugleich bedrohten, nicht wenig mitwirkten. Er zog sich nun in die treffliche Stellung von Ostrolenka zurück.

Dieser Platz, freundlich, Ort liegt auf dem linken Narewufer; 12 Kanonen nebst einigen Bataillonen Polen vertheidigten den Zugang zu demselben. Auf der andern Seite des Flusses stand die feindliche Hauptmacht unter Skrzynecki selbst, ungefähr 40,000 Mann stark (worunter 8 Regimenter Kavallerie) mit 60 Kanonen. Unsere Grenadiere, von dem Generallieutenant Fürsten Gortschakoff geführt, rückten durch den tiefen Sand zum Sturme vor.

Bald war die Stadt erreicht, und hier begann ein heftiges Blutbad. Die Polen, um den Rückzug ihres Geschützes zu decken, feuerten aus allen Häusern; alle Häuser mußten einzeln erstürmt werden. Bald bezeichneten lange Züge von Gefangenen den Sieg der Russen. Als die Stadt schon fast in unserer Gewalt war, feuerten die Polen von der andern Seite die durch glühende Kugeln in Brand; alsbald loderten die Flammen hoch auf und breiteten sich triftig schnell aus.

Ein furchtbares Schauspiel war die brennende Stadt,

auf beiden Seiten derselben russische Batterien, die unausgesetzt hinüber feuerten, während die Polen von den gegenüber liegenden Anhöhen eben so unausgesetzt antwordeten. Auf einem Sandhügel, dicht hinter der Stadt, hielt der Feldmarschall und leitete von hier das Gefecht.

Der Graf Toll hatte indessen mit 2 Reiterregimentern einige feindliche Bataillone in die Sümpfe geworfen und sodann auf unserem linken Flügel, diesseits der Narew, 8 Kanonen auffahren lassen, um die Flanke unserer Truppen zu decken, und allmählich wurde das Geschütz auf diesem wichtigen Punkte bis zu 32 Stücken vermehrt; auf der rechten Seite der Stadt feuerten 36 andere und deckten so durch ihr Kreuzfeuer Front und Flanken der übergehenden Truppen.

Man konnte zum Feinde nicht anders als auf einer langen schmalen Brücke, die nur ungefähr 4 Mann in der Breite Raum hatte, gelangen; und war man über die Brücke, so mußte man noch mehrere hundert Schritt auf dem Damme, der anfangs gerade läuft, sich dann plötzlich links wendet, unter dem heftigen Feuer der feindlichen Batterien und der in den Schluchten umher versteckten Scharfschützen vorwärts gehen.

Es war ein Schlachtfest, fast wie bei Lodi — außer daß hier eine ganze zum hartnäckigsten Kampf entschlossene Armee die Russen erwartete und diese auf einem weit längeren Defilée unter dem feindlichen Feuer vorzurücken hatten. Doch nichts hielt unsere braven Grenadiere auf. Aus der brennenden Stadt eilten sie auf die Brücke, unter dem furchtbaren Feuer des feindlichen Geschützes und der versteckten Jäger — warfen alles vor sich nieder, nahmen zwei den Dammweg vertheidigende große Kanonen und gewannen auf der andern Seite Terrain.

Hier darf ich einen trefflichen Angriff nicht verschweigen, den die Generale Graf Rostitz und Glasenap an der Spitze zweier Schwadronen des Garde-Ulanenregiments auf den Feind machten. In raschen Trab jagten sie über die Brücke, den Damm weg aufwärts, brachen Unordnung in die feindlichen

Reihen und warfen ein ganzes Bataillon in den Fluß. Doch da das durchschnittene Terrain zu ungünstig für Kavallerieattaken war, wurden sie zurückberufen, und der Infanterie lag es ob, unterstützt von dem Feuer der Artillerie, allein den vollständigen Sieg zu erringen; 5 Brigaden des 1sten Korps, von dem ausgezeichneten Feldherrn, Grafen Peter Pahlen, geführt, und 4 Brigaden des Grenadierkorps, in Allem also 36 Bataillons, kämpften gegen die ganze polnische, ihnen weit überlegene Armee — denn die übrigen Truppen waren noch zurück.

Der Feldmarschall mit dem Grafen Tall begaben sich selbst hinüber, unter einem stürmenden Kugel- und Kartätschenregen, um durch ihre Gegenwart die Truppen zu ermuntern. Es begann nun ein heißer, blutiger, mörderischer Kampf; viermal bildeten die Polen große tiefe Kolonnen zu 8 bis 10 Bataillons, unterstützt von Kavalleriekolonnen auf beiden Seiten, um die Unsrigen in den Fluß zurückzuwerfen, viermal drangen sie vor, und viermal wurden sie zurückgeschlagen.

Unsere Grenadiere übertrafen sich selbst und gingen ihnen noch mit dem Bajonnet entgegen. Zuletzt gab der Feind die Hoffnung auf, seine heldenmüthigen Gegner zu bezwingen, und dachte nun auf sicheren Rückzug. Gegen die Nacht hin bewerkstelligte er denselben, von den leichten Truppen verfolgt; — die nach zwei ermüdenden Tagen erschöpften Sieger ruhten auf dem Schlachtfelde, das sie frischen Truppen abgenommen hatten.

Einen schrecklichen Anblick bot dieß dar. Ein paar Werst in die Länge und Breite war Alles mit Leichen, Verwundeten, zerbrochenen Flinten, Tschakos, Patrontaschen, Munitionswagen, todten oder verwundeten Pferden bedeckt; 3 große Kanonen, nebst mehreren Lafetten und Pulverkasten, waren die Trophäen des Sieges, der indeß auch den Russen manchen Braven kostete.

Nach einer ziemlich genauen Schätzung mag unser Verlust ungefähr 4000 Mann an Todten und Verwundeten betragen. Unter den Letztern befindet sich der ausgezeichnete General

derstern, eben so liebenswürdig als Mensch wie brav als
ger; eine Kugel zerschmetterte ihm, als er die Seinigen
erte, den linken Kinnbacken; ferner die Generale Schil-
nd Nasacken. Dieser Letztere äußerte noch während des
andes lebhaft seine Streitlust. Vier Obersten fanden den
ntod auf dem Schlachtfelde.

Aber ungleich größer war der Verlust des Feindes, wie
Augenzeuge sich leicht überzeugen konnte — das ganze
chtfeld war wie überdeckt mit seinen Todten, und außer
vielen Verwundeten, die er weggeführt oder die noch in
Dörfern umher liegen, fielen 700 in die Gewalt der Rus-
so wie außerdem noch 1400 Gesunde, unter ihnen der
adegeneral Graf Krasizki, 5 Stabs- und 18 Oberoffiziere.
Getödtet wurden die Generale Kaminski und Kizki; ver-
et Paz und, wie es heißt, der Oberanführer Skrzynezki
. Man kann dreist den feindlichen Verlust auf 7 bis
Mann, Todte, Verwundete und Gefangene mit einbe-
n, anschlagen — fast ein Fünftheil der feindlichen Armee.
kann Ihnen einen Begriff von der Hartnäckigkeit des
ofes geben. Denn weit entfernt, so wie die Zeitungs-
ber in Warschau es thun, unsere Gegner als Feiglinge dar-
len, gestehen wir aufrichtig, daß sie sich mit großer Bra-
schlagen — desto mehr Ehre, sie zu überwinden.

Nach einem paar nöthigen Ruhetagen brechen wir wei-
uf — wahrscheinlich wird wohl eine zweite Schlacht die
e vollends entscheiden. Gewiß hören sie nächstens von
bedeutenden Ereignissen.

Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki
die Nationalregierung, über das Treffen bei Ostro-
ka. Pultusk, den 27 Mai 1831. *)

Durch das Zusammentreffen des Generals Lubienski mit

---

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 10 Mai.

den feindlichen Massen bei Nur, am 23sten, brachte ich in Erfahrung, daß der Feldmarschall Diebitsch mit seinen Hauptkräften auf das rechte Ufer des Bug gezogen sey; und da er sich von dort mit den Garden jeden Augenblick verbinden konnte und andererseits der General Chlapowski, welcher unsern Brüdern in Litthauen die erste Hülfe brachte, sich schon mit ihnen verbunden hatte, und demnach auch dieser Zweck unserer Expedition schon erreicht war, gab ich dem Heere den Befehl, sich vor den so sehr überlegenen Massen allmählich zurückzuziehen.

Am 24sten stand die Reserve des Generals Paz bei Troszyn, der General Rybinski hatte die Stellung bei Czerwin und der General Lubienski, mit dem 2ten Kavalleriekorps und der Division des Generals Heinrich Kaminski diejenige bei Nadbory inne; der General Gielgud hingegen ging, Lomza einzunehmen.

Am 25sten wurde General Lubienski von den von Tykozin und Chorodzcz anrückenden Truppen angegriffen, während dessen die Armee des Feldmarschalls von Nur aus im Anzuge war.

Ich ertheilte demnach der Armee den Befehl, auf das rechte Ufer der Narew überzusetzen, welches auch am 25sten Abends und Tags darauf des Morgens in völliger Ordnung über zwei Brücken bewerkstelligt wurde. Der General Lubienski bildete die Arrieregarde, und um die Ueberfahrt des Heeres zu decken, besetzte er die Anhöhen bei den Dörfern Rzekun und Lawy.

Den 26sten früh wurden die Positionen des Generals Lubienski mit der größten Heftigkeit vom Feldmarschall selbst angegriffen. Jener tapfere General zog sich während eines muthigen Widerstandes nach Ostrolenka zurück. Hier wurde er durch den Brand der von feindlichen Granaten angezündeten Stadt in seinem Marsche aufgehalten. Als endlich der General Lubienski mit seinem ganzen Korps auf das rechte Ufer der Narew übergegangen war, konnte man unter dem feindlichen Feuer die Brücke nicht dermaßen zerstören, daß die Wiederherstellung derselben dem Feinde unmöglich geworden wäre.

Die Grenadierdivision des Fürsten Schachowskoi ging in Folge dessen auf das rechte Ufer der Narew über und begann einen sehr lebhaften Angriff, unter dem Schutze der sehr zahlreichen auf dem jenseitigen Ufer des Flusses entwickelten Positionsartillerie, welche durch ihre vor der debouchirenden Division gethanen Kreuzschüsse dieselbe deckte und einen Angriff darauf ungemein erschwerte. Ungeachtet dessen griffen einige unserer Infanterieregimenter, aus den Divisionen der Generale Rybinski, Malachowski und Heinrich Kaminski bestehend, so wie die Kavallerie der Generale Lubienski und Skarzynski, den Feind wechselsweise und mit der größten Anstrengung an, welcher seinerseits zu debouchiren und allmählich größere Massen zu entwickeln versuchte.

Sehr lange beschränkte sich der Kampf auf gegenseitiges Gemetzel. Eben so wie es uns unmöglich war, den Feind über die Brücke zurückzuwerfen, eben so war es ihm, trotz der größten Anstrengungen, unmöglich, sein ganzes Heer herüberzuführen. Die Generale leiteten die Angriffe persönlich.

Von den zwei Attaken, welche ich selbst führte, war die an der Spitze der Infanterie von sehr günstigem Erfolge, indem sie den mit bedeutender Macht heranrückenden Feind zum Weichen zwang. Gegen Abend endlich zog der von den erfolglosen Anstrengungen dieses Tages ermattete Feind seine Massen über den Fluß zurück, und selbst die zurückgelassenen Tirailleurs ließ er bis an die Brücke ziehen, der Art, daß wir Herren des Kampfplatzes blieben. Die Schlacht endigte sich um 10 Uhr Nachts.

In Erwägung jedoch, daß das Korps des Generals Gielgud, welches unsern Brüdern in Litthauen entscheidende Hülfe zu bringen bestimmt ist, durch diese Schlacht zur Eröffnung seines Marsches von Lomza aus bereits hinlängliche Frist gewonnen hat und daher ein fernerer Kampf auf diesem Punkt ganz ohne Erfolg gewesen wäre, befahl ich den Truppen, sich über

No-

Rozan nach Pultusk zu begeben. Diese Bewegung ward ohne irgend ein Hinderniß von Seite des Feindes ausgeführt.

In diesem Kanonenkampfe zeichneten sich unter andern aus: der General Paz, welcher, um den Feind an der Wiederherstellung der Brücke zu hindern, zwei Pelotons herbeiführte und zweimal verwundet wurde; die Generale Malachowski und Boguslawski, welcher Letztere, obgleich zweimal verwundet, erst nach beendigtem Kampfe das Schlachtfeld verließ. Die beiderseitigen Verluste in der Schlacht bei Ostrolenka können noch nicht gehörig angegeben werden; doch sind sie sehr bedeutend.

Wenn zwar der Feind den Kampfplatz auf beiden Seiten der Narew mit Leichen bedeckte, so ist wiederum nicht zu läugnen, daß auch wir viele Todte und Verwundete zählen. Unser Heer bedauert vorzüglich die Generale Kizki und Kaminski und den Oberstlieutenant Gajewski, welche den Heldentod starben.

Zu Gefangenen machten wir einige hundert Gemeine und etliche Offiziere. Die näheren Details dieser Schlacht werde ich die Ehre haben, der Nationalregierung, nach Einlauf der Rapporte, mitzutheilen.

Pultusk, den 27 Mai 1831.

Der Generalissimus:
(Unterz.) Skrzynezki.

170. Bericht des kaiserlich russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski über das Gefecht bei Ostrolenka, den 15 (27) Mai 1831. *)

Nach dem Rückzuge der Rebellen in der Nacht vom 10 auf den 11 (22 bis 23) Mai aus ihrer gegen das Gardekorps inne gehabten Position, beeilte sich der Oberbefehlshaber mit

*) Aus einer Beilage zum Journal von St. Petersburg vom 4 Junius.

forcirten Märschen, sich mit der Garde zu vereinigen. In dreißig Stunden hatte die Armee 70 Werste zurückgelegt.

Am 13ten (25sten) zog sich die Avantgarde der Armee, auf welche, in geringem Abstande, auch die Hauptmacht folgte, nach dem Dorfe Pyski. Unweit des Dorfes Gostera stieß unser Vordertreffen auf die in Schlachtordnung aufgestellte Arrieregarde der Empörer, und erblickte zugleich die aus dem Dorfe Jakaz sich nähernden Spitzen der Kolonnen des Gardekorps.

Die Vorposten der Gegner waren im Augenblick geworfen, und ihre Hauptmacht, von zwei Seiten gedrängt, sah sich zum eilfertigsten Rückzuge gezwungen. Die einbrechende Nacht verhinderte fernere Operationen, und die Empörer benutzten dieß, indem sie schleunigst zuerst in der Richtung nach Tscherwina retirirten und sich dann nach Troszyn und Ostrolenka wandten. Demnach hielten unsere Truppen, nach Vereinigung der Hauptarmee mit dem Gardekorps, eine kurze Rast in Pyski.

Am 14ten (26sten) mit Tagesanbruch setzte die gemeinschaftliche Avantgarde, unter Befehl des Generaladjutanten Byström, die Bewegung nach Ostrolenka fort. Rechts über Suska und Lawa zog die leichte Gardekavallerie, links aber über Troszyn und Zrzekun gingen zwei Regimenter der 2ten Gardedivision mit dem Generalmajor Berg. Auf dieser letzten Hauptstraße rückten auch die übrigen Truppen der Avantgarde vor.

Jenseits Troszyn auf halbem Wege nach Zrzekun in einem waldigen Defilée stieß man auf die ersten Vorposten der Empörer. Das entschlossene Vordringen unserer Avantgarde und die Mitwirkung der dabei befindlichen zwei Kanonen der reitenden Gardebatterie Nr. I. nöthigte die Rebellen, nach hartnäckigem Widerstande, nach Ostrolenka zu weichen und mit allen Kräften den Weg dahin zu vertheidigen, der ohnehin durch einen morastigen mit Gesträuch bewachsenen Boden und durch die um die Stadt verstreuten Grabhügel (Kurgane) erschwert wird.

Dessen ungeachtet erreichten die tapfern Grenadiere die Stadt, woselbst eine starke Infanterie der Empörer sich in verschiedenen Verschanzungen und Gebäuden festgesetzt hatte, um sich zu vertheidigen. Das Astrachansche Grenadierregiment und das 5te Karabinierregiment schritten zum Sturm und nahmen, unterstützt von der ausgezeichnetsten Tapferkeit der reitenden Gardebatterie Nr. II., die Stadt, welche von den Empörern selbst an mehrern Stellen in Brand gesteckt war, bemeisterten sich beider Brücken über die Narew, ehe noch die Rebellen selbige vernichten konnten, und schnitten auf diese Weise einen bedeutenden Haufen derselben von dem Uebergange über den Fluß ab, hierunter auch ein Bataillon des bekannten 4ten Linienregiments, das nicht so viel Zeit hatte, vor unserer Erstürmung der Stadt zu entweichen, sondern auf dem Wege durch eine Division des Leibgarde-Uhlanenregiments vernichtet und aufgehoben wurde.

Hierauf drangen die tapfern Grenadiere des Generalmajors Martynow (das Astrachansche und das Regiment des Fürsten Suworow) über die Brücken, warfen die Empörer, nahmen ihnen zwei Kanonen und behaupteten sich, allen Anstrengungen der Gegner zum Trotz, auf dem rechten Ufer des Flusses, bis auch die übrigen Truppen der Grenadiere, welche sich in der Avantgarde befanden, anlangten. Wegen der Uebermacht der Rebellentruppen auf diesem Punkte wurde unsere Avantgarde nachher noch durch die 3te Grenadierdivision und einen Theil der Infanterie des ersten Korps allmählich verstärkt.

Auf dem linken Ufer des Flusses errichtete man dicht vor der Stadt, zu beiden Seiten derselben, zwei Batterien, von welchen besonders die linke, die der Chef des Generalstabes der Armee, Generaladjutant Graf Toll, aufgestellt hatte, große Dienste leistete, indem ihr heftiges Feuer den Weg über die Chaussee nach der Brücke hin säuberte, auf dem die Lage des Orts das Vorrücken sehr erschwerte.

Hierdurch wurden die Bemühungen der Empörer, uns

auf das linke Ufer der Narew zu verdrängen, völlig zu nichte gemacht. Vortheilend von ihrer Kavallerie und der Uebermacht ihrer Infanterie, besonders zu Anfange, bevor unsere Avantgarde verstärkt wurde, versuchten die Rebellen zu sechs wiederholtenmalen, mit starken Kolonnen unsere Grenadiere und die tapfern Seeregimenter zum Weichen zu bringen, wurden aber immer mit dem Bajonnet zurückgetrieben und erlitten jedesmal bedeutende Verluste.

Das Gefecht währte mit außerordentlicher Hartnäckigkeit vom Mittage bis zur Nacht, während welcher die Empörer auf Seitenpfaden nach der Chaussee entwichen und eilfertig jenseits des Fleckens Rozana retirirten, der jetzt schon von unsern Kosaken besetzt ist.

In dieser hartnäckigen und anhaltenden Affaire erlitten die Rebellen einen sehr bedeutenden Verlust; das Schlachtfeld war mit ihren Leichnamen bedeckt, eine Menge von ihnen ertrank im Flusse, 1400 Mann wurden gefangen genommen und drei Batteriekanonen durch das Astrachansche Grenadierregiment und das 5te Karabinierregiment erbeutet.

Unter den Gefangenen befinden sich: der Brigadekommandeur Krasizki, 5 Stabsoffiziere und 14 Oberoffiziere. Nach ihrer Aussage sind, unter ihren Anführern, Kaminski getödtet und Paz und Kizki schwer verwundet.

Dieser Sieg konnte leider nicht auch ohne empfindliche Verluste auf unserer Seite erkauft werden. Der Generallieutenant Manderstern und die Generalmajore Schilder und Nassagkin sind von Kugeln verwundet, Letzterer schwer. Der Generaladjutant Byström hat eine Kontusion erhalten. Unser ganzer Verlust an Getödteten und Verwundeten erstreckt sich auf 4000 Mann.

Im Verlaufe des Gefechts zeichneten sich besonders aus: die Generalmajore Berg und Martynow, der Chef der dritten Grenadierdivision, Generallieutenant Nabokow, der Kommandirende der 1sten Infanteriedivision, Generallieutenant Man-

dersiern, der nach dessen Verwundung an seine Stelle beorderte Generalmajor Lüders und der Artillerie-Generalmajor Suchozanet, der unsere Hauptbatterie befehligte.

Nach Aussage der Gefangenen befanden sich in diesem Gefechte fünf Divisionen, aus welchen der größte Theil der Hauptmacht der Empörer besteht, und außerdem waren gegen 4000 Mann in den Befestigungen von Lomza verblieben, die aber, sobald sie, gerade bei Abfertigung dieses Berichtes, die Niederlage ihrer Hauptarmee erfuhren, sogleich Lomza verließen, und sich rasch nach dem Flecken Myszeniez, in der Richtung nach der preußischen Gränze hin, zurückgezogen haben.

171. Bericht Ebendesselben über das Resultat der Schlacht bei Ostrolenka, den 27 Mai 1831. *)

Nach dieser Schlacht, in welcher die Rebellen, trotz ihres höchst verzweifelten Widerstandes, so tapfer von unsern Truppen geschlagen wurden, retirirte die Hauptmacht ihrer Armee, in der größten Verwirrung, mit Zurücklassung einer Menge Verwundeter und Erschöpfter, die immerfort zahlreich eingebracht werden. Die Vordertruppen unserer Avantgarde, welche die Empörer verfolgen, besetzten am 17 (29) Sierozk und Zegrz, und die Rebellen haben, nach schneller Flucht, kaum auf dem linken Ufer des Bug Posto gefaßt, nachdem sie den Fluß passirt und die Brücken sowohl über den Bug bei Zegrz, als über die Narew bei Sierozk hinter sich zerstört hatten. Unsere Avantgarde, befehligt von dem General der Kavallerie, Grafen Witt, befindet sich bereits in Pultusk, wohin am 20sten auch die Hauptmacht der Armee rücken sollte.

172. Nachrichten über die Insurrektion in Wolhynien und Podolien. St. Petersburg, den 28 Mai 1831. **)

Se. Majestät der Kaiser haben von dem Oberbefehlsha-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 14 Junius.
**) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 28 Mai.

der der ersten Armee, Generalfeldmarschall Grafen Sacken, einige Berichte über die Operationen gegen verschiedene Rotten der Rebellen erhalten, die in einigen Kreisen der Gouvernements Wolhynien und Podolien zum Vorschein gekommen sind. Aus diesen Berichten erhellt, daß den Empörern an allen Orten, wo sie mit unsern Kriegern zusammentrafen, die gebührende Züchtigung zu Theil geworden ist.

Lebhaft verfolgt von mehreren Detaschements, haben sie, nach wiederholten Niederlagen, Waffen, Anführer und Anhänger in Menge eingebüßt, ergreifen auf allen Punkten die Flucht und verbergen sich in den Wäldern, wo sie jedoch von den Militärkommando's nicht nur, sondern auch von den Bauern des Orts aufgefangen werden. Selbst diejenigen dieser Letztern, welche durch die lügenhaften Einflüsterungen der Rädelsführer irre geleitet waren, sind jetzt gewitzigt und, vollkommen von den verderblichen Folgen ihrer Leichtgläubigkeit überzeugt, waffnen sie sich überall gegen die Empörer, greifen sie auf und liefern sie den Ortsbehörden aus, um durch diese Aeußerung ihrer aufrichtigen Reue ihren Eifer und ihre Ergebenheit für die Regierung durch die That zu beweisen.

Ein Hauptgefecht dieser Art ereignete sich am 3 (15) Mai zwischen dem Detaschement der Truppen des 5ten Infanteriekorps, unter persönlichem Befehl des Generals der Infanterie, Roth, und einer Rotte von etwa 5000 Empörern, die 6 Kanonen mit sich führten und von dem Grafen Rzewuski und zwei Brüdern Sabanski angeführt wurden, zu denen auch noch der verabschiedete General Kolyßko sich gesellt hatte. Folgendes sind die Details des erwähnten Gefechts:

Sobald der General der Infanterie, Roth, den Befehl des zu dem Unternehmen gegen die Rebellen im Gouvernement Podolien bestimmten Detaschements übernommen hatte, setzte er am 1 (13) Mai über den Bug und gelangte, mit forcirtem Marsche, noch am selbigen Abend spät nach Galgin.

Hier erfuhr er, die Empörer hätten sich in dem Flecken

Grakow gelagert, und nachdem er seinen Truppen eine zweistündige Rast vergönnt hatte, beorderte er den Generalmajor Sobolewski mit einem Bataillon des 35sten Jägerregiments, 2 Kanonen und dem Oliwiopolschen Uhlanenregiment, auf der großen Straße gerade auf den Flecken loszurücken, während er selbst mit 2 Divisionen des Odessaischen, 3 Divisionen des Wosnessenschen und 2 Divisionen des Charkowschen Uhlanenregiments, nebst 4 Kanonen der reitenden Kompagnie Nr. 9, den Weg über Kissljäk und Guntscha nach Semeritschk einschlug, um die rechte Flanke der Empörer zu attakiren.

Sobald Letztere dieß nur erfuhren, retirirten sie sogleich nach dem Kirchdorfe Gorodka und begannen auf einer Anhöhe jenseits desselben eine Schlachtlinie von nicht weniger als 5000 Reitern zu formiren. Der General der Infanterie, Roth, stellte sein Detaschement in Schlachtordnung und zog gegen die Empörer, indem er eine Kanonade eröffnete, welche jene gleichfalls mit 4 Kanonen erwiederten.

Da er sah, daß die Rebellen eine schräge Bewegung machten, zog er einen Theil seiner Truppen links, um ihren rechten Flügel anzugreifen, auf welchem sich 3 Kanonen befanden, und führte in eigener Person das Charkowsche Uhlanenregiment gegen sie zum Angriff, welcher auch so wohl gelang, daß 560 Empörer auf der Wahlstatt blieben und die 3 Kanonen erobert wurden.

Zu gleicher Zeit rückte die ganze Linie vor, und das Odessaische Uhlanenregiment nahm in einer der Attaken noch eine Kanone. Nun begannen die Rebellen eilfertig zu retiriren, und als sie bei Anbruch der Nacht das Kirchdorf Daschewo erreicht hatten, machten sie Halt, in der Absicht, unseren sie verfolgenden Truppen mit einer besonderen Kolonne, die sich aus den Hauptanführern und ausgesuchten Leuten bildete, Widerstand zu leisten. Diese Kolonne warf sich mit gränzenloser Verzweiflung auf unsere Kanonen, wurde aber von den sie deckenden Truppen, einer Eskadron des Charkowschen Uhlanen-

regiments und einer Division des Wosnessenschen Uhlanenregiments, umzingelt und größtentheils niedergemacht.

So endete dieses Gefecht, das 6 Stunden gedauert hatte. Gegen 1200 Todte und Verwundete bedeckten das Schlachtfeld; alles Geschütz und Gepäcke der Empörer wurde erbeutet; gefangen genommen wurden nur etwa 100 Mann, denn die tapfern Soldaten, in der Aufwallung ihres gerechten Unwillens, gewährten Wenigen Pardon. Der Rest der Rebellen zerstreute sich, lebhaft verfolgt von den dazu beorderten fliegenden Detaschements. Nach Anzeige der Gefangenen befinden sich unter den Gebliebenen auch der Graf Rzewuski und Alexander Sabanski. Unser Verlust erstreckt sich nicht über 100 Mann an Getödteten und Verwundeten.

Der Kommandirende des Tambow'schen Infanterieregiments, Oberst Gulewitsch, welcher von dem Oberbefehlshaber der ersten Armee mit zwei Bataillonen nach Lipowez beordert war, um die Empörerhaufen von den Gränzen des Gouvernements Kiew abzuhalten, und jetzt Kunde davon erhielt, daß die Rotten der Rebellen in Daschewo von dem General Roth aufgerieben worden, und daß eine beträchtliche Partei derselben den Weg nach Linz eingeschlagen habe, rückte mit dem ihm anvertrauten Regiment, mit einer Eskadron des Neshin'schen und einer halben Eskadron des Dorpat'schen Regiments der Jäger zu Pferde, nebst 2 Kanonen im Eilmarsche aus Lipowez, erreichte bei dem Flecken Schornitzi einen starken Haufen der Empörer, unter Anführung des Rebellen Kolyski, attakirte sie muthig, streckte über 100 Mann nieder und machte den Major Matuschewski, den Kriegssekretär des Führers dieser Rotte, Janowizki, nebst 25 Mann verschiedenen Standes, zu Gefangenen. Den Rest der Empörer verfolgt der Oberst Gulewitsch in der Richtung nach Winniza, um sie dem in jener Stadt stationirten Detaschement des Obersten Termin, bestehend aus dem Neshin'schen Regiment der Jäger zu Pferde und dem 15ten Jägerregiment, in die Hände zu treiben.

Außerdem berichtet der Oberbefehlshaber der ersten Armee Sr. Majestät dem Kaiser, daß am 22 April eine Rebellenrotte von 500 Mann, angeführt von dem verabschiedeten polnischen Kapitän Bogdanowitsch, auf dem Wege nach Luzk, im volhynischen Gouvernement, auf ein Kommando von 200 Kosaken gestoßen war, welches jene augenblicklich auseinandersprengte, in die Flucht trieb und ihnen 30 Gefangene abjagte, unter denen sich zwei Häupter des dortigen Aufstandes, die Gutsbesitzer Sakrzewski und Lipski, befinden. Von diesen Gefangenen erhielt man Anzeige über die übrigen Mitschuldigen, zu deren Einziehung bereits die nachdrücklichsten Maßregeln ergriffen worden sind.

173. Nachrichten über die Insurrektion in Litthauen.

St. Petersburg, den 28 Mai 1831. *)

Täglich erhalten wir die betrübendsten Nachrichten vom Schauplatze der litthauischen Insurrektion; sie geben uns die Ueberzeugung, daß nur durch Entwicklung einer beispiellosen Energie eine Rebellion unterdrückt werden kann, welche, die gänzliche Vernichtung der gesetzmäßigen Macht bezweckend, kein Mittel zu verbrecherisch erachten würde, um diesen Zweck zu erreichen. Durch Bedrohung und Anwendung öffentlicher Hinrichtungen suchen die litthauischen Insurgenten ihre Zahl zu vergrößern, und die von ihnen überall aufgerichteten Galgen sind die Bäume ihrer Freiheit geworden.

An mehreren Orten wurden ihren Pflichten getreue öffentliche Beamte aufgehängt, namentlich Gutsbesitzer, denen wenig darnach gelüstete, an den Wohlthaten eines anarchischen Zustandes Theil zu nehmen, und Postmeister, die den Forderungen der Insurgenten nicht willfahrten. Mitten in diesem Gräuel zeichnete sich eine Frau, die Gräfin Tonnicker aus, die, nicht zufrieden damit, den Eifer ihrer Anhänger aufzuregen,

*) Aus dem Journal von St. Petersburg vom 1 Junius.

den übrigen so weit trieb, unter ihren Augen Galgen errichten zu lassen, und bei den Hinrichtungen zu präsidiren.

Instruktionen, die man an verschiedenen Orten bei Häuptern dieser Rebellen fand, bestätigten die frühere Vermuthung von bestehender Uebereinstimmung in ihren Maßregeln und in den von ihnen angewendeten Mitteln, — Mitteln, die, wie man gesehen, eben so viele Verbrechen und Gräuel sind, die unter der ordnenden Leitung eines an einem anderen Orte mit eben so viel Kunst als Ruchlosigkeit vorbereiteten Systems stehen. Sicherlich begriff die Ausführung eines solchen Planes zu viele Verbrechen auf Einmal gegen die Oberverwaltung, gegen das Leben, die Wohlfahrt und gegen die Ehre ruhiger Einwohner in sich, um nicht auf die Nothwendigkeit der im kaiserlichen Ukas vom 22 März (3 April) d. J. *) enthaltenen strengen Maßregeln hinzuweisen. Indessen verfehlten diese Maßregeln nicht, den Zorn und die scheinbare Erbitterung der revolutionären Tagesblätter zu entzünden.

Ueber Barbarei und morgenländischen Despotismus schreiend, sind sie voll von Unglücks-Prophezeiungen und von glücklicherweise unmächtigen Drohungen. Dahin führen, in ihren unvermeidlichen Entwicklungen, die Grundsätze der demagogischen Schule. Wenn man ihren Organen glauben wollte, so stehe es dem morgenländischen Despotismus nicht mehr zu, eine Insurrektion zu unterdrücken, die sich in einem Staate mit den Waffen in der Hand erhebt, die gesetzmäßige Regierung angreift und die Mehrzahl zwingt, sich wider ihren Willen unter das Joch einer verbrecherischen Gewalt zu beugen.

Auf solche Weise hätte in England, als es im Jahre 1798 in Irland den Wirkungen der nämlichen Lehren, die wir heute bekämpfen, Schaffotte entgegensetzte, morgenländischer Despotismus geherrscht — der edle und hochsinnige Heinrich IV, gezwungen, in Biron die schwärzeste Verschwörung zu bestrafen, wäre ein asiatischer Despot, und Brutus, der seine Söhne

*) Siehe XXIII Band. Seite 247.

opferte, weil sie sich gegen die bestehende Regierung, gegen Roms Freiheit verschworen hatten, ein barbarischer Tyrann gewesen. Ueberdenkt man die aus der Sprache der Revolutionsblätter so streng abgeleiteten rationellen Folgen, so kann man sich nur Glück wünschen, zu sehen, wie ihre Systeme täglich immer mehr der einfachen Untersuchung, der der gesunden Vernunft, weichen müssen, während auf der andern Seite die schrecklichsten praktischen Wirkungen derselben in diesem Augenblick es darthun, in welchem beklagenswerthen Irrthume sich die Völker befanden, als sie es zugaben, daß man diese Systeme auf ihre Kosten bei ihnen versuchte. Und gerade die Völker, deren Aufstand man achtete und ungehindert ausbreiten ließ, sind es, die jetzt am meisten leiden werden.

Die Zukunft ist undurchdringlich, und wir wollen es nicht versuchen, den dichten Schleier zu lüften, der sie unsern Augen verhüllt. Wenn es aber wahr ist, daß alle Uebel dieser Erde auf gewisse Gränzen beschränkt sind, und daß die unsichtbare Hand, welche die Welt regiert, ihnen früher oder später ein Ziel stellt, so glauben wir, mitten in dem drohenden Dunkel, das uns umgibt, den ersten Strahl dieser tröstenden Wahrheit leuchten zu sehen. Wie groß auch die zerstörende Wuth der Geißel der Umwälzung gewesen seyn mag, die seit 10 Monaten auf Europa lastet, so ist sie vielleicht näher daran, sich zu erschöpfen, oder nachzulassen, als man glaubt.

Beim Anblick Italiens, das der gesetzmäßigen Ordnung und der Ruhe wiedergegeben wurde, sieht die Propaganda einige jener anarchischen Samenkörner, die von ihr so reichlich und unter so großen Hoffnungen über ganz Europa ausgestreut wurden, in ihren Keimen erstickt. Sie höre demnach auf, sich in mörderischen Anstrengungen zu verzehren, um einen Wall von Irrthum und Wahnsinn zu unterhalten, der die Zahl der Schlachtopfer nur vermehren muß, und einer Macht nicht gewachsen ist, die sich auf Gerechtigkeit und Vernunft stützt. Sie überlasse die Sorge für das Glück mehrerer Nationen den

Fürsten, die sie regieren, und die, besser als die Häupter der liberalen Schule, die Aufklärung des 19ten Jahrhunderts zum allgemeinen Besten zu benutzen wußten.

Diese Souveräne und ihre Verwaltungsbehörden werden jetzt mit den höchsten Anstrengungen die schrecklichen Uebel wieder gut zu machen haben, welche der Liberalismus im Namen jener Aufklärung herbeiführte. Diese Aufgabe, welche der Kaiser mitten unter den Sorgen des Krieges schon zu lösen beginnt, wird er ganz erfüllen, wenn der Dämon der Anarchie aus seinem Reiche vertrieben und durch die Kraftanstrengung einer getreuen Nation auf immer zurückgewiesen seyn wird, so wie vor 19 Jahren die Invasion Napoleons zurückgewiesen ward. Täglich sind wir Zeugen der Huld und Gnade, durch welche der Kaiser sich für die Trauer zu entschädigen sucht, die ihm eine verabscheuungswürdige Rebellion verursacht.

Noch vor Kurzem hat er sich des Schicksals eines der hauptsächlichsten Rebellen Litthauens angenommen. Auf solche Weise eilt der Monarch dem so ersehnten Augenblick zuvor, wo Er, von der Sorge, zu kämpfen und zu strafen befreit, nichts weiter zu thun haben wird, als die tiefen Wunden zu heilen, die sich das nur zu gelehrige Polen selbst geschlagen hat, indem es Menschen Gehör gab, die es einst besser kennen lernen wird.

174. Beschluß des Reichstags wegen Befreiung der Juden vom persönlichen Militärdienste. In der Landbotenkammer. Warschau, den 28 Mai 1831. *)

Die Senatoren und Landbotenkammer haben auf Antrag der Nationalregierung und nach Anhörung der Kommissionen, in Betracht, daß der Vertrag, welcher im Jahre 1817 mit der israelitischen Nation im Königreich Polen hinsichtlich einer Abgabe für die Befreiung derselben vom persönlichen Militärdienste abgeschlossen wurde, sich auf Verordnungen gründete, die

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 12 Jun. 1831.

ohne Mitheil der Reichstagskammern erlassen wurden, und sogar die Gränzen des Dekrets vom 7 Januar 1817 überschritt, und in Erwägung, daß der Betrag der Rekrutensteuer der jetzt vermehrten bewaffneten Nationalmacht nicht entspricht, beschlossen und beschließen, wie folgt:

Artikel 1. Der mit der israelitischen Nation wegen Befreiung derselben vom persönlichen Militärdienste unterm 6 August 1817 abgeschlossene Vertrag, so wie die Verordnung des königlichen Statthalters vom 6 Dezember desselben Jahres, wodurch der Betrag der von den israelitischen Einwohnern der Hauptstadt zu entrichtenden Rekrutensteuer bestimmt wird, werden aufgehoben.

Art. 2. Die israelitische Nation im Königreich Polen soll während des Jahres 1831 vom persönlichen Militärdienst befreit werden.

Art. 3. Anstatt des persönlichen Militärdienstes soll die erwähnte Nation für das Jahr 1831 eine viermal der in früheren Jahren von ihr bezahlten Rekrutensteuer gleichkommende Abgabe entrichten. Ueberdieß soll die Bezahlung dieser Steuer die Israeliten nicht davon befreien, zugleich mit den andern Einwohnerklassen, zu der Kollekte für Stellung von Truppen, wie sie durch den Reichstagsbeschluß vom 20 Mai 1831 festgesetzt ist, beizutragen.

Art. 4. Die Einziehung dieser Steuer, von welcher der aktive Militärdienst die Freiwilligen mit deren Frauen und Kindern befreit, soll nach den Grundsätzen geschehen, welche die Nationalregierung für die angemessensten halten wird.

Art. 5. Mit Vollziehung dieses Beschlusses wird die Nationalregierung beauftragt.

Litthauen, besonders jetzt, wo ein bedeutendes Korps sie unterstützen wird, einen Sieg wohl aufwiegt.

Hätte der Generalissimus geglaubt, eine gewonnene Schlacht könnte fruchtbarer an bedeutenden Ergebnissen seyn, als eine den Litthauern gebrachte unmittelbare Hülfe, so würde er seine Kräfte nicht getheilt, sondern konzentrirt die russische Armee angegriffen und besiegt haben. Der von ihm ausgeführte Plan aber, der auf einer genauen Kenntniß unserer gegenwärtigen Lage beruht, verspricht uns reellere Vortheile und einen vollständigeren Erfolg.

Es ist daher Zeit, daß die fremden Mächte sich bestimmen lassen, ihre Ansichten und Absichten gegen uns kundzugeben. Machen Sie diese Gründe geltend, und fügen Sie noch bei, daß wenn wir einen Sieg über die Armee des Marschalls Diebitsch davon getragen hätten, während die litthauische Insurrektion Konsistenz gewinnt und sich in Volhynien und Podollen verbreitet, der Triumph unserer Sache ohne die Mitwirkung irgend einer Macht gesichert gewesen wäre; wenn aber die fremden Mächte Theilnahme für uns hegen; wenn sie nach dem Ruhme streben, die gerechteste und schönste Sache zu unterstützen, so sollten sie nicht mehr zögern, sich zu unsern Gunsten auszusprechen.

Der Augenblick ist entscheidend, die Gelegenheit günstig. Es ist Zeit, daß der europäische Friede sich befestige; und dieser Friede wird in diesem Augenblicke nur durch den Krieg gestört, den wir zu führen genöthigt sind, und der die allgemeine Sicherheit in mehr als Einer Beziehung gefährden kann. Wir haben dem Fortschritt der Cholera Morbus Einhalt gethan, aber so lange wir in Berührung mit den Russen bleiben werden, können wir uns nicht geschützt vor diesem Uebel glauben, und auch Europa muß es fürchten, so lange die Feindseligkeiten fortdauern.

Die europäischen Großmächte können nicht mehr zweifeln, daß unsere Revolution rein polnisch sey. Nicht mehr bloß eine

Be-

Bevölkerung von vier Millionen Seelen ist es, die dem russischen Reiche zu trotzen wagt; es ist der ganze polnische Stamm, der sich erhebt, und sein Heil nur im Tode oder im vollständigen Siege erblickt.

Die Schlacht von Ostrolenka war fast ohne Resultat. Wir wurden nicht besiegt; aber hätten wir eine Schlacht verloren, würden da die Mächte sich nicht abermals ein Vergehen und eine politische Schuld vorzuwerfen haben? Liegt es nicht in ihrem Interesse, nicht bloß unserm Verderben vorzubeugen, sondern auch unsern Sieg zu sichern?

Alle diese Betrachtungen sollten die Kabinette, die wohlgesinnt gegen uns zu seyn scheinen, veranlassen, laut und ohne Zögern ihre wohlwollenden Absichten kund zu thun, und unsere Rechte und unsere Unabhängigkeit anzuerkennen.

Warschau, den 30 Mai 1831.

176. Bericht des Oberbefehlshabers der russischen aktiven Armee an Se. Maj. den Kaiser, mit Vorlage des ihm von Sr. kaiserl. Hoheit, dem Kommandirenden des Gardekorps zugekommenen Rapports nebst beigefügter Beschreibung der Operationen dieser Truppen vom 30 April bis zum 13 Mai (12 bis 25 Mai). Ostrolenka, den 19 (31) Mai 1831. *)

Ich habe das Glück, Ew. kaiserl. Maj. im Original den Rapport Sr. kaiserl. Hoheit des Kommandirenden des Gardekorps, nebst der beigelegten Beschreibung der Operationen der Truppen des Gardekorps vom 30 April bis zum 13 Mai (12 bis 25 Mai) darzulegen, woraus Ew. Majestät zu ersehen geruhen, daß der Rückzug jenes Korps, ungeachtet der Uebermacht der Rebellenarmee sowohl als der forcirten Märsche, dennoch mit der ausgezeichneten Ordnung und Regelmäßigkeit vor sich ging, deren sich Ew. Majestät Garden stets rühmen konnten.

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 11 Junius.

Sobald das Gardekorps aber die Offensive ergriff, verfolgte es die Empörer, ohne sie zu Athem kommen zu lassen und ohne selbst an Erholung zu denken, indem es in drei Tagen gegen 110 Werste zurück legte. Nach so angreifenden Märschen sah ich dieß ausgezeichnete Korps, als es gestern durch Ostrolenka zog, voll Freude, ja ich kann sagen, voll Bewunderung in einem Zustande, der nicht die entferntesten Spuren von Erschöpfung zeigte; die Leute hatten dasselbe wackere und gesunde Aussehen, wie in Petersburg, die Munition war in der vollkommensten Ordnung, die Pferde wohl bei Leibe.

Kurz, man kann diesen Truppen keinen bessern Zustand wünschen, als den, in welchem sie sich jetzt unter dem Befehle Sr. kaiserl. Hoheit befinden, Höchstderen unermüdlicher Vorsorge sie so viel verdanken. Dieses Ew. kaiserl. Maj. zu bezeugen, halte ich für meine heilige Pflicht.

Rapport Sr. kaiserl. Hoheit des Kommandirenden des Gardekorps an den Oberbefehlshaber.

Ich habe die Ehre, anbei Ihrem Ermessen die Beschreibung der Operationen der Gardetruppen gegen die Rebellen, vom 30 April bis zum 13 Mai, vorzulegen. Indem ich es für meine Pflicht halte, Ew. Exc. die Tapferkeit, Unermüdlichkeit und ausgezeichnete Ordnung dieser Truppen, so wie den kriegerischen Geist, der sie alle ohne Ausnahme beseelt, zu bezeugen, jetzt, wo sie gegen die Empörer fechten und in vollem Maße das Vertrauen rechtfertigen, welches der Kaiser unausgesetzt diesem Korps zu erweisen geruht, erachte ich es zugleich für meine erste Obliegenheit, zur Kunde Ew. Exc. zu bringen, daß ich bei allen Anordnungen in Beziehung auf die Operationen der Gardetruppen, den auf wahren Nutzen und vieljährige militärische Erfahrung gegründeten heilsamen Rathschlägen des bei dem Gardekorps gegenwärtigen Generaladjutanten Fürsten Schtscherbatow vorzüglich viel zu verdanken habe; für die musterhafte Ordnung aber, mit welcher der schwierige Rückzug, im

Angesichte der ganzen Rebellenarmee, von Sniadow bis hart an die Narew vor sich ging, der wohlberechneten Geschicklichkeit und dem ausgezeichneten militärischen Talente des Generaladjutanten Byström verpflichtet bin, der stets die von ihm befehligten Truppen aufzumuntern weiß. Der Generaladjutant Schenschin hat durch seine ausgezeichnete Tüchtigkeit im Felde, so wie durch seine verständigen Anordnungen, der Generalmajor Bergmann durch seine persönliche exemplarische Tapferkeit, die Generalmajore Ssumarokow und Bibikow Jeder von ihnen durch Geschicklichkeit, Muth und seltene Kaltblütigkeit gemeinschaftlich dazu beigetragen, die Empörer daran zu verhindern, den Uebergang bei Zoltki mit Gewalt zu erzwingen. Der Generaladjutant Byström ertheilt seinerseits das größte Lob dem Verfahren der Herren Generalmajore Poláschka und Grafen Nostiz, die mit vorzüglicher Geistesgegenwart und klugem Ueberblick jedes Unternehmen der Gegner vereitelten und durch ihr persönliches Beispiel den Muth der Truppen anfeuerten; ferner dem Generalmajor Gerbel, der die Artillerie der Avantgarde befehligte, und durch seine Unerschrockenheit, gestützt auf seine vieljährige Kriegserfahrung, zur Erfechtung der Vortheile über die Empörer viel beitrug; dem Generalmajor Schilder, den seine rastlose Thätigkeit und vollkommene Sachkenntniß stets ausgezeichnet haben; besonders aber dem Generalmajor Statkowski, stellvertretendem Chef des Stabs bei der Avantgarde, der dem Generaladjutanten Byström der nützlichste und eifrigste Beistand im Gefechte war. Bei dieser Gelegenheit mache ich mir's noch zur Pflicht, Ew. Exc. den glänzenden Muth, die thätige Umsicht und die unermüdlichen Anstrengungen zu bezeugen, welche der Oberst Weymarn, stellvertretender Chef des Korpsstabs, der Oberquartiermeister des Gardekorps, Oberst Tutschkow, und der Oberquartiermeister der Avantgarde, Oberst Brümmer, bewiesen haben.

Schilderung der Operationen des Gardekorps gegen die Rebellen, vom 30 April bis zum 13 Mai (12—25 Mai).

In den letzten Tagen des Aprilmonats stimmten alle Anzeigen der Vorposten darin überein, daß die Rebellen, welche eine bedeutende Truppenmacht bei Sierozk konzentrirt hatten, an diesem Punkte Brücken über die Narew und den Bug schlugen, um auf das dießseitige Ufer überzugehen und gegen das Gardekorps die Offensive zu ergreifen. Demzufolge zog am 30 April (12 Mai) die Avantgarde desselben, bestehend aus der vierten Garde-Infanteriebrigade nebst der leichten Kompagnie Nro. 2, aus dem Gardebataillon der finnischen Scharfschützen, der ersten Brigade der leichten Garde-Kavalleriedivision nebst der leichten Gardebatterie Nro. 1 und drei Eskadronen des Leibgarde-Kosakenregiments, von Ostrolenka nach Wonzewo den Rebellen entgegen. Die zweite Brigade der leichten Garde-Kavalleriedivision war theils zur Verstärkung der Avantgarde, theils zur Deckung ihres linken Flügels bestimmt, und blieb mit dem Garde-Husarenregiment in Wonzewo und Pyski und mit dem reitenden Garde-Jägerregiment in Ostrowa und Andrzejewo. An demselben Tage rückte die dritte Garde-Infanteriebrigade mit der Batteriekompagnie Nro. 4 aus Miaskow nach Czerwin, um ein Echelon zwischen der Hauptmacht und der Avantgarde des Korps zu bilden; die übrigen Truppen des Gardekorps aber marschirten aus Lomza nach Zambrow, um sich mehr zu centralisiren.

Am 1 (13) Mai rückte die Avantgarde aus Wonzewo nach Przetycza, woselbst Nachrichten eingegangen waren, daß die Macht der Rebellen, 6 bis 8 tausend Mann stark, sich schon in der Nähe des Dorfes Wielentka befände. Die dichten Waldungen, welche den ganzen Raum zwischen dem Bug und der Narew weithin bedecken, gewährten keine Vortheile zu einer Operation gegen die Rebellen in den durch diese Wälder gebil-

deten Defileen. Deßhalb wurde die Avantgarde mit beordert, ohne sich in eine wichtige Aktion einzulassen, die Empörer in eine bequemere Position bei Sniadow zu locken, wo man sie mit den vereinigten Streitkräften des Korps attakiren, entschieden in die Flucht schlagen und über die Narew jagen könnte. Die Avantgarde zog sich demnach in eine vortheilhaftere Stellung bei Wonzewo, und ließ in Przetycza das Vordertreffen zurück, bestehend aus einem Bataillon des Garde-Jägerregiments, dem Gardebataillon der finnischen Scharfschützen, zwei Kanonen der leichten Kompagnie Nro. 2 und drei Eskadronen des Garde-Kosakenregiments, unter dem Kommando des Generalmajors Poleschka.

Am 4 (16) Mai Morgens griffen die Rebellen dieses Detaschement von allen Seiten an, in der Absicht, dasselbe abzuschneiden und zu vernichten. Allein ihrer vielfach überlegenen Macht zum Trotze scheiterten alle ihre Versuche an der glänzenden Tapferkeit der Gardejäger, den außerordentlich sichern Schüssen des Gardebataillons der finnischen Scharfschützen, und besonders auch an der musterhaften Kaltblütigkeit und Umsicht des tapfern Generals Poläschka. Von zwei Eskadronen der reitenden Jäger der Rebellen, die es auf zwei Kompagnien des Garde-Jägerregiments abgesehen hatten, wurde bei dieser Gelegenheit die eine Eskadron völlig in die Flucht geschlagen, wobei sie bedeutend an Mannschaft verlor, die andere aber Anfangs durch heftiges Bataillonfeuer zum Stehen gebracht, und dann von den tapfern Jägern mit den Bajonnetten völlig vernichtet, so daß nur 15 Mann mit dem Leben davon kamen. Bei Anbruch der Nacht vereinigte sich das Detaschement des Generalmajors Poläschka mit der Avantgarde in der Position bei Wonzewo. Zu derselben Zeit wurde die in Poremby zur Beobachtung der Empörer befindliche Eskadron des Regiments der Gardejäger zu Pferde gleichfalls von dem vierten polnischen Uhlanenregimente angegriffen, hielt aber diesen Andrang muthig ab, und zog sich, ohne einen Mann zu verlieren, nach Ostrowa

zurück, wo sie sich ihrem Regiment anschloß. Der bei dieser Gelegenheit gefangen genommene Lieutenant Kaminski vom vierten polnischen Jägerregimente sagte aus, daß die Truppen der Rebellen in drei starken Kolonnen nach Nur, nach Przetycza und auf dem rechten Ufer der Narew nach Ostrolenka zögen.

Am 5 (17) Mai ging die Avantgarde über den Fluß Orsza zurück, und nahm die Stellung bei dem Dorfe Sokolowka ein, während das Detaschement des Generalmajors Poläschka bei Wonzewo zurückblieb. Noch am selbigen Tage besetzten die übrigen Truppen des Gardekorps, nämlich die erste Garde-Infanteriedivision, die erste Kuirassierdivision und die Schlachtreserve der Artillerie, eine Position bei Sniadowa. Bei Erreichung der Position bei Sokolowka, wohin auch bald das Detaschement des Generalmajors Poläschka eintraf, griffen die Empörer die Avantgarde mit vier Regimentern Infanterie, sechs Regimentern Kavallerie und acht Kanonen an. Das Defilee im Rücken der Avantgarde machte es nöthig, bei Zeiten die ganze Infanterie nach dem Dorfe Jakaz abzufertigen, während das Leibhusarenregiment mit vier Kanonen der leichten Gardebatterie Nro. 2 den Rückzug derselben deckte, und ein Theil des Sappeurbataillons und der finnischen Scharfschützen der Garde unter dem heftigen Feuer der Rebellen die Brücken, vorn über den Fluß, abbrach. Die Empörer begannen die Avantgarde auf dem Rückzuge nach Jakaz heftig zu drängen, indem sie sich anstrengten, sich der Brücke über die Grebla vor Jakaz zu bemeistern. Sie eröffneten zu diesem Ende gegen unsere Truppen ein heftiges Feuer aus 16 Batteriekanonen. Ungeachtet der Mehrzahl ihrer Artillerie konnten sie nicht Herren der Brücke werden, sondern wurden durch die Ankunft der Batteriekompagnie Nro. 3 aus der Reserve daran verhindert. — An diesem Tage zeichnete sich bei der Vertheidigung der Brücke das finnländische Garderegiment insonderheit aus.

Am 6 (18) Mai unternahmen die Rebellen nichts gegen die Fronte der Avantgarde, das Detaschement aber, das aus

7000 Mann bestand, langte um Mittagszeit in dem Flecken Kletczkowa an, in der Absicht, daselbst eine Brücke über den Fluß Rusza zu schlagen, da wir die frühere verbrannt hatten. Zu diesem Zwecke wurde das Garde-Dragonerregiment mit zwei Kanonen der leichten Gardebatterie Nro. 1, und dann zu ihrer Verstärkung das Garde-Jägerregiment mit zwei andern Kanonen jener Batterie beordert. Die Tapferkeit dieser beiden Regimenter nöthigte die Empörer, welche zu wiederholtenmalen den Fluß vor Kletczkowa zu passiren versuchten, jedesmal zum Rückzuge, und hielt sie solchergestalt, bis zum folgenden Morgen, an der Fuhrt auf.

Nach Konzentrirung sämmtlicher Streitkräfte des Gardekorps bei Sniadowo und Jakaz wurde es beschlossen, am 7 (19) bei Tagesanbruch die Rebellen mit der ganzen Macht von der Fronte und auf ihrer rechten Flanke anzugreifen, um sie auf diese Weise nach der Narew zu treiben. Allein in dem Augenblicke ging die Nachricht ein, daß sie mit einem starken Detaschement Nur besetzt hätten, und daß der Generallieutenant Baron Osten-Sacken am 5 (17) in der ersten Morgenfrühe, in Ostrolenka, auf dem rechten Ufer der Narew, von 6 bis 8000 und gleichzeitig von einer andern Kolonne von 6 bis 7000 Mann, von Czerwin her, angegriffen worden, und, um seine Kommunikationen frei zu halten, von Ostrolenka nach Mjastkowo zurückgegangen sey.

Die Bewegung der Rebellen gegen Nur und Mjastkowo mit einer dem Gardekorps weit überlegenen Macht bedrohte beide Flanken desselben, und verstattete keine Möglichkeit, sich länger bei Sniadowo zu halten, besonders da der General Sacken, von allen Seiten her von den Rebellen gedrängt, am 7 (19) Morgens von Mjastkowo nach Lomza zurückging, wodurch auch die rechte Flanke der Position bei Sniadowo bloßgestellt ward. Die Wichtigkeit des Punktes von Bialystok, und die Nothwendigkeit, denselben gegen alle Angriffe der Rebellen

zu ſichern, bewogen zu dem Entſchluß, das Gardekorps in der Richtung nach Bialyſtok zurückzuziehen.

Dieſem zufolge blieb zur Verfügung des Generaladjutanten Byſtröm die geſammte Gardekavallerie, mit Ausſchluß des Chevalier-Garderegiments und dreier Batterien der reitenden Gardeartillerie, damit im Falle eines heftigen Andranges von Seite der Rebellen die ganze Gardekavallerie, mit Benutzung der zu Kavalleriegefechten geeigneten Poſition bei Sniadowo, die Gegner angreifen und hinter Jakaz zurückwerfen könne.

Die Hauptmacht des Korps aber räumte am 7 um 9 Uhr Morgens die Poſition bei Sniadowo, manövrirte im Angeſichte der Rebellen in der größten Ordnung nach Gatſch und Rudki, und nahm gegen Abend die Poſition bei Metſcholenina ein. Eben als die Hauptmacht des Korps die Sniadowſche Poſition verließ, verriethen die Empörer durch eine Bewegung von Szczepankow aus die Abſicht, die rechte Flanke der Arrieregarde zu umgehen; allein die auf jene Seite gezogenen Regimenter der Garde zu Pferde und der Gardekürraſſiere, mit der Gardebatterie und einem Bataillon des Garde-Jägerregiments nöthigten ſie, den Plan aufzugeben und eiligſt nach Mjaſikowo zu retiriren. Die Arrieregarde zog ſich hierauf von Jakaz nach Gatſch zurück.

Am 8 (20) marſchirte die Hauptmacht des Korps nach Lopuchowa und die Arrieregarde nach Menzenin, während ſie das Detaſchement des Generalmajors Poläſchka in Rudki vor ſich hatte. Um 4 Uhr Nachmittags wurde dieſes von den Rebellen angegriffen, und vertheidigte mit der äußerſten Standhaftigkeit den Wald vor Rudki, der dreimal aus Hand in Hand ging, wobei die Empörer wiederholentlich und mit größem Verluſte für ſie durch den raſchen Angriff der Gardejäger mit dem Bajonnet geworfen wurden. Dieſe Letzteren, unterſtützt von der finnländiſchen Garde und zweien Kanonen der leichten Kompagnie Nro. 2, behaupteten ihre Poſitionen bis ſpät Abends. Deſſen

ungeachtet bewog die unverhältnißmäßige Uebermacht der Rebellen, und ihre Absicht, die Position der Arrieregarde zu umgehen, das Detaschement des Generalmajors Polkschka, sich auf die Hauptposition bei Menzenin zurückzuziehen. An diesem Tage zeigten sich die musterhafte Tapferkeit und der ausgezeichnete kriegerische Geist der Truppen der vierten Garde-Infanteriebrigade und des Garde-Jägerregiments insbesondere in neuem Glanze. Ohne Rücksicht auf die Erschöpfung, welche die ununterbrochenen Operationen gegen die Rebellen nach sich ziehen mußten, noch auf die Ueberlegenheit der Streitkräfte dieser Letzteren, widerstanden ihnen unsere trefflichen Truppen mannhaft; während sie 6 Stunden lang jeden Schritt heldenmüthig vertheidigten, hielten sie ihr heftiges Vordringen auf, und verschafften dadurch dem Reserve-Artillerieparke Zeit, über die Narew zu setzen. Die Empörer erlitten dabei einen bedeutenden Verlust an Getödteten und Verwundeten, und büßten während des Rückzuges selbst 100 Gefangene ein. Nach Aussage der Letztern agirten an diesem Tage gegen die Arrieregarde, die Seitendetaschements abgerechnet, die ganze erste Infanteriedivision und ein Theil der dritten, drei Kavallerieregimenter, 14 Kanonen und eine Anzahl von Schützen und Neugeworbenen, unter dem persönlichen Kommando des Oberbefehlshabers der polnischen Truppen, Skrzynezki.

Am 8ten (20sten) stieß zur Arrieregarde auch das reitende Garde-Jägerregiment, das am 4 (16) Mai aus Ostrow marschirte, und am 6 (18) über Schumowo nach Duchne gelangt war, um die bei Sniadow verlegte linke Flanke des Gardekorps zu decken.

Am 9 (21) Mai in der Morgendämmerung rückte die Hauptmacht des Korps aus Lopuchow über Tykozin, setzte über die Narew nach Zoltki, und besetzte die Position bei jener Ueberfahrt, während, auf die Nachricht, daß sich große Kavalleriemassen über Jablonka nach der Narew hinzögen, die Arrieregarde, damit die Empörer ihr nicht bei erwähnter Ueberfahrt

zuvorkämen, und sie dadurch in den unvortheilhaften Fall geriethe, auf dem Marsche in der Flanke angegriffen zu werden, im forcirten Marsche auf Tykozin losging, und dasselbe am 9 Morgens erreichte. Bald nachdem die Hauptmacht des Korps die Narew bei Zoltki passirt hatte, kam die Nachricht, daß sich die Rebellen in starken Massen aus Sokola nach besagter Ueberfahrt hinbewegten. Es wurde daher, in Ermanglung der leichten Kavallerie, die sich zu jener Zeit in der Arrieregarde befand, das Leibkürassierregiment Ihrer kaiserl. Majestät mit zwei Kanonen der Leibgardebatterie auf jene Seite der Narew zur Beobachtung der Empörer abgefertigt, welches, da es entdeckte, daß die sehr zahlreich anrückenden Streitkräfte derselben fast aus lauter Kavallerie und Artillerie bestanden, auf die rechte Seite des Flusses zurück ging.

Kaum hatte es das dießseitige Ufer erreicht, als einige Kolonnen der Rebellen auf den jenseitigen Höhen erschienen, und sogleich (zuerst die Kavallerie allein, dann aber auch die Infanterie, zusammen bis 15,000 Mann) die entschiedene Absicht zeigten, den Uebergang zu erzwingen. Sogleich rückte das Semenowsche Garderegiment auf den Damm vor, und stellte zu dessen beiden Seiten seine beiden Bataillone auf, während einige Soldaten jenes Regiments, angefeuert durch das persönliche Beispiel ihrer Offiziere (besonders des Unterlieutenants Krüdener und des bei dem Korpsstabe angestellten Stabskapitäns Sherwood-Wernyi, die mit ausgezeichneter Tapferkeit und seltener Geistesgegenwart unter dem mörderischen Artilleriefeuer der Rebellen zuerst auf die Brücke stürzten, wobei der Unterlieutenant Krüdener als Opfer seines Heldenmuthes fiel, da eine heftige Kontusion in der Brust ihn mitten auf der Brücke entseelt niederwarf), in wenigen Minuten die Brücke auseinander nahmen und verbrannten. Da eröffneten die Gardebatteriekompagnie Nr. 2 längs dem Damme, und die Gardebatteriekompagnie Nr. 4, und leichte Kompagnie Nr. 1 ein heftiges Kreuzfeuer.

Die außerordentlich wohlgerichteten verheerenden Schüsse dieser Artillerie — deren Wirkungen der tapfere Generalmajor Ssumarokow, als Kommandirender der Gardeartillerie, selbst mit der größten Kaltblütigkeit und Geschicklichkeit leitete, bis eine Kanonenkugel ihn bei diesem Geschäfte im rechten Fuß verwundete, wo dann der bei Sr. kaiserl. Hoheit dem Generalfeldzeugmeister angestellte Generalmajor Bibikow dasselbe mit gleicher Auszeichnung und Umsicht fortsetzte, — fügten den Empörern einen empfindlichen Verlust bei, demontirten eine ihrer Kanonen, sprengten zwei Pulverkasten in die Luft, und zwangen sie zuletzt, den Uebergang aufzugeben, sich davon zurückzuziehen und hinter die Höhen eben so eilig zu verbergen, als sie zuvor sich dem Flusse genähert hatten.

Ihr auf dem Damme zurückgebliebenes Geschütz setzte jedoch die Kanonade bis in die Nacht fort, ohne gleichwohl uns übrigens bedeutenden Schaden zuzufügen. Zu der nämlichen Zeit, während die Empörer Alles anwendeten, sich der Ueberfahrt bei Zoltki zu bemächtigen, waren die Truppen der Arriere-garde bei Tykozin über die Narew gegangen, und stellten sich theils beim Dorfe Krytna, theils 3 Werste von der Flußüberfahrt auf.

Bald darauf näherten sich die Aufrührer dem Orte Tykozin, und nachdem sie das Bataillon des finnländischen Leibgarderegiments, welches dort zurückgelassen war, um ihren Anlauf zu hemmen, genöthigt hatten, sich auf die andere Seite des Flusses zurückzuziehen, gelang es ihnen nach einiger Zeit über die halbzerstörte Brücke ihre Scharfschützen übersetzen zu lassen, worauf sie, von diesen gedeckt, die Brücke wieder herzustellen begannen.

Sobald sie damit fertig waren, rückten die Kolonnen der Empörer mit Hurrahgeschrei heran, und waren schon dem jenseitigen Ufer nahe, als sie plötzlich von dem heftigen Gewehrfeuer eines Bataillons des finnländischen Leibgardoregiments empfangen wurden; zugleich richtete das längs dem Damm

aufgestellte Geschütz der leichten Batterie Nr. 2 mit Kugeln, Granaten und Kartätschen eine fürchterliche Niederlage in den Reihen der Empörer an. Nachdem sie an Getödteten und Verwundeten sechs Offiziere und, nach Aussage der Einwohner, 500 Mann verloren hatten, ergriffen sie die Flucht nach Tykozin.

Bei dieser Gelegenheit zeichneten sich durch musterhafte Tapferkeit vorzüglich die Generalmajore Gerbel und Schilder aus.

Am 10ten (22sten) unternahmen die Empörer weder gegen die Brücke von Zoltki, noch gegen die von Tykozin etwas, nur war große Bewegung unter ihnen sichtbar.

Am 11ten (23sten) lief von allen Vorposten die Nachricht ein, daß die Aufrührer Anfangs dem Anscheine nach sich der Ueberfahrten von Zoltki und Tykozin bemächtigen wollten, nachher aber von allen Punkten mit großer Eilfertigkeit nach Rudki hin retirirt waren. Sogleich wurde der Oberst Nikolajew mit zwei Eskadronen des unter seinem Kommando stehenden Leibgarde-Kosakenregiments ihnen nachgeschickt, um die wahre Richtung, welche die Empörer genommen hatten, auszuforschen.

An demselben Tage, gegen Abend, ging der Generalmajor Graf Nostiz mit den Leibgarde-Dragoner-, Uhlanen- und reitenden Jägerregimentern und mit zwei leichten Batterien der Leibgarde-Artillerie zu Pferde bei Tykozin über die Narew. Der Generalmajor Graf Nostiz und der Oberst Nikolajew entdeckten, bei ihrer lebhaften Verfolgung der Aufrührer, daß diese sich nach Rudki und Lomza zogen; ihr Rückzug geschah mit großer Eilfertigkeit, indem sie ihre Verwundeten und einen Theil ihrer Waffen, Ammunition und Bagage überall im Stich ließen; der Weg war bedeckt mit Nachzüglern, welche unsern Truppen haufenweise als Gefangene in die Hände fielen; solcher wurden gegen 300 Mann eingeholt und größtentheils dem Militärbefehlshaber der Provinz Bialystok, Ge-

neralmajor Petersen, zugeschickt. Kurz, der Rückzug der Empörer verwandelte sich in eine vollständige Flucht, wovon wahrscheinlich die Nachricht, daß die Hauptmacht unserer Armee sich ihnen in die Flanke und in den Rücken werfe, die Ursache war.

Des folgenden Tages, am 12ten (24sten) Morgens früh, wurden den Regimentern der leichten Garde-Kavalleriedivision das Chevalier-Garderegiment, das Regiment der Garde zu Pferde und das Leib-Kürassierregiment Ihrer Majestät der Kaiserin mit einer Batterie der Garde-Artillerie nachgeschickt. Diesen folgten auf Zoltki die 2te und dann die 1ste Garde-Infanteriedivision. An diesem Tage standen die Avantgarde im Dorfe Gatsch, die Regimenter der 1sten Kürassierdivision in Menzenin, und die ganze Garde-Infanterie unweit Menzenin und Lopuchowa. Auch jetzt noch wurden viele Gefangene aufgegriffen.

Am 13ten (25sten) verfolgte die Avantgarde, mit welcher die Kürassierregimenter sich vereinigt hatten, ihren Marsch über Sniadow nach Jakatsch. Beide Garde-Infanteriedivisionen gingen von Lopuchowa nach dem Dorfe Gatsch, und gelangten gegen Abend in Sniadow an. Sobald diese Truppen die obenerwähnten Punkte erreicht hatten, griffen ihre Bewegungen in die allgemeinen Operationen der Armee ein.

Der ganze Verlust des Gardekorps ist, nach den jetzt erhaltenen Berichten, folgender: verwundet wurden der Kommandirende der Artillerie des Gardekorps, Generalmajor Ssumarokow, die Obersten vom Leibgarde-Jägerregiment, Moller II und Bascharumow, der Kommandeur der Leibgardebataillons der finnischen Scharfschützen, Flügeladjutant Oberst Ramsay, und der Oberstlieutenart Lagerborg; verwundet und getödtet wurden 34 Oberoffiziere und 689 Gemeine.

177. Fernerer Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Grafen Diebitsch-Sabalkanski, die Niederlage der Empörer auf dem rechten Ufer der Narew betreffend. Ostrolenka, den 19 (31) Mai 1831. *)

Als Ergänzung meines unterthänigsten Berichts vom 17 (29) Mai **) habe ich das Glück, Ew. kaiserlichen Majestät über die Details der glänzenden Eroberung der Stadt Ostrolenka und der Niederlage zu rapportiren, welche die Empörer auf dem rechten Ufer der Narew von den die Avantgarde bildenden acht Grenadierregimentern unter dem Befehl des Generaladjutanten Byström und einem Theile des 1sten Infanteriekorps unter der persönlichen Anführung des Generaladjutanten Grafen Pahlen I erlitten haben.

Diese Affaire begann in einem morastigen Walddefilée zwischen den Dörfern Zamosc, Marzejewo und Rzekun, woselbst die Empörer vier ihrer besten alten Infanterieregimenter gelassen hatten, um unsere Bewegungen aufzuhalten und Zeit zu einer kräftigen Vertheidigung bei Ostrolenka und auf dem rechten Narewufer zu gewinnen, wohin am Abend vorher alle Bagage und die Hauptmacht, die sich unter dem Befehl Skrzynezki's über Rozan nach Pultusk zurückziehen sollte, verlegt worden waren.

Die Arrieregarde wurde von Lubienski kommandirt, welcher den Auftrag hatte, beide über die Narew führende Brücken zu zerstören, um dadurch unsere rasche Annäherung zu verzögern. Der Generalmajor Berg, welcher an der Spitze der Avantgarde des Generaladjutanten Byström mit dem 3ten Karabinier-, und dem Jekatherinoslawschen Grenadier- und dem Lubenskischen Husarenregimente und acht leichten Kano-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Siehe den oben sub Nr. 170 gegebenen Bericht.

nen vorrückte, attakirte zuerst die Scharfschützen, welche das Defilée bei Zamosc hartnäckig vertheidigten.

Nach einem kurzen von zwei Karabinierbataillons unter dem Befehle des Generallieutenants Nabokow unterstützten Gewehrfeuer griff er die Empörer mit dem Bajonnette an, warf sie ungeachtet des heftigen Kartätschenfeuers, das ihm beim Austritt aus dem Walde empfing, auf allen Punkten und nöthigte sie, sich nach der Stadt zurückzuziehen, welche, von dieser Seite durch ziemlich hohe, die morastige Fläche beherrschende Sandhügel gedeckt, ihnen die Möglichkeit zur standhaftesten Vertheidigung gab.

Bei der Umfassung des Waldes wurden die Dragoner-, Uhlanen- und reitenden Jägerregimenter der Garde mit zwei Kanonen der leichten Batterie Nr. 1 und der ganzen leichten Batterie Nr. 2 von Zamosc über Susk nach Ostrolenka geschickt, welche somit den rechten Flügel der ganzen Kolonne bildeten; die Regimenter der 1sten Brigade der 3ten Grenadierdivision wurden links nach den Dörfern Debnik und Paniony gerichtet; die übrigen Regimenter der 3ten Grenadierdivision, 4 Kompagnien des 1sten und 5ten Bataillons der 3ten Infanteriedivision und 3 Regimenter der 2ten Grenadierdivision rückten auf der großen Straße gegen die Stadt.

Der Generaladjutant Fürst Gortschakow benutzte die erste sich ihm darbietende Gelegenheit, eine Batterie und eine leichte Kompagnie gegen die Aufrührer so nahe als möglich vorzuschieben, vertrieb deren Artillerie von den Sandhügeln und zwang sie, sich in die Stadt mit ihrer Bedeckung zurückzuziehen; diese letztere, von der einen Seite vom 5ten Karabinierregimente und von der andern vom Leibgarde-Uhlanenregimente gedrängt, ergriff in der größten Unordnung die Flucht und verlor 500 Mann Gefangene, ehe sie sich in den steinernen Häusern der Stadt festsetzen konnte.

Jetzt rückten die Grenadierregimenter Astrachan und

Generalissimus Fürst Suwarow-Rymnikki, welche den Befehl hatten, sich der Stadt und Brücke zu bemächtigen, unter Anführung des Generalmajors Martynow zum Sturm heran. Vergebens war die verzweifelte Gegenwehr der Aufrührer, welche die Stadt in Brand gesteckt hatten, um dadurch den entschlossenen Andrang unserer tapfern Grenadiere aufzuhalten.

Mitten durch die Wuth der Flammen und einen dichten Kugel- und Kartätschenregen drangen diese in der größten Ordnung und in einer Kolonne von 6 Mann hoch über die Brücke, bemächtigten sich auf jener Seite zweier Kanonen und setzten sich somit auf dem rechten Narewufer fest.

Das dritte Karabinier- und das Jekatherinoslawsche Grenadierregiment unter dem Befehl des Generalmajors Berg unterstützten sie; nach ihnen gingen auch die Karabinierregimenter der 3ten Grenadierdivision über den Fluß. In der größten Unordnung liefen die Empörer längs der Chaussee, die auf jener Seite der Narew eine plötzliche Wendung links nimmt und längs dem Flusse hinabläuft.

Die Wichtigkeit dieses Punktes bemerkend, stellte der Generaladjutant Graf Toll sogleich eine Batterie von vier Kanonen auf dem linken Flußufer mit dem Befehle auf, sie nach Maßgabe der Annäherung der Artillerie zu verstärken und gegen die Chaussee agiren zu lassen.

Diese Batterie hatte in der Folge 32 Kanonen und richtete eine fürchterliche Niederlage unter den Empörern, nach allen Seiten hin an. Rechts von der Stadt wurde oberhalb des Flusses eine Batterie von 34 Kanonen aufgeführt, die wegen der Biegung des Stromes mit der Batterie links und dem Geschütz in der Schlachtlinie ein Kreuzfeuer bildeten, wodurch selbst die kühnsten Versuche der Empörer vereitelt wurden.

In dieser Stellung wollte ich den Truppen nach dem forcirten Märschen vom Bug bis zur Narew, und nachdem

sie

sie heute in der schwülen Mittagshitze von Pyski bis Ostrolenka 20 Werste zurückgelegt hatten, einige Ruhe gönnen; allein der Rebellenanführer Skrzynezki, der auf seinem Wege nach Rozan die Kanonade gehört und von Flüchtlingen unsere Eroberung der Brücke erfahren hatte, wandte seine Hauptmacht und Artillerie um, mit dem gemessenen Befehle, unsere Vordertruppen, es möge kosten was es wolle, zurückzuschlagen und die Brücke zu zerstören.

Dieser Angriff wurde, unter Skrzynezki's eigener Anordnung, Krasizki übertragen, der denselben mit dem dritten, vierzehnten und zwanzigsten Linienregiment sammt der Kavallerie, unterstützt von einer mörderischen Kanonade, auszuführen hatte. Da ich die Uebermacht der Aufrührer sah, gab ich dem ersten Infanteriekorps den Befehl, unsere tapferen Grenadiere zu verstärken. Mit gewohntem Muthe warfen sich das dritte und vierte Seeregiment und das zweite Jägerregiment den Empörern entgegen, schlugen in einem Augenblick die Infanterie und Kavallerie zurück und nahmen ihnen 250 Gefangene ab.

Leider erhielt der Generallieutenant Manderstern eine Kugel ins Gesicht und mußte das Schlachtfeld verlassen. Gleich darauf sammelten die Rebellen den Rest der Division Kaminski, verstärkten ihn mit Malachowski's Regimentern und bildeten zu einer neuen Attake dichte Infanterie- und Kavalleriekolonnen. Fünf Bataillons der dritten Infanteriedivision ertheilte ich den Befehl, unsere Truppen, wenn es nöthig wäre, zu unterstützen.

Der Angriff war sehr hitzig und hartnäckig, allein unsere tapferen Regimenter von dem Kreuzfeuer der Batterien, besonders derjenigen, welche der Graf Toll aufgestellt hatte, kräftig unterstützt, schlugen die Empörer auf allen Punkten, nahmen ihren Brigadechef Krasizki, mehrere Stabs- und Oberoffiziere und eine Anzahl Soldaten gefangen und verfolgten die Fliehenden bis in den Wald.

Die Wichtigkeit des verlornen Punktes und ihre erfolglosen Angriffe an diesem Tage brachten die Aufrührer zur Verzweiflung; sechsmal warfen sie sich auf unser schwaches Detaschement am rechten Flußufer, allein vergebens; jedesmal von dem Muthe der Infanterie und der vortrefflich bedienten Artillerie in Verwirrung gebracht, mußten sie sich in Unordnung zurückziehen und das Schlachtfeld mit Todten und Verwundeten besäet, verlassen.

Da es nicht möglich war, jenseits der Brücke, auf dem kleinen vom Walde eingeschlossenen Raume, eine bedeutende Anzahl Kavallerie und Artillerie aufzustellen, um dem Gegner einen entscheidenden Schlag beizubringen, und ich auch nicht die Absicht hatte, vor der Vereinigung der Hauptmacht einen allgemeinen Angriff zu machen, so befahl ich, die von uns eingenommene auf den Flanken durch unsere zahlreiche Artillerie so vortheilhaft gedeckte Position zu behaupten, und während ich die Truppen auf dem rechten Narewufer noch durch die 1ste Brigade der 3ten Küraſſierdivision verstärkte, verlegte ich in Ostrolenka vier Regimenter der 2ten Grenadierdivision und als Reserve hinter die Sandhügel die Infanterie des Gardedetaschements des Cesarewitsch in Erwartung der Ankunft der 1sten Grenadierdivision und der Regimenter der Gardeinfanterie und der 1sten Kuiraſſierdivision, von denen die ersten nicht eher als am Abende, die letzteren am folgenden Tage eintreffen sollten.

Die Dunkelheit der Nacht machte dem blutigen Gefechte, welches 12 Stunden gedauert hatte, ein Ende. Die Aufrührer zogen sich in den Wald zurück und erreichten auf Nebenwegen die Chaussee, auf welcher sie ihren Rückzug nach Rozan und weiter fortsetzten, verfolgt von 2 Kosakenregimentern und am folgenden Tage von unserer Avantgarde unter Anführung des Grafen Witt.

An diesem Tage wurden den Empörern 3 Batterie-

stücke weggenommen und mehr als 2000 Mann zu Gefangenen gemacht, unter denen ein Drittel Verwundete. Die Zahl der Gefallenen und in der Narew Ertrunkenen läßt sich nicht bestimmt angeben, aber nach den Aussagen muß sich ihr ganzer Verlust auf 8000 Mann belaufen, außer einer großen Anzahl Deserteure, die in die Wälder entliefen.

Ein so glänzender Erfolg konnte nicht ohne empfindlichen Verlust errungen werden; der Generallieutenant Manderstern, die Generalmajore Schilder und Nasacken sind verwundet. Getödtet wurden 37 Stabs- und Oberoffiziere, unter welchen sich leider auch die Regimentskommandeure, Obersten Reitzenstein vom Jekatherinoslawschen Grenadierregiment, Sofanow vom 3ten See-, und Timtschenko-Ruban vom 4ten Seeregiment befinden, die sich in allen frühern Gefechten durch ihre Tapferkeit ausgezeichnet hatten. Außerdem verloren wir 915 Gemeine. Verwundet sind 126 Stabs- und Oberoffiziere und 2919 Mann Soldaten.

Es ist schwer, den Thaten irgend Eines in dieser Affaire einen besondern Vorzug zu geben; die Truppen alle, von gleichem Muthe angefeuert, fochten wie Helden unter ihren tapferen Anführern. Allein die ausgezeichneten kriegerischen Talente der Generaladjutanten Grafen Pahlen I und Bystrom können unmöglich mit Stillschweigen übergangen werden, eben so wenig wie die musterhafte Tapferkeit des Generallieutenants Nabokow, des Generaladjutanten Fürsten Gortschakow, des Generallieutenants Manderstern und der Generalmajore Berg, Martynow, Suchosanet und Gerbel.

27.

Braunschweig. Verordnung, die Zusammenberufung der vereinten Landschaft betreffend. Braunschweig, den 11 Junius 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

Nachdem, zufolge der jetzt eingegangenen Berichte, die nach Vorschrift der erneuerten Landschaftsordnung, §. 11 und 12 vorzunehmenden Wahlen der zur zweiten Section der Stände gehörigen Deputirten der Stände und der Freisassen stattgefunden haben, so ist nunmehr der Zeitpunkt erschienen, wo Wir, wie es schon längst Unser Wunsch war, eine Bestimmung über die Versammlung der vereinten Stände erlassen können.

Wir haben daher beschlossen, daß ein offener Landtag in Unserer Residenz Braunschweig gehalten werde, und in Erwägung, daß der Mehrzahl der getreuen Stände das Erscheinen auf dem Landtage während der Erntemonate und zur Zeit der Herbstbestellung beschwerlich seyn würde, bestimmt, daß derselbe am 30sten des nächstkünftigen Monats September eröffnet werde.

Wir vertrauen zu dem bewährten patriotischen Eifer, den uneigennützigen Gesinnungen und den erleuchteten Einsichten der vereinten Stände, daß die hochwichtigen Verhandlungen von Neuem dazu beitragen werden, die Wohlfahrt und das Glück des Landes zu befördern und fester zu begründen.

Braunschweig, den 11 Junius 1831.

Auf höchsten Spezialbefehl:

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz.

Schulz.

---

*) Aus der Braunschweigischen Verordnungssammlung Nr. 12 vom 17 Junius 1831.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Fünfundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seite

1. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.) 1
2. Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend. Stuttgart, den 10 Februar 1831. 99
3. Sachsen. Aktenstücke, die am 17 April 1831 und folgenden Tage in Dresden stattgefundenen tumultuarischen Auftritte betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXIII Band Seite 300 abgebrochenen Aktenstücke. 183
4. Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXIII Band Seite 153—169 gegebenen Aktenstücke.) 142

Literarische Anzeigen.

[195] München, Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Allgemeine politische Annalen. Neueste Folge. Herausgegeben von C. v. Rotteck. Neunter Band. Erstes Heft. Jannar 1832.

Inhalt. I. Der badische Landtag von 1831. Von dem Herausgeber. II. Andeutungen über die hindernden Ursachen der moralischen und politischen Entwiklung des russischen Adels. Von H...ß. Politische Entwiklung des Adels in Rußland. III. Betrachtungen über Volksdichtigkeit. Mit einer Karte von Frankreich. Von Rittmeister Bikes. IV. Miscellen. Ueber den Geist der deutschen Opposition und ihrer Organe. Von — — r. V. Politische Grillen. Von Wolfgang Menzel.

Planmäßige Beiträge werden honorirt, und können an die Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden.

Der Preis dieser Annalen ist für 12 Hefte oder 4 Bände von 70—80 Bogen 12 fl., und können dieselben sowohl durch alle Buchhandlungen als durch alle Postämter bezogen werden.

[177] In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Dingler's polytechnisches Journal. 1832.

Erstes Januarheft.

Inhalt. Church's verbesserte Apparate zum Forttreiben von Booten und zum Betriebe von anderen Maschinen durch Dampf, welche zum Theil auch zum Zweke der Verdampfung anwendbar sind. Mit Abbildungen. — Napier's Verbesserungen im Maschinenwerke der Dampfwagen. Mit Abb. — White's verbesserter Kunstwebestuhl. Mit Abb. — Thorp's Verbesserung an dem Lauftappenspinner. Mit Abb. — Verbesserungen im Abdampfen der Salzsohle. Mit Abb. — Verbessertes Löth-

ohr mit kohlensaurem Wasserstoff- und Sauerstoff-Gase. — Geiour verbesserte Verfahrungsweisen bei der Stereotypie. — Ueber das Schwarzfärben der Hüte. — Verbesserungen in der Fabrikation der Schwefelsäure. — Fabrikmäßige Bereitung der krystallisirbaren Essigsäure und des Essigäthers. — Clark's Bereitungsart der Blausäure. — Verbesserungen an einer Maschine zum Mahlen und Zerreiben von Samen und anderen ölhaltigen Substanzen, um daraus Oel zu gewinnen. — Chemische Untersuchungen über die Runkelrübe; über den gallertartigen Bestandtheil der Früchte, nebst einigen Versuchen über den Johannisbeersaft. — Miscellen. Neue Eisenbahnen in England. — Unglücksfälle auf der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester; neuer Beweis ihrer mangelhaften Bauart. — Belgische und holländische Eisenbahnen. — Ueber die Ursachen, wegen welcher die Fahrten mit Gurney's Dampfwagen aufgegeben wurden. — Dampfschifffahrt nach Ostindien. — Ueber die Reibung der Flüssigkeiten. — Mittel, um die volle Kraft einer Magnetnadel sogleich wieder herzustellen. — Ueber praktische Dioptrik. — Ueber die Bereitung des gephosphorten Kalkes. — Bleidrath. — Apparat zur Rettung bei Feuersgefahr. — Ein neuer Schärfungsapparat für Rasirmesser. — Rough's sturmsichere, drehbare Häuser. — Warnung für Baumeister. — Beobachtung von Thieren, eine Quelle nützlicher Erfindungen. — Zubereitung des Futters für Pferde. — Vermehrung der Schaben in London. — Menge der Pflanzen, welche nach England eingeführt wurden. — Ueber den Bau des Mais in England. — Neue Methode, Nelken durch Ableger zu vermehren. — Größe und Werth einer Eiche in England. — Literatur. a) Deutsche. b) Italienische.

Zweites Januarheft.

Inhalt. Hengler's astronomische Pendelwage, nebst einer neuen Nivellirwage. Mit Abbildungen. — Neue Analyse des Sonnenlichts, woraus hervorgeht, daß dasselbe nur aus drei Grundfarben besteht; von Dr. Brewster. Mit Abb. — Verbesserung des Fallschirms. Mit Abb. — Ueber Dampfführwerke. — Verbesserungen an den Apparaten zur Ersparung an Dampf, die auch zu andern Zweken dienen. Mit Abb. — Verbesserte Schröpflampe. Mit Abb. — Verbesserte Franklin-Uhr. Mit Abb. — Verbesserung in der Konstruktion und Anwendung der Reibungsrollen. Mit Abb. — Verbesserte Mange oder Rolle der Herren Wik, Blech und Komp. zu Cernay, mit einem Zusammenleger. Mit Abb. — Dungey's Klammer für Zimmermannsbänke. — Verbesserungen an Pferdezäumen. Mit Abb. — Anwendung des Bronze zur Doppelung der Schiffe. — Resultate angestellter Versuche mit den von Berthier angegebenen Mischungen zum Gießen von Medaillen, Vasen, Zierrathen ꝛc. — Ueber die Bereitung des grünen Schabzieger-Käses des Kantons Glarus. — Ueber die Vorsichtsmaaßregeln, die man bei der Fabrikation des Obstmostes zu nehmen hat. — Verbesserung in der Bereitung des rohen oder braunen Zukers aus dem Zukerrohrsafte oder dem daraus erzeugten Syrupe. Mit Abb. — Neue Methode, den Zuker oder andere zukerhaltige Substanzen zu reinigen und weiß zu machen. Mit Abb. — Blanquet, über die Fabrikation des Runkelrübenzukers. — Hachette, über eine neue Dreschmaschine. Mit Abb. — Ueber die Heilung der Hydatiden in den

Schädeln des Rindviehes. — Miscellen. Alter der Dampfwagen, die ohne Pferde bewegt werden. — Das italien. Dampfschif Othello. — Miniatur-Dampfboot. — Bekleidung der Schiffe mit Zink. — Neue Einrichtung an den Eisenbahnen und an den Wagen, die auf denselben fahren. — Einiges über die Geschichte der Telegraphen. — Bestimmung der Dike fester Körper durch die Abweichungen der Magnetnadel. — Landi's Hygrometer. — Dr. Hare's neuer Pyrophor. — Pape's Erfindung an Pianofortes. — Ueber Duguet's Melotypie. — Gelehrten-Versammlung zu York. — Schottische Doktoren-Fabriken. — Zunahme der Zeitschriften in allen Welttheilen. — Neues Journal für Gartenkultur. — Nordamerikanische polytechnische Journale. — Litteratur. Englische.

* * *

Von diesem sehr gemeinnützigen Journale erscheinen wie bisher monatlich zwei Hefte mit Kupfern. Der Jahrgang, welcher mit einem vollständigen Sachregister versehen wird, macht für sich ein Ganzes aus, und kostet durch die Postämter und Buchhandlungen 9 Rthlr. 16 gGr. oder 16 fl. Münze.

Neue historisch-politische Zeitschrift.

Im Verlage des Unterzeichneten wird vom Jahre 1832 ab erscheinen:

Historisch-politische Zeitschrift,

herausgegeben

vom

Professor Leopold Ranke

in Berlin.

Dieselbe ist bestimmt, faktische Erläuterungen der Geschichte sowol der neuern Zeit überhaupt, als insbesondere der letztverflossenen Jahrzehnte mitzutheilen. Sie wird in zweimonatlichen Heften von 10 bis 12 Bogen gr. 8. ausgegeben werden, und der Preis des Jahrgangs 5 Thaler seyn. Alle guten Buchhandlungen des In- und Auslandes, so wie sämtliche Postämter, nehmen Bestellungen an.

Friedrich Perthes in Hamburg.

So eben ist bei uns erschienen und durch alle guten Buchhandlungen zu haben:

William Scot's

amtlicher Bericht

über die

epidemische Cholera.

Herausgegeben

und mit Anmerkungen begleitet

von

Dr. M. H. Romberg,

dirigirendem Arzte des Cholera-Hospitals No. 1. zu Berlin.

Velin gr. 8. brosch. Preis: 1 Rthlr.

Berlin, Januar 1832.

Stuhr'sche Buchhandlung.

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Einunddreißigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom fünfundzwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Trente-unième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Fünfundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 26sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des fünfundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXXIster Band).

Seite

Anhalt-Bernburg.

1831. 17. Mai. — Vertrag mit Preußen, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das preußische indirekte Steuersystem betreffend. 344

1831. 17. Mai. — Vertrag mit Preußen, wegen Regulirung der Schifffahrtsabgaben auf der Saale. . . 349

Baden.

Wichtigere Aktenstücke, die Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums im Jahre 1831 betreffend.

1831. 16. März. — Rede des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeversammlung. 234

1831. 21. März. — Dankadresse der zweiten Kammer an Se. königl. Hoheit den Großherzog. . . . 237

1831. 22. März. — Adresse der ersten Kammer an Denselben. 242

Bayern.

1831. 9. Oktobr. — Bekanntmachung des königl. bayerischen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, die Inklavirung des herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. 405

Braunschweig.

Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 18. April. — Befehl an das herzogliche Militär, die Vertheidigung des gesammten Militärs für den Herzog Wilhelm betreffend. 143

Seite

1831. 20. April. — Patent, den Regierungsantritt Sr. Durchlaucht Wilhelm von Braunschweig in den Braunschweigischen Landen betreffend. 143

1831. 20. April. — Proklamation des Herzogs Wilhelm an die Braunschweiger. 145

1831. 7. Oktbr. — Präliminar-Handelskonvention mit Hannover. S. Hannover.

Hannover.

1831. 20. Oktbr. — Königl. hannöverisches Patent, resp. Ratifikation der mit der herzogl. Braunschweigischen Regierung unterm 7. Oktober 1831 abgeschlossenen Präliminar-Handelskonvention. 415

Hessen.

(Großherzogthum Hessen und Kurhessen.)

1831. 25. August. — Zollvertrag zwischen der Krone Preußen und dem Großherzoge von Hessen einerseits, und dem Kurfürsten von Hessen andrerseits. S. Preußen.

Niederlande.

Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.)

C. Urkunden, die Ereignisse in Luxemburg und die Verhältnisse dieses Großherzogthums betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 6. Mai. — Schreiben des belgischen Civil-Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Thorn, an den Militär-Gouverneur der Festung Luxemburg, Landgrafen von Hessen-Homburg. 79

1831. 23. Mai. — Schreiben des Generallieutenants Grafen und Pairs von Frankreich v. Belliard, an den belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Irrungen wegen des Großherzogthums Luxemburg betreffend. . 80

1831. 29. Julius. — Schreiben des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Militär-Gouverneur der Festung Luxemburg, Landgrafen von Hessen-Homburg. 81

1831. 11. August. — Verfügung des deutschen Bundes auf das an denselben vom Militär-Gouverneur der Festung Luxemburg eingesandte vorstehende Schreiben des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. . 82

1831. 24. August. — Bekanntmachung des Präsidenten der Kommission des General-Gouvernements des Großherzogthums Luxemburg, Generalmajor von Göbecke, an die Bewohner des Großherzogthums. 84

D. Urkunden, die Verfassung und Verwaltung des unter

Seite

der Benennung Belgien gebildeten neuen Staates und die Wahl eines Oberhauptes betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 4. Junius. — Dekret des belgischen Nationalkongresses, die Ernennung des Prinzen Leopold Georg Christian Friedrich von Sachsen-Koburg zum Könige der Belgier betreffend. 86

1831. 6. Junius. — Schreiben des Regenten von Belgien, Surlet de Chokier, an den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg, betreffend die Uebertragung der Krone Belgiens an denselben. 87

1831. 26. Junius. — Adresse der belgischen Deputirten an den Prinzen Leopold bei Ueberreichung des zuvorstehenden, ihn zum Könige von Belgien ernennenden Dekrets des belgischen Nationalkongresses. 89

— — Erwiederung des Prinzen Leopold darauf. . . 90

1831. 26. Junius. — Antwort des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg auf das Schreiben des Regenten von Belgien. 91

1831. 21. Julius. — Rede des bisherigen Regenten von Belgien, bei Niederlegung seiner Stelle im Nationalkongresse. 92

— — Erwiederung der voranstehenden Rede durch den Präsidenten des Kongresses. 96

1831. 21. Julius. — Rede des Königs Leopold bei seiner Inauguration im Nationalkongresse. . . . 97

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien. (Fortsetzung.)

1831. 17. April. — Protokoll der Bevollmächtigten von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, gehalten im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der seit dem Jahre 1815 in dem Königreiche der Niederlande errichteten Festungen. 1

1831. 18. Mai. — Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über Belgiens Verhältnisse zur Londoner Konferenz, in der Sitzung des Nationalkongresses vom vorbenannten Tage. 246

1831. 22. Junius. — Note der holländischen Bevollmächtigten in London an die Minister der Londoner Konferenz. 3

1831. 29. Junius. — Protestation mehrerer Mitglieder des belgischen Nationalkongresses gegen die Annahme der Londoner Konferenz-Vorschläge. 251

1831. 3. Julius. — Proklamation an die Einwohner von Löwen, die Verwerfung obiger Vorschläge betreffend. 255

1831. 4. Julius. — Rede des Präsidenten des belgischen National-Kongresses, Hrn. Gerlache, für die vorerwähnten Vorschläge in der Kongreßsitzung vom vorbenannten Tage. 253

Seite

1831. 5. Julius. — Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Lebeau, in Beziehung auf obige Vorschläge in der Sitzung des National-Kongresses vom vorstehenden Tage. 256

1831. 5. Julius. — Proklamation des Regenten Surlet de Chokier an die Belgier, die Präliminarien des Friedensvertrages zwischen Belgien und Holland betreffend. 261

1831. 14. Julius. — Note der Bevollmächtigten der Höfe von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland bei Mittheilung einer Kopie des voranstehenden Protokolls vom 17. April 1831, die seit dem Jahre 1815 im Königreiche der Niederlande errichteten Festungen betreffend, an den Bevollmächtigten Frankreichs, Fürsten von Talleyrand. 5

1831. 25. Julius. — Antwort der Londoner Konferenz auf die Mittheilung des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. Julius. . . . 6

1831. 1. August. — Schreiben des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Londoner Konferenz auf voranstehende Antwort. 7

1831. 2. August. — Cirkulardepesche Ebendesselben an die niederländischen (holländischen) Gesandten zu Berlin, London, Paris, Wien und Petersburg. 10

1831. 5. August. — Erwiederung der Londoner Konferenz auf das zuvorstehende Schreiben des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Aug. 13

1831. 5. August. — Mittheilung des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolk van Soelen, in Bezug auf die Verhandlungen der Londoner Konferenz, in der Sitzung der Generalstaaten im Haag am vorerwähnten Tage. 262

1831. 6. August. — Protokoll Nro. 31 der auf dem auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. . 15

1831. 9. August. — Antwort des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die Erwiederung der Londoner Konferenz vom 5. August. . . . 17

1831. 9. August. — Schreiben Ebendesselben an Hrn. General Baron v. Fagel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs der Niederlande in Paris. 20

1831. 11. August. — Fernere Mittheilung Ebendesselben in Bezug auf die Londoner Konferenz-Verhandlungen in der geheimen Sitzung der zweiten Kammer der General-Staaten vom vorstehenden Tage. 269

1831. 12. August. — Protokoll Nro. 32 der Londoner Konferenz vom vorbemeldten Tage. 23

1831. 15. August. — Das Volk der Vereinigten Niederlande an die Völker von Europa. 24

1831. 18. August. — Protokoll Nro. 33 der Londoner Konferenz vom vorbemeldten Tage 31

1831. 23. August. — Protokoll Nro. 34 der Londoner Konferenz. 32

Seite

1831. 28. August. — Summarischer Inhalt der Londoner Konferenz-Protokolle Nro. 35, 36, 37 und 38. . 34

1831. 29. August. — Erklärung der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande an die Londoner Konferenz in Bezug auf den Waffenstillstand. . . . 54

1831. 30. August. — Protokoll Nro. 36 der am vorgedachten Tage im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. 273

—— Beschluß der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt, wodurch die Höfe von Oestreich und Preußen autorisirt werden, ihren Bevollmächtigten bei der Konferenz in London den Auftrag zu ertheilen, die Rechte und Interessen des deutschen Bundes bei den Verhandlungen der Konferenz zu vertreten. 276

1831. 3. Septbr. — Protokoll Nro. 39 über die am vorstehenden Tage im Foreign-Office gehaltene Konferenz. 30

1831. 3. Septbr. — Abschrift der von der Londoner Konferenz an die holländischen und belgischen Bevollmächtigten erlassenen Note. 56

1831. 5. Septbr. — Antwort der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande auf die voranstehende Note der Londoner Konferenz nebst zwei Promemoiren A und B. 57

A. Antwort auf den ersten Punkt, die Gränzlinie zwischen Holland und Belgien betreffend. . . 40

B. Antwort auf den dritten Punkt, die Art der Verhandlungen, welche in Bezug auf die Theilung der Schuld eintreten könnten. 42

1831. 10. Septbr. — Protokoll Nro. 40 der Londoner Konferenz, gehalten im auswärtigen Amte am vorbenannten Tage. 44

1831. 15. Septbr. — Protokoll Nro. 41 der Londoner Konferenz. 46

—— Summarischer Inhalt der Londoner Konferenz-Protokolle Nro. 42 (vom 24. Septbr.); Nro. 43 und Nro. 44 (vom 26 Sept. 1831). 47

1831. 24. Septbr. — Protokoll Nro. 42 der Londoner Konferenz. 278

1831. 26. Septbr. — Bemerkungen der holländischen Bevollmächtigten gegen die von Seite des belgischen Bevollmächtigten bei der Londoner Konferenz eingereichten Traktats-Vorschläge. 48

—— Summarischer Inhalt der Londoner Konferenz-Protokolle Nro. 45, 46 und 47. 280

1831. 1. Oktbr. — Schreiben der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande an die Londoner Konferenz, nebst zwei Tabellen A und B. . . . 280

A. Staatsschulden, die seit der Errichtung des Königreichs der Niederlande bis zum Jahre 1830 gemacht worden sind. 281

Seite

B. Betrag der Rente der ganzen Schuld des Königreichs der Niederlande. 282

1831. 7. Oktbr. — Protokoll Nro. 48 der Londoner Konferenz, gehalten im auswärtigen Amte am vorbemeldten Tage. 54

—— Memorandum zu dem vorstehenden Protokolle Nro. 48. 58

1831. 15. Oktbr. — Schreiben der Londoner Konferenz an den belgischen Bevollmächtigten Sylvain van de Weyer, bei Mittheilung der Konferenzvorschläge. . 60

1831. 15. Oktbr. — Text des von der Londoner Konferenz in 24 Artikel vorgeschlagenen Friedenstraktats zwischen Holland und Belgien. 62

1831. 15. Oktbr. — Schreiben der Londoner Konferenz an den belgischen Bevollmächtigten, nach vorerwähnter Mittheilung. 73

1831. 15. Oktbr. — Antwort des belgischen Bevollmächtigten auf voranstehende Mittheilung der Londoner Konferenz. 74

1831. 20. Oktbr. — Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bei Ueberreichung der obigen Londoner Konferenzmittheilungen, in der Sitzung der Repräsentantenkammer zu Brüssel am vorgenannten Tage. 283

1831. 21. Oktbr. — Rede Ebendesselben bei Vorlage des Gesetzentwurfes rücksichtlich des von der Londoner Konferenz vorgeschlagenen Friedenstraktats in der Sitzung der vorbemeldten Kammer vom vorstehenden Tage. . . 289

1831. 21. Oktbr. — Depesche des Sir Ch. Bagot, englischen Gesandten im Haag, an Viscount Palmerston ꝛc. in London, welche die Abfassung des 50sten Protokolls veranlaßte. 75

—— Summarischer Inhalt des Londoner Konferenz-Protokolls Nro. 49. 296

1831. 24. Oktbr. — Protokoll Nro. 50 der Londoner Konferenz, gehalten im Foreign-Office am vorerwähnten Tage. 77

1831. 7. Nov. — Antwort der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande auf die Londoner Konferenzmittheilungen und Vergleichsvorschläge vom 15. Oktbr. 296

1831. 7. Nov. — Antwort der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande an die Londoner Konferenz, das Protokoll Nro. 50 der Konferenz vom 24. Okt. betreffend. 299

1831. 9. Nov. — Summarischer Inhalt des 51sten Protokolls der Londoner Konferenz vom voranstehenden Tage. 303

1831. 11. Nov. — Mittheilungen des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die Verhandlungen der Londoner Konferenz, im Generalkomité der zweiten Kammer der Generalstaaten im Haag am vorerwähnten Tage. 304

Seite

1831. 12. Nov. — Note des belgischen Bevollmächtigten an die Londoner Konferenz, die Konferenzvorschläge vom 15. Oktober betreffend. 307

1831. 12. Nov. — Antwort der Londoner Konferenz auf voranstehende Note des belgischen Bevollmächtigten. 308

1831. 15. Nov. — Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte und dem belgischen Bevollmächtigten abgeschlossen und unterzeichnet. 309

Nordamerika.

1829. 27. August. — Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät; geschlossen zu Washington, woselbst auch die gegenseitigen Ratifikationsurkunden am 10. Februar 1831 ausgewechselt wurden. 311

Oesterreich.

1829. 27. August. — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. S. Nordamerika.

Uebereinkunft mit Preußen wegen Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den preußischen und österreichischen Häfen. S. Preußen.

Polen.

Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 1. Junius. — Rundschreiben der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, die durch das russische Heer verbreitete Seuche Cholera morbus betreffend. 147

1831. 1. Junius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung aus dem Hauptquartier Praga. 149

1831. 1. Junius. — Bericht des Befehlshabers eines abgesonderten Korps der polnischen Armee, Brigadegenerals Steigud, aus Suwalki. 150

1831. 2. Junius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung aus dem Hauptquartier Praga. 151

1831. 4. Junius. — Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Kleczewo. 153

1831. 4. Junius. — Bericht des polnischen Generals Chlapowski an den General Dembinski, aus dem Lager Powarbowka bei Orani, drei Meilen von Merecz. 154

Seite

1831. 6. Junius. — Bericht des Brigade-Generals Sielgud, Befehlshabers eines abgesonderten Korps der polnischen Armee, aus Nieder-Sielgudischken. . . 155
1831. 7. Junius. — Dekaltbericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung über die Schlacht von Ostrolenka, aus dem Hauptquartier Praga. 156
1831. 8. Junius. — Auszug aus einem Berichte des polnischen Brigadegenerals Grafen Ledochowski, Kommandanten der Festung Modlin, nebst einer russischen Proklamation an die polnischen Soldaten. 160
1831. 10. Junius. — Bericht des Chefs des Generalstabs der russischen aktiven Armee, Generaladjutanten Grafen Toll, den am vorstehenden Tage erfolgten Tod des Feldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski betreffend. . 161
1831. 10. Junius. — Adresse der litthauischen Insurgenten an den polnischen General Chlapowski. . . 163
1831. 11. Junius. — Bericht des letzteren an den Generalissimus, aus Karolinow, jenseits des Flusses Swieta. 165
1831. 12. Junius. — Proklamation des Generals Grafen Toll, Stabschef der russischen Armee an die Polen, aus Pultusk. 167
1831. 12. Junius. — Nachrichten über die Niederlage der Insurgenten im Radomyslischen Kreise und Berichte über die Operationen gegen die Rebellen. . . . 168
1831. 15. Junius. — Circularnote der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, die vorgehabte Veränderung in der Regierung betreffend. . . 170
1831. 16 Junius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung, aus dem Hauptquartier Siennica. 172
1831. 16. Junius. — Cirkularnote der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, die Absendung eines russischen Arztes zu Behandlung der Cholera nach Polen betreffend. 175
1831. 4. (16.) Junius. — Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, die den Theilnehmern an dem Aufstande in sämmtlichen mit Rußland vereinigten polnischen Gouvernements zugestandene Amnestie betreffend. . . 176
1831. Junius. — Halboffizieller Artikel über den Aufstand in Litthauen, als Erwiederung der hierüber in dem St. Petersburger Journal enthaltenen Nachrichten. . 179
1831. 19. Junius. — Schreiben des Generalissimus der polnischen Armee an Se. Majestät den König von Preußen, aus Siennica. 187
— — Artikel der Posener Zeitung, in Bezug auf voranstehendes Schreiben. 189
1831. 7. (19.) Junius. — Umständlicher Bericht über die an diesem Tage zwischen dem Korps des Generals Rüdiger und den Polen am rechten Ufer des Wieprz stattgehabte Affaire und die ihr vorangegangenen und folgenden Operationen des gedachten Generals. 191

Seite

1831. 7. (19.) Junius. — Bericht des Oberbefehlshabers der russischen Reservearmee, Generals der Infanterie Grafen Tolstoi, an den Kaiser, über die vom General der Infanterie, Grafen Kuruta, am vorstehenden Tage einem Rebellenkorps beigebrachte Niederlage. . . . 196

1831. 8. (20.) Junius. — Bericht des Befehlshabers des 4ten Reservekavallerie-Korps, Generaladjutanten Rüdiger, an den Oberbefehlshaber der ersten Armee. . . . 199

1831. 20. Junius. — Cirkular der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, den Aufstand in Podolien, Wolhynien und der Ukraine betreffend. . 202

1831. 9. (21.) Junius. — Aufruf des russischen Generalfeldmarschalls Grafen Sacken an die Bewohner des Gouvernements Wolhynien, Podolien und Kiew. Aus dem Hauptquartier der ersten Armee zu Kiew. . . . 206

1831. 23. Junius. — Bericht über die Insurrektion in einzelnen Theilen Wolhyniens; aus Warschau. . . . 207

1831. 11. (23.) Junius. — Bericht des Generaladjutanten Grafen Toll, Chefs des Generalstabs der aktiven Armee, an Se. Maj. den Kaiser, über den Stand der Sachen bei der Armee; aus Pultusk. . . . 213

1831. 24. Junius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung in Warschau. . . . 215

1831. 27. Junius. — Cirkular der polnischen Nationalregierung an ihre diplomatischen Agenten im Auslande, das Benehmen der königl. preuß. Regierung gegen Polen betreffend. . . . 217

1831. 27. Junius. — Offizieller Bericht des Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung, im Hauptquartier Warschau. . . . 221

1831. 28. Junius. — Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Pultusk. . . . 222

1831. 29. Junius. — Bericht des Chefs des polnischen Generalstabs, Divisionsgenerals Thomas Lubienski, an die Nationalregierung im Hauptquartier Warschau. . . . 224

1831. 29. Junius. — Proklamation des Generalissimus Skrzynezki an die Bewohner der Hauptstadt Warschau's. . . . 225

1831. 29. Junius. — Proklamation des Präsidenten der Nationalregierung, Fürsten Czartoryski, an die Bewohner der Hauptstadt Warschau's. . . . 226

1831. 29. Junius. — Proklamation des Municipalraths von Warschau. . . . 228

1831. 30. Junius. — Tagsbefehl des polnischen Generalissimus Skrzynezki. . . . 228

1831. 30. Junius. — Aufruf des Grafen Anton Ostrowski, Senator-Wojewoden, Befehlshaber der Nationalgarde und der Sicherheitswache der Hauptstadt Warschau, an die Einwohner derselben. . . . 229

Seite

1831. 1. Julius. — Proklamation der Nationalregierung an die Polen. 420

1831. 2. Julius. — Proklamation ebenderselben an die Armee. 424

1831. 2. Julius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung, die Cholera betreffend. 426

1831. 2. Julius. — Bericht Ebendesselben an die Nationalregierung. 427

1831. 21. Junius (3. Julius). — Tagsbefehl Sr. Majestät des Kaisers an die Truppen des bisher unter dem Befehle des Cesarewitsch gestandenen Gardedetaschements. 428

1831. 25. bis 26. Junius (5. bis 6. Julius). — Bericht des russischen Oberbefehlshabers der Reservearmee an Se. Majestät den Kaiser, über die Gefechte in vorbemerkter Periode. 429

1831. 6. Julius. — Bericht des Chefs des polnischen Generalstabes, Divisionsgenerals Lubienski, an die Nationalregierung, über ein bei der Stadt Plonsk stattgehabtes Treffen. 431

1831. 6. Julius. — Oeffentliches Schreiben des Grafen Ostrowski, Senator-Woiewoden, Generalbefehlshabers der Nationalgarde der Hauptstadt des Königreichs Polen, an alle achtbaren deutschen Bürger, welche den Polen thätigen Beistand durch Charpie- und Bandageneinsendungen geleistet haben. 432

1831. 25. Junius (7. Julius). — Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Erivanski, an Se. Majestät den Kaiser. 436

1831. 9. Julius. — Auszug aus einem dem Generalissimus Skrzynezki vom Brigadegeneral Chrzanowski am vorbemeldten Tage eingesandten Bericht. 436

1831. 10. Julius. — Bericht des Oberbefehlshabers der Reservearmee, General von der Infanterie Grafen Tolstoi, an Se. Majestät den Kaiser. Bekannt gemacht in St. Petersburg am vorbenannten Tage. 437

1831. 10. Julius. — Bericht des Oberbefehlshabers der ersten Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Sacken, an Se. Maj. den Kaiser. Bekannt gemacht in St. Petersburg am zuvorstehenden Tage. 438

Preußen.

1831. 11. Febr. — Staatsvertrag zwischen der königl. preußischen und der großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen. 318

1831. 16. April. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten

Seite

zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. 525

1851. 1. Mai. — Königlich preußische Ministerialerklärung über die mit der kaiserl. östreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den preußischen und östreichischen Häfen. . . . 539

1851. 17. Mai. — Vertrag mit Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das preußische indirekte Steuersystem betreffend. S. Anhalt-Bernburg.

1851. 17. Mai. — Vertrag mit Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrtsabgaben auf der Saale. S. ebendaselbst.

1851. 10. August. — Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen wegen Ausführung der Artikel 3 und 7 des Staatsvertrages vom 11. Febr. d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. 569

1851. 25. August. — Zollvertrag zwischen der Krone Preußen und dem Großherzoge von Hessen einerseits, und dem Kurfürsten von Hessen andererseits. 585

R u ß l a n d.

Kriegerische Verhältnisse in Polen. S. Polen.

S a c h s e n.

(Königreich.)

Aktenstücke, die am 17. April 1851 und folgenden Tage in Dresden stattgefundenen tumultuarischen Auftritte betreffend. (Fortsetzung.)

1851. 29. Mai. — Landesherrliche Proklamation, die am 17. und 18. April 1851 in Dresden stattgefundenen Ereignisse und die Verbesserungen in der Staatsverwaltung betreffend. 133

1851. 18. Junius. — Bekanntmachung des königl. sächsischen Geheimenraths, die mit Spanien unterm 3. Mai 1851 getroffene Freizügigkeitsübereinkunft betreffend, nebst Uebersetzung derselben. 554

S a c h s e n.

(Großherzogthum.)

1851. 11. Febr. — Staatsvertrag mit Preußen über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen. S. Preußen.

1851. 15. April. — Großherzogl. Patent, die Einverleibung des Vorbergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. 524

Seite

1854. 10. Mai. — Landesherrliches Patent zur Erläuterung, des Art. 8 des zuvorstehenden Zoll- und Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen. 341

1831. 5. August. — Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg zur Beförderung der Rechtspflege zwischen beiden Staaten. 372

1831. 10. August. Uebereinkunft mit Preußen wegen Ausführung der Artikel 5 und 7 des Staatsvertrages vom 11. Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. S. Preußen.

Sachsen-Altenburg.
(Herzogthum.)

1834. 18. August. — Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen beiden Staaten. S. Sachsen (Großherzogthum).

Sachsen-Koburg-Gotha.
(Herzogthum.)

Inklavirung des herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den bayerisch-würtembergischen Zollverein. S. Bayern.

Spanien.

Freizügigkeitsübereinkunft mit dem Königreiche Sachsen. S. Sachsen (Königreich).

Waldeck.
(Fürstl. Haus.)

1831. 16. April. — Vertrag zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont und Sr. Majestät dem Könige von Preußen über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. S. Preußen.

Würtemberg.

1831. 10. Febr. — Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend. 99

1831. 23. Junius. — Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königlichen Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg im Punkte der Polizeiverwaltung.

Inklavirung des herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den bayerisch-würtembergischen Zollverein. S. Bayern. 356

Druckfehler.

Seite 179 Zeile 10 von oben ist statt 178 zu lesen 196, und
— 228 — 8 — — ist statt 280 zu lesen 297.

1.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien.

(Fortsetzung und Ergänzung der unter Lit. F. im XXIII. und im XXIV Band Seite 51 bis 93 sub Lit. K. Nro. 224 bis 244 inkl. gegebenen Urkunden.)

245. Protokoll der Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, gehalten im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der seit dem Jahre 1815 in dem Königreiche der Niederlande errichteten Festungen. London, den 17 April 1831. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben in dieser Zusammenkunft ihre Aufmerksamkeit auf die seit dem Jahre 1815 in dem Königreiche der Niederlande auf Kosten der vier Höfe errichteten Fe-

*) Aus dem Journal des Debats vom 31 Julius.

stungen, so wie auf die hinsichtlich dieser Festungen zu fassenden Beschlüsse gerichtet, sobald Belgien von Holland definitiv getrennt seyn werde.

Nach sorgfältiger Untersuchung der Frage waren die Bevollmächtigten der vier Höfe einstimmig der Meinung, daß die neue Lage, in welche Belgien durch seine von Frankreich anerkannte und garantirte Neutralität käme, das System militärischer Vertheidigung, welches für das Königreich der Niederlande angenommen worden war, verändern müsse; daß die fraglichen Festungen zu zahlreich seyen, um es nicht den Belgiern schwierig zu machen, für ihre Erhaltung und Vertheidigung zu sorgen; daß ferner die allgemein angenommene Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets eine Sicherheit darbiete, die früher nicht bestand; endlich daß ein Theil dieser unter verschiedenen Umständen erbauten Festungen jetzt rasirt werden könnte.

In Folge dessen haben die Bevollmächtigten schließlich entschieden, daß, sobald eine von den an den Konferenzen von London theilnehmenden Mächten anerkannte Regierung in Belgien existire, zwischen den vier Mächten und dieser Regierung eine Unterhandlung eröffnet werden soll, um diejenigen Festungen, welche demolirt werden sollen, auszuwählen.

London, im auswärtigen Amte, den 17 April 1831.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

246. Note der holländischen Bevollmächtigten in London an die Minister der Londoner Konferenz. London, den 22 Junius 1831. *)

An Ihre Excellenzen, die in der Konferenz zu London vereinten Herren Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Seitdem die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj.

*) Aus der Staats-Courant.

des Königs der Niederlande amtliche Kenntniß davon erhielten, daß die Konferenz sich mit den Maßregeln beschäftige, welche zur Vollziehung der mit Sr. Maj. durch die fünf Höfe eingegangenen Verbindlichkeiten erheischt werden dürften, ist ein so langer Zeitraum verflossen, daß es ihnen erlaubt seyn muß, sich nach diesen Maßregeln zu erkundigen, ohne daß es ihrerseits einer Rechtfertigung dieses Schrittes bedürfte.

Sie würden geneigt seyn, neue Verzögerungen in Folge der Unterhandlungen zu befürchten, welche durch die in London stattgehabte Ankunft einer gewissen Anzahl belgischer Deputirten, die von dem Brüsseler Kongresse, nach von demselben vollzogener Wahl eines belgischen Souveräns, abgesendet würden, veranlaßt werden konnten; sie beruhigen sich indessen mit dem Gedanken, daß das Anerbieten einer solchen Souveränetät, gleichwie die Weigerung oder die Annahme von Seite des erwählten Prinzen, sie möge klar und einfach, oder bedingungsweise geschehen, Dinge sind, die nicht zu den Protokollen gehören, welche sich darauf beschränkten, die zur Anerkennung des Souveräns gehörenden Bedingungen zu bezeichnen. Nicht weniger gewiß ist es, daß sie dem Könige, welchen Abmachungen zwischen den Belgiern und einem Dritten nichts angehen, fremd sind; und selbst wenn die andern von der Konferenz festgesetzten Bedingungen alle erfüllt seyn würden, so würde das Individuum, welches die Souveränetät Belgiens annähme, ohne vorher die Trennungsakte unterzeichnet zu haben, sich dadurch allein in eine feindliche Stellung gegen Sr. Maj. versetzen, und als der Feind derselben betrachtet werden müssen. Die baldige Realisation dieser Akte ist es, welche Holland und seine Regierung seit vier Monaten sehnlichst herbeiwünschten, und der König, fest entschlossen, nichts von seinen Rechten aufzuopfern, die er sich durch seinen Beitritt zu derselben sicherte, muß, in Betreff seiner Mitwirkung zu den Maßregeln, die zu nehmen die Konferenz für gut halten dürf-

te, auf dem der Konferenz bereits bekannten Vorbehalte beharren. Wahr ist es, daß, als die Konferenz durch die Repräsentanten der fünf Höfe im Haag den Wunsch ausdrücken ließ, Se. Maj. möge für den Augenblick von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch machen, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag erhielt, eine befriedigende Antwort zu ertheilen.

Die Unterzeichneten haben jedoch so eben die ausdrückliche Vorschrift erhalten, zu erklären, daß man diese Antwort in der Voraussetzung gab, die Konferenz selbst würde nicht anstehen, die Mittel zu bezeichnen, um den Anhang A zum 12ten Protokoll in Ausführung zu bringen. Sollte diese Voraussetzung — die einzige mögliche nach so vielen ausdrücklich und förmlich eingegangenen Verbindlichkeiten — sich durch die That als irrig ausweisen, so würde dem Könige keine andere Alternative übrig bleiben, als seine Zuflucht zu seinen eigenen Hülfsmitteln zu nehmen, und einer Nachgiebigkeit ein Ziel zu setzen, die weder mit der äußern und innern Sicherheit des Staats, noch mit den schon so sehr beeinträchtigten Interessen seiner treuen Unterthanen vereinbar ist, deren entschiedener Ruin das Resultat der Verlängerung der dermaligen Krisis seyn würde.

Die Unterzeichneten wollen sich indessen gern überzeugt halten, daß ihre dringenden Anträge bei den Herren Bevollmächtigten der fünf Höfe nicht fruchtlos bleiben, und daß sie unverzüglich in den Stand gesetzt werden, ihrer Regierung eine Darlegung derjenigen Maßregeln zu übersenden, die von Ihren Excellenzen gemeinsam beschlossen worden, um ihre Anordnungen in volle und gänzliche Kraft zu setzen, welche die von der Konferenz herstammende Trennungsakte als gerecht und passend geheiligt hat.

In dieser Hofnung, welche mit dem Wunsche der fünf Mächte, den allgemeinen Frieden aufrecht zu erhalten, so

sehr übereinstimmt, haben die Unterzeichneten die Ehre u. s. w.

London, den 22 Junius 1831.

(Unterz.) Falck. H. van Zuylen van Nyevelt.

247. Note der Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland bei Mittheilung einer Kopie des vorausstehenden Protokolls vom 17 April 1831, die seit dem Jahre 1815 in dem Königreich der Niederlande errichteten Festungen betreffend, an den Bevollmächtigten Frankreichs, Fürsten von Talleyrand. London, den 14 Julius 1831. *)

Bureau der auswärtigen Angelegenheiten, den 14 Julius.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, welche einen neuen Beweis des Vertrauens zu geben wünschen, das sie auf die von der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen gezeigte Gesinnung für Erhaltung des allgemeinen Friedens setzen, halten es für ihre Pflicht, dem Fürsten von Talleyrand die angehängte Kopie eines Protokolls mitzutheilen, welches sie hinsichtlich der seit dem Jahre 1815 in dem Königreich der Niederlande errichteten Festungen abgefaßt haben.

Die Unterzeichneten sehen kein Hinderniß, diesem Protokolle dieselbe Publizität zu geben, wie den andern Aktenstücken der seit dem Monat November über die Angelegenheiten Belgiens stattgehabten Unterhandlungen.

Wir ergreifen diese Gelegenheit ꝛc.

(Unterz.) Esterhazy. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

*) Aus dem Journal des Debats vom 31 Julius.

248. Antwort der Londoner Konferenz auf die Mittheilung des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 12 Julius. Foreign-Office, den 25 Julius 1831. *)

An Se. Exc. den Baron Verstolk van Soelen ꝛc.

Foreign-Office, den 25 Julius 1831.

Mein Hr. Baron! Wir haben die Ehre gehabt, die Mittheilung zu empfangen, welche Ew. Excellenz unter dem 12 Julius **) durch Vermittlung des Hrn. v. Wessenberg uns übermachte, und haben die darin enthaltenen Bemerkungen reiflich erwogen.

Da wir Gründe haben zu hoffen, daß trotz der in dem Schreiben Ew. Excellenz enthaltenen Erklärungen neue Unterhandlungen über Abschluß eines unter die Auspizien der fünf Höfe zu stellenden Definitivtraktats eine für den allgemeinen Frieden wesentlich wünschenswerthe und zugleich den Rechten und Interessen Sr. Maj. des Königs der Niederlande entsprechende Uebereinkunft herbeiführen könnten, so ladet die Konferenz Sie, Herr Baron, ein, Ihrem erlauchten Souverän vorzuschlagen, Seine Bevollmächtigten zu London mit den nöthigen Instruktionen und Vollmachten zu versehen, um den fraglichen Vertrag zu besprechen, festzustellen und zu unterzeichnen.

Wir schmeicheln uns den in der Mittheilung Ew. Exc. vom 12 d. M. ausgesprochenen Gesinnungen und Wünschen gemäß, daß der König, stets ein Freund des Friedens, dieß Mittel nicht zurückweisen wird, um seinen Völkern und Europa diese Wohlthat zu sichern.

Die Hoffnung, welche die Gesinnungen Sr. Maj. uns in dieser Hinsicht geben, stimmt um so mehr mit denen der fünf Höfe überein, als sie den seit dem November vorigen Jahres bestehenden Waffenstillstand garantirt haben, und durch feier-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 16 August.

**) Siehe XXIV Band Seite 93.

liche Verabredungen, die noch in ihrer ganzen Kraft bestehen, jeden Wiederbeginn der Feindseligkeiten zu verhindern gehalten sind.

Wir bitten Ew. Excellenz, den Ausdruck unserer sehr hohen Achtung zu genehmigen.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

249. Schreiben des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Londoner Konferenz auf voranstehende Antwort. Haag, den 1 August 1831. *)

An Ihre Excellenzen, die in der Konferenz zu London vereinigten Herren Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Haag, den 1 August 1831.

Excellenzen! Ich hatte die Ehre, das Schreiben zu empfangen, daß EE. EE. unter dem 25 Julius an mich gerichtet haben, und worin Sie die Hoffnung ausdrücken, daß trotz der in meinem offiziellen Schreiben vom 12ten desselben Monats enthaltenen Erklärungen neue Unterhandlungen zum Abschluß eines unter die Auspizien der fünf Höfe zu stellenden Definitiv-Vertrags eine Uebereinkunft herbeiführen könnten.

EE. EE. haben mich zu gleicher Zeit aufgefordert, dem Könige vorzuschlagen, Seine zu London befindlichen Bevollmächtigten mit den nöthigen Instruktionen und Vollmachten zu versehen, den fraglichen Vertrag zu besprechen, festzustellen und zu unterzeichnen.

Se. Majestät, welche nicht aufgehört hat, Beweise Ihres aufrichtigen Wunsches, zu einer Uebereinkunft beizutragen, zu geben, und dadurch so viel von Ihr abhängt, Ihren Völkern und Europa die Wohlthat des Friedens zu sichern, hat, stets

*) Aus der nämlichen Quelle.

von denselben Gesinnungen belebt, mich deshalb dringendst, Ihre Bevollmächtigten zu London mit den nöthigen Instruktionen und Vollmachten zu versehen, um mit EE. EE. selbst einen Definitivtraktat zu besprechen, festzustellen und zu unterzeichnen, der die Trennung Hollands von Belgien nach den in meinem offiziellen Schreiben vom 12 Julius angegebenen und zwischen den fünf Mächten und Sr. Maj. festgestellten Grundsätzen zu regeln hätte.

Nach den Absichten des Königs befinde ich mich zugleich in dem Falle hinzuzufügen, daß Se. Maj. entschlossen ist, die Unterhandlung durch militärische Mittel zu unterstützen, ein Entschluß, der seit den letzten in Belgien vorgefallenen Ereignissen doppelt nothwendig geworden ist, da ein Fürst sich dort in den Besitz der Souveränetät setzte, ohne vorher den von der Konferenz in ihrem 12ten und 19ten Protokolle festgesetzten Bedingungen Genüge gethan zu haben, und unbedingt eine Konstitution beschwor, welche die Territorialrechte Sr. Majestät und Hollands benachtheiligt. Da die Absicht einen Waffenstillstand zu schließen, nicht verwirklicht wurde, so ist jetzt nur eine Unterbrechung der Feindseligkeiten vorhanden. Die Note der niederländischen Bevollmächtigten vom 21 Mai hat bereits angekündigt, daß Se. Maj. Ihre Staaten keiner unbestimmten Verlängerung des provisorischen Zustandes unterwerfen könne, und daß Sie vom 1 Junius an sich als frei betrachten, entweder um bei den von den Mächten zu ergreifenden Maßregeln, um nach dem Anhange A des 12ten Protokolls die Trennung zu bewerkstelligen, mitzuwirken, oder aber auf eigene Rechnung, wie die Umstände es erfordern würden, zu handeln, stets jedoch nur in der Absicht zu einer Ordnung der Dinge zu gelangen, die durch die Trennungsakte als gerecht und passend anerkannt worden war. Am 5 Junius glaubten die Bevollmächtigten der Niederlande sich nach dem Resultat erkundigen zu müssen, damit auf den von ihnen schleunigst zu erstattenden Bericht der König die Maßregeln ergreifen könne,

welche der gegenwärtige Stand der Dinge im doppelten Interesse, seiner Würde und der Sicherheit Hollands erforderte.

Durch eine Antwort der Konferenz vom 7 Junius wurden sie benachrichtigt, daß diese sich mit den Maßregeln beschäftige, welche die von den fünf Mächten gegen den König eingegangenen Verpflichtungen erfordern könnten.

Durch ihre Note vom 22 Junius kündigten endlich die Bevollmächtigten von Neuem an, daß der König, fest entschlossen, nichts von den Rechten aufzuopfern, welche er durch seinen Beitritt sich gesichert hatte, in dem der Konferenz bereits bekannten Vorbehalt hinsichtlich seiner Mitwirkung zu den Maßregeln, die sie vorschlagen würde, verharre, und als die selbe durch die Repräsentanten der fünf Höfe im Haag das Verlangen ausdrücken ließ, daß Se. Maj. sich für den Augenblick dieses Vorbehalts nicht bedienen möchte, so hatte er allerdings eine zusagende Antwort gegeben, zugleich aber durch sie den Bevollmächtigten erklären lassen, daß er bei dieser Antwort von der Voraussetzung ausgegangen sey, die Konferenz ihrerseits werde nicht zögern, die Mittel zu ergreifen, um den Anhang A des 12ten Protokolls in Ausführung zu bringen, und wenn diese Voraussetzung durch den Erfolg widerlegt würde, so bleibe dem König keine andere Alternative, als zu seinen eigenen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, und einer Nachgiebigkeit Gränzen zu setzen, die weder mit der äußern und innern Sicherheit des Staats, noch mit den schon so sehr gefährdeten Interessen seiner getreuen Unterthanen verträglich wäre, deren völliger Ruin die Folge einer Verlängerung der jetzigen Krisis seyn würde.

Der oben erwähnte Schritt der Repräsentanten der fünf Höfe im Haag beweist einleuchtend, wie sehr zu jener Zeit die Konferenz zu London von dem Rechte des Königs, die Feindseligkeiten wieder zu beginnen, überzeugt war.

Seit jenen diplomatischen Noten, deren Anführung ich mir erlaubte, haben neue Beweggründe die von Seite Gr.

Majestät ausgedrückten Ansichten bestimmt; was aber auch der Erfolg davon seyn mag, er wird auf keine Weise den Wunsch des Königs ändern, daß ein glücklicher Erfolg die Bemühungen EE. EE. und seiner eigenen Bevollmächtigten begleiten möge, die eine Uebereinkunft zum Zwecke haben, welche die Trennung auf eine den anerkannten Rechten Sr Maj. und Hollands gemäße Weise regeln soll.

Ich ergreife diese Gelegenheit um EE. EE. zu bitten, die erneuerte Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung zu genehmigen.

(Unterz.) Verstolk van Soelen.

250. Cirkulardepesche Ebendesselben an die niederländischen (holländischen) Gesandten zu Berlin, London, Paris, Wien und Petersburg. Haag, den 2 August 1831. *)

Mein Herr! Sie kennen meine offizielle Note vom 12 Julius an die Konferenz in London, als Antwort auf die 18 Artikel, welche von ihr als Präliminarien eines Friedensvertrags zwischen Holland und Belgien vorgeschlagen wurden.

Ich habe die Ehre Ihnen hier zwei Aktenstücke beizuschließen, nämlich ein offizielles Schreiben, unter dem 25 Julius, das ich von der Konferenz erhielt, und worin unsere Regierung aufgefordert wird, ihre Bevollmächtigten zu London mit den nöthigen Vollmachten und Instruktionen zu versehen, um unter den Auspizien der fünf Höfe einen Definitivtraktat zu besprechen, festzustellen und zu unterzeichnen; ferner meine Antwort unter dem 1 August, welche der Baron van Zuylen van Nyevelt gestern nach London überbrachte, wo er seine Funktionen als zweiter Bevollmächtigter des Königs wieder übernehmen wird.

Sie werden in dem letztern offiziellen Schreiben bemer-

*) Aus der nämlichen Quelle.

ten, daß der König seine Bevollmächtigten zu London mit den nöthigen Vollmachten und Instruktionen versehen hat, um mit den die Konferenz bildenden Bevollmächtigten einen Definitivtraktat zu besprechen, festzustellen und zu unterzeichnen, der die Trennung Hollands von Belgien nach den in meinem offiziellen Schreiben vom 12 Julius bezeichneten und zwischen den fünf Mächten und Sr. Majestät festgesetzten Grundsätzen regeln solle, und daß der König sich ferner entschlossen hat, die Unterhandlung durch militärische Mittel zu unterstützen. In der That, nach neun Monaten unnützer Unterhandlungen, die Holland durchaus keinen Vortheil schafften, und während denen Se. Majestät nie aufhörte, Beweise von Ihrem aufrichtigen Verlangen zu geben, die belgische Frage gütlich beizulegen, haben Sie endlich, wenn nicht die ersten vitalen Interessen Hollands, ohne welche dieses gar nicht existiren könnte, aufgeopfert werden sollten, die Hoffnung aufgeben müssen, von den Belgiern ohne Zwangsmittel billige Bedingungen der Trennung zu erhalten, und es war um so unausweichlicher, zu diesen seine Zuflucht zu nehmen, da die Krisis, in welcher wir uns befinden, nicht länger dauern darf, ohne den öffentlichen Geist, unsere Finanzen, die Armee und unsere politische Existenz mit einem Male bloßzustellen.

Se. Maj. hat im Gegentheile Grund zu glauben, daß die Erscheinung Ihrer Truppen in Belgien das Gleichgewicht in der Unterhandlung wiederherstellen werde, welches durch die von dem Aufstande mit Erfolg angewandten Mittel zerstört wurde, während Holland sich durchaus in einer vertheidigenden Stellung hielt.

Nach den Absichten des Königs habe ich die Ehre, Sie, mein Herr, aufzufordern, dem..... Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorzustellen, daß die jetzige belgische Frage nicht mehr dieselbe ist, bei welcher Europa sich betheiligt glauben konnte, sondern daß sie zu einer Art von Privatfrage geworden, d. h. daß es sich nur noch um die Bedingungen

einer billigen Trennung zwischen Belgien und Holland handelt; daß diese Bedingungen von äußerster Wichtigkeit für Holland, für die übrigen Nationen Europa's aber völlig gleichgültig sind; wenn diese sich dabei interessirt glauben können, so ist dieß nicht des Gegenstandes wegen, sondern einzig um der für alle Theile Europa's so wünschenswerthen Ruhe willen, und in dieser Beziehung bitten wir um den Bestand von .... (Name des Landes bei dem der Gesandte akkreditirt ist). Sie werden hinzufügen, daß Holland seine Interessen allzu wohl kennt, um einen mehr oder minder allgemeinen Krieg, dessen ersten Wechselfällen es ausgesetzt wäre, zu wünschen oder veranlassen zu wollen; daß es keine Vergrößerung beabsichtigt, daß es aufrichtige Wünsche für die Wohlfahrt aller Völker hegt, ohne sich um die Mittel zu bekümmern, wodurch sie dieselben erreichen oder befestigen wollen, daß es aber unter keinerlei Umständen die Grundlage seiner Existenz aufgeben oder aufopfern könne.

Daher der Entschluß des Königs, zugleich mit den Unterhandlungen in London sein Heer in die Wagschale zu legen, um billige Bedingungen der Trennung zu erhalten. Dieser Zweck ist allzu bestimmt bezeichnet, und allzu offen anerkannt, um dem geringsten Zweifel ausgesetzt zu seyn, und da er zugleich durchaus keine Unruhe einflößen kann, so glauben Se. Majestät hoffen zu dürfen, daß unter diesen Umständen ..... seine Bemühungen mit den Ihrigen vereinigen wird, um die Trennung zwischen Holland und Belgien nach sichern, mit den Rechten Hollands verträglichen Grundlagen zu regeln.

Ich bitte Sie, mich von dem Resultate Ihrer Mittheilungen an das ..... Ministerium in Kenntniß setzen zu wollen.

Genehmigen Sie u. s. w.

(Unterz.) Verstolk van Soelen.

251. Erwiederung der Londoner Konferenz auf das zuvorstehende Schreiben des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1 August. London 5 August 1831. *)

Sr. Excellenz dem Herrn Baron Verstolk van Soelen, ꝛc.

London, den 5 August 1831.

Herr Baron! Durch das Schreiben, womit Ew. Excellenz uns unterm 1 August beehrten, haben Sie uns zu wissen gethan, wie es in den Absichten des Königs Ihres erlauchten Herrn liege, durch militärische Maaßregeln die Unterhandlungen zu unterstützen, welche zu London zu eröffnen Seine Bevollmächtigten beauftragt sind.

Wir hätten gedacht, diese Maaßregeln würden nur im Innern des Gebietes von Holland ergriffen werden, wenn wir durch das allgemeine Gerücht nicht vernähmen, daß sie über die Gränzen Hollands ausgedehnt worden sind; daß, dem Befehle des Königs zufolge, die Feindseligkeiten gegen die Belgier wieder begonnen haben, und daß der in Antwerpen abgeschlossene Waffenstillstand gekündigt worden ist.

Da wir von den niederländischen Bevollmächtigten keinen Aufschluß über diese Thatsachen haben erlangen können, so wollen wir auch noch nicht glauben, daß der König in dem Augenblicke selbst, da er uns seine Absicht mittheilen läßt, einen definitiven Friedensvertrag zu unterhandeln, den Entschluß gefaßt, den Krieg wieder zu entflammen und die Zerstörung einer Handelsstadt herbeizuführen, was an sich schon ein beklagenswerthes Ereigniß wäre, durch die Gesinnungen des Hasses und der Rache aber, die es erzeugen würde, es fast unmöglich machen möchte, den Abschluß des von Sr. Majestät und Holland gewünschten Friedens zu bewirken.

*) Aus einem Supplement zur Staats-Courant vom 12 Aug.

Ew. Excellenz kennen die Bewegungsgründe des allgemeinen Interesses, welche die fünf Mächte veranlaßt haben, seit dem Monat November eine Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien herzustellen. Sie kennen die Verbindlichkeiten, welche in dieser Hinsicht unter den fünf Höfen bestehen, und deren mit ausdrücklichen Worten das Schreiben gedachte, das wir die Ehre hatten, Ihnen, Herr Baron, am 5. November zu übersenden. Jene Bewegungsgründe und Verbindlichkeiten bestehen auch heute noch. Die Ruhe von Europa knüpft sich daran. Wir hoffen, daß es hinreichend seyn werde, sie hier ins Gedächtniß zurückzurufen, und daß Ew. Exc. nicht verfehlen werden, vom Könige die nöthigen Befehle zu erlangen, damit alle Feindseligkeiten ohne irgend einen Zeitverlust eingestellt werden, damit die Truppen Sr. Majestät in die Gränzen Seines Gebietes zurückkehren, und damit die Stadt Antwerpen nicht einer ungewein bedauernswerthen Katastrophe ausgesetzt werde.

Die auf unsere Verbindlichkeiten und auf die Bedürfnisse des ganzen Europa gegründeten Forderungen werden unbezweifelt von Sr. Majestät günstig aufgenommen werden.

Wir wollen dieß gern glauben und bitten Ew. Exc., uns mit einer schleunigen und zufrieden stellenden Antwort zu beehren. Wir haben nicht unterlassen, die Belgier aufzufordern, die Feindseligkeiten einzustellen, die sie in Folge der von den königlichen Truppen ausgeführten Bewegungen wieder begonnen haben möchten.

Genehmigen Sie, Herr Baron, die erneuerten Zusicherungen unserer Hochachtung.

(Gez.) Esterhazy, Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

252. Protokoll Nr. 31 der auf dem auswärtigen Amte zu London am 6 August 1831 gehaltenen Konferenz. *)

Anwesend die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Der Bevollmächtigte Sr. brittischen Majestät eröffnete die Konferenz, indem er den Bevollmächtigten der vier andern Höfe erklärte: daß die Regierung Sr. brittischen Majestät im Augenblicke, wo sie die Nachricht von der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien erhielt, einer Division der Flotte Befehl gab, sich so schnell als möglich bei den Dünen zu vereinigen, um im Stande zu seyn, zu den Maßregeln mitzuwirken, welche zur Wiederherstellung des Waffenstillstands nöthig werden könnten, den die fünf Mächte zwischen Holland und Belgien aufrecht zu halten sich verpflichtet hatten; daß ferner seit der Ausführung dieses Befehls der neue Souverän Belgiens die Hülfe der fünf Mächte, und namentlich die Unterstützung durch eine brittische Flotte nachgesucht habe.

Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Franzosen erklärte, daß der Souverän Belgiens so eben Frankreich um eine bewaffnete Intervention gebeten habe, da die Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien wieder aufgenommen worden seyen; daß er sogar hinzugefügt habe, die Hülfe Frankreichs sey dringend nöthig, und es sey kein Augenblick zu verlieren, wenn ein allgemeiner Krieg verhindert werden solle.

Da nun die Gefahr so dringend war, so hatte sich der König der Franzosen entschlossen, augenblicklich eine Armee zu formiren, um sie den Belgiern zu Hülfe marschiren zu lassen, und die Holländer auf ihr Gebiet zurückzuwerfen.

Die Bevollmächtigten der vier Höfe theilten sodann dem Bevollmächtigten Frankreichs die Erklärungen mit, welche die französische Regierung den Repräsentanten der vier Höfe zu

*) Aus dem Journal des Debats vom 30 August.

Paris gegeben hatte, und der Bevollmächtigte Frankreichs kündigte mit Bezugnahme auf diese Erklärungen an, daß die französische Armee in das Norddepartement zurückkehren werde, sobald der bezeichnete Zweck erreicht sey.

Nachdem die Konferenz diese Erklärungen vernommen hatte, erwog sie, daß einestheils Frankreich, als es seinen Entschluß faßte, nicht Zeit hatte, die Verbindlichkeit, die es beobachten wollte, zu erfüllen, und sich mit seinen Alliirten zu berathen; daß es aber, auf der andern Seite die Absicht kund gegeben habe, die ergriffenen Maßregeln nur zur Ausführung der von den fünf Mächten eingegangenen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Aufrechthaltung des Waffenstillstands zwischen Belgien und Holland zu benützen.

In Folge dessen haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe den Einmarsch der französischen Truppen in Belgien als nicht in einer besondern Absicht Frankreichs, sondern für einen Zweck, worauf die Berathungen der Konferenz gerichtet wären, unternommen betrachtet, und man kam überein, daß die den Operationen dieser Truppen zu gebende Ausdehnung, und ihr Aufenthalt in Belgien, gemeinschaftlich zwischen den fünf Höfen in der Konferenz zu London festgesetzt werden sollen.

Man kam auch überein, daß im Falle die Mitwirkung der englischen Flotte nöthig werden sollte, diese Flotte nur zur Erfüllung derselben Absichten und nach denselben Grundsätzen agiren sollte.

Man kam ferner überein, daß die französischen Truppen die alten Gränzen Hollands nicht überschreiten sollen, daß ihre Operationen sich auf das linke Ufer der Maas beschränken, daß sie in keinem Falle weder Maestricht noch Venloo einschließen werden, weil sonst der Krieg den Gränzen Preußens und Deutschlands zu nahe käme, was zu ernsthaften Verwicklungen, welche die Mächte zu vermeiden suchen, Anlaß geben könnte. Daß endlich in Gemäßheit der von der französischen Regierung den Repräsentanten der vier Höfe zu Paris gemachten Erklärungen,

die

die französischen Truppen sich innerhalb der Gränzen Frankreichs zurückziehen werden, sobald der Waffenstillstand, so wie er vor der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten war, wieder hergestellt seyn wird.

Endlich hat die Konferenz anerkannt; daß die letzten Ereignisse sie noch stärker auffordern, sich bald möglichst mit einem definitiven Vertrage zu beschäftigen, der zu Beendigung jeden Streits zwischen Holland und Belgien geeignet, und zur Erhaltung des allgemeinen Friedens unumgänglich nothwendig ist.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

253. Antwort des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die Erwiederung der Londoner Konferenz vom 5 August. Im Haag, den 9 August 1831. *)

Ihren Excellenzen den Herren Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, vereinigt in der Konferenz zu London.

Excellenzen! Ich hatte die Ehre das Schreiben EE. EE. vom 5 d. zu erhalten, durch welches Sie mich in Kenntniß setzten, daß die Londoner Konferenz die Unterstützung der Unterhandlungen durch militärische Maßregeln, deren mein Schreiben vom 1 August erwähnte, so angesehen habe, als ob von Maßregeln die Rede wäre, die im Innern des holländischen Territoriums zu ergreifen ständen. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Abfassung dieses Theils meines erwähnten Schreibens hier für sehr bestimmt anerkannt wurde. Der König, hatte ich die Ehre zu sagen, hat sich entschlossen, die Unterhandlungen durch militärische Maßregeln zu unterstützen, ein

*) Aus einem Supplement zur Staats-Courant vom 12 Aug.

Entschluß, der seit den letzten Ereignissen in Belgien doppelt dringend geworden ist. Man dachte durch diese Worte ausgedrückt zu haben, daß es sich um einen neuen Entschluß handle, und nicht die passive Haltung der neun letzten Monate fortzusetzen, eine Haltung, auf welche sich nicht die Bemerkung anwenden ließ, daß sie seit den letzten Ereignissen doppelt dringend geworden, noch die Auseinandersetzung, welcher der letzte Theil meines Schreibens gewidmet war, um bis zur Evidenz den zu verschiedenen Zeiten der Unterhandlungen ausgesprochenen Vorbehalt Sr. Maj. darzuthun, wieder zu den Feindseligkeiten greifen zu dürfen.

Ich hatte mir die Freiheit genommen, hinzuzufügen, daß, welches auch die Resultate dieses Beschlusses Sr. Maj. seyn mögen, sie auf keine Weise seinen Wunsch änderten, zu einem glücklichen Erfolg der Unterhandlungen zu gelangen. Zum Ueberflusse machte ich es mir zur Pflicht, am Morgen der Abreise des Barons von Zuylen van Nyevelt, so wie den Abend und den folgenden Tag den HH. Repräsentanten der fünf Höfe im Haag alle Erklärungen zu geben, welche sie von mir verlangten.

Was die Stadt Antwerpen betrifft, so wünsche ich mir Glück, die Meinung EE. EE. bekräftigen zu können, daß der König keineswegs den Entschluß gefaßt, die Zerstörung dieser Handelsstadt herbeizuführen, ein Entschluß, der zugleich mit den erhabenen Gesinnungen Sr. Maj. und den Wünschen unvereinbar seyn würde, welche der König fortwährend für das Glück Belgiens gehegt.

Der dieser Tage unternommene Ausfall der Garnison der Citadelle von Antwerpen hatte zum Zweck, nicht den Wohnungen Schaden zuzufügen, sondern die gegen die Citadelle gerichteten Kanonen zu vernageln, die bisher Zeugen des Mißbrauchs gewesen, der mit dem Waffenstillstande getrieben worden; die Leitung der Militäroperationen ist dem Prinzen von Oranien anvertraut, und es wird von ihm abhängen, über die Maßregeln zu bestimmen, welche sich auf die Stadt Antwerpen beziehen;

allein jedenfalls wird Se. königl. Hoheit unbezweifelt so viel als möglich, seiner natürlichen Gemüthsstimmung gemäß, Eigenthum und friedliche Wohnungen sichern.

Ich wage EE. EE. zu bitten, sich zu überzeugen, daß die gegenwärtigen Bewegungen der königlichen Armee, weit entfernt von Beweggründen der Politik oder Rache eingegeben zu seyn, nur als Zwangsmaßregeln betrachtet werden müssen, wie sie die Londoner Konferenz selbst im Sinne hatte, in Bezug auf Belgien zur Anwendung zu bringen, im Falle es die Beilage A zum 12ten Protokoll nicht annehmen würde, und welche sich der König von seiner Seite vorbehalten.

Einzig dazu bestimmt, eine Unterhandlung zu unterstützen, für welche die Bevollmächtigten Sr Maj. mit den ausgedehntesten Instruktionen und Vollmachten versehen sind, eine Unterhandlung, die begünstigt von der wohlwollenden Mitwirkung EE. EE. nur die rein speziellen Verhältnisse in Bezug auf Holland und Belgien zum Zwecke hat, sind diese Waffenbewegungen gänzlich jenem Theil der belgischen Frage fremd, welche im Interesse von Europa ist, und welcher der König das Opfer der Trennung Hollands und Belgiens gebracht.

Der Abschluß des definitiven Vertrags, welchen Se. Maj. als nahe bevorstehend hofft, wird den Militäroperationen sogleich ein Ende machen; allein wenn es sich darum handelt, die Existenz Hollands durch einen billigen Trennungsvertrag zu retten und zu sichern, so kann Se. Maj., als konstitutioneller Monarch, der ein freies Volk regiert, nur einen Weg einschlagen, der mit dem öffentlichen Geiste der gesammten Nation in Harmonie und von den einstimmigen Wünschen der beiden Kammern der Nationalrepräsentation sanktionirt ist.

Ich bitte Eure Excellenzen, die erneuerten Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Im Haag, den 9 August 1831.

(Gez.) Verstolk van Soelen.

254. Schreiben des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Herrn General Baron Fagel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs der Niederlande in Paris. Im Haag, den 9 August 1831. *)

Sr. Excellenz, Herrn Baron Fagel, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Sr. Majestät des Königs der Niederlande in Paris.

Im Haag, den 9 August 1831.

Mein Herr General! Ein französischer Kourier, der gestern Nachmittags gegen 3 Uhr über Aachen im Haag angekommen ist, überbrachte mir das Schreiben Ew. Excellenz vom 4 August, Nr. 132. Bald darauf ist der Herr Graf de la Rochefoucauld, Geschäftsträger von Frankreich, zu mir gekommen und hat mir ein Schreiben mitgetheilt, das ihm der Herr Graf Sebastiani unter demselben Tage übersandt hat.

Unser Souverän, heißt es darin, habe den Waffenstillstand gekündigt und die Feindseligkeiten angefangen; dadurch habe er die von den großen Mächten Europa's anerkannte Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens verletzt. Bei diesem Stande der Dinge habe der König der Belgier den Beistand des Königs der Franzosen angerufen; diesen würde er erhalten, falls er desselben bedürfen sollte, um einen ungerechten Angriff zurückzuweisen. Hr. de la Rochefoucauld würde mir erklären; daß wenn sich die holländische Armee nicht sofort innerhalb der Linie des Waffenstillstandes zurückziehe, dieselbe ein französisches Heer zu bekämpfen haben würde. Sollte der König die Rathschläge eines befreundeten Souveräns verwerfen, so würde der Graf de la Rochefoucauld den Haag verlassen, nachdem er den Herren Gesandten von England, Oesterreich, Preußen und Rußland die Depesche mitgetheilt.

*) Aus der Staats-Courant.

Genannte Depesche ist geschrieben, bevor mein Schreibe vom 2 August, das Ew. Excellenz durch einen Kourier zuging, den der Herr Geschäftsträger von Frankreich übet London nach Paris abfertigte, in der letztgenannten Hauptstadt angekommen seyn konnte. Es wird Ihnen wahrscheinlich wenige Stunden nachher zugekommen seyn. Sie werden sich unbezweifelt beeilt haben, es dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich mitzutheilen. Dieses Schreiben wird es außer Zweifel gesetzt haben, daß der König, indem er seine Truppen in Belgien einrücken ließ, weder die Unabhängigkeit noch die Neutralität dieses Landes verletzt hat, und wir können nur bedauern, das man in Paris diesen Schritt nach einer von Brüssel eingegangenen Auseinandersetzung, und bevor man von dem aus dem Haag gesandten Erklärungen Kenntniß hatte, beurtheilt hat.

Es ist uns nicht bekannt, daß die Unabhängigkeit Belgiens von den fünf Mächten anerkannt worden, bevor Belgien die von denselben aufgestellten Trennungsbedingungen angenommen hat, und es ist außer allem Zweifel, daß der Zug des holländischen Heeres, weit davon entfernt, die Unabhängigkeit oder die Neutralität Belgiens zu betreffen oder zu gefährden, keinen andern Zweck hat, als die Zwangsmaßregeln zu verwirklichen, welche von den fünf Mächten für den Fall angekündigt worden, daß Belgien den Anhang A des 12ten Protokolls nicht annähme, um den Trennungsgrundlagen des genannten Anhangs, die von der Konferenz für unverletzlich erklärt worden, Folge zu geben.

Unmöglich kann man diesen Heereszug einen ungerechten Angriff nennen, ohne zu gleicher Zeit anzuerkennen, daß die fünf Mächte eine Ungerechtigkeit begangen, als sie die Trennungsgrundlagen des Anhangs A zum 12ten Protokoll und den Grundsatz feststellten, daß, um sie von Belgien annehmen zu lassen, nöthigenfalls Zwangsmaßregeln angeordnet werden würden.

Haben Sie die Güte, die gegenwärtige Depesche den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich lesen zu lassen, und dieß wird, wie ich mir schmeicheln darf, ihn überzeugen, daß der Zug unserer Truppen nicht den entferntesten Bezug hat zu dem Theile der belgischen Frage, der Europa interessiren kann, und ausschließlich die innern Beziehungen Hollands zu Belgien, die kein anderes Land interessiren, nämlich die Ziehung der Gränzen, die Theilung der Schuld und einige andere untergeordnete Bestimmungen.

Wir hegen das Vertrauen, daß diese Auseinandersetzung für hinreichend erachtet werden wird, um die französische Regierung von ihrer Absicht, ein Heer nach Belgien zu senden, zurückkommen zu lassen. Sie werden dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich zu erkennen geben, daß wenn es anders wäre, die Armee des Königs, die einzig und allein ein Zwangsmittel seyn soll, um den Anhang A des 12ten Protokolls von Belgien annehmen zu lassen, keineswegs dazu bestimmt ist, gegen eine der fünf Mächte zu agiren, die der König Alle als seine Verbündete ansieht, und daß demnach, sobald eine französische Armee sich in Belgien zeigte, die holländische innerhalb der Gränzen ihres eigenen Gebiets zurückkehren würde.

Der Herr Graf de la Rochefoucauld, welchem ich diese Depesche, als Antwort auf seinen bei mir gethanen Schritt, vorgelesen habe, ist so gefällig, dieselbe seinem Kourier anzuvertrauen, den er über Brüssel abfertigt.

Ich bitte Ew. Excellenz, mich von dem Erfolge zu unterrichten, den ihr Inhalt gehabt, und die erneuerte Versicherung meiner Hochachtung anzunehmen.

(Gez.) Verstolk van Soelen.

255. Protokoll Nro. 32 der Londoner Konferenz vom 12 August 1831. *)

Anwesend die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbrittannien Preußen und Rußland.

Die zur Konferenz versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe haben Einsicht genommen von dem Schreiben des Baron Verstolk van Soelen, das eine Antwort auf diejenigen ist, welche hinsichtlich der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien am 5. d. an diesen Minister gerichtet worden waren.

Die Bevollmächtigten haben ferner eine Mittheilung der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande empfangen, und da sowohl aus diesen Mittheilungen als aus den direkt von Holland und Belgien empfangenen Nachrichten hervorgeht, daß der Befehl, die Feindseligkeiten einzustellen und sich diesseits der Waffenstillstands-Linie zurückzuziehen, bereits an die Truppen Sr. Majestät des Königs der Niederlande abgefertigt seyn muß, und der Termin, innerhalb welchem diese Einstellung der Feindseligkeiten und dieser Rückzug statt finden soll, bereits abgelaufen ist, so haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe den Beschluß gefaßt, die Mittheilung der Bevollmächtigten der Niederlande im Protokolle zu bemerken und demselben beizufügen; sie behalten sich vor, je nach den Umständen fernere Beschlüsse zu fassen, welche von ihrer Seite nothwendig werden könnten.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

*) Aus Londoner Blättern.

256. Das Volk der vereinigten Niederlande an die Völker von Europa; 15 August 1831. *)

Es gibt ein gemeinsames Band, das die Völker von Europa umschlingt; es ist das Band des Wohlwollens, der Theilnahme und der gegenseitigen Hülfsleistung. Dieses Band ist eine der erfreulichen Folgen der Kultur, wozu die Völker gestiegen sind. Die Völker von Europa bilden durch dieses Band ein moralisches Ganzes, worin jeder Theil seine eigene Stelle einnimmt. Auch das Volk der alten vereinigten Niederlande gehört zu diesem Vereine; es legt hohen Werth auf den Rang, welchen die Völker von Europa ihm von jeher zuerkannt haben, und beruhte dieser Rang auch nicht auf der Größe der Macht, so fand er seinen Grund in der Achtung, welche es zu jeder Zeit allgemein genossen hat. Diese Achtung ist ein theures Erbgut seiner Väter, für dessen Erhaltung alle Herzen schlagen.

Als das französische Volk im Julius 1830, veranlaßt durch die Verletzung der Charte, der regierenden königlichen Familie die Oberherrschaft in Frankreich entrissen hatte, wähnten die Einwohner der südlichen Provinzen der Niederlande, daß die Zeiten auch für sie günstig wären, um sich der Herrschaft des Nassauischen Fürstenhauses zu entziehen. Darf man den hierüber verbreiteten Nachrichten Glauben beimessen, so haben sich unter den Papieren der Regierung Karls X Dokumente vorgefunden, welche beweisen, daß selbst der belgische Klerus etwas ganz Anderes bezweckt habe, als die Folgen, welche jetzt aus dessen Umtrieben hervorgegangen sind; doch wir wollen die bekannten sowohl als die geheimen Ursachen und Triebfedern dieser Staatsumwälzung unberührt lassen, und betrachten die Trennung der südlichen und nördlichen Pro-

*) Nach der Allgemeinen Zeitung vom 20 und 21 September aus der ihr aus dem Haag mit dem Ersuchen um Aufnahme zugesandten Druckschrift.

vinzen als eine Thatsache, die zu völliger Reife gediehen ist. Es ist wahr, man hat die Belgier, bei der Vereinigung ihrer Provinzen mit denen der Nord-Niederlande, nicht befragt, und wiewohl man ihre später faktisch erwiesene Genehmigung dieser Vereinigung möge darthun können, so blieb es dennoch nicht unwahrscheinlich, daß zwei zusammengefügte Völker, die in Sitten, Gebräuchen und Religion so sehr verschieden sind, sich einmal von einander losreißen würden. Auch waren es keineswegs die Nord-Niederländer, die jene Vereinigung verlangt hatten; ihr waret es, verbündete Mächte von Europa, die sie uns vorschrieben, und wir mußten uns mit stiller Unterwerfung in euern Willen ergeben. Als Belgien sich gewaltsam losriß, erhob sich das alte nord-niederländische Volk, und strömte in dichten Schaaren zu dem nationalen Banner, um seine Freiheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen. Die Belgier, die sich losrissen, gingen in ihrer Anmaßung so weit, daß sie Bedingungen einer Trennung vorschrieben, welche die Rechte und Freiheit der alten Nord-Niederlande gewaltig gefährdet haben würden. Die Bewohner dieser Lande mußten sich widersetzen, ja mit den Waffen in in der Hand ihre Rechte und Freiheit gegen die Belgier behaupten; doch kaum ist das Zeichen dazu gegeben, so erhebt sich auf Einmal eine Stimme, die das nordniederländische Volk seit Jahrhunderten wegen seiner Liebe zur Freiheit als die Muster aller Völker gerühmt, als den Vertheidiger despotischer Willkür und Gewalt, als den Feind der allgemein geliebten Freiheit anklagt.

Doch nein, Völker von Europa, wir dürfen es bezeugen, denn nothgedrungene Selbstvertheidigung und die Rettung unserer gekränkten Ehre fordern uns dazu auf, das nordniederländische Volk weiß wahre bürgerliche und politische Freiheit noch immerfort zu würdigen und hochzuschätzen. Es ist von seinen Vätern, die achtzig Jahre für ihre Unabhängigkeit stritten, noch nicht so entartet, um die Freiheit und Unabhängigkeit, welche sie mit ihrem Blute so theuer erkauft haben,

nicht als ein köstliches Kleinod zu bewahren. Es hat nicht vergessen, daß zur Zeit, als überall, und namentlich in Frankreich, die grausamsten Religionsverfolgungen statt fanden, sein Vaterland fast das einzige Land des Erdbodens war, das die Flüchtlinge aller Länder gastfrei aufnahm, sie gegen den Despotismus beschützte, und ihnen Gewissensfreiheit zusicherte, als man dieselbe beinahe überall verkannte und zertrat. Dieses Volk steht noch heutzutage keinem Volke in Europa nach an jener Liebe zur Freiheit, welche jetzt allgemein so hoch gerühmt wird, und dennoch entblödet man sich nicht, dieses nämliche Volk, das zuerst mit andern die Bahn der wahren Freiheit für die Bewohner unsers Welttheils geöffnet hat, eines sklavischen Sinnes zu zeihen.

Ihr selbst habt diese Schmach auf uns geladen, Völker von Europa, da ihr Menschen Glauben beimaßt, denen die wahre Lage der Dinge unbekannt war, oder die sie, im Widerspruche mit sich selbst, läugneten und verunstalteten. Wer kann die Verleumdungen herzählen, die wir haben erleiden müssen; wer die Eingriffe in unsere heiligsten Rechte, in unsre Rechte auf Freiheit und Unabhängigkeit, die wir erduldet haben, und womit wir uns bedroht sehen! Diese Rechte haben wir im 16ten und 17ten Jahrhunderte mit dem Schwerte in der Hand achtzig Jahre lang erkämpft; ihr selbst, die diese Rechte allen Völkern zu versichern strebt, ihr werdet sie jetzt doch uns allein nicht verweigern, die sie schon damals, und zwar auf eine solche Weise, errungen haben. Und bei diesem edlen Bestreben solltet ihr fortfahren können, unsern Feinden und Verleumdern Glauben beizumessen und uns zu verkennen? ... Nein, dieß könnt, dieß werdet ihr nicht. Unsere Ehre ist uns zu theuer, daß wir nicht alle unsre Kräfte aufbieten sollten, um euren Irrthum zu heben, und euch richtige Begriffe über unsere Absichten und die Stellung, die wir genommen haben, einzuflößen! Wir erfreuen uns Eines Glücks, das noch Vieler Hülfsbedürftigen nicht allenthalben gefunden

wird; es beſteht darin, daß wir den Beſitz und die Vertheidigung unſerer Freiheit mit der Vertheidigung des Thrones verbinden können; darin daß wir in unſern Fürſten des Oranien-Naſſauiſchen Stammhauſes, die auch ehedem unſere Unabhängigkeit mit ihrem Blute erkämpften, die beſten Vertheidiger unſerer geſetzlichen Freiheit, die Beſchützer unſerer geſellſchaftlichen Ordnung und Ruhe beſitzen. Wenn ſchon einige Völker leider glauben müſſen, daß die Fürſten, die über ſie herrſchen, die Freiheit zu beſchränken und zu unterdrücken ſtreben, zu deren Beſitze ſie ſich berechtigt hielten, ſo erfreuen wir uns der Wohlthat, daß wir mit unſern Fürſten zugleich unſere Unabhängigkeit vertheidigen. Und gewiß wird dieſe glückliche Einheit unſerer Freiheit und Regierung, welche Ruhe und Ordnung in unſerer Mitte bewahrt hat, hinreichend zeigen, wie fälſchlich man uns als Vertheidiger des Abſolutismus und als Verächter der wahren Freiheit anklagt. Viele Monate lang ſtand der Kern unſers Volks, von frommem Muthe beſeelt, an den Gränzen zur Vertheidigung des vaterländiſchen Bodens. Endlich kam der Augenblick, um unſere rechtmäßigen Forderungen mit Schwertgewalt gegen unſere ehemaligen Landesgenoſſen zu unterſtützen; unſere Heere dringen binnen wenigen Tagen in das Herz von Belgien, und auch jetzt erhebt ſich wiederum eine Stimme, welche zeugt, wie ſehr das alte niederländiſche Volk verkannt wird. Man darf ihm die Handhabung ſeines Rechts als ein Verbrechen vorwerfen; ja fürſtliche Perſonen, Prinzen für mächtige Thronen beſtimmt, führen eine Sprache, wodurch ſie die Verletzung des Rechts von unſerer Seite als faktiſch erwieſen darſtellen. Gebt auch jetzt keinen falſchen Vorſtellungen Gehör, Völker von Europa, die ihr mit uns zu der nämlichen großen Familie gehört, und mit uns Brüder Eines germaniſchen Stammes ſeyd! Das nordniederländiſche Volk thut nichts weiter, als daß es ſeine gegründeten Anſprüche gelten läßt, welche das Staats- und Völkerrecht jeder unabhängigen Nation zuſichert, und gewiß

muß euch allen, die ihr die Freiheit und Unabhängigkeit aller Völker zu würdigen wißt, auch deßhalb die eines einzigen Volks, des unsrigen, nicht gleichgültig seyn.

Wie man sich die Lage der Dinge auch vorstellt: das Recht unsere billigen Ansprüche mit den Waffen zu unterstützen, und uns den willkürlich aufgedrungenen Forderungen unsrer Gegner zu widersetzen, kann keinem Zweifel unterliegen. Unsere Regierung hatte die Unabhängigkeit Belgiens nur unter gewissen Bedingungen anerkannt, und diese bestanden in der Annahme der Protokolle, auch von Seite der Belgier. Wenn also diese Unabhängigkeit unsrerseits noch nicht förmlich anerkannt ist, so kann man den der Charte treugebliebenen nordniederländischen Provinzen das Recht nicht streitig machen, in den abtrünnigen Provinzen selbst mit den Waffen das Ansehen des Gesetzes wieder herzustellen. Doch wir sind weit entfernt, dieß zu beabsichtigen. Die Trennung der Provinzen ist als eine unwiderrufliche Thatsache anerkannt. Der Prinz von Oranien hat dieß in seiner Proklamation vom 1 August aufs Neue erklärt, und es ist Niemanden verborgen geblieben, daß Nordniederland auf diese Trennung als auf eine Wohlthat angetragen hat. Betrachten wir also Belgien als einen Staat, dessen Unabhängigkeit auch von uns anerkannt ist, so kann unser Recht, dieses Land mit den Waffen zu billigen Bedingungen zu zwingen, nicht bezweifelt werden.

Die Gesandten der fünf großen europäischen Mächte, zu London in einer Konferenz vereinigt, haben in einer Reihe von Protokollen die Scheidungspunkte zwischen Belgien und Holland festgesetzt. Haben diese Protokolle verbindende Kraft, oder nicht? Welche Antwort man auf diese Frage auch gebe: unser Recht zum Kriege gegen Belgien bleibt wiederum keinem Zweifel unterworfen. Im Falle die Protokolle verbindende Kraft haben, so sind sie auch durch die Mächte den Belgiern als eine unerläßliche Bedingung vorgeschrieben, welche die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit erheischt.

Es ist nun aber unsere einzige Absicht, sie zur Annahme dieser Protokolle zu bewegen, und wir sind in dieser Hinsicht nichts weiter als die Vollstrecker dessen, was die Völker Europa's den Belgiern als Bedingung ihrer Aufnahme in den allgemeinen Völkerverein auferlegt haben. Zwar ist, durch Vermittlung der Mächte, am 20 November eine Waffenruhe geschlossen, doch das nordniederländische Volk hat dieselbe zu wiederholtenmalen aufgekündigt, und kann also nicht beschuldigt werden, Belgien unversehens angegriffen zu haben.

Die Mächte Europa's hatten feierlich erklärt, daß die Protokolle vor dem 1 Junius von den Belgiern angenommen seyn müßten. Auf Anfrage unserer Regierung hatten sie zugleich bestimmt, daß Nordniederland in seine völlige Befugniß, seine Rechte nach eigener Einsicht zu behaupten, zurücktreten würde, im Falle die Protokolle an dem bestimmten Termine nicht angenommen wären; und es ist weltbekannt, daß und wie die Belgier sie verworfen haben.

Als endlich Prinz Leopold, ohne Annahme der Protokolle, seine Anerkennung als Fürst von Belgien zu fordern schien, erklärte Nordniederland, daß es ihn als seinen Feind betrachten würde, wofern er es wagte, sich auf diese Weise des Thrones zu bemächtigen. Schon diese Erklärung kann eine Kriegserklärung genannt werden, die wohl nur deßhalb von den zu London vereinigten Gesandten nicht in ihrem wahren Sinne aufgefaßt ist, weil sie dem nordniederländischen Volke keinen Muth zutrauten, die Drohung wirklich auszuführen. Prinz Leopold bestieg den belgischen Thron. Er beschwur eine Charte, die unsere Freiheit und Unabhängigkeit angreift. Er legte diesen Eid ab, ohne nur mit einem Worte einer Veränderung in den 18 Artikeln zu erwähnen, wozu die Belgier sich verstehen würden — und dennoch sollte Nordniederland nicht mit eigenen Mitteln die Behauptung seiner Rechte versuchen dürfen! . . .

Doch wir meinen genug gesagt zu haben. Mag man auch anfangs unsere heiligste Rechte verkannt und bezweifelt

haben: achtbare Stimmen im englischen Parlamente, unparteiische politische Schriftsteller haben sie in diesen letzten Tagen so kräftig vertheidigt, daß wir uns aller weitern Beweisführung überhoben achten. Haben endlich die Protokolle keine verbindende Kraft, sind Belgien und Nordniederland schon von nun an als völlig getrennte, und von allem fremden Einflusse unabhängige Völker zu betrachten (was wir keineswegs in Abrede stellen), so kann ja die Befugniß der Nordniederländer, als ein freies Volk seine Rechte mit den Waffen zu behaupten, nicht bestritten werden, und gewiß nicht das Recht, seine bloß privaten Streitpunkte mit dem benachbarten Belgien auf diese Weise auszugleichen.

Völker von Europa! Wir berufen uns auf euer unparteiisches Urtheil. Wir verlangen eure Achtung, weil wir fühlen, daß wir sie verdienen. Hört auf, ein Volk zu verkennen, das von jeher eine ehrenvolle Stelle unter euch bekleidet hat. Schon thut es unserm Herzen wohl, zu bemerken, daß man uns im Auslande mehr Recht widerfahren läßt, je mehr man mit der Lage der Dinge bei uns bekannt wird. Betrachtet die Stellung die wir genommen, die Opfer die wir seit einem Jahre, zur Vertheidigung und Befestigung unserer von Außen bedrohten Freiheit und Unabhängigkeit, gebracht haben, so werdet ihr unsere Rechte anerkennen und sie uns verbürgen. Dunkel sind oft die Wege der Diplomatik, geheimnißvoll ihre Pfade.

Die Sprache, worin Völker mit einander reden, ist frei, einfach und offen. So ist die Sprache, in welcher das Volk der vereinigten Niederlande, welches im Jahre 1813 unter diesem Namen seine Unabhängigkeit wieder erlangte, zu euch spricht. Es glaubt so zu euch sprechen zu müssen, damit ihr seine wahren Gesinnungen kennen mögt. Vortreffliche nordniederländische Staatsmänner haben in diesen letzten Tagen die Rechte ihres Vaterlandes in das hellste Licht gesetzt, und wir erfreuen uns schon der heilsamen Wirkungen, die ihre Sprache

hervorgebracht hat. Und diese Sprache führt nicht nur die Regierung, oder der Fürst, der an unserer Spitze steht: es ist die Sprache des Volkes.

Europa wisse, daß die niederländische Regierung über die Gesinnungen und das Schicksal nicht nach Willkür verfügt; nein, die Regierung hat erklärt, und dadurch der Wahrheit Zeugniß gegeben, daß sie in Allem, was sie, namentlich in diesen letzten Tagen, gesprochen und gethan, bloß der Stimme des Volkes Gehör gegeben hat. Das Volk schritt voran, die Regierung verstand es ihm zu folgen. Trennt also in eurer Beurtheilung unserer Angelegenheiten die Regierung nicht länger von dem Volke; beide sind Eins in Gesinnung, Eins in Absichten, Eins in Kraft. Gott gebe, daß unser jetzt so rühmlich begonnenes Streben zur Behauptung unserer Rechte mit gutem Erfolge gekrönt werde.

Möge durch Seinen Segen unter den Völkern Europa's die gegenseitige Achtung und das Wohlwollen wieder erblühen, die allein im Stande sind, dauerhaftes Glück und ungestörten Frieden zu verbürgen! Völker von Europa, verkennt die Stimme Nordniederlands nicht! Dieses Volk verdient noch immer eure Achtung, es ist der ehrenvollen Stelle noch immer würdig, die es in frühern Zeiten stets unter euch einnahm — sein Betragen, seine Thaten zeugen dafür!

Am 15 August 1831.

257. Protokoll Nro. 33 der Londoner Konferenz vom 18 August 1831. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Bei der Konferenz der Bevollmächtigten der fünf Höfe hat der Bevollmächtigte von Frankreich eine Mittheilung des Inhalts gemacht, daß die in Belgien eingerückte französische

*) Aus Londoner Blättern.

Armee ihren Rückzug begann, und daß 20,000 Mann den Befehl bekommen hätten, sogleich nach Frankreich zurückzukehren.

Man kam überein, diese Mittheilung im Protokolle zu bemerken, und da man noch keine offizielle Nachricht von dem Rückzuge der Truppen Sr. Maj. des Königs der Niederlande auf das holländische Gebiet hatte, behielt man sich gemäß dem Protokolle Nro. 31 vor, später den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Besetzung Belgiens durch die französischen Truppen völlig aufhören soll.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

358. Protokoll Nro. 34 der Londoner Konferenz vom 23 August 1831. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben bei ihrer Konferenz von der angehängten Note Einsicht genommen, worin die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande sie offiziell von dem Rückzuge der Truppen des Königs auf das holländische Gebiet in Kenntniß setzen.

Nach erhaltener Mittheilung dieses Aktenstücks haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe die Fragen untersucht, durch welche Mittel die Erneuerung der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien verhindert, die alsbaldige Einstellung der in Folge der stattgehabten Feindseligkeiten ergriffenen Maßregeln herbeigeführt, und die Lösung der noch vorhandenen Streitpunkte erzielt werden könne, damit ein dauerhafter Friede zwischen beiden Ländern sich feststelle.

In Erwägung, daß eine neue Waffenruhe zur Verwirklichung

*) Aus der nämlichen Quelle.

lichung dieser so wichtigen Resultate unentbehrlich, aber eine Einstellung der Feindseligkeiten auf bestimmte Zeit dem jetzigen Stande der Unterhandlungen angemessener ist, als eine Einstellung derselben auf unbestimmte Zeit; daß ferner die Mächte die gegründete Hoffnung haben, in kurzer Zeit eine endliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen Holland und Belgien herbeizuführen, und daß diese Beilegung sowohl für die direkt betheiligten Parteien, als für die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens nothwendig ist, haben die Bevollmächtigten der Regierung Sr. Maj. des Königs der Niederlande so wie der belgischen Regierung vorzuschlagen: Einstellung der Feindseligkeiten auf sechs Wochen. Diese Einstellung der Feindseligkeiten würde unter die Garantie der fünf Mächte gestellt, und derjenige der beiden Theile, welcher sich dagegen verfehlte, würde sich im Zustande der Feindseligkeit gegen die genannten fünf Mächte befinden.

Während der Einstellung der Feindseligkeiten sollen die Truppen beider Theile jenseits der Linie bleiben, durch welche sie vor der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten geschieden gewesen waren. Sie würden gegenseitig eine vollständige Freiheit der Verbindungen unterhalten, und sich jedes Angriffs und jeder Maßregeln enthalten, woraus ein Nachtheil für die Partei des Gegners hervorgehen könnte.

Die fünf Mächte würden diese Einstellung der Feindseligkeiten benützen, um zwischen Holland und Belgien eine endliche Beilegung herbeizuführen, welche der Gegenstand ihrer Wünsche und Bemühungen ist.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

259. **Summarischer Inhalt der Londoner Konferenzprotokolle Nro. 35, 36, 37 und 38.**

Das Protokoll Nro. 35 nimmt die Bevollmächtigung des Herrn Van de Weyer ad acta.

Das Protokoll Nro. 36 verhandelt die luxemburgische Angelegenheit, und drückt den Wunsch aus, daß die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens von dem Bundestage mit Vollmachten in dieser Hinsicht versehen werden möchten.

Das Protokoll Nro. 37 enthält die Erklärung der Annahme des Waffenstillstandes von beiden Parteien.

Das Protokoll Nro. 38 bezweckt das Aufhören der Ueberschwemmungen um Antwerpen und die Abtragung der während des Waffenstillstandes von den Belgiern errichteten Batterien.

260. **Erklärung der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande an die Londoner Konferenz in Bezug auf den Waffenstillstand. London, den 2ª Aug. 1831.**)**

An die zu London in der Konferenz versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande haben sich pflichtgetreu beeilt, das 34ste Protokoll zur Kenntniß ihrer Regierung gelangen zu lassen.

Nachdem Se. Maj. den Inhalt dieses Dokuments geprüft, konnten Allerhöchstdieselben sich nicht verbergen, daß, indem Sie sich auf längere oder kürzere Zeit in Anwendung der Mittel die Hand bänden, die am besten geeignet sind, von den Belgiern auf gerechte und angemessene Bedingungen eine endliche Trennung zu erlangen, Sie theilweise auf die Vortheile

---

*) Aus der Gazette de France theilen wir unsern Lesern obige Protokolle, bis wir im Stande seyn werden, solche vollständig geben zu können, ihrem summarischen Inhalte nach mit.

**) Aus einem besondern Supplement zum Haager Staats-Courant vom 12 November.

Verzicht leisteten, welche Ihnen die letzten Ereignisse verschafft haben.

In der That waren die Vortheile, welche das unter den Befehlen Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien stehende Heer davontrug, von der Art, um die Hoffnungen der Feinde Hollands zu vereiteln, als sie sich schmeichelten, durch Waffengewalt die unsinnigsten Forderungen geltend zu machen, von welchen selbst das hohe Ansehen der Konferenz sie nicht zurückbringen konnte; und die Voraussicht auf neue Unfälle würde ohne Zweifel in dem Augenblicke, wo man die so lange unfruchtbar geführten Unterhandlungen wieder aufnehmen wollte, vortheilhaft auf ihr Gemüth gewirkt haben. Da indessen die HH. Bevollmächtigten der fünf Höfe einen neuen Waffenstillstand für unumgänglich nöthig zur Realisirung wichtiger Resultate erachten, so entschließt sich das Haager Kabinet, — voll Vertrauen in die guten Absichten JJ. Excellenzen, und in die Bemühungen, die Sie fortwährend anwenden werden, zu einem endlichen und billigen Schlusse zu kommen, — in dieser Angelegenheit, im Interesse der gemeinsamen Sache, der Maßregel, welche die Konferenz anempfiehlt, das zu opfern, was für Holland für den offenkundigsten Vortheil angesehen werden muß. In dieser Beziehung sind die Unterzeichneten zur Erklärung ermächtigt, daß Se. Maj. der König der Niederlande den von den HH. Bevollmächtigten der fünf Mächte in Antrag gebrachten Waffenstillstand von 6 Wochen, vom 21 August bis 10 Oktober annimmt, damit diese Waffenruhe von den fünf Mächten benützt werde, um durch ihr und Hollands Bemühen den Traktat herbeizuführen, der zur Feststellung der Trennung zwischen Holland und Belgien bestimmt ist.

Indem diese Erklärung (welche überdieß als nichtig und nicht geschehen anzusehen, wenn die Belgier entweder gar nicht, oder nur bedingungsweise annehmen) dem von der Konferenz ausgesprochenen Wunsche genügen muß, zweifeln die

Unterzeichneten nicht, daß dieselbe hievon alsbald Kenntniß nehmen und in einem neuen Protokolle niederlegen wolle.

Sie ergreifen diese Gelegenheit u. s. w.

London, den 29 August 1831.

(Gez.) Falck. Van Zuylen van Nyevelt.

261. Protokoll Nro. 39 über die am 3 September 1831 im Foreign-Office gehaltene Konferenz, nebst Abschrift der unterm nämlichen Tage von der Londoner Konferenz an die holländischen und belgischen Bevollmächtigten erlassenen Note. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben sich vereinigt, und sind übereingekommen, die Ausübung ihrer Vermittlung zwischen Holland und Belgien durch eine in der angeschlossenen Note enthaltene Einladung an die respektiven Bevollmächtigten zu beginnen.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

Abschrift der von der Londoner Konferenz an die holländischen und belgischen Bevollmächtigten erlassenen Note.

Die unterzeichnetrn Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben die Vollmachten erhalten, wodurch die HH. Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande (der belgische Hr. Bevollmächtigte) autorisirt wurden (wurde), einen definitiven Trennungsvertrag zwischen Holland und Belgien zu unterhandeln, und haben die Ehre, die HH. BB. Sr. Maj.

*) Aus der nämlichen Quelle.

des Königs der Niederlande (den belgischen Hrn. B.) einzuladen, ihnen ihre (seine) Ideen über die Mittel, in einem Definitivtraktat die drei Hauptpunkte zu erledigen, hinsichtlich deren sich hauptsächlich Schwierigkeiten zwischen den direkt interessirten Theilen erheben, nämlich: 1) die Demarkation der Gränzen zwischen Holland und Belgien, 2) die Anordnungen über das Großherzogthum Luxemburg, 3) die Natur der Ausgleichung, welche hinsichtlich der Theilung der Schulden eintreten könnte. Die Unterzeichneten lenken die Aufmerksamkeit der HH. Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande (des belgischen Hrn. B.) vorerst nur auf die oben angedeuteten Punkte, weil, wenn diese auf eine genügende Art geregelt werden können, es noch andere gibt, wie die Trennung Belgiens, seine Unabhängigkeit, seine Neutralität, die Schifffahrt auf den schiffbaren Flüssen und Strömen, welche das Gebiet beider Länder durchströmen u. s. w., worüber eine definitive Vereinigung sich leicht feststellen würde.

Die Unterzeichneten ergreifen ꝛc.

Foreign-Office 3 Septbr. 1831.

(Unterzeichnet wie gewöhnlich.)

262. Antwort der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande auf die voranstehende Note der Londoner Konferenz nebst zwei Promemorien A und B. London 5 September 1831. *)

Die unterzeichneten BB. Sr. Maj. des Königs der Niederlande haben die Note empfangen, womit die HH. BB. der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland sie unter dem 3 Sept. beehrt haben, in der Absicht die Mittheilung ihrer Ansichten über die Mittel zu erhalten, um in einem Definitivtraktate die folgenden drei Punkte zu erledigen:

*) Aus der vorerwähnten Quelle.

1) die Demarkation der Gränzen zwischen Holland und Belgien;

2) die Anordnung in Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg, und

3) die Natur der Ausgleichung, welche hinsichtlich der Vertheilung der Schulden eintreten könnte.

Ehe die Unterzeichneten sich beeilen, auf diese Fragen zu antworten, mag es ihnen erlaubt seyn, die Voraussetzung in Abrede zu stellen, daß ihre Vollmachten sie autorisirten unter der Vermittlung der fünf Höfe, einen definitiven Trennungsvertrag zu unterhandeln. Von den ersten Tagen des verflossenen Monats an haben die Unterzeichneten, indem sie zu gleicher Zeit der Konferenz das Schreiben des Haager Kabinets vom 1 August übergaben, worin gesagt war, daß die Unterzeichneten mit EE. EE. selbst einen Definitiv-Vertrag zu diskutiren, festzusetzen und zu unterzeichnen beauftragt seyen, die Ehre gehabt, ihre Vollmachten, wovon eine Abschrift bei der Konferenz blieb, vorzuweisen. Aus diesem geht hervor, daß die Unterzeichneten autorisirt sind, einen Trennungsvertrag zwischen Holland und Belgien mit den HH. BB. der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu unterhandeln, festzustellen und zu unterzeichnen.

In dem den Unterzeichneten vorgeschriebenen Gange werden Ihre Exc. leicht den doppelten Charakter der Gerechtigkeit und der Schicklichkeit erkennen. Die Verbindung Belgiens mit dem alten Holland war das Werk der aufgeklärten Politik der Mächte, welche in den Jahren 1814 und 1815, berufen über die Erhaltung des Friedens und des Gleichgewichts in Europa zu wachen, sich in der Lage sahen, die Hauptgrundlagen dieser Vereinigung zu regeln, welche zu London in acht Artikeln festgestellt wurden. Der König nahm sie an, und der gewissenhaften Treue und der Beharrlichkeit, womit Se. Maj. auf diesen Grundlagen das neue gesellschaftliche

Gebäude des Königreichs der Niederlande errichtete, müssen großentheils die in Belgien vorgefallenen Unruhen zugeschrieben werden. Aber noch mehr, in Folge dieser Vereinigung, und zum Lohne für die Vortheile, welche, wie man glaubte, Holland davon ernten würde, legten die die Verträge von Wien und Paris unterzeichnenden Mächte ihm Abtretung von Kolonien, die Verwendung von Summen, die es als eine schwache Entschädigung erhalten hatte, zu Festungsbauten, welche Holland jetzt unnütz, wo nicht schädlich sind, ferner die Verzichtleistung auf das Recht der Scheldesperre, Uebernahme ihrer eigenen Schulden und die Verzichtung auf Theilungen auf, woran Holland ein gemeinschaftliches Recht hatte. Wenn Holland jetzt über die Trennung unterhandelt, und somit die Vortheile verliert, welche aus der Verbindung hervorgingen, so hat Holland ein Recht, den Preis aller Opfer zurück zu verlangen, welche so eben aufgezählt wurden, und es scheint vorerst diesen Preis mit Nutzen nur von den Mächten verlangen zu können, zum Vortheile deren diese Opfer gemacht wurden. In Betreff der Schicklichkeit kann der König nicht mit seinen empörten Unterthanen unterhandeln, ehe nicht aus den angegebenen Gründen die Hauptbedingungen der Trennung zwischen Sr. Maj. und den Mächten festgesetzt und völlig von ihnen garantirt sind. Der König kann es um so weniger, als die in Belgien errichtete de facto Regierung ohne Unterlaß zum Kriege herausfordert, indem sie trotz der Entscheidungen der Konferenz und trotz der zahlreichen, aber vergeblichen Reklamationen Hollands in einem Systeme von Gebietsusurpationen verharrt, das durch die Zusammenberufung der Wahlkollegien in Luxemburg und dem holländischen Antheile von Limburg offen erklärt wird.

Indem die Unterzeichneten auf diese Weise summarisch den von dem Kabinette im Haag eingeschlagenen Weg, wovon

sie nicht abgehen können, auseinander gesetzt haben, beeilen sie sich unter A und B zwei Promemoria anzuschließen, worin sie versucht haben, auf die in der Note J. Exc. enthaltenen Fragen Nr. 1 und 3 zu antworten.

Was die Frage Nro. 2 betrifft, nämlich die Anordnung hinsichtlich Luxemburgs, so geben sich die Unterzeichneten ohne Zweifel eine unnöthige Mühe, indem sie Ihre Exc. an die in Bezug auf diese wichtige Frage in Ihrer Note vom 7 Junius d. J. *) so edel aufgezählten Verpflichtungen der fünf Höfe erinnern, und ihre feste Ueberzeugung ausdrücken, daß wenn die Mächte und der deutsche Bundestag es der Ruhe Europa's gemäß hielten, einen Zustand der Dinge zu dulden, worüber die große Majorität der Luxemburger seufzt, so wird die Frage eines Gebietsaustausches, des einzigen ohne Zweifel, den die Mächte im Auge hatten, nach dem Gange und den Grundsätzen verhandelt werden, welche nach dem Inhalte der oben angeführten Note die der fünf Mächte sind, und stets seyn werden.

Die Unterzeichneten haben die Ehre u. s. w.

Falck. Van Zuylen van Nyevelt.

London, 5 Sept. 1831.

A. Antwort auf den ersten Punkt, die Gränzlinie zwischen Holland und Belgien betreffend.

Die Gränzen Hollands werden so seyn, wie im Jahre 1790 die Gränzen der vereinigten niederländischen Provinzen waren, mit Ausnahme der Modifikationen, welche die nach bezeichnete Linie darin anbringt. Die Demarkationslinie wird von der See an dem Punkte, wo zu dem benannten Zeitpunkte das holländische und österreichische Gebiet aneinander stießen, ausgehen, und bis zum linken Schelde-Ufer der Gränzen von

*) S. XXXV. Bd. Seite 81.

seeländisch Flandern, — ehemals Staatsflandern genannt, — folgen. Von dem rechten Scheldeufer an wird sie gegen der Gränze folgen, welche Nordbrabant von den Provinzen Antwerpen und Limburg scheidet, bis zu dem Punkte dieser letzten Linie, der unmittelbar unterhalb Valkenswaard liegt. Von da an läßt die Demarkationslinie Peer und Longaven westlich, Achel, Hammont, Bree und Bilsem östlich, und stößt sodann an der Maas nördlich von Visé an die jetzige Gränze zwischen den Provinzen Limburg und Lüttich, geht dann über diesen Fluß, und dehnt sich an die preußische Gränze aus, indem sie genau der besagten jetzigen Gränze zwischen den Provinzen Limburg und Lüttich folgt. Alle Gebiete und Lande nördlich und östlich dieser Linie werden Holland angehören. Bei dem Ziehen dieser Linie hatte man die Absicht eine Demarkation aufzustellen, welche in Zukunft keinen Vorwand zu ferneren Diskussionen ließe, und da das System, Enklaven aufzuheben und zusammenhängende Gebiete zu bilden, in den neuen diplomatischen Unterhandlungen so viel wie möglich angenommen wurde, so nimmt der König keinen Anstand, die Anwendung dieser Grundsätze zu seinen Gunsten zu verlangen. Es geht daraus hervor, daß Se. Majestät eine freie Kommunikation mit Maestricht haben wird, welche unentbehrlich ist, und daß Sie dagegen ihrerseits auf die Enklaven verzichtet, welche Holland außerhalb dieser Linie besaß. Die Gebietsausdehnung, welche diese Demarkation Holland verschafft, ist, da sie größtentheils ziemlich unfruchtbares Land in sich begreift, an und für sich unbedeutend, und wird, da sie überdieß mit Ausnahme einiger Distrikte, keinen Theil der österreichischen Niederlande ausgemacht hat, von den fünf Mächten nicht als eine Gebietsvergrößerung betrachtet werden können. Um die bezeichnete Entscheidung noch genauer auszudrücken, kann man sie auch so bestimmen, daß sie Sr. Maj. die nördlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande, nebst zwei Arrondissements der Provinz Limburg, die von Rüremonde

und Maastricht, mit Ausnahme von Tongern und seinem Distrikte, welche Belgien angehören werden, sichern. Holland behält sich das Recht vor, über die zum Königreiche der Niederlande geschlagenen Gebiete, welche ehemals keinen Theil der österreichischen Niederlande ausmachten, wie die Provinz Lüttich und die von Frankreich abgetretenen Kantone, zu unterhandeln.

B. Antwort auf den dritten Punkt, die Art der Verhandlungen, welche in Bezug auf die Theilung der Schuld eintreten könnten.

1) Die Schulden des Königreichs der Niederlande, so wie sie jetzt dem königl. Schatze zur Last fallen, nämlich: a) die aktive, Interessen tragende Schuld; b) die aufgeschobene Schuld; c) die verschiedenen Obligationen des Tilgungssyndikats; d) die rückzahlbaren Domainenrenten, welche spezielle Hypotheken haben, werden zwischen Holland und Belgien nach dem mittlern Verhältnisse der direkten und indirekten Abgaben und der Accisen des Königreichs, wie sie in den Jahren 1827, 1828 und 1829 bezahlt wurden, getheilt.

2) Das mittlere Verhältniß, um das es sich handelt, legt ungefähr Holland $^{17}/_{31}$ und Belgien $^{14}/_{31}$ der oben angeführten Schulden auf. Belgien wird demnach mit einer entsprechenden Rentenzahlung belastet werden.

3) In Erwägung dieser Theilung der Schulden des Königreichs der Niederlande werden die Einwohner Belgiens Theil an der Schifffahrt und dem Handel mit den Holland gehörigen Kolonien auf demselben Fuße, mit denselben Rechten und denselben Vortheilen, wie die Einwohner von Holland haben. Wenn jedoch Belgien diesen ihm angebotenen Vortheil ausschlagen sollte, so wird die Summe, mit der es zu belasten ist, in billigem Verhältnisse vermindert werden. Eben so ist zu bemerken, daß der Theil der Allgemeinen Schuld, welcher bisher auf dem unter die Souveränetät des Hauses

Nassau gestellten Großherzogthume Luxemburg lastete, welches gemeinschaftlich mit dem Königreiche der Niederlande administrirt wurde, bei der Repartition dem besagten Großherzogthume aufgelegt werden muß. Das Gleiche wird in Bezug auf die Gebiete in Limburg der Fall seyn, welche, um einen Zusammenhang mit Maestricht zu bilden, Holland zugleich mit allen seinen alten Besitzungen in dieser Provinz verbleiben werden.

4) Die Werke von öffentlichem Nutzen, als Kanäle, Straßen und andere ähnlicher Art, die ganz oder zum Theile auf Kosten des Königreichs der Niederlande erbaut wurden, werden mit allen daran klebenden Vortheilen und Lasten dem Lande angehören, in welchem sie liegen. Die zur Erbauung dieser Werke aufgenommenen und besonders hierzu verwendeten Kapitalien sind in den besagten Lasten mit einbegriffen, in so weit sie noch nicht zurückgezahlt sind, und ohne daß die bereits geschehenen Rückzahlungen zu einer Liquidation Anlaß geben können.

5) Das in Belgien während der Unruhen auf die Patrimonialgüter und Domanien des Hauses Oranien Nassau und andere gelegte Sequester wird ohne Verzug aufgehoben, und der Genuß obenbenannter Güter und Domänen wird sogleich den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgestellt.

6) In Folge der Theilung der Schulden des Königreichs der Niederlande wird Belgien mit keiner weitern Last belegt, als die in den obigen Paragraphen 1, 2 und 4 angezeigt sind.

7) Die Liquidation der in besagten Paragraphen angegebenen Lasten wird nach den, in denselben Paragraphen aufgestellten Grundsätzen von einer Vereinigung holländischer und belgischer Kommissarien statt finden, welche sich in möglichst kurzer Frist im Haag versammeln werden, da alle zu einer solchen Liquidation nöthigen Titel und Dokumente in besagter Stadt sich befinden.

8) Bis die Arbeiten dieser Kommissarien beendigt sind, ist Belgien gehalten, provisorisch und mit Vorbehalt der Li-

quidation seine Quote zur Bezahlung der Renten und zur Tilgung der Schulden des Königreichs der Niederlande pro rata nach den in den Paragraphen 1 und 2 enthaltenen Bestimmung beizahlen. Um diese Anordnung ohne zuvielen Aufschub in Wirkung zu setzen, ist man übereingekommen, daß Belgien bis zum Schlusse der Liquidation in den königl. Schatz von Holland die Summe von einer Million Gulden monatlich zahlen soll, vom 1. November 1830 an gerechnet, da von diesem Zeitpunkte an Belgien nichts mehr für die Bedürfnisse des gemeinschaftlichen Schatzes beigetragen hat.

9) Wenn bei den Arbeiten der Liquidationskommissarien und überhaupt bei der Ausführung der Bestimmungen über die Theilung der Schulden sich Uneinigkeiten erheben sollten, die nicht gütlich beigelegt werden können, so werden die fünf Höfe vermittelnd eintreten, um auf die diesen Bestimmungen gemäßeste Weise die Streitigkeiten auszugleichen.

263. Protokoll Nro. 40 der Londoner Konferenz gehalten im auswärtigen Amte, den 10 Sept. 1831. *)

Anwesend die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben die Schritte in Ueberlegung gezogen, welche von der Regierung Sr. Maj. des Königs der Niederlande und von der belgischen Regierung gethan worden sind, um gegenseitig eine Auswechslung der Kriegsgefangenen zu bewirken. Aufgefordert, durch ihre guten Dienste die beiderseitige Annahme dieser Maßregel zu vermitteln, und sehr geneigt, diese Beweise der friedlichen Gesinnungen entgegen zu nehmen, welche von beiden Regierungen in dieser Beziehung an den Tag gelegt werden, haben die Bevollmächtigten darin eine heilsame Anwendung des Grundsatzes gefunden, nach welchem sie sich ursprünglich versammelt

*) Aus Brüsseler Zeitungen vom 9 Oktober.

haben, um den Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien Einhalt zu thun und den Wiederbeginn derselben zu verhüten.

Diesem Grundsatze und den in den beiliegenden Noten entwickelten Ansichten der holländischen und belgischen Bevollmächtigten zufolge, haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe beschlossen:

Erstens, daß die Londoner Konferenz ohne Aufschub die beiden Parteien auffordern soll, eine Auswechslung der Kriegsgefangenen auf folgende Weise zu bewirken:

a) die Auswechslung wird unverzüglich und in Masse stattfinden;

b) die von beiden Seiten zurückgeschickten Gefangenen haben das Recht, alle Effekten, die ihnen persönlich gehören, mitzunehmen;

c) von beiden Seiten werden sie bis an die Gränze eskortirt und mit der gehörigen Rücksicht behandelt;

d) die resp. Militärbehörden an den Gränzen werden sich, so weit es erforderlich ist, über die Maßregeln verständigen, welche die Empfangnahme der Gefangenen nöthig machen dürfte.

Zweitens, daß die Konferenz ohne Zögern die vorstehenden Vorschläge den holländischen und belgischen Bevollmächtigten zur Annahme vorlegen soll.

Die holländischen Bevollmächtigten und der belgische Bevollmächtigte, nach einander eingeführt, haben, mittelst der beiden anliegenden Erklärungen, dem Vorschlage ihre vollständige und vollkommene Beistimmung gegeben.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben demnächst ihre Aufmerksamkeit auf die Schwierigkeiten gerichtet, welche fortwährend in Bezug auf die Ueberschwemmungen in der Umgegend von Antwerpen, so wie in Bezug auf die an der Scheide errichteten Batterien bestehen, und sind übereingekommen, den beiden Parteien vorzuschlagen, augenblicklich Offiziere oder Kommissarien an Ort und Stelle zu schicken, welche unter

Vermittlung des Sir Robert Adair und des Generals Belliard sich über die Mittel zu verständigen haben würden, um gleichzeitig den Ueberschwemmungen Einhalt zu thun und die Befestigungen an der Schelde zu schleifen.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

264. Protokoll Nro. 41 der Londoner Konferenz vom 15 September 1831. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Der französische Bevollmächtigte eröffnete die Konferenz mit der Erklärung, daß die französische Regierung den freiwilligen Entschluß gefaßt habe, aus Belgien auch das letzte französische Truppenkorps abmarschiren zu lassen, das bis jetzt nur auf das ausdrückliche Verlangen des jetzigen Souveräns dieses Landes daselbst belassen worden sey. Der Abmarsch dieses Korps werde am 25 d. M. beginnen und am 30sten Belgien völlig geräumt seyn.

Als Antwort auf diese Erklärung drückten die Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland dem Bevollmächtigten von Frankreich das Vergnügen über deren Empfang aus. Dieser neue Beweis der erhabenen Grundsätze, auf welchen Frankreichs Politik beruht, und seiner Liebe zum Frieden sey von seinen Alliirten mit dem vollsten Zutrauen erwartet worden, und die Bevollmächtigten bitten den Fürsten Talleyrand, daß er überzeugt seyn möge, ihre Höfe würden den von der französischen Regierung gefaßten Entschluß nach ihrem wahren Werthe zu schätzen wissen. Die Bevoll-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 3 Oktober.

mächtigten der fünf Höfe kamen überein, die oberwähnte Erklärung in dem gegenwärtigen Protokolle zu verzeichnen.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

265. Summarischer Inhalt der Londoner Konferenzprotokolle Nro. 42 (vom 24 September); Nro. 43 und Nro. 44 (vom 26 September 1831.) *)

Das Protokoll Nro. 42 vom 24 September betrifft das Großherzogthum Luxemburg. Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens beklagen sich in demselben Namens des Bundestages über das Verfahren der belgischen Regierung im Großherzogthum, und erklären dieselbe für deßhalb verantwortlich. Die Konferenz nimmt diese Erklärung zu Protokoll, und beschließt, sie zur Kenntniß der belgischen Regierung zu bringen.

Das Protokoll Nro. 43 nimmt die Antwort der belgischen Bevollmächtigten auf das Protokoll vom 5 September ad acta, und theilt beiden Parteien gegenseitig ihre resp. Antworten mit, wobei sie deren beiderseitige Bemerkungen bis zum 26 September verlangt. Beiderseits ist dieser Aufforderung entsprochen worden, und

das Protokoll Nro. 44 vom 26 September konstatirt, daß diese Mittheilungen einander in keinem Punkte nahe kommen, und daß neue Erklärungen derselben Beschaffenheit einen Zustand der Feindseligkeit und des Elends nur auf unbestimmte Zeit verlängern würden.

In Folge dessen wird die Konferenz selbst aus den Erkundigungen, mit denen sie gegenwärtig versehen ist, die Mittel zu Aufstellung einer Reihe von Artikeln schöpfen, die

*) Siehe die oben bei Nro. 259 befindliche Bemerkung.

zu Grundlagen eines definitiven Vertrages zwischen beiden Parteien dienen können.

266. Bemerkungen der holländischen Bevollmächtigten gegen die von Seite des belgischen Bevollmächtigten bei der Londoner Konferenz eingereichten Traktatsvorschläge. London, den 26 September 1831. *)

London, den 26 September 1831.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande haben die Ehre gehabt, am Sonnabend Abends um 11 Uhr die Note zu erhalten, welche Ihre Excellenzen die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands an jenem Tage, am 24 September, an sie gerichtet haben; dieselbe begleitet einen Traktatsentwurf, der der Konferenz von einem Agenten des Prinzen Leopold vorgelegt worden ist, und über welchen Ihre Excellenzen die Bemerkungen der Unterzeichneten spätestens am Montag Morgens zu erhalten wünschen.

Der Eifer, mit welchem die Unterzeichneten die ihnen in den ersten Tagen dieses Monats von der Konferenz gemachten Eröffnungen beantwortet haben, und den sie auch jetzt an den Tag legen, indem sie den Wunsch der Konferenz unverzüglich erfüllen, wird ihr den Beweis liefern, daß es nicht Holland ist, dem die Verzögerungen in dem Gange der Unterhandlungen beizumessen sind — Verzögerungen, von denen die Konferenz meint, daß sie die allernachtheiligsten Folgen haben könnten. —

Nach Durchlesung der, der Note Ihrer Excellenzen beigefügten Aktenstücke sind die Unterzeichneten in Zweifel gewesen, ob eine ernstliche Antwort darauf nöthig, und ob es nicht der Würde angemessener sey, der Weisheit der Konferenz und der An-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 27 Oktober.

Anwendung der in ihren Protokollen aufgestellten Grundsätze die Sorge zu überlassen, über die Prätensionen zu urtheilen, welche in den Augen der Unterzeichneten besonders den Geist des Abenteuerlichen an sich tragen. Sie haben sich gefragt, ob es nicht genügen würde, auf die detaillirte Antwort ihrer Regierung unterm 12 Julius hinzuweisen und sich selbst auf die Wiederholung ihrer eigenen Antwort vom 5 September zu beschränken. Aber abgesehen von diesen Aktenstücken, auf welche sie sich ganz besonders beziehen, werden die Unterzeichneten doch durch die hohe Achtung, welche sie Allem gewidmet haben und beständig widmen werden, was ihnen von Seite der Repräsentanten der fünf Höfe zugeht, veranlaßt, Ihnen folgende Bemerkungen vorzulegen:

Erstens, über die Gränzen zwischen Holland und Belgien.

Umsonst beschäftigt man sich in Brüssel auf die mühsamste Weise durch Aufsuchung willkürlicher Linien die Gränze zwischen Holland und den alten österreichischen Provinzen der Niederlande aufzufinden. Diese Gränzen sind durch einen 80jährigen Krieg gegen Spanien gezogen worden, und befinden sich, was ihre hauptsächlichsten Bestimmungen anbetrifft, in dem Traktate von Münster festgesetzt. Diese mächtigen Berechtigungen sind es, es ist das erhaltende Prinzip, welches noch kürzlich von dem jetzigen englischen Ministerium ausgesprochen worden, daß Insurrektionen unter keinem Vorwand der äußern Sicherheit und der innern Ruhe der benachbarten Staaten Abbruch thun dürfen; es sind die ausdrücklichen, diesem Grundsatze entsprechenden, und als unwiderruflich festgestellten Erklärungen der fünf Höfe, welche Holland, indem es sich von den österreichischen Provinzen der Niederlande, welche seinem alten Gebiete durch die aufgeklärte Politik der Kabinette einverleibt waren, trennt, veranlassen, sich den thörichten Ansprüchen, den frevelhaften Eingriffen und den feindseligen Handlungen der An-

nahme zu widersetzen, welche, wenn es der Weisheit der Konferenz nicht gelingt, wie es ihr ohne Zweifel gelingen wird, sie bald zu unterdrücken, fortwährend Anlaß zum Kriege geben werden.

Holland ist nicht der Meinung, daß Belgien ein Gebiet an sich reißen dürfe, welches mit dem Blute und dem Schweiße seiner arbeitsamen Bewohner getränkt ist; und die Gränzen, welche dieses Gebiet einschließen, mit welcher das mächtige Haus Oesterreich, das zu damaliger Zeit so thätig mit dem Wohlbefinden seiner Unterthanen in Flandern und Brabant beschäftigt war, sich zu bescheiden wußte, werden ohne Zweifel in den Augen der fünf Höfe hinreichend erscheinen, um Belgien genügen zu können.

Bis auf den Punkt, wo die Berührungslinie anfängt, sind diese Gränzen kurz, aber genau in der Note der Unterzeichneten vom 5 September ausgedrückt. Was die von den Unterzeichneten vorgeschlagene Berührungslinie anbetrifft, so haben dieselben nicht aus den Augen verloren, daß sie, um die freie Verbindung mit Maestricht, einer Festung, welche durch den Prinzen Friedrich Heinrich erobert und der Republik, und nur der Republik, durch den 3ten Artikel des Vertrages von Münster abgetreten wurde, herzustellen, einen größeren Theil des Gebiets von Limburg verlangt haben, als die Republik besaß. Sie haben aber geglaubt, wegen der geographischen Anknüpfung der Provinz Lättich und der zehn Kantone in Belgien, darauf Anspruch machen zu können, eine Anknüpfung, welche, was die Provinz Lüttich anbetrifft, gleichzeitig mit Errichtung des Königreichs, und, was die 10 Kantone betrifft, nach dieser Errichtung geschehen, Holland bei Auflösung der Union ein unbestreitbares Theilungsrecht verleiht.

Zweitens, über die Arrangements in Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg.

Die Unterzeichneten würden die förmlichen und ausdrücklichen Erklärungen der fünf Höfe, welche diese in Betreff der

Rechte des Hauses Nassau und des deutschen Bundes auf das Großherzogthum, sowohl in dem größten Theile der Protokolle, als in der Note Ew. Excellenzen vom 7 Junius, ausgesprochen haben, anzutasten glauben, wenn sie sich ernstlich darauf einließen, Vorschläge zu erörtern, die ihnen ganz unpassend erscheinen; denn die Unterzeichneten erlauben sich, darauf aufmerksam zu machen, daß Familienarrangements, die provisorische Entschädigungen festsetzen, keinem Dritten ein Recht geben, willkürliche Berechnungen darauf zu gründen, oder sie gegen wirkliche und ungleich höhere Revenuen in Anschlag zu bringen.

Endlich hat der König, durch das 36ste Protokoll von den Wünschen der fünf Mächte in Kenntniß gesetzt und immer geneigt, in Allem, was recht und billig ist, zur Begründung des Friedens mitzuwirken, dem Bundestage zu Frankfurt ein Votum zugehen lassen, welches mit dem von Oesterreich und Preußen übereinstimmend ist; aber in Betracht, daß es sich dabei sowohl um seine eigenen direkten Interessen, als um die seiner erhabenen Agnaten handelt, hat der König keinen Anstand genommen, öffentlich und feierlich seine Absicht zu erkennen zu geben, sich zu keinen Abtretungen im Großherzogthume anders verstehen zu wollen, als mittelst vollständiger Gebietsentschädigungen. Da jeder andere Vorschlag auf diese Weise im voraus als unzulässig zurückgewiesen worden ist, so sind die Unterzeichneten überzeugt, daß diejenigen, welche die Konferenz machen wird, der Art seyn werden, um Sr. Maj. vorgelegt werden zu können.

Drittens über die Theilung der Staatsschuld.

Bei Untersuchung dieser wichtigen Frage ist ein unbestreitbarer Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, dessen Anwendung vielen Irrthümern und Abstractionen vorbeugt; nämlich der, daß beide Theile zur Zeit der Trennung dasjenige zurückerhalten, was sie der Gemeinschaft zugebracht

haben, und nach einem richtigen Verhältniß — z. B. nach der Bevölkerung — die Schulden theilen, welche in Gemeinschaft gemacht worden sind. Wenn man sich in Bezug auf letztere auf Einzelnheiten einlassen, wenn man eine fünfzehnjährige Verwaltung so zu sagen seciren und untersuchen wollte, was gesetzlich oder ungesetzlich erscheint, und alles dieses mit Thatsachen vornähme, die durch die Diskussion und durch das freie Votum der Deputirten der Nation festgestellt wurden, so hieße dieß ein unmögliches Ziel erreichen; es hieße alle Bedingungen einer Repräsentativ-Regierung verkennen und, mit Einem Wort, alle Budgets und alle administrativen und finanziellen Maßregeln, welche 15 Jahre hindurch das ökonomische System des Königreichs gebildet haben, aufs neue in Frage stellen wollen. Indem sich die Unterzeichneten diesen Betrachtungen hingeben, schätzen sie sich glücklich, ganz Europa zu Zeugen nehmen zu können, welches erstaunenswerthen Wohlstandes sich die südlichen Provinzen bis zum Augenblicke der Insurrection erfreuten, um daraus den Schluß zu ziehen, daß die unermüdliche Sorgfalt der Regierung für ihr Glück und Wohlbefinden ihnen im großen Maße zu Theil geworden ist.

Eine Liquidation ist, ohne Zweifel nothwendig; die Konferenz und der König haben beiderseits dieß Bedürfniß anerkannt, und seit dem Monate März haben Se. Majestät eine Kommission ernannt, um vereinigt mit belgischen Kommissarien, diese wichtige Arbeit zu Stande zu bringen. Wenn in Bezug auf einige in dem Entwurfe erwähnte Punkte die belgischen Interessen im Rückstande sind, so ist dieß sicherlich nicht die Schuld Hollands, welches ein zu großer Freund der Ordnung und Regelmäßigkeit ist, um nicht sehnlichst den Augenblick herbei zu wünschen, wo die Rechnungen und Liquidirungen der gerechten, sowohl allgemeinen als persönlichen Reklamationen geordnet seyn werden. Aber um zu diesem großen Resultate zu gelangen, beobachtet der belgische Entwurf ein tiefes Stillschweigen über eine ganz unerläßliche Maßregel,

welche die Konferenz unveränderlich im Auge behalten hat. Diese besteht darin, daß Belgien bis zur Beendigung der Liquidation entweder eine monatliche Summe bezahlt, um seinen Antheil an den Lasten seit dem 1 November 1830 zu decken, oder daß man über eine Pausch- und Bogensumme übereinkommt, vermittelst welcher Belgien seiner Verpflichtungen gegen Holland ledig wird, ohne daß aus der Liquidation — welche in allen Fällen unerläßlich ist — größere Lasten für ersteres Land entstehen können.

Bei dieser Gelegenheit sind die Unterzeichneten verpflichtet, Ihren Exc. in Erinnerung zu bringen, daß bei Aufstellung der Summen, welche Belgien schuldig ist, nicht allein die ursprünglich belgische und die gemeinschaftlich kontrahirte Schuld, sondern auch, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, welche die fünf Höfe in dem 12ten Protokolle ausgesprochen haben, diejenigen Schulden in Anschlag gebracht werden müssen, welche Holland nur in Folge der Union zur Last gefallen sind; ferner muß auch der Werth der Opfer berücksichtigt werden, welche Holland gebracht hat, um jene Union zu erlangen.

Der 17te Artikel spricht von der Theilung der Flotte; dieser Anspruch und alle ähnlicher Art sind ganz unzulässlich, als dem Grundsatze widersprechend, wonach sich Jeder aus der Gemeinschaft mit demjenigen zurückzieht, was er zugebracht hat. Belgien hat 15 Jahre hindurch seinen Antheil an den Vortheilen gehabt, welche aus den Lieferungen für die Flotte an Baumaterialien, Bewaffnungs- und Bekleidungs-Gegenständen hervorgingen: sein Handel hat sich des wachsamsten Schutzes sowohl in den europäischen als in den indischen Gewässern zu erfreuen gehabt. Die Flotte hat ihre Verpflichtungen erfüllt; sie ist zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgekehrt.

Auf den letzten Artikel wird die Antwort der Unterzeichneten nur kurz seyn: Mögen diejenigen, welche sich über die

Unglücksfälle beklagen, worauf in diesem Artikel hingedeutet wird, sich an die thörichten Leute wenden, welche dieselben hervorgerufen habe! Holland ist ihnen nichts schuldig.

Indem sich die Unterzeichneten auf die Randnoten beziehen, welche sie dem anbei zurückerfolgenden Entwurfe beigefügt, glauben sie sich ihrer Aufgabe entledigt zu haben und beeilen sich, den Wunsch auszudrücken, daß Ihre Excellenzen bald die Früchte ihrer wohlwollenden Sorgfalt genießen und baldigst dazu gelangen mögen, mit den Unterzeichneten jenen Definitivtraktat festzustellen, welcher bestimmt ist, Frieden und Ruhe auf so viel Stürme folgen zu lassen.

(Gez.) A. R. Falck; H. van Zuylen van Nyevelt.

267. Protokoll Nro. 48 der Londoner Konferenz gehalten im auswärtigen Amte am 7 Oktober 1831. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die vereinigten Bevollmächtigten der fünf Höfe haben Kenntniß genommen von dem angeschlossenen Schreiben, worin die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande in Antwort auf das am 30 Sept. an sie gerichtete Schreiben, der Konferenz zwei Tabellen mitgetheilt haben, in deren erster der Betrag und die jährlichen Interessen der seit der Vereinigung Belgiens mit Holland von dem vereinigten Königreiche der Niederlande, in Gemäßheit der von den Generalstaaten gutgeheißenen Gesetze kontrahirten Schulden, und die andere den Betrag der für die Gesammtschuld des vereinigten Königreichs der Niederlande nach den letzten von den Generalstaaten bewilligten Budgets erforderlichen Summen enthält.

In Erwägung, daß die Bevollmächtigten der Niederlande

*) Aus dem Belgischen Moniteur.

die Genauigkeit dieser Tabellen garantiren, und folglich, wenn sie trotz einer so formellen Garantie ungenau erfunden würden, die fünf Höfe sich eben dadurch für berechtigt halten würden, die aus den Berechnungen, wozu die fraglichen Tabellen als Grundlage gedient haben, hervorgegangenen Resultate als nichtig zu betrachten, schritt die Konferenz zur Untersuchung über den zu befolgenden Weg, um zu einer billigen Theilung der oben erwähnten Schulden und Lasten zwischen Holland und Belgien zu gelangen.

Bei dieser Arbeit bezog sich die Konferenz hauptsächlich auf den Grundsatz des sechsten Artikels des Protokolls vom 21. Junius 1814, welches an die Wiener Kongreßakte angehängt ist, und in Bezug auf Holland und Belgien erklärt: „daß, da die Lasten, so wie die Vortheile, gemeinschaftlich seyn sollten, die von den holländischen Provinzen einerseits und von den belgischen andererseits bis zum Zeitpunkte der Vereinigung kontrahirten Schulden dem gemeinsamen Schatze des Königreichs zur Last fallen werden."

Die Konferenz erkannte nach diesem Grundsatze, daß Holland während der Vereinigung ein Recht auf die Mitwirkung Belgiens zur Abtragung der vereinigten Schuld des Königreichs der Niederlande hatte, und daß zwischen beiden Ländern eine völlige Gemeinheit der Lasten und Vortheile statt finden sollte; demzufolge ist sie darüber einstimmig, daß es diesem Fundamentalgrundsatze entgegen wäre, die besondern Vortheile, welche Holland oder Belgien von den während der Vereinigung gemachten Schulden ziehen konnte, zu berechnen, oder die Gegenstände, wozu sie verwendet wurden, zu bestimmen, und daß man demnach für die Theilung der gemeinsam gemachten Schulden nur nach dem Verhältnisse der respektiven Bevölkerung, oder der von den Provinzen, welche Belgien und Holland bei der Trennung bilden, bezahlten Abgaben sich richten könne.

Dieß letztere Verhältniß schien das gerechtere, da es

sich auf den Antheil gründet, den jeder Theil zur Abtragung der gemeinsamen, während der Vereinigung gemachten Schulden beitrug, und die Konferenz konstatirte sowohl bei der Redaktion des Protokolls Nr. 12 vom 27 Januar 1831, als durch den angeschlossenen Brief der holländischen Bevollmächtigten, daß nach einer aus den Budgets des Königreichs der Niederlande von den Jahren 1827, 1828 und 1829 hervorgehenden mittleren Proportion von den beiden großen Abtheilungen des Königreichs die eine $^{8}/_{11}$ und die andere $^{3}/_{11}$ an den direkten und indirekten Abgaben, so wie an den Accisen beigetragen haben. Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben diese Berechnung angenommen, jedoch bemerkt, daß das mittlere Verhältniß, um das es sich handelt, zu Gunsten Belgiens reduzirt werden müsse, da nach der angeordneten Gebietsausgleichung Holland Gebiete in Besitz haben würde, die ihm im Jahre 1790 nicht gehörten.

Demgemäß hat es die Konferenz für billig gehalten, daß die von dem Königreiche der Niederlande während der Vereinigung gemachten Schulden im Verhältnisse von $^{15}/_{20}$, d. h. zu gleichen Hälften vertheilt würden.

Die jährliche Rente für sämmtliche oben benannte Schulden beträgt in runder Summe 10,100,000 fl. Daraus würde also für Belgien ein Passivum von 5,050,000 fl. hervorgehen.

Da die österreichisch-belgische Schuld vor der Vereinigung mit Holland Belgien allein angehört, so hielt man es für billig, daß sie auch künftig ausschließlich auf Belgien lasten solle. Die $2^{1}/_{2}$prozentigen Interessen des aktiven Theils der Schuld, so wie die Amortisation des aufgehobenen Theils derselben wurden in runder Summe zu 750,000 fl. jährlicher Rente gerechnet, welche gleichfalls Belgien zu tragen hat.

Die Konferenz, immer nach den Regeln der Billigkeit verfahrend, hielt es ihren leitenden Grundsätzen und Ansichten gemäß, daß eine andere Schuld, welche ursprünglich vor der Vereinigung mit Holland auf Belgien lastete, nämlich die für

Belgien auf das große Buch des französischen Reichs eingeschriebene Schuld, welche nach dessen Budgets sich ungefähr auf 4 Millionen Franken oder 2 Millionen Gulden belief, gleichfalls dem belgischen Schatze zur Last fallen solle. Das Passivum, womit Belgien aus diesem dritten Rechtstitel belastet würde, betrüge also 2 Millionen fl. jährlicher Rente.

Aus Rücksicht endlich auf die verschiedenen Schifffahrts- und Handelsvortheile, welche Holland den Belgiern zu gestatten gehalten ist, so wie auf die mannichfachen Opfer, welche die Trennung für dasselbe herbeiführte, glaubten die Bevollmächtigten der fünf Höfe, den drei obigen Summen noch eine vierte von 600,000 fl. Rente hinzufügen zu müssen, was nun ein Ganzes von 8,400,000 fl. Rente bilden würde. Mit dieser jährlichen Rente bleibt demnach nach der einstimmigen Meinung der Konferenz Belgien in Folge der Theilung der öffentlichen Schulden des vereinigten Königreichs der Niederlande definitiv belastet.

Auf der andern Seite haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe bemerkt, daß das in dem Königreiche der Niederlande errichtete Amortissementssyndikat Schulden kontrahirt hat, deren Interessen zur Hälfte von Belgien getragen wurden, und da dasselbe nach der Natur seiner Einrichtung auch Rechnung abzulegen hat, aus dieser Rechnungsablage aber ein Aktivum hervorgehen könnte, Belgien an diesem Aktivum, sobald dasselbe ermittelt seyn wird, vermittelst einer Liquidation in dem Verhältniß Antheil haben soll, in welchem es zu der Bezahlung der direkten und indirekten Abgaben und der Accise des Königreichs der Niederlande beitrug.

Man kam überein, daß der Artikel über die Theilung der Schulden in den definitiven Vorschlägen, womit die Konferenz sich beschäftigte, nach den in gegenwärtigem Protokoll aufgestellten Grundsätzen redigirt werden solle.

Was die Konferenz zu diesem Beschlusse vollends bestimmte, ist, daß sich ihre Entscheidung auf die Billigkeit

gründet, indem die gesammte Schuld des vereinigten Königreichs der Niederlande eine jährliche Rente von 27,700,000 fl. erforderte, Belgien also, während der Vereinigung zu Abtragung dieser Rente im Verhältnisse von 5/8, d. h. 14,000,000 fl. beitrug, und jetzt neben der Wohlthat der Neutralität nur noch 8,409,000 fl. abzutragen hat, und daß auf der andern Seite in Folge der von der Konferenz angenommenen Theilung Holland selbst eine bedeutende Erleichterung erhält, welche den verschiedenen Reklamationen, die es erhob, entsprechen kann.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

268. Memorandum zu dem vorstehenden Protokolle Nro. 48. *)

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben in der Konferenz von diesem Tage die Frage über die Theilung der Schulden zwischen Holland und Belgien in Betracht gezogen, und für nöthig erachtet, sich untereinander über zwei Stellen des Protokolls Nro. 48 zu erklären.

In Folge dieser Erklärungen sind sie übereingekommen, daß die Stelle, welche mit den Worten: „in Erwägung, daß die Bevollmächtigten der Niederlande die Genauigkeit dieser Tabellen garantiren ꝛc." beginnt, so verstanden werden muß, daß wenn trotz der bestimmten Garantie der niederländischen Bevollmächtigten, die der Konferenz mitgetheilten Tabellen wesentliche Ungenauigkeiten enthalten sollten, die Konferenz sodann berechtigt wäre, in den auf diese Tabellen gegründeten Berechnungen eine verhältnißmäßige Aenderung anzubringen.

*) Aus Brüsseler Zeitungen vom 21 November.

Die zweite Stelle, welche Aufklärung zu erfordern schien, beginnt mit den Worten: „die in das große Buch des französischen Reichs auf Rechnung Belgiens eingeschriebene Schuld" und endet mit den Worten: „welche mit diesen Passiven ein Ganzes von 8,400,000 Gulden niederländisch bilden würde."

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe sind übereingekommen, daß in dieser Stelle die vier Millionen Franken Rente, welche für Rechnung Belgiens auf das große Buch des französischen Reichs eingeschrieben waren, nur darum erwähnt wurden, um ihre Ansicht über die Lasten, zu deren Abzahlung Belgien vor seiner Vereinigung mit Holland beitrug, besser zu erläutern; jedoch ohne daß die besondern Umstände, welche auf die Natur oder die spätere Liquidation dieser vier Millionen Franken Rente Bezug haben, die Berechnungen der Konferenz ändern könnten; überhaupt ist zu bemerken, daß die Summe jährlicher Renten, womit Belgien belastet bleiben soll, auf 8,400,000 Gulden gestellt wurde, in Betracht der von Holland und Belgien gemeinschaftlich während der Vereinigung kontrahirten, der sogenannten österreichisch-belgischen Schulden, der Belgien, so lange es einen Theil des französischen Reichs ausmachte, auferlegten Lasten; in Betracht ferner der Handels-, und Schiffahrtsvortheile, welche es erhalten soll, und endlich in Betracht der Opfer mannichfacher Art, welche für Holland durch die Trennung herbeigeführt wurden.

Es wurde beschlossen, gegenwärtiges Memorandum dem Protokolle Nro. 48 anzuhängen.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

269. Schreiben der Londoner Konferenz an den belgischen Bevollmächtigten Sylvain van de Weyer, bei Mittheilung der Konferenzvorschläge. London, den 15 Oktober 1831. *)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland haben, nachdem sie alle ihnen von den belgischen Bevollmächtigten über die Mittel zum Abschlusse eines definitiven Vertrags in Bezug auf die Trennung Belgiens von Holland gemachten Mittheilungen reiflich erwogen haben, bedauern müssen, in diesen Mittheilungen keine Annäherung zwischen den Gesinnungen und Wünschen der unmittelbar dabei interessirten Parteien zu finden.

Da die Unterzeichneten indessen die Fragen, deren schleunige Lösung ein Bedürfniß für Europa geworden ist, nicht länger der Ungewißheit überlassen können; da sie zu deren Entscheidung gezwungen sind, wenn sie nicht das unberechenbare Unglück eines allgemeinen Kriegs als Folge davon sich daraus entwickeln sehen wollen, und da sie überdieß durch die Erörterungen des belgischen und der niederländischen Bevollmächtigten über alle Punkte der Verhandlung genau unterrichtet sind: so sind sie nur einer Pflicht nachgekommen, welche ihre Höfe gegen sich selbst, wie gegen die andern Staaten zu erfüllen haben, und welche alle Versuche einer unmittelbaren Versöhnung zwischen Holland und Belgien noch unerfüllt gelassen; haben sie nur das höchste Gesetz eines europäischen Interesses vom ersten Range befolgt, nur einer sich stets gebieterischer zeigenden Nothwendigkeit nachgegeben, indem sie die Bedingungen einer definitiven Ausgleichung festsetzten, welche Europa, das den Frieden liebt und das Recht hat, dessen Verlängerung zu verlangen, seit einem Jahre vergeblich in den von den beiden

*) Aus dem Moniteur Belge vom 21 Oktober.

Parteien gemachten, oder abwechselnd von der einen ange
menen und der andern verworfenen Vorschlägen gesucht h

Bei den Bedingungen, welche die beigefügten 24
kel enthalten, war die Konferenz verpflichtet, sich nur a
Vorschriften der Billigkeit zu halten. Sie ist dabei den
haften Wunsche gefolgt, das Interesse mit dem Rechte in
klang zu bringen und Holland wie Belgien gegenseitige
theile, gute Gränzen, ein unbestrittenes Gebiet, eine g
seitig vortheilhafte Handelsfreiheit und eine Schutzwehr
zu sichern, welche, auf eine absolute Gemeinschaftlichkei
Lasten und Vortheile folgend, diese für die Zukunft t
solle und zwar weniger nach ängstlichen Berechnungen, z
nen die Materialien nicht einmal vorhanden waren, we
nach der Strenge der Konventionen und Verträge, als i
Absicht, die beiden Staaten zu erleichtern und ihren Wohl
zu begünstigen.

Indem die Unterzeichneten den belgischen Bevollmä
ten einladen, die obenerwähnten Artikel zu unterzeichnen,
merken sie:

1) daß diese Artikel alle Kraft und Gültigkeit einer
lichen Konvention zwischen der belgischen Regierung
den fünf Mächten haben werden;

2) daß die fünf Mächte für deren Ausführung bürgen

3) daß wenn sie einmal von den beiden Parteien
nommen sind, sie Wort für Wort in einem defini
Vertrage zwischen Belgien und Holland aufgenom
werden sollen, der außerdem nur noch Stipulationen
den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen
schen den beiden Ländern und ihren Souveränen en
ten wird;

4) daß dieser Vertrag, unter den Auspizien der Lon
Konferenz unterzeichnet, unter die förmliche Garanti
fünf Mächte gestellt werden soll;

5) daß die erwähnten Artikel ein Ganzes bilden und nicht getrennt werden können;

6) schließlich, daß sie die endlichen und unwiderruflichen Entscheidungen der fünf Mächte enthalten, welche übereingekommen sind, selbst die vollkommene und unumwundene Annahme der genannten Artikel von Seite der dagegen strebenden Partei, welche dieselben verwerfen sollte, herbeizuführen.

Die Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit, den belgischen Herren Bevollmächtigten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

London, den 15 Oktober 1831.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

270. Text des von der Londoner Konferenz in 24 Artikel vorgeschlagenen Friedenstraktats zwischen Holland und Belgien. *)

Artikel 1. Das belgische Gebiet wird aus den Provinzen Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Westflandern, Ostflandern, Antwerpen und Limburg bestehen, wie dieselben einen Theil des im Jahre 1815 gebildeten vereinigten Königreichs der Niederlande ausgemacht haben, mit Ausnahme der im Art. 4 angegebenen Distrikte der Provinz Limburg.

Das belgische Gebiet wird außerdem den im Art. 2 angegebenen Theil des Großherzogthums Luxemburg in sich begreifen.

Art. 2. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, willigt ein, daß die Gränzen des bel-

*) Aus der nämlichen Quelle.

gischen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg so sind, wie sie hierunten angegeben werden.

Von der französischen Gränze an, zwischen Rodange, welches dem Großherzogthume Luxemburg verbleiben wird, und Athus, welches Belgien gehören wird, soll nach der beigefügten Karte eine Linie gezogen werden, welche Belgien die Straße von Arlon nach Bastogne lassen, zwischen Mesancy, welches auf dem belgischen Gebiete bleibt, und Clemency, welches dem Großherzogthume Luxemburg verbleibt, durchgehen und in Steinfurt, welcher Ort ebenfalls dem Großherzogthume verbleibt, endigen wird.

Von Steinfurt wird diese Linie in der Richtung von Eischen, Hecbus, Guirsch, Oberpalen, Grende, Rothomb, Pareth und Parlé bis Martelange verlängert werden: Hecbus, Guirsch, Grende, Rothomb und Pareth gehören zu Belgien. Von Eischen, Oberpalen, Parlé und Martelange wird diese Linie längs der Sure hinabgehen, deren Thalweg als Gränze zwischen den beiden Staaten bleiben wird, bis Vinlange gegenüber, von wo sie so gerade wie möglich gegen die jetzige Gränze des Kreises Diekirch verlängert und zwischen Sure, Harlage und Tandelemps, welches sie dem Großherzogthume Luxemburg läßt, und Houville, Iwarchamb und Lantremange, welche einen Theil des belgischen Gebiets ausmachen, durchgehen wird; darauf wird die besagte Linie in der Gegend von Doncols und Sonlez, welche dem Großherzogthume verbleiben, der jetzigen Gränze bis an die des preußischen Gebiets folgen.

Alles westlich von dieser Linie gelegene Gebiet, Städte, Plätze und Orte werden Belgien, so wie alles östlich von dieser Linie gelegene Gebiet, Städte, Plätze und Orte fortwährend dem Großherzogthume Luxemburg gehören. Es versteht sich, daß die Gränzkommissäre, deren im Art. 5 Erwähnung geschieht, bei Ziehung dieser Linie, und indem sie sich so viel wie möglich an die oben davon gemachte Beschreibung, so wie an die Angaben auf der diesem Artikel zur größern Klarheit beigefügten Karte halten, die Lokalitäten, so wie die Verpflichtun-

gen, die daraus gegenseitig hervorgehen könnten, beachten müssen.

Art. 3. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird für die im vorhergehenden Artikel gemachten Abtretungen eine Gebietsentschädigung in der Provinz Limburg erhalten.

Art. 4. In Vollstreckung des auf die Provinz Limburg bezüglichen Theils des ersten Artikels und in Folge der von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande im Art. 2 gemachten Abtretungen, wird Se. Maj. entweder in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, oder damit es mit Holland vereinigt werde, das Gebiet besitzen, dessen Gränzen hier unten angegeben sind.

a) Auf dem rechten Maasufer werden mit den alten holländischen Enklaven auf dem genannten Ufer in der Provinz Limburg die Distrikte derselben Provinz auf demselben Ufer vereinigt werden, welche im Jahre 1790 den Generalstaaten nicht gehörten, dergestalt, daß der Theil der jetzigen Provinz Limburg, welcher auf dem rechten Maasufer liegt und im Westen von diesem Flusse, im Osten an dem preußischen Gebiete, im Süden von der jetzigen Gränze der Provinz Lüttich und im Norden vom holländischen Geldern begränzt ist, künftig ganz Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, sey es in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, oder damit es mit Holland vereinigt werde, gehören wird.

b) Auf dem linken Maasufer wird von dem südlichsten Punkte der holländischen Provinz Nordbrabant, nach der beigefügten Karte, eine Linie gezogen werden, welche über Wessem, zwischen diesem Orte und Steevenswaerth, auf dem Punkte, wo sich auf dem linken Ufer die Gränzen der jetzigen Kreise Ruremonde und Maestricht scheiden, an der Maas endigen wird, dergestalt, daß also Bergerot, Stamproy, Neer-Itteren, Ittervoord und Thorn, mit ihren

ihren Weichbilden, so wie alle andern nördlich von dieser Linie gelegenen Orte einen Theil des holländischen Gebiets ausmachen werden. Die alten holländischen Enklaven in Limburg auf dem linken Maasufer werden Belgien zugehören, Maestricht ausgenommen, welches mit einem Umkreise von 1200 Klaftern, von dem äußern Glacis dieses Platzes auf dem genannten Flußufer an gerechnet, fortwährend mit vollkommnem Oberherrlichkeits- und Eigenthumsrechte ein Besitzthum Sr. Maj. des Königs der Niederlande seyn wird.

Art. 5. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird sich mit dem deutschen Bunde und Deren Agnaten des Hauses Nassau über die Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 enthaltenen Stipulationen, so wie über die Ausgleichung verständigen, welche die genannten Artikel, sey es mit den obengenannten Agnaten des Hauses Nassau, oder mit dem deutschen Bunde nöthig machen könnten.

Art. 6. Vermöge der oben erwähnten Gebietsanordnungen verzichtet jede der beiden Parteien gegenseitig für immer auf alle Ansprüche an den innerhalb der Gränzen der Besitzungen der andern Partei, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 4 beschrieben sind, liegenden Gebietstheilen, Städte, Plätze und Orte. Die genannten Gränzen werden in Uebereinstimmung mit diesen Artikeln von den belgischen und holländischen Gränzkommissären, welche sich so bald wie möglich in der Stadt Maestricht versammeln sollen, abgesteckt werden.

Art. 7. Belgien wird innerhalb der in den Artikeln 1, 2 und 4 angegebenen Gränzen einen unabhängigen und immerwährend neutralen Staat bilden. Es wird gehalten seyn, diese Neutralität auch gegen alle anderen Staaten zu beobachten.

Art. 8. Das Ablaufen des Wassers in Flandern wird zwischen Holland und Belgien, zufolge den in dieser Hinsicht im Art. 6 des definitiven Vertrags zwischen Sr. Maj. dem

Kaiser von Deutschland und den Generalstaaten am 8 Novbr. 1785 festgesetzten Stipulationen geordnet werden; dem genannten Artikel gemäß werden sich Kommissäre von beiden Seiten über die Anwendung der von demselben festgesetzten Verfügungen verständigen.

Art. 9. Die Verfügungen des Art. 108 und 117 einschließlich der Generalakte des Wiener Kongresses über die freie Schifffahrt, auf den schiffbaren Flüssen und Strömen, werden auf die schiffbaren Flüsse und Ströme angewandt werden, welche das belgische und holländische Gebiet trennen oder durchschneiden.

Was insbesondere die Schifffahrt auf der Schelde betrifft, so wird man darin übereinkommen, daß die Abdämmung, das Reinigen, so wie die Erhaltung des Fahrwassers auf der Schelde stromabwärts von Antwerpen unter gemeinschaftlicher Aufsicht, und daß diese wieder unter Kommissären stehen soll, welche beide Parteien zu dem Ende ernennen werden, ferner, daß man nach einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft ein mäßiges Dammrecht bestimmen, und daß dieses für den holländischen und belgischen Handel von gleicher Höhe sey.

Es ist ferner beschlossen worden, daß die Schifffahrt auf den Binnenwassern zwischen der Schelde und dem Rhein und von Antwerpen nach dem Rhein und umgekehrt zu gelangen, beiderseitig frei sey, und daß dieselbe nur einem mäßigen Zoll unterliegen dürfe, welcher einstweilen für den Handelsstand der beiden Länder gleich hoch seyn soll.

Es sollen von beiden Seiten innerhalb eines Monats in Antwerpen Kommissäre zusammenkommen, sowohl um den definitiven und beständigen Betrag dieses Zolles zu bestimmen, als auch um sich wegen eines allgemeinen Reglements zur Ausführung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Bestimmungen zu einigen und dabei zugleich über die Fischerei in der ganzen Ausdehnung der Schelde auf dem Fuße einer vollkommen

gleichen Begünstigung für die Unterthanen beider Länder zu entscheiden.

Bis das erwähnte Reglement angefertigt ist, soll die Schifffahrt auf den genannten schiffbaren Flüssen und Strömen dem Handelsstande der beiden Länder freistehen, welche einstweilen den Tarif der am 31 März 1831 zu Mainz für die freie Rheinschifffahrt unterzeichneten Konvention, so wie die übrigen Bestimmungen dieser Konvention annehmen, in so fern sich diese auf die schiffbaren Flüsse und Ströme anwenden lassen, welche zugleich das holländische und belgische Gebiet trennen oder durchschneiden.

Art. 10. Der Gebrauch der Kanäle, welche beide Länder zugleich durchschneiden, steht den Bewohnern zu gemeinschaftlichem Gebrauche frei. Es versteht sich, daß sie dieselben gegenseitig und unter denselben Bedingungen benutzen, und daß von beiden Seiten für die Benutzung nur mäßige Abgaben gefordert werden dürfen.

Art. 11. Die Handelsverbindungen zwischen Maestricht und Sittard bleiben gänzlich frei und können unter keinem Vorwande gehemmt werden.

Der Gebrauch der Straßen, welche durch diese beiden Städte zu den Gränzen Deutschlands führen, kann nur, zur Erhaltung dieser Straßen, einem mäßigen Wegzoll unterworfen werden, so daß der Transithandel kein Hinderniß dabei finden kann, und diese Straße vermöge der eben genannten Abgabe, immerwährend in gutem und dem Handel förderlichem Stande erhalten wird.

Art. 12. Im Fall, daß in Belgien eine neue Straße oder ein neuer Kanal angelegt wird, der, dem holländischen Kanton Sittard gegenüber auf die Maas ausgeht, so steht es Belgien zu, von Holland, welches in diesem Falle dem nicht entgegen seyn wird, zu verlangen, daß der erwähnte Weg oder Kanal nach demselben Plane, aber durchaus auf Kosten

Belgiens, durch den Kanton Sittard bis zu den Gränzen Deutschlands fortgeführt werde.

Diese Straße oder dieser Kanal, welcher nur zu einer Handelsverbindung dienen könnte, wird, nach dem Gutbefinden Hollands, entweder durch Ingenieure und Arbeiter, zu deren Verwendung im Kanton Sittard Belgien die Erlaubniß nachsuchen müßte, oder durch solche angelegt werden, welche Holland liefert, und welche, auf Kosten Belgiens die verabredeten Arbeiten ausführen werden, Alles, ohne daß für Holland daraus eine Last entspringt, und ohne Präjudiz seiner ausschließlichen Souveränetätsrechte auf das Gebiet, durch welches die Straße oder der Kanal geht.

Die beiden Parteien werden gemeinschaftlich über den Betrag und die Erhebung der Zölle übereinkommen, welche auf diesem Wege oder Kanale erhoben werden können.

Art. 13. §. 1. Vom 1 Januar 1832 ab wird Belgien, zufolge der Theilung der Staatsschulden des vereinigten Königreichs der Niederlande, mit der Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten belastet, deren Kapital vom Debet des großen Buchs von Amsterdam, in das Debet des großen Buches von Belgien übertragen werden soll.

§. 2. Die übertragenen Kapitale und die im Debet des großen Buchs von Belgien eingeschriebenen Renten werden bis zur Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten als ein Theil der belgischen Nationalschuld betrachtet werden, und Belgien verpflichtet sich, jetzt und in Zukunft keinen Unterschied zwischen diesem Theile der Staatsschuld und der andern schon gemachten, oder noch zu machenden belgischen Nationalschuld zu statuiren.

§. 3. Die Abtragung der erwähnten jährlichen Rente von 8,400,000 Gulden wird regelmäßig semesterweise in Brüssel oder Antwerpen in Haarem Gelde, ohne irgend einen Abzug, welcher Art er auch seyn möge, weder für jetzt, noch für die Zukunft statt haben.

§. 4. Mittelst der Uebernahme der erwähnten Rente von 8,400,000 Gulden ist Belgien frei von jeder Verpflichtung gegen Holland, die aus der Theilung der Staatsschulden des vereinigten Königreichs der Niederlande entspringt.

§. 5. Die von den beiden Theilen ernannten Kommissarien werden sich binnen 14 Tagen in Utrecht versammeln, um zur Liquidation der Fonds des Tilgungssyndikats der Brüsseler Bank zu schreiten, mit welchen der finanzielle Dienst des vereinigten Königreichs bestritten wurde. Aus dieser Liquidation kann jedoch keine neue Last für Belgien entspringen, da die Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten alle seine Passive in sich begreift.

Sollte jedoch aus dieser Liquidation noch ein Aktivum hervorgehen, so werden Belgien und Holland dasselbe nach Verhältniß der Abgaben unter sich theilen, welche beide Länder während ihrer Vereinigung in Folge der von den Generalstaaten des vereinigten Königreichs der Niederlande bewilligten Budgets entrichtet haben.

§. 6. Bei der Liquidation des Tilgungssyndikats sollen auch die Domänenbriefe (Domain los renten) eingeschlossen werden.

§. 7. Die holländischen und belgischen Kommissarien, deren im §. 3 des gegenwärtigen Artikels gedacht wird und welche sich in Utrecht versammeln sollen, werden außer der ihnen aufgetragenen Liquidation, sich mit der Uebertragung der Kapitale und Renten beschäftigen, welche, aus der Theilung der Staatsschuld des vereinigten Königreichs, Belgien bis zur Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten zur Last fallen sollen. Sie werden ferner sich mit der Auslieferung der Archive, Charten, Plane und aller Dokumente beschäftigen, welche Belgien gehören, oder sich auf dessen Verwaltung beziehen.

Art. 14. Da Holland seit dem 1 November 1830 ausschließlich alle auf die Gesammtsumme der Schuld des vereinig-

ten Königreichs bezüglichen Vorschüsse gemacht hat, und dieß noch in dem mit dem 1 Januar 1832 ablaufenden Semester thun muß, so ist man übereingekommen, daß diese Vorschüsse, vom 1 November 1830 bis zum 1 Januar 1832 gerechnet, also für 14 Monate, von dem belgischen Schatze, pro rata der 8,400,000 Gulden jährlicher Renten, mit denen Belgien belastet worden, dem holländischen Schatze in drei Theilen zurückbezahlt werden sollen.

Das erste Drittel wird den 1 Januar 1832, das zweite den 1 April und das dritte den 1 Julius desselben Jahres abgetragen werden; auf die beiden letzten Drittel werden Holland bis zur Bezahlung an der Verfallszeit die Interessen zu 5 Prozent vergütet werden.

Art. 15. Der Hafen von Antwerpen wird, den Bestimmungen des Art. 15 im Pariser Traktate vom 30 Mai 1814 zufolge, bloß ein Handelshafen seyn.

Art. 16. Alle Werke von öffentlichem oder besondern Nutzen, Kanäle, Straßen und Anderes von ähnlicher Beschaffenheit, was im Ganzen oder theilweise auf Kosten des vereinigten Königreichs der Niederlande angelegt worden ist, gehört mit allen Vortheilen und Lasten, welche damit verknüpft sind, dem Lande, auf dem es gelegen ist.

Es versteht sich, daß die Kapitalien, welche zum Bau dieser Werke geliehen und speziell dabei verwendet sind, in so weit sie noch nicht zurückbezahlt sind, zu den erwähnten Lasten gezählt werden müssen, ohne daß jedoch die bereits zurückbezahlten zu einer Liquidation Anlaß geben könnten.

Art. 17. Die Sequester, welche während der Unruhen in Belgien aus politischen Gründen auf Besitzungen und Patrimonialgüter gelegt worden sind, müssen ohne Verzug aufgehoben und der Nießbrauch der Güter den rechtmäßigen Eigenthümern sogleich freigestellt werden.

Art. 18. In den beiden Ländern, deren Trennung in Folge gegenwärtiger Artikel statt gefunden hat, soll es den Einwoh-

nern und Eigenthümern, wenn sie ihren Wohnort von einem Lande in das andere verlegen wollen, während zwei Jahren frei stehen, über ihr Mobiliar- und Immobiliar-Eigenthum, welcher Art es auch seyn mag, zu verfügen, es zu verkaufen und den Ertrag dieses Verkaufs in Geld oder anderer Valuta ohne Hinderniß mit fortzunehmen, ohne daß eine andere Abgabe dafür zu entrichten wäre, als die jetzt in beiden Ländern bei Ausführungen gilt. Es versteht sich, daß für jetzt und in Zukunft auf jedes Heimfalls- und Abzugsrecht gegen Personen und Güter von Holländern in Belgien und von Belgiern in Holland verzichtet wird.

Art. 19. Die Eigenschaft eines gemischten Unterthanen, in so weit dieß das Eigenthum betrifft, wird anerkannt und beibehalten.

Art. 20. Die Bestimmungen der Art. 11 bis 21 inkl. des zwischen Oesterreich und Rußland am 3 Mai 1815 geschlossenen Traktats, welcher einen wesentlichen Theil der allgemeinen Akte des Wiener Kongresses ausmacht, Bestimmungen, welche sich auf gemischte Eigenthümer, auf die Wahl des Wohnorts, welche sie zu treffen genöthigt sind, auf die Rechte, welche sie als die Unterthanen des einen oder des andern Staates genießen, so wie auf die nachbarlichen Verhältnisse in den durch die Gränzen durchschnittenen Besitzungen beziehen, sollen auch auf das Eigenthum angewendet werden, welches in Holland, im Großherzogthum Luxemburg oder in Belgien sich in dem durch die obengenannten Bestimmungen der Akte des Wiener Kongresses vorhergesehenen Falle befindet.

Da die Heimfalls- und Abzugsrechte von jetzt ab zwischen Holland, Luxemburg und Belgien abgeschafft sind, so versteht es sich, daß diejenigen der obengenannten Bestimmungen, welche sich auf diese Rechte beziehen, in den drei Ländern für null und nichtig erklärt werden.

Art. 21. Niemand kann in den Ländern, welche unter andere Botmäßigkeit kommen, in irgend einer Art wegen direk-

ter oder indirekter Theilnahme an den politischen Ereignissen zur Untersuchung gezogen oder sonst beunruhigt werden.

Art. 22. Die Pensionen-, Warte- und Reformgelder sollen in Zukunft von beiden Theilen allen dazu Berechtigten, sowohl Civilisten, als Militärs, den Gesetzen gemäß, welche vor dem 1 November 1831 in Kraft waren, ausgezahlt werden.

Man ist übereingekommen, daß die genannten Pensionen und Gehalte, wenn die dazu Berechtigten auf dem Gebiete geboren sind, welches jetzt Belgien bildet, dem belgischen Schatze, für die aber, welche auf dem Gebiete geboren sind, welches jetzt Holland bildet, dem holländischen Schatze zur Last fallen sollen.

Art. 23. Alle Anforderungen belgischer Unterthanen an Privatetablissements, an Wittwenkassen, der sogenannten Vermächtnißkasse, den Kassen der Civil- und Militärversicherungen, sollen durch die gemischte Liquidationskommission, deren im Art. 13 gedacht wird, untersucht und nach Vorschrift der Reglements jener Anstalten entschieden werden.

Die von Belgiern eingelegten Kautionen, die eingeschossenen Summen und die Konsignationen sollen auf Vorweis ihrer Anrechte den dazu Befugten zurückerstattet werden.

Wenn in Folge der sogenannten französischen Liquidation belgische Unterthanen Eintragungsrechte geltend zu machen hätten, so sollen diese Ansprüche ebenfalls von der genannten Kommission untersucht und liquidirt werden.

Art. 24. Sogleich nach Austausch der Ratifikationen des zwischen beiden Parteien aufzustellenden Traktates sollen die Befehlshaber der respektiven Truppen die nöthigen Befehle zur Räumung der Gebietstheile, Städte, Plätze und Oerter an die Kommissäre erhalten, welche zu diesem Behuf von beiden Theilen bestimmt werden. Diese Räumung und Ueberlieferung wird so eingerichtet werden, daß sie im Laufe

von 14 Tagen und wo möglich noch früher beendet seyn kann.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

271. Schreiben der Londoner Konferenz an den belgischen Bevollmächtigten, nach vorerwähnter Mittheilung. Vom obigen Datum. *)

Den unterzeichneten Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland bleibt, nachdem sie dem Herrn belgischen Bevollmächtigten die ihrer heutigen Note beigefügten 24 Artikel mitgetheilt, und nachdem sie erklärt haben, daß diese Artikel die endliche und unwiderrufliche Entscheidung der Londoner Konferenz bilden, außerdem noch eine Verpflichtung gegen den Hrn. Bevollmächtigten übrig, und sie werden diese mit einer Freimüthigkeit erfüllen, deren Motive nicht verkannt werden können.

Indem die fünf Mächte es sich zur Aufgabe machen, und die Verpflichtung dafür übernehmen, die Zustimmung Hollands zu den erwähnten Artikeln zu sichern, selbst wenn dasselbe anfänglich sie verwerfen sollte; indem sie ferner, in der Ueberzeugung, daß diese, auf unbestreitbaren Prinzipien der Billigkeit gegründeten Artikel Belgien alle Vortheile gewähren, zu denen es berechtigt ist, deren Vollstreckung verbürgen: können sie zugleich nicht umhin, hier zu erklären, daß es ihr fester Entschluß ist, sich durch alle in ihrem Vermögen stehenden Mittel der Erneuerung eines Kampfes zu widersetzen, welcher da er jetzt ganz grundlos wäre, für die beiden Länder eine Quelle des größten Unglücks seyn und Europa mit einem allgemeinen Kriege bedrohen würde, dessen Vorbeugung die erste Pflicht der fünf Mächte ist.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Je mehr aber dieser Entschluß geeignet ist, Belgien über seine Zukunft und die Verhältnisse zu beruhigen, welche jetzt daselbst so lebhafte Besorgnisse erregen, desto berechtigter sind die fünf Höfe gleicherweise zur Anwendung aller in ihrem Vermögen stehenden Mittel, um vermittelst derselben die Zustimmung Belgiens zu den oben erwähnten Artikeln herbeizuschaffen, falls Belgien dieselbe gegen alles Erwarten verweigern sollte.

Die Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit ꝛc.

London, den 15 Oktober 1831.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

272. Antwort des belgischen Bevollmächtigten auf vorstehende Mittheilung der Londoner Konferenz. Vom obigen Datum. *)

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Belgier beeilt sich, Ihr Excell. den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland den Empfang: 1) der 24 Artikel, welche die Konferenz als Grundlagen eines Friedenstraktats zwischen Belgien und Holland entworfen und beschlossen hat; 2) den der beiden Noten zu bescheinigen, welche die 24 Artikel begleiteten, und in welchen die Konferenz, nachdem sie ihre Motive, Ansichten und Grundsätze entwickelt hat, den Unterzeichneten auffordert, den ihm zugeschickten Entwurf eines definitiven Vertrages zu unterzeichnen. Wie lebhaft auch der Wunsch des Unterzeichneten seyn mag, das Streben EE. Exc., der Bevollmächtigten der fünf Höfe, nach einem allgemeinen Frieden baldigst verwirklicht zu sehen, so ist es demnach seine Pflicht, zu erklären, daß die 24 Artikel zu sehr von den Instruktionen, welche er von seiner Regierung erhalten hat,

*) Aus der nämlichen Quelle.

so wie von den Präliminarien abweichen, welche jenen Instruktionen als Basis gedient haben, als daß der Unterzeichnete jene 24 Artikel mit unterzeichnen könnte. In Folge dessen beehrt er sich, EE. Excell. anzuzeigen, daß er die 24 Artikel und die beiden Noten unverzüglich Sr. Maj. dem Könige der Belgier zustellen, und daß er dessen höchste Entscheidung abwarten wird.

Der Unterzeichnete bittet Ihre Excellenzen die erneuerte Versicherung seiner Hochachtung gütigst genehmigen zu wollen.

London, den 15 Oktober 1831.

(Unterz.) Sylvain van de Weyer.

273. Depesche des Sir Ch. Bagots, englischen Gesandten im Haag, an Viscount Palmerston ꝛc. in London, welche die Abfassung des 50sten Protokolls veranlaßte. Haag, 21 Oktober 1831. *)

Mylord! Der Kourier Wyates kam gestern Nachmittag hier an, und überbrachte mir Ew. Herrl. Depeschen Nrs. 31 und 32 vom 18 d. Ich begab mich sogleich zu Hrn. v. Verstolk, und setzte ihn von den erhaltenen Instruktionen in Kenntniß. Ich verlangte von ihm im Namen der Regierung Sr. Majestät und in dem der in der Londoner Konferenz vereinigten Mächte, mich in den Stand zu setzen, ihnen ohne Zeitverlust eine offene Versicherung hinsichtlich der Absichten des Königs beim Ablauf des Waffenstillstandes nächsten Dienstag den 25 zu geben.

Hr. v. Verstolk nahm es über sich, alsbald mit dem Könige über den Gegenstand zu sprechen, und im Laufe des Abends kam er auf dessen Befehl zu mir, um mich zu benachrichtigen, daß Se. Majestät keinen Entschluß gefaßt habe, und er mir deßhalb keine Antwort geben könne.

Ich sagte Hrn. von Verstolk, ich erkenne vollkommen

*) Aus dem Messager des Chambres vom 11 November.

an, daß es Sr. Maj. völlig frei stehe, nach Gutdünken Antwort zu geben oder vorzuenthalten, daß ich aber unangemessen gegen Se. Maj., gegen meine eigene Regierung oder gegen die in der Konferenz vereinigten Mächte handeln würde, wenn ich ihm verbergen wollte, daß des Königs Weigerung eine Antwort zu geben, meinem Wissen nach unmittelbar zu Maßregeln führen könnte, die in ihren Folgen empfindliche Nachtheile für sein Land haben könnten, — daß es meine Pflicht seyn würde, ohne Zeitverlust, Kouriere nach Brüssel und London abzufertigen mit der Nachricht von der Ungewißheit, die jetzt über diesen wichtigen Punkt statt zu finden scheine, und daß bei dem mir bekannten Entschlusse der fünf Mächte unter keinen Umständen eine Erneuerung der Feindseligkeiten zu dulden, diese Nachricht unfehlbar ein solches Mißtrauen gegen des Königs wahre Absichten einflößen würde, daß diese Mächte, deren Widerstandsmittel gegen jeden allenfalls gehegten Plan zur Erneuerung der Feindseligkeiten aufs schnellste in Thätigkeit gesetzt werden könnten, sogleich in eine Lage gebracht würden, die von Seite des Königs weder ein Gegenstand des Erstaunens, noch der Klage seyn könnte.

Hr. v. Werstolk erwiederte, dieß sey eine Frage, die lediglich der Erwägung der Mächte unterliege, daß es ihnen frei stünde, sich gegen des Königs Maaßregeln, wenn er sie ergriffe, und eben so, wenn sie es passend fänden, gegen sein Stillschweigen zu bewaffnen, daß Se. Maj. keineswegs verbunden sey, Ihre Absichten für den Ablauf des Waffenstillstands kund zu thun, und selbst, wenn er es wäre, so könnten in einer Zeit, wie die jetzige, eine Menge Umstände zu jeder Stunde eintreten, welche Seine Absichten zu ändern im Stande wären.

Da ich fand, daß es unmöglich sey, von Hrn. v. Werstolk irgend eine andere Antwort auf meine Anfrage zu erhalten, so wiederholte ich ihm, daß ich sogleich einen Kourier nach England senden würde, um Ew. Herrl. mit dem Inhalte

dessen, was er mir gesagt habe, bekannt zu machen, und daß ich dieselbe Mittheilung an den Botschafter Sr. Maj. in Brüssel machen müsse.

Ich sende daher diese Depesche durch den Kourier Littlewood unter fliegendem Siegel an Sir Robert Adair ab.

Ich muß Ew. Herrlichkeit noch benachrichtigen, daß trotz des Königs Weigerung mir die von Ew. Herrlichkeit verlangte Versicherung zu geben, ich durchaus keinen Grund habe, zu glauben, daß irgend eine Absicht vorhanden sey, die Feindseligkeiten jetzt gegen Belgien wieder zu beginnen.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Haag, 21 Oktober 1831.

(Gez.) Ch. Bagot.

274. Protokoll Nro. 50 der Londoner Konferenz. Gehalten im Foreign-Office den 24 Oktober 1831. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Preußen und Rußland.

Der Bevollmächtigte Sr. brittischen Majestät hat die Konferenz mit der Vorlesung der angeschlossenen Depesche des Sir Charles Bagot in Beziehung auf die Erklärungen, welche zwischen diesem Gesandten und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs der Niederlande auf den von den Bevollmächtigten der fünf Höfe ausgedrückten Wunsch statt hatten, daß die Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien am 25 dieß nicht erneuert werden möchten, eröffnet.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe, in Erwägung, daß aus den Mittheilungen des Sir Ch. Bagot hervorgeht, wie ihm Se. Maj. der König der Niederlande durch seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklären ließ, daß es den Mächten frei stehe, sich gegen sein Stillschweigen zu be-

*) Aus dem Journal des Debats vom 30 Oktober.

waffnen, daß der König nicht verbunden sey, ihnen zum Voraus seine Absichten für den Ablauf des Waffenstillstands kund zu thun, und daß selbst im Falle er dazu verbunden wäre, in jetziger Zeit manche Umstände eintreten könnten, welche die von Sr. Maj mitgetheilten Ansichten ändern möchten;

in Erwägung, daß durch eine ihrer Noten vom 14 dieß die Londoner Konferenz bereits angekündigt hat, daß die fünf Mächte sich der Erneuerung der Feindseligkeiten durch alle in ihrer Gewalt stehenden Mittel widersetzen würden;

in Erwägung, daß die im Namen Sr. Maj. des Königs der Niederlande gemachten Erklärungen der Londoner Konferenz keinen andern Ausweg übrig lassen, als nach der obenerwähnten Note zu handeln und sich vorzubereiten, die Erneuerung der Feindseligkeiten, wozu Se. Maj. der König der Niederlande ausdrücklich das Recht sich vorbehalten hat, zu verhindern;

in Erwägung ferner, daß es in den Rechten und Pflichten der Londoner Konferenz liegt, die nöthigen Maaßregeln in dieser Beziehung vorzusehen,

haben die Repräsentanten der fünf Mächte beschlossen, daß die Regierung Sr. brittischen Majestät eingeladen werden sollte, alsbald eine Seemacht an den Küsten Hollands aufzustellen, daß aber diese Seemacht keinen Befehl haben solle, handelnd einzuschreiten, so lange nicht die Feindseligkeiten von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande gegen Belgien wieder aufgenommen seyn würden.

Sollten sie aber wieder aufgenommen werden, so solle diese Seemacht sogleich die geeignetsten Maaßregeln ergreifen, um so schnell wie möglich eine völlige Einstellung der Feindseligkeiten zu bewirken.

Die Bevollmächtigten der fünf Mächte sind ferner übereingekommen, daß wenn die ersten Maaßregeln ungenügend seyn sollten, die Konferenz alle zu diesem Zwecke nöthig erachteten ergreifen würde.

Endlich wurde noch beschlossen, daß gegenwärtiges Pro-

tokoll den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande zu London, so wie den Botschaftern und Ministern der fünf Mächte im Haag mitgetheilt werden soll.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven Matuschewitsch.

C. Urkunden, die Ereignisse in Luxemburg und die Verhältnisse dieses Großherzogthums betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der unter C. im XXI Band Seite 502 — 512 Nr. 146 bis 150 abgedruckten — und im XXIII Band Seite 257 — 260 Lit. H. Nro. 197 — 208 fortgesetzten Urkunden.)

275. Schreiben des belgischen Civil-Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Thorn, an den Militär-Gouverneur der Festung Luxemburg, Landgrafen von Hessen-Homburg. Arlon 6 Mai 1831. *)

Monseigneur! Nach den von der belgischen Regierung der Festung Luxemburg gegebenen neuen Beweisen von Mäßigung und von ihrem unerschütterlichen Entschlusse, in allem die Rechte des deutschen Bundes zu achten, schmeichelte ich mir mit der Hoffnung, daß fürderhin nur noch freundschaftliche Beziehungen zwischen den Behörden bestehen würden, die in der Festung, und denen die im Lande befehligen. Wie groß war daher mein Erstaunen, als ich gestern die Einschließung des Dorfes Neudorf von einem preußischen Korps und die Verhaftung eines der Einwohner dieser Gemeinde erfuhr. Hätte, wenn dieser Mann sich wirklich eines Attentats schuldig machte, nicht der bei allen gebildeten Völkern hergebrachte Gebrauch und das in Europa anerkannte Völkerrecht gefordert, daß die Garnison, ehe sie sich selbst Recht verschaffte, ihre Klage an die belgischen Behörden gerichtet und gewartet

*) Aus dem Journal von Luxemburg vom 14 Mai.

hätte, ob diesen schlechter Wille oder schwere Nachlässigkeit vorzuwerfen wäre? Ja hätte man selbst dann nicht eher zu diplomatischen Unterhandlungen als zu diesem faktischen Einschreiten greifen sollen, das unter allen Voraussetzungen stets als höchst tadelnswerth wird betrachtet werden müssen? Dieser Weg, den das Völkerrecht vorschreibt, wäre auch der geeignetste gewesen, der Wiederholung des Uebels für die Zukunft zu begegnen. Eine Strafe, von einer Gewalt auferlegt, deren Kompetenz mit Recht abgelehnt wird, könnte unmöglich Eindruck auf die Bevölkerung des Großherzogthums machen; sie würde vielmehr nur die Gemüther erbittern und einen neuen Federkrieg in ganz Europa hervorrufen.

Ich schmeichle mir daher noch, Monseigneur, daß, was geschah, bloß die Folge einer ersten Aufwallung war, und daß Sie die nöthigen Befehle ertheilen werden, das verhaftete Individuum den belgischen Gerichten zu übergeben.

In ihrem Namen übernehme ich die Verpflichtung, daß die Anklage aufs sorgfältigste untersucht und volle Gerechtigkeit ertheilt werden wird.

Ich bitte Ew. Durchlaucht ꝛc.

(Unterz.) Der Civilgouverneur des Großherzogthums Luxemburg, Thorn.

Arlon 6. Mai 1831.

276. Schreiben des Generallieutenants Grafen und Pairs von Frankreich v. Belliard an den belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Irrungen wegen des Großherzogthums Luxemburg betreffend. Brüssel, 23 Mai 1831. *)

Der General Belliard schätzt sich glücklich, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Belgien anzeigen zu können, daß er von seiner Regierung die Nachricht erhält, daß

*) Aus dem Journal des Debats vom 26 Mai.

daß die Vorschläge, welche der Londoner Konferenz, Seitens des Lord Ponsonby, gemacht wurden, von derselben angenommen worden sind, und daß dieselbe eine Unterhandlung einleiten wird, um die Abtretung des Herzogthums Luxemburg an Belgien, mittelst einer Entschädigung, zu erlangen.

Belgien wird ohne Zweifel in diesem Entschlusse der Konferenz einen neuen Beweis der wohlwollenden Gesinnungen finden, welche die großen Mächte in Bezug auf dieses Land hegen, und wird sich zweifelsohne beeilen, dieselben dadurch zu erwiedern, daß es schnell, und auf eine bestimmte und versöhnende Weise, seine Absichten hinsichtlich der Entschädigung zu erkennen gibt, vermöge welcher es seinen Wunsch erreichen will, sich den Besitz Luxemburgs zu sichern.

Der General Belliard ergreift diese Gelegenheit u. s. w.

Brüssel, den 23. Mai 1831.

(Unterz.) August Belliard,
Generallieutenant, Graf und Pair von Frankreich.

277. Schreiben des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Militärgouverneur der Festung Luxemburg, Landgrafen von Hessen-Homburg. Brüssel 29 Julius 1831. *)

Es ist ein sehr angenehmer Auftrag für mich, Ew. Durchlaucht, den Befehlen Sr. Majestät des Königs der Belgier gemäß, eine Abschrift des Dekrets zugehen lassen zu können, durch welches der belgische Kongreß die von Ihren Excellenzen den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands vorgeschlagenen Friedens-Präliminarien angenommen hat. Durch Annahme dieser Vorschläge hat die Besitznahme der Provinz Luxemburg durch die belgische Regierung ihren feindseligen Charakter verloren. Die fünf Mächte haben sich durch den 3ten Artikel verpflichtet,

*) Aus der Staats-Courant.

ihre guten Dienste zu leihen, damit der status quo in dem Großherzogthum während der neuen Unterhandlungen aufrecht erhalten werde, die eröffnet werden und Belgien den friedlichen Besitz jener Provinz sichern sollen.

Ew. Hoheit wissen, daß die belgische Konstitution die Verbindungen Luxemburgs mit dem Deutschen Bunde geachtet hat; die Friedens-Präliminarien haben zum Ueberfluß noch festgesetzt, daß die Festung Luxemburg ihre freie Verbindung mit Deutschland behalten wird. Die belgische Regierung hält es für eine Ehrensache, daß diese Bestimmungen auf das pünktlichste ausgeführt werden, und wird in dieser Beziehung die allerstrengsten Befehle ertheilen.

Ew. Durchlaucht können daher die Gelegenheit ergreifen, welche sich Ihnen durch die in den politischen Beziehungen Belgiens eingetretene Veränderung darbietet, das Schicksal der Bevölkerung Luxemburgs zu erleichtern, welche während Ihres fünfzehnjährigen Aufenthalts, Ihren edeln Charakter und ihre menschenfreundlichen Gesinnungen zu schätzen gelernt hat. Ewr. Durchl. besitzen zu viel Seelengröße, um durch unnütze Strenge kurz vor einem definitiven Arrangement die Lage der Luxemburger erschweren zu wollen, welche im Innern der Festung wohnen oder ihre Familien und ihr Eigenthum daselbst gelassen haben.

278. Verfügung des deutschen Bundes auf das, an denselben vom Militärgouverneur der Festung Luxemburg eingesandte vorstehende Schreiben des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, in der 25sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung. Frankfurt a. M. 11 August 1831. *)

Erstens in Betracht, daß der Bundestag weder von Seite Sr. Maj. des Königs der Niederlande, in seiner Ei-

*) Auszug aus dem Protokoll der obigen Sitzung des Bundestags.

genschaft als Großherzog von Luxemburg, noch von Seite der Konferenz zu London irgend eine Mittheilung erhalten hat, welche den Zweck hätte, die Forderungen, welche die Belgier dem Hrn. Militärgouverneur der Festung Luxemburg kund gegeben, zu rechtfertigen; und daß mithin kein Grund vorhanden ist, in dieser Hinsicht in Unterhandlung zu treten, wird das Gouvernement der Festung aufmerksam gemacht, sich nicht in Irrthum führen zu lassen in Betreff des Benehmens, das es gegen die Behörden und Unterthanen des belgischen Gouvernements zu beobachten hat, eines Benehmens, das ihm durch die Beschlüsse des Bundestags vorgeschrieben ist; und da der Bundestag keineswegs geneigt ist, etwas an den Verwaltungsregeln abzuändern, die er besagtem Gouvernement der Festung vorgeschrieben hat, so werden

Zweitens die Botschafter Oestreichs und Preußens aufgefordert, durch Vermittlung ihrer Höfe sowohl die Forderungen der belgischen Regierung, als die gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß der Konferenz von London zu bringen, und der Konferenz bemerken zu lassen, daß wenn, nach den öffentlichen Blättern, Vorschläge an den König der Niederlande und an die belgische Regierung gerichtet worden seyen, wodurch die Konferenz ihre guten Dienste angeboten hätte, damit der status quo bis zur Beendigung der Unterhandlungen, durch den deutschen Bund, auf dem dem Bunde zugehörenden Gebiete Luxemburgs aufrecht gehalten werde, der Bundestag sich um so mehr überhoben hält, sich in dieser Hinsicht zu erklären, als er weder von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande noch von der Konferenz zu London, irgend eine Mittheilung in dieser Hinsicht erhalten hat.

Uebrigens erwartet der Bundestag mit einem gänzlichen Zutrauen, daß im Laufe der Unterhandlungen, die Rechte des Bundes und des Hauses Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg in strenge Erwägung werden gezogen werden; und daß keine Bestimmung getroffen werde, welche das Resultat

hätte, Veränderungen, sey es was die Integrität des Gebiets, sey es was die Verhältnisse des Großherzogthums betrifft, ohne vorhergegangene Zustimmung Sr. Maj. des Königs der Niederlande, in seiner Eigenschaft eines Großherzogs, und des deutschen Bundes, herbeizuführen.

279. Bekanntmachung des Präsidenten der Kommission des Generalgouvernements des Großherzogthums Luxemburg, Generalmajor von Ohdecke, an die Bewohner des Großherzogthums. Luxemburg 24 August 1831. *)

Bewohner des Großherzogthums! Eine so zwecklose, als in ihrem ersten Entstehen unüberlegte Empörung, aus Belgien herringebracht mit ihrem ganzen Gefolge unglücklicher Verhängnisse, hat sich in eurem Lande verbreitet, zum großen Staunen aller vernünftigen und aufrichtigen Verehrer des Gradsinns und der angestammten Treue der Luxemburger.

Vergebens hat die ihrer Pflicht und ihrem Amte treue Obrigkeit durch ihre Proklamationen und durch die Verträge, welche den Hauptinhalt derselben ausmachten, bewiesen, daß Luxemburg eine eigene Souveränetät des Königs-Großherzogs ausmache, welche von Belgien unterschieden und abgesondert sey; die Bewohner nahmen darauf keine Rücksicht. Hingerissen auf dem schlüpfrigen Abhange ihrer ersten Verirrung, gaben sie dem eiteln Wortgeklingel der ehrsüchtigen und stürmischen Rädelsführer Gehör, die eben so thätig waren, die Unruhen zu erregen, als dieselben zu ihrem Vortheile zu benutzen.

Indessen was geschah? die wüthenden Widerlegungen der revolutionären Tagblätter, die übertriebenen Ansprüche der widerrechtlichen Regierung, welche sie beschützte, die gebie-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 3 September.

terischen Gutachten ihrer Helfer, die schwülstigen Verhandlungen eines sogenannten Nationalkongresses, und selbst die von ihm zur Welt gebrachte Konstitution: dieses ganze Gerüste von Spitzfindigkeit und Unvernunft schwand vor der unwiderstehlichen Macht der Wahrheit. Die Empörung mußte gestehen, daß Alles, was für Belgien geschehen war, das Großherzogthum Luxemburg nicht angehen konnte, und daß, um dieses mit jenem zu vereinigen, man die Verzichtleistung des rechtmäßigen Souveräns erhalten müsse. Aber wie hat der rechtmäßige Souverän die widerrechtliche Anmaßung in statu quo aufgenommen? Er hat sie mit seinen siegreichen Waffen zurückgeschlagen; und wenn Frankreich mit den seinigen ins Mittel trat, so geschah es nur, nach eigenem Geständnisse, im Sinne der Protokolle, welche es unterzeichnet und die es verbürgen will.

Der Generalmajor, Präsident der Kommission des Generalgouvernements des Großherzogthums Luxemburg, in Vollziehung der ihm von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, ertheilten Befehle, beschließt demnach wie folgt:

Art. 1. Die Bewohner des Großherzogthums, die eine von Belgien unabhängige Nationalität besitzen, welche durch die Verträge von 1815 bestätigt und durch die Protokolle der Konferenz zu London anerkannt wurden, müssen sich, als solche, von aller Theilnahme an den Wahlen enthalten, welche am nächsten 29 August und darauf folgenden Tagen stattfinden werden, um die Senatoren und Deputirten zu ernennen, welche den neuen gesetzgebenden Körper in Belgien bilden sollen.

Art. 2. Die Bewohner der Stadt Luxemburg, die ungeachtet gegenwärtiger Warnung den besagten Wahlen beiwohnen sollten, werden aus der Stadt ausgeschlossen, und dürfen nicht mehr dahin zurückkehren.

Geschehen zu Luxemburg im Hotel des Generalgouvernements des Großherzogthums, den 24 August 1831.

Der Generalmajor Präsident der Kommission des Generalgouvernements des Großherzogthums.

v. Gödecke.

D. Urkunden, die Verfassung und Verwaltung des unter der Benennung Belgien gebildeten neuen Staates und die Wahl eines Oberhauptes betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der unter D. im XXII Band Seite 94 bis 123 Nro. 151 bis 163 gegebenen, und im XXIII Band Seite 261 bis 281 Lit. I. Nro. 209 bis 225 inkl. fortgesetzten Urkunden.)

280. Dekret des belgischen Nationalkongresses, die Ernennung des Prinzen Leopold Georg Christian Friedrich von Sachsen-Koburg zum König der Belgier betreffend. Brüssel, 4 Junius 1831. *)

Im Namen des belgischen Volkes. Der Nationalkongreß dekretirt:

Art. 1. Der Prinz Leopold Georg Christian Friedrich von Sachsen-Koburg ist zum König der Belgier proklamirt unter der Bedingung, daß er die Konstitution annimmt, so wie sie durch den Nationalkongreß dekretirt worden ist.

Art. 2. Er nimmt vom Thron nicht eher Besitz, bis er im Schoße des Kongresses feierlich folgenden Eid geleistet hat:

Ich schwöre, die Konstitution und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die National-Unabhängigkeit und die Integrität des Gebiets aufrecht zu halten.

*) Aus dem Messager de Chambres vom 5 Julius.

Die ausübende Gewalt ist mit dem Vollzug gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Brüssel, im Nationalpalast 4 Junius 1831.

Der Präsident des Nationalkongresses,
E. C. de Gerlache.

Die Sekretäre, Mitglieder des Nationalkongresses,
(Gez.) Liedts. Nothomb. Vicomte Vilain XIV. Henri de Brouckère.

281. Schreiben des Regenten von Belgien Surlet de Chokier, an den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg, betreffend die Uebertragung der Krone Belgiens an denselben. Brüssel 6 Junius 1831. *)

Mein Prinz! Der Kongreß hat im Namen des belgischen Volks Ew. k. Hoheit die Krone zuerkannt. Durch diesen Akt seiner Souveränetät vertraut er Ihrer Weisheit das ganze Geschick der Nation, und stellt die Nationalehre unter den Schutz der persönlichen Ehre Ew. k. Hoh., die beide von nun an unzertrennlich sind.

Die Belgier rechnen darauf, daß Ihr einflußreiches Streben, so wie das der an Sie abgeordneten Kongreßdeputation und der Kommissarien der Regierung uns bei den Bevollmächtigten der Konferenz die Anerkennung unserer gerechten Ansprüche verschaffen werde.

Es ist das erste Pfand, welches wir von Ihrer Liebe für das belgische Volk erwarten. Dieses im Auslande verkannte und verleumdete Volk wird Ew. k. Hoh., wenn Sie König desselben geworden sind, zu beweisen wissen, daß es eines bessern Looses würdig ist, als man ihm bereiten zu wollen schien, dem es aber fest entschlossen ist, sich nie zu unterwerfen, obwohl es sich bereit zeigt, zur Erhaltung des allge-

*) Aus dem von der belgischen Regierung herausgegebenen offiziellen Blatte: „le Moniteur belge" Nummer 1 vom 17 Junius.

meinen Friedens jedes mit seiner Ehre und der Sicherheit seiner Existenz als unabhängige Nation, verträgliche Opfer zu bringen.

Ich halte es für meine Pflicht, Ew. königl. Hoheit mitzutheilen, daß von der Beschleunigung der Unterhandlungen Belgiens Schicksal, ja vielleicht die Ruhe Europa's abhängt.

Eben so bin ich überzeugt, daß es für die Konferenz von äußerster Wichtigkeit seyn muß, eine hochherzige Nation nicht zur Verzweiflung zu bringen, eine Nation, die Alles gethan hat, um sich in Uebereinstimmung mit den übrigen europäischen Regierungen zu konstituiren, wovon sie so eben durch die Wahl Ew. königl. Hoh. einen neuen Beweis abgelegt hat.

Ich stehe nicht an, es auszusprechen: wenn wider alle Erwartungen und trotz Ihrer Bemühungen unsere Anerbieten verächtlich aufgenommen oder zurückgewiesen würden, so bliebe der Nation kein anderer Ausweg, als an das Schwert zu appelliren.

Ew. königl. Hoh. ist es vorbehalten, den Sturm zu beschwören, und all das Mißgeschick, welches uns bedroht, und sich über ganz Europa ausbreiten würde, von unsern Häuptern abzuwenden.

Nie befand ein Fürst sich in einer schönern Lage. Ihre Stellung macht Sie zum Richter über Krieg und Frieden; Alles hängt in diesem Augenblicke von Ihren Bemühungen ab, der gerechten Sache eines Volks, das Sie zu seinem Könige erwählt hat, bei der Konferenz den Sieg zu verschaffen.

Sie werden, ich zweifle nicht daran, seinen Erwartungen entsprechen; ich beschwöre Sie darum, im Namen des Vaterlandes.

Brüssel, den 6 Junius 1831.

(Gez.) Der Regent Belgiens,
Baron Surlet de Chokier.

282. Adresse der belgischen Deputirten an den Prinzen Leopold bei Ueberreichung des zuvorstehenden, ihn zum König von Belgien ernennenden, Dekretes des belgischen Nationalkongresses; nebst Erwiderung des Prinzen darauf. London, 26 Junius 1831. *)

Gnädiger Herr! Die belgische Revolution ist vollendet, und von den fünf großen Mächten anerkannt, welche bereits die Unabhängigkeit einer Nation ausgesprochen haben, die wider ihren Willen mit einem fremden Volke verbunden war. Die Belgier wollten, indem sie sich neu konstituirten, im Innern die in Folge eines muthvollen Kampfes errungene Freiheit fester begründen, Europa aber wollten sie durch die Wahl eines Fürsten, bestimmt ihre politische Existenz zu verbürgen, ihren lebhaften Wunsch zu erkennen geben, auch von ihrer Seite zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beitragen zu dürfen. Sich selbst wiedergegeben, unauflöslich an ihr Vaterland, an die Regierung geknüpft, welche sie sich ausgewählt haben, werden sie jedem, der ihre Rechte als Nation zu kränken versucht, die kräftigste Wehr entgegenstellen, und zur Bewahrung des europäischen Gleichgewichts mitwirken.

Es ist ein schönes und seltenes Beispiel in der Geschichte der Völker, vier Millionen einiger und freier Menschen die Krone einem fern von ihm lebenden Prinzen übertragen zu sehen, einem Prinzen den sie nur durch den Ruf seiner hohen Tugenden kennen. Ew. königl. Hoheit ist dieses Antrags würdig, würdig diesem Beweise des Zutrauens zu entsprechen. Das Glück Belgiens, Europa's Friede vielleicht, liegt in Ihren Händen. Wir stehen nicht an, Ihnen, als Lohn eines so edlen Entschlusses, den Segen eines guten Volkes zu versprechen, das seinen obern immer zugethan war, so lange

*) Aus dem Journal des Debats vom 2 Julius die Adresse, und aus Londoner Blättern vom 26 Junius die Erwiederung.

meinen Friedens jedes mit seiner Ehre und der
ner Existenz als unabhängige Nation, vertr
bringen.

Ich halte es für meine Pflicht, E
zutheilen, daß von der Beschleunigu
Belgiens Schicksal, ja vielleicht die

Eben so bin ich überzeugt
von äußerster Wichtigkeit seyn
nicht zur Verzweiflung zu br
gethan hat, um sich in Ue
europäischen Regierungen
durch die Wahl Ew. k
gelegt hat. ... darauf.

Ich stehe nicht ... zu dessen Dolmet-
Erwartungen und ... eß bestellte, machte tiefen
bieten verächtlich ... Zeichen des Vertrauens ist für
bliebe der Na ... hafter, als es von meiner Seite nicht
zu appelliren ... Das menschliche Schicksal bietet keine edlere
Ew. ... ere Aufgabe dar, als zu Erhaltung der Unabhän-
schwören ... und Befestigung der Freiheiten einer Nation berufen
sich üb ... den. Nur eine Bestimmung von so hoher Wichtigkeit
tern ... mich bewegen, eine unabhängige Lage aufzugeben, und
... von einem Lande zu trennen, an das ich durch die heilig-
... Bande und Erinnerungen geknüpft bin, und das mir so
viele Beweise seines Wohlwollens und seiner Theilnahme gab.

Ich nehme also, meine Herren, das Anerbieten an, das Sie machen, indem es sich versteht, daß es dem Kongresse der Nationalrepräsentanten zukommen wird, die Maßregeln anzunehmen, die allein den neuen Staat konstituiren, und ihm die Anerkennung der europäischen Mächte sichern können. So wird der Kongreß mich in Stand setzen, mich Belgien ganz zu widmen, die Verbindungen, die ich in Ländern anknüpfte, deren Freundschaft ihm so nothwendig ist, seinem Wohl und Glück zu weihen, und ihm, so viel von meines

ab[illegible]angt, eine unabhängige und glückliche Existenz

[illegible]es Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg
[illegible] des Regenten von Belgien. London,
*)

Schreiben, welches Sie mir unterm
[illegible]hat mich wahrhaft erfreut. Die
[illegible]rt verzögert haben, sind Ihnen
[illegible]klärung bedürften.
[illegible]er politischen Ereignisse in Be-
[illegible], das schmeichelhafte Zutrauen, welches
[illegible]etzt haben, hat mir die Pflicht auferlegt,
[illegible] Kräfte aufzubieten, um eine für die Existenz
[illegible]giens und vielleicht für den Frieden Europa's so wichtige
Un[illegible]erhandlung zu einem glücklichen Ende führen zu helfen.

Da die Form meiner Annahme mir nicht gestattete, in Einzelnheiten einzugehen, so werde ich hier noch einige Erklärungen beifügen. Sobald der Kongreß die Artikel angenommen hat, welche die Konferenz zu London ihm vorschlägt, so werde ich die Schwierigkeiten von meiner Seite als gehoben betrachten und mich unverzüglich nach Belgien begeben können.

Der Kongreß kann gegenwärtig mit Einem Blicke die Lage der Dinge übersehen. Möge seine Entscheidung die Unabhängigkeit seines Vaterlandes entscheiden, und mir dadurch Mittel an die Hand geben, mit der aufrichtigsten Hingebung zu dessen Glück beitragen zu können.

Genehmigen Sie, Herr Regent u. s. w.

London, 26 Junius.

(Gez.) Leopold.

---

*) Aus dem Journal des Debats vom 2 Julius.

seine Rechte geachtet würden. Die Belgier, welche seit einiger Zeit das Glück gehabt haben, sich Ew. königl. Hoheit nähern und die aufgeklärten Ansichten, die Festigkeit Ihres Charakters würdigen zu können, waren der Meinung, daß ein mit so ausgezeichneten Eigenschaften begabter Fürst alle Hindernisse, wenn er deren finden sollte, zu übersteigen und sein hohes Geschick zu erfüllen wissen werde.

Im Namen und auf Befehl des Nationalkongresses hat die belgische Deputation die Ehre Eurer königlichen Hoheit die feierliche Akte vom 4 d. M. zu überreichen, wodurch Sie auf den Thron von Belgien berufen werden.

Erwiederung des Prinzen Leopold darauf.

Meine Herren! Der Wunsch, zu dessen Dolmetschern Sie der belgische Kongreß bestellte, machte tiefen Eindruck auf mich. Dieses Zeichen des Vertrauens ist für mich um so schmeichelhafter, als es von meiner Seite nicht gesucht wurde. Das menschliche Schicksal bietet keine edlere und nützlichere Aufgabe dar, als zu Erhaltung der Unabhängigkeit und Befestigung der Freiheiten einer Nation berufen zu werden. Nur eine Bestimmung von so hoher Wichtigkeit kann mich bewegen, eine unabhängige Lage aufzugeben, und mich von einem Lande zu trennen, an das ich durch die heiligsten Bande und Erinnerungen geknüpft bin, und das mir so viele Beweise seines Wohlwollens und seiner Theilnahme gab.

Ich nehme also, meine Herren, das Anerbieten an, das Sie machen, indem es sich versteht, daß es dem Kongresse der Nationalrepräsentanten zukommen wird, die Maßregeln anzunehmen, die allein den neuen Staat konstituiren, und ihm die Anerkennung der europäischen Mächte sichern können. So wird der Kongreß mich in Stand setzen, mich Belgien ganz zu widmen, die Verbindungen, die ich in Ländern anknüpfte, deren Freundschaft ihm so nothwendig ist, seinem Wohl und Glück zu weihen, und ihm, so viel von meiner

Mitwirkung abhängt, eine unabhängige und glückliche Existenz zu sichern.

283. Antwort des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg auf das Schreiben des Regenten von Belgien. London, 26 Junius. 1831. *)

Herr Regent! Das Schreiben, welches Sie mir unterm 6 Junius zugesandt haben, hat mich wahrhaft erfreut. Die Umstände, welche meine Antwort verzögert haben, sind Ihnen zu bekannt, als daß sie einer Erklärung bedürften.

Was auch das Ergebniß der politischen Ereignisse in Bezug auf mich seyn mag, das schmeichelhafte Zutrauen, welches Sie in mich gesetzt haben, hat mir die Pflicht auferlegt, alle meine Kräfte aufzubieten, um eine für die Existenz Belgiens und vielleicht für den Frieden Europa's so wichtige Unterhandlung zu einem glücklichen Ende führen zu helfen.

Da die Form meiner Annahme mir nicht gestattete, in Einzelnheiten einzugehen, so werde ich hier noch einige Erklärungen beifügen. Sobald der Kongreß die Artikel angenommen hat, welche die Konferenz zu London ihm vorschlägt, so werde ich die Schwierigkeiten von meiner Seite als gehoben betrachten und mich unverzüglich nach Belgien begeben können.

Der Kongreß kann gegenwärtig mit Einem Blicke die Lage der Dinge übersehen. Möge seine Entscheidung die Unabhängigkeit seines Vaterlandes entscheiden, und mir dadurch Mittel an die Hand geben, mit der aufrichtigsten Hingebung zu dessen Glück beitragen zu können.

Genehmigen Sie, Herr Regent u. s. w.

London, 26 Junius.

(Gez.) Leopold.

---

*) Aus dem Journal des Debats vom 2 Julius.

284. Rede des bisherigen Regenten von Belgien, bei Niederlegung seiner Stelle, im Nationalkongreß. Brüssel, den 21 Julius 1831. *)

Meine Herren! Durch Ihr Dekret vom 24 Febr. **) und dem 85sten Artikel der Konstitution gemäß, haben Sie mir die Ehre erzeigt, mich zum Regenten von Belgien zu ernennen; am 25sten leistete ich im Schoße des Kongresses auf eine feierliche Weise den durch den Artikel 80 unseres gesellschaftlichen Vertrages vorgeschriebenen Eid. Meine erste Sorge war das Ministerium zusammenzusetzen. Ich berief dazu dieselben Bürger, denen die provisorische Regierung die verschiedenen Zweige der allgemeinen Verwaltung anvertraut hatte.

Dadurch, daß ich diejenigen Männer in ihren hohen Aemtern bestätigte, welche so mächtig dazu beigetragen hatten, unsere Freiheit zu erobern und zu befestigen, wollte ich der Nation das erste Pfand meiner vollkommenen Billigung der Grundsätze unserer Revolution und meines festen Willens geben, daß das Volk in den Genuß aller ihrer Folgen treten solle.

Ich ließ der französischen und englischen Regierung Ihr Dekret vom 24 Februar notificiren, wodurch ich zum Regenten Belgiens ernannt wurde; auch ließ ich den belgischen Agenten bei diesen Höfen Beglaubigungsschreiben unter dem Titel und Rang bevollmächtigter Minister aushändigen.

Die französische Regierung nahm keinen Anstand, unseren Gesandten zuzulassen, welcher augenblicklich seine Stelle unter den fremden Diplomaten einnahm, die am Hofe des Palais-Royal empfangen wurden. Se. Majestät der König Ludwig Philipp erzeigte mir durch einen eigenhändigen Brief die Ehre, mir zu meinem Antritte der Regentschaft Glück zu wünschen, und drückte mir zugleich in bestimmten

*) Aus dem Moniteur vom 23 Julius.
**) S. XXIII Band Seite 275.

Worten das lebhafte und unveränderliche Interesse aus, welches er an Belgien nähme.

Durch diese erste Handlung begann der König der Franzosen die Versprechungen zu erfüllen, welche er mir im vergangenen Februar gegeben hatte, als ich die Ehre hatte, von ihm Abschied zu nehmen; er sagte mir damals, meine Hand ergreifend: Sagen Sie der belgischen Nation, daß ich in der Person des Präsidenten des Kongresses ihre Hand ergreife, und daß die Belgier immer auf meine Freundschaft zählen können."

Bei dem Kabinet von St. James waren wir nicht so glücklich; unser Gesandter wurde von den englischen Ministern nur auf eine dienstwillige Weise empfangen, und da die Nationalehre mir nicht erlaubte, ihn länger in dieser zweideutigen Lage zu lassen, so ließ ich ihm sein Abberufungsschreiben zugehen. Da das Ministerium indeß der Unbehaglichkeit ein Ende zu machen gedachte, welche aus dem provisorischen Zustande einer Regentschaft hervorging, und die Revolution durch Feststellung einer definitiven Regierung schließen wollte, so hatte es unserm Agenten in London Instruktionen geschickt, welche zum Zweck hatten, die Gesinnungen Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Sachsen-Koburg zu erforschen; aber Hindernisse, welche rein in der Etiquette ihren Grund hatten, stellten sich dieser Ansicht entgegen.

In der Zwischenzeit wurden andere Männer ins Ministerium berufen, und die neuen Minister folgten den Wegen ihrer Vorgänger. Was sich in dieser Beziehung zugetragen hat, ist Ihnen bekannt; Sie wissen, meine Herren, auf welche Weise das glückliche Ende herbeigeführt worden ist; dem wir heute beiwohnen. Ich werde Sie nicht von den Handlungen meiner Regentschaft unterhalten; ich werde mich darauf beschränken Ihnen zu sagen, daß die Aufregungen der Leidenschaften, welche unzertrennlich von unserem revolutionären Zustande waren, die Stockung der Handelsgeschäfte,

285. Einweihung der vorumstehenden Rede durch den Präsidenten des Kongresses, Hrn. v. Gerlache. *)

Herr Regent! Als ich Ihnen vor 5 Monaten im Schoße des Kongresses sagte, daß „zum momentanen Oberhaupt der Nation ernannt, Ihre Ernennung durch den einstimmigen Beifall Ihrer alten Kollegen und des ganzen belgischen Volks ratificirt werden würde, daß diese freiwillige Erhebung eine Ehrerbietung, die man Ihren Tugenden bezeige, und ein Zeichen der einigen Dankbarkeit für die Dienste sey, welche Sie dem Vaterlande schon geleistet hätten, und ein Aufruf zu neuen Diensten," konnten wir leicht aus Ihren früheren Handlungen schließen, welchen Weg Sie in der erhabenen Stellung befolgen würden, zu der Sie Ihre Kollegen und die ganze Nation berufen hatten.

Eine große Gewalt inne gehabt zu haben, ohne dieselbe einen Augenblick zu mißbrauchen, in den allerschwierigsten Umständen immer derselbe geblieben zu seyn, ist etwas ganz Natürliches für den, der Ihren Charakter kennt. Mein Herr Regent, ich begnüge mich hier, das zu wiederholen, was alle Welt sagt. Eines Tages wird die Geschichte es berichten, welche versöhnende Rolle Sie, inmitten der verschiedenen Meinungen und der sich bewegenden Parteien, gespielt haben. Sie wird sagen, daß da die Nationalversammlung, als sie die zu sehr vertheilten Gewalten in den Händen eines Einzigen konzentriren wollte, Jemand suchte, der Niemanden mißfiel, der die Achtung und das Zutrauen Aller besäße, und der sich für sein Vaterland aufopfern wollte, Sie, Herr Regent, dieser Mann waren. Die Geschichte wird sagen, daß, nachdem er während einer fünfmonatlichen Revolution einen Theil der königlichen Prärogative ausgeübt, dieser Mann sich keinen Freund entfremdet und keinen Feind gemacht hat.

Im Namen des Kongresses und der Nation danke ich Ihnen

*) Aus der nämlichen Quelle.

Ihnen und nehme mir die Freiheit, Ihnen zu sagen, daß Sie, in dem hohen Amt, welches Sie in die Hände der Versammlung zurückgegeben, unsere Erwartungen erfüllt haben.

286. Rede des Königs Leopold bei seiner Inauguration im Nationalkongresse. Brüssel, 21 Julius 1831. *)

Meine Herren! Der feierliche Akt, der sich so eben erfüllte, vollendet das gesellschaftliche Gebäude, das begonnen ward von dem Patriotismus der Nation und ihrer Repräsentanten. Der Staat ist nach den von der Konstitution selbst vorgeschriebenen Formen definitiv konstituirt. Jene Konstitution ging ganz von Ihnen aus, und dieser Umstand, den man der Stellung verdankte, in der sich das Land befand, scheint mir ein glücklicher. Er entfernt Kollisionen, die sich zwischen verschiedenen Gewalten hätten erheben und die Eintracht stören können, die zwischen ihnen herrschen soll.

Die Schnelligkeit, mit der ich mich auf den belgischen Boden begab, mußte Sie überzeugen, daß ich, getreu meinen Worte, um in Ihre Mitte zu kommen, auf nichts wartete, als von Ihnen selbst die Hindernisse entfernt zu sehen, die sich meiner Thronbesteigung entgegensetzten.

Die in der wichtigen Diskussion, welche dieses Resultat herbeiführte, entwickelten verschiedenen Betrachtungen werden der Gegenstand meiner lebhaftesten Theilnahme seyn.

Ich erhielt seit dem Augenblicke meines Eintritts auf das belgische Gebiet die Beweise eines rührenden Wohlwollens; ich bin davon noch eben so bewegt, als ich dankbar dafür bin. Beim Anblick dieser Bevölkerungen, die durch ihre Zurufe die Akte der Nationalrepräsentation bestätigten, konnte ich mich überzeugen, daß ich von dem Wunsche des Volks gerufen war, und ich erkenne ganz, welche Pflichten ein solcher Empfang mir auflegt.

*) Aus der vorerwähnten Quelle.

Stolz darauf Belgier zu seyn durch Ihre Wahl, werde ich mir's auch zum Gesetz machen, es stets durch meine Politik zu seyn.

In dem von mir durchreisten Theile des französischen Gebiets wurde ich gleichfalls mit äußerstem Wohlwollen aufgenommen, und ich glaubte in diesen Gesinnungsbezeigungen, auf die ich einen hohen Werth lege, das glückliche Wahrzeichen der Verbindungen des Vertrauens und der Freundschaft zu erblicken, die zwischen den beiden Ländern bestehen müssen.

Jede politische Bewegung hat die Folge, daß sie vorübergehend die materiellen Interessen drückt. Ich erkenne aber die Bedeutung dieser Interessen zu sehr, als daß ich nicht unverweilt mich beeifern sollte, durch die thätigste Sorgfalt zur Wiedererhebung des Handels und Gewerbfleißes, diesen Lebensprinzipien des Nationalglücks, beizutragen. Die Verbindungen, die ich in den uns benachbarten Ländern bildete, werden, wie ich hoffe, die Bemühungen unterstützen, denen ich mich ungesäumt hingeben werde, um diesen Zweck zu erreichen. Aber gern glaube ich, daß das belgische Volk, eben so durch seinen gesunden Sinn als seine Resignation ausgezeichnet, der Regierung nicht Schwierigkeiten einer Lage aufrechnen wird, die zusammenhängt mit dem Zustande des Mißbefindens, von dem fast ganz Europa betroffen ist. Ich will mich mit allen Aufklärungen umgeben, alle Verbesserungsansichten hervorrufen, und zwar will ich an Ort und Stelle selbst, wie ich dieß zu thun bereits begonnen habe, die Nachweisungen sammeln, die am geeignetsten sind, in dieser Hinsicht den Gang der Verwaltung zu erhellen.

Meine Herren, ich nahm die Krone, die Sie mir anboten, nur in dieser Absicht an, ein eben so edles als nützliches Werk zu erfüllen — berufen zu seyn, die Institutionen eines großherzigen Volks zu befestigen und seine Un-

abhängigkeit, aufrecht zu erhalten. Mein Herz kennt keinen andern Ehrgeiz, als Sie glücklich zu sehen.

Ich muß bei einer so rührenden Feierlichkeit Ihnen einen meiner heißesten Wünsche ausdrücken. Die Nation geht aus einer heftigen Krise hervor: möchte dieser Tag allen Haß verlöschen, alle bittern Nachgefühle verschwinden lassen; möge Ein Gedanke alle Belgier beseelen, der Gedanke einer offenen, aufrichtigen Vereinigung. Ich würde mich glücklich schätzen, beizutragen zu diesem schönen Resultate, das so wohl vorbereitet ist durch die Weisheit des ehrwürdigen Mannes, der sich mit so edlem Patriotismus der Rettung seines Vaterlandes hingab.

Meine Herren, ich hoffe für Belgien ein Pfand des Friedens und der Ruhe zu seyn; aber des Menschen Voraussicht ist nicht untrüglich. Wenn wir, trotz so vieler Opfer, um den Frieden zu erhalten, mit Krieg bedroht würden, so würde ich keinen Anstand nehmen, an den Muth des belgischen Volks zu appelliren, und ich hoffe, daß es sich ganz und durchaus seinem Oberhaupte anschließen würde zur Vertheidigung des Landes und der Nationalunabhängigkeit.

2.

Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend. Stuttgart, den 10 Februar 1831. *)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem bei Uns der Fürst Joseph von Waldburg zu Wolf-

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg Nr. 14 vom 25 März 1831.

egg-Waldsee wegen der in der Beilage I bezeichneten, in Unserm Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14 Artikel der deutschen Bundesakte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimenraths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Waldburg-Wolfegg-Waldsee behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämmtlichen der königlichen Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverän, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht

an den Souverän, oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir."

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniells sind durch Unsere Verordnung vom 16 November 1826 (Reg. Bl. Seite 483) festgesetzt.

§. 4. In allen Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang; von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adeligen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserm königlichen Obertribunal.

§. 7. Die bei dem fürstlichen Gesammthause Waldburg durch Familienverträge eingeführten besondern Austrägalgerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschaftsbetheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschaftsverhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillensenat des einschlagenden Kreisgerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserm Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31 Dezember 1829 (Reg. Bl. v. J. 1830 Seite 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirten Schulden, stattfinden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungsbezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillensenat Unseres königlichen Obertribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willensverordnungen des Vaters, die Familiengesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillensenate des einschlägigen königlichen Kreisgerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der

getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, insoweit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienstеid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die fürstlichen Polizeibeamten, und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Oberamtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, seine Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienstverhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Regierungsblatt noch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichtsbezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichtsbezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich waldburgischen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichtsbezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdiktionsbezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle stattfinden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Erhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichtsnotars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann,

im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktionsbezirke kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21. In gemischten Gemeindsbezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung, sowohl der Gerichtsbarkeit als der Polizeigewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nr. II beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purifikation nach Gemeindebezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den königlichen Oberamtsgerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten königl. Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungsverordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königl. würtembergisches, fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'sches Amtsgericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amtsrichter."

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind dem Oberaufsichts-Unseres einschlägigen königlichen Kreisgerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amtsrichter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte königliche Kreisgerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungszeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten königlichen Gerichtshofe vorzulegen. Eben dieses gilt von dem Amtsgerichtsaktuar.

§. 26. Die fürstlichen Amtsrichter werden von der vorgesetzten königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichtsaktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienstid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen Uns als Staatsoberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser königliches Justizministerium einzusenden.

§. 27. Die fürstlichen Justizbeamten stehen mit den königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichtsbezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen

nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justizbeamten geschieht durch die königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktionsgefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staatsgewalt zu betrachten, und dennoch auch nur von den königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuergesetze;

b) den Korporations- und Gemeindekassen alle denselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche früher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichtsnotarien zugefallen sind: so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichtsaktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den königlichen Gerichtsnotarien zu unterwerfen hat.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichtsnotar

ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizeiverwaltung.

§. 30. Die Munizipalverwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreiches völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamtsbezirke und der Verband der Amtskörperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justizverwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gerichtseintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlicher Oberamtsbezirke und auf die Uebertragung der Unsern königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden und jene Gemeinden von der Theilnahme daran freigelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizeibeamten zu ernennen, welcher

hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, namentlich der Verpflichtung, Besoldung, Annahme und Entlassung, unseren königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, insofern ein Polizeibezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizeibeamten mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizeibeamten, gleichwie deren Verpflichtung steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgänglg so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Eben so findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizeibefugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamtsbezirke müssen mit den Gerichtsbezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Waldburg'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke, finden dieselben Grundsätze, welche deßfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizeiverwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizeibeamte hat alle Befugnisse

des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der königlichen Kreisregierung gemäß, insofern sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeindeverfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeindevorsteher und Offizianten, die Erledigung und die beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungsedikts vom 1 März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Umstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seite der Ortsvorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinderechnungen und der Beschlüsse des Gemeindergths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, insofern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmungen für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßenpolizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminalgesetze,

die Aufsicht über Polizeigefängnisse und Gefangenentransporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonialorten, gleichwie auch die der königlichen Justiz- und Finanzbeamten, der königlichen Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amtsversammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staatsverwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgränze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staatsorganismus, insofern der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamtsverfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, insofern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamtsbezirk gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuerassecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsschadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuernachlaß-Gesuche;

f) die

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amtskorporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflegrechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, insofern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen; die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Kriminaltabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Straßenpolizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Flußbauten handelt.

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizeibehörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was sie in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, wogegen auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienstverhältnisse der fürstlichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizeiverwaltung mit seiner standesherrlichen Rentenverwaltung in Einer Person zu vereinigen. Insofern der Fürst von dieser ihm hiermit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, doch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienstverhältnissen der Polizeibeamten etwas verändert, namentlich ihr Normalgehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten insoweit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern königlichen Regierungsbehörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubenskonfession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte königliche Kreisregierung zu beurtheilen hat, stattfinden.

§. 40. Wegen Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuerversicherungs-Anstalt ist durch die Gesetzgebung bereits das Erforderliche vorgesehen.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizeibeamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten königlichen Kreisregierung und der geistlichen Centralbehörde, auf gleiche Weise wie Unseren königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopalrechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privattrauungen, Taufen, Konfirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensationseinholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronatrecht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von den Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 44. Die fürstlichen Forstbehörden haben, nach Maßgabe ihrer Amtsverhältnisse, die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere königlichen, und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs-, und Privatwaldungen, wogegen der Fürst das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forstbezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch unangefochten.

Unter analoger Anwendung der in §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit

andern fürstlich Waldung'schen Häusern über gemeinschaftliche Forstverwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürstlichen Forstverwalter sind den königlichen Oberförstern und die fürstlichen Revierförster den königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, sofern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter, Forstverwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forstverwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forstverwalters mit der eines fürstlichen Domänenraths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäftsverbindung keine Veränderung in den Dienstverhältnissen des Forstverwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forstverwalter oder Revierförster nur im Verhältniß von Privatdienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagdgerechtsame mit Ausnahme des Strafrechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstkontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privatdienern stehenden fürstlichen Forstverwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen

Waldungen beschränkt, gleich Unsern Oberförstern, Unsern höhern Forstbehörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privatdiener angestellten Forstbeamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forstverwalter oder Revierförster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren königlichen Forstbehörde gehörig nachzuweisen; auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung die königlichen Oberförster, vermöge beständigen Auftrags der königlichen Kreisfinanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revierförster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forstverwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners: so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung, vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienstbefugnisse mit denjenigen eines königlichen Oberförsters, zu.

3) Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forstgerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehenden fürstlichen Forstverwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtskammer, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Waldburg'schen Häusern, eigene Forstjustitiare aufzustellen, für deren Dienstverhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner und Forstjustitiare sind in dieser Beziehung den königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienstbefugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forstverwalter und Revierförster beschränken sich somit auf die im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lange der Fürst für die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden königlichen Oberförster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagdgerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) nach den unter vorangehenden Nro. 4 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forstverwalter und Revierförster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorangesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagdgerechtsamen durch Privatdiener, freigestellt, seine Forstverwaltung mit der Rentenverwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen, haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungsprotokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagdpersonal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forstverwalter oder Forstjustitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt, so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden königlichen Forstbehörden, und zwar die Forstverwalter von der königlichen Kreis-Finanzkammer, die Revierförster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom königlichen Oberförster auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forstbehörden (früher des Forstraths, nun der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höhern Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Lokaluntersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Oberförster, oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen, Behörden besonders beauftragten Kommissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

Für die oberförsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation der zuständigen Staatsbehörde erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forstpersonal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forstverwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizeiamte oder dem fürstlichen Forstjustitiar, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, insofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unsern Forstämtern ausgeübt (§. 46, nro. 5 lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Waldeigenthums und der Waldkultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Forst- und Jagdpolizei.

§. 52. Der Fürst hat, längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an, bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst- und

Jagdpolizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungsverordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleichgeachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird der Fürstin, neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Kameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Realgefälle und der aus dem Realverbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällspflichtigen,

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern königlichen Kameralbeamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen mit Ausschluß der mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben; desgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, bewilligt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizeiverwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokalunterſuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der

fugniß, Strafen bis auf einen kleinen Betrag anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechtes Unserer vorgesetzten königlichen Kreisregierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind seine Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitationsprotokoll mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten königlichen Kreisregierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinalvisitationen, so wie dem Abhören der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kostenanrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist oder seinem im Orte anwesenden Beamten, mit der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Fürsten oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicherseits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand zu dem Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forstgerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagdpolizei verbundene Strafrecht bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff., sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forstverwalter und Förster anzustellen, deren Anwohnung und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstkontraktes abhängig ist.

VII. Eigenthumsrechte und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehentbezirken eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite königliche Edikt vom 18 November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten grundherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Artikel 14 der deutschen

Bundesakte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„Ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Raten derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundesakte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundesakte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18 November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesetzt werden sollen. Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten eintreten können.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonialeinkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanialkanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält.

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maiereigebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Konsumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt, so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zollabgaben eine billige Aversalübereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärtransport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Naturalrequisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Beamten, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigenthümlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeindeverband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommunschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die unter der Leitung Unseres Medizinalkollegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheitsbeamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35. lit. n.) in den fürstlichen Amtsbezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mit angehenden öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung gehalten wird, so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besonderen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm zuvorzeit gestattet, von den bei der Repar-

rition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuerauflagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die königliche Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Ortserheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Gemeinschaftstelle getroffen werden.

IX. Lehensverhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehensherren über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehensherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 67. Was die Aktivlehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverän verlangt werden.

Die übrigen Lehensverhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Dienstverhältnisse.

§. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsicht-

lich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forstverwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich würtembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion, und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamtsgerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 10 Februar 1831.

Wilhelm

Der Chef des Departements des Innern: Kapff.

Auf Befehl des Königs der Staatssekretär: Hügel.

Bei-

Beilage. Nro. I.

Verzeichniß der Orte, in welchem das fürstliche Haus Waldburg-Wolfegg-Waldsee die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auszusprechen hat.

Donaukreis.

1) Oberamt Waldsee.

1. Arnach.
2. Brugg.
3. Geboldingen.
4. Gensen.
5. Humberg.
6. Kolben.
7. Niedermühle.
8. St. Quirinhof.
9. Truschwende.
10. Dietmanns.
11. Friedlings.
12. Iggenau.
13. Menzlis.
14. Oberluizen.
15. Oberschwarzach.
16. Rupprechts.
17. Unterluizen.
18. Willis.
19. Ziegolz.
20. Eberhardzell.
21. Alwengen.
22. Boflitz.
23. Braunenmoos.
24. Dietenwengen.
25. Göritz.
26. Guntarz.
27. Hebelberg.
28. Heinrichsburg.
29. Kappel.
30. Krummen.
31. Langenmoos.
32. Marbottenweiler.
33. Oberhorstolz.
34. Ritzenweiler.
35. Unterhorstolz.
36. Woggen.
37. Weiler.
38. Einthürnen.
39. Dietrichsholz.
40. Greuth.
41. Metzisweiler.
42. Rohr.
43. Weiprechts.
44. Haidgau.
45. Ehrensberg.
46. Wengen.
47. Zwings.
48. Haisterkirch.
49. Hittelkofen.
50. Hittisweiler.

51. Osterhofen.
52. Mühlhausen.
53. Ampfelbronn.
54. Ergatweiler.
55. Menisrain.
56. Oberessendorf.
57. Hetzisweiler.
58. Himmenweiler.
59. Mittishaus.
60. Wagenhalden.
61. Zuben.
62. Reute.
63. Greuth.
64. Haslach.
65. Heurenbach.
66. Magenhaus.
67. Michelberg.
68. Obermöllenbrunn.
69. Untermöllenbrunn.
70. Schweinhausen.
71. Appendorf.
72. Berg.
73. Benzenhaus.
74. Busenberg.
75. Hochgeländ.
76. Wettenberg.
77. Steinach.
78. Azenreute.
79. Buch.
80. Eichensteegen.
81. Elchenreute.
82. Englerts.
83. Haslanden, gemischt mit Königsegg-Aulendorf.
84. Hifringen.
85. Hopfenweiler.
86. Kuenhaus.
87. Mattenhaus.
88. Reichertshaus.
89. Schellenberg.
90. Schlupfen.
91. Steinenberg.
92. Unteressendorf.
93. Luiden.
94. Scharben.
95. Venusberg.
96. Unterschwarzach.
97. Adelshofen.
98. Buchhäusle.
99. Eggmannsried.
100. Kuetzenweiler.
101. Mauchenmühle.
102. Menhardsweiler.
103. Obernwaldhaus.
104. Rettisweiler.
105. Schönbuch.
106. Söldenhorn.
107. Stelzenmühle.
108. Truitz.
109. Unterwaldhaus.
110. Wolfartsweiler.
111. Unterurbach.
112. Menisweiler.
113. Mittelurbach.
114. Oberurbach.
115. Seeden.
116. Volkertshaus.
117. Wolpertsheim.

118. Wolfegg.
119. Altthann.
120. Annaburg.
121. Bachtelhalden.
122. Berg.
123. Binzen.
124. Boschenmühle.
125. Boschers.
126. Brunstgruben.
127. Eckhäusle.
128. Frohnhof.
129. Gaishaus.
130. Ganszürnen.
131. Giras.
132. Grimmenstein.
133. Grünenberg.
134. Höll.
135. Hofs.
136. Hohstatt.
137. Katzenthal.
138. Klösterle.
139. Löchle.
140. Loretto.
141. Maierhof.
142. Molpertshaus gemischt mit den gräfl. Häusern Sternberg und Erbach.
143. Mühlberg.
144. Neckenfurt.
145. Neuhaus.
146. Neumühle.
147. Neuthann.
148. Oberhof.
149. Oppenreute.
150. Pfarr.
151. Poppenhaus.
152. Premen.
153. Prenden.
154. Röthenbach.
155. Reute.
156. Roßberg.
157. Rothenbach.
158. Sailers.
159. Saamhof.
160. Schafhof.
161. Schachen.
162. Schachenmühle.
163. Schlegelsberg.
164. Speck.
165. Stadels.
166. Staig.
167. Thal.
168. Thannen.
169. Veesers.
170. Wäsch.
171. Wassers.
172. Witschwende.
173. Ziegelstadel.
174. Zürnen.
175. Winterstetten.
176. Stadelhof.
177. Steinenfurth.
178. Ziegelbach.
179. Beutels.
180. Himbach.
181. Krottenweiler.
182. Rohrbach.
183. Waldfeld.

2) Oberamt Ravensburg.

184. Aigen.
185. Buzers.
186. Dürre.
187. Emmelhofen, gemischt mit der Krone.
188. Goldegger.
189. Hargarten, gemischt mit der Krone.
190. Hinterberg.
191. Keller.
192. Knöbele.
193. Lehrwangen.
194. Mangenhölzle.
195. Oberaich.
196. Pfauen.
197. Thannberg.
198. Ottershofen, gemischt mit der Krone.
199. Schrecksberg.
200. Erbisreute, gemischt mit der Krone.
201. Fuchsenloch.
202. Hintermoos, gemischt mit der Krone.
203. Krottenau.
204. Oberankenreute, gemischt mit der Krone.
205. Unterankenreute, gemischt mit der Krone.
206. Wetzisreute, gemischt mit der Krone.
207. Bachhäusle.
208. Berg, gemischt mit der Krone.
209. Breite.
210. Deibers.
211. Denken.
212. Endersen, gemischt mit der Krone.
213. Flammen.
214. Forst.
215. Glonkers.
216. Höfen, gemischt mit der Krone.
217. Kehlismoos.
218. Knöbel.
219. Mollen.
220. Mühlweis.
221. Neuhaus.
222. Rainacker.
223. Ruggen.
224. Spieglershaus.
225. Tanners.
226. Unterstaig, gemischt mit der Krone.
227. Wieshalz.
228. Zeihers.
229. Waldburg.
230. Badstuben.
231. Baurenmühle(Lankrein).
232. Beikers.
233. Blauensee.
234. Ebensbach, gemischt mit der Krone.

235. Ehrshaus.
236. Heckers.
237. Hinterwidbum.
238. Hochrain.
239. Knausenhaus.
240. Niggel.
241. Ried, gemischt mit der Krone.
242. Rothenburg.
243. Sausenwind.
244. Silberatsreute, gemischt mit der Krone.
245. Stocken.
246. Vorderwidbum.
247. Widmannsbronn.

3) Oberamt Wangen.

248. Emmelhofen, gemischt mit Wurzach.
249. Blöden.
250. Bremberg, gemischt mit Wurzach.
251. Freyholz.
252. Haslach, gemischt mit Wurzach.
253. Hofmühle.
254. Kohr.
255. Menzlings.
256. Oberroth.
257. Reipershofen, gemischt mit Wurzach.
258. Röthsee.
259. Schnellen.
260. Unterroth, gemischt mit Wurzach.
261. Weitershofen, gemischt mit Wurzach.
262. Immenried.
263. Brunnen.
264. Eberharz.
265. Einthürnenberg.
266. Holzmühle.
267. Klaren.
268. Oberreute.
269. Pfenders.
270. Rahmhaus.
271. Stadels.
272. Kißlegg, gemischt mit Wurzach.
273. Praßberg.
274. Allewinden.
275. Bach.
276. Berthings.
277. Bietenweiler.
278. Bavums.
279. Becken.
280. Buchen.
281. Butzmann.
282. Ehrlach.
283. Fünfers.
284. Girensberg.
285. Grunenberg.
286. Gutermann.
287. Halden.
288. Herfatz.

289. Höfen.
290. Hofstatt.
291. Holzmaier.
292. Hub.
293. Knöpfler.
294. Kohlhaus.
295. Leupolz.
296. Leupolz-Bauhof.
297. Loch.
298. Merken.
299. Mittelhub.
300. Mischen.
301. Missen.
302. Müllern.
303. Nebenberg.
304. Niederweiler.
305. Nußbaum.
306. Oberweiler.
307. Praßberger-Bauhof.
308. Rehmen.
309. Rempen.
310. Reischmann.
311. Reuts.
312. Reutstock.
313. Ried.
314. Röhrenmoos.
315. Rohrweyer.
316. Saamen.
317. Schmidberg.
318. Siggen.
319. Steinberg.
320. Straß.
321. Stützenberg.
322. Trists.
323. Ungerhaus.
324. Weihers.
325. Weiler.
326. Wolfshaus.
327. Sommersried, gemischt mit Wurzach.
328. Au, gemischt mit Wurzach.
329. Bachmühle, gemischt mit Wurzach.
330. Burg, gemischt mit Wurzach.
331. Feld.
332. Zinken.
333. Furthmühle.
334. Furthmühlberg.
335. Goppershofen, gemischt mit Wurzach.
336. Johlers.
337. Kaibach, gemischt mit Wurzach.
338. Kochs.
339. Krumbach.
340. Langenacker, gemischt mit Wurzach.
341. Lanquanz.
342. Lautersee, gemischt mit Wurzach.
343. Liebenried, gemischt mit Wurzach.
344. Löhle, desgleichen.
345. Oberhaid, desgleichen.
346. Oberriedgarten.

347. Ober-Tiefenthal, gemischt mit Wurzach.
348. Pfaffenweiler.
349. Riehlings, gemischt mit Wurzach.
350. Sammisweiler, deßgl.
351. Schurthannen, deßgl.
352. Sannershalden, deßgl.
353. St. Anna, deßgl.
354. Unterhaid, deßgl.
355. Unterhorgen, deßgl.
356. Unterriebgarten, deßgl.
357. Untertiefenthal.
358. Zaisenhofen, gemischt mit Wurzach.
359. Wiggenreute.
360. Höllenbach, gemischt mit Wurzach.
361. Holdenreute, deßgl.
362. Rempertshofen, deßgl.
363. Sandthof.
364. Straß.

4) Oberamt Leutkirch.

365. Waltershofen.
366. Argensee.
367. Büchelsbronn.
368. Büchelsee.
369. Dettishofen.
370. Dürren.
371. Grünbühl.
372. Hilpertshofen.
373. Knittelsbach.
374. Oberwies.
375. Ostrangbühl.
376. Rhein.
377. Sigratshofen.
378. Unterwies.
379. Wengen.

Beilage. Nro. II.

Bezeichnung einer Purifikation der fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'schen Besitzungen nach Gemeindebezirken für den Zweck der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder deren Surrogate.

A. Das fürstliche Haus verzichtet auf die gedachten Befugnisse:

zu 2. im Oberamte Ravensburg in den zu den Gemeindebezirken

Bodnegg	gehörigen Orten	Ziffer 184 — 197
Grünkraut		— 198 u. 199
Schlier		— 200 — 206
Vogt		— 207 — 228

zu 3. im Oberamte Wangen in den zu den Gemeindebezirken

Sommersried, Wiggenreute } gehörigen Orten { Ziffern 327 — 358 — 359 — 364

B. Es erwirbt dagegen dieselben (vorbehältlich der Zustimmung der betheiligten Standesherrschaften, soweit solche nicht bereits vorliegt):

zu 1. im Oberamte Waldsee:

in dem gräflich-Königsegg-Aulendorfschen Antheile an Haslanden, Gemeindebezirks Steinach (Ziffer 83) und in den gräflich Sternberg und Erbach'schen Antheilen an Molpertshaus, Gemeindebezirks Wolfegg (Ziffer 142);

zu 2. im Oberamte Ravensburg:

in den Antheilen der Krone an den zum Gemeindebezirk Waldburg gehörigen Orten Ziffer 234, 241 und 244, so wie in den in demselben Gemeindebezirke gelegenen unmittelbaren Orten:

a) Appen.
b) Bannried.
c) Blaser.
d) Dietenberg.
e) Egg.
f) Ehrlen.
g) Feld.
h) Forstenhausen.
i) Frankenberg.
k) Friker.
l) Fügles-Mühle.
m) Füssinger-Mühle.
n) Greuth.
o) Hannobet.
p) Kesenweiler.
q) Köhlhaus.
r) Mader.
s) Neuschel.
t) Maierthal
u) Ottslehen.
v) Schafmaier.
w) Schleife.
x) Spehnen.
y) Tannerholz.
z) Theuringerhof.

zu 3. im Oberamte Wangen:

in den fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'schen Antheilen

an den zu dem Gemeindebezirke Emmelhofen gehörigen Orten, Ziffer 248, 250, 252, 257, 260, und 261.

und an Kißlegg (Ziffer 272),

so wie in den dem ersteren Gemeindebezirke zugetheilten fürstlich Wurzach'schen Orten.

aa) Gronholz.

bb) Herroth.

cc) Honau.

C. Es hat sie demnach auszuüben in nachstehenden Gemeindebezirken:

1) Im Oberamte Waldsee.

1. Arnach (Ziffer 1 — 9).
2. Dietmanns (Ziffer 10 — 19).
3. Eberhardzell (Ziffer 20 — 37)
4. Einthürmen (Ziffer 38 — 43).
5. Haidgau (Ziffer 44 — 47).
6. Haisterkirch (Ziffer 48 — 51).
7. Mühlhausen (Ziffer 52 — 55).
8. Obereffendorf (Ziffer 56 — 61).
9. Reute (Ziffer 62 — 69).
10. Schweinhausen (Ziffer 70 — 76).
11. Steinach (Ziffer 77 — 91).
12. Untereffendorf (Ziffer 92 — 95).
13. Unterschwarzach (Ziffer 96 — 110).
14. Unterurbach (Ziffer 111 — 117).
15. Wolfegg (Ziffer 118 — 174).
16. Winterstetten (Ziffer 175 — 177).
17. Ziegelbach (Ziffer 178 — 183).

2) Im Oberamte Ravensburg.

18. Waldburg (Ziffer 229 — 247 und a — z).

3) Im Oberamte Wangen.

19. Emmelhofen (Ziffer 248 — 261 und aa — cc).

lich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forstverwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich würtembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion, und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamtsgerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 10 Februar 1831.

Wilhelm

Der Chef des Departements des Innern: Kapff.

Auf Befehl des Königs der Staatssekretär: Bellnagel.

Bei-

Beilage. Nro. I.

Verzeichniß der Orte, in welchem das fürstliche Haus Waldburg-Wolfegg-Waldsee die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auszusprechen hat.

Donaukreis.

1) Oberamt Waldsee.

1. Arnach.
2. Brugg.
3. Geboldingen.
4. Gensen.
5. Humberg.
6. Kolben.
7. Niedermühle.
8. St. Quirinhof.
9. Truschwende.
10. Dietmanns.
11. Friedlings.
12. Iggenau.
13. Menzlis.
14. Oberluizen.
15. Oberschwarzach.
16. Ruprechts.
17. Unterluizen.
18. Willis.
19. Ziegolz.
20. Eberhardzell.
21. Alwengen.
22. Boflitz.
23. Braunenmoos.
24. Dietenwengen.
25. Göritz.
26. Guntarz.
27. Hebelberg.
28. Heinrichsburg.
29. Kappel.
30. Krummen.
31. Langenmoos.
32. Marbottenweiler.
33. Oberhorstolz.
34. Ritzenweiler.
35. Unterhorstolz.
36. Voggen.
37. Weiler.
38. Einthürnen.
39. Dietrichsholz.
40. Greuth.
41. Metzisweiler.
42. Rohr.
43. Weiprechts.
44. Haidgau.
45. Ehrensberg.
46. Wengen.
47. Zwings.
48. Haisterkirch.
49. Hittelkofen.
50. Hittisweiler.

51. Osterhofen.
52. Mühlhausen.
53. Ampfelbronn.
54. Engatweiler.
55. Menisrain.
56. Obereffendorf.
57. Hetzisweiler.
58. Himmenweiler.
59. Mittishaus.
60. Wagenhalden.
61. Zuben.
62. Reute.
63. Greuth.
64. Haslach.
65. Heurenbach.
66. Magenhaus.
67. Michelberg.
68. Obermöllenbrunn.
69. Untermöllenbrunn.
70. Schweinhausen.
71. Appendorf.
72. Berg.
73. Benzenhaus.
74. Busenberg.
75. Hochgeländ.
76. Wettenberg.
77. Steinach.
78. Azenreute.
79. Buch.
80. Eichensteegen.
81. Eichenreute.
82. Englerts.
83. Haslanden, gemischt mit Königsegg-Aulendorf.
84. Hifringen.
85. Hopfenweiler.
86. Kuenhaus.
87. Mattenhaus.
88. Reichertshaus.
89. Schellenberg.
90. Schlupfen.
91. Steinenberg.
92. Untereffendorf.
93. Luiden.
94. Scharben.
95. Venusberg.
96. Unterschwarzach.
97. Adelshofen.
98. Buchhäusle.
99. Eggmannsried.
100. Kuetzenweiler.
101. Mauchenmühle.
102. Menhardsweiler.
103. Obernwaldhaus.
104. Rettisweiler.
105. Schönbuch.
106. Söldenhorn.
107. Stelzenmühle.
108. Truitz.
109. Unterwaldhaus.
110. Wolfartsweiler.
111. Unterurbach.
112. Menisweiler.
113. Mittelurbach.
114. Oberurbach.
115. Seeden.
116. Volkertshaus.
117. Wolpertsheim.

118. Wolfegg.
119. Altthann.
120. Annaburg.
121. Bachtelhalden.
122. Berg.
123. Binzen.
124. Boschenmühle.
125. Boschers.
126. Brunstgruben.
127. Eckhäusle.
128. Frohnhof.
129. Gaishaus.
130. Ganszürnen.
131. Giras.
132. Grimmenstein.
133. Grünenberg.
134. Höll.
135. Hofs.
136. Hohstatt.
137. Katzenthal.
138. Klösterle.
139. Löchle.
140. Loretto.
141. Malerhof.
142. Molpertshaus gemischt mit den gräfl. Häusern Sternberg und Erbach.
143. Mühlberg.
144. Neckenfurt.
145. Neuhaus.
146. Neumühle.
147. Neuthann.
148. Oberhof.
149. Oppenreute.
150. Pfarr.
151. Poppenhaus.
152. Premen.
153. Prenden.
154. Röthenbach.
155. Reute.
156. Roßberg.
157. Rothenbach.
158. Sailers.
159. Saamhof.
160. Schafhof.
161. Schachen.
162. Schachenmühle.
163. Schlegelsberg.
164. Speck.
165. Stadels.
166. Staig.
167. Thal.
168. Thannen.
169. Veesers.
170. Wäsch.
171. Wassers.
172. Witschwende.
173. Ziegelstadel.
174. Zürnen.
175. Winterstetten.
176. Stadelhof.
177. Steinenfurth.
178. Ziegelbach.
179. Beutels.
180. Himbach.
181. Krottenweiler.
182. Rohrbach.
183. Waldfeld.

2) Oberamt Ravensburg.

184. Aigen.
185. Buzers.
186. Dürre.
187. Emmelhofen, gemischt mit der Krone.
188. Goldegger.
189. Hargarten, gemischt mit der Krone.
190. Hinterberg.
191. Keller.
192. Knöbele.
193. Lehrwangen.
194. Maugenhölzle.
195. Oberaich.
196. Pfauen.
197. Thannberg.
198. Ottershofen, gemischt mit der Krone.
199. Schrecksberg.
200. Erbisreute, gemischt mit der Krone.
201. Fuchsenloch.
202. Hintermoos, gemischt mit der Krone.
203. Krottenau.
204. Oberankenreute, gemischt mit der Krone.
205. Unterankenreute, gemischt mit der Krone.
206. Wetzisreute, gemischt mit der Krone.
207. Bachhäusle.
208. Berg, gemischt mit der Krone.
209. Breite.
210. Deibers.
211. Denken.
212. Endersen, gemischt mit der Krone.
213. Flammen.
214. Forst.
215. Glonkers.
216. Höfen, gemischt mit der Krone.
217. Kehlismoos.
218. Knöbel.
219. Mollen.
220. Mühlweis.
221. Neuhaus.
222. Rainacker.
223. Ruggen.
224. Spieglershaus.
225. Tanners.
226. Unterstaig, gemischt mit der Krone.
227. Wieshalz.
228. Zeihers.
229. Waldburg.
230. Badstuben.
231. Baurenmühle (Laukrein).
232. Beikers.
233. Blauensee.
234. Ebensbach, gemischt mit der Krone.

235. Ehrshaus.
236. Heckers.
237. Hinterwiddum.
238. Hochrain.
239. Knausenhaus.
240. Niggel.
241. Ried, gemischt mit der Krone.
242. Rothenburg.
243. Sausenwind.
244. Silberatsreute, gemischt mit der Krone.
245. Stocken.
246. Vorderwiddum.
247. Widmannsbronn.

3) Oberamt Wangen.

248. Emmelhofen, gemischt mit Wurzach.
249. Blöden.
250. Bremberg, gemischt mit Wurzach.
251. Freyholz.
252. Haslach, gemischt mit Wurzach.
253. Hofmühle.
254. Kehr.
255. Menzlings.
256. Oberroth.
257. Reipershofen, gemischt mit Wurzach.
258. Röthsee.
259. Schnellen.
260. Unterroth, gemischt mit Wurzach.
261. Weitershofen, gemischt mit Wurzach.
262. Immenried.
263. Brunnen.
264. Eberharz.
265. Einthürnenberg.
266. Holzmühle.
267. Klaren.
268. Oberreute.
269. Pfenders.
270. Rahmhaus.
271. Stadels.
272. Kißlegg, gemischt mit Wurzach.
273. Praßberg.
274. Allewinden.
275. Bach.
276. Berthings.
277. Bietenweiler.
278. Bavums.
279. Becken.
280. Buchen.
281. Butzmann.
282. Ehrlach.
283. Fünfers.
284. Girensberg.
285. Grunenberg.
286. Gutermank.
287. Halden.
288. Herfatz.

289. Höfen.
290. Hofstatt.
291. Holzmaier.
292. Hub.
293. Knöpfler.
294. Kohlhaus.
295. Leupolz.
296. Leupolz-Bauhof.
297. Loch.
298. Merken.
299. Mittelhub.
300. Mischen.
301. Missen.
302. Müllern.
303. Nebenberg.
304. Niederweiler.
305. Nußbaum.
306. Oberweiler.
307. Praßberger-Bauhof.
308. Rehmen.
309. Rempen.
310. Reischmann.
311. Reute.
312. Reutstock.
313. Ried.
314. Röhrenmoos.
315. Rohrweyer.
316. Saamen.
317. Schmidberg.
318. Siggen.
319. Steinberg.
320. Straß.
321. Stützenberg.
322. Trifte.
323. Ungerhaus.
324. Weihers.
325. Weiler.
326. Wolfshaus.
327. Sommerried, gemischt mit Wurzach.
328. Au, gemischt mit Wurzach.
329. Bachmühle, gemischt mit Wurzach.
330. Burg, gemischt mit Wurzach.
331. Feld.
332. Finken.
333. Furthmühle.
334. Furthmühlberg.
335. Gopperhofen, gemischt mit Wurzach.
336. Johlers.
337. Kaibach, gemischt mit Wurzach.
338. Kochs.
339. Krumbach.
340. Langenacker, gemischt mit Wurzach.
341. Lanquanz.
342. Lautersee, gemischt mit Wurzach.
343. Liebenried, gemischt mit Wurzach.
344. Löhle, desgleichen.
345. Oberhaid, desgleichen.
346. Oberriedgarten.

347. Ober-Tiefenthal, gemischt mit Wurzach.
348. Pfaffenweiler.
349. Riehlings, gemischt mit Wurzach.
350. Sammisweiler, deßgl.
351. Schurthannen, deßgl.
352. Sannershalden, deßgl.
353. St. Anna, deßgl.
354. Unterhaid, deßgl.
355. Unterhorgen, deßgl.
356. Untertiefenthal, deßgl.
357. Untertiefenthal.
358. Zaisenhofen, gemischt mit Wurzach.
359. Wiggenreute.
360. Höllenbach, gemischt mit Wurzach.
361. Holzenreute, deßgl.
362. Reinertshofen, deßgl.
363. Sandhof.
364. Straß.

4) Oberamt Leutkirch.

365. Waltershofen.
366. Argensee.
367. Büchelsbronn.
368. Büchelsee.
369. Dettishofen.
370. Dürren.
371. Grünbühl.
372. Hilpertshofen.
373. Knittelsbach.
374. Oberwies.
375. Ostrachbühl.
376. Rhein.
377. Siggratshofen.
378. Unterwies.
379. Wengen.

Beilage. Nro. II.

Bezeichnung einer Qualification der fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'schen Besitzungen nach Gemeindebezirken für den Zweck der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder deren Surrogate.

A. Das fürstliche Haus verzichtet auf die gedachten Befugnisse:

zu 2. im Oberamte Ravensburg in den zu den Gemeindebezirken

Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Wegt } gehörigen Orten } Ziffer 184 — 197, — 198 u. 199, — 200 — 206, — 207 — 228

zu 3. im Oberamte Wangen in den zu den Gemeindebezirken

Sommersried, Wiggenreute } gehörigen Orten { Ziffern 327 — 358 — 359 — 364

B. Es erwirbt dagegen dieselben (vorbehältlich der Zustimmung der betheiligten Standesherrschaften, soweit solche nicht bereits vorliegt):

zu 1. im Oberamte Waldsee:

in dem gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Antheile an Haslanden, Gemeindebezirks Steinach (Ziffer 83) und in den gräflich Sternberg und Erbach'schen Antheilen an Molpertshaus, Gemeindebezirks Wolfegg (Ziffer 142);

zu 2. im Oberamte Ravensburg:

in den Antheilen der Krone an den zum Gemeindebezirk Waldburg gehörigen Orten Ziffer 234, 241 und 244, so wie in den in demselben Gemeindebezirke gelegenen unmittelbaren Orten:

a) Appen.
b) Bannried.
c) Blaser.
d) Dietenberg.
e) Egg.
f) Ehrlen.
g) Feld.
h) Forstenhausen.
i) Frankenberg.
k) Friker.
l) Fügles-Mühle.
m) Füssinger-Mühle.
n) Greuth.
o) Hannobet.
p) Kesenweiler.
q) Köhlhaus.
r) Mader.
s) Neuschel.
t) Maierthal
u) Ottolehen.
v) Schafmaier.
w) Schleife.
x) Spehnen.
y) Tannerholz.
z) Theuringerhof.

zu 3. im Oberamte Wangen:

in den fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'schen Antheilen

an den zu dem Gemeindebezirke Emmelhofen gehörigen Orten, Ziffer 248, 250, 252, 257, 260, und 261.

und an Kißlegg (Ziffer 272),

so wie in den dem ersteren Gemeindebezirke zugetheilten fürstlich Wurzach'schen Orten.

aa) Gronholz.
bb) Herrath.
cc) Honau.

C. Es hat sie demnach auszuüben in nachstehenden Gemeindebezirken:

1) Im Oberamte Waldsee.

1. Arnach (Ziffer 1 — 9).
2. Dietmanns (Ziffer 10 — 19).
3. Eberhardzell (Ziffer 20 — 37)
4. Einthürmen (Ziffer 38 — 43).
5. Haidgau (Ziffer 44 — 47).
6. Haisterkirch (Ziffer 48 — 51).
7. Mühlhausen (Ziffer 52 — 55).
8. Obereffendorf (Ziffer 56 — 61).
9. Reute (Ziffer 62 — 69).
10. Schweinhausen (Ziffer 70 — 76).
11. Steinach (Ziffer 77 — 91).
12. Untereffendorf (Ziffer 92 — 95).
13. Unterschwarzach (Ziffer 96 — 110).
14. Unterurbach (Ziffer 111 — 117).
15. Wolfegg (Ziffer 118 — 174).
16. Winterstetten (Ziffer 175 — 177).
17. Ziegelbach (Ziffer 178 — 183).

2) Im Oberamte Ravensburg.

18. Waldburg (Ziffer 229 — 247 und a — z).

3) Im Oberamte Wangen.

19. Emmelhofen (Ziffer 248 — 261 und aa — cc).

20. Immenried (Ziffer 262 — 271).
21. Kißlegg (Ziffer 272).
22. Praßberg (Ziffer 273 — 326).

4) Im Oberamt Leutkirch.

23. Waltershofen (Ziffer 365 — 379).

3.

Sachsen. Aktenstücke, die am 17 April 1831 und folgenden Tage in Dresden stattgefundenen tumultuarischen Auftritte betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIII Band Seite 300 abgebrochenen Aktenstücke.)

9. Landesherrliche Proklamation, die am 17 und 18 April 1831 in Dresden stattgefundenen Ereignisse und die Verbesserungen in der Staatsverwaltung betreffend. Dresden, 29 Mai 1831. *)

Wir Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen, und Friedrich August Herzog zu Sachsen ꝛc., thun hiermit kund und zu wissen!

In Veranlassung der am 17 und 18 April allhier stattgefundenen traurigen Ereignisse haben die Einwohner vieler Städte und Orte des Landes den erneuerten Ausdruck ihrer treu ergebenen Gesinnungen an Uns gelangen lassen, und wo dieß auch nicht durch besondere Eingaben geschah, allgemein den tiefsten Abscheu gegen die vorgefallenen verbrecherischen Auftritte, den eifrigsten Sinn für Gesetzlichkeit, Ruhe und Ordnung, die größte Bereitwilligkeit, zu deren Erhaltung nach allen Kräften beizutragen, treue Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, ausgesprochen.

Wenn die bösen Absichten einiger Uebelwollenden, und die Verblendung anderer Irregeleiteten, Verbrechen in die Mitte Unserer Residenz herbeiführten und Maßregeln der Strenge noth-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 5 Jun.

wendig machten, die Uns mit gerechtem Schmerz erfüllten: so gewährten die von allen Seiten, auch in Dresden, erhaltenen unzweideutigen Aeußerungen jener Gesinnungen die beglückende Zuversicht, daß die Zahl der Strafbaren nur gering war, und daß jener edle fromme Sinn, der die Sachsen durch Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, durch Ruhe und Ordnung, durch Treue gegen Fürst und Vaterland, von jeher auszeichnete, in ihnen nicht erkaltet ist.

Dieß öffentlich und dankend anzuerkennen, fühlen Wir Uns um so mehr gedrungen, als nur durch Erhaltung jenes Sinnes, durch die innigste Vereinigung zwischen Fürst und Volk, dem Vaterlande die Wohlthaten bereitet werden können, die es erwartet, und als wir das Bewußtseyn haben, jene Gesinnungen mit dem treuen und ernsten Willen zu erwiedern, dem Wohle des Unserer Regierung anvertrauten Volkes die ganze Zeit und Kraft Unseres Lebens zu widmen.

Die Beweise Unseres Strebens, das Wohl des Landes durch eine vervollkommnete Staatsverwaltung, nach dem Bedürfnisse des erhöhten Bildungszustandes und mit williger Aufopferung Uns zustehender Rechte, zu befördern, liegen in dem Entwurfe einer Verfassungsurkunde, der Städteordnung und der Ablösungsgesetze bereits offen vor.

Daß diese Gesetze und die davon abhängenden Veränderungen in der Staatsverwaltung noch nicht in das Leben treten konnten, hat in der gewissenhaften Beachtung verfassungsmäßiger Rechte und früher ertheilter feierlicher Zusicherungen, in der ewigen Wahrheit seinen Grund, daß nur das, was auf dem Grundpfeiler des Rechts erbaut ist, Segen zu bringen und zu bestehen vermag.

In sicherm Vertrauen auf die uneigennützige Vaterlandsliebe der um Uns versammelten Stände, und auf deren Kenntniß des vorhandenen Bedürfnisses, hoffen wir jedoch baldigst das Ziel Unsrer auf das Wohl des Vaterlandes gerichteten Absichten zu erreichen.

Sachsen! Durch die neue Verfassung sollen eure Rechte vor etwaiger Willkür für immerwährende Zeiten geschützt und gesichert, soll euch der Vortheil gewährt werden, daß fortan nicht Gesetze gegeben werden können, bevor nicht die aus eurer Mitte und von euch gewählten Vertreter, ob dieselben eurem Bedürfnisse wahrhaft entsprechen, praktisch ausführbar seyen, und sonach wirklich in das Volksleben übergehen können, geprüft haben; soll euch die Beruhigung werden, daß keine Abgaben ausgeschrieben werden können, ohne daß sich eure Abgeordneten von dem Betrage und der Verwendung der Staatseinnahmen, von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben, von der Aufbringungsweise und der richtigen Vertheilung der Lasten zuvor genau unterrichtet haben; soll euch die Sicherheit zu Theil werden, daß bei Besetzung der Stellen im Staatsdienste Verdienst und Fähigkeit allein die Wahl bestimmen wird; wird euch endlich die Gelegenheit verschafft, eure Beschwerden und Wünsche durch gewählte Abgeordnete öffentlich laut werden zu lassen.

Durch die Städteordnung, der eine Gemeindeordnung, auch für Landgemeinden, bald folgen soll, wird die Regulirung eurer innern Verwaltungsangelegenheiten mehr euch selbst überlassen. Durch die Ablösungsgesetze werden die der Kultur des Landes entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege geräumt, die Beschränkungen, denen die Besitzer bäuerlicher Grundstücke unterworfen sind, beseitigt, und den Berechtigten für den Wegfall wohlbegründeter Befugnisse Entschädigungen zugesichert, die ihnen, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, in keinem Falle entzogen werden können, zugleich aber die Veranlassungen zu zahlreichen und kostspieligen Prozessen gehoben.

Demnächst wird eine neue Organisation in den Behörden den Geschäftsgang vereinfachen und beschleunigen, der ganzen Staatsverwaltung mehr Einheit verschaffen; die Behörden, euch näher gebracht, werden sich im Stande befinden, eure

Bedürfnisse genauer zu erkennen und hiernach einerseits Gesetze und Einrichtungen vorzuschlagen, wie sie euren Sitten und der Volksthümlichkeit entsprechen, andrerseits die bestehenden Gesetze kräftiger zu handhaben, und so wahre bürgerliche Freiheit, die zwar freisinnige Gesetze und Einrichtungen, aber auch kräftigen Schutz verlangt, zu befördern.

Vieles, was außerdem zu thun übrig bleibt, wird die natürliche und nothwendige Folge der neuen Verfassung seyn.

Namentlich ist eine Umgestaltung des indirekten Abgabenwesens dringend nothwendig und auch bereits in der Vorbereitung begriffen. Wie aber vor deren Ausführung das Ergebniß der mit benachbarten Staaten bereits obschwebenden Verhandlungen, das nothwendig einen bedeutenden Einfluß auf das anzunehmende System äußern wird, abgewartet werden muß, so wollen Wir auch, besonders bei der Wichtigkeit der Sache, bei diesen und andern Einrichtungen zuvor die Stimme der neuen Abgeordneten Unsers Volks vernehmen.

So beabsichtigen Wir unter dem Schutze des Allmächtigen das begonnene Werk einer verbesserten Staatsverwaltung von Schritt zu Schritt mit Ernst und Ruhe weiter zu verfolgen und zu vollenden, hierdurch Unsern Landen Ruhe, Sicherheit, Glück und Wohlfahrt zu bereiten, und damit den Zweck Unsers Lebens und Wirkens zu bethätigen.

Wir hoffen von allen Unsern Dienern, daß sie, ein jeder in seiner Stellung und seinem Berufe, durch ein richtiges Erkennen der Bedürfnisse Unsers Volks, durch ein richtiges Erfassen der von Uns verfolgten Regierungsgrundsätze, durch erhöhte Thätigkeit, Unsern auf das Beste des Landes gerichteten Willen befördern und getreulich ausführen; von allen Unsern Unterthanen, daß sie durch Vertrauen in Unsre Absichten, durch Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, durch Ruhe, Ordnung und Geduld Uns in deren Vollbringung unterstützen, verrätherische Anschläge und Einflüsterungen zurück weisen und so der Welt das Zeugniß geben werden, daß durch

einzelne Uebelwollende der Ruhm der sächsischen Nation nicht befleckt werden konnte.

Gegeben zu Dresden, am 29 Mai 1831.

Anton. Friedrich August, H. z. S.

Bernhard August v. Lindenau.

4.

Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIII Band Seite 155—169 gegebenen Aktenstücke.)

31. Befehl an das herzogliche Militär, die Beeidigung des gesammten Militärs für den Herzog Wilhelm betreffend. Braunschweig 18 April 1831. *)

Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels, bei Unsrer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig ꝛc.

Da zufolge der von Uns und Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien und Hannover, als den dazu berechtigten Agnaten, in der hiesigen Regierungsangelegenheit getroffenen Anordnung die Landesregierung erledigt und auf uns übergegangen ist, die dem vormaligen Regenten geleisteten Dienst- und Unterthaneneide daher erloschen und Uns nunmehr zu leisten sind, so haben Wir beschlossen, daß das gesammte Militär am 20 d. M. nach demselben Formulare, nach welchem die eingekommenen Rekruten bereits beeidigt worden, Uns den Diensteid leiste, und werden die nähern Befehle in dieser Beziehung von Uns unmittelbar ertheilt werden.

Braunschweig, den 18 April 1831.

Wilhelm, Herzog.

v. Schleinitz.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 28 April.

32. Patent, den Regierungsantritt Sr. Durchlaucht Wilhelm von Braunschweig in den braunschweigischen Landen betreffend. Braunschweig 20 April 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. thun hiemit kund und zu wissen.

Von Seite des durchlauchtigsten deutschen Bundes ist mittelst Beschlusses vom 2 Dec. v. J. **) neben dem darin an Uns selbst gerichteten Ersuchen, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich ist, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehen, öffentlich bekannt zu machen, zugleich auch die Einladung an die berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl von Braunschweig, unsers Bruders Liebden, ergangen, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunschweig erheische, in Gemäßheit der herzogl. braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen.

Je weniger Wir Anstand nehmen konnten, das an Uns gerichtete, Unsern vorläufigen Zwischentritt zur Erhaltung gesetzlicher Ordnung bezweckende Ersuchen zu erfüllen, desto schwerer wurde es bis jetzt den Agnaten, der an sie ergangenen Einladung Folge zu geben, daß Se. Maj. der König von Großbritannien und Hannover durch vorliegende notorische Thatsachen zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten

*) Aus der Verordnungssammlung des Herzogthums Braunschweig Nr. 7. v. 26 April 1831.

**) Siehe XXI Band. Seite 541.

Regierungsunfähigkeit Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl von Braunschweig gelangt waren, und Wir, so gern Wir auch in Unsern brüderlichen Gesinnungen Uns eines Andern überredet hätten, einer gleichen Ueberzeugung Uns nicht erwehren konnten.

Die berechtigten Agnaten haben alle Mühe angewandt, um der Nothwendigkeit überhoben zu werden, über jene Thatsache absoluter Regierungsunfähigkeit sich öffentlich auszusprechen, und hierauf die definitive Anordnung zu gründen, welche der durchlauchtigste deutsche Bund von ihnen erwartet.

Da jedoch alle ihre dießfälligen Bemühungen ohne Erfolg gewesen sind, so haben sich dieselben auf den Grund jener nicht zu verkennenden Thatsachen nothgedrungen dahin vereinigt, daß die Regierung im Herzogthume Braunschweig als erledigt anzunehmen, und sonach, unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani, so wie der auf solchen sich gründenden, Successionsrechte, definitiv auf Uns in Unsrer Eigenschaft als nächster Agnat mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sey.

Kraft dieser, in Folge der obgedachten Einladung des durchlauchtigsten deutschen Bundes getroffenen, agnatischen Anordnung, und in Erwägung der außerordentlichen Zeitverhältnisse, welche eine Fortdauer des jetzigen unbestimmten Zustandes der Regierungsgewalt im Herzogthume Braunschweig nicht länger verstatten, indem während desselben weder die Leistungen, welche der Bund dringend in Anspruch nimmt, nach Gebühr gewährt, noch auch die Maßregeln, welche das allgemeine Beste der braunschweigischen Lande erheischt, unter Mitwirkung der getreuen Stände, die Wir zu diesem Ende um Uns zu versammeln wünschen, so wie Unser Herz das dringende Bedürfniß fühlt, getroffen werden können, erklären Wir hiermit Jedermänniglich, daß Wir im Einverständnisse mit Unserm vielgeliebten Oheim, des Königs von

Han-

Hannover, auch des Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland Majestät, die Regierung des hiesigen Landes vom heutigen Tage an definitiv antreten, wie solches mittelst des gegenwärtigen Patents geschieht.

Demnach haben Wir bereits die verfassungsmäßigen Reversalen ertheilt, und nach Aufhebung des bisherigen Unterthanenverbandes, welche Wir hierdurch ausdrücklich aussprechen, den Termin zur Ableistung des allgemeinen Huldigungseides für die hiesige Residenz auf den 25. d. M. und für die übrigen Landestheile auf die zunächst darauf folgenden Tage festgesetzt, und werden das sonst noch Erforderliche bestimmen und anordnen.

Sobald die Einnahme des Huldigungseides erfolgt und somit die definitive Anordnung, wozu der durchlauchtigste deutsche Bund die berechtigten Agnaten eingeladen hat, bewirkt seyn wird, behalten wir Uns vor, die alsbaldige Benachrichtigung davon dem deutschen Bunde zukommen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatskanzleisiegels.

Gegeben Braunschweig, den 20 April 1831.

(L. S.) Wilhelm, Herzog.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

vdt. G. Koch.

33. Proklamation des Herzogs Wilhelm an die Braunschweiger. Braunschweig, 20 April 1831. *)

Braunschweiger! Als ich durch außerordentliche Ereignisse in eure Mitte geführt, die Zügel der Regierung ergriff, war mein Glück mein einziger Gedanke.

Mein Wunsch, euch über eure Zukunft zu beruhigen, ist erreicht; durch das am heutigen Tage erlassene Patent sind die Regierungsverhältnisse im Herzogthume Braunschweig fest.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 28 April.

gestellt, und das Band ist unauflöslich geknüpft, das Mich mit euch, geliebte Unterthanen, auf immer verbindet.

Möge die Vorsehung die Stunde segnen, die Mich zu der Regierung meiner Väter beruft; möge eure Wohlfahrt, Meines Herzens lebendigste Hoffnung, stets wachsend emporblühen; mögen unter dem sichern Schutze der Ordnung und der Gesetze die Wohlthaten des innern Friedens auf Alles sich verbreiten, was euch angehört! Rechnet auf Mich, ihr geliebten Unterthanen, wo es gilt, euer Glück zu befördern, so weit es in Meiner Macht steht; ich rechne auf euch, wo es an euch ist, Meinen dahin gerichteten Bemühungen förderlich zu seyn.

In einer Zeit, wo Zweifel und Unentschiedenheit das öffentliche Wohl mit manchen Gefahren umringten, habt ihr mit rühmlicher Besonnenheit euch euren Pflichten gehorsam bewiesen und den Weg erkannt, der euch an drohenden Klippen vorüberführte; ihr folgtet Meiner Leitung mit Vertrauen, und gabt mir dadurch den sichersten Beweis eurer Liebe und Ergebenheit.

Indem ich euch heute Meine ganze Zufriedenheit darüber zu erkennen gebe, hoffe Ich mit Zuversicht, daß ihr den Sinn, der euch auszeichnete, auch ferner zu bewahren wissen werdet. Wenn der Kampf leidenschaftlicher Meinung das Glück anderer Völker in seinen Grundfesten erschüttert, möge die Gewißheit, daß euer Heil Mein ernstestes Ziel und ein geregeltes Fortschreiten zum Bessern Mein aufrichtigstes Bestreben ist, das feste Vertrauen und die Einigkeit erhalten, an denen die Stürme der Zeit spurlos vorübergehen, und ohne welche das Glück der Staaten niemals dauernd bestehen kann.

Braunschweig, den 20 April 1831.

Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

v. Wr. Koch.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Fünfundzwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seite

5. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV. Band Seite 431 abgebrochenen Aktenstücke.) 147

6. Baden. Wichtigere Aktenstücke, die Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums im Jahre 1831 betreffend. 234

7. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der unter Lit. F. im 1sten Hefte gegenwärtigen Bandes Seite 1 bis 79 sub Nro. 245 bis 274 incl. gegebenen Urkunden.) 246

Literarische Anzeigen.

München, in der Literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, ist erschienen:

Das Ausland.

Monat Februar. 1832.

Inhalt: Die Mexicaner im Jahre 1830. 1) Die Bevölkerung von Mexico. 2) Seine Parteien und Journale. 3) Seine Hülfsquellen. — Volks- und Kirchenfeste in Rio de Janeiro. — Eine englische Fuchsjagd und der Held von Waterloo. — Bibliographische Notiz. — Das Findelhaus von Paris. Aus dem Buche von Hundert und Einem. — Ferdinand VII und sein Hof. — Betrachtungen über Civillisten. — Die Falklandsinseln. — Ausflug in die Provinz Minas Geraes: 4) Villa Ricca. 5) Mariana. — Die Calhombolas. Besuch bei den Corontos-Indianern. Indianisches Kirchenfest. — Die Sängerin Malibran. — Nachträgliche Notizen über Torrijos Tod. — Sonderbares Duellgesez in Mexico. — Die lezten Häuptlinge der Pokanokets. Ein biographisches Gemälde indianischer Fürsten. 2) Massasoit's Söhne. — Bevölkerung Londons während des Jahres 1830. — Deutsches Theater in London. — Neues Theater in Madrid unter Intendanz Ferdinands VII. — Erinnerungen aus Spanien: 1) Der Gerichtshof der Alcade. 2) Die Verurtheilung. 3) Die Capilla. 4) Die Hochzeit in der Capilla. 5) Der Unbekannte. 6) Der Plaz de la Cebada. — Die Sandwichinseln. 2) Staatsverfassung und Gesezе. — Die Ruinen von Persepolis. — Statistische Mittheilungen über Bulgarien. — Kriminaljustiz in Frankreich im Jahre 1830. — Bedrükungen des irländischen Landvolks. — Statistik der Bevölkerung von Paris im Jahre 1830. — Mögliche Zunahme der europäischen Bevölkerung. — Der Handel von Petersburg im Jahre 1831. — Englands Bevölkerung seit 1801. — Der Krater des Pik's von Teneriffa. — Beschaffenheit der Atmosphäre in London. — Erwerbungen der französischen Geistlichkeit im Jahre 1831. — Die Juden in Malabar. — Die höheren Unterrichtsan-

stalten in Frankreich. — Verurtheilungen, die in den lezten sechs Jahren in Frankreich statt fanden. — Die Kleingewerbe von Paris, von Jules Janin, aus dem Buche von Hundert und Einem. — Die Einkünfte Frankreichs im Jahre 1831. — Denkmünze auf Menotti. — Wunderbare Rettung der acht Bergleute von Bois Monzil. — Statistische Bemerkungen über den Selbstmord. — Bernardo O'Higgins, Präsident von Chili. — Winkelmann's-Fest des Instituts der archäologischen Korrespondenz in Rom. — Eine Tigerjagd in den Certões. — Altfranzösische Litteratur. — Einfuhr und Ausfuhr der Vereinigten Staaten. — Reliquienhandel nach Columbien. — Abenteuer zweier mährischer Brüder. — Die cherokesischen Schulen in Nordamerika. — Heirathsgebräuche der Abyssinier, aus Pearce's Reisen. — Ueber die Veränderung des Klima's. — Grand Poniot, der junge Herzog von Orleans. — Die elektrische Bürste. — Vegetabilische Streichriemen der Barbiere von Buenos Ayres. — Die Ausdehnung der Erdbeben. — Blik auf die Stadt und die Geschichte der Stadt Algier. — General Malachowski als türkischer Bey in Wien. — Einführung des Akerbaues in Kamtschatka. — Die Güter des Herzogs von Wellington in Spanien. — Die Negervölker südlich vom Aequator. Eine topographische Skizze des Herrn Douville. — Die Verheerungen der Cholera. — Der neue Verbindungsweg zwischen Europa und Indien. — Reichthum eines Miethwagenbesizers in London. — Sitten und Charakter des portugiesischen Volkes. — Ueber die in Kentucky gefundenen fossilen Knochen. — Stephan Girard, der reichste Banquier Nordamerika's. — Die Bevölkerung von Rom, statistische Notiz. — Fürst Talleyrand, eine biographische Skizze. — Die Osseten. — Die Riesen-Cypresse in Mexico und die Riesen-Ulme in Massachusetts. — Erbfolgestreit im englischen Königshause. — Admiral Inglis Cochrane. — Zerrüttung in Ireland. — Sonderbarer Instinkt der Raubthiere. — Kanäle und Eisenbahnen in Nordamerika. — Kaukasische Alterthümer. — Statistische Notiz über die Bevölkerung von Amsterdam. — Das erste Dampfboot. — Sumpfgebiet in Frankreich. — Getreide-Einfuhr in England. — Baumwolleneinfuhr in Frankreich. — Die Seeleute der Nieder-Bretagne. — Graf Belliard. Nekrolog. — Die Lage der untern Volksklassen in Frankreich. — Das russische Heer. — Ländererwerbungen der Vereinigten Staaten von den Indianern. — Aufhebung der Sklaveneinfuhr in Brasilien. — Mährchen und Kinderspiele in Griechenland, von Dr. Zuccarini. — Französische Missionen im Kaffernlande. — Die Budgets des französischen Staats in vier Epochen des 19ten Jahrhunderts. — Fortschritte der Mineralogie im Laufe des Jahres 1831. — Ein noch ungedruckter Brief Lord Byrons. — Der russische Adel. Mit Bezug auf den lezten Ukas des russischen Kaisers. — Der Handel der Bughis. — Das Bohren der artesischen Brunnen in China. Aus Humboldt's Mélanges asiatiques. — Ein russisches Dorf. — Baumwollenernte in den Vereinigten Staaten. — Ein- und ausgelaufene Schiffe in den französischen Häfen während des Jahres 1831. — Der Herzog von Saint-Simon. — Die neue Uniform der türkischen Armee. — Geselliger Ton in St. Petersburg. — Bevölkerung von St. Petersburg im Jahre 1831. — Die Riesenblume. — Litterari-

sche Chronik: Nachträge zu den Memoiren über Warschau, von Harro Harring.

Pacca's neue Memoiren.

Zu Vermeidung möglicher Kollisionen zeigt die Unterzeichnete hiemit an, daß eine Uebersezung der neuen Memoiren des Kardinals Pacca über seinen Aufenthalt in Deutschland unter der Presse ist und demnächst erscheinen wird.

Stuttgart und Tübingen, 1 März 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der Unterzeichneten ist so eben erschienen und an alle soliden Buch- und Kunsthandlungen Deutschlands versandt:

Sammlung der vorzüglichsten Gemälde der Pinakothek in München. 26 Heft.
Auf chines. Papier. 6 Rthlr. 12 gr.
Auf weiß Papier. 5 Rthlr.

Herzoglich Leuchtenberg'sche Gallerie. 26 Heft.
Auf chines. Papier. 6 Rthlr. 12 gr.
Auf weiß Papier. 5 Rthlr.

Fresko-Gemälde aus der Geschichte der Bayern in den Arkaden des Hofgartens zu München. 35 Bl. 6 Rthlr.

Sammlung von Konturen der vorzüglichsten Gemälde aus der Glyptothek, Pinakothek und den Arkaden. 16 Blätter, mit Text in Umschlag. 1 Rthlr. 16 gr.

Tempel-Ruine von Corinth, nach Heydecker, lithogr. von Hohe. 2 Rthlr. 12 gr.

Portrait von Napoleon, lithogr. von Selb. 1 Rthlr.

Portrait von Goethe, lithogr. von Strixner. 12 gr.

Portrait von Mlle. Noblet, lith. von Freymann. 12 gr.

Glaube, Liebe, Hofnung, 3 Bl. nach Raphael, lithogr.
Aufgezogen auf Tonpapier. 2 Rthlr. 12 gr.
Auf weiß Papier. 1 Rthlr. 20 gr.

La vierge au linge, nach Raphael, lith. v. Strixner. 8 gr.

Zephir, lith. nach einem Gemälde von Prudhon. 4 gr.

Le chapeau de paille, nach Rubens, lith. v. Freymann. 6 gr.

Le Poulaillier, lithogr. von Schöninger. 4 gr.

Studien-Kopf, nach Raphael. 3 gr.

Tancrede et Armide, nach Mansaisse. 4 gr.

St. Agnes, lithogr. von Diffani. 6 gr.

Karte von Ungarn und Siebenbürgen, nebst Theilen der angränzenden Länder mit Terrain. 1 Rthlr. 8 gr.

Karte von Schlesien, nebst Theilen der angränzenden Länder, von Oberlieutenant C. Macco. 16 gr.

Landgerichtskärtchen von Bayern. 12 Blatt. pr. Bl. 4 gr.

München, 18 Februar 1832.

Litterarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

5.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV. Band Seite 454 abgebrochenen Aktenstücke.)

178. Rundschreiben der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, die durch das russische Heer verbreitete Seuche Cholera Morbus betreffend. Warschau, 1 Junius 1831. *)

Europa kennt jetzt den Alliirten, welchen der Kaiser von Rußland zu Hülfe gerufen hat, um das Werk der Vertilgung des polnischen Volkes zu vollenden. Seit der Schlacht bei Iganie hatten wir mit der Ansteckung zu kämpfen, die uns nicht bloß im Lager, sondern selbst in unserer Hauptstadt heimsuchte. Trotz einer so nahen Gefahr, welche die Ruhe der Familien und die Sicherheit der ganzen Bevölkerung bedrohte, blieb die Nation ruhig. Die Nationalregierung ergriff energische Maßregeln, um die Fortschritte des Uebels aufzuhalten. Die Aerzte wandten alle ihre Sorgfalt und Erfahrung an, und die Spuren der Cholera verschwanden bald. Schon wünschten wir uns Glück unsern Feinden wenigstens Ein Mittel uns zu schaden entrissen und Europa einen neuen Dienst geleistet zu haben.

Aber am 26 Mai führte der Kampf von Ostrolenka die beiden Armeen abermals zusammen, und die Cholera zeigte

*) Aus dem Journal des Debats vom 7 Julius.

sich von Neuem, sowohl bei unsern Soldaten als bei den Einwohnern von Warschau. Die Regierung verdoppelte ihre Sorgfalt und ihre Vorsichtsmaßregeln, aber sie überzeugte sich zugleich, daß es uns nie gelingen wird, uns gegen diese Geißel zu schützen, so lange die Feindseligkeiten fortdauern. Polen erwartet mit Ruhe und Ergebung die Erfüllung seines Geschicks; keine Gefahr schreckt es, aber fühlen die fremden Mächte nicht die Verbindlichkeit, die Fortschritte dieser Geißel aufzuhalten, welche gegen den Westen fortrückt, und alle Staaten bedroht? die Vorsichtsmaßregeln, die Quarantänen, die Sanitätskordons werden ohne Erfolg bleiben. Die Aerzte aus Berlin haben einen Bericht über die Cholera abgestattet, welcher darthut, daß alle Vorsichtsmaßregeln ohne Nutzen bleiben werden, und daß nur das Aufhören der Feindseligkeiten Europa vor den Gefahren schützen kann, die dasselbe bedrohen. Ihre Worte werden durch das Erscheinen der Krankheit in Gallizien bestätigt, und bald wird sie ihre Verheerungen weiter ausdehnen. Das Korps des Grafen Pahlen II hat die Cholera nach Polen gebracht, aber dieß Korps besetzte Siedlce und hat bei Ostrolenka nicht mitgefochten. Die Ansteckung ist also allgemein in der russischen Armee, und jede Berührung mit dem Feinde bringt Gefahr.

Die Pest, welche die Türkei verheerte, hat ihren Wohnsitz geändert, und ihn in Rußland aufgeschlagen. Es könnte gut seyn, hiebei in Erinnerung zu bringen, daß Rußland unter seinen Beweggründen zum Kriege gegen die Pforte mehr als Einmal die Pflicht, Europa vor der Pest zu schützen, anführte. Wir kündigen Ihnen bestimmte Thatsachen an, und fragen, ob diese neue Rücksicht nicht den europäischen Mächten eine neue Verbindlichkeit auferlegt, zwischen der polnischen Nation und dem Kaiser von Rußland zu interveniren, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, und dem Unglück, wovon Europa bedroht ist, zuvor zu kommen?

Warschau, 1 Junius 1831.

179. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Praga, 1 Junius 1831. *)

Der mit so großem Eifer für die Sache der polnischen Nation und mit einer alle Schwierigkeiten hintansetzenden Hingebung begonnene Aufstand Litthauens hat uns die Pflicht auferlegt, unsern Brüdern Hülfe zu leisten, ohne die schwierige Lage zu berücksichtigen, in der wir uns selbst befinden. Dieß forderte auch die Nationalregierung von mir. Besonders also in der Absicht, den Hülfstruppen, welche nach Litthauen geschickt werden sollten, einen Weg zu bahnen, wurde die Expedition nach Tykocin unternommen. In einigen Tagen wurde dieselbe mit erwünschtem Erfolge gekrönt. Der Feldmarschall Diebitsch befand sich ruhig in seinen Verschanzungen zwischen dem Kostrzyn und Liwiez, und hatte kaum von unserm Marsche etwas erfahren, als bereits die Garden in die Gränzen des den Namen des russischen Reichs führenden Gebiets zurückgesprengt waren, und unsern ersten Kolonnen eine Straße eröffneten, welche sie denn auch unter dem General Chlapowski und den Obristen Sierakowski mit unsern insurgirten Brüdern, die eine im Bialystokschen, die andere im Augustowschen, vereinigten und gemeinschaftlich mit denselben gegen die Kommunikationslinien und Depots des Feindes zu operiren begannen. Als endlich der Feldmarschall mit seiner Hauptmacht in Eilmärschen heranrückte, um sich unsern Operationen entgegenzusetzen, verschaffte die mörderische Schlacht bei Ostrolenka dem Korps des Generals Gielgud die nöthige Zeit, um mit einem bedeutenden Hülfskorps nach Litthauen zu marschiren. Der in diesem Augenblicke von General Gielgud hier angekommene Offizier hat den Bericht mitgebracht, daß dieser General in der Richtung seiner Bestimmung fortgerückt ist, ohne von Seite des Feindes ein Hinderniß zu erfahren.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 6 Junius.

Da indessen die Nationalarmee, und zwar in Gegenwart aller versammelten Streitkräfte des Feindes, um das ganze Korps des Generals Gielgud vermindert wurde, wozu noch der im Kampf erlittene Verlust, so wie die Ermüdung des Heeres durch starke Märsche, hinzukommen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß den Truppen eine Erholung vergönnt werde, und zu diesem Zwecke haben dieselben das verschanzte Lager vor Praga wieder eingenommen. Hier wird sich die Nationalarmee, nach gehöriger Ausübung und durch die von verschiedenen Seiten her anlangenden Hülfstruppen verstärkt, in Kurzem wieder im Stande sehen, die offensiven Operationen von Neuem zu beginnen, indem die den litthauischen Brüdern zugesandte Unterstützung eine sehr vortheilhafte Diversion für uns selbst hervorbringen muß.

Praga, 1 Junius 1831.

(Unterz.) Skrzynezki.

180. Bericht des Befehlshabers eines abgesonderten Korps der polnischen Armee, Brigadegenerals Gielgud. Suwalki, 1 Junius 1831. *)

Auf Befehl des Generalissimus verließ ich Lomza am 25 Mai, und zog gegen Stawiski, Szczuczyn und Grajewo, wo ein Detaschement der Truppen des Obristen Sierakowski sich mit meinem Korps vereinigte. Von da aus verfolgte ich den Feind nach Raygrod, und am 29 Mai stieß ich auf sein 8000 Mann und 16 Kanonen starkes Korps, unter dem Kommando des Generals Sacken, dessen Avantgarde vor der Stadt ich sogleich anzugreifen befahl. Der Feind, aus seiner ersten Stellung verdrängt, nahm die Stadt Raygrod, eine starke Position, in Besitz, die er darauf an verschiedenen Punkten verschanzte; doch auch daraus wurde er endlich von den tapfern polnischen Truppen zurückgedrängt. Der Kampf dauerte 8 Stun-

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 27 Junius.

den; unsere Truppen kämpften, trotz der durch den schnellen und ununterbrochenen Marsch von Lomza nach Raygrod erlittenen Anstrengungen, mit der größten Heftigkeit. Ich muß den Regimentern jeglicher Waffengattung, die bei dieser Affaire zugegen waren, das größte Lob ertheilen. Wir trugen einen völligen Sieg davon; denn der Feind verlor außer einer ansehnlichen Zahl von Todten und Verwundeten und mehreren Stabsoffizieren auch noch einen Obristen, mehrere Offiziere und 1200 Mann, die wir zu Gefangenen machten. Unser Verlust an Todten und Verwundeten beläuft sich nicht auf 200 Mann; sehr empfindlich für das ganze Korps ist der Tod des tapfern Majors Grafen Franz Mycielski, der an der Spitze seiner Schwadron den Feind angriff und, von einer Karabinerkugel getroffen, auf dem Felde der Ehre sein Leben endigte; desgleichen blieben einige Subalternoffiziere von verschiedenen Regimentern. Von da an floh der Feind in Eilmärschen vor uns auf dem nach Kauen führenden Wege. Ich muß hier erwähnen, daß in der Schlacht vom 29 Mai die neu formirten Regimenter gleich alten Soldaten sich rühmlichst im Kampfe ausgezeichnet haben. Ein Detailbericht soll der Nationalregierung unverzüglich eingesandt werden.

181. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Praga 2 Junius 1831. *)

Ich habe die Ehre der Nationalregierung die Nachricht mitzutheilen, die ich so eben über die Operationen des unter den Befehlen des Generals Chlapowski stehenden Armeekorps erhalte. Dieser General hat, nachdem er sich mit einigen tausend Bialystoker Insurgenten vereinigt, bei Narewka (im Grodno'schen Gouvernement) am 26 Mai, also gerade zu derselben Zeit als bei Ostrolenka gekämpft wurde, einen

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 26 Junius.

glänzenden Sieg über den Feind davon getragen. Diese feindliche Kolonne, bestehend aus 2 Infanterie-Regimentern, einem Kavallerie-Regiment und 5 Kanonen, die Kosaken nicht gerechnet, war von Brzesc-Litewski detaschirt worden, um die Insurgenten anzugreifen; ein gewisser Rengerdt führte dieselbe. Der General Chlapowski kam dem Feinde durch einen nächtlichen Ueberfall zuvor, und zwar so günstig, daß das ganze russische Korps umzingelt wurde. Die Russen verloren alle fünf Geschütze und sämmtliche Waffen; ihr Verlust an Todten beträgt gegen 300 Mann. Wir verloren einen Offizier von den regulären Truppen, 4 Jäger von den Insurgenten und ein Pferd. Das feindliche Korps wurde völlig zersprengt und gefangen genommen. Die Offiziere nahm der General Chlapowski auf seinem fernern Marsche mit sich fort, die Soldaten aber ließ er, nachdem sie einen Eid abgelegt hatten, daß sie nicht mehr gegen Polen dienen würden, von den Einwohnern nach Bielsk abführen. Vier treulose Bewohner des dortigen Landes, welche dem Feinde den Weg zu den Unsrigen gezeigt hatten, empfingen die geziemende Strafe.

Das Erscheinen des Generals Chlapowski belebte den Geist des Aufstandes in den dortigen Provinzen. Die ganze Volksmasse greift zu den Waffen. Außer dem glücklichen Treffen bei Narewka fanden schon vorher auf russische Transporte verschiedene Attaken statt, welche größtentheils von den Einwohnern selbst ausgeführt wurden, und deren einer in der Bialystoker Haide auf Einmal 120 kleine Wagen (powózki) in die Gewalt der Insurgenten brachte.

Praga, 2 Junius 1831.

(Unterz.) Strzynezki.

102. Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier. Kurzenko, 4 Junius 1831. *)

Am Morgen nach der Schlacht von Ostrolenka, also am 27 Mai, waren dem Feinde Kosaken gefolgt. Mittags erhielt der General Graf Witt den Befehl über die Avantgarde, welche aus der 2ten Grenadier-, der 1sten Infanteriedivision und einigen Kavallerieregimentern gebildet wurde, und rückte nach Rozan. Der Feind räumte diesen Ort, so wie später Pultusk und Sierozk, ohne Widerstand, ging über den Fluß und zerstörte die Brücken.

Am 28 rückte General Graf Pahlen mit dem 1sten Korps gegen Myszyniez, um dem in Lomza zurückgebliebenen Gielgudschen Korps von angeblich 6000 Mann den Rückzug abzuschneiden, den es nach der angenommenen Vermuthung über die Skwa und Omulew zu nehmen suchen würde. Diesem gegenüber stand der General Sacken mit 6 Bataillonen, einigen hundert Kosaken und 2 Batterien.

General Gielgud räumte Lomza am 27, zerstörte die dortige große Brücke und wandte sich nördlich, drängte den General Sacken zurück, und ging in raschen Märschen bis Augustowo vor.

Am 31 brach General Kurutta mit den beiden Infanterieregimentern des abgesonderten Gardekorps, der dazu gehörigen Artillerie und dem Grodno'schen Gardehusarenregiment nach Lomza auf; die beiden andern Kavallerieregimenter dieses Korps waren schon früher nach Bielsk detaschirt worden.

Am 1 Junius brach der Feldmarschall von Ostrolenka nach Rozan auf; der Großfürst Michael rückte mit der Garde nach Glinki. Am 2 blieb das Hauptquartier stehen, am 3 rückte es nach Magnieszewo. Die Garde folgte, das Hauptquartier des Großfürsten ging nach Makow, und General

*) Nach der preußischen Staatszeitung vom 15 Junius.

Pahlen mit der 1sten und 3ten Division und mit einer Grenadierdivision in die Gegend von Praszny, so daß gegenwärtig die Armee zwischen Pultusk Praszny und Rozan steht.

Heute am 4 rückte das Hauptquartier des Feldmarschalls nach Kleczewo, nahe bei Pultusk, vor. Von der Cholera ist die russische Armee nunmehr als gänzlich befreit anzusehen. In Lomza haben sich noch einige Krankheitsfälle ergeben.

183. Bericht des polnischen Generals Chlapowski an den General Dembinski. Lager Powerdowaia bei Orany, 3 Meilen von Merecz, 4 Junius 1831. *)

Da ich unterm 31 Mai erfahren habe, daß Sie, Herr General, von Suwalki nach Kauen aufgebrochen sind, so beeile ich mich meinerseits, Ihnen von meinen Bewegungen Nachricht zu geben. Nachdem ich das Bataillon, welches mir von der Bialowieser Wildniß her den Weg vertrat, zersprengt und eine Kanone erobert hatte, begab ich mich nach Slonim, von wo sich der Feind gänzlich zurückgezogen hatte. Von dort aus wendete ich mich links, zog bei Marty über den Niemen und richtete meinen Marsch gerade auf Lida, wo ich 2 Kompagnien gefangen nahm und 2 Kanonen eroberte; außerdem fielen 1200 den Gefangenen abgenommene Gewehre in meine Hände. Ich habe die Hoffnung, daß ich dieß Alles den Schamaiten, von denen eine Abtheilung vor 3 Tagen 3 Meilen von hier geschlagen wurde, werde zustellen können. Die russischen Truppen, welche sie schlugen, haben sich in der Meinung, daß sie von mir verfolgt würden, nach Trozki zurückgezogen. Ich hoffe, daß ich nach zwei Tagen jenes Korps erreichen, und denen, in deren Verfolgung Sie, Herr General, begriffen sind, den Weg abschneiden werde. Benachrichtigen Sie mich also baldmöglichst von Ihren Bewegungen. Alles brennt

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 27. Junius.

hier von unbegränzter Begierde, sich für das Vaterland aufzuopfern. Ueberall ist man zum Aufstande bereit. General Tyszkiewicz und Adam Soltan sind an meiner Seite; Orotowski und mein Adjutant Potworowski von einer Kartätschenkugel schwer verwundet.

184. Bericht des Brigade-Generals Gielgud, Befehlshabers eines abgesonderten Korps der polnischen Armee, Nieder-Gielgudischken, 6 Junius 1831. *)

Da ich keine Gewißheit habe, ob mein Bericht vom 1 dieß, worin ich der Nationalregierung und dem Generalissimus über einen am 29 Mai bei Raygrod errungenen Sieg Bericht zu erstatten die Ehre hatte, an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist, so benutze ich die sich mir heute darbietende Gelegenheit, um den Inhalt desselben zu wiederholen.

Hierauf gibt der General fast wörtlich dieselben Nachrichten, wie oben, und fährt dann fort:

Während ich den Feind nach diesem Siege bis zur Brücke bei Kauen verfolgte, verbrannte er diese, und scheint seinen ferneren Rückzug längs des Wiliaflusses nach Wilna hin zu bewerkstelligen; ich aber setzte so eben mit meinem Korps bei Nieder-Gielgudischken über den Niemen. Die Nachrichten vom dem Aufstande in Samogitien, wie ich sie seit einigen Tagen von den aus der dortigen Gegend hier Ankommenden empfange, sind äußerst günstig; deßgleichen diejenigen, welche ich als Abschrift eines Schreibens vom General Chlapowski der Nationalregierung hier beizufügen die Ehre habe.

*) Aus der nämlichen Quelle.

1831. Detail-Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynecki an die Nationalregierung über die Schlacht von Ostrolenka. Hauptquartier Praga, 7 Juni 1831.*)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung einen Detailbericht über die Schlacht bei Ostrolenka, als Ergänzung meines frühern Berichts vom 27 Mai **) zu übersenden. Da die Verfolgung der Garden nicht weiter ausgedehnt werden konnte, und ich es für angemessen hielt, vor den vereinigten Streitkräften des Feldmarschalls Diebitsch, nämlich dem Korps des Fürsten Schachoffskoi, des Generals Pahlen und des Gardekorps, mich zurückzuziehen, vertraute ich die Arrieregarde der Armee dem General Lubienski an. Der erste Angriff des Feindes fand bei Nadbory und Kostery statt; aber die heftigen Chargen des 4ten und 5ten Chasseurregiments vereitelten seine Anstrengungen. Mit Einbruch der Nacht zog sich General Lubienski, den erhaltenen Befehlen gemäß, auf Ostrolenka bis zum Dorfe Lawa zurück und nahm seine Position 5 Werste von dieser Stadt, mit dem rechten Flügel gegen Rzekum hin und mit dem linken Flügel in einzelnen Posten bis zu der nach Lomza führenden Chaussee sich ausdehnend. General Boguslawski hatte mit 4 Bataillonen Geschützen den linken Flügel inne und besetzte die Anhöhen von Ostrolenka.

Am 26 um 9 Uhr Morgens wurde General Lubienski von bedeutenden feindlichen Streitkräften und zahlreicher Artillerie gedrängt und bewerkstelligte seinen Rückzug in der größten Ordnung; die ganze Kavallerie und der größere Theil der in der Arrieregarde verbliebenen Infanterie gingen auf das rechte Ufer der Narew hinüber. Unterdessen begannen unter stetem Feuer mehr als zehn feindliche Kolonnen mit zwei Positionsbatterien schnell gegen die Infanterie des Generals Boguslawski und Obristen Wengierski vorzudringen. Zwei

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 16 Junius.

**) Siehe XXIV Band Seite 394.

Kavallerieregimenter sprengten aus dem Walde hervor und chargirten einigemale, doch erfolglos, auf das 3te Bataillon des 4ten Regiments und das Bataillon der aktiven Wateranen. Alle Angriffe der Tirailleurs wurden ebenfalls abgewiesen, wobei der Feind gegen 50 Gefangene einbüßte. Endlich als das Kartätschen- und Granatenfeuer einer so zahlreichen Artillerie immer mehr überhand nahm und die Stadt Ostrolenka bereits in Flammen stand, sah sich General Boguslawski veranlaßt, den weitern Rückzug anzubefehlen, und dieser wurde von der Artillerie und dann von der Infanterie ruhig und in völliger Ordnung ausgeführt. Der Feind begann nun mit großen Massen von allen Seiten in die Stadt einzudringen. Unsere Infanterie wehrte ihn tapfer ab; jedoch, von einer zahlreichen Artillerie unterstützt, die auf beiden Flügeln unsere Kolonnen zu bestreichen anfing, folgte er ihr dicht auf dem Fuße und machte so eine gänzliche Vernichtung der Brücke unmöglich. Das dritte Bataillon des vierten Regiments, unter dem Kommando des Majors Majewski, formirte sich sogleich wieder, als es die Brücke passirt hatte, und bestrich die Nachfolger mit dichtem Kugelregen. Unsere Positionsartillerie feuerte mit solcher Hartnäckigkeit auf die feindlichen Kolonnen, daß die Tirailleurs, welche zuerst über die Brücke gingen, von der Deckung eines Dammes begünstigt, bis auf unsere Geschütze vorzudringen vermochten, so daß drei derselben ihre Kanoniere und Pferde verloren und nicht fortgeschafft werden konnten. Der Feind fing nun an, seine Massen in dichtem Gedränge über die Brücke zu führen, und die Aufstellung einer zahlreichen Artillerie längs dem Ufer der Narew erschwerte durch ihr Kreuzfeuer das Zurückdrängen derselben an den Fluß. Von 11 Uhr Morgens an wurde der Kampf auf das rechte Ufer der Narew versetzt. Mehreremale versuchte der Feind mit großer Heftigkeit uns zurückzuschlagen und zu Entwicklung seiner zahlreichen Schaaren Platz zu gewinnen, aber immer wurde er mit dem Bajonnette bis hinter den Damm, der ihn schützte,

und an die Brücke zurückgedrängt; diese konnte jedoch, der zu zahlreichen Artillerie und Infanterie wegen, welche uns vom entgegengesetzten Ufer mit Kreuzfeuer bestrich, unmöglich erobert werden. Den ganzen Tag über wurden die Bemühungen des Feindes mit großer Anstrengung wiederholt; indeß die Angriffe unserer Infanterie, deren ich selbst mehrere leitete, vereitelten stets sein Vorhaben; und die Chargen des 2ten, 3ten und 5ten Uhlanenregiments, welche mit großer Hartnäckigkeit ausgeführt wurden, obgleich sie des sumpfigen Terrains wegen die feindlichen Kolonnen nicht gänzlich zersprengen konnten, trieben sie dennoch jedesmal wieder zurück und gestatteten ihnen nicht, weiter vorzudringen. Auf diese Weise dauerte in einem Umkreise von einigen hundert Schritten um den Damm und die Brücke der erbittertste Kampf bis zur Nacht. Die feindliche Artillerie, in sicherer Stellung jenseits der Narew, hörte nicht auf, uns mit Kugeln aller Art zu überschütten. Trotz dem wichen wir auch nicht einen Augenblick vom Kampfplatze. Gegen Abend endlich beschloß ich, noch ein Manöuvre auf der ganzen Linie mit Tirailleurs auszuführen und es mit 12 Geschützen von der reitenden Artillerie unter dem Kommando des Obristen Bem zu unterstützen; diese Bewegung, mit Muth und Ausdauer bewerkstelligt, nöthigte den Feind, sich bis hart an das Ufer des Flusses zurückzuziehen, wo er eine vortheilhafte Position hatte, aus der wir ihn, wegen der überlegenen Artillerie am anderen Ufer, nicht verdrängen konnten; und so endete der Kampf um 10 Uhr Abends.

Unser Verlust in dieser so mörderischen Schlacht konnte nicht gering seyn; er beträgt an Todten: 2 Generale, 9 höhere Offiziere, 39 Subalternoffiziere und 1768 Gemeine; an Verwundeten: 15 höhere Offiziere, 87 Subalternoffiziere und gegen 2000 Gemeine. Außerdem fehlen noch einige hundert Soldaten, welche theils bei der Einnahme von Ostrolenka in Gefangenschaft geriethen, theils in den Wäldern sich verirrt haben.

Der Feind bedeckte den Kampfplatz mit Leichen, und daß er an den folgenden Tagen keinen Angriff gegen unsere Arrieregarde zu unternehmen wagte, beweist, daß er einen bedeutenden Verlust erlitten haben muß. Die ganze Armee gab Beweise von glänzender Tapferkeit, besonders aber die Offiziere, welche überall ihre Abtheilungen mit Aufopferung anführten. Die Generale Heinrich Kaminski und Kizki, der Obrist Gajewski, die Majore Wieczerski, Kowalski und Radlinski fielen den Tod der Tapfern. Der Obrist Krasizki, der eine Brigade zum Angriff führte, gerieth verwundet in Gefangenschaft.

Es zeichneten sich in diesem Kampfe aus: die Generale Paz, Malachowski, Lubienski, Rybinski, Boguslawski; die Obristen Langermann, Wengierski, Muchawski, Czolczynski, Mycielski; die Obristlieutenants Siemienski und Breanski; der Artillerieobrist Bem gab glänzende Beweise seines Muthes; von der Kavallerie standen das 4te und 5te Chasseur-, das 2te, 5te und 6te Uhlanen-, das 1ste und 2te Masurenregiment mit der größten Kaltblütigkeit einige Stunden hinter einander im feindlichen Feuer.

Ich will es offen sagen, daß man mir den Vorwurf machen könnte, warum ich nicht in der Nacht das Korps des Generals Lubienski herangezogen und die Brücke über den Narewfluß in Brand gesteckt, und dieser Vorwurf wäre nicht ganz ohne Grund; aber von der anderen Seite ist nicht zu läugnen, daß mir der Feind dadurch, daß er über die Brücke auf meine Linie debouchirte, Vortheile verschaffte, welche, wenn auch nicht ohne schmerzlichem Verlust, doch erreicht wurden, und noch dazu auf solche Weise, daß der Feind, ungeachtet er alle seine Streitkräfte zusammenzog, nicht im Stande war, den Uebergang über die Narew zu forciren, ja daß er es nicht einmal unternahm, unsere Armee zu verfolgen.

(Unterz.) Skrzynezki.

188. Auszug aus einem Berichte des polnischen Brigadegenerals Grafen Lubochowski, Kommandanten der Festung Modlin, nebst einer russischen Proklamation an die polnischen Soldaten. Modlin 8 Junius 1831. *)

Ich achte es für meine Pflicht, dem Herrn General einige Exemplare einer elenden Proklamation zu übersenden, welche durch einen russischen Parlamentär gestern unserm Posten an der Narew, dem Dorfe Dembe gegenüber, und heute durch einen andern russischen Offizier unsrer Station, welche eine Kompagnie des 23sten Regiments inne hatte, überbracht wurden. Auf beiden Punkten haben die kommandirenden Offiziere sehr zweckmäßig verfahren. Beide ließen ihre Kommando's versammeln, namentlich ließ der Kapitain Makay von der Plozker Kavallerie in der Nähe des Kruges, Dembe gegenüber, ein Peloton seiner Schwadron und ein Peloton des 8ten Linienregiments vortreten, und in Gegenwart des Parlamentärs die Proklamation laut vorlesen. Seine Leute beantworteten sie einstimmig mit Gelächter, und der Versicherung, daß sie sich aufs äußerste vertheidigen, und die Waffen nicht niederlegen würden. Auf gleiche Weise verfuhr der Lieutenant Barankiewicz bei Pomiechowe, der die Scene damit endigte, daß er die überbrachten Exemplare der Proklamation ins Feuer warf. An beiden Orten sangen unsere Soldaten, um die Parlamentäre noch mehr von dem sie beseelenden Geiste zu überzeugen, das polnische Nationallied:

„Jeszcze Polzka nie zgineta"
(Noch ist Polen nicht verloren)

und die feindlichen Offiziere wurden sodann artig abgefertigt. Mit solchen Kriegern kann unsre Sache nicht unterliegen.

Gleichlautend mit dem Orginale:
Der Unterchef des Generalstabs. Obrist J. Lewinski.

Die erwähnte russische Proklamation lautet:

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 14 Junius.

Soldaten Polens! Gegen ihren rechtmäßigen Monarchen im Aufruhr, opfern Uebelgesinnte, eure Leichtgläubigkeit mißbrauchend, euch auf, um ihren nichtswürdigen Anschlägen zu fröhnen. Viele von euch sind in dem eines loyalen Soldaten unwürdigen Kampfe gefallen; viele, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen worden, schmachten in Gefangenschaft, entfernt von ihrem Vaterlande, während letzteres je länger je mehr von einer handvoll Frevler zerrüttet wird.

Die Korps der Generale Sierawski und Dwernizki sind Opfer dieser heillosen Verblendung geworden. Um sie zu ersetzen, werden, ohne Rücksicht auf das Alter, arme Landleute ihren Wohnungen und Familien entrissen, welche unter euch fallen, ohne zu wissen warum.

Soldaten Polens! Die Barmherzigkeit eures Monarchen öffnet euch noch einmal sein väterliches Herz! Entsagt dem schändlichen Namen von Empörern und zeigt euch des um euer Schicksal besorgten Vaters würdig. Ihm vertrauend, kann jeder von euch nach Hause zurückkehren, und sich wie früher mit seiner Wirthschaft beschäftigen, um seine Familie zu ernähren, welcher Hunger und ein zu frühzeitiger Tod droht. So könnt ihr noch die Retter dieses Landes werden, welches heute von eurem Blute benetzt wird.

187. Bericht des Chefs des Generalstabs der russischen aktiven Armee, Generaladjutanten Grafen Toll, den am 10 Junius 1831 erfolgten Tod des Feldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski betreffend. *)

Am Morgen des 9 befand sich der Feldmarschall nicht ganz wohl; im Laufe des Tages aber schien sein Befinden gut; er aß wie gewöhnlich und war heiterer Laune, so daß man keinen Grund hatte, um für seine Gesundheit besorgt zu seyn. Abends legte er sich, wie er seit einigen Tagen gethan hatte,

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 18 Junius.

um 10 Uhr zu Bette. Bald darauf ward er Dienstgeschäfte wegen geweckt und schien sich wohl und heiter zu befinden. Gegen 2 Uhr Morgens fühlte er sich plötzlich unwohl und rief seine Leute herbei, verbat ihnen aber, irgend Jemanden zu wecken und sogar einen Arzt herbeizurufen. Erst nach 3 Uhr als er sich kränker fühlte, befahl er den kaiserlichen Leibarzt Hrn. Dr. Schlegel rufen zu lassen, mit der Weisung jedoch, sonst Niemanden zu beunruhigen. Als der Doktor erschien, fand er Symptome der Cholera vor, die sich bald deutlich und in hohem Grade zu erkennen gab. Die heftigen, diese Krankheit gewöhnlich begleitenden Zufälle hielten mehrere Stunden an. Dem Kranken wurde sogleich zur Ader gelassen; man setzte ihm Blutegel, wendete kräftige Reibungen an, kurz man versäumte kein Mittel, um seinen Zustand zu erleichtern. Der Kranke behielt seine völlige Geistesgegenwart bei und drang darauf, aus Besorgniß Jemanden anzustecken, daß alle Personen, die ihn umgaben, mit Ausnahme der Aerzte sich zurückzögen. Gegen 7 Uhr Morgens gelang es den Anstrengungen der Aerzte, eine gelinde Transpiration hervorzubringen, in Folge dessen sich der Kranke beruhigter fühlte. Bis dahin waren die Krämpfe nur schwach gewesen, und die Leiden des Kranken beschränkten sich auf abwechselndes Frösteln und brennende Hitze. Zwischen 7 und 8 Uhr begannen die Krämpfe bald in den Beinen, bald im Innern des Leibes, und die bis gegen 10 Uhr dauernden intermittirenden Schmerzen schienen unerträglich zu seyn. Dann ließ das Stöhnen des Kranken nach; seine Lebenskräfte schwanden indessen augenscheinlich, immer beschwerlicher wurde das Athemholen, der Kranke verfiel in eine Art von Lethargie, die kaum durch einige seltene Bewegungen des Kopfes unterbrochen wurde; der Blick erlosch; endlich um ein Viertel auf 12 Uhr fand der von uns erlittene unersetzliche Verlust statt. Die göttliche Vorsehung entriß in ihren unerforschlichen Rathschlüssen der Armee ihren berühmten Anführer.

188.

188. Adreſſe der litthauiſchen Inſurgenten an den ſchen General Chlapowski. Janow 10 Jun. 1831.

Wladislaus Jagiello bildete durch die Einverleibun thauens mit dem Königreiche Polen Eine Nation, und S Sigismund geſtattete uns durch die Unionsakte, daß wi des Namens: „der Polen Brüder" rühmen dürfen. jener Zeit machten wir Eine Nation aus, und emp dieſelben Privilegien, Rechte und Freiheiten, und in Landesnöthen, in allen Drangſalen, welche das vere polniſche Volk unter Johann Caſimir, Michael und a Herrſchern erleiden mußte, genoſſen wir, als in einer ge ſamen Noth, auch einer gemeinſchaftlichen Vertheidi Der letzte Stoß, welchen die Moskowiter im Jahre der Nation beigebracht, ſtrich uns nicht nur aus der Europa's, ſondern man wollte, nachdem man uns in S zerriſſen hatte, ſelbſt die Erinnerung, daß wir eine N und Brüder geweſen, aus unſerm Gedächtniß auf ewi bannen. Jedoch, trotz den Wünſchen unſrer geſchw Feinde, trotz ihrer Wachſamkeit und Beſtrebung, daß w mehr uns wieder vereinigen möchten, hat doch der gnädige einen Blick geworfen auf alle unſre Drangſale und Verfo gen, und nach einer 37jährigen Sklaverei, nach überſtan Leiden, Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten, legte e Siegesſchwert wieder in die Hände der Polen, der N welche die überwiegenden Streitmaſſen der Moskowiter e terten und darnieder ſchlugen.

Von demſelben Gefühl und demſelben Bedürfniſſe w die Litthauer geleitet; in den jugendlichen Gemüthern he die angeborne noch nicht erloſchene Liebe zum Vaterlande, die wahrhafte Begeiſterung, es emporzuheben; trotz Hinderniſſen, welche die deſpotiſche Regierung in den zu legen bemüht war, trotz der Verfolgung, dem Gefän

*) Aus Warſchauer Blättern vom 7 Julius.

dem Morde und der Tyrannei, die wir erfuhren, trotz dem Mangel an Waffen und Munition bewirkte am 3 April der trokische Kreis, kaum aus einigen Kirchsprengeln bestehend, einen Aufstand, zog das Schwert gegen seine Unterdrücker, unterbrach die Kommunikation zwischen Wilno und Kowno, hielt die nach Goniadz, Grodno und andern Orten herbeizuschaffende Fourage und Lebensmittel auf, und stellte die anbefohlene Rekrutenaushebung ein. Die auf diese Weise drei Tage fortgesetzten und von äußerst geringen Streitkräften unterstützten Operationen unsers Aufstandes konnten sich nicht lange halten, denn die feindliche aus regulairen Truppen bestehende Macht nöthigte uns zum Rückzuge, und da wir wegen der schlechten Position des über 20 Meilen an Länge und nur einige Meilen an Breite enthaltenden und zwischen Wilno, Kauen und Troki gelegenen Kreises weder mit einander kommuniciren noch einen gemeinsamen Aufstand bewirken konnten, so begaben wir uns jenseits Wilna; hierauf vereinigten wir unsre Streitkräfte mit einem Theile des upitschen und wilkomirschen Kreises, kehrten zu den Unsrigen zurück, lieferten den Moskowitern ein Treffen, worin wir trotz dem Enthusiasmus und der Entschlossenheit der edlen Jugend, wegen Unerfahrenheit in der Kriegskunst, nicht diejenigen Vortheile erringen konnten, welche uns unter einem erfahrnen General hätten zu Theil werden müssen.

Nachdem wir aber neun Wochen lang in verschiedenen Kreisen herumgeirrt und als nach so viel immer unvortheilhaften Scharmützeln mit dem Feinde, unsre Verzweiflung fast bis aufs höchste gestiegen war, strahlte uns der glückliche Tag entgegen, an dem wir die Polen unsre Brüder mit bewaffnetem Arm, unter deinem Kommando, achtungswerther General, in unserm Gebiet, zu unsrer Rettung aus dem Abgrunde, ankommen sahen.

Brüder, die Dankbarkeit welche wir Euch schuldig sind, wird nie in unserm Herzen erlöschen und unsern Kindern und

Kindeskindern werden wir zur Pflicht machen Eure Namen immerdar zu preisen und zu verehren.

Der polnischen Regierung und dem Oberbefehlshaber zollen wir, für ihren Schutz und ihre Sorgfalt, die gebührende Huld und Ehrerbietung.

Dir vorzüglich, ehrenwerther General, der du zuerst mit der größten Gefahr unser Gebiet betreten, und dadurch die deutlichsten Beweise deiner Anhänglichkeit für uns gegeben, dir statten wir unsern innigsten Dank ab; gern opfern wir Habe und Gut auf jeden deiner Befehle; wir suchen auf dieser Laufbahn weder Lob noch Belohnung oder irgend eine Würde, sondern deinem Zwecke, General, entsprechend, wollen wir bloß in der Vertheidigung unsers Vaterlandes die Pflichten guter und tugendhafter Polen erfüllen. Du wirst dich, geehrter General, in deinem Vertrauen auf unsre Gefühle nicht getäuscht sehen; walte über unser Leben und Vermögen; und was du nur befiehlst, soll sogleich erfüllt werden. Wenn du jedoch der polnischen Regierung und dem Oberbefehlshaber eine Schilderung unserer wahrhaften Liebe für das Vaterland entwirfst, so wolle ihnen versichern, daß so lange unsre Kraft und unsre Fähigkeit hinreichen, wir Alles für das allgemeine Wohl und die Erhaltung des theuern Namens Polen anwenden werden. Wir wollen nur, daß Litthauen nicht als eine polnische Provinz, sondern als mit Polen einverleibt und als ein von ihm unzertrennbares Land betrachtet werde, damit in allen, sowohl Civil- als Militärrechten und Verordnungen, ein und dieselbe Norm für beide beobachtet werde.

Janow, den 10 Junius 1831.

189. Bericht des polnischen Generals Chlapowski an den Generalissimus. Karolinow, jenseits des Flusses Swieta 11 Junius 1831. *)

Nachdem dieser General am 21 auf den 22 Mai über

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 4 Julius.

die Gränze des Königreichs gegangen war, schickte er Patrouillen nach Bransk und Bialystok; er selbst aber brach nach Bielsk auf, wo die aus 500 Mann bestehende Garnison vor den Trompetern unsers ersten Uhlanenregiments, welche das Nationallied: Noch ist Polen nicht verloren, bliesen, das Gewehr streckte.

Am 23 erjagte General Chlapowski den Feind bei Haynowszczyzna, welcher unter Anführung des Generals Lindenau mit einem Infanterieregimente, einer Schwadron Reiterei und 2 Kanonen die von ihm inne gehabte Position vertheidigen wollte. Doch bald mußte er sich vor dem ungestümen Angriff der Unsrigen in Unordnung zurückziehen, wobei er eine Kanone in den Händen der polnischen Uhlanen ließ. In diesem Gefechte fiel der Unterlieutenant Grotkowski.

Am 24 vereinigten sich mehrere 100 Insurgenten mit General Chlapowski, worauf er am 25 und 26 über den Niemen ging, und bei Lida 2 Kompagnien vom Wilnaer Regimente und 2 Kanonen dem Feinde abnahm.

Nachdem er aber von der Bewegung des russischen Heeres Nachricht erhalten hatte, zog er sich in den trokker Kreis, wo er sich am 6 Junius mit dem Fürsten Gabriel Oginski, welcher unter seinem Kommando über 1000 Insurgenten und 160 Wilnaer Studenten hatte, vereinigte.

Die Freude, mit welcher die Brüder die Brüder begrüßten, läßt sich, wie General Chlapowski versichert, nicht beschreiben. Man könne sich kaum einen Begriff von der Hingebung, der Entschlossenheit und Ausdauer derer machen, welche seit drei Monaten ohne Hülfe dem überlegenen Feinde Widerstand leisten.

Am 7 Junius begab sich General Chlapowski nach Keydany, wo er sich mit dem Hauptkorps vereinigte.

Drei Kanonen nebst Gespann, 1500 Karabiner und über 2000 Gefangene, worunter 2 Stabs- und 20 Subalternoffiziere, sind die Früchte der Chlapowskischen Expedition.

Derselbe General hat seinem Berichte eine (die voranste-

hende) Adresse der Litthauer beigefügt, in welcher der reinste Patriotismus und eine gränzenlose Aufopferung athmet.

190. Proklamation des Generals Grafen Toll, Stabschef der russischen Armee an die Polen. Pultusk 12 Junius 1831. *)

Bürger Polens! Nachdem die siegreiche russische Armee das Sierawskische, Dwernizkische und Chrzanowskische Korps vernichtet und dem durch so viele Verluste geschwächten Heer der Rebellen bei Ostrolenka den Todesstoß beigebracht hat, nähert sie sich Eurem Erbsitze, um die ruhigen Bewohner vor den gewaltsamen Requisitionen und Aushebungen zu schützen, wodurch die Anführer der Meuterei Euch aufreiben, um ihre zügellosen Plane zu unterstützen. Euer Schicksal hängt demnach von Euch selbst ab. Wenn Ihr Euch ruhig in Euren Häusern verhaltet und für baares Geld die Kriegsbedürfnisse bestmöglich erleichtert, werdet ihr Euch der von Eurem rechtmäßigen Monarchen in Seinem Manifeste und vom Feldmarschall Diebitsch-Sabalkanski in seiner Proklamation Euch kundgethanen Vortheile erfreuen; widrigenfalls hingegen, wenn Ihr bei der Hartnäckigkeit beharrt, Euch empört, und den Requisitionen der Rebellen Genüge leistet, ziehet ihr auf Euch alle Unglücksfälle des Krieges und die von demselben unzertrennlichen Verheerungen. So eben laufen Gerüchte ein, daß man Euch, um die unzähligen Verluste zu ersetzen, mit einer neuen Aushebung belastet; ich will Euch also Folgendes bekannt machen. Tausende von unschuldigen Opfern sind unter der Schärfe des Eisens gefallen, Viele leben in Gefangenschaft, in einer vom Vaterlande fernen Gegend; Tausende von Familien sind der letzten Stütze beraubt, und, kein Stückchen Brod besitzend, verfluchen sie den Augenblick einer so unseligen Rebellion. Werft die verderbliche Decke von Euren Augen,

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

weiset Eure Tagsblätter, welche Siege verkünden, die nie statt gefunden haben, zurecht, und überzeugt Euch, daß das Glück Eures Vaterlandes nur auf der schnellsten Beendigung der kriegerischen Operationen, und auf der Großmuth Eures rechtmäßigen Monarchen beruhen kann.

191. Nachrichten über die Niederlage der Insurgenten im Radomyslischen Kreise 31 Mai (12 Junius) und Berichte über die Operationen gegen die Rebellen. *)

Der Kommandeur des Reservebataillons des 48sten Jägerregiments, Major Lewitzki, welcher einen Rebellenhaufen mit seinem Detaschement verfolgte, erreichte jenen am 31 Mai (12 Junius) bei dem Dorfe Ugla des Retschizkischen Kreises mit seiner Avantgarde, die aus drei Pelotons des Neshinschen reitenden Jägerregiments und 20 Kosaken bestand, und von dem Rittmeister des Achtyrschen Husarenregiments, Baron Fersen, befehligt wurde. Die Rebellen, 500 Bewaffnete an der Zahl, begegneten unsern Jägern zuerst mit ihrer Kavallerie, welche, unfähig dem starken Gewehrfeuer derselben Stand zu halten, zurückwich, während ihr Fußvolk aus dem Gesträuche zum Vorschein kam und die Absicht zeigte, unsre rechte Flanke anzugreifen. Nachdem der Stabskapitän Schonert, welcher die reitenden Jäger befehligte, zugleich mit dem Rittmeister Baron Fersen eiligst eine Schwadron reitender Jäger und Kosaken aufgestellt hatte, griffen sie die Empörer entschlossen an. Diese muthige Attake, von dem Major Lewitzki, der indessen mit seinen Scharfschützen hinzugekommen war, unterstützt, hatte den vollkommensten Erfolg. Die Rebellen zerstreuten sich in der größten Unordnung, um den nahe gelegenen Wald zu erreichen, wurden aber auch dort von unsern tapfern Jägern verdrängt, die sie fünf Werste weit verfolgten und auseinander sprengten.

*) Aus der Odessaer Zeitung vom 20 Jun.

Die Rebellen verloren 200 Todte und sehr viele Verwundete; gefangen genommen wurden nur Wenige, doch befinden sich darunter der Anführer der Rotte, ein Gutsbesitzer Golezki, Adelsmarschall des Radomyslischen Kreises und der Gutsbesitzer Jaroschewicz. Während der Attake nahm der Stabskapitän Schopert eine Kanone von großem Kaliber, außerdem eroberten wir 3 Falkonets, 83 Flinten, 8 Pistolen und 123 Piken. Wir verloren einen Oberoffizier und 6 Soldaten, die auf dem Platze blieben. Zwei unsrer Offiziere und 26 Soldaten wurden verwundet.

Das genannte Blatt enthält auch Folgendes über die Operationen gegen die Rebellen:

Der Generaladjutant Baron Rosen berichtet, daß die Rebellen in der Bialowieser Haide völlig auseinander gejagt worden sind, ihre vier Kanonen im Stich gelassen haben, zum großen Theile in ihre Häuser zurückkehren und voll Reue ihre Waffen der Obrigkeit ausliefern.

Der Generallieutenant Kaissarow berichtet, daß die Rebellen, welche sich im Gouvernement Wolhynien in den Ortschaften Berezniza, Dombrowiza, Raphalowka versammelt hatten, sobald sie die Annäherung des Detaschements unter dem Kommando des Generalmajors Murawjew, welches zu ihrer Vernichtung ausgeschickt war, erfuhren, ihr Heil in schneller Flucht suchten, indem sie bei dem Dorfe Woltschji-Perewos über den Bug setzten, theils sich verliefen und theils in die Festung Zamosc verbargen.

Der Generaladjutant Lewaschew berichtet, daß der Fähnrich Polubinski, den der Obrist Sawostjanow aus Owrutsch mit einer Partie Kosaken abgeschickt hatte, um den Empörern nachzuspüren, sie bei Buda-Ljubowka überfallen, und den Haupträdelsführer im Owrutscher Kreise, den Marschall desselben, Golowinski, nebst dem Kreishauptmann Selkowski, dem Gutsbesitzer Rudzewitsch und dem Arzte Kossowski, die sich bei Jenem befanden, aufgehoben hat.

Von dem Gorodnitsch in Mazyr und dem dortigen Etappenkommandeur sind Berichte darüber eingegangen, daß in Michalki die von Kanewitsch zusammengebrachte Rebellenrotte geschlagen und zerstreut worden ist.

192. Cirkularnote der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, die vorgehabte Veränderung in der Regierung betreffend. Warschau, 15 Jun. 1831. *)

Es ist gewiß schon zu Ihrer Kenntniß gekommen, daß ein Vorschlag, der die Aenderung der jetzigen Regierung zum Zweck hatte, dem Reichstage zur Berathung vorgelegt und nach dreitägiger Debatte am 11 Junius mit einer Majorität von 7 Stimmen verworfen wurde. Die Natur des Vorschlags, seine Verwerfung mit einer so schwachen Majorität, die Berathungen, zu denen er Anlaß gab, konnten auswärts Vermuthungen wecken, und einen Verdacht erregen, den zu beschwichtigen wir für unsere Pflicht halten.

Wenn die fremden Mächte uns mit Billigkeit richten wollen, so werden sie sich überzeugen, daß die Anhänger einer Reform in der Regierung einen gemeinsamen Zweck mit ihren Gegnern hatten — die Kabinette Europa's zu überzeugen, daß die demagogischen Ideen nicht Wurzel fassen können in einem Lande, das beim Kampfe für seine Unabhängigkeit alle Theorien, welche den Frieden anderer Länder stören, bei Seite setzt.

Beide Parteien hatten unbestreitbar ein und dasselbe Ziel vor Augen, und waren nur verschiedener Meinung über die Art, wie die Frage aufgefaßt werden soll. Die Einen glaubten, durch die Konzentration der Gewalt in den Händen eines Einzigen die Stärke der Regierung zu vermehren, und die fremden Mächte über die Tendenz unserer Revolution zu beruhigen. Die aber, welche gegen den Vorschlag

*) Aus dem Moniteur vom 6 Julius.

stimmten, behaupteten er sey unzeitig, und waren außerdem überzeugt, daß eine Verwaltung, die das Zutrauen der Nation besitzt, bei Vermeidung von Fehlern, die man ihr vorgeworfen hat, stärker seyn würde, als die neu errichtete Regierung eines Einzelnen; sie fürchteten ferner, die Nation dem Tadel des Leichtsinns und der Unbeständigkeit auszusetzen, wenn die Verwaltungsformen so oft geändert würden; hauptsächlich endlich fürchteten sie die Meinung über das Vorhandenseyn demagogischer Ideen zu bestätigen, durch die Annahme einer so entscheidenden Maßregel, von der es scheinen könnte, daß sie keinen andern Zweck habe, als die Fortschritte dieser Ideen aufzuhalten.

Es kommt uns nicht zu, uns für eine dieser Parteien auszusprechen, aber wir müssen Ihnen bemerken, daß wenn gleich eine starke Minorität in den Kammern die Nationalregierung angriff, doch die von der öffentlichen Meynung unterstützte Majorität augenfällige Beweise ihres Zutrauens zu der jetzigen Verwaltung gab. Die Nation hat hiedurch ihre Scheu vor jeder Aenderung gezeigt, sie hat bewiesen, daß sie, weit entfernt sich von ruhestörenden Ideen beherrschen zu lassen, nur die Aufrechthaltung der Einigkeit, der Ordnung und des innern Friedens wolle. Wenn die Partei, welche bei dem Vorschlage die Initiative ergriff, die Gewalt der Regierung durch die Uebergabe derselben in die Hände eines Einzelnen stärker und energischer machen, wenn sie Europa neue Pfänder der Stabilität unserer monarchischen Institutionen geben wollte, so hat doch das Resultat dieses Schrittes, obgleich er mißlang, gezeigt, daß die Nationalregierung hinreichend stark sey, und die Grundsätze verwerfe, deren unsere Feinde uns so gern anklagen. Die öffentliche Meinung hat bewiesen, daß ihre Forderungen mit den Absichten der Regierung und dem Willen des Reichstags durchaus harmonirten. Ueber den Geist, der die Regierung und die ganze Nation belebt, kann kein Zweifel mehr herrschen, und die frem-

den Mächte sollten wohl eben so wenig Zweifel obwalten lassen über das Zutrauen, das sie der Regierung, dem Reichstag und der Nation gewähren möchten.

Wir müssen diesen Bemerkungen noch hinzufügen, daß die letzten Verhandlungen des Reichstags abermals bewiesen haben, daß die Nation den größten Widerwillen gegen jede direkte Unterhandlung mit Rußland hege. Die Lösung des Vorschlags hat also zwei Wahrheiten ins hellste Licht gesetzt:

1) daß die polnische Nation die Grundsätze und die Meinungen verwirft, welche die Furcht Europa's erwecken könnten, daß unsere Revolution nicht, wie man so gern glauben machen möchte, ein bloßer Ausfluß der französischen sey, sondern daß wir Krieg führen, um unsere Nationalität und unsere Unabhängigkeit wieder zu erringen;

2) daß die polnische Nation einen Frieden, der ihr nicht ihre Rechte im Innern und ihre Unabhängigkeit nach Außen sicherte, mehr fürchtet, als die Fortsetzung eines Kriegs, der sie vielleicht mit völliger Vernichtung bedroht, uns bald einen allgemeinen Brand entzünden könnte.

Indem Sie dem Kabinet, bei welchem Sie residiren, unter diesem Gesichtspunkte die letzten parlamentarischen Ereigniſſe darstellen, werden Sie dasselbe zu ermuntern suchen, der Nationalregierung völliges Zutrauen zu schenken, und Sie werden die Nothwendigkeit einer Intervention in den polnischen Angelegenheiten zeigen, um unsere Unabhängigkeit zu sichern und den Frieden Europa's zu befestigen.

193. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Sienuiza, den 16 Junius 1831. *)

Ich habe die Ehre die Nationalregierung zu benachrichtigen, daß General Chrzanowski über die Operationen einer

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 20 Junius.

Abtheilung der Insurgenten von Zytomir, unter dem Kommando des Kapitäns Rozyzki, folgende Nachrichten eingesandt hat.

Eine Abtheilung des besagten Aufstandes, aus Bürgern der Distrikte Zytomir und Machnowice bestehend, formirte sich am 6 Mai 2 Meilen von dem Städtchen Sudnow, fing in den dortigen Gegenden am 20 Mai 560 auf der Zytomirschen Straße zur russischen Hauptarmee transportirte Rekruten auf, und schickte dieselben wieder in ihre Heimath. Da diese Abtheilung wegen der vom General Roth unterbrochenen Kommunikation sich nicht mit dem Aufstande in Podolien vereinigen konnte, begab sie sich nach Janow und von da, nachdem sie über den Fluß Boh gegangen war, in die waldigen Positionen Volhyniens. Von 2 Infanterietrupps des Regiments Herzog v. Wellington am 27 Mai bei dem Dorfe Moloczki angegriffen, tödteten die Insurgenten 30 feindliche Soldaten nebst dem kommandirenden Offizier und nahmen 90 Mann nebst einem Offizier gefangen, welche sie sodann wieder entließen; sie selbst aber verloren nur 5 Mann und 2 Pferde an Verwundeten. Am 30 Mai umgingen sie die feindlichen Truppen, begaben sich in die Gegend zwischen Korzez und Zwiakiel und nahmen bei Kiliakow einen Transport Hafer und Sucharen (gedörrtes Brod), welcher auf 105 Wagen von 240 Pferden gezogen wurde; eben so nahmen sie 49 Wagen mit Pulver, Granaten und Bomben, welche, mit Ausnahme von zwei Fässern Pulver, versenkt wurden. Am 2 Junius wurden sie in der Gegend des Städtchens Berezno bei Tyszyce von 2 Schwadronen des Dorpatschen Chasseurregiments angegriffen, tödteten denselben 12 Mann und machten 40 Verwundete zu Gefangenen, setzten diese jedoch auf dem jenseitigen Ufer des Styr wieder in Freiheit. Sie selbst hatten einen Todten und 4 Verwundete und verloren 14 Freiwillige, die mit Vorspann fuhren. Nach diesem Treffen gingen sie bei Dorochusko über den Bug.

Der General Chrzanowski, welcher hiervon benachrichtigt worden war, schickte ihnen 2 Infanteriebataillone entgegen, um ihnen den Durchgang zwischen den Kosaken und reitenden Jägern vom Rüdigerschen Korps, welche in der Gegend von Zamosc lagerten, zu erleichtern. Allein diese Hülfe war nicht mehr nothwendig; denn in der Nacht hatten sie 2 Schwadronen von dem Sieversschen Chasseurregimente und ein Regiment Kosaken in der Gegend von Uchanie im Lager überfallen, 5 Offiziere, worunter ein Obrist von den Donschen Kosaken, und 64 Gemeine getödtet, einige 60 Mann nebst dem Obristlieutenant Bogdanoff von den Chasseurs gefangen genommen, und langten mit ihnen, 3 Schwadronen und 40 Mann zu Fuß stark, in der Festung Zamosc an. Die tapfern und ausgezeichneten Manövres, so wie die Geistesgegenwart des Kapitäns Rozycki, machen dem Muth und den militärischen Talenten desselben Ehre und können als Muster für diejenigen dienen, welche von der höheren Behörde zu ähnlichen Expeditionen aufgefordert werden. Laut seinem Zeugniß haben sich Thomas Odyniecki, Franz Wojewodzki, Isaak Halczynski, Trochim Danilowicz, Severin Malinowski und der Unteroffizier Julian Budzynski besonders ausgezeichnet. Um dem ehemaligen Kapitän Rozycki meine Zufriedenheit zu erkennen zu geben, habe ich ihn zum Major und Kommandeur eines neu zu formirenden Regiments ernannt, und ihm das Ritterkreuz ertheilt; eben so haben diejenigen Soldaten und Unteroffiziere, welche sich, seinem Berichte zufolge, auf diesem höchst musterhaften Marsche ausgezeichnet haben, das silberne Kreuz erhalten.

Hauptquartier Sienniza 16 Junius 1831.

(Unterz.) Skrzynecki.

194. Cirkularnote der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, die Absendung eines russischen Arztes zu Behandlung der Cholera nach Polen betreffend. Warschau 16 Junius 1831. *)

Ein russischer Arzt, Hr. Kildaszewski, ist vor Kurzem an den Gränzen des Königreichs mit einem Briefe von Seite des Generals Gneisenau, Befehlshabers der Militärmacht im Großherzogthume Posen, an den Präsidenten der Nationalregierung erschienen.

Da der Kaiser von Rußland, heißt es in dem Schreiben, Nachricht erhalten habe, daß die Cholera ihre Verheerungen in Polen ausdehne, so beeile er sich, dem unglücklichen Lande seinen besten Arzt, der die Cholera in Moskau studirt habe, zu Hülfe zu schicken, mit dem Verbot, sich in irgend einer Weise in die Politik einzumischen. Hr. Kildaszewski war von Seite des Generals Czernitscheff, der die unmittelbaren Befehle des Kaisers erhalten hatte, dem General Gneisenau speziell empfohlen worden.

Die Regierung des Königreichs Polen zweifelt nicht, daß der Kaiser von Rußland, indem er uns den gelehrten Arzt sendete, von einem Gefühle der Menschlichkeit dazu bewogen worden sey; sie glaubte jedoch ihn in einem Lande, das mit Rußland im Kriegszustande ist, und alle seine alten Verbindungen mit demselben auf immer abgebrochen hat, nicht annehmen zu können.

In der That hätte es überraschend scheinen können, daß der Kaiser, nachdem er uns Pest und Krieg geschickt, nachdem seine Armeen unser Land verheert und entvölkert haben, sich verpflichtet glauben konnte, den von ihm veranlaßten Leiden zu Hülfe zu kommen. Wenn es übrigens auch keine Gefahr hätte, so wäre es uns doch schwer, Wohlthaten von derselben Hand anzunehmen, welche den Ukas unterzeichnet, der unsere

*) Aus dem Journal des Debats vom 4 Julius.

Brüder in Litthauen dezimirt. Hr. Kilinskizewski könnte in den Provinzen des Kaiserreichs, denen die Truppenmärsche die Cholera brachten, nützlich verwendet werden. Was uns betrifft, so haben wir, Dank der Vorsorge der Regierung und der Sorgfalt der edelmüthigen Fremden, die sich unserer Sache gewidmet haben, nur sehr wenig von dieser anderwärts so furchtbaren Krankheit gelitten; unserer schwachen Mittel ungeachtet, hat die Regierung nichts verabsäumt, um dem Uebel Einhalt zu thun; ungeheure Spitäler wurden errichtet, und vor Kurzem ist der berühmte Searle, der 15 Jahre lang die Cholera in Indien selbst studirt hatte, von unsern diplomatischen Agenten aufgefordert worden, unsern Aerzten den Beistand seines Eifers und seiner Erfahrung zu bringen; er ist so eben in Warschau angelangt, und endlich hat auch die ostindische Kompagnie eingewilligt, sich drei Monate lang seines Beistandes zu berauben, um der polnischen Nation Beweise ihrer Theilnahme zu geben. Da die auswärtigen Blätter das Verfahren der Regierung gegen den russischen Arzt vielleicht in falschem Lichte darstellen könnten, so glaubten wir, Ihnen die Details darüber mittheilen zu müssen, um Sie in Stand zu setzen, jeder verläumderischen Beschuldigung zu begegnen.

Warschau den 16 Junius 1831.

195. Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, die den Theilnehmern an dem Aufstande in sämmtlichen mit Rußland vereinigten polnischen Gouvernements zugestandene Amnestie betreffend. St. Petersburg, 4. (16) Junius 1831. *)

Aus den Berichten der Ortsbehörden in den westlichen Gouvernements haben Wir ersehen, daß in Folge Unsers Ukases vom 6 (18) Mai d. J., **) einige Edelleute sich der Gemein-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4 Jul.

**) S. XXIV Bd. S. 350.

schaft mit den Rebellen entzogen, freiwillig bei den Militär-befehlshabern gemeldet und ihnen erklärt haben, daß sie nur durch Gewalt und Schrecken zur Theilnahme an den Verge-hungen der Aufrührer verleitet worden, und um Scho-nung bäten.

Indem Wir ihnen selbige gewähren und anbefohlen ha-ben, ihnen ihre Besitzungen wieder zu erstatten, können Wir nicht umhin, dergleichen Beispiele in besondere Erwägung zu ziehen, und da wir wünschen, in den Gegenden jener Gou-vernements, welche durch die Verruchtheit Einiger und die Ver-blendung Anderer ins Elend versenkt werden, nicht bloß das Schwert zu führen, sondern zur Wiedereinführung der Ordnung und Ruhe auch den Schuldigen selbst Nachsicht angedeihen zu lassen, so verordnen Wir, wie folgt:

1) Die Oberbefehlshaber, Kommandeurs von Korps und Detaschements, desgleichen die Militär- und Civilgouver-neurs, Kommandanten und Militärchefs der Distrikte, bei denen Gutsbesitzer, die an dem Aufruhr Theil genom-men, und sogar zu den Waffen gegriffen haben, frei-willig und mit Bezeugung ihrer Reue sich melden, sind bevollmächtigt, ihnen Bescheinigung darüber, daß sie sich gestellt haben, zu ertheilen, ihnen eine schriftliche Ver-pflichtung zur künftigen unverbrüchlichen Treue abzu-nehmen, und sie darauf nach ihren Besitzungen zu ent-lassen; zugleich aber auch unmittelbar den Civilgouver-neurs kund zu thun, daß Jenen die freie Benutzung ihrer Güter wieder vergönnt werde. Nachdem die Gouverneurs das Nöthige dießfalls veranstaltet haben, sind sie ge-halten, darüber den Oberbefehlshabern und Militärgou-verneurs des Ortes Bericht zu erstatten. Ausgenommen von dieser Amnestie sind die bekannten Anstifter und Haupträdelsführer des Aufstandes. Uebrigens ist hin-sichtlich dieser, im Falle sie gleicherweise sich stellen soll-

ten, Uns zu berichten, damit wir auch ihnen die nach Unserm Ermessen mögliche Begnadigung zuwenden können.

Diejenigen, mit den oben erwähnten Bescheinigungen versehenen Begnadigten, welche aufs Neue wagen sollten, sich in irgend ein Komplot oder eine Theilnahme an verbrecherischen Unternehmungen einzulassen, werden nach aller Strenge der früher aufgestellten Regeln und gleich mit den Urhebern des Aufruhrs gestraft.

Geistliche, die nach denselben Prinzipien Begnadigung erhalten, können auf ihren Pfarren verbleiben und in der Ausübung ihres Amts fortfahren, mit Beibehaltung der damit verknüpften Gebühren; doch müssen die weltlichen Behörden auf der Stelle die Eparchialobrigkeit solcher Geistlichen von der ihnen widerfahrnen Begnadigung in Kenntniß setzen, damit dieselben in ihren frühern Rechten und Prärogativen vollkommen bestätigt werden.

Da es sich erweist, daß Personen von andern Ständen, als: Ackerleute und Zinsbauern von Adel, Bürger, Dienstboten und Bauern, die an dem Aufstande Theil genommen haben, aus Furcht vor verdienter Züchtigung nicht an ihren Herd zurückkehren, sondern fortwährend in den Wäldern umherirren, wo sie Aufrührer-Rotten bilden, so sollen auch diese, wenn sie nach Hause kommen, dort ihre Waffen abliefern und sich ruhig verhalten, begnadigt werden, dafern sie nicht zu den Stiftern oder Häuptern der Rebellion gehören.

Die ganze Schärfe der Kriegs-Kriminalreglements trifft diejenigen, die ungeachtet dieser neuen Merkmale Unserer kaiserlichen Milde, nicht ablassen sollten, sich zu den Banden der Aufrührer zu gesellen und es wagen, die Posten, die Kouriere oder die Reisenden zu plündern oder inderwärts Unfug zu üben.

Es versteht sich von selbst, daß die hier zugestandene Amnestie denjenigen der Erwähnten Individuen nicht zu

Gut

Gut kommen kann, die, abgesehen von ihrer Theilnahme am Aufstande, noch andere Kriminalverbrechen begangen haben.

Der dirigirende Senat wird Sorge tragen, daß die gehörigen Maßregeln zur augenblicklichen Promulgation dieser Verordnung in sämmtlichen mit Rußland vereinigten polnischen Gouvernements ergriffen werden.

St. Petersburg, 4 (16) Junius 1831.

(Gezeichnet.) Nikolaus.

176. Halboffizieller Artikel über den Aufstand in Litthauen, als Erwiederung der hierüber in dem St. Petersburger Journal enthaltenen Nachrichten. Junius 1831. *)

Gewisse Journalisten von St. Petersburg, dessen Kabinet es plötzlich einkommt, auch zu intellektuellen Mitteln Zuflucht zu nehmen, haben über die polnische Revolution und den Aufstand, zu dem das heroische Litthauen, von Leiden ermüdet, gezwungen war, lügenhafte und verläumderische Artikel aufgenommen, **) welche einige deutsche Blätter in aller Eile wiederholten. Wir sind es bereits überdrüssig, an die unmächtige europäische Meinung oder an die Politik der Kabinette zu appelliren, die theils von einer auf die frühern Erfolge Rußlands gegründeten Furcht geblendet, theils von einem mißverstandenen Interesse irregeleitet sind. Es liegt uns aber daran, die redlichen und denkenden Männer aller Länder aufzuklären, erdichtete Thatsachen und Ideen, welche man zu verwirren strebt, zu berichtigen, um der Verleumdung treuloser Diplomaten, zum Anschwärzen ihrer eignen Landesgenossen besoldeter Polen, und Landläufer, welche von persönlichem Interesse getrieben, bei einer vollkommenen Auffassung der Tendenz unsrer Revolution uns dennoch zu schaden suchen,

*) Aus Warschauer Blättern.

**) S. XXIV Band Seite 405.

keinen offenen Spielraum zu lassen. Die Politik der Petersburger Zeitungsschreiber besteht darin, mit aller Mühe zu beweisen, die so allgemeine, so nationale, so freiwillige Erhebung Polens sey bloß das Resultat jenes Geistes der Unruhe und jener moralischen Unzufriedenheit gewesen, welche jetzt in der ganzen europäischen Gesellschaft vorherrschend zu seyn scheinen. Diese Leute können nicht begreifen, daß man außer Chausseen, Fabriken und einem gewissen materiellen Wohlstande, noch etwas Anderes zu wünschen habe: sie messen daher die Ehre, auf die wir Alle gerechte Ansprüche haben, einigen Ideen und etlichen Individuen bei. Es ist wahr, daß eine kleine Anzahl junger Leute zuerst den Muth hatte die Revolution zu beginnen; aber diese Revolution lebte in unser Aller Herzen; und bedurfte es auch eines außerordentlichen Muthes, vielleicht sogar (wenn man die Umstände berücksichtigt) aller Unerfahrenheit der Jugend, um den Ruf „zu den Waffen" zuerst ertönen zu lassen, so hat nichtsdestoweniger, sobald diese magischen Worte ausgesprochen waren, ein Jeder das Schwert ergriffen, so daß ganz Polen gleich einem einzigen Manne sich erhob, fest entschlossen, nicht bloß die Abschaffung einiger Mißbräuche, die Beobachtung dieses oder jenes Artikels unsrer konstitutionellen Charte zu erlangen, sondern, es koste was es wolle, seine Unabhängigkeit und seine selbstständige Existenz wieder zu gewinnen. Dieß trägt wohl unwiderlegbar das Siegel der Nationalität an sich, und man braucht kein großer Publizist zu seyn, um zu begreifen, daß wenn eine Sache alle Klassen, alle Wünsche und alle Individuen für sich hat, wenn Alle ohne Ausnahme ihre Ruhe, ihr Vermögen, ihr und ihrer Kinder Leben wetteifernd aufopfern, es keinem Zweifel unterliegt, daß eine solche Bewegung etwas mehr als das Interesse einer Faktion seyn muß. Wer bis jetzt noch an dieser Wahrheit zweifeln konnte, den mag die Revolution in Litthauen aus dem Irrthum ziehen. Bei unsern Brüdern gab es keine Waffen, keine Vereinigungspunkte; ihr Land ist mit

einer furchtbaren Armee bedeckt; ein anderes Heer, ein Heer Spione, umschlingt wie mit einem dichten Geflechte alle edlen Seelen, von der Dzwina bis zum Dnieper; und dennoch, mitten in diesen unermeßlichen Hindernissen, während wir noch so fern und unseres Sieges selbst noch ungewiß sind, vereinigen die Litthauer ihre Anstrengungen mit den unsrigen, nehmen die Solidarität einer Sache auf sich, woran ganz Europa verzweifelte, trotzen, ohne Waffen und Anführer, den feindlichen Kanonen und dem Henkerschwerte; und getrieben von der Verzweiflung, als Werkzeug der Unterdrückung ihrer Brüder dienen zu müssen, verkünden sie laut ihre Theilnahme an unsrer Revolution. Nun schleudert der russische Kaiser einen Ukas gegen sie, dessen Donnerworte in der ganzen civilisirten Welt widerhallten; nun fallen edelmüthige Männer als Opfer ihrer zu früh an den Tag gelegten Ergebenheit und einer feigen Verrätherei; nun auch findet sich ein Litthauer, welcher den bedauernswerthen Muth hat, seine Mitbürger anzuklagen, und eine feile Logik anzuwenden, um zu beweisen, daß es weder im Interesse, noch in der Absicht der alten Litthauer liege, sich der russischen Herrschaft zu entziehen. Der Verfasser des, im Petersburger Lygodnik eingerückten, und in der preußischen Staatszeitung wiederholten Artikels, stellt historische Untersuchungen an, um die Litthauer zu überzeugen, daß sie niemals Polen gewesen, daß sie wesentlich dem slavisch-russischen Staatensystem angehörten und angehören müßten, indem sie demselben durch die Vereinigung mit Polen entrissen worden, dadurch aber, daß sie, der russischen Herrschaft anheimgefallen, in dasselbe wieder eingetreten seyen. Dieser Autor hätte, bevor er sich in politische Diskussionen einließ, lernen sollen, daß weder Flüsse, noch Gebirge, noch Alles, was man gewöhnlich natürliche Gränzen nennt, die Nationalität eines Volkes ausmachen; der Gesammtinhalt traditioneller Ideen und moralischer Einflüsse ist es, der weit besser als materielle Gränzen die Völker verbrüdert oder von einander

trennt; er hätte lernen sollen, daß wir nicht mehr in der Zeit leben, wo es einigen anmaßenden Diplomaten erlaubt war, die Völker Europa's wie Geflügel im Hühnerhofe, zu trennen; daß man endlich heut zu Tage, nicht wie sonst, aus Konvenienzgründen, oder um auf der Karte besser abgerundete Staaten zu haben, alle göttlichen und menschlichen Gesetze übertreten kann.

Ob Litthauen, vermöge seiner Lage, seines Ursprungs, seiner Sprache, seiner Religion ꝛc. zum slavisch-russischen oder zum slavisch-polnischen Staatensystem gehöre; ob man die Abstammung seiner Einwohner von den Celten oder der großen tatarischen Familie herleiten könne, daran liegt uns äußerst wenig; es sind dieß eitle Fragen, welche zu unsrer Diskussion nicht das Mindeste beitragen; wir überlassen also deren Auflösung den Schreibern des Tygodnik. Von größter Wichtigkeit hingegen scheint uns die Untersuchung der vom Verfasser aufgestellten Behauptung, daß Litthauen im 14ten Jahrhundert zu Rußland gehörte, und daß es durch die Vereinigungsakte polnisch geworden sey. Wir finden diese Untersuchung um so nothwendiger, als die Gewalt, welche bisweilen auch zu Vernunftgründen greift, jetzt so wie im vorigen Jahrhunderte die Geschichte verfälschen könnte, um auf diese Weise ihre Ansprüche vor den Augen der Welt zu rechtfertigen. Der Journalist hätte wohl wissen können, daß Rußland im 14ten Jahrhundert der mongolischen Herrschaft unterworfen war; Tamerlan setzte das Werk des großen Chan fort, und diese Macht würde vielleicht ihre Verheerungen noch viel weiter getrieben haben, wenn sie nicht an einer der Welt noch kaum bekannten Macht und an dem Arm des großen Withold gescheitert wäre. Diese Macht, welche die Tataren bis an die Wolga zurückwarf, und so der tatarischen Macht den ersten Stoß beibrachte, waren die Litthauer. Der Journalist gesteht, daß Litthauen der mächtigste Staat auf der nordöstlichen Seite Polens war, behauptet aber, daß die Litthauer, in einigen Distrikten in der

Gegend von Wilna konzentrirt, von geringer Anzahl gewesen seyen; ja er ist sogar kühn oder vielmehr frech genug, zu behaupten, daß dieses Volk, welches sowohl hinsichtlich der Sprache als des Ursprungs nichts mit Rußland gemein hatte, dennoch russisch gewesen sey und einem slavisch-russischen Staatensystem angehört habe, welches nur im Gehirne des Verfassers existiren, außerhalb desselben aber damals nicht vorhanden seyn konnte; zumal als fast ganz Rußland zu jener Zeit von barbarischen Horden überschwemmt war. Wir wissen nicht, wie groß die Anzahl der Franken war, als sie das Land zwischen den Ardennen, dem Rhein und der Maas bewohnten. Das aber wissen wir, daß seitdem sie Frankreich erobert, es Niemand eingefallen ist, Gallien als burgundisch oder westgothisch und nicht als französisch zu betrachten. Dasselbe findet auch bei den Provinzen statt, aus welchen das Großfürstenthum Litthauen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Polen bestand; mögen dieselben ursprünglich mehr oder minder heterogen gewesen seyn, so waren doch ihre Elemente in Einem Körper verschmolzen, welcher seine Nationalität, seinen Ruhm und seine gemeinsamen Traditionen hatte; als ein solcher ist er mit Polen vereinigt worden, und freiwillig vereiniget geblieben, bis die fremde Gewalt uns trennte; dieselbe Gewalt, die heute wieder mit Blut unsere neue Vereinigung befestigt. Die Petersburger Schriftsteller sollten den hohen Beruf des Journalismus kennen. Die litterarische Welt ist jetzt ein unermeßliches Forum, auf dem die Angelegenheiten der Welt verhandelt werden; die Journale sind die bedeutsame Tribune, welche die Redner besteigen. Auf ihr muß jedes Parteiliche, jedes Besondere schwinden; nur die Wahrheit hat das ausschließliche Recht, sich auf ihr vernehmen zu lassen. Wer sie zu besteigen versucht, muß wohl im Auge behalten, was man von ihm zu fordern berechtigt ist; er darf nicht vergessen, daß der Gelehrte, welcher im Namen der Wahrheit spricht, ein Krieger, ein König und ein Priester ist; er muß daher alle Eigenschaf-

ten besitzen, welche von diesen gefordert werden. Wären diese Eigenschaften dem Verfasser des benannten Artikels nicht fremd gewesen, so würde er sich wohl in Acht genommen haben, von dem Glücke Litthauens, unter der Regierung des Autokraten, irgend etwas zu erwähnen, da keine Provinz des alten Polens Gegenstand einer längern und künstlicher angelegten Unterdrückung war als Litthauen. Sprache, Nationalität, Erinnerungen, Religion — Alles wollte man den Litthauern rauben. Wehe denen, die es versucht hätten, ihre Landesgenossen davor zu schützen, oder ihnen die Augen zu öffnen. Beim mindesten Argwohn wurde der, gegen den man ihn hegte, vor ein Kriegsgericht gestellt; eine Menge bedeutender Personen und geachteter Bürger mußten auf diese Weise die Anzahl der russischen Soldaten vermehren, die Steppen der Tatarei bevölkern, oder in den Petersburger Kasematten vermodern. Vorzüglich richtete man das Auge auf die Jugend, die letzte Hoffnung einer bessern Zukunft. Ein eigenes System der Verfolgung und der Spionerie wurde gegen sie aufgestellt; ruchlose Menschen benutzten die Unerfahrenheit und die großherzigen Gesinnungen derselben, um sie in Verschwörungen zu ziehen, die von verrätherischen Agenten angezettelt wurden. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß es kaum Eine Familie gab, von der nicht wenigstens eines ihrer Mitglieder der Gegenstand, oder das Opfer der Rache einer argwöhnischen Macht gewesen wäre.

Diese lange Zwingherrschaft, in welcher selbst Thränen ein Verbrechen waren, vermehrte nur den Patriotismus der Litthauer; das heilige Feuer, im tiefen Grunde der Seele genährt, harrte nur auf eine günstige Gelegenheit, um in heller Flamme auszubrechen; und endlich ist es ausgebrochen, und die Blutströme, welche schon geflossen sind, oder vielleicht noch jetzt in Rosienna und Wilna fließen, statt es zu löschen, vermehren seine Gluth. Jetzt nimmt dieser Krieg den Charakter eines Vertilgungskrieges an; keine Aussöhnung ist mehr mög-

lich zwischen Rußland und Polen; uns trennt zu viel vergossenes Blut; wir haben den großmüthigsten, den rechtmäßigsten, den ritterlichsten Krieg der neueren Zeit geführt; wir haben dem Kaiser 15 Jahre der Unterdrückung verziehen; wir haben dessen Bruder, weil er an unsern Edelmuth appellirte, mit 8000 Mann, die nun gegen uns kämpfen, ruhig abziehen lassen; wir haben deren Eigenthum heilig gehalten, deren Kranke gepflegt, deren Gefangene getröstet; wir erfahren aber, daß die feindlichen Generale, zur Wiedervergeltung unsere Tapfern aufknüpfen lassen; daß sie die Waffen in der Hand unsere Aerzte fortschleppen, der Unschuldigen Güter konfisziren und Litthauen völlig verröden, indem sie die männliche Bevölkerung entweder in die Regimenter stecken, oder in Wüsten verbannen; und dieses Alles geschieht vor den Augen der Völker, die sich civilisirt nennen. Mit kaltem Blute blicken sie auf diesen mörderischen Kampf, ohne daran zu denken, daß ein ähnliches Schicksal auch ihnen einst bevorsteht; mit einer Art Erstarrung harren sie der Ergebnisse eines Kampfes, welcher sie so gut wie uns angeht. So blickte die Vorwelt auf die Fortschritte Roma's; jeder König sagte: „bin ich es ja noch nicht" und bald ging einer nach dem andern im Triumphzuge der Sieger am Kapitol vorüber. Zwar wissen wir wohl, daß Petersburg nicht die ewige Stadt, und ein russisches Regiment so verschieden ist von einer römischen Legion, als der kaiserliche Senat von den Konsuln der Siebenhügelstadt. Es ist aber auch nicht minder wahr, daß aus den Fortschritten dieser Macht eine unverrückte Stätigkeit hervorblickt, deren Folgen die europäischen Politiker nicht genug berechnet zu haben scheinen. Fassen wir die Sache näher ins Auge. Rußland ist von dem Plane, Europa zu beherrschen, nie zurückgewichen; langsam kommt es diesem Ziele immer näher; es wälzt sich gleich einem Lavastrome einher, der jedes Hinderniß zerstört, jeden Baum in Asche verwandelt, und, wenn er auf einen mächtigen Damm stößt, etwas stille steht, seine Wellen vereint, dann in einem

Feuerstunze niederdonnert und so allmählich bis zum Meere fortschreitet. Wehe denen, die sich durch die Langsamkeit seines Ganges beruhigen lassen. Alles dieses wissen die Kabinette recht gut; aber so wie sie vor einigen Monaten, aus Furcht sich einen mächtigen Feind auf den Hals zu ziehen, nicht wagten uns Beistand zu leisten, so begnügen sie sich heute, daß sie uns allein diesem so gefährlichen Feinde die Spitze bieten sehen, mit den Worten: „Er ist in der That nicht so gefährlich.“ Frankreich sendet uns Wünsche, England Rathschläge, Preußen bewaffnet russische Soldaten, Oestreich, das Völkerrecht willkürlich verletzend, überliefert unsere Waffen seinem grausamsten und natürlichsten Feind, und macht unsere Soldaten, welche um ein gastliches Obdach baten, zu Gefangenen. Fürchten denn diese Monarchen Rußlands Macht? Dann aber sollte ja dieß eine Ursache mehr seyn, ihre Kräfte mit den unsrigen zu vereinigen. Jetzt oder nie ist der Augenblick da, entweder Rußlands Einfluß auf die europäische Politik zu vernichten, oder ihm ein Uebergewicht einzuräumen, welches man ihm später vergeblich wieder abzudringen bemüht seyn wird. Gibt es aber gewisse Mächte, die den Einfluß unsrer revolutionären Ideen mehr als den Einfluß Rußlands fürchten, so wollen wir uns darüber wohl verstehen. Sind wir deßwegen Revolutionäre, weil wir eine gewisse Ordnung der Dinge umgestoßen haben? War denn aber diese Ordnung eine natürliche? Hat denn über uns das Gesetz der Gerechtigkeit geherrscht? Die sind Revolutionäre zu nennen, die uns beraubt, die unsere Nationalexistenz angegriffen haben; auf sie müsse alles Unglück fallen, welches unsere Revolution hervorgebracht hat. Und was wollen wir denn? Wir wollen die Ordnung wieder herstellen, in unsere Rechte wieder eintreten, und wieder erlangen, was nur die Gewalt Rußlands uns entriß; denn Gewalt macht kein Gesetz. Wenn man uns mit den gefährlichen Menschen, welche die Ruhe Frankreichs stören, Deutschland beunruhigen, und selbst England bedrohen, vergleichen will, so befindet man

sich im grabem Irrthum. Es gibt in Posen wenigstens eben so viele gesunde Vernunft, eben so viele Grundsätze der Stabilität, als in irgend einem Lande Europa's; man muß aber zuerst Gerechtigkeit gegen uns ausüben, dann werden die Deklamationen einiger gallsüchtigen, von der Regierung verläugneten, von den Kammern verwünschten und von der Nation verachteten Zeitungsschreiber, sowohl den König von Preußen als den Kaiser von Oestreich ruhig schlafen lassen; wenn man aber im Gegentheile uns bis aufs Aeußerste treibt, so wäre wohl von einer zur Verzweiflung gebrachten Nation ein schrecklicher Aufruf an den Jakobinismus aller Länder zu befürchten, der gleich einem hundertfältigen Echo widerhallen würde bei unsern Nachbarn, die, wenn sie jetzt dem bessern Theile der Nation die Hand böten, alle unvermeidlichen Folgen einer Revolution, welche der Terrorismus bis über die Gränzen des Königreichs verbreiten könnte, leicht zu entfernen im Stande wären.

197. Schreiben des Generalissimus der polnischen Armee an Se. Majestät den König von Preußen. Sienniza, den 19 Junius 1831. *)

Dieses Schreiben wurde mit der Erklärung zurückgeschickt, daß Se. königl. Majestät keine Aufforderung von einer Behörde annehmen könne, welche die politischen Umstände anzuerkennen nicht gestatten, es sey denn, daß sie vom Kaiser Nikolaus affirmirt würde.

Allerdurchlauchtigster Herr! Ich würde es nicht gewagt haben an Ew. königl. Majestät zu schreiben, wenn ich nicht die Hoffnung hegen dürfte, Allerhöchstdieselben werden vielleicht geruhen, meine Stellung als Oberbefehlshaber der bewaffneten polnischen Nationalmacht, und vorzüglich die Wichtigkeit des Gegenstandes, welchen ich Ew. Majestät vorzutragen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 28 Julius.

mich verpflichtet fühle, als eine hinlängliche Autorisation dazu anzuerkennen.

Seit dem Augenblick Ihrer Thronbesteigung haben Gerechtigkeit und Redlichkeit nicht aufgehört Allerhöchstderen väterliche Regierung zu verherrlichen. Schon indem ich an diese hohen Tugenden appellire, fühle ich einigen Ersatz für die mir von den Civil- und Militärbehörden Ew. königl. Majestät verursachten Verdrießlichkeiten und Kränkungen.

Gemeinsam mit andern Höfen haben Sie, Allerdurchlauchtigster Herr, das Prinzip der Nichtintervention angenommen, und man kann nicht zweifeln, daß Ihre Minister diesem Ihrem Allerhöchsten Willen gemäß, Befehle erhalten; eben deßhalb hat auch die polnische Armee kein Recht gegen Ew. königl. Majestät Beschwerde zu führen; sie darf es nur vor Höchstdenselben. Wir beide, das Heer und ich, sind täglich Augenzeugen der überweisendsten Vorfälle, daß ungeachtet Ew. Majestät die Neutralität hinsichtlich Polens ämtlich zuzusichern geruht haben, die Gränz-, Civil- und Militärbehörden nicht nur die Neutralität augenscheinlich verletzen, sondern auch der russischen Armee so viele Unterstützung gewähren, daß vielleicht nur diese mannichfachen Hülfsleistungen der Grund sind, daß die Russen sich noch zu keiner Entfernung gezwungen sehen.

1) Durch die preußischen Behörden in Thorn und seinen Umgegenden erhalten die Russen Lebensmittel aus den Magazinen.

2) Preußische Artilleristen sind in den russischen Dienst gesandt worden, damit dieselben gegen uns gebraucht werden.

3) Das russische Heer erhält Munition aus den preußischen Festungen.

4) Montirungen vieler russischer Regimenter werden in Preußen verfertigt.

5) Ein preußischer Ingenieur aus Marienwerder (Kwidzyn) beschäftigte sich mit Herbeischaffung von Materialien zur

Aufstellung einer Brücke, welche den Russen zum Weichsel-Uebergang bei Zlotorya dienen sollte.

Ich könnte hier noch viele andre Umstände anführen, welche wahrhaft feindlichen Schritten gleichkommen; aber ich begnüge mich damit, Ew. königl. Majestät die obigen Fakta darzulegen, in der Ueberzeugung, daß die Bekanntmachung derselben an Ew. königl. Majestät für Allerhöchstdieselben ein hinreichender Beweggrund zur Beseitigung des gegenwärtigen Standes der Sachen seyn wird, eines Standes, der ohne Zweifel Ew. königl. Majestät unbekannt war, der aber Allerhöchstderen Politik und Rechtlichkeit so sehr zuwider ist.

Indem ich noch einmal Ew. königl. Majestät wegen dieses Schreibens um Verzeihung bitte, flehe ich Allerhöchstdieselben an, der Stimme der Menschheit Gehör zu geben, und Rücksicht nehmen zu wollen auf die Schwachen, welche ohne die geheimen Hülfsleistungen der preußischen Civil- und Militärbeamten, von dem Riesen nicht unterdrückt werden könnten.

Geruhe Ew. königl. Majestät gnädigst anzunehmen den Ausdruck der tiefsten Hochachtung, mit welcher ich verharre

Ew. königl. Majestät
unterthänigster und gehorsamster Diener.
Der Generalissimus der polnischen Armee.
(Gez.) Skrzynezki.

Siennitza, den 19 Jun. 1831.

198. Artikel der Posener Zeitung, in Bezug auf voranstehendes Schreiben. *)

In der letzten Nümer der Warschauer Zeitung befindet sich ein Brief abgedruckt, welchen der General Skrzynezki an Se. Maj. den König von Preußen unterm 19 Jun. geschrieben haben soll, und den Se. Majestät zurückgewiesen hätte. Wahrscheinlich ist dieser Brief eine Form, um gewisse rein er-

*) Aus der Posener Zeitung.

fundene und lächerliche Behauptungen dem leichtgläubigen Publikum von Neuem aufzutischen. Die Beschwerden, welche dieser Brief enthält, bestehen in folgenden Punkten: 1) daß die russischen Truppen aus preußischen Magazinen verpflegt würden, 2) daß sie mit preußischen Artilleristen, 3) daß sie mit preußischen Bekleidungsstücken, 4) daß sie mit preußischer Munition versehen würden, 5) daß ein preußischer Ingenieuroffizier ihre Brücke vorbereitet habe. Von allen diesen Angaben ist nichts wahr, als daß die Russen für ihr Geld und gegen baare Bezahlung in den preußischen Provinzen Lebensmittel, d. h. hauptsächlich Getreide, Heu und Stroh auf dem Wege des Privathandels aufgekauft, durch gemiethete Wasser- oder Landfuhren bis zu den Punkten geführt haben, wo sie solche brauchten, und daß sie sich der dabei gebrauchten Schiffe zum Weichsel-Uebergang bedienen wollten und jetzt wirklich bedient haben. Alles Uebrige ist absichtliche Lüge. Man muß sehr unwissend in der Geschichte des Völkerrechts seyn, um darin eine Neutralitätsverletzung zu finden, wenn überhaupt von einer solchen die Rede seyn könnte, einer Insurgentenmacht gegenüber, die von keiner Regierung der Welt anerkannt ist. Als die französische Armee im siebenjährigen Kriege über den Rhein ging, bediente sie sich der Schiffe der neutralen holländischen Republik und lebte von dem holländischen Getreide; eben dieß that der Herzog Ferdinand von Braunschweig, als er seinerseits im Jahre 1758 über den Rhein ging. Dergleichen zu wissen ist wohl von einem Warschauer Zeitungsschreiber zu viel verlangt. Aber die Polen müssen ihre Geschichte schlecht kennen, oder sich gewisser Blätter derselben sehr schämen, wenn sie dabei nicht an die Magazine erinnert worden sind, welche die Russen während des siebenjährigen Kriegs in das Gebiet ihrer neutralen glänzenden Republik verlegten. Damals waren sie doch noch ein zahlreiches Volk, denn es hatten noch keine Theilungen statt gefunden, und diese sind erst durch die unordentliche, halb tatarische Verwaltung des weiten Erdstrichs,

den sie bewohnten, herbeigeführt und nothwendig geworden. Wenn jener, die preußische Regierung auf keine Weise berührende, Verkehr mit ihren Unterthanen eine Intervention wäre, wie müßte man denn das Zulassen positiver Geld-, Waffen- und Menschenunterstützungen nennen, womit in andern Ländern der belgischen und polnischen Rebellion aufgeholfen worden ist?

199. Umständlicher Bericht über die am 7 (19) Junius zwischen dem Korps des Generals Rüdiger und den Polen am rechten Ufer des Wieprz stattgehabte Affaire und die ihr vorangegangenen und folgenden Operationen des gedachten Generals. *)

Am 4 (16) Junius erhielt der General Rüdiger die Nachricht, daß ein Truppenkorps der Insurgenten unter dem Befehl des Generals Ramorino bei Modrzyce auf dem rechten Weichsel- und Wieprz-Ufer erschienen, und über Ryki gegen Kozk vorgegangen war, wodurch die Kommunikation des Generals Rüdiger mit der großen Armee gefährdet war. Er säumte daher nicht, seine Truppen zu vereinigen, und marschirte den 5 (17) um 2 Uhr des Morgens mit 11 Bataillons Infanterie, 18 Eskadrons Kavallerie und 24 Kanonen von Lublin über Kamionka nach Lysobiki ab, wo er nach einem forcirten Marsch von 50 Werst schon den 6 (18) mit Tagesanbruch mit seinen Truppen durch die dasige Fuhrt über den Wieprz setzte. Er hatte die Absicht, das feindliche, größtentheils aus neugeworbenen Truppen bestehende Korps anzugreifen und es auf die Weichsel zurückzuwerfen, was er durch das Vorgehen seines rechten Flügels bewerkstelligen zu können glaubte, um dadurch den Feind in den Winkel zu drängen, der durch den Ausfluß des Wieprz in die Weichsel gebildet wird. Die unverzüglich in allen Richtungen vorgeschobenen Parteien brach-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 9 Julius.

ten einige Gefangene ein, von denen der General mit Verwunderung erfuhr, daß bei seinem Erscheinen auf dem rechten Wieprz-Ufer die Truppen, unter dem Befehl des Generals Ramorino sich eiligst von Poblabow, was sie besetzt hielten, auf Ryki zurückgezogen hätten, daß aber ein von der großen Armee der Insurgenten detaschirtes Armeekorps unter dem General Jankowski sich zwischen Baranowka, Budziske, Serokomel und Kozk befinde, welches Korps 12,000 Mann stark sey, und aus den besten Truppen der Armee bestehe, nämlich aus dem vormaligen Gardegrenadierregiment, den 9ten, 13ten, 15ten Linienregimentern, dem 3ten Jägerregiment zu Fuß und fünf Regimentern regulärer Kavallerie.

Den 6 (18) Nachmittags hatte General Rüdiger ein Kavalleriedetaschement mit zwei Kanonen auf dem Wege von Lubartow nach Kozk vorgeschoben, mit der Weisung, einige Granaten hinein zu werfen, um die Aufmerksamkeit des Feindes auf diesen Punkt zu richten. Der Feind brachte wirklich einige Infanterie auf beiden Seiten der Straße vor, worauf die Kavallerie des Generals Rüdiger sich hinter dem morastigen Thal des Wieprz zurückzog. Ein anderes aus zwei Eskadronen bestehendes Detaschement schickte er um 6 Uhr Abends von Lyssaboki aus auf das rechte Wieprz-Ufer gegen Kozk mit dem Befehl vor, auf diesem Orte ein Hurrah! zu machen. Der Feind, durch diese zweiseitige Demonstration irre geleitet, glaubte, daß der General Rüdiger mit Tagesanbruch auf Kozk zu marschiren würde, und säumte nicht, sein dort befindliches Detaschement unverzüglich zu verstärken, zugleich aber seine Hauptkräfte im Lager zwischen den von Chrakow und Budzisko nach Lyssaboki führenden Wegen zu vereinigen, in der Absicht, auf diesen letzten Ort loszugehen, sich des dortigen Uebergangs zu bemächtigen und den General Rüdiger an den Wieprz zu drängen, der zwischen Lyssaboki und Kozk keine Furth und keinen Uebergangspunkt darbietet. Nachdem der General Rüdiger die Position des Feindes so wie auch seine Absicht erkannt

hatte, schritt er unverzüglich zu folgenden Dispositionen: Er befahl dem General Dawidoff mit der Jägerbrigade der 10ten Infanteriedivision nebst 8 Eskadronen der 2ten reitenden Jägerdivision, mit 6 Kanonen, den Feind auf dem Wege von Lyssaboki nach Budzisko anzugreifen, er selbst aber schlug an der Spitze seiner Hauptkräfte den Weg nach Charkow ein, um den linken Flügel des Feindes zu umgehen. Gleichzeitig detaschirte er den General Plachoff mit 8 Eskadronen der ersten Dragonerdivision, einem Infanteriebataillon und 4 Kanonen von Lyssaboki in der Richtung des von Kozk nach Serakomel führenden Wegs, mit der Weisung, die Vereinigung der in Serakomel und Kozk befindlichen feindlichen Truppen zu verhindern. Das Detaschement des Generals Dawidoff begegnete schon um 4 Uhr des Morgens (am 7 dem Schlachttage bei Baromel) dem Feind auf dem Marsche und im Begriff aus dem Walde zu debouchiren. Ein wohlgenährtes Kartätschen- und Flintenfeuer hielt ihn Anfangs davon ab, jedoch würde die bedeutende Ueberlegenheit des Feindes die tapfern Jäger des Generals Dawidoff in eine zweifelhafte Lage versetzt haben, wenn der General Rüdiger nicht den linken, dieſseits Budzisko stehen gebliebenen feindlichen Flügel angegriffen hätte. Der Feind hatte hier 8 Kanonen aufgefahren, mit denen er ein lebhaftes Feuer gegen die Angriffskolonnen des Generals Rüdiger unterhielt, das nicht früher von dessen Artillerie beantwortet wurde, als bis sie sich auf kleine Kanonenschußweite genähert hatte. Die hinter Budzisko haltende feindliche Artillerie zog sich unterdessen links auf die Anhöhe gegen Charkow von einem morastigen Flüßchen bedeckt, und bedrohte den rechten Flügel des Generals Rüdiger. Sobald dieser es bemerkt hatte, befahl er seiner Linie den linken Flügel vornehmend die Fronte zu verändern und verstärkte seinen rechten durch 4 Kanonen seiner Reserveartillerie. Bald wurden die feindlichen Kanonen durch das wohlgenährte Feuer der Artillerie zum Schweigen gebracht, und der linke Flügel der Insurgenten in

ihrer Bewegung, durch den unerwarteten kraftvollen Angriff überrascht, fing an zu weichen, und dessen Kolonnen zogen sich unter dem Feuer der Artillerie des Generals Rüdiger hinter Budzisko zurück. Die Ueberlegenheit der feindlichen Kräfte wohl kennend, zugleich ungewiß über den Ausgang des Gefechtes von Dawidoff (mit dem, da alle Wege, die durch den Wald zu ihm führten, von Feinden besetzt waren, keine Kommunikation statt haben konnte) begnügte sich der General Rüdiger den Feind bloß heftig kanoniren zu lassen, und erst als das Flintenfeuer im Walde immer näher kam, und ihm den Rückzug des Feindes, der sich umgangen und vom General Dawidoff gedrängt sah, verkündete, befahl der General Rüdiger zwei Bataillonen, in den Wald hinein zu dringen, und ließ gleichzeitig zwei Eskadrone den aus dem Walde fliehenden Feind angreifen. Dieser Angriff hatte den besten Erfolg. Die Flüchtlinge konnten nicht mehr das stark besetzte Dorf Budzisko erreichen, und mußten wieder in den Wald zurückkehren, wo sie die Bajonnette der vom General Rüdiger in den Wald beorderten Bataillone empfingen, und sie entweder niedergemacht oder gefangen wurden. So wurden hier 2 Bataillone vom 3ten feindlichen Jägerregiment gänzlich aufgerieben; 10 Offiziere (unter denen ein Stabsoffizier, Graf Malachowski und Fürst Sanguszko, Adjutanten des Generals en Chef Skrzynezki, der Kapitän Rogowski, Adjutant des Generals Jankowski) gefangen. Der Verlust des Feindes betrug zum wenigsten 2000 Mann, worunter 506 Gefangene, viele Waffen und Munitionswägen wurden dem Feinde abgenommen, unser Verlust an Todten und Gefangenen überstieg nicht 200 Mann. Während dieses bei Budzisko vorging, stieß der General Plachoff mit seinem Detaschement bei dem Dorfe Rudo, unfern Serakomla, auf einen feindlichen Park, der im Begriffe war, nach Budzisko abzugehen, hieb die Eskorte nieder und bemächtigte sich einer großen Zahl Munitionswägen, die 1200 Kanonenladungen und mehrere tausend Patronen

trauen enthielten, einer Regimentskasse, und brachte 70 ehemalige Gardeartilleristen als Gefangene ein. — Der Feind zog sich auf allen Punkten auf Okrzeia zurück, wo das aus Lukow kommende feindliche, gleichfalls 12,000 Mann starke Korps unter dem General Rybinski zu ihm gestoßen war. — Unterdessen hatte General Rüdiger erfahren, daß der General Chrzanowski mit 5000 Mann Zamosc verlassen hatte und in der Richtung auf Krasnostaw vorgegangen war, um, wenn der General Rüdiger, wie er wahrscheinlich hoffte, von Jankowski zurückgedrängt würde, ihm in den Rücken zu fallen. Der General Rüdiger entschloß sich also, auf ihn loszugehen, und wandte sich auf Kozk, von wo er, nachdem er den Wieprz passirt hatte, auf dem rechten Ufer dieses Flusses über Leutschna und Scheblitz manövrirte, um seinen Munitions- und Verpflegungspark so wie die dem Feinde abgenommenen Trophäen und Gefangenen sicher zu stellen, im Fall Jankowski ihn von neuem angreifen sollte. Er erreichte Scheblitz den 10 (22) Junius Abends nach einem beschwerlichen Marsche, der durch eine sandige und morastige Gegend führte, und erfuhr zu seinem großen Leidwesen, daß der Feind, dem die Bereitwilligkeit der Einwohner der beste Spion ist, an demselben Tage Krasnostaw verlassen und nach Piasky hinmarschirt sey, von wo er sich nach Lublin dirigirte. Den 11 (23) mit Tagesanbruch verließ General Rüdiger Scheblitz, und nachdem er mit Mühe einen morastigen Waldweg passirt hatte, erreichte er abermals den Wieprz, den er bei Sestritow durch die Fuhrt überschritt, und durch eine Bewegung, die seiner Marschlinie gänzlich entgegengesetzt war, traf er zu Piasky ein, und befand sich wieder auf seiner anfänglichen Operationslinie. Zugleich schob der General Rüdiger seine ganze Kavallerie, von der ein Theil bei Leutschna nachgeblieben war, auf Lublin zu, das der Feind am 11 (23) Abends verlassen hatte. Seine Infanterie rückte den 12 (24) bis Lublin vor, konnte aber Müdigkeit wegen nicht weiter. Die brave Infanterie hatte kämpfend in weniger

als 8 Tagen 250 Werste zurückgelegt, viermal den Wieprz überschreitend. Der Weg nach Lubartow war dem Feinde von den Kosaken gesperrt, und er zog sich von der Kavallerie verfolgt über Kurow, Kowska, Wola nach Golomb zurück, wo er die Weichsel den 18 (25) mit Tagesanbruch überschritt, nachdem er einige hundert Mann verloren hatte, die ihm von der Kavallerie des Generals Rüdiger abgejagt wurden. Die Korps der Generale Jankowski, Rybinski und Ramorino hatten schon früher die Weichsel bei Modrzyce und Tortschin passirt.

280. Bericht des Oberbefehlshabers der russischen Reservearmee, Generals der Infanterie Grafen Tolstoi, an den Kaiser, über die vom General der Infanterie, Grafen Kurutа, am 7 (19) Junius einem Rebellenkorps beigebrachte Niederlage. *)

Als im Laufe des verwichenen Monats Mai die Rebellen mit der großen Armee eine Bewegung gegen das Gardekorps unternahmen, schickten sie ein starkes Detaschement nach Ostrolenka, welches zu der Zeit von unsern Truppen unter dem Befehle des Generals Baron Osten-Sacken besetzt gehalten wurde. Zu gleicher Zeit begannen die Kolonnen ihrer großen Armee die Stadt zu umgehen. Um nicht von den Rebellen eingeschlossen zu werden, hielt der General Sacken für dienlich, Ostrolenka zu räumen, und sich auf Lomza zu replikiren. Zu dem gegen ihn operirenden Detaschement stieß inzwischen der General Gielgud mit polnischen Truppen; letzterer nahm das Oberkommando und rückte ebenfalls gegen Lomza vor, indem er offen die Absicht an den Tag legte, auf unser Gebiet einzudringen, um, nach dem von den polnischen Rebellen angenommenen Operationsplane, die Em-

*) Aus einem außerordentlichen Supplement zum Journal de St. Petersbourg vom 3. Julius.

pörung in den litthauischen Gouvernements zu befördern. Um sich diesem Plane entgegenzusetzen, nahm der General Sacken am 11 (23) Mai bei Raygrod jenseits des kleinen Flusses Egrzna, eine Stellung ein, indem er seinen rechten Flügel an einen in der Nähe der preußischen Gränze liegenden See stützte. Ungeachtet der Nothwendigkeit, eine sehr ausgedehnte Linie zu vertheidigen, schlug der General Sacken fünf Tage lang in jener Stellung alle Versuche der Rebellen zurück und brachte denselben einen bedeutenden Verlust bei.

Als nach der Schlacht von Ostrolenka die große Armee der Rebellen sich nach Warschau zurückzog, versammelte der General Gielgud, der keine Möglichkeit sah, sich mit derselben zu vereinigen, und überdem den bestimmten Befehl hatte, auf unser Gebiet vorzudringen, seine sämmtlichen Truppen, an der Zahl von 15 bis 20,000 Mann, und stürzte sich mit allen Streitkräften auf das Detaschement des Generals Sacken, der damals kaum mehr als 3000 Streiter hatte. Ungeachtet eines so starken Mißverhältnisses hielt unser Detaschement einen ganzen Tag lang die ungestümen Angriffe des Feindes aus und replirte sich am folgenden Tage nach Kaurn, von wo der Generallieutenant Baron Sacken, nachdem er alle in der Wojewodschaft Auguſtowo befindlichen Truppen, so wie die in der Nachbarschaft von Kauen kantonnirenden, an sich gezogen hatte, seine Bewegung auf Wilna hin fortsetzte. Inzwischen hatte jedoch der Oberbefehlshaber des aktiven Heers von dem Einfall, den die Rebellen auf unser Gebiet versucht, Nachricht erhalten, und da er die unerläßliche Nothwendigkeit erkannte, die Stadt Grodno, als einen unter den dermaligen Umständen sehr wichtigen Punkt, besonders wegen der großen dort befindlichen Vorräthe von Kriegsbedarf, zu vertheidigen, zur Deckung dieser Stadt die Garde-Reservabtheilung unter dem Befehl des Generals der Infanterie, Grafen Kuruta, abgeschickt. Nach den Befehlen Sr. Maj. des Kaisers begann der Oberbefehlshaber der Reservearmee zu gleicher

Zeit an der Spitze seiner Truppen auf Wilna vorzurücken, um mit seinen Streitkräften und im Vereine mit denen der übrigen Generale den polnischen Rebellen einen entscheidenden Schlag beizubringen und in den Gouvernements von Litthauen die durch diese Invasion aufs Neue gestörte öffentliche Ruhe wieder herzustellen. Als der General Graf Kuruta bei seiner Ankunft in Grodno erfahren hatte, daß die Rebellen unterhalb Kauen über den Niemen gegangen seyen und die Richtung nach Wilna nähmen, ging er, mit Zurücklassung einer hinreichenden Besatzung in Grodno, eilig dahin ab.

Am 6 (18) Junius bewirkte der Graf Kuruta unterhalb Wilna seine Vereinigung mit den Abtheilungen des Generallieutenants Baron Sacken und des Generallieutenants Fürsten Chilkoff, und übernahm, die Ankunft des Generals Grafen Tolstoi erwartend, den Oberbefehl über alle diese Truppen, die sich mit der Besatzung von Wilna zusammen auf ungefähr 20,000 Mann beliefen. Nachdem er die Gardeabtheilung und die Truppen der Generale Sacken und Chilkoff eine Stellung auf dem Wege nach Kauen vor Wilna und auf den Anhöhen von Ponar hatte nehmen lassen, wo er sie in Schlachtordnung aufstellte, und die Vertheidigung der Stadt an der Nordseite der Garnison unter dem Befehle des Generaladjutanten Chrapowizki anvertraut hatte, erwartete der Graf Kuruta festen Fußes den Angriff der Rebellen, die sich, 25,000 Mann an Fußvolk und Reiterei stark, mit 26 Geschützen vor diesem Punkte vereinigt hatten.

Am 7 (19) Morgens griffen die Rebellen unsere Vorposten mit Ungestüm an und zogen nachdem sie dieselben zum Rückzug genöthigt, in drei Kolonnen gegen unsere Position heran. Nach einem hartnäckigen Kampfe, der bis Mittag dauerte, wurden die Rebellen auf allen Punkten geworfen und bis zum Flusse Waki und noch weiter lebhaft verfolgt. Sie verloren in diesem Treffen 1500 Mann an Todten und Verwundeten, und wir nahmen ihnen 2 Kanonen nebst 600 Gefangenen ab, unter denen sich ein Adjutant des Generals Giel-

gab befindet. Der Verlust auf unserer Seite war unbedeutend. Graf Kurnta ertheilt der vom Generallieutenant Baron Sacken in diesem Kampfe bewiesenen Tapferkeit, so wie der Weisheit seiner Anordnungen, das höchste Lob, und bezeugt ebenfalls die glänzende Tapferkeit der Truppen, die daran Theil nahmen, namentlich des volhynischen Garderegiments, das von seinem Kommandeur, dem Obristen Quander, Adjutanten Sr. Maj. des Kaisers, geführt, eine an Zahl überlegene Kolonne der Rebellen unerschrocken angriff, sie schnell zurückwarf und durch die vielen Beweise der Tapferkeit, die es in diesem Kampfe gab, das Lob der ganzen Abtheilung verdiente.

Der Oberbefehlshaber der Reservearmee kam am 8 (20) Junius an der Spitze der Avantgarde des 4ten Infanteriekorps in Wilna an und schickte sogleich leichte Truppen zur Verfolgung der Rebellen nach allen von ihnen eingeschlagenen Richtungen hin aus. Als am folgenden Tage auch der Rest des 4ten Infanteriekorps in Wilna angekommen war, theilte der Oberbefehlshaber der Reservearmee alle in dieser Stadt versammelten Streitkräfte in zwei Korps, von denen das eine in Wilna blieb, das andere bedeutendere aber am 12 (24) unter seiner persönlichen Anführung zur Verfolgung der Rebellen ausmarschirte.

201. Bericht des Befehlshabers des 4ten Reservekavallerie-Korps, Generaladjutanten Rüdiger, an den Oberbefehlshaber der ersten Armee; vom 8 (20) Junius 1831. *)

Aus meinen früheren Berichten haben Ew. Excellenz ersehen, daß ich, nach Zusammenziehung von 11 Bataillonen Infanterie und 18 Eskadronen Kavallerie, am 5 (17) Junius von Lublin dem Wieprz-Strome zu marschirte, den ich am 6 (18) Morgens bei Tagesanbruch vor dem Flecken Lysobyki durch

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 2 Julius.

eine Fuhrt passirte. Nachdem ich über den Wieprz eine Brücke erbaut, Lysobyki besetzt und durch meine Kundschafter in Erfahrung gebracht hatte, daß die Truppen der Rebellen in verschiedenen Abtheilungen in Baranow, Budziska, Serokomla und Kozk kantonnirten, und daß mit Ausnahme der vom linken Weichsel-Ufer herbeigezogenen Truppen, der größte Theil derselben unter dem Befehl des Generals Jankowski von Warschau gekommen war und noch auf einige Kolonnen seines Korps wartete, beschloß ich ihre bei Budziska befindliche Hauptmacht anzugreifen, bevor ihnen die erwartete Verstärkung zukam.

Ich setzte mich dem gemäß am 7 (19) bei Tagesanbruch von Lysobyki auf der direkten Straße nach Budziska in Marsch und befahl dem Generalmajor Dawidoff, mit einer Brigade Jäger von der 10ten Infanteriedivision und 4 Eskadronen der 2ten Division reitender Jäger nach Podliadow zu marschiren, und sich von dort aus jenseits Budziska wieder mit mir zu vereinigen und meinen linken Flügel zu bilden. Der Generalmajor Plochoff hatte Befehl, mit der 1sten Brigade der 1sten Dragonerdivision und einem Bataillon des Infanterieregiments Krementschug nach Talezyn (auf der Straße von Kozk nach Serokomla) zu marschiren, um die Abtheilung, die Kozk besetzt hielt, zu verhindern, sich mit den Truppen zu vereinigen, die ich bei Budziska angreifen wollte. Ich hatte diese Disposition in der Voraussetzung gemacht, daß wenn die Rebellen, die ich für schwächer hielt, sich in der Nacht auf Baranow zurückziehen würden, der Generalmajor Dawidoff meine Avantgarde bilden sollte, um sie zu verfolgen, und daß, wenn sie ihre Streitkräfte in Serokomla vereinigt hätten, der Generalmajor Plochoff meinen rechten Flügel bilden und mir in meinem Angriff auf diesen Punkt beistehen sollte. Der Generalmajor Dawidoff stieß, nachdem er durch Podliadow gekommen war, in dem Walde, der mich von ihm trennte, auf eine starke feindliche Kolonne, die im Begriffe war, von Bud-

zieko nach Podkabow zu marschiren; er ließ sich mit dieser in ein sehr hartnäckiges Gefecht ein, und ich meinerseits sandte ihm ein Bataillon Infanterie zu, um eine Verbindung mit ihm zu eröffnen, indem der Wald schon von den Rebellen besetzt war, während ich von einer andern Seite in eigener Person die Truppen angriff, die in Budziszko ihre Stellung behauptet hatten. Diese Bewegung nöthigte die gegen den Generalmajor Dawidoff kämpfende Kolonne, sich eilig auf ihre frühere Stellung zurückzuziehen, indem ich anfing in ihrem Rücken zu operiren. Später vereinigten die Rebellen ihre ganze Macht und griffen uns an; aber auf aller Punkten geschlagen und auf die den Wald begränzenden Höhen zurückgeworfen, zogen sie sich rechts durch den Wald nach Gerokomin zurück, von wo dieselben, nachdem sie die Abtheilung, welche Kozk besetzt hielt, an sich gezogen, ihren Rückzug nach Gulowska-Wola fortsetzten. Die Zahl der von den Rebellen bei dieser Gelegenheit entwickelten Truppen belief sich auf 12,000 Mann.

Sie erwarteten noch frische Verstärkung; ich vereinigte deßhalb die meinem Befehl anvertrauten Truppen in Kozk und der Umgegend, um besser für die Sicherheit der Gränzen des volhynischen Gouvernements zu wachen. Als der Generalmajor Plochoff sich dem Dorfe Rudka näherte, stieß er auf eine starke Kolonne der Rebellen, was ihn bewog, seine Bewegung einzustellen und vor dieser Kolonne zu manövriren, um sie zu verhindern, mir in den Rücken zu kommen, oder sich mit den bei Budzisko kämpfenden Truppen zu vereinigen. Dieser Plan gelang ihm vollkommen. Eine Abtheilung des Moskau'schen Dragonerregiments unter anderem, die er unter dem Befehl des Majors Baron Petroffsky nach dem Dorfe Rudka gesandt hatte, jagte mittelst eines lebhaften Angriffs die dort befindlichen Truppen auseinander, bemächtigte sich des Artillerieparks des Jankowskischen Korps, des Regimentsgepäckes, und machte den Major des Generalstabes Butrym, den Generalquartiermeister des Jankowskischen Korps, den Kapitän

Ragoffski, Adjutanten des Generals Jankowski, den Lieutenant Grafen Malachowski, Adjutanten des Generalissimus Skrzynezki, und gegen 70 Unteroffiziere und Gemeine zu Gefangenen. Der Gesammtverlust des Feindes beläuft sich wenigstens auf 1000 Getödtete oder Verwundete; außer den obengenannten Gefangenen wurden noch 9 Offiziere und 506 Unteroffiziere und Gemeine zu Gefangenen gemacht.

Mein rascher Abmarsch von Lublin und mein unerwartetes Erscheinen in Lysobyki hatte übrigens noch die Folge gehabt, daß eine Abtheilung von 3000 Mann neu gebildeter Truppen, welche am 6 (18) eine starke Stellung in Podliadow eingenommen hatte, wieder über die Weichsel zurückgegangen war, ohne meinen Angriff abzuwarten.

Wir haben in diesem Kampf nur 200 Mann verloren. Ich halte es für meine Pflicht, das Zeugniß abzulegen, daß die Truppen, die an dem Kampf Theil nahmen, außer dem Muth und der Tapferkeit, welche den russischen Soldaten von jeher auszeichneten, einen solchen Eifer an den Tag gelegt haben, daß ich nicht Worte genug finde, ihn würdig zu schildern; ganz vorzüglich zeichnete sich die Jägerbrigade der 10ten Infanteriedivision aus.

202. Cirkulare der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, den Aufstand in Podolien, Volhynien und der Ukraine betreffend. Warschau, 20 Junius 1831. *)

Podolien, Volhynien und die Ukraine haben den Hoffnungen des Vaterlandes würdig entsprochen. Das Feuer, das lange unter der Asche glühte, ist mächtig emporgelodert und mit heftigen Stößen hat sich die Insurrektion verbreitet.

Sehr mit Unrecht klagte man unsere würdigen Landsleute an, sie hätten sich bereits dem Joche der Sklaverei an-

*) Aus dem Nationl vom 6 Julius.

geschmiegt, und ihren Ursprung und ihre Unabhängigkeit vergessen. Wir sind alle Polen, jenseits wie diesseits des Bug. Alle entschlossen, bis zum letzten Athemzug zu kämpfen, um wenigstens durch den Tod einer schimpflichen Knechtschaft zu entgehen, wenn die Kabinette Europa's nicht endlich aus ihrer Apathie erwachen, und einer Nation, die eines bessern Schicksals werth ist, ihre Hand reichen.

Zwar brach der Aufstand in den Provinzen jenseits des Bug nur zögernd aus, man darf dies aber keineswegs der Lauheit der Einwohner zuschreiben. Man erwäge nur alle die Gefahren, die sie zu besiegen hatten, dann wird man nicht mehr über ihren Muth und ihre Hingebung für das Vaterland erstaunt seyn. Wir haben eine ruhmvolle Revolution zu Stande gebracht, aber wir besaßen Waffen, Kanonen, Pulver, eine Armee, wir hatten eine Hauptstadt, entschlossen, sich eher unter den Trümmern zu begraben, als sich zu unterwerfen.

Unsern Brüdern fehlte Alles, sie hatten nichts als ihren Muth, und dennoch fürchteten ihre Unterdrücker — von deren zahlreichen Heeren sie wie mit Eisennetzen umstrickt waren — diese spartanischen Seelen, und beeilten sich, sobald Warschau die Fahne der Wiedergeburt der Nation erhob, die dem Vaterlande ergebensten Bürger aufzuheben, sie in die Verliesse der festen Plätze zu werfen, oder in die Einöden Sibiriens zu schleppen. Die Zurückbleibenden, ohne Waffen, ohne Munition, von einer mächtigen Armee umgeben, hatten keine Stadt, die beträchtlich genug gewesen wäre, um der Mittelpunkt und die Stütze des Aufstandes zu werden. Dennoch wurden sie nicht muthlos, sondern machten in tiefster Stille alle zum Aufstande nothwendigen Vorbereitungen. Man erwartete nur, bis die russischen Heere in Polen einzögen, und ein fliegendes Korps Polen das Signal zum allgemeinen Brande gebe. Die anscheinende Ruhe in diesen Gegenden war nur der Vorbote des Sturms, und sobald der tapfere Dwernicki den allzulange unterjochten Boden betrat, vermochten die

Religion bekennen, folgen ihnen Heeren, und kämpfen tapfer an ihrer Seite; die Liebe zum Vaterlande belebt alle Herzen, dieses neue, aus der Hingebung für die Nationalsache geschöpfte Leben löscht gleich dem ewigen Leben jenseits des Grabes allen Unterschied des Ranges aus. Die hassenswürdige Gewaltthat, die unwürdigen Theilungen können niemals ein Recht konstituiren, und wenn das Gefühl der Unabhängigkeit mit solcher Stärke sich erhebt, so kann nur der vollständige Untergang des Vaterlandes es wieder niederdrücken. Ihr Alles haben die Insurgenten aufgeopfert; jetzt haben sie nur noch zu wählen zwischen einem ruhmvollen Tode, der noch ihren Mitbürgern die Freiheit retten kann, oder dem Schaffott, der Verbannung und dem Kerker; sie werden nicht schwanken; eine solche Alternative kann nur ihren Muth erhöhen, und sie zu neuen Anstrengungen belaben. Mögen die Massen auf keine Unterwerfung von ihrer Seite hoffen; zu viel vergossenes Blut, zu viel Grausamkeiten trennen die Unterdrücker von den Unterdrückten. Die Möglichkeiten des Erfolgs mehren sich für die Insurgenten mit jedem Tage. Bald können wir ihnen die Arme reichen, bald werden wir vereint unser einziges Ziel erreichen — die Befreiung des Vaterlandes.

Warschau 20 Juni 1831.

203. Aufruf des russischen General-Feldmarschalls, Grafen Sacken, an die Bewohner der Gouvernements Volhynien, Podolien und Kiew. Hauptquartier der 1sten Armee zu Kiew 9 (21) Junius 1831. *)

Die wohlgelungene Vernichtung aller bisher bestandenen Parteien und Rotten der Empörer, deren erster Aufstand sich enthüllte, als Dwernizki in die Gränzen des Gouvernements Volhynien drang und von Seite der Warschauer Rebellen verführerische Lockungen ergingen, die nicht das Gemeinwohl be-

*) Aus der Odessaer Zeitung vom 29 Junius.

zweckten, sondern nur auf Unterstützung der eigenen bösen Sache berechnet waren, — veranlaßt mich dazu, mich an die Bewohner der Gouvernements Wolhynien, Podolien und Kiew, die dem Throne treu geblieben sind und keinen Theil am Landesverrathe haben, mit der Warnung zu wenden, daß sie auch in Zukunft, wenn die Empörer sich wieder regen und ihre verbrecherischen Anschläge zur Aufwiegelung der Gutgesinnten erneuern sollten, den Lügen und leeren Vorspiegelungen derselben nicht trauen. Ich hoffe zugleich, daß auch diejenigen, welche bereits in die Parteien der Empörer verwickelt waren und gegenwärtig nach deren Zerstreuung sich in den Wäldern verborgen halten, mit wahrhafter Reue wieder unter die gesetzlichen Autoritäten zurückkehren und dadurch die Gnade und Vergebung des Kaisers zu erlangen suchen werden. Solche Fälle Sr. Majestät unterthänigst zu melden, wird mir eine süße Pflicht seyn.

(Gez.) Graf Sacken.

204. Bericht über die Insurrektion in einzelnen Theilen Wolhyniens. Warschau, den 23 Junius 1831.*)

Sobald man in den Distrikten Luzk und Kowel erfuhr, daß die Polen für die Vertheidigung ihrer Nationalrechte die Waffen ergriffen hätten, dachte Alles nur daran, das Joch abzuschütteln, das man, unter stillen Thränen um die verlorne Freiheit, seit 35 Jahren trug. Die russischen Truppen überschwemmten diese Provinz vom 14 December 1830 bis zum 25 Jan. 1831. Aber weder die von der russischen Regierung bezahlten Spione, noch die strenge Aufsicht der Lokalpolizei konnten die Bürger verhindern, ihre gemeinschaftlichen Bemühungen auf Ein Ziel zu richten. Man bewaffnete sich in der Stille, man verbreitete den unter den Reichen schon so glühenden Nationalgeist auch unter den ärmern Klassen. Bereits

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 2 u. 20 Julius.

hatten auch einige Bürger und die Einwohner von Poleſien ſich mit Gewehren verſehen, und bald ſah ſich der Diſtrikt von Luzk in Stand geſetzt, ein Detaſchement von 2000 Freiwilligen zu bilden, ohne die Bauern mitzurechnen, die unterdrückt durch eine lange Sklaverey und einer andern Religion zugethan, ſich auf die Stimme ihrer Popen erhoben hatten, aber, nur mit Senſen bewaffnet, ſich ohne das Beiſpiel der Bürger vor ſich zu haben, nie hätten in die Linie ſtellen können. Die Freiwilligen erhielten ihre Gewehre zum Theil aus den Vorräthen einiger Bürger an Jagdflinten. Wir erfuhren auf der Proklamation unſrer Brüder aus dem Königreiche Polen, die uns am 25 Febr. zukam, daß der Augenblick nahe, wo wir uns mit ihnen vereinigen könnten, und ſo erwarteten wir mit Ungeduld die Erſcheinung der Nationalfahnen. Nach langem Warten erfuhren wir endlich um die Mitte Aprils, daß uns Zeichen der Rettung ſeit mehreren Tagen in der Umgegend von Poryzk, Porachow und Boremel erſchienen ſey. Obgleich wir von dieſen Orten ſehr weit entfernt, und unſere Verbindungen durch das 11,000 Mann ſtarke Korps des Generals Rüdiger abgeſchnitten waren, verſammelten ſich trotz einer inquiſitoriſchen Polizei, und ſelbſt ohne Kenntniß von der Proklamation des Generals Dwernizki zu haben, die uns den Ort der Vereinigung bezeichnen ſollte, die Bürger des Diſtrikts von Luzk und beſonders die aus Poleſien, in den Wäldern an der Gränze des Diſtrikts Kowel in kleinen Abtheilungen, die aus dem niedern Adel, aus Förſtern, Mazuren und in einer kleinen Anzahl wohlbezahlter Bauern beſtanden. Sie fanden da ungefähr 15 Bürger (v. h. Adelige) und gegen 60 Inſurgenten, an ihrer Spitze den Grafen Stanislaus Worcel, einen ausgezeichneten Edelmann von bewährter Vaterlandsliebe. Dieſe hatten ſich in Folge einer Proklamation vereinigt, die der Chef der Inſurrektion im Diſtrikte Kowel, Obriſt Miſlowski erlaſſen hatte, der ſich damals im Lager des Generals Dwernizki befand, und Wolhynien verband dem Eifer des Grafen

Stanislaus Wircel und seiner kleinen Abtheilung Ser
Niederlage einiger kleinen feindlichen Korps, welche die
nach Brzesc bewachten, die Wegnahme einiger Magaz
sechshundert Waffen jeder Art im Dorfe Janor, wo zw
fische Soldaten gefangen genommen wurden, endlich d
fangung sehr wichtiger Depeschen des Feldmarschalls T
an General Rüdiger. Die versammelte Schaar erwart
Befehle aus dem polnischen Lager, um zu wissen, wo
hinwenden solle, aber es kamen ihnen von allen Sei
traurige Nachrichten zu, sie erfuhren die Niederlage
surgenten aus dem benachbarten Distrikte Wodzimierz,
unter der Anführung des Bürgers Ludwig Grezki in de
selbst den weit überlegenen Truppen des Generals T
den hartnäckigsten Widerstand geleistet, und sich zul
in das Haus, wo Grezki's Gattin, eine Frau von starke
Charakter, wohnte, geflüchtet hatten. Umgeben von 3
saken, behielt sie ihren ganzen Muth, und trug den In
den, die ihr Haus besetzten, selbst die Patronen zu.
heroisches Beispiel entflammte ihren Muth, sie verth
sich sechs Stunden lang, tödteten 15 Mann von den
und zwangen sie endlich zum Rückzuge. Die Nachr
dem schauderhaften Tode des Bürgers Joachim Czarn
vermehrte noch die Niedergeschlagenheit der Insurgen
Kowel: jener Bürger war auf Befehl des Generals T
selbst aus seinem Hause gerissen, seiner Kleider berau
den Kosaken mit Schlägen mißhandelt worden, und sie
von 15 Kugeln durchbohrt, nieder; sein Leichnam wur
die Straßen geschleppt und sodann aufgehängt.

Die Nachricht von dem Rückzuge des Generals D
nach Pobolien, und die Ankunft der Truppen von T
und der Husaren von Rüdiger gab endlich der Insurrect
letzten Stoß. Doch obgleich sich selbst überlassen, dac
Insurgenten nicht daran, sich zu zerstreuen, vielmeh
ihr Muth bei dem Anblick neuer Gefahren. Am 2

fanden sie sich verabredetermaßen in einem Lager zusammen, und schworen im Angesichte des Himmels Treue dem neuerstehenden Vaterlande. Man proklamirte feierlich die Insurrektionsakte, und schuf unter dem Vorsitz des Grafen Narcis Olizar einen Civil- und Militärrath, bestehend aus Güterbesitzern, die in den Distrikten gewählt wurden. Die Leitung der militärischen Bewegungen ward einem alten Kapitän, Johann Bochdanowitsch, übertragen, der an der Spitze von 50 Reitern und eben so viel Jägern zu Fuß sich glücklich mit den Insurgenten vereinigte. Man organisirte die Kavallerie in 3 Kompagnien, und formirte 2 Kompagnien Jäger und eben so viel Sensenmänner, unter welche man 74 für die kaiserl. russische Garde bestimmte Rekruten einreihte, welche der Bürger aus dem Distrikt Luzk, Matthias Konopazki, mit Waffen und Munition gefangen genommen und ins Lager gebracht hatte; die ehrenwerthesten Bürger stellten sich zum Kampf, die Olizar, Graf Theodor Pozieg, die Podchorodenski, die Syrmiottow, die Rochozinski, die beiden Brüder Kossowski, welche im Distrikt Rowien zuerst den Aufstand begonnen hatten und mit 50 Mann ankamen, die Konopazki, Zeromski, Cyrynow, Slawuczewski, die Grafen Krasizki, Ladislaus Modzynski u. v. a. Alle diese Bürger hatten nicht nur ihre Bedienten und Bauern nebst einer Anzahl Freiwilligen mit Waffen, Pferden und Geld versehen, sondern sie brachten auch viele auf ihren Landsitzen aufgehäufte Vorräthe ins Lager, während Weiber und Kinder jedes Alters zurückblieben. Man verwandte sechs Tage, um die Truppen zu organisiren und zu üben, und verdoppelte die Thätigkeit. Trotz der Nachricht, die sich von dem Flankenmarsch des Generals Dwernizki nach Galizien verbreitete, entschied der Rath, daß man sich Kowels bemächtigen müsse. Es wurden 110 Reiter und 90 Jäger unter der Anführung des Insurrektionschefs, Kapitän Bochdanowitsch, dahin geschickt. Sie näherten sich Abends der Stadt, lagerten sich bei derselben, und wurden Nachts zwei-

mal

rasch von dem Feinde angegriffen, den sie zurückschlugen, ihm 20 Kosaken tödteten oder verwundeten, und den Rest zum Rückzug in die Stadt zwangen, auf welche sie am andern Morgen selbst losgingen. Die Infanterie von dem Kapitän Bochdanowitsch und den HH. v. Szulc und Xavier Godebski geführt, und von der Reiterei unterstützt, rückte in Ordnung vorwärts und sang freudig Dombrowski's patriotisches Lied.

Man mußte vorwärts über einen langen Damm gehen, der zu beiden Seiten Wasser hatte; die Unsrigen passirten zwei Brücken, ohne auf Hindernisse zu stoßen, aber die dritte fanden sie zerstört. In diesem Augenblick fielen Schüsse hinter den Pallisaden und aus den der Brücke nahe gelegenen Häusern. Die Infanterie, nahe gefolgt von der Reiterei, kam weder vorwärts noch rückwärts, die Flintenschüsse des Feindes dauern fort, und vermehren sich, ohne daß die Unsern antworten können. Diese gefährliche Lage hält unsre Jäger nicht auf; sie gehen einer nach dem andern, unter dem heftigen Feuer des Feindes auf Balken hinüber. Bald sind die Pallisaden, hinter denen sich der Feind verbirgt, erreicht und niedergerissen, die Kosaken werden zerstreut, die Brücke wieder hergestellt, und der Uebergang der Reiterei ist gesichert. Zwanzig Kosaken sind getödtet, eben so viele verwundet, und in einem Augenblick ist der Feind aus der Stadt gejagt, wo die Unsrigen 60 Gefangene machen. Bei dem ganzen Gefechte verloren wir nur Einen Mann.

Das Korn, das sich in den Magazinen fand, diente zum Theil zur Vermehrung unserer Vorräthe, das übrige ward an die ärmsten Einwohner ausgetheilt. Die Vorräthe zur Ausrüstung von Mann und Pferd wurden mit fortgeführt. Der Marsch ging zurück ins Lager, das nur etwa fünf Stunden von Wlodzimierz entfernt war, aber auf dem Wege erfuhren sie, daß es von Dragonern und Kosaken zerstreut wor-

dus, welche in großer Anzahl in aller Eile gegen sie anmarschirten. In dieser Lage und schon von einer Seite abgeschnitten, erfuhren sie, daß die von Kamel verjagten Kosaken auf der andern Seite zu ihrer Verfolgung heranrückten, was sie veranlaßte, eiligst auf Luzk zu rücken. Indessen Szelega Mierzejewski brachte, von dem Obristen Mikolewski beauftragt, die gewisse Nachricht, daß Dwernizki sich mit seinem ganzen Korps nach Galizien gezogen, daß Rüdiger herannahe und schon alle Päße von Useiling, Wlodzimierz und Horochow bis Luzk besetzt habe. Dieß nahm ihnen alle Hoffnung, nach Polen durchzudringen. Die Soldaten und einige Offiziere bestanden zwar darauf, den Durchgang zu erzwingen, aber der Mangel an Munition machte es unmöglich sich durchzuschlagen. Mit Schmerz sahen sie sich genöthigt, theils in den Wäldern Schutz zu suchen, theils nach Polen zu fliehen, um dort neue Gefahren aufzusuchen. Die russischen Spione: Kapitän Litwinski, Herodyszcz, Zdebski, der Arzt Marmbamilium, der Assessor Hobiatto und der Kanonikus Siermiewski, erhielten Kenntniß von diesem Entschluß, setzten sich an die Spitze der Kosaken von Luzk, und schleppten mit aller Wuth und aller Niederträchtigkeit, die solche Leute charakterisirt, ruhige Bürger weg, die ihre Wohnungen nicht verlassen hatten, banden sie mit Stricken, entrissen ihnen die Kleider, fesselten sie an ihre Pferde und führten sie so im Triumph in die benachbarten Städte. Eine andere Bande dieser Spionen durchstrich das Land, drang in die Häuser der

*) In diesem Kampfe verlor der Feind einen Obrist, einen Kapitän und 15 Soldaten. Die Insurgenten vertheidigten sich, solang sie Patronen hatten, und erst nachdem alle Hoffnung, einen vierfach stärkern Feind zurückzuschlagen, verloren war, zerstreuten sie sich in die Wälder. Sie verloren 7 Jäger, und der alte Lieutenant Widzki ward getödtet, während er eine Fahne vertheidigte, die endlich doch noch durch einen neu ausgehobenen Soldaten gerettet wurde.

Insurgenten, und übte, da sie die Eigenthümer nicht fand, an ihren Frauen, ihren Kindern und ihrem Besitzthum die grausamste Rache aus: so wurden diese Provinzen, in denen mitten unter dem Aufstand das Eigenthum geachtet worden war, eine Beute dieser unwürdigen Miethlinge. Die verlassenen Frauen und ihre unglücklichen Kinder erwarten nur noch den Tod.

Dieß ist der treue Bericht unserer Operationen, und das Gemälde der Barbareien, welche der Feind, im 19ten Jahrhunderte, bei uns verübt.

295. Bericht des Generaladjutanten Grafen Toll, Chefs des Generalstabs der aktiven Armee, an Se. Maj. den Kaiser, über den Stand der Sachen bei der Armee. Pultusk, den 11 (23) Junius 1831. *)

Nachdem die Empörer von Ostrolenka zurückgeschlagen worden waren, zogen sie sich nach Warschau selbst zurück und unternahmen, um unsere Hauptarmee von dem vorbereiteten Uebergange über die Weichsel abzuziehen, mit ihrer Hauptmacht eine Bewegung nach Brzesc.

Am 3 (15) Junius verließen sie Warschau und lagerten sich vorläufig zwischen dem Flecken Sienniza und der Brzescer Chaussee, während sie ihre Vorposten in Wodynie auf dem Wege aus Latowicz bei Siedlce hatten. Am 5 (17) d. Abends erschienen sie vor dem letztgenannten Orte, gingen über das Flüßchen Muchawicz bei Wyszinowa, Sekula und Iganie und bivouakirten auf dem rechten Ufer des Flüßchens.

Dieser Umstand veranlaßte die vorderen Detaschements: des Generals Baron Rosen unter Anführung des Generalmajors Gerstenzweig und des Generals Baron Kreutz unter Anführung des Generalmajors Sievers, ersteres nach Miendzyrzecz, letzteres nach Kozuchowska zurückzugehen. Der Ge-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 2 Julius.

neral Baron Kreutz selbst besetzte Zawigie-Ruskie und beorderte den Generallieutenant Murawjew, sich nach Sokolowa zu ziehen. Die Generale Gerstenzweig und Sievers waren auf jenem Marsche nicht im mindesten von den Rebellen behelligt. Ersterer besetzte, nachdem er Mienbzyrzecz erreicht hatte, am 6ten (18ten) den Flecken Radzyn mit einem starken Posten.

Sobald der Generaladjutant Graf Toll hiervon Nachricht erhielt, ließ er die Hauptmacht der aktiven Armee, wie früher, in den Umgebungen von Pultusk und machte eine Demonstration nach Sierozk, um dadurch die Rebellen zu nöthigen, wieder nach der Weichsel umzukehren. Er langte am 5ten (17ten) persönlich mit dem Lubenschen Husarenregiment in Sierozk an, und verfolgte von dort die Rekognoszirung des Flusses bis Zegrz. Gleich auf diese Kavallerie traf in Sierozk eine Brigade der ersten Grenadierdivision mit 4 Kanonen Artillerie ein, die, nachdem sie sich im Angesichte der Rebellen gelagert hatte, die Vorarbeiten zur Errichtung einer Brücke begann.

Die Vorposten der Empörer, hiedurch sehr beunruhigt, begannen eilfertig zu retiriren, und ihre Hauptarmee, die keinen Erfolg für ihre Absicht voraussah, vielmehr befürchten mußte von Praga abgeschnitten zu werden, gab nicht nur sogleich ihre Bewegung auf, sondern konzentrirte sich auch, nach eingegangenen Nachrichten, aufs Neue bei Praga.

Unterdessen erhielt Graf Toll einen Bericht von dem Feldataman, der mit einem fliegenden Detaschement nach der niedern Weichsel abgefertigt war, daß er am 7ten (19ten) um 2 Uhr Morgens die Stadt Plozk besetzt und daselbst einiges Geschütz, geringe Provision und gegen 400 Kranke der bei Ostrolenka Verwundeten vorgefunden habe. Außerdem nahm man vier mit Weizen beladene Boote, welche eben damals die Weichsel oberhalb passiren wollten. Auf dem Marsche nach Plozk, und in letztgenannter Stadt selbst, machte das Detaschement 4 Offiziere mit 47 Gemeinen zu Gefangenen, von wel-

chen ersteren sich zwei in der Wojewodschaft befanden, um Steuern auszuschreiben.

Aus den letzten Berichten des Generals Baron Rosen geht hervor, daß durch die Operationen der von ihm abgefertigten Detaschements unter der Anführung des Generallieutenants Golowin und der Generalmajore Feß und Linden in die Bialowieser Haide die Ruhe wiederkehrt; die Wächter und Schützen kehren in ihre Wohnungen zurück; viele haben bereits ihre Waffen ausgeliefert, andere verpflichten sich gleichfalls dazu, und die Einwohner in dem an die Haide gränzenden Wolkowischen Kreise haben angefangen, die Forderungen der Civilobrigkeit zu respektiren.

206. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Warschau, den 24. Junius 1831. *)

Am 14 dieß begann die Nationalarmee eine offensive Operation gegen den die Wojewodschaften Podlachien und Lublin innehabenden Feind; diese Operation hatte vorzüglich zum Zweck, das in den Gegenden von Lublin stehende Rüdigersche Korps aufzuheben.

Am 15 war das Hauptquartier in Sienniza, wo ich mit den Reserven zurückblieb, um einerseits die Expeditionen der Generale Jankowski und Rybinski und andrerseits Warschau gegen die Angriffe der feindlichen Hauptarmee zu decken. General Rybinski brach über Wodynie und Domanice auf, und nahm am 18 Zbuczyn und Siedlce ein, wo ihm ziemlich bedeutende Magazine in die Hände fielen. Der schnelle Rückzug des Feindes nach dem Bug gestattete dem General Rybinski weder, dem Feinde eine Niederlage beizubringen, noch sich in eine fernere Verfolgung desselben einzulassen, wodurch er sich von dem übrigen Theile unserer Armee entfernt hätte.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 27 Junius.

Der General Jankowski, mit einer Infanteriedivision des Generals Mühlberg, mit einer Kavalleriedivision unter dem Kommando des Generals Turno, und General Ramorino mit einem besondern Korps waren beordert, sich nach Kozk ins Lublinsche zu begeben, um daselbst mit dieser überwiegenden Macht den General Rüdiger anzugreifen und zu schlagen.

Am 18 Junius nahm das Detaschement des Generals Jankowski, nachdem es einen Theil der sich dort befindenden Kasakenabtheilung zersprengt und einen Theil zu Gefangenen gemacht hatte, die Stadt Lukow ein, woselbst es ein ziemlich bedeutendes Magazin vorfand. Als der General Jankowski an demselben Tage in Gulow bei Adamow ankam, brachte er in Erfahrung, daß der Feind bei Lysobyki auf das rechte Ufer des Wieprz hinübergegangen sey. Aus Besorgniß, daß derselbe ihm entkommen möchte, theilte er sein ganzes Korps in kleine Detaschements, welche er in Kozk und auf dem Felde bei Ruda-Serkomel aufstellte. Der General Turno hingegen wurde mit drei Bataillonen vom 3ten Jäger-Infanterieregimente, einem Grenadierbataillon vom 4ten Chasseurregiment und drei Schwadronen des 7ten Uhlanenregiments nebst acht Kanonen von Adamow aus über Gulowska-Wola und Budziska nach Lysobyki kommandirt. Schon bei Budziska begegnete General Turno mit dieser Macht, welche sich nicht über 3000 Mann belief, am 19 um 3 Uhr Morgens dem Feinde, den er, auf die von Seite des Generals Jankowski mit allen Kräften zu leistende Unterstützung rechnend, ohne Bedenken sogleich angriff. Dessen ungeachtet zeigte sich unsererseits gar keine Hülfe, während das feindliche Korps theilweise auf mehr als 16,000 Mann anwuchs, denn es war das ganze Rüdigersche Korps, dem General Turno eine sowohl für ihn selbst als auch für die unter seinen Befehlen fechtenden Truppen höchst ruhmvolle Schlacht lieferte. Der Kampf hörte um 9 Uhr Morgens auf, und beide Parteien blieben in ihren Stellungen. Endlich begab sich der General Turno, nachdem er ausdrücklichen

Befehl zum Rückzuge erhalten hatte, nach Ejarna. Der Verlust des Generals Turno in diesem ruhmvollen Kampfe beträgt an Verwundeten und Todten 270 Mann, unter denen sich 6 verwundete Offiziere befinden. Aber außerdem schlichen sich feindliche Abtheilungen zwischen die zerstreuten Kolonnen des Generals Jankowski ein, und machten zwei Adjutanten, die dessen Befehle bei sich trugen, und den Quartiermeistermajor Butrym zu Gefangenen. Nach der vom General Turno gelieferten Schlacht wurden an demselben Tage gegen Mittag alle unter dem Kommando des Generals Jankowski befindlichen Streitkräfte bei Gulowska-Wola zusammengezogen; während dessen vereinigte Rüdiger die Seinigen bei Przytocznа. Der General Jankowski begann seinen Rückzug nach Warschau, und General Rüdiger zog sich ebenfalls zurück. Die Generale Jankowski und Bukowski sind wegen ihres Verfahrens zur Verantwortung gezogen worden; auf Letzterem lastet der Vorwurf, daß er, obgleich er mit seiner Kolonne dem General Turno am nächsten stand dennoch demselben beim Widerfall des Kampfgefechtes nicht zu Hülfe gekommen ist.

Warschau den 24 Julius 1831.

(Unterz.) Der Generalissimus Strzynecki.

207. Cirkular der polnischen Nationalregierung an ihre diplomatischen Agenten im Auslande, das Benehmen der königl. preuß. Regierung gegen Polen betreffend. Warschau, 27 Junius 1831. *)

Das Benehmen, welches die preußische Regierung gegen Polen befolgen zu wollen scheint, nöthigt uns, die fremden Mächte mit den zahlreichen Verletzungen der Neutralität von Seite jener Regierung bekannt zu machen.

*) Aus dem Moniteur vom 19 Julius.

Mit großem Widerstreben kommen wir auf diesen Gegenstand zurück. Aber bei dem Drange des Augenblicks sind wir genöthigt uns laut zu beklagen, und unter so erschwerten Umständen die Unterstützung der europäischen Kabinette nachzusuchen.

Als der Kampf zwischen dem Kaiser von Rußland und Polen begann, als man in Europa allgemein glaubte, daß in wenigen Wochen, nach einer einzigen Schlacht, die russische Armee die Polen wieder unter das Joch des leidenden Gehorsams gedrückt haben würde, erwartete Preußen als ruhiger Zuschauer die Vertilgung des polnischen Volks. Wir hatten damals Ursache über diese Gleichgültigkeit erstaunt zu seyn, aber wir hatten kein Recht, sie zum Gegenstand einer Klage zu machen. Obgleich uns selbst überlassen, sank uns doch der Muth nicht; wir verdoppelten vielmehr unsere Anstrengungen, gaben unser Blut in Strömen hin, und ließen uns nicht beugen durch Mißgeschicke. Wir widerstanden der kolossalen Macht Rußlands und werden ihr ferner widerstehen; denn wenn wir auch bis jetzt keinen Alliirten hatten, so hatten wir doch nur einen einzigen Feind zu bekämpfen.

In dem Augenblicke aber, als wir wähnten, Rechte auf die Achtung und vielleicht auf den Schutz anderer Mächte erworben zu haben, in dem Augenblicke wo unsere Anstrengungen und Opfer Früchte zu bringen versprachen, können wir da wohl ohne Schmerz eine Nachbarmacht unsern Feinden Beistand leisten sehen, um unsere Erfolge aufzuhalten und uns der großen Vortheile zu berauben, die unsere gegenwärtige Stellung uns verbürgte?

Preußen wollte seine Hand nicht ausstrecken, um das über unsern Häuptern geschwungene Schwert der Vernichtung von uns abzuwenden. Jetzt bietet es unserm Feinde die helfende Hand dar, um den Tag unsers Triumphs zu verzögern.

So lange diese Macht ihre Parteilichkeit für unsere Feinde nur durch ungerechte Maßregeln und Plackereien an Tag legte,

welche keinen entscheidenden Einfluß auf unsere Angelegenheiten ausüben konnten, als sie unsere Verbindungen hemmte, unsern Reisenden Schwierigkeiten in den Weg legte, und unser Geld zurückhielt, protestirten wir gegen diese Maßregeln, aber wollten uns nicht mit Klagen an eine andere, günstiger gegen uns gesinnte Macht wenden.

Jetzt aber, da unser Schicksal zum Theil von dem Benehmen Preußens gegen uns abhängt, können wir nicht länger schweigen.

Die polnische Armee, die sich gegen den Schauplatz des Aufstandes wandte und durch zahlreiche Truppen den Heroismus unserer litthauischen Brüder unterstützte, errang wichtige Vortheile. Die eingedrungene Armee fand sich, nachdem sie große Verluste erlitten hatte, von einer durch unsere Hülfe verstärkten mächtigen Insurrektion umgeben.

Sie kann nicht vorrücken, ja sich nicht einmal auf dem Boden des Königreichs behaupten. Sie muß zurück, denn die Operationslinien bestehen nicht mehr, und die Verstärkungen durch Zufuhren an Proviant und Munition können von Rußland nicht mehr zu ihr hindurch dringen.

Der Obergeneral hatte seine Plane auf diese positiven Data gegründet. Unser Triumph schien unzweifelhaft. Wir waren gewiß, ohne Sieg den Feind zu überwinden, denn wir verließen uns auf die Neutralität Preußens.

Aber wenn die russische Armee Proviant bedarf, erhält sie ihn aus Preußen; wenn sie Munition bedarf, so liefern solche die preußischen Arsenale und Festungen in Menge, zerstören dadurch unsere Hoffnungen und lähmen unsere bestberechneten Plane. Dieß sind Thatsachen, die durch unwiderlegliche Beweise erhärtet werden können.

Wohl darf man unsern Worten glauben, denn welches Interesse könnte uns verleiten, über eine Macht zu klagen, mit der wir so sehr wünschten, nicht bloß durch freundlichen und

nachbarlichen Verkehr, sondern auch durch noch theurere Bande verknüpft zu seyn.

General Toll schien geneigt, den Krieg aufs linke Weichsel-Ufer zu spielen; wenn er mit einer Armee, die jetzt nicht mehr als 60,000 Mann beträgt, bei Plozk über die Weichsel setzt, so verläßt er seine Operationslinie, und gibt seine Verbindung mit Rußland auf. Er konnte nie an einen solchen Plan denken, ohne im Voraus der Absichten des Berliner Hofs sicher zu seyn, und ohne für den Fall eines Unglücks auf Unterstützung in den preußischen Ländern gerechnet zu haben.

Es ist möglich, daß der Befehlshaber der russischen Armee diesen Plan aufgibt, so daß wir Preußen nicht ferner eine Verletzung der Neutralität vorzuwerfen haben. Einige Thatsachen indessen sind zu erwähnen. Wir übermachen sie Ihnen mit dem Auftrag, dieselben der .....Regierung mitzutheilen. Diese wird ohne Zweifel die Gerechtigkeit unserer Vorstellungen erkennen, und den Berliner Hof vermögen, unverweilt einem Stande der Dinge ein Ende zu machen, der unserer Sache so nachtheilig und der Billigkeit so entgegen ist.

Die Weisheit und Gerechtigkeit der preußischen Regierung sind uns wohl bekannt. Wir haben Alles vermieden, was sie beleidigen könnte; wir haben keine Gelegenheit versäumt, Vorurtheile zu entfernen und ihr Zutrauen zu gewinnen. Um so peinlicher ist es für uns zu sehen, daß sich das Kabinet von Berlin einer feindseligen Gesinnung gegen uns überläßt, die durch nichts gerechtfertigt wird.

Wir hoffen indessen, daß die Interessen der besser gegen uns gesinnten Mächte, und vor Allem die Zeit Preußen andeuten, in welches Verhältniß zu Polen es treten sollte, und es bewegen wird, zu dem Frieden Europa's sowohl als zu dem Glück wie der Unabhängigkeit unsers Landes beizutragen.

Warschau, 27 Junius 1831.

208. Offizieller Bericht des Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Warschau, den 27 Junius 1831. *)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung anzuzeigen, daß ich bei der Disposition der Unternehmung gegen das Korps des Generals Rüdiger dem General Chrzanowski, der in der Gegend von Zamosc stand, den Befehl ertheilte, seinerseits zum günstigen Erfolge derselben beizutragen, indem er im Rücken Rüdigers vordringen sollte, insoweit ihm das vom Bug neu angekommene feindliche Korps dieß gestatte.

General Chrzanowski erfüllte seinen Auftrag auf eine äußerst ausgezeichnete Weise. Durch eine geschickte Wendung wußte er die Aufmerksamkeit Kaissaroffs, welcher das neue Korps kommandirte, zu täuschen; in schnellem Marsch rückte er nach Krasnystaw vor und nahm hierauf am 23 d. M. früh Morgens Lublin in Besitz, nachdem er den Feind aus dieser Stadt verdrängt hatte, welcher bei seinem Rückzuge 40 Fuhren Ammunition und eine Menge Gewehre in einem Teich versenkte. Außerdem wurden dort verschiedene Effekten genommen.

Unterdessen ging Rüdiger auf der einen Seite wieder über den Wieprz zurück; seine Avantgarde, aus einigen Schwadronen bestehend, näherte sich der Stadt und wäre fast zurückgeschlagen worden. Da jedoch von der andern Seite das Korps Kaissaroffs sich näherte, so ging General Chrzanowski, der nicht stark genug war, um diesen beiden Korps zu widerstehen, auf das linke Ufer der Weichsel über, auf welchem Flusse durch die außerordentliche Thätigkeit des Generals Ramorino eine Brücke für ihn aufgeschlagen war.

Auf seinem ganzen Marsch hatte General Chrzanowski einige Scharmützel mit dem Feinde, in welchen er ihm 40 M.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 28 Junius.

mit den Pferden und der ganzen Bewaffnung gefangen nahm und 20 tödtete, selbst aber nicht den geringsten Verlust erlitt.

209. Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Pultusk, vom 28 Junius 1831. *)

Die unter den Befehlen des Generals Gielgud stehende Abtheilung der polnischen Armee wendete sich, nachdem sie sich mit den von Chlapowski angeführten Truppen vereinigt und sich durch neue, zum Theil gewaltsame, Aushebungen verstärkt hatte, gegen Wilna. Der Generallieutenant Baron v. Sacken, durch einige vom General Grafen Kuruta befehligte Garderegimenter verstärkt, hatte vor dieser Stadt auf den sogenannten ponarischen Anhöhen, auf denen er seine Streitkräfte entwickeln und Batterien errichten konnte, eine starke Stellung eingenommen.

Die tapferen, dem Feinde an Zahl nachstehenden Truppen waren entschlossen, um jeden Preis diese Position zu behaupten und die Natur des Terrains, auf welchem sie standen, machte einen Rückzug unmöglich. Auf den Straßen nach Kauen, Nowotrozk und Merecz waren Avantgarden vorpoussirt.

Am 18 d. M. begab sich Gielgud mit dem größten Theile seiner Streitkräfte auf das linke Ufer der Wilia. Am 19ten um 5 Uhr Morgens griff er unsere Vedetten in drei Kolonnen an, von denen die stärkste auf der Straße von Kauen debouchirte. Unsere Avantgarden zogen sich, den Befehlen gemäß, welche die sie anführenden Offiziere erhalten hatten, in bester Ordnung auf die Hauptstellung zurück.

Die Rebellen griffen zunächst unsere linke Flanke an, wo das 6te Karabinierregiment sie mit Tirailleurfeuer empfing. Auf der rechten Flanke war das Gefecht noch hitziger; das Regiment Prinz Karl von Preußen, nebst einem Theile des

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6 Jul.

Araktschejewschen und 2 Kompagnien des litthauischen Regiments kämpften mit großer Tapferkeit gegen den Feind.

Auf unserm äußersten linken Flügel führte das wolhynische Garderegiment mehrere Angriffe mit dem Bajonnette aus und wurde von dem in Echelons hinter ihm aufgestellten Ulanenregimente des Großfürsten Cesarewitsch unterstützt.

Als die Rebellen im Centrum die Anhöhen zu ersteigen begannen, wurden sie von dem Feuer unserer Artillerie empfangen, welches so furchtbar wirkte, daß es alle Anstrengungen des Feindes lähmte, die Geschütze, welche dieser entgegenstellte, demontirte und gänzlich zum Schweigen brachte.

Gegen 1 Uhr war der günstige Erfolg für unsere Truppen außer Zweifel; die Rebellen befanden sich in vollem Rückzuge. Das Orenburgische Lanziers-Regiment und 3 Schwadronen des Nowomirgorodschen Lanziers-Regiments warfen sich auf den Feind und durchbrachen seine Infanterie; inzwischen stießen sie auf das 1ste polnische Lanziers-Regiment, welches, durch Massen von Krakusen unterstützt, sich schön vertheidigte.

Das erstgedachte Regiment warf dasselbe zwar, aber, indem es von seinem Eifer zu weit fortgerissen ward, geschah es, daß die beiden ihm gefolgten Stücke reitender Artillerie von einer Abtheilung feindlicher Kavallerie angegriffen wurden. Sobald die Lanziers von der kaiserlichen Garde solches gewahr wurden, machten sie einen Angriff, durch den jenes Geschütz wieder völlig frei gemacht ward. Unsere Truppen verfolgten den Feind, warfen die Kolonne, welche ihre Richtung gegen unsere linke Flanke genommen hatte, und vernichteten dieselbe fast gänzlich.

Der Graf Kuruta, welcher einen Theil der Truppen von der kaiserlichen Garde zur Bedeckung der für die Sicherheit Wilna's so wichtigen Anhöhen reservirt hatte, gab der Reiterei von genannter Garde und dem litthauischen Regiment Befehl zum Vorrücken.

Der Angriff erfolgte mit solchem Ungestüm, daß die Re-

hellen keine Zeit behielten, die Brücke über die Willa zu zerstören. Nachdem sie den Feind auf das jenseitige Ufer des Flusses geworfen und denselben in bestürzter Eile auf der Straße von Kauen zurückweichen sahen, gab der General Kuruta der leichten Reiterei Befehl zur Verfolgung desselben.

Zu diesem Beschlusse wurde er überdem durch die Nachricht bestimmt, daß der Oberbefehlshaber der Reservearmee, Graf Tolstoi, mit 2 Divisionen heranzöge. Diese Verbindung sichert Wilna auf das vollständigste und wird die Mittel gewähren, mit Nachdruck gegen die Gielgudsche Abtheilung zu agiren.

Wir haben während des Gefechtes 600 Gefangene gemacht, worunter ein Offizier höhern Ranges, 6 Subalternoffiziere und ein Adjutant des Befehlshabers der Expedition.

210. Bericht des Chefs des polnischen Generalstabs, Divisionsgenerals Thomas Lubienski, an die Nationalregierung. Hauptquartier Warschau, den 29 Junius 1831. *)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung anzuzeigen, daß der Kommandant der Festung Modlin, Brigadegeneral Lebochowski, am 26 d. nach der Stadt Nasielsk eine Rekognoszirung aus dieser Festung abgeschickt hat, die aus dem ersten Bataillon des 20sten Linien-Infanterieregiments unter Anführung des Majors Raczynski, aus der ersten Schwadron des 8ten Uhlanenregiments und aus zwei vom Kapitän Bleszynski befehligten Geschützen, unter der Deckung von 30 Sapeurs, bestand; sämmtlich unter dem Kommando des Oberstlieutenants Piwnizki, der unbemerkt zwischen die feindlichen Posten vordrang, den Fluß Wkra bei einer seichten Stelle passirte, die Stadt Nasielsk auf Nebenwegen umging und mit Tagesan-

*) Aus der Warschauer Zeitung vom 30 Junius.

brach ein Lager angriff, in welchem sich gegen 300 Kavalleristen vom Ukrainischen Ulanenregiment und Kosaken befanden.

Der Feind rettete sich durch die Flucht, wobei er einige Offiziere und gegen 50 Mann todt auf dem Platze zurückließ. In Gefangenschaft geriethen 1 Offizier, 1 Fahnenjunker, 27 Gemeine von dem oben erwähnten Regiment und 10 Kosaken nebst einigen 20 Pferden. Wir verloren einen Todten und 3 Verwundete.

Außer dem Obristen Piwnizki zeichneten sich besonders aus: der Unterlieutenant und Adjutant vom 8ten Ulanenregiment, Felix Barzewski, der Unterlieutenant Leonhard Kozlubowski, der Unteroffizier Eduard Jaroszynski, von demselben Regiment, der Unteroffizier Eugen Piwnizki, den das ganze Offizierkorps und der Major Suminski hervorhoben, der Unterlieutenant Pfarski, der Unterfähndrich Kantorski und der Soldat Ignaz Woytkowski vom 23sten Infanterieregiment, endlich der Kapitän Bieszynski.

241. Proklamation des Generalissimus Skrzynezki an die Bewohner der Hauptstadt. Warschau, den 29 Junius 1831. *)

Da ich gestern die Nachricht erhielt, daß mehrere Personen in unseren Mauern ein Komplot anzettelten, welches zum Zweck habe, den Feind zu unterstützen, so hielt ich es um des Wohls unserer Sache willen für erforderlich, dem Gouverneur der Hauptstadt anzubefehlen, daß er nicht nur diejenigen, auf denen ein so schwerer Vorwurf lastete, sondern auch Alle, welche in näherer Beziehung zu denselben ständen, aufs schleunigste solle verhaften lassen.

Dem zufolge wurden bis heute die Generäle Hurtig, Jankowski, Salazki, der Obrist Slupezki, der hiesige Bürger Karl Lessel, der Kammerherr Fencz (Fenshave) und die Frau Bazanow in Verwahrsam gebracht.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Der Schrecken, von dem die Einwohner der Hauptstadt ergriffen wurden, als sie von diesem Vorfalle Kenntniß erhielten, war leicht vorauszusehen; denn eure patriotischen Gesinnungen, euer Haß gegen die Feinde sind allgemein bekannt. Aber eben so gewiß konnten wir auch seyn, daß die Liebe zur Gerechtigkeit, wovon ihr seit dem Beginn unserer Resurrektion so häufige Beweise gegeben habt, euch anbefehlen wird, das Resultat der in dieser Hinsicht begonnenen gerichtlichen Untersuchungen mit derjenigen Ruhe abzuwarten, welche ein seiner eigenen Kraft vertrauendes Volk stets begleiten muß. Bis jetzt frei von jedem Vorwurf der Eigenmächtigkeit, werdet ihr ihn auch jetzt zu vermeiden wissen.

Wenn es einerseits für den Ruhm des polnischen Namens wünschenswerth wäre, daß die Unschuld der Angeklagten erwiesen werden könnte, so versichere ich euch andererseits, daß das Verbrechen nach der ganzen Strenge der Kriegsgerichte bestraft werden soll, und daß ich nicht aufhören werde, darüber zu wachen, daß neben Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Machinationen ausgearteter Verbrecher vereitelt werden.

Warschau, den 29 Junius 1831.

(Gez.) Skrzynecki.

212. Proklamation des Präsidenten der Nationalregierung, Fürsten Czartoryski, an die Bewohner der Hauptstadt. Warschau, den 29 Junius 1831. *)

In Folge einer dem Generalissimus eingereichten Anzeige von einem innerhalb des Landes durch Russen geschmiedeten Plane gegen die heilige Sache des wiederauflebenden Vaterlandes hat der Generalissimus, um die Wahrheit ans Licht zu bringen und die Schuldigen zur strengsten Strafe zu ziehen, so-

*) Aus der vorerwähnten Quelle.

sogleich den Befehl gegeben, einige Generale und mehrere andere Personen, auf welche der Verdacht einer so schmählichen Unternehmung fiel, zu verhaften, die Einen der Denunciation gemäß, die Anderen, um Aufklärung über die Sache zu erhalten. Ihre Papiere wurden in Beschlag genommen und die Personen unter strengen Verwahrsam gestellt.

Indem die Nationalregierung Euch, Bewohner der Hauptstadt, hiervon benachrichtigt, beeilt sie sich, Euch auf das feierlichste zu versichern, daß alle Maßregeln getroffen worden sind, um so schnell als möglich einen Vorwurf zu enthüllen und ins Reine zu bringen, der in den Herzen der Polen so schmerzliche Gefühle erweckt, der alle rechtschaffenen Bürger mit so großem Schrecken erfüllt.

Die strengste Strafe harrt des Verbrechens, wenn es gerichtlich bewiesen wird. Nichts vermag die Schuldigen von der Vollziehung der schnellsten und strengsten Gerechtigkeit von Seite des betreffenden Gerichts, welches während des Belagerungszustandes der Hauptstadt Warschau eingesetzt worden, zu befreien; unsere heilige Sache wird in dem Gesetz einen gerechten, aber unerbittlichen Rächer finden.

So lange jedoch die begonnene Nachforschung die bis jetzt von dem Mantel des Geheimnisses verdeckten Thaten noch nicht enthüllt hat, so lang das Verbrechen noch nicht offenkundig geworden ist, fordert die Nationalregierung Euch auf, Bewohner der Hauptstadt, diejenige Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, welche bis jetzt die edle Bevölkerung Warschau's stets auszeichneten, welche, wie immer, so auch jetzt die Seele unseres Verfahrens seyn müssen; jeder zu voreilige Schritt, jede unüberlegte Handlung könnte den Schuldigen der begonnenen Nachforschung entziehen und den ganzen zur Entdeckung des Verbrechens eingeleiteten Plan vereiteln. Also im Interesse unserer Sache, im Interesse der Gerechtigkeit, welche die Bestrafung der Schuldigen vorbereitet, fordert Euch, Bewohner der Hauptstadt, die Nationalregierung auf, die

begonnenen Anstalten zur Entdeckung des Verbrechens nicht zu hemmen und den Erfolg derselben, so wie die unverzügliche und strengste Bestrafung der Schuldigen, ruhig zu erwarten.

213. Proklamation des Municipalraths. Warschau, den 29 Junius 1831. *)

Sobald uns die Nachricht von der Entdeckung einer schändlichen Verschwörung mehrerer im Einverständniß mit den Feinden unseres Vaterlandes stehender Personen zugegangen war, hielten wir es für unsere heiligste Pflicht, die National-Regierung im Namen der Bürger unserer Hauptstadt zu befragen, ob zu Entdeckung der Uebelthäter die nöthigen Maßregeln genommen worden seyen. Nach Empfang einer beruhigenden Antwort und gewonnenen Ueberzeugung, daß die Nat. Regierung in einer so wichtigen Angelegenheit mit aller Energie und Oeffentlichkeit zu verfahren beschlossen habe, beeilt sich der Municipalrath, alle Bewohner der Hauptstadt davon zu benachrichtigen. Wie es demnach einerseits die heilige Pflicht eines jeden Bürgers ist, sich alle Mühe zu geben, um möglichst viele von den Verbrechern zu entdecken, so müssen wir uns andrerseits Alle zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung vereinigen und nicht gestatten, daß unsittliche Leute sich diesen Augenblick zu Nutze machen. Vertrauen wir der Regierung, unserer musterhaften Garde, und zeigen wir auch bei diesem Ereigniß der Welt, daß wir stets vor allem Anderen das Gesetz ehren, und daß bei dem Polen niemals Leidenschaft und Rache die Oberhand über die Vernunft gewinnen können.

214. Tagsbefehl des polnischen Generalissimus Skrzynezki; vom 30 Junius 1831. *)

Soldaten und Waffengefährten! Ihr wisset, daß wir um die Existenz und die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, um den Glauben unserer Väter, um die Heiligkeit der Rechte und

*) Aus Warschauer Blättern vom vorerwähnten Datum.

**) Aus Warschauer Blättern vom 11 Julius.

Freiheiten kämpfen. Gott wacht über die Tapfern und Geduldigen, denn er allein ist stark im Kriege, er allein tödtet und belebt. Diesem ewigen Schöpfer schreiben wir unsere Thaten und unsere Siege zu. Von dem Geiste des Christenthums beseelt, werdet Ihr, Ritter! meine Gefühle theilend, gewiß mit Freude und Enthusiasmus meinen Tagsbefehl annehmen, welcher Euch bekannt machen soll: daß die Regiments-Kaplane, den Vorschriften der geistlichen Metropolitan-Behörde gemäß, täglich bei dem Morgen- und Abend-Appell zugleich mit Euch folgendes Gebet an Gott richten werden;

Gebet.

Gott, Schöpfer des Weltalls! in deinen Händen liegt das Schicksal aller Nationen; schaue mit dem Auge der Barmherzigkeit auf unsere polnische Nation herab; segne unser begonnenes Werk, erhalte uns im lebendigen Glauben und in der Liebe der Tugenden, und laß uns stets einig seyn. Erleuchte mit deiner Weisheit die Regierenden und Regierten, waffne das ganze Heer mit Muth und verhilf ihm mit deinem kräftigen Arme zur Bekämpfung der Feinde, zur Existenz und zum polnischen Namen. Bewirke, allmächtiger Herr, daß wir, in gerechten Gefühlen erwachsend, unser geliebtes Vaterland fortwährend in Ruhm und Glück sehen, warum wir dich bitten durch das Verdienst Jesu Christi, deines Sohnes unsers Herrn und Heilands. Amen.

Den 30 Junius 1831.

Der Generalissimus Skrzynezki.

215. Aufruf des Grafen Anton Ostrowski, Senator-Wojewoden, Befehlshaber der Nationalgarde und der Sicherheitswache der Hauptstadt Warschau, an die Einwohnerschaft derselben. Warschau, den 30 Junius 1831. *)

Nationalgarde! Bürger! Sicherheitswache! Ehrenwerthe Einwohner Warschau's!

Mit innigem Gefühle des Vertrauens und einem nicht

*) Aus Warschauer Blättern.

mindest lebhaften Ausdrucke von Achtung, erhebe ich meine Stimme zu Euch, Bewohner des alterthümlichen, uns allen theuren Warschau's! An Euch nun richte ich diese Stimme; sie ist um so patriotischer, als ich in Eurer Mitte geboren bin; sie wird auch um so wirksamer seyn, als sie zu denselben oder den Nachkommen derjenigen gelangen wird, welche sich so oft in den mannichfachen Mißgeschicken des Landes, und zwar vor noch nicht gar langer Zeit, während der denkwürdigen Epoche Kosciusko's, ausgezeichnet haben, sowohl durch ihren kräftigen Widerstand am heiligen Gründonnerstage, als auch durch die tapfere Vertheidigung dieser Mauern gegen die zahlreichen Schaaren zweier Mächte. Und möge derjenige, welcher noch unter Euch, woran ich indeß zweifle, furchtsamen Geistes seyn sollte, von uns erfahren, daß zu jener Zeit Warschau kaum die Hälfte der Bevölkerung im Vergleiche zur gegenwärtigen zählte, daß die Hauptstadt weder den jetzigen Wohlstand kannte, noch diese kriegerisch ausgerüsteten Wälle, noch im Innern diese Traversen, Barrikaden und mit Schießscharten versehenen Gebäude besaß: und was noch mehr, damals erfreute sich die Stadt noch nicht jener ordentlich und herrlich organisirten Nationalgarde, und so vieler und muthiger Bewohner, welche, wenn auch von Legionen von Miethsknechten des Despotismus und der Späherei umzingelt, dennoch so thätig, gewandt und erfolgreich den Impuls der patriotischen Jugend in der Nacht vom 29 November unterstützte, und ihr den Sieg über die erstaunte, damals noch nicht erschöpfte, lebenskräftige und mit allem Bedarf reichlich versehene fremde Soldateska verschaffte.

Heute wird mir nun die Auszeichnung, welche ich zu würdigen weiß, diese Bürger, diese heldenmüthige Bevölkerung des eben so großen, als schönen Warschau's, welches durch seine Tapferkeit, Beharrlichkeit des Geistes und feurige Vaterlandsliebe sich schon einen europäischen und historischen Ruf erworben, anzureden.

Auf, Brüder, zu den Waffen! Was für eine eiserne Waffe auch Jemand besitzen möge: eine jede, die im Namen Gottes, da es sich hier um die Sache des Gewissens, und im Namen des Theuersten, da es sich hier um die Sache des Vaterlandes, handelt, ergriffen und gebraucht wird, muß dem Feinde furchtbar werden, und ihm die Schuld des Hochmuths ersparen, aber seine blinde Verwegenheit bestrafen. Aber nicht etwa, als drohte dem Vaterlande in der That jetzt eine größere Gefahr, als im Anfange unserer glorreichen Revolution, da im Gegentheil der Heldenmuth unseres unüberwindlichen Kriegsheeres, so wie die auf dem Reichstage dargethane Ausdauer der Nation schon so viel geleistet, und so zu sagen mit Riesenschritten dem Ziele unserer Wiedergeburt entgegen geeilt ist: sondern, eben aus dem Grunde, weil die heilige Sache des Vaterlandes von den Gestaden der Weichsel bis zu denen des baltischen Meeres, vom Niemen bis zur Wilia, zu triumphiren beginnt, und den Starrsinn des beschämten Feindes zur Verzweiflung bringt, weil derselbe alle Versuche der Rache verdoppelt, und alle erfindlichen Mittel zur schleunigen Beendigung des Kriegs anwendet, hat die umsichtige Regierung einen allgemeinen Aufstand, oder den ehemals sogenannten Landsturm (pospolite ruszenie) angeordnet. Unter dem Schutze einer zahlreichen und kampfgeübten Armee, und selbst die regelmäßigen Heerschaaren (Phalangen) unterstützend, wird der Landsturm planmäßig geleitet, einen hülfreichen Beistand gewähren; unsere bewaffnete Macht wird wahrhaft national werden, so wie es unsere Sache ist; vierfach wird sie sich vermehren, in Folge des guten Willens und allgemeinen Feuereifers, in Folge der Jahreszeit und der Siegeshoffnung. Für diese Maßregel sprechen bei uns historische Beispiele, das Beispiel Amerika's, Spaniens und so vieler anderer Völker, welche sich schon die Freiheit und den Frieden errungen haben. Endlich ist jeder Krieg ein Kelch des Leidens: besser, ihn auf Einmal auszuleeren, als sich in lan-

ger und langsamer Entnervung hinzuschleppen! Diese Aussicht ist klar; der Vortheil von der Aufbietung aller edlen Anstrengungen ersichtlich, und sollte es uns noch an einem Beispiele fehlen, so wird uns ein solches von unsern Brüdern Litthauens, Samogitiens und Volhyniens gegeben. Mit dem Beile und der Art, wie wir es aus dem Munde unsers hochherzigen Oberbefehlshabers vernommen, zertrümmern sie vierzigjährige Ketten; eben so wollen wir nun auch, ein jeder der da lebt, und mit der Kraft und Fähigkeit, die ihm eigen ist, auf den heiligen Kampf uns gefaßt machen und zu demselben schreiten; weder Alter noch Befinden — es sey denn wirkliche Krankheit oder das Bedürfniß des unerläßlichen Staatsdienstes — berechtigen zur Ausnahme. Das Vaterland ist eine gerechte Mutter, welche von uns mit gleicher Dankbarkeit kleine als große Beisteuern, Opfer des Bluts und des Lebens entgegen nimmt, wenn nur Jeder nach seinen Kräften handelt und wirkt.

Ergreift denn, Brüder, die Waffen, gleichviel, welcher Art; gesteht, daß diese Sense, welche noch vor Kurzem die Blume und die Frucht auf der üppigen Flur gemäht, wenigstens eben so viel gilt, als das Feuergewehr, welches in größerer Entfernung nach dem Feinde zielt und ihn erreicht — aber jene ist fürwahr die ruhmvollste Waffe, welche dem für die Freiheit geschaffenen Polen dient, um sich mit seinem Unterdrücker in der Nähe zu messen.

Binnen drei Tagen spätestens, soll jeder Einwohner von Warschau, jung oder alt, Beamter oder Handwerker, vom persönlichen Dienste Befreiter oder auch aktiver Gardist, mit Einem Worte, jeder gute Pole, auf das Geheiß seines Befehlshabers bereit seyn, an bestimmten oder zu bestimmenden Punkten zu erscheinen. Wer keine Waffe mitbringt, wird eine Pike, Sense oder ein anderes Eisen erhalten. Den Ausbleibenden aber wird die entehrende Schande treffen, daß es heißen wird: „Er liebt das Vaterland nicht!“ Er wird sich

die mittelst der Verordnungen der Regierung verhängte Verantwortlichkeit zuziehen.

Außerdem ist jeder, sobald Allarm geschlagen wird, gehalten, sich zu dem betreffenden Befehlshaber in der größten Ordnung und Stille zu begeben, und den ertheilten Befehlen nachzukommen; denn neben der äußern Vertheidigung, falls selbe nöthig seyn sollte, wird die innere Ordnung und die Sicherheit der Person und des Eigenthums aufs sorgfältigste wahrgenommen werden. Jeder dagegen Handelnde wird, als in einer im Belagerungszustande befindlichen Stadt, auf dem kürzesten Wege zur strengsten Rechenschaft gezogen, und, was noch schlimmer, als ein böswilliger Pole öffentlich bekannt gemacht werden. Bedenken wir in jeder Zeit und Lage, daß unsere Revolution, eine der edelsten, welche die Jahrhunderte hervorgebracht haben, lediglich den Zweck hat, im Angesichte des Himmels und der Erde zu zeugen, daß wir weder nach Privatgut noch öffentlichem Eigenthum trachten, sondern nur das Unsrige zu bewahren streben. Wir fechten für die uns ungerechter Weise entrissene Freiheit und Unabhängigkeit; wir fechten nur mit denen, welche gegen uns die Treue und durch Traktate verbürgte Rechte verletzt haben. Gegen keine besondere Klasse, kein Volk oder Einzelne, sogar gegen keine mit uns Krieg führende Nation, hegen wir leidenschaftlichen persönlichen Haß, oder niedrige Rachsucht. Mit dem Gefühle der Tugend und mit Zuversicht auf Gott wollen wir die Rettung des Vaterlandes erringen. Sprechen wir es laut aus — denn dieß ist unser Streben und der Entschluß der ganzen Nation — daß wir sterben oder siegen wollen. Jedem aber, der uns die fromme Hand der Gerechtigkeit reichen, unsere Sache als gerecht, und Polen als unabhängig anerkennen will, bieten wir Eintracht, Frieden, sogar Dankbarkeit und brüderliche Umarmung.

Bis dahin aber, fordere ich Euch auf, Bewohner von Warschau, die Waffen zu ergreifen, auf die Wälle, zu den

Barrikaden und an die Stellen zu eilen, die Euch nöthigenfalls der die Vertheidigung der Hauptstadt leitende Gouverneur als Wahlplätze des Kampfes und neuen Ruhms anweisen dürfte. Seyd aber versichert, Landsleute, daß der Feind den uralten Sitz unsrer frühern, und Gott gebe, unsrer späteren Könige entweder gar nicht anzugreifen sich erfrechen, oder nicht ungeahndet angreifen wird.

Anton Ostrowski.

6.

Baden. Wichtigere Aktenstücke, die Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums im Jahre 1831 betreffend.

1. Rede des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeversammlung. Karlsruhe, den 16 März 1831. *)

Edle Herren und liebe Freunde!

Mit Vertrauen eröffne Ich, heute zum erstenmal, die Versammlung der Stände Meines Volks.

In dem Augenblick, wo die Vorsehung die Sorge für dessen Wohl in Meine Hände gelegt hat, faßte Ich den bleibenden Entschluß, durch redliche Erfüllung der Pflichten Meines hohen Berufs dem Vorbilde Meines geliebten Vaters nachzustreben. Möge sein Segen über uns walten!

Unvergeßlich bleiben Mir die Beweise treuester Ergebenheit, die Mir bei dem Antritte Meiner Regierung und später bei Meinem Aufenthalt in den verschiedenen Gegenden des Landes zu Theil geworden sind.

Vor Mir sehe Ich einen Verein achtungswürdiger Män-

*) Aus der Neckarzeitung vom 20 März.

ner, Freunde des Vaterlandes, berufen seine wichtigsten Interessen mit Mir zu berathen.

Alles dieses, edle Herren und liebe Freunde, berechtigt Mich zu der frohen Erwartung, daß wir unser vorhabendes Werk in Eintracht beginnen und, geleitet von der Ueberzeugung, das wahrhaft Gute könne nur aus der Würdigung aller Verhältnisse in ihrem Zusammenhange entspringen, es könne nur allmählich reifen, zum Glück unser Vaterlandes vollenden werden.

Bei Meinem Fürstenwort erneuere Ich die schon öffentlich verkündete Zusicherung, die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und Allen und Jeden gleichen Schutz und Schirm zu gewähren.

Gern werden Sie es vernehmen, und dankbar muß Ich es rühmen, daß Ich von allen auswärtigen Regierungen unverkennbare Merkmale der freundschaftlichsten Gesinnungen erhalten habe.

Durchdrungen von der Heiligkeit Meiner Pflichten als deutscher Bundesfürst, zähle Ich auf Ihre treue Beihülfe zu deren Erfüllung.

Eine Familienverbindung, in welcher Mein theurer Bruder, zu Meiner und Meines Hauses innigsten Freude, sein häusliches Glück gefunden, hat die Bande der Freundschaft mit einem benachbarten Staate fester geknüpft.

Mit Beruhigung kann Ich auf die innere Verwaltung blicken.

Das Großherzogthum erfreut sich seit mehreren Monaten eines gleichförmigen Maßes und Gewichtes, für den innern Handel und Verkehr von großem Werth.

Der Entwurf einer allgemeinen Gerichtsordnung, den Anforderungen des Rechts und der Zeit entsprechend, ein Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, das

Ihnen mehrere Selbstständigkeit verbürgt, ohne der Staatsgewalt die nöthige Einwirkung zu entziehen, werden Ihnen, so wie noch einige weitere Gesetzentwürfe, zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Lage der Finanzen hat sich auch in der nun ablaufenden Finanzperiode wesentlich verbessert.

Die indirekten Steuern erreichten eine unerwartete Höhe.

Der Amortisationskasse ist ein Ueberschuß von anderthalb Millionen zugeflossen, der es ihr möglich machte, den Zinsfuß der ganzen aufkündbaren Staatsschuld herabzusetzen, dadurch eine weitere Ersparniß zu erzielen und auf Minderung des Zinsfußes auch zum Vortheile der Privaten zu wirken.

Bedeutende Erleichterungen, die Herabsetzung des Weinohmgeldes und die gänzliche Aufhebung des Straßengeldes, sind dem Lande bereits zu Theil geworden.

Den Staatshaushalt habe Ich sorgfältig prüfen lassen und alle Einschränkungen verfügt, welche stattfinden können, ohne bestehende Rechte zu verletzen oder die Verwaltung in ihrem Gange zu hemmen.

Und wenn Ich, die Zeit und ihre Bedürfnisse berücksichtigend, für den Unterricht und für mehrere andere Zweige des öffentlichen Dienstes bedeutende Summen in das Finanzgesetz aufnehmen ließ: so gereicht es Mir zur großen Freude, dennoch durch Aufhebung der Straßenbau-, der Militär- und der Gerichtsfrohnden einen Ihrer längst gehegten Wünsche erfüllen und noch weitere Verminderung der öffentlichen Lasten in Vorschlag bringen zu können.

Dieses glückliche Ergebniß ist die Folge einer zweckmäßigen, den Handel und Gewerbfleiß fördernden Gesetzgebung, des regelmäßigen Ganges der Verwaltung und des besondern Zutrauens, dessen unsere Schuldentilgungskasse genießt.

Vor Allem aber verdanken wir diese günstigen Verhältnisse dem hohen Sinn für Ordnung und der unermüdeten Thätigkeit des verewigten Großherzogs, Meines hochverehrten Herrn

Bruders, der dadurch seinem Gedächtniß ein bleibendes Denkmal gestiftet hat.

Edle Herren und liebe Freunde! Das Vertrauen des Vaterlandes ruht auf uns. Sein Glück soll unser höchstes Streben seyn.

Sie werden nun den Eid ablegen, den die Verfassung von Ihnen fordert.

2. Dankadresse der zweiten Kammer an Se. königliche Hoheit den Großherzog. Karlsruhe, den 21 März 1831. *)

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. königl. Hoheit treue Unterthanen, wir die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, zum erstenmale seit Ihrem Regierungsantritte verfassungsmäßig dem Throne uns nahend, bringen die ehrfurchtsvollen Huldigungen unwandelbarer Ergebenheit und Liebe dar, hochbeglückt durch das Vertrauen, mit welchem der geliebte Fürst in unserer Mitte erschien.

Mit tiefer Rührung erfüllt uns die Zusicherung Ew. königl. Hoheit, dem Vorbilde Ihres verewigten Vaters, glorreichen Andenkens, nachzustreben. Sie verkünden dadurch, daß Sie die erhabenen Regierungsmaximen, welche Ihr in Gott ruhender Vater in seiner denkwürdigen Erklärung von 1783 aussprach, zu den Ihrigen gemacht haben, und daß jener bedeutungsvolle Wunsch Karl Friedrichs, über ein freies, opulentes, gesittetes Volk zu regieren, auch der Leitstern Ihrer erhabenen Regierung seyn wird. Ja, mit heiliger Begeisterung rufen wir aus: Möge der Segen Karl Friedrichs über uns walten!

*) Aus der Neckarzeitung vom 26 März.

Die Gesinnungen der tiefgefühlten Ehrfurcht und Liebe, welche bei dem Regierungsantritte Ew. königl. Hoheit von Ihren treuen Unterthanen ausgesprochen wurden, leben noch in allen Theilen des Vaterlandes in voller Stärke fort, und unvergeßliche Tage des Festes werden den Bewohnern der Gegenden, in welchen Ew. königl. Hoheit huldvoll weilten, jene Tage bleiben.

Wir fühlen die Heiligkeit und den Umfang der Pflichten, deren Erfüllung wir als Vertreter des Volkes beschworen haben, und die zur gewissenhaften Wahrheitsliebe, Beharrlichkeit und Umsicht bei allen Berathungen der Interessen des Vaterlandes uns auffordern. Das Wohl des Landes und jeder Fortschritt, so weit er nach dem Zusammenhange aller Verhältnisse zu erringen ist, leuchtet als Ziel unseres Strebens vor, und die Rücksicht, daß manches Gute nur allmählich reife, wird unsere Berathungen leiten.

Das heilige Fürstenwort Ew. königl. Hoheit, Ihre feierliche Zusicherung, die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen, erfüllt uns mit den Gesinnungen ehrfurchtvollen Dankes, und verkündet uns, daß die Verfassung, die wir als heiliges Palladium verehren, noch mehr durch manche noch fehlende gesetzliche Garantien ergänzt werde, und neue Bedeutung und Kraft erhalte.

Die Würde und Festigkeit, mit welcher Ew. königl. Hoheit bereits die verfassungsmäßige Freiheit der Wahlen, ohne welche jede Verfassung nur ein leerer Schall bleiben wird, schützten und handhabten, gibt uns eine neue Bürgschaft für den Ernst Ihrer Gesinnungen, daß die Verfassung in ihrer Wahrheit ins Leben trete und unantastbar sey.

Mit Dank und Freude haben wir aus dem Munde Ew. königl. Hoheit die Mittheilung vernommen, daß Sie von allen auswärtigen Regierungen unverkennbare Merkmale der freundschaftlichsten Gesinnungen erhalten haben. Wir erken-

nen das Bestehen dieses heilbringenden Zustandes als begründet durch die Regententugenden Ihres Vaters, den die späte Nachwelt noch zu den größten Fürsten, die je einen Thron zierten, zählen wird — und dauernd verbürgt durch die erfreulichen Familienverbindungen des regierenden Hauses, und durch die Regententugenden Ew. königl. Hoheit Selbst.

Die Mittheilung von der Familienverbindung Ihres erhabenen Bruders mit dem Regentenhause eines benachbarten Staates ist uns ein neues glückliches Ereigniß, das die Freude des Landes vermehrt.

Das Bedürfniß einer festen und dauerhaften Verbindung der deutschen Staaten für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands hat den deutschen Bund hervorgerufen, und die Grundbestimmungen dieser Vereinigung haben in der Anerkennung der Souveränetät aller einzelnen Staaten dem Grundsatze der freien Entwicklung derselben gehuldigt. Durchdrungen von diesem Geiste, erkennen wir die Heiligkeit Ihrer bundesfürstlichen Pflichten und versichern unsere treue Beihülfe zur Erfüllung derselben. Wir überlassen uns der Hoffnung, daß Badens Stimme am Bundestage mit der Kraft der Wahrheit und im Einklange mit dem Geiste unserer Verfassung dahin wirke, daß an die Stelle der provisorischen Ausnahmsgesetze die vollkommene Entwicklung der den deutschen Völkern durch die Bundesakte verheißenen Zustände treten werde, und vertrauensvoll versichern wir, dann auf den Anklang in den Herzen Ihres ganzen Volkes zählen zu dürfen.

Ew. königl. Hoheit blicken mit Beruhigung auf die innere Verwaltung. Wir erkennen dankbar, was durch Ihre Weisheit gethan oder vorbereitet ist, und sehen mit Vertrauen den uns vorzulegenden Nachweisungen entgegen.

Wir ehren den in der Einführung gleichförmigen Maßes und Gewichtes liegenden Grundsatz solcher Gleichförmigkeit in seinem hohen Werthe für den innern Handel und Verkehr, und

erwarten mit Sehnsucht die Zeit, wo überall in Deutschland dieser Grundsatz anerkannt seyn wird.

Die Gesetzentwürfe, welche Ew. königl. Hoheit uns vorlegen, werden wir mit der Ruhe und Beharrlichkeit berathen, welche Ew. königl. Hoheit zu fordern und das Land zu erwarten berechtigt ist. Durch die Vorlage des Entwurfs einer auf wahrer Selbstständigkeit der Gemeinden beruhenden Gemeindeordnung, der Grundlage jeder freien Verfassung, ist dem lange genährten Wunsche des Volks entsprochen worden. Der Entwurf einer Gerichtsordnung, den Anforderungen des Rechts und der Zeit entsprechend, erfüllt ein dringendes Bedürfniß des Landes. Wir sehen vertrauensvoll auch der Vorlage der Gesetze über Gerichtsverfassung und jener Einrichtungen entgegen, durch deren Einführung die Wirksamkeit des neuen Gesetzbuches bedingt seyn wird.

Mit Freude erfahren wir die Verbesserung der Lage der Finanzen und den glücklichen Erfolg eingeleiteter Finanzoperationen, und schöpfen daraus die zuversichtliche Hoffnung, daß die gerechten Erwartungen in Erfüllung gehen, den gesunkenen Wohlstand des Volkes gehoben und die Lasten desselben erleichtert zu sehen.

Wir erkennen dankbar die in dem wohlwollenden Herzen Ew. königl. Hoheit gegründeten edeln Absichten, durch Erleichterung mancher dieser Lasten den hoffnungsreichen Regierungsantritt zu bezeichnen, und halten es für Pflicht, bei der Würdigung aller finanziellen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes im Ganzen die Zweckmäßigkeit der in dieser Hinsicht getroffenen provisorischen Maßregeln gewissenhaft zu prüfen. Ihre Weisheit und die Reinheit Ihrer landesväterlichen Absichten lassen uns mit Vertrauen auf die Vorlagen blicken, mit welchen uns die Mittheilungen der im Interesse des Volks nothwendigen Einschränkungen im Staatshaushalte gemacht werden sollen.

Unsere Ueberzeugung, daß nur durch die Beförderung des

Unterrichts in seiner harmonisch sittlich-religiösen und geistigen Ausbildung des Volks die höchsten Zwecke des Menschen realisirt werden können, und daß nur in einer solchen Entfaltung von Geist und Gemüth eine sichere Bürgschaft für das Wohl des Staates und für wahres konstitutionelles Leben liegt, verpflichtet uns zur größten Bereitwilligkeit da, wo die Bedürfnisse des Unterrichts auch größere Ausgaben fordern.

In der Zusicherung der Aufhebung der Staatsfrohnden haben wir die Erfüllung eines oft ausgesprochenen Wunsches mit freudigem Danke erkannt, und die frohe Erwartung knüpft sich daran, daß die Zeit nicht fern seyn möge, wo in Baden alle Frohnden, als die die Freiheit am meisten verletzenden und die Landeskultur lähmenden Fesseln, verschwunden seyn werden.

Wir verkennen nicht die erfreuliche Stufe, auf welcher durch die Beharrlichkeit und die Industrie unsers Vaterlandes Handel und Gewerbe, der vielfach den Handel nach Außen lähmenden Verhältnisse ungeachtet, stehen, und überlassen uns der Hoffnung, daß bald die allgemeinen und gerechten Forderungen des deutschen Volkes, in Bezug auf die Beseitigung der Hindernisse der Handelsfreiheit im Innern von Deutschland, in Erfüllung gehen.

Mit Rührung verehren wir in den edeln Worten, in welchen Ew. königl. Hoheit dem Andenken des verewigten Großherzogs ein Denkmal errichten, die Pietät, als eine der vielen Tugenden, welche der schönste Schmuck Ihrer Krone sind.

Mit unwandelbarem Vertrauen zu dem mit Begeisterung verehrten Fürsten, dessen Thron unerschütterlich auf der Liebe seines treuen Volkes gegründet ist, in der zur Lösung unserer hohen Aufgabe nothwendigen Eintracht, beginnen wir nun unsere Arbeiten, eingedenk der erhabenen

Worte Ihres in Gott ruhenden Vaters: „daß das Wohl des Fürsten mit dem des Landes innig vereinigt ist.“

Karlsruhe, den 21 März 1831.

Im Namen der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Föhrenbach.

Die Sekretäre: Grimm. Speyerer. Schinzinger.

3. Adresse der ersten Kammer an Se. königl. Hoheit den Großherzog. Karlsruhe, den 22 März 1831.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Empfangen Ew. königl. Hoheit mit väterlicher Huld, was Badens erste Kammer in treuester Ergebenheit hier auszusprechen versucht, womit sie ihre innersten Gefühle, und ihre reinsten Gesinnungen vor den Augen des geliebten Regenten entfaltet. Es ist der Ausdruck der tiefsten Ehrfurcht und der innigsten Liebe, die Sprache treuer und dankbarer Herzen!

Vor Allem vernehmen Ew. königl. Hoheit, wie dankbar wir die Fügungen der Vorsehung preisen, welche die Krone einem tugendhaften Fürsten verliehen, — einem Fürsten, welcher dem Leitstern der Liebe für Wahrheit und Gerechtigkeit folgend, das Glück seines Volkes zum Ziele seines unermüdeten Strebens gemacht hat.

Ja! Glücklich preisen wir uns, in Ew. königl. Hoheit geheiligter Person den erhabenen Regenten zu besitzen, dessen erstes Regierungsgeschäft es war, Baden mit der kostbaren Verheißung zu beglücken, die Verfassung sorgsam zu achten und heilig zu bewahren. Von jenem Augenblicke an haben

*) Aus der Neckarzeitung vom 27 März.

den Ew. königl. Hoheit die Würde des Thrones, und die Rechte des Volkes durch ein Band des Vertrauens geknüpft, welches unter dem Schutze des Allmächtigen keine Zeit und keine Verhältnisse lösen sollen.

Die Worte, welche Ew. königl. Hoheit zu Ihrem treuen Volke bei Eröffnung der Ständeversammlung gesprochen haben, sind tief in unsere Herzen gedrungen. Beseelt durch die edle Persönlichkeit des innigstgeliebten Fürsten und verehrten Regenten, haben sie in demselben einen unauslöschlichen Eindruck zurückgelassen. Mit vollem Vertrauen konnten Ew. königl. Hoheit in die Mitte Ihrer treuen Stände treten; denn gewonnen waren dem würdigen Sohne Karl Friedrichs schon längst alle Herzen, und nie werden die Huldigungen ihrer Liebe verstummen.

Dem hohen Fürstenworte, die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und treu beobachten zu lassen, vertrauen wir mit voller Ueberzeugung; denn wir wissen, daß Ew. königl. Hoheit, wie einst Karl Friedrich sagte, nur in der Herrschaft über ein freies Volk Ihr Glück finden können. Auch wir werden unsern Stolz darein setzen, dem Beispiele Ew. königl. Hoheit folgend, die Verfassung nach allen unsern Kräften zu erhalten.

Bei den Berathungen über die wichtigsten Interessen des Landes, bei der Wahl der Mittel, das wahrhaft Gute zu befördern, soll uns stets der Gedanke leiten, daß Eintracht und Ordnung den Frieden erzeugen, ohne welchen die Wohlfahrt des Landes nicht gedeihen kann. Jeder Einseitigkeit fremd, der Zeit, was ihr gebührt, nicht versagend, werden wir stets eingedenk seyn, daß man schneller zerstört, als baut, und daß das wahre Gute — gleich den köstlichen Früchten — nur allmählich heranreift.

Für unsere redlichen Bestrebungen finden wir in den Ver-

heißungen Ew. königl. Hoheit die festeste Stütze; wir hoffen Höchstdenselben beweisen zu können, daß wir durchdrungen sind von der Heiligkeit unserer Versprechen, und folglich stets im Sinne unseres Grundgesetzes auch die Bestimmungen zu ehren, und zu erfüllen wissen, welche die Verfassung uns als treuen Bürgern eines deutschen Bundesstaats zu Pflichten auferlegt.

Mit innigster Theilnahme haben wir es vernommen, daß Ew. königl. Hoheit von allen Regierungen deutliche Merkmale von freundschaftlicher Gesinnung erhalten haben; besonders beglückend ist uns das Ereigniß der Verbindung Ihres durchlauchtigsten Herrn Bruders mit der edlen Tochter eines benachbarten Königshauses — eine Verbindung, die zum Wohle beider Staaten beitragen wird, und in welcher ein Prinz, hochgestellt in der öffentlichen Meinung, und innig verehrt von der ersten Kammer, die seit dem Beginne ihres Wirkens sich seiner Leitung erfreut, — das Glück seines Lebens und den Lohn seines Verdienstes um das allgemeine Wohl gefunden hat. Auch in dieser Beziehung erkennen wir die väterliche Absicht Ew. königl. Hoheit; denn was die Freundschaft der Fürsten befestigt, kann die Eintracht der Völker nur befördern!

Zu unvergänglichem Danke ist Ew. königl. Hoheit das Vaterland für die unermüdete Sorgfalt verpflichtet, welche Sie in der zurückgelegten Regierungszeit, so wie den äußern, auch den innern Verhältnissen gewidmet haben. Wo wir unsere Blicke hinwenden, begegnen uns überall Zeichen des umsichtigen und redlichen Strebens, Verbesserungen in allen Zweigen der innern Verwaltung einzuführen. Sie ergreift und umfaßt die Lebensthätigkeit des ganzen Staats. Um nicht rückwärts zu schreiten, darf sie nicht stille stehen, entschiedene Verbesserungen nicht zurückweisen. Darauf sind denn auch die uns

angekündigten Gesetzesentwürfe über eine allgemeine Gerichtsordnung, und über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden gerichtet. Wir werden solche mit dem Ernst und der Umsicht prüfen, die der Wichtigkeit dieser Gegenstände angemessen sind.

Die abermals verbesserte Lage der Finanzen gereicht uns zur besondern freudigen Beruhigung. Auf geregeltem Haushalt des Staats ruht zunächst dessen Gedeihen, und die dürfen wir vergessen, was wir in dieser Beziehung dem hohen Sinn für Ordnung und der unermüdeten Thätigkeit des verewigten Großherzogs Ludwig zu danken haben. Diese fortschreitende Verbesserung machte es den nur auf die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen gerichteten Absichten Ew. königl. Hoheit möglich, schon beim Antritte Ihrer Regierung bedeutende Erleichterungen eintreten, und jetzt noch andere nachfolgen zu lassen.

Ihnen, durchlauchtigster Großherzog, war es vorbehalten, die bisher vergebens gesuchten Mittel zur Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden aufzufinden, und damit Ihrem Volke eine schwere und ungleiche Last abzunehmen, Sich aber ein neues Denkmal der Dankbarkeit zu gründen.

Das Vorhaben Ew. königl. Hoheit, weitere Zuschüsse für den öffentlichen Unterricht zu verwenden, müssen wir mit dem größten Danke erkennen; denn die Verbreitung wahrer Aufklärung und Civilisation wird den Wohlstand und die Sittlichkeit aller Klassen von Staatsbürgern heben, wird die Zufriedenheit, die Ordnungsliebe und alde Bürgertugend fester begründen.

Unter dem Beistand der Vorsehung werden wir Ihrem Vertrauen, durchlauchtigster Großherzog, und dem Vertrauen des Vaterlandes entsprechen.

Ueber Ew. königl. Hoheit und über dem Wirken

der getreuen Stände schwebe segnend Karl Friedrichs väterlicher Geist!

Karlsruhe, den 22 März 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung,

Der erste Vicepräsident: Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Sekretäre: Professor Dr. Zell. Freiherr von Göler.

7.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Holland und Belgien.

(Fortsetzung und Ergänzung der unter Lit. F. im 1sten Hefte des gegenwärtigen Bandes Seite 1 bis 79 sub Nro. 245 bis 274 inkl. gegebenen Urkunden.)

287. Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über Belgiens Verhältnisse zur Londoner Konferenz, in der Sitzung des Nationalkongresses zu Brüssel am 18 Mai 1831. *)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten legte unter Anderm das Schreiben vor, wodurch Graf Sebastiani dem

*) Aus dem Journal des Debats vom 21 Mai.

belgischen Gesandten, Hrn. Lehon, die Zustimmung Frankreichs zu dem Protokolle vom 20 Jan. d. J. anzeigte. Das Schreiben lautet: *)

Die Kenntniß dieses Beitritts (fuhr der Minister fort) veranlaßte die Regierung, die Vollziehung der Maßregeln zu beschleunigen, die sie beschlossen hatte, um Luxemburg in Vertheidigungszustand zu setzen: Zusendung von regelmäßigen Truppen, Bildung von Freiwilligen, Absendung von Artillerie, Gewehren, Munition, Mobilmachung des ersten Banns der Bürgergarde von Luxemburg, nichts wurde versäumt.

Nachdem Herr Lebeau hierauf, wie bereits angeführt, die Verhältnisse zur Londoner Konferenz und die Waffenstillstandsstreitigkeiten mit Holland berührt hatte, ging er auf die in Frankfurt versuchte Anknüpfung von Unterhandlungen über, und sagte:

Gewohnt, für keine meiner Handlungen die Publizität zu scheuen, erkläre ich, daß ich nicht geglaubt habe, gegen das, was die Nationalehre gebietet, zu verstoßen, wenn ich es versuchte, bei dem deutschen Bunde einen diplomatischen Agenten zu beglaubigen. Vom Dezember bis Ende Februars hatte, nach den Weisungen der provisorischen Regierung und des diplomatischen Komité's, einer unsrer Mitbürger sich in Frankfurt aufgehalten. Die Art, wie er seine Mission erfüllt hatte, bestimmte mich, sie ihm in den ersten Tagen des Aprils aufs Neue anzuvertrauen.

Die Absendung dieses Agenten konnte die Nationalwürde nicht verletzen. Eine Regierung, die sich in dem Augenblick bewaffnet, wo sie von allen Kabinetten sich selbst überlassen wird, eine Regierung, die öffentlich verkündigt, sie werde ihre Rechte vertheidigen, kann wohl unterhandeln, um Blutvergießen zu vermeiden. Die Politik, die Menschlichkeit legen ihr die Pflicht dazu auf. Wer in der einen Hand das Schwert

*) Siehe XXIV. Band Seite 51.

haltend, mit der andern den Oelzweig bietet, darf über diesen Schritt nicht erröthen, und zwingt selbst seinen Gegnern Achtung ab.

Unser Abgesandter, der übrigens nicht der des Staatschefs, sondern der des Ministers war, hatte nicht den Auftrag, um eine Anerkennung zu sollizitiren, sondern offiziell, oder nöthigenfalls vertraulich zu erklären, daß die belgische Konstitution die Bande Luxemburgs mit dem deutschen Bunde geachtet habe, und daß es in der Intention der Regierung und des Landes liege, diese konstitutionelle Verpflichtung *loyal* zu beobachten. Er war ferner beauftragt, zu Widerlegung einer in Deutschland nur zu vorherrschenden Meinung zu erklären, daß Belgien nicht gewillt sey, zu Gunsten irgend Jemandes auf seine Unabhängigkeit zu verzichten.

Dieser Agent wurde nicht offiziell empfangen; ich hatte auch nicht erwartet, daß dieß geschehe. Aber er erfuhr von keiner Seite eine Beleidigung, und befindet sich noch in Frankfurt. Ich will Ihnen das Schreiben vor Augen legen, das er an den Präsidenten des Bundestages richtete, so wie die Antwort, die er darauf erhielt: *)

Diese Antwort (fuhr der Minister fort) scheint mir bemerkenswerth; sie athmet durchaus nicht jene blinde kriegerische Hitze, die man Deutschland zuschrieb.

Unser Agent in Frankfurt hatte noch eine zweite Bestimmung. Sie wissen, wie wichtig es für uns ist, die freie Rheinschifffahrt zu bewahren, der besonders Antwerpen einen so großen Theil seines Handelswohlstandes verdankt. Nach fünfzehnjährigen Unterhandlungen erhielt diese Frage am 30 März eine Lösung, an der wir durchaus keinen Theil hatten.

Am 29sten ins Ministerium eingesetzt, war es mir unmöglich, noch vor jener vorläufigen Entscheidung einen diploma-

*) Wir haben diese beiden Aktenstücke unsern Lesern bereits im XXIV Band Seite 58 mitgetheilt.

rischen Agenten nach Mainz, dem Sitze der Rheinschifffahrtskommission zu senden. Da aber die oberste Entscheidung unbestimmt vertagt wurde, so ist zu hoffen, daß die Schritte unsers Abgeordneten nicht ohne Frucht für unsern Handel seyn werden. Unsere Rechte fließen, wie die aller andern Staaten, aus dem allgemeinen Prinzip der Freiheit der Flüsse und Ströme, ein Prinzip, das europäisch geworden ist, nicht weil es in diesem oder jenem Vertrag aufgenommen wurde, sondern weil es der Ausdruck des gegenwärtigen vollkommnern Zustandes der Bildung und des Handels ist, weil es einen mächtigen Fortschritt sanktionirt und ein großes gesellschaftliches Bedürfniß befriedigt.

Unser Agent fand die meisten deutschen Staaten lebhaft gereizt durch die Prätensionen, welche der König von Holland seit fünfzehn Jahren macht, und denen durch den Reglementsentwurf vom 30 März eine Bestätigung zu verschaffen ihm gelungen war.

Man hat sehr unvollständige Ideen von den Handelsverbindungen Belgiens, wenn man Alles bloß auf Frankreich bezieht. Seit 1815 steht Antwerpen im ausgedehntesten Verkehre mit Deutschland, und 1828 und 1829 überstiegen seine Ausfuhren weit die von Amsterdam und Rotterdam. Deutschland, besonders Rheinpreußen, fühlten die Vortheile der Konkurrenz zwischen den Häfen von Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen. Die Rheinfrage ist also Belgien und Deutschland gemeinsam, und man müßte diese Gelegenheit ergreifen, uns dem letztern Lande zu nähern. Endlich beauftragte ich jenen Agenten, an Ort und Stelle selbst die Nachweisungen zu sammeln, die am geeignetsten wären, die Nationalrepräsentation und die Regierung über die Frage der Abschließung von Handelsverträgen mit den überrheinischen Staaten aufzuklären. Eine Mission derselben Art findet auch bei einer der Großmächte Deutschlands statt, mit der die Interessen unserer Industrie und unsers Handels gebieterisch die Anknüpfung von Verbindungen fordern.

Es schien mir höchst wichtig, die Wege zu einer kommerziellen Uebereinkunft mit jenem Lande in dem Augenblick zu bahnen, wo das Prinzip der Freiheit des Handels daselbst bemerkenswerthe Fortschritte macht. Sie wissen, daß der Gedanke, die zwischen den verschiedenen deutschen Staaten errichteten Zollinien aufzuheben, nahe daran ist, über alle Vorurtheile der alten Schule zu siegen, während in Frankreich der Umstand, daß Männer in die Verwaltung zurücktreten, die als Freunde des Verbotsystems bekannt sind, die Beibehaltung, vielleicht sogar die Erweiterung jenes Systems, zu prophezeien scheint, das die Hauptvortheile ausschließt, die wir uns von einem Handelsvertrage mit unsern südlichen Nachbarn versprechen dürften. . . .

Als das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten mir anvertraut wurde, war noch kein Unterhandlungsversuch mit Holland gemacht worden. Mein Vorgänger hatte sich bloß nach den Bestimmungen des Protokolls vom 17 Nov. an die Konferenz gewendet, und sie ersucht, die holländische Regierung zur Vollziehung des Waffenstillstandes aufzufordern. Man muß zugeben, daß es sehr schwer, um nicht zu sagen unmöglich ist, offizielle Unterhandlungen in Holland anzuknüpfen.

Indessen fühlte ich von den ersten Tagen meines Eintritts ins Ministerium an die Nothwendigkeit, uns in Beziehung zu jenem Lande zu setzen. Ich beschloß, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Holland einen Vorschlag zu richten; der Inhalt dieses Vorschlags aber mußte nothwendig von dem Zustande der Gemüther in den alten Nordprovinzen abhängig gemacht werden. Die Mittel, in dieser Rücksicht genaue Nachweisungen zu erlangen, waren nicht leicht und rasch auszuführen; auch ist es erst seit kurzer Zeit, daß ich hinlängliche Notizen gesammelt zu haben glaube, um den Inhalt eines Schreibens zu rechtfertigen, das Sie bereits kennen.

Ich bedaure, daß die Ereignisse mir nicht gestatteten, dieses Schreiben durch einen diplomatischen Agenten übergeben zu lassen, und gern erkläre ich, daß ich durch Einschlagung eines sonst ungewöhnlichen Weges für jene Mittheilung nicht entfernt die Absicht hatte, gegen die holländische Nation oder ihre Regierung einen Mangel an Rücksicht an Tag zu legen.

288. Protestation mehrerer Mitglieder des belgischen Nationalkongresses gegen die Annahme der Londoner Konferenzvorschläge. Brüssel, den 29 Jun. 1831. *)

In Erwägung, daß nach den Bestimmungen des ersten Artikels der Verfassungs-Urkunde das belgische Gebiet die Provinzen Antwerpen, Brabant, West-Flandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namur, unbeschadet der Verhältnisse Luxemburgs zum deutschen Bunde, in sich begreift; daß nach dem Artikel 80 der König nicht eher den Thron besteigt, als bis er den Eid geleistet, die National-Unabhängigkeit und die Unverletzbarkeit des Gebietes zu behaupten; daß der Artikel 1 des Dekrets vom 4 Jun. dieses Jahrs wörtlich besagt: „Se. königliche Hoheit Leopold Georg Christian Friedrich, Prinz von Sachsen-Koburg, ist zum Könige der Belgier unter der Bedingung proklamirt, die Verfassung in der Art anzunehmen, wie sie vom National-Kongreß beschlossen wurde;" daß die mitgetheilte Annahme des Prinzen Bedingungen untergeordnet ist, die den oben angeführten Bedingungen geradezu widersprechen, weil der Prinz, um den Thron zu besteigen, die Zustimmung des Kongresses zu Opfern verlangt, die Belgien Theile seines Gebietes berauben soll; daß, wenn es möglich wäre, daß der Kongreß seinen Beruf so weit aus dem Auge verlieren sollte, um den Vorschlägen der fünf Mächte, auf deren Ausspruch der Prinz sich beruft, beizutreten, es daraus folgen müßte, daß seine Erwäh-

*) Aus Brüsseler Blättern vom 2 Julius.

lung völlig ungültig seyn würde, und zwar durch Theilnahme an den Kongreßverhandlungen von Seite solcher Personen, die dem dergestalt verstümmelten Belgien fremd sind: so protestirten die Unterzeichneten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des belgischen National-Kongresses feierlich gegen die vorzunehmende Berathung eines jeden Vorschlages, der dahin zielen sollte, der Unverletzbarkeit des Gebietes, so wie es in der belgischen Verfassung festgestellt ist, zu nahe zu treten; ganz besonders protestiren sie gegen jedes direkte Beitreten zu den von der Londoner Konferenz herrührenden Protokollen und Vorschlägen. Indem sie dieses thun, folgen die Unterzeichneten nur der Stimme ihres Gewissens; sie sind überzeugt, daß sie eine heilige Pflicht erfüllen.

Der gegenwärtige Protest wird auf dem Bureau des National-Kongresses niedergelegt werden, um ihn in öffentlicher Sitzung vorzulesen.

Brüssel, den 29 Junius 1831.

(Gez.) v. Robaulx. Seron. L. Jottrand. Thom. Amand. Cam. de Smet. Bischoff. Speelman. Ch. de Brouckère. J. v. Neeff. J. Frison. J. B. Gendebien. L. Brebart. Pirson. P. Helias von Uddeghem. Ch. Coppens. L. Beaucarne. C. Blargnies. Vandekerkove. Eug. de Smet. D. Delacrue. Delhougne. Dreze. B. Rossenw. Dams. Jamini. Watteler. Vergauwen. Goethals. A. Gendebien. A. Rodenbach. L. Lebègue. Graf v. Robiano. Gelders. Wenderlooy. G. Rülline. Wannaar. Teuwens. v. Meer. v. Moorsel. L. Coppens.

289. Proklamation an die Einwohner von Löwen, die Verwerfung der Londoner Konferenzvorschläge betreffend. Löwen, den 3 Julius 1831. *)

Ihr habt euch diesen Abend auf dem großen Markte vereinigt, um die Verwerfung der 18 Artikel zu verlangen, die unsere Unabhängigkeit sichtlich angreifen und unsere Ehre tödten. Ihr habt sehr wohl daran gethan! Ich lobe euch und schwöre, mich von dem Augenblicke, wo ihr mit bewaffneter Hand die Unverletzlichkeit des Gebietes reklamiren wollt, auf deren Erhaltung ich einen Eid geleistet, an eure Spitze zu stellen.

Ich reise diese Nacht nach Brüssel ab; ich werde den Regenten bitten, daß er unserm Vaterlande den Bürgerkrieg ersparen möge; ich habe alle Ursache, zu glauben, daß unser würdiger Regent die wackeren Einwohner von Luxemburg, Venloo und Maestricht nicht wird erwürgen lassen.

Löwen, den 3 Julius 1831.

Adolph Russel.

290. Rede des Präsidenten des belgischen Nationalkongresses, Herrn Gerlache, für die Londoner Konferenzvorschläge in der Kongreßsitzung. Brüssel, den 4 Julius 1831. **)

Meine Herren! Ich weiß, wie übel der daran ist, der eine Sache vertheidigen will, welche in dieser Versammlung nicht zu überwiegen scheint. Ich werde mich jedoch dadurch nicht abhalten lassen, meine Meinung auszusprechen. Es hat in London nicht von uns abgehangen, unser Gebiet so anerkennen zu lassen, wie die Revolution es vorgezeichnet hat. In einer Unterredung mit einem berühmten Minister Englands

*) Aus dem Journal des Debats vom 7 Julius.
**) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 12 Julius.

haben wir die Sache in dem Sinne vorgestellt, wie es der Kongreß wünscht.

Aber in London betrachtet man die Sache aus einem andern Gesichtspunkte, als in Brüssel, ihr wollt euch von Holland trennen, sagte man uns. Gut. Das ist eine Scheidung, wie jede andere auch. Beide Theile nehmen zurück, was vor der Vereinigung ihnen gehört hat. In welcher Zeit aber waren beide, Belgien und Holland, wirkliche für sich bestehende Staaten? Nicht vor 1790. In diesem Jahre liegt also die Richtschnur, wonach bei der Scheidung zu Werke gegangen werden muß.

Und, gesteht selbst, hätte man euch im September gesagt, ihr sollt unabhängig werden, eine liberale Charte erhalten, und der Bedingung, daß ihr Holland Alles laßt, was es 1790 hatte; würdet ihr nicht mit Freuden zugesagt haben? Ich finde, daß die 18 Artikel größtentheils günstig für uns sind. Die Schulden sind nach Wunsch regulirt. Die Mächte werden sich nicht mehr in unsere Angelegenheiten mischen.

Wir erhalten Luxemburg; wir erhalten einen Theil von Maestricht und sicherlich auch den andern, und zwar billiger als durch einen allgemeinen Krieg. Sollte sich aber dieß nicht friedlich ausgleichen lassen, so können wir ja noch immer Krieg führen, aber mit einem König an der Spitze unserer Armee. Unser Sieg wird gewiß seyn, und erlägen wir selbst, wäre dennoch die Anerkennung unserer Unabhängigkeit gesichert, die sonst der Krieg uns rauben könnte.

Unser künftiger König wird mächtig seyn; England, wir haben uns überzeugt davon, wird ihn kräftig unterstützen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß ein Familienband den König noch enger an Frankreich schließen wird. Wie schön kann Belgiens Loos werden. Was auch geschähe, wir hätten nichts mehr zu fürchten.

Man hat von Venloo gesprochen. Ein Redner hat ausgerufen, wenn wir Venloo aufgeben, würde man mit Fingern

auf uns zeigen und sagen: er gehörte zum Kongreß u
seine Brüder verkauft! Das ist schön gesagt, aber Be
ist mehr als schöne Worte. Wenn ein Krieg ausbrich
Handel vernichtet, das Land verwüstet, die Jugend ge
ist, wird man anders sprechen.

Man wird sagen: er gehörte zum Kongreß! er
das Vaterland retten und that es nicht! Man spricht vo
tionalehre. Aber das Wohl des Landes ist auch etwas.
gessen Sie nicht, daß mehr als eine Macht dem Köni
Holland wohl will, und daß diese leicht dazu schreiten kö
die Empörung zu unterdrücken. Und wer steht Ihnen
daß die Reform in England, die Unruhen in Frankrei
beiden Mächten erlauben, dieß zu wehren? Thun Sie
Mögliche für Wenloo, bedenken Sie aber auch, daß Si
Belgiens, nicht über Wenloo's Schicksal zu berath
ben. Dem Amendement des Hrn. van de Weyer muß i
widersetzen, weil es zeitraubend ist.

Der Prinz hat erklärt, er werde nach Belgien ko
sobald die Artikel angenommen sind. Stellen Sie denno
dingungen, so wird er sich seines Wortes entbunden
Man sey gerecht gegen Jedermann. Gehört Wenloo z
land, so widersetze ich mich jedem Kriege zu Gunsten We
Bricht der allgemeine Krieg aus, wie ich's fürchte, sob
Präliminarien verworfen werden, so geht Polen zuerst

Die Polen selbst haben diese Besorgniß gegen uns
sprochen. Denn die nordischen Mächte werden, ehe sie
gen Belgien und Frankreich wenden, zuerst Polen erdr
um keinen Feind im Rücken zu lassen. Es handelt si
nicht darum, ob wir dieß oder jenes Stück Land behalten
sondern, ob es künftig ein Belgien geben soll, oder
Wollen Sie nicht die Anarchie, die Vereinigung mit Fran
oder die Restauration (und es gibt nur diese drei Fäll
konstituiren Sie sich! Ich habe nicht von den persönliche
genschaften des Prinzen gesprochen, Jedermann kennt sie.

Ein Redner hat ihm vorgeworfen, daß er Protestant sey. Ich, für meinen Theil, will lieber einen Protestanten haben, als einen Gallikaner, und alle katholischen Fürsten sind mehr oder weniger gallikanisch. Ich bin kein Mann, der nach Stellen haſcht. Ich spreche aus Ueberzeugung, wie ich früher gegen König Wilhelm gesprochen, und ich glaube nicht, daß ein Belgier so von van Maanen gehaßt war, als eben ich. Ich war ihm bald Jakobiner, bald Gallyman, bald Jesuit. Ich werde nie scheuen, die Wahrheit zu reden. Ich sie nicht Revolutionen auf Revolutionen.

Ich rathe nicht zum Kriege, wenn er nicht unerläßlich nothwendig ist. Die Hand auf dem Herzen stimme ich für Annahme der Präliminarien, obgleich es auch mir schwer wird, auch mir ein Opfer kostet. Sie haben Belgiens, Europa's Schicksal vielleicht auf ein Viertel-Jahrhundert hinaus, in Ihren Händen. Belgien und Europa wird eines Tages sagen, ob Sie ihrem Beruf gewachsen waren!

291. Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Lebeau, in Beziehung auf die Londoner Konferenzvorschläge, in der Sitzung des Nationalkongresses. Brüssel, den 5 Julius 1831. *)

Meine Herren! Es wird mir schwer, bei einer so wichtigen und feierlichen Gelegenheit von etwas mir Persönlichem zu sprechen. Als man meine Ansicht über die vorliegende Frage wissen wollte, erwiderte ich, daß ich meine Pflichten kennte, und meine Stellung als Minister an die Annahme der Vorschläge geknüpft fühlte. Es scheint aber, daß ich mich noch deutlicher erklären muß, denn es ist mir schmerzlich, mich mißverstanden, ja mich von denen angegriffen zu sehen, die ich sonst zu meinen Freunden zählte.

Ich erkläre denn, daß, wie auch diese Diskussion ausge-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 14 Julius.

hen möge, ich fest entschlossen bin, vom Ministerium auszuscheiden, sobald nur irgend eine Bestimmung getroffen ist. Ich habe meine Zeit, meine Gesundheit, die meiner Freunde, meine persönliche Sicherheit, selbst meine Ehre, die so oft und so heftig angegriffen wurde, dem Vaterlande geopfert. Ich glaube meine Pflicht gethan zu haben, und nachdem ich so lange für mein Vaterland gesorgt, auch endlich an mich selbst denken zu dürfen.

Ich ziehe mich also zurück, aber nicht Furcht, nicht Feigheit ist's, die mich bewegt. Der Mann, dem man so oft mit Plünderung, so oft in anonymen Briefen mit Schlimmerm noch gedroht, und der nicht gezittert hat, ist nicht feige. Es ist zuweilen in diesen Verhandlungen von einer andern Feigheit die Rede gewesen, von der der Deputirten. Feige nenne ich den Deputirten, der nicht zu sagen wagt, was er denkt, und anders spricht, als er denkt, der seine Ansicht für sich behält, obgleich er weiß, daß das Wohl des Vaterlandes auf der Spitze steht. Der rechtliche Mann muß nicht anstehen, wenn er etwas Irriges gesagt hat, es einzugestehen und zurückzunehmen. . . .

Man hintergeht die Nation, wenn man ihr die 18 Artikel als ein Protokoll vorstellt. Was Sie bei den Protokollen am meisten verwerfen zu müssen glaubten, war das Einmischungsrecht; davon finden Sie aber nichts in den Vorschlägen, die wahrhafte Friedenspräliminarien sind. Mit voller Ueberzeugung darf ich es sagen, es gibt keine Protokolle für Belgien mehr. Ich mache Sie besonders auf Einen Umstand aufmerksam. In den Protokollen war die Einmischung sogar bis auf die Austauschung ausgedehnt, jetzt läßt man uns unsere Ansprüche allein mit Holland in Ordnung bringen.

(Der Redner geht hierauf zu der Frage wegen Venloo über und bemerkt, daß selbst im Falle einer provisorischen Abtretung für die Dauer der Unterhandlungen Belgien noch immer Kommunikationen zum Absatz seiner Produkte übrig blei-

ben. Er widerlegt die in dieser Beziehung gemachten Einwendungen des Hrn. von Brouckère und weist darauf hin, daß es Belgien frei stehe, England in der Anlegung seiner Eisenbahnen nachzuahmen, die im Allgemeinen den Kanälen vorzuziehen wären. Der Redner erklärt hierbei, daß es falsch sey, wenn man behaupte, Belgien habe das Insurrektionsrecht als Grundlage seiner Rechte aufgestellt. Für mich, sagt er, steht es fest, daß wir kein Recht auf das linke Scheldeufer haben. Wir haben kein Recht, uns mit der Beute Frankreichs zu schmücken. Wenn Jemand eine Besitzung aufgibt, die ihm nicht gehört hat, an wen fällt sie zurück? Gewiß an den ursprünglichen Eigenthümer. Nun denn, das linke Scheldeufer hat uns nie gehört, und 1790 waren wir keine Nation. Um diesen Satz zu unterstützen, weist der Redner auf das Beispiel Nord-Brabants hin, das man schon längst hätte insurgiren können. Wer, fragt er, hat es verhindert? Die provisorische Regierung; und ich freue mich über diese weise Zurückhaltung, denn wir hatten kein Recht auf diese Provinz. Man behauptet, Ihre Ehre fordere, einen einmal gefaßten Entschluß bestehen zu lassen; aber wenn man sich geirrt hat und dieser Irrthum fremdes Eigenthum betheiligt, so besteht die Ehre darin, ihn wieder gut zu machen. Ein andrer Unterschied zwischen den Vorschlägen und den Protokollen ist der, das letztere Ihnen blindlings aufgedrungen wurden, erstere dagegen Ihnen zur Berathung vorgelegt werden.)

Haben wir jedoch, fährt er fort, kein Recht auf jene streitigen Provinzen, so haben wir doch Pflichten gegen ihre Bewohner, und es gibt Pflichten, die eben so heilig sind, als das Recht selbst. Man muß daher, sollten unsere Ansprüche keinen Erfolg haben, den Bewohnern das belgische Indigenat ertheilen, ihnen die Mittel, sich in Belgien niederzulassen, erleichtern und sie für ihre Opfer entschädigen.

Ich wundere mich, daß man so viel von Venlo spricht, und daß Niemand Maestrichts erwähnt, wo Holland noch alle

seine

seine Rechte ausübt; und doch sind die Artikel uns in Hinsicht Maestrichts so günstig. Der Gedanke an eine vermischte Garnison ist aufgegeben. Wir werden unfehlbar in den vollständigen Besitz Maestrichts gelangen, das ist meine gewissenhafte Ueberzeugung.

Holland kann nicht daran denken, eine belgische Stadt mit holländischen Behörden zu regieren und die halbe Stadt durch eine Garnison bewachen zu lassen, welche, 18 Stunden von Holland entfernt, in einem Kriegsfalle sogleich gefangen genommen werden würde. Holland wird sich gezwungen sehen, eine Geldentschädigung für Maestricht anzunehmen. Die Präliminarien bestimmen, daß man über Luxemburg unterhandeln soll.

Warum will man den Krieg den Unterhandlungen vorziehen? Das Ende muß doch immer durch Unterhandlungen ausgeglichen werden; Alles also, was der Krieg uns verschaffen kann, steht uns schon jetzt offen. Ueberdieß sind wir ja schon ermächtigt worden, Geld für Luxemburg zu bieten, und Geld ist das Einzige, wofür ich Luxemburg einzukaufen denke.

Bürgschaft für den Besitz Luxemburgs ist mir unsre jetzige Stellung und der Entschluß des Prinzen, diese Provinz nicht aufzugeben, denn auch ich bin der Meinung, daß ein Fürst, gäbe er Luxemburg auf, nicht sechs Monate in Belgien regieren könnte. Prinz Leopold ist auch nicht gegen den Krieg, wenn er nothwendig ist, aber so wenig er den Frieden um jeden Preis will, so wenig will er einen Krieg um jeden Preis.

Holland, sagt man, wird die Vorschläge der Konferenz nicht annehmen. Was kümmert das uns? Haben wir dann doch das Recht, es dazu zu zwingen; und Prinz Leopold dabei an unserer Spitze zu haben, scheint mir ein großer Gewinn zu seyn.

(Der Redner berührt hierauf die Gesinnungen Leopolds, und betheuert, daß seit sechs Wochen kein Tag vergangen sey, wo man nicht in Paris und London auf eine einfache und un-

bedingte Annahme gedrungen habe. Nur wenige Stunden vor Ankunft der Deputirten habe man sich durch unantastbare Gründe bewegen lassen, Bedingungen hinzuzufügen.)

Die Deputirten Limburgs (fährt er fort) haben erklärt, daß, im Falle der Annahme der 18 Artikel sie sich genöthigt sähen, den Kongreß zu verlassen. Diese Meinung scheint mir irrig, denn das Recht des Besitzes setzt auch das Recht der Verwaltung voraus. Die abzutretenden Distrikte haben übrigens nur eine kleine Zahl Wähler aufgestellt.

Der beste Beweis aber dafür, daß die Deputirten Limburgs gesetzmäßig im Kongreß sitzen, liegt darin, daß sie in ihrer Eigenschaft als Deputirte an der Wahl des Prinzen Theil genommen, und daß der Prinz sowohl, als sämmtliche von der Konferenz repräsentirte Fürsten diese Wahl anerkannt haben. Ich beschwöre daher die Deputirten Limburgs ihrem Beruf getreu zu bleiben. Was den Austausch der abgerissenen Ländereien betrifft, so bin ich ruhig darüber, weil ich an keine Politik der Sympathie, sondern nur an die des Interesses glaube, das Interesse aller Mächte aber darin liegt, daß Belgien stark sey.

Frankreich wird daher nie daran denken, wie Hr. v. Brouckère behauptet hat, das von Belgien zurückzufordern, was es 1814 und 1815 hat abtreten müssen. Was steht also der Annahme der 18 Artikel noch im Wege? Soll ich noch darauf hinweisen, welchen Gewinn Polen aus dieser Beruhigung Belgiens ziehen wird? Kann etwas einen Streit zwischen England und Frankreich erregen, so ist es Belgien; kann etwas Polen vor dem drohenden Untergange retten, so ist es die Beseitigung der belgischen Angelegenheiten, die endlich jenen beiden Mächten gestatten würde, sich Polens anzunehmen. Verwerfen Sie daher die Bedingungen der Konferenz, so begehen Sie nicht nur einen Selbstmord, auch der Fall eines andern hochherzigen Volks kommt noch über Sie.

Was die materiellen Interessen betrifft, so sind sie zur

Genüge bewahrt. Die Schuld ist billig getheilt. Wird der Frieden erhalten, können Sie vom Budget des Kriegsministers, vor dem Sie erschrecken werden, wenn es Ihnen vorgelegt wird, 25 Millionen Franken streichen. Sobald Sie konstituirt sind, wird der Handel wieder aufblühen. . . .

(Der Redner schließt hierauf mit einer glänzenden Anrede an den Kongreß; er erinnert daran, daß zur Zeit der Wahl des Herzogs von Nemours die Anhänger Leuchtenbergs ihre Meinung zu Gunsten der Mehrheit aufgegeben haben, und hofft, daß man auch jetzt, wie auch die Entscheidung des Kongresses ausfallen möge, diesem edlen Beispiele folgen werde.)

292. Proklamation des Regenten Surlet de Chokier an die Belgier, die Präliminarien des Friedensvertrags zwischen Belgien und Holland betreffend. Brüssel, den 5 Julius 1831. *)

Belgier! Der souveräne Kongreß ist im Begriffe, über die Präliminarien des Friedensvertrags zwischen Belgien und Holland zu entscheiden.

Was auch diese Versammlung entscheiden mag, sie allein repräsentirt die Nation; sie allein hat das Recht, dem Lande Gesetze zu geben.

Vom souveränen Kongresse habe ich meine Gewalt, und ich habe sie nur erhalten, um die Gesetze vollziehen zu lassen. Wenn ich diese Pflicht unterließe, so würde ich sowohl meine Mission als meine Eide verletzen.

Unwiderruflich entschlossen, sie zu erfüllen, da meine Ehre daran geknüpft ist, lasse ich eine Aufforderung an die Ehre aller Belgier, an ihren Patriotismus ergehen. Sie werden den ruhmvollen Namen Belgier nicht durch Versuche zu Anar-

*) Aus Brüsseler Blättern vom 7 Julius.

chie und Bürgerkrieg beflecken wollen, die geeignet wären, auf unser schönes Vaterland die größten Geißeln herbeizuziehen.

Wäre dem anders, so würde ich nicht anstehen, die heiligste meiner Pflichten, die Aufrechthaltung der Ordnung, der Unverletzlichkeit der Personen und des Eigenthums, zu erfüllen, und ich zähle zu dem Ende auf die Treue der Bürgergarden, der Armee und aller guten Bürger.

Wenn der Kongreß die Präliminarien des Friedensvertrags annimmt, so werde ich es als eine gebieterische Pflicht betrachten, auf dem Posten zu bleiben, auf welchem mich das Vertrauen der Repräsentanten der Nation erhoben hat, bis zu der Ankunft des Königs in dieser Hauptstadt, die nach dem Versprechen, welches derselbe mir gegeben, nicht anders als sehr nahe seyn kann.

Brüssel, den 5 Julius 1831.

Der Regent: Surlet de Chokier.

Der Minister des Innern:
E. de Sauvage.

Der Kriegsminister:
Baron de Failly.

293. Mittheilung des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolk van Soelen, in Bezug auf die Verhandlungen der Londoner Konferenz in der Sitzung der Generalstaaten im Haag, den 5 August 1831. *)

Edle und hochmögende Herren! Ich habe die Ehre, abermals vor Ihnen das Wort zu nehmen, und im Namen des Königs Ihnen wichtige Mittheilungen zu machen. Selten befand sich das Vaterland in ähnlichen Umständen, wie jetzt; im Innern einiggesinnt, sind wir zu allen Opfern für die Behauptung der Nationalehre bereit, auswärts in offenem

*) Aus dem Journal des Debats vom 15 August.

Kriege mit einem Volke, das noch vor einem Jahre Einen Staat mit uns bildete, und mit uns die Wohlthaten einer freisinnigen Regierung genoß, jetzt aber Haß und Undankbarkeit zu seinem Wahlspruche gemacht hat, und unsre eigenen Vertheidigungsmittel gegen uns wendet. Mitten unter diesem Kampfe hat das heftig erschütterte Europa kein anderes Ziel, als die Behauptung des allgemeinen Friedens, und findet keine uns vorgeschlagene Bedingung zu lästig, wenn sie nur zum Frieden führt.

In diesem Kampfe der Ansichten und Interessen will ich, edle und hochmögende Herren, Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, um Ihnen den fernern Gang der Angelegenheiten dieses Landes zu entwickeln, Ihnen die Absichten des Königs kund zu thun, Ihnen unsre wahre Stellung anzudeuten, und bis zur Evidenz zu beweisen, daß weder Eroberungssucht, noch der Wunsch, den Frieden Europa's zu stören, sondern daß allein die Nothwendigkeit unsre Nationalexistenz zu vertheidigen, uns nöthigte, das Schwert zu ziehen, nachdem man unsre Geduld auf so viele Proben gestellt hatte.

Seit ich das letztemal in dieser Kammer erschien, habe ich mich beeilt, alle Schritte zu Ihrer Kenntniß zu bringen, welche der König unter den schwierigen Umständen, in denen sich das Vaterland befindet, bei der Londoner Konferenz gethan hat. Man hat zu dem Ende Ew. E. und HM. das Schreiben, welches die Konferenz unterm 27 Junius zur Begleitung der als Friedenspräliminarien zwischen Belgien und Holland vorgeschlagenen 18 Artikel an mich richtete, sodann die 18 Artikel selbst, und endlich die Antwort mitgetheilt, welche unter dem 12 Julius an die Konferenz gesendet wurde. *)

In dem Augenblick, wo die Entwicklung der Angelegenheiten herannaht, verdoppelt sich das Verlangen des Königs,

*) Vorbemeldete Aktenstücke haben wir unseren Lesern bereits im XXIV Bande Seite 88 u. ff. mitgetheilt.

sich innig mit der Nationalrepräsentation zu vereinigen, und sie fortwährend von seinen unablässigen Bemühungen in Kenntniß zu setzen, die Unterhandlungen unter Mitwirkung seiner Alliirten zu einem glücklichen Ende zu führen.

In Folge dessen hat mich der König bevollmächtigt, Ihnen ein ferneres Schreiben der Konferenz vom 25 Julius, die Antwort, welche der zweite Bevollmächtigte der Niederlande am 1 d. M. nach London überbrachte, und das Schreiben, das ich bei dieser Gelegenheit an die Bevollmächtigten Sr. Majestät zu Berlin, London, Paris, Petersburg und Wien übermachte, mitzutheilen. *)

Während neun Monaten (fuhr der Minister in seiner Rede fort) hat Altniederland die überzeugendsten Beweise seines Wunsches gegeben, seinen Streit mit Belgien beizulegen, ohne die Zuflucht zu den Waffen zu nehmen. Die Blüthe der Nation, die ohne Unterlaß sich an den Gränzen sammelte, der Aufwand von Millionen, die während des Stillstands der Feindseligkeiten leidende Schifffahrt der Scheldt, die täglichen, unbestraft gebliebenen Verletzungen des Gebiets in Nordbrabant und Seeland, die während mehrerer Wochen geduldete Einschließung von Maestricht, die Schonung der Stadt Antwerpen, trotz der unerträglichsten Herausforderungen und trotz der unter den Kanonen der Flotte und der Citadelle unternommenen Befestigungen, alle diese und noch manche andere von Altniederland dem Aufhören der Feindseligkeiten gebrachten Opfer haben oft das Nationalgefühl, die Begierde unsrer Land- und Seearmee, welche mit Ungeduld das Signal erwarteten, um den Ruhm unserer Vorfahren aufrecht zu halten, auf eine harte Probe gesetzt, so daß mehr als Einmal die Regierung sich fragen mußte, ob diese Opfer nicht zu weit gingen, und ob nicht der Augenblick gekommen sey, ihnen ein Ende zu machen.

*) Diese Aktenstücke befinden sich im XXV Band von Seite 6 bis 12 abgedruckt.

Die Stunde ist gekommen, wo die Pflicht gebietet, einen Entschluß zu ergreifen.

Die niederländische Note vom 12 Julius entwickelte die Beweggründe, welche die Annahme der vorgeschlagenen 18 Artikel verhinderten, wodurch das alte Gebiet der vereinigten Provinzen beeinträchtigt, und wir mit einer unerträglichen Staatsschuld belastet würden.

Diese Beweggründe wurden nicht widerlegt. Der König hat nichtsdestoweniger seine Bevollmächtigten mit den nöthigen Instruktionen zum Abschluß eines Traktats mit der Londoner Konferenz selbst versehen, aber der Unterschied zwischen der Benennung Definitivtraktat und Präliminarartikel löst an und für sich noch keine Schwierigkeit auf.

Holland hat den Anhang A zum 12ten Protokoll angenommen. Belgien dagegen die 18 Präliminarartikel, welche jenem Anhange gerade entgegengesetzt sind; man steht sich also wieder, wie früher, völlig schroff gegenüber. Wie hätte die Regierung nach, ohne die Anwendung der Waffen, die Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Unterhandlung hegen können, da diese seit dem Herbste kein Resultat geliefert, und in den letzten Wochen offenbar eine Wendung genommen haben, welche unbestreitbar zu Gunsten Belgiens ist, besonders seit der erwählte Souverän einen Eid leistete, wodurch der Raub unsers Gebiets besiegelt wird.

Der König hat bei allen Gelegenheiten die unzweideutigsten Beweise der Freundschaft und des aufrichtigsten Interesses erhalten, welches die fünf in der Konferenz zu London vereinigten Mächte für Holland hatten; allein die Stellung dieser Mächte in Bezug auf Belgien ist der Natur der Sache nach von jenem in Bezug auf die nördlichen Niederlande wesentlich verschieden.

Der Hauptzweck der Konferenz ist natürlich die Erhaltung des allgemeinen Friedens, während das durch unsere gerechten Forderungen erregte Interesse nur ein untergeordneter Punkt

iſt. Für Holland beſteht das Gegentheil. Unſere eigene Erhaltung muß unſer erſter Zweck ſeyn; die Aufrechthaltung des Friedens iſt nur der zweite. Dieſe Weiſe von Seite der Mächte, die Dinge zu betrachten, hatte das Reſultat, daß die Forderungen der Belgier während der beiden letzten Monate Aufnahme fanden und jene Hollands in die zweite Linie geſtellt wurden.

Vom Entſtehen der Unruhen an haben wir in der That geſehen, wie Belgien die Fackel des Aufruhrs, die Täuſchungsmittel unter ſeinem geſammten zügellos aufbrauſenden Volke, und die Verlegenheiten, welche ſeine geographiſche Lage bei mehrern großen Mächten erzeugte, geſchickt benutzte, um den Frieden Europa's zu bedrohen, wenn man ſeine Forderungen, ſelbſt die unvernünftigſten, nicht bewilligte.

Die Hülfsquellen des Königs, gegründet auf den regelmäßigen und konſtitutionellen Gang unſerer Inſtitutionen, auf die Anhänglichkeit der Bürger an die Aufrechthaltung der geſellſchaftlichen Ordnung und auf den Muth einer ſtarken und wohlorganiſirten Land- und Seearmee, überſtiegen weit die der Belgier. Aber ſie waren nichts als ein leeres Schauſpiel, ſo lange man an dem Grundſatze feſthielt, daß ſie nicht angewendet werden dürften, ſo lange man das revolutionäre Phantom ſich in demſelben Verhältniß mehr und mehr vergrößern ſah. So mußte die wahre Stärke vor einem Phantom unterliegen und die Würde Hollands in raſchem Maße ſinken, während der belgiſche Einfluß ſich auf eine unerwartete Weiſe vermehrte.

Zeuge dieſer Ereigniſſe, ſondirte der König mit ſcharfem Blick das Uebel und errieth ſogleich das Mittel. Dennoch ſtand Se. Maj. lange an, ehe zu dieſem Heilmittel geſchritten wurde, überzeugt, daß nur die äußerſte Noth die Anwendung der äußerſten Mittel rechtfertigen könnte.

Dieſe Mittel beſtanden darin, die niederländiſche Land- und Seemacht in die Wagſchale zu legen, um das Gleichgewicht zwiſchen Holland und Belgien wiederherzuſtellen; mit ſtarker Hand den Schleier wegzunehmen und zu zerreißen, hinter

welchem sich das häßliche Bild der belgischen Politik barg. Endlich ergriff der König diese Partei, und gab seinen Streitkräften Befehl, die Unterhandlungen mit den Waffen zu unterstützen.

Dieser Befehl hat ausschließlich zum Zweck, billigere Trennungsbedingungen zu erlangen. Damit jedoch dieser Zweck erreicht werden möge, sollte sich Europa wohl überzeugen, daß zur Erhaltung des Friedens die Mitwirkung Hollands eben so entschieden nothwendig ist als die Belgiens; und daß zur Erhaltung der Ruhe der würdevolle und friedliche Gang der niederländischen Regierung nicht weniger Rücksicht verdient, als der Grundsatz der belgischen Insurrektion.

Wenn die Regierung früher diesen Entschluß gefaßt hätte, so hätte man vielleicht denselben als zu voreilig betrachtet; später wäre ohne Zweifel die Gelegenheit für immer dahin gewesen; denn wie wäre es möglich, längere Lasten zu ertragen, welche sich die Holländer nur vorübergehend mit unerhörten Anstrengungen aufbürden können?

Der König verhehlte sich nicht, daß das Resultat seines Schrittes keiner positiven Berechnung unterworfen werden könne; allein die Völker, wie die Individuen, können sich in Lagen befinden, wo man nichts wagt, indem man Alles wagt.

Eine Nachgiebigkeit in die Forderungen Belgiens hätte den Bankerott nach sich gezogen, Holland seiner unveräußlichen, durch das edle Blut unsrer Voreltern erkauften Gränzen beraubt, den Nationalruhm befleckt, den Untergang des Staats besiegelt, und der That nach die Holländer aus der Reihe der unabhängigen und freien Völker getilgt. Wenn auch die möglichen Folgen in gewisser Beziehung etwas ungewiß sind, so erwartet doch der König den Ausgang mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Vorsehung.

Indessen verengt sich der Cirkel der möglichen Resultate der vom Könige ergriffenen Partei, die Unterhandlungen durch die Waffen zu unterstützen, bis zum kleinsten Punkt, wenn man erwägt, daß diese Maßregel die belgische Frage, in

Rücksicht auf den europäischen Gesichtspunkt, keineswegs berührt.

Diese europäische Beziehung hat den König bestimmt, in das Opfer einer Trennung der nördlichen Niederlande von Belgien zu willigen, obgleich er auf keinen Fall seinen Rechten auf Belgien entsagen könnte, ohne billige Bedingungen zu Gunsten der treuen Holländer zu erlangen.

Wie ruhmvoll auch die Annalen unserer Geschichte seyn mögen, wie ausgebreitet auch den Einfluß gewesen, den unsere schwache Bevölkerung zu allen Zeiten auf die Civilisation und das Schicksal der Welt ausgeübt hat: dennoch wären — wenn wir auch selbst halb und halb den Willen haben sollten, uns in die allgemeine Politik Europa's einzumischen, — unsre Hülfsmittel zu schwach in Bezug auf die jetzige Lage dieses Erdtheils, und würden nicht hinreichen.

Das politische, mit unsern häuslichen und friedlichen Sitten übereinstimmende System des Königs beruht also auf jenem Grundprinzip, der aufrichtige Freund aller Mächte zu seyn, und der wohlwollende Zuschauer bei ihren Angelegenheiten und der Art zu bleiben, wie sie dieselben festzusetzen belieben.

Allein, E. H., was die ausschließlich holländische Frage zwischen Belgien und uns betrifft, so muß die Politik Hollands eine ganz andre seyn. Diese Frage geht bloß uns und Belgien an, denn von einer billigen Theilung der Schuld und der Erhaltung unsers Gebiets hängt die Existenz unsrer Nationalität ab.

Für die übrigen Mächte Europa's ist es im Gegentheil ganz gleichgültig, ob Holland oder Belgien künftig einen größern oder geringern Antheil an der Schuld zu tragen hat, so wie die Art und Weise gleichgültig ist, wie die Gränzlinie zwischen den beiden Ländern gezogen wird.

Der König hat mit Dank die Mitwirkung und Vermittlung seiner fünf mächtigen Alliirten und Freunde angenommen,

nen über diese Gegenstände zu einer Entscheidung zu kommen; allein in dieser Beziehung kann sich Se. Maj. nichts vorschreiben lassen.

Für Völker wie für Individuen ist das erste Naturgesetz das der Selbsterhaltung. Diese Erhaltung müßte geopfert werden, wenn wir uns unzulässige Grundlagen für die Bestimmung der Gränzen und die Theilung der Schuld auflegen ließen.

Bei Allem, was unsre Interessen, die Festsetzung unsrer Gränzen mit unsern Nachbarn, mit Einem Worte, die Ehre, Rechte und das Wohlergehen Hollands betrifft, handelt unsere Regierung für ihren eigenen Herd; und wenn es sich um die Erhaltung dessen handelt, was wir als das Kostbarste ansehen, die jedem unabhängigen Staate zustehende Ausübung des Rechts über Krieg und Frieden, so kann uns dieselbe von Niemand in Abrede gestellt werden.

Dieß, E. H., ist das Feld, worauf wir uns gegenwärtig befinden. Wenn es dahin kommen sollte, daß das Blut unserer Tapfern fruchtlos vergossen würde, wenn es selbst dahin käme, daß der Thron und das Vaterland in seinen Grundfesten erschüttert würden, so würde doch das Bewußtseyn, die Fahne des Löwen nur vor einer höhern Gewalt gesenkt zu haben, uns, in den Augen des unparteiischen Europa's und einer gerechten Nachwelt als ein Volk erscheinen lassen, welches eng vereint mit seinem Könige, gehorsam seinen Gesetzen, und treu dem Boden, dem es sein Daseyn verdankt, selbst bei seinem Untergang, der allgemeinen Achtung würdig ist.

294. Fernere Mittheilung Ebendesselben im nämlichen Betreff in der geheimen Sitzung der zweiten Kammer der Generalstaaten vom 11 August 1831. *)

Edelmögende Herren! In den jüngst verflossenen Ta-

*) Aus einem Supplement zur Haager Staats-Courant vom 12 August.

gen haben wiederum sehr wichtige, unseren politischen Zustand berührende, Ereignisse stattgefunden.

Von der Londoner Konferenz empfing ich das nachstehende Schreiben vom 5 August.

(Nachdem der Minister vorerwähntes Schreiben und die darauf ertheilte Antwort *) mitgetheilt hatte, fuhr er in seinem Vortrage fort:)

Auf die Weigerung Belgiens, über einen definitiven Friedenstraktat zu unterhandeln, so lange man sich über die Grundlagen nicht würde verstanden haben, welche, wie man sich in dieser Weigerung ausdrückt, keine andern seyn könnten, als die in den vorgeschlagenen 18 Präliminarartikeln liegenden, hat die Konferenz auf's Neue zu Brüssel angehalten, daß man einen Abgesandten zur Unterhandlung eines definitiven Traktats abschicke, mit dem Bemerken, daß von dem schnellen Abschluß eines solchen Traktats selbst die politische Existenz von Belgien abhange.

Während dieses zu London berathen wird, hat Frankreich beschlossen, Belgien mit einer Armee zu Hülfe zu kommen. Am 8ten Nachmittags erließ an mich der Minister des Auswärtigen zu Paris ein Schreiben, des Inhalts, daß, in Folge der Aufkündigung des Waffenstillstandes von unserer Seite, Belgien um Hülfe beim Könige der Franzosen angesucht hätte, daß diese verliehen würde, wenn es zur Abwehrung des Angriffs nöthig wäre, und daß, wenn die niederländische Armee sich nicht sogleich hinter die durch den Waffenstillstand festgesetzte Linie zurückzöge, Holland gegen eine französische Armee zu kämpfen haben und der französische Gesandte den Haag verlassen würde.

Beinahe zu derselben Zeit empfing die niederländische Regierung die keinem Zweifel unterworfene Nachricht, daß die Londoner Konferenz eingewilligt habe, es solle den Belgiern

*) Siehe XXV Band Seite 13 und 14, dann 17 bis 19.

durch eine französische Armee Hülfe verliehen werden, und daß sie das durch England gemachte Anerbieten einer Flotte angenommen hat. Eben diese Berichte erwähnen einer Uebereinkunft in Betreff des Verbleibens der französischen Truppen in Belgien, und der Bestimmung, daß die französische Armee das holländische Grundgebiet nicht betreten werde.

Als unser König den Beschluß faßte, die Unterhandlungen hinsichtlich der Trennungsbedingungen zwischen Nordniederland und Belgien mit den Waffen zu unterstützen, blieb ihm von allen möglichen Folgen dieser wichtigen Maßregel keine unberechnet. Auch der gegenwärtige Ausgang ist dabei in Anschlag gekommen: doch dieser wurde unter die wenigst wahrscheinlichen gezählt. Jetzt, da dieser Umstand sich nichtsdestoweniger zu verwirklichen scheint, liegt der Regierung die Pflicht ob, sich demgemäß zu benehmen. Folgendes Schreiben von mir an den Gesandten des Königs zu Paris wird zeigen, wie Se. Majestät unter diesen Umständen handeln zu müssen für gut befunden hat. *)

Eine ruhige Ueberlegung, edelmögende Herren, über den Lauf dieser Unterhandlung liefert folgendes Resultat. Als Belgien sich von Nordniederland losriß, vereinigten sich die fünf großen Mächte von Europa, um die Ruhe im Königreiche der Niederlande herzustellen, und gingen zu Berathungen von billigen Vorschlägen zum Zweck einer Trennung Hollands von Belgien über. Derartige Bedingungen wurden auch durch die Mächte festgestellt, und zwar unter Ankündigung von Zwangsmitteln, wenn solche verworfen werden möchten. Belgien hat sie verworfen.

Umsonst rief Niederland, das die Bedingungen angenommen, während mehrerer Monate die Erfüllung dieser Zwangsmaßregeln gegen Belgien an, sowohl um die Trennung auf

*) Siehe XXV Band Seite 20. Dieses Schreiben wurde vom Staats-Courant nicht mitgetheilt.

bestimmte billige Art zu erwirken, als zur Verhütigung der täglichen Eingriffe in den geschlossenen Waffenstillstand.

Aber anstatt hierzu überzugehen, hat man unerwartet andere Bedingungen, ganz im Interesse der Belgier, entworfen. Niederland, sich an die ersteren Bedingungen haltend, welche zwischen den fünf Mächten und dem Könige verbindlich geworden, beschloß, denselben durch die Waffen bei den Belgiern Eingang zu schaffen, worauf die fünf Höfe nun ohne Zögern erklären, sie wollten, und zwar zum Vortheil Belgiens, zur Anwendung derjenigen Waffengewalt übergehen, welche der König zur Unterstützung seiner gerechten Sache vergebens angerufen.

Bei solcher Lage der Dinge ist dem Könige gerathen worden, nicht abzugehen von seinem angenommenen Grundsatz. Unsere Differenz mit Belgien erklärte man für eine Familienangelegenheit des Herrschers, die Europa durchaus nichts angehe.

Der Muth unserer Armee hat anfänglich mit Ruhm in Belgien triumphirt; aber die Differenz würde eine europäische werden, wenn der König die Waffen in der Hand gegen die Uebermacht der in London bei der Konferenz repräsentirten Mächte behielte; auch konnte es nimmer die Absicht Sr. Maj. seyn, das kostbare niederländische Blut in zwecklosen Unternehmungen zu vergeuden. Wenn demnach eine französische Armee in Belgien einrückt, so würde die der Niederländer sich auf unser Territorium zurückziehen.

Auch bei diesem Ausgange, E. H., wird die Geschichte und die unparteiische Nachwelt bezeugen, daß inmitten des entnervten Europa's Niederland sich einmüthig ans Haupt seines Staates angeschlossen, seinen uralten Ruhm in Vertheidigung seiner Rechte aufrecht erhielt, daß es niemals zögerte, frei zu sprechen und frei zu handeln, daß es unter den bedenklichsten Umständen, die vielleicht je einen Staat betroffen haben, eine der großherzigsten Thaten ausführte, wovon die Jahrbü-

der der Geschichte Erwähnung thun werden, und daß es eine Nation, die noch einmal so stark ist wie die seinige, und welche den Muth seiner Armee zu reizen und zu lästern keck genug war, in wenigen Tagen so zu zwingen wußte, daß dieselbe alle Hoffnung auf Rettung durch ihre eigenen Mittel fahren ließ.

295. Protokoll Nro. 36 der am 30 August 1831 im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. *)

In Anwesenheit der Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Nachdem die Bevollmächtigten der fünf Höfe versammelt waren, erklärten die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens, daß sie den Befehl erhalten hätten, der Konferenz die beiliegende Abschrift eines Schreibens, welches der belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 29 v. M. an den Landgraf von Hessen-Homburg, Militärgouverneur der Festung Luxemburg, gerichtet hat, so wie die Uebersetzung einer Verfügung des deutschen Bundestages, welche durch jenes Schreiben veranlaßt wurde, mitzutheilen. **)

Der Bundestag, berufen, über die Gebietsintegrität Deutschlands und folglich auch über die jedes einzelnen Staates des Bundes zu wachen, hat eine Anzeige nicht mit Stillschweigen übergehen können, durch welche ein fremder Minister es versucht hat, Rechte zu beeinträchtigen, welche weit davon entfernt, sie aufzugeben, der Bund in ihrem ganzen Umfange anerkennt und entschlossen ist, dieselben aufrecht zu erhalten, ihnen Achtung zu verschaffen und ohne seine und des Großherzogs von Luxemburg vorläufige Einwilligung auch nicht modifiziren zu lassen.

Andererseits ist der deutsche Bundestag, voll Vertrauen

*) Aus der Staats-Courant.

**) Diese beiden Aktenstücke siehe XXV Band Seite 81 u. ff.

zu dem Gang der Londoner Konferenz, überzeugt, daß er bei den fünf Mächten, welche in derselben repräsentirt werden, den nöthigen Schutz zur Aufrechthaltung der Rechte des Bundes und des Großherzogthums von Luxemburg und seiner Agnaten finden wird.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens, obgleich sie dieses Vertrauen durch alle von der Konferenz ausgegangenen Erklärungen in Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg für vollkommen gerechtfertigt halten — Erklärungen, welche die allerbestimmteste Anerkennung der Rechte des Großherzogs und des Bundes auf jenes Land in sich enthalten, glauben dennoch, hier folgende Thatsachen in Erinnerung bringen zu müssen:

1) daß, mit gerechter Rücksicht auf die Rechte des deutschen Bundes, der zwischen Belgien und Holland abgeschlossene Waffenstillstand niemals auf das Großherzogthum Luxemburg ausgedehnt worden ist;

2) daß die Konferenz durch ihr 23stes Protokoll vom 10 Mai d. J. *) eventuell die Nothwendigkeit anerkannt hat, daß der deutsche Bund damals Maßregeln in Bezug auf das Großherzogthum ergreifen müsse;

3) daß diese Ansicht im Wesentlichen nicht durch das 24ste Protokoll **) geändert worden ist, in welchem in der nicht in Erfüllung gegangenen Voraussetzung, daß die Belgier dem Trennungstraktate beitreten würden, die Rede von einem freiwilligen Austausche Luxemburgs gegen Entschädigungen war, deren Zweckmäßigkeit und Billigkeit von dem Großherzoge und dem Bunde anerkannt werden müßten;

4) endlich, daß man sich durch den 3ten der von der Konferenz in ihrem 26sten Protokoll vom 26 Junius vorgeschla-

*) S. XXIV Band Seite 65.

**) Ebend, Seite 66.

schlagenen Artikel darauf beschränkt hat, die guten Dienste der fünf Höfe für eine eventuelle Unterhandlung zu versprechen, und daß es augenscheinlich ist, daß, so lange, bis diese Unterhandlung nicht zu Ende geführt worden, keine Besitznahme des Großherzogthums Luxemburg Seitens der belgischen Regierung stattfinden kann.

Die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands bemerkten in Folge dieser Erklärung: sie wären mit den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens der Meinung, daß die Londoner Konferenz in allen ihren Handlungen die Rechte des Königs der Niederlande und des deutschen Bundes auf das Großherzogthum Luxemburg gewissenhaft respektirt habe, daß, wie dieß auch die Konferenzprotokolle bezeugten, alle Unterhandlungen in Bezug auf jenes Land nach freiem Willen eingeleitet werden müßten, daß die Konferenz ganz unbezweifelt fortfahren werde, dieselbe Achtung für die von ihr feierlich anerkannten Rechte zu hegen.

Indessen könne man sich unmöglich verhehlen, daß wenn man bei dem zwischen Belgien und Holland abzuschließenden definitiven Arrangement nicht auf die besten und zweckmäßigsten Mittel bedacht sey, um in der gegenwärtigen politischen Lage des Großherzogthums Luxemburg solche Veränderungen zuwege zu bringen, wie diejenigen sind, denen sich das Königreich der Niederlande selbst hat unterwerfen müssen, — zu befürchten stehe, daß man zwischen den beiden direkt betheiligten Parteien keinen Vergleich zu Stande bringe, dessen dringende Nothwendigkeit sich immer mehr und mehr fühlbar mache, und daß sonach die Londoner Konferenz, indem sie so den Zweck ihres Zusammentritts verfehle, nicht dazu gelangen werde, die allgemeine Ruhe zu befestigen.

Die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands fügten hinzu, sie hätten Gründe zu der Vermuthung, daß man in Bezug auf das Großherzogthum Luxem-

burg eine Entschädigungsart aufzufinden, welche von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande angenommen werden dürfte; wegen dieses Umstandes und der wichtigen Betrachtung, die sie so eben entwickelt hätten, könnten sie die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens nur auffordern, dem deutschen Bundestage sogleich vorzuschlagen: ihnen Vollmachten und nöthige Instruktionen zu ertheilen, um in den Londoner Unterhandlungen alle Fragen zu erörtern und zu lösen, welche auf das Großherzogthum Luxemburg Bezug haben werden.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens haben versprochen diese Forderung ohne den geringsten Verzug zur Kenntniß des deutschen Bundes zu bringen.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

296. Beschluß der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt, wodurch die Höfe von Oesterreich und Preußen autorisirt werden, ihren Bevollmächtigten bei der Konferenz in London den Auftrag zu ertheilen, die Rechte und Interessen des deutschen Bundes bei den Verhandlungen der Konferenz zu vertreten. *)

Nachdem die Bundesversammlung in Erwägung gezogen, daß die bei der Londoner Konferenz gegenwärtigen Bevollmächtigten von Frankreich, England und Rußland den preußischen und den österreichischen Bevollmächtigten aufgefordert haben, sich die nöthigen Vollmachten und Instruktionen ertheilen zu lassen, um bei den Unterhandlungen in London die Fragen in Betreff des Großherzogthums Luxemburg verhandeln und entscheiden zu können — nachdem dieselbe ferner in Betracht gezogen, daß es im wesentlichen In-

*) Auszug aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt.

teresse des Friedens förderlich und sogar dringend ist, daß dieser Aufforderung genügt werde, insofern einerseits die so wünschenswerthe und wichtige Beilegung der belgischen Angelegenheit solches erheischt und andrerseits insoweit es mit der Unabhängigkeit und den Interessen des deutschen Bundes in Uebereinstimmung zu bringen ist; — nachdem endlich Se. Majestät der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg seine Zustimmung dazu gegeben, daß bei der Londoner Konferenz Unterhandlungen in Betreff des Großherzogthums eröffnet werden, jedoch nach der Grundlage vollkommener Schadloshaltung an Grundgebiet und unter Vorbehalt der Einwilligung der bei dieser Entschädigung Betheiligten, — so hat die Bundesversammlung Folgendes beschlossen:

1) Die Höfe von Preußen und Oesterreich werden ausdrücklich autorisirt, durch ihre Bevollmächtigten bei der Konferenz die Rechte und Interessen der deutschen Bundesversammlung zu vertreten und geltend zu machen; die Vorschläge der Londoner Konferenz hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg und besonders diejenigen, welche einen Austausch von Grundgebiet zum Zweck haben möchten, anzuhören und darüber zu unterhandeln, unter der Bedingung jedoch, daß die Rechte des Hauses Nassau dabei gebührend respektirt werden. Sie sollen jedoch keine hierauf bezügliche Unterhandlung abschließen, bevor sie die Zustimmung der deutschen Bundesversammlung eingeholt und erhalten.

2) Wird vorläufig hinsichtlich der Bevollmächtigten der beiden oben genannten Höfe (unter Vorbehalt näherer ausführlicherer Beschlüsse) als vornehmlichster, fester und unveränderlicher Punkt bestimmt, daß die Stadt und Festung Luxemburg, welcher Austausch von Grundgebiet auch stattfinden möge, mit einem angemessenen Rayon

und dem nöthigen dazu gehörigen Distrikt, so wie das übrige deutsche Grundgebiet, dem Bunde, welcher eins ist für alle Zeit, nicht entzogen werden darf, und daß eben so wenig von irgend einer Abtretung von Grundgebiet, wodurch die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheile verändert werden würde, die Rede seyn kann.

286. Protokoll Nro. 42 der Londoner Konferenz vom 24 September 1831. *)

Anwesend die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Nachdem die Bevollmächtigten der fünf Höfe sich versammelt hatten, kündigten die von Oesterreich und Preußen an, daß die deutsche Bundesversammlung sie ermächtigt habe, dieselbe bei den Unterhandlungen zu vertreten, welche in London mit Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg eröffnet werden würden.

Indem sie auf diese Weise dem Vorschlage entspricht, der ihr von Seite der Konferenz in Folge des 36sten Protokolls gemacht worden, glaubt die Bundesversammlung einen unzweideutigen Beweis des Vertrauens, das sie in die fünf Mächte setzt, so wie ihres Wunsches gegeben zu haben, mit ihnen zur Erhaltung des Friedens in Europa beizutragen.

Inzwischen kann die deutsche Bundesversammlung doch, so aufrichtig dieser Wunsch auch seyn möge, nicht länger den Handlungen der belgischen Regierung, welche die Autorität des Bundes kompromittiren und den im 36sten Protokolle der Londoner Konferenz ausgesprochenen Grundsätzen geradezu entgegen sind, gleichgültig zusehen.

Als solche müssen die kürzlich geschehene Zusammenbe-

*) Aus der Staats-Courant.

rufung der Repräsentanten des Großherzogthums Luxemburg und die Ernennung eines Militärgouverneurs in diesem Lande betrachtet werden. Blieben solche Maßregeln in Kraft, so würde die deutsche Bundesversammlung nicht unterlassen können, auf die geeignetsten Mittel bedacht zu seyn, um ihre Autorität in dem besagten Großherzogthume zu behaupten. Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens dieses Auftrages sich entledigend, glauben die Aufmerksamkeit der Konferenz auf den Inhalt des Artikels der in dem Protokolle Nr. 26 angegebenen Präliminarien lenken zu müssen; in Gemäßheit dessen ist nämlich die Neutralität Belgiens nur unter der ausdrücklichen Bedingung zugestanden, daß es seinerseits dieselbe Neutralität gegen alle anderen Staaten streng beobachte und weder deren innere noch deren äußere Ruhe gefährde. Da nun eine solche Gefährdung stattgefunden hat, und zwar nicht bloß durch die oben erwähnten Handlungen, sondern auch durch ein System von Gebietsanmaßungen, wie sie durch die Zusammenberufung von Wahlkollegien im Luxemburgischen selbst für Orte, die nicht in belgischer Gewalt sind, öffentlich an den Tag gelegt worden, so müssen die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens die belgische Regierung allein als verantwortlich für alle Folgen eines solchen Verfahrens ansehen.

Es ist von der Konferenz verfügt worden, daß diese von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens in ihrer Eigenschaft als Organe des deutschen Bundes abgegebene Erklärung in das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und zur Kenntniß der belgischen Regierung gebracht werde.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

298. Summarischer Inhalt der Londoner Konferenz-Protokolle Nr. 45, 46 und 47. *)

Im 45sten Protokoll wurden von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande nähere Erläuterungen in Hinsicht der niederländischen Staatsschuld verlangt.

Im 46sten Protokoll wurden die gegenseitigen Bevollmächtigten um ihre Ideen über einige Punkte von minderer Wichtigkeit befragt.

Das 47ste Protokoll handelt von der zugestandenen Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 25 Oktober.

299. Schreiben der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande an die Londoner Konferenz, nebst zwei Tabellen A und B. London, den 1 Oktober 1831. **)

In Erwiderung auf das Schreiben vom 30 September, mit welchem uns zu beehren Ew. Excellenzen so geneigt waren, beeilen wir uns, denselben die beiden hierüber befindlichen von uns unterzeichneten Tabellen zukommen zu lassen.

Wir fügen dem noch die amtliche Versicherung hinzu, daß während der Unruhen im Königreiche der Niederlande in Holland kein Beschlag, wie er auch heißen möge, auf irgend ein Vermögen oder Grundstück gelegt worden ist.

London, den 1 Oktober 1831.

(Gez.) Falk. H. van Zuylen van Nyevelt.

---

*) Nach dem besonderen Supplement zur Haager Staats-Courant vom 13 November. — Wir weisen hier auf die im gegenwärtigen Band Seite 31 in der ersten Note beigefügte Bemerkung hin.

**) Aus Haager Blättern. Obiges Schreiben mit Tabellen gehört zu dem im 1sten Heft dieses Bandes S. 54 mitgetheilten 45sten Protokolle der Londoner Konferenz.

A. Staatsschulden, die seit der Errichtung des Königreichs der Niederlande bis zum Jahre 1830 gemacht worden sind.

1. 2½ proc. Inscriptionen auf das große Buch.

Für Privatforderungen, ausgeglichen zu Lasten des Schatzes mit . . . . . 14,136,836 fl.

(Es ist Grund da, anzunehmen, daß diese, unter dem Namen „Niederländischer Rückstand" bekannten Forderungen zu gleichen Theilen fast von nördlichen und südlichen Provinzen herrühren; doch kann des Nähere noch ermittelt werden.)

Kraft des Gesetzes vom	31 Dezbr.	1819	25,083,000 fl.
— — — —	24 —	1820	7,788,000 fl.
— — — —	22 August	1822	56,902,000 fl.
— — — —	27 Dezbr.	1822	67,292,000 fl.
— — — —	3 Mai	1825	10,605,000 fl.
			181,806,836 fl.

Hiervon gehen ab die durch das Gesetz vom 24 Dezember 1829 zur Annullirung verordneten . . . . . 14,000,000 fl.

Bleiben 167,806,836 fl.

2) 4½ proc. Obligationen des Amortisations-Syndikats.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 27 Dezember 1822 . . . . . 110,000,000 fl.

(NB. Die Domainen-Loos-Renten, die durch dasselbe Gesetz kreirt wurden, müssen zu näherer Angabe noch vorbehalten bleiben.)

3) 3½ proc. Obligationen wie oben.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 27 Mai 1830 . . . . . 30,000,000 fl.

Auf Ersuchen Ihrer Excellenzen der Herren Bevollmächtigten der fünf Höfe zu London in der Konferenz versam-

melt, erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, daß die vorstehende Tabelle genau und wahrhaftig abgefaßt ist, indem alle Angaben mit den Aktenstücken übereinstimmen, die ihnen auf amtliche Weise aus dem Haag zugesandt worden.

London, den 1 Oktober 1831.

(Gez.) Falk. H. van Zuylen van Nyevelt.

B. Betrag der Rente der ganzen Schuld des Königreichs der Niederlande.

Indem die Unterzeichneten, Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Niederlande, sich beeilen, dem Wunsche, welchen die Konferenz in dieser Hinsicht geäußert, zu entsprechen, erklären sie, daß nachfolgende Tabelle der Lasten, welche der königliche Schatz der Niederlande in Bezug auf die öffentliche Schuld und in Gemäßheit der letzten von den Generalstaaten bewilligten Budgets zu tragen hat, mit den amtlichen Angaben, die in ihrem Besitze sind, übereinstimmt:

1) Zinsen der 2½ procentigen Schuld	19,272,275 fl.
(Hiervon bilden 4,195,145 fl. die Rente der seit der Vereinigung gemachten, in der Tabelle A verzeichneten Schuld von 167,806,836 fl., was zur Erklärung hier bemerkt wird.)	
2) Amortisations-Syndikat à 4⅞ proc. .	4,950,000 fl.
3) Obligationen à 3⅛ proc.	1,050,000 fl.
4) Amortisations-Fonds	2,500,000 fl.
	27,772,275 fl.

London, den 1 Oktober 1831.

(Gez.) Falk. H. van Zuylen van Nyevelt.

300. Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bei Ueberreichung der Londoner Konferenzmittheilungen vom 15 Oktober in der Sitzung der Repräsentantenkammer zu Brüssel, am 20 Oktober 1831. *)

Meine Herren! Es hieße dem Lande und Ihnen selbst eine sehr unvollkommene Idee von den Unterhandlungen geben, wenn man sie von den Ereignissen trennen wollte, die nach der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten stattgefunden und auf eine mehr oder weniger entscheidende Art auf die auswärtige Politik eingewirkt haben. Drei Monate sind seit der Annahme der 18 Präliminararticel verflossen; wir müssen uns bis zu jenem Zeitpunkte zurück versetzen, um die Unterhandlungen in ihrem Zusammenhange mit den Ereignissen zu betrachten, um sie in ihrem Laufe zu verfolgen und um das daraus hervorgegangene Resultat gehörig würdigen zu können.

Am 9 Julius nahm der belgische Nationalkongreß die von der Londoner Konferenz festgesetzten und vorgeschlagenen Friedenspräliminarien an; an demselben Tage notifizirte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Bevollmächtigten der fünf Höfe diesen Entschluß, als einen neuen Beweis von dem Wunsch, welchen Belgien hatte, seine Unabhängigkeit zu begründen, ohne den Frieden Europa's zu stören.

Die durch die Präliminarien veranlaßten Erörterungen gehören der Geschichte an; wie abweichend auch die Meinungen darüber gewesen seyn mögen, so sind doch diese Artikel durch die Sanktion der Nationalversammlung ein Staatsgesetz geworden; sie bilden gewissermaßen die Charte der auswärtigen Politik des Landes. Aus diesem Gesichtspunkte hat die Regierung sie beständig betrachtet; hätte sie anders gehandelt,

*) Aus dem Journal des Debats vom 24 Oktober.

schrieben, sich auf die Ausführung der Friedenspräliminarien zu beschränken.

Hier ist der Ort von einer Nebenunterhandlung zu sprechen, welche die Stellung der Parteien gänzlich geändert hat.

Durch ein Protokoll vom 23 August 1831 *) schlug die Konferenz der belgischen und holländischen Regierung vor, den unbestimmten Waffenstillstand in einen sechswöchentlichen zu verwandeln. Das belgische Ministerium erklärte unterm 27 August, daß, bevor es auf diesen Vorschlag eine bestimmte Antwort ertheilen könne, es Aufklärungen über mehrere Punkte und besonders darüber bedürfe, ob die von den Mächten gegebenen Garantien gegen die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten durch diesen begränzten Waffenstillstand aufhören sollten, und ob es nach Verlauf desselben jeder Partei frei stehen sollte, zu den Waffen zu greifen? Die Konferenz gab einige der verlangten Aufklärungen und glaubte sich seitdem berechtigt, anzunehmen, daß die belgische Regierung dem Waffenstillstand, dessen Dauer am 10 Oktober zu Ende gehen sollte, beigetreten sey.

Durch eine andere Note vom 8 September erläuterte das Ministerium seine Note vom 27 August, welche übrigens an sich selbst deutlich genug war, und setzte auseinander, in welchem Sinne und unter welchen Bedingungen man annehmen könne, daß es dem beschränkten Waffenstillstand seine Zustimmung ertheile.

(Hier berührte der Minister noch zwei Incidenzpunkte: die Unterhandlungen wegen Auswechslung der Gefangenen und die wegen Schleifung der Festungen, und bemerkt dabei, daß letztere noch zu keinem definitiven Resultat geführt hätten; er kam alsdann auf die Hauptunterhandlung zurück und sagte:)

Am 3 September forderte die Konferenz den belgischen

*) Siehe XXV Band Seite 52.

Bevollmächtigten auf,*) seine Ideen über die Maßregeln mitzutheilen, wodurch in einem Definitivtraktat die Fragen über folgende drei Punkte gelöst werden könnten:

1) über die Gränzen zwischen Holland und Belgien;
2) über die Arrangements in Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg; und
3) über die Art der Auseinandersetzung in Betreff der öffentlichen Schuld.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe behielten sich vor, späterhin die Aufmerksamkeit des belgischen Bevollmächtigten noch auf andere Punkte, unter anderen auf die Trennung Belgiens, auf seine Unabhängigkeit, seine Neutralität u. ff. zu lenken.

Der Gegenstand dieser Note war zu wichtig, als daß nicht der Bevollmächtigte darüber an seinen Hof berichtet hätte. Der letzte Theil der Note schien schon entschiedene Fragen in Zweifel zu stellen, und der belgische Bevollmächtigte verlangte vor Ertheilung einer Antwort Aufklärungen über diesen letzten Theil.

Die Regierung beschäftigte sich mit der Abfassung eines Entwurfs zu einem Traktat im Geiste der 18 Artikel. Dieser Entwurf wurde von dem Ministerkonseil genehmigt und dem belgischen Bevollmächtigten übersandt, welcher denselben am 23 September der Konferenz vorlegte.

Am 5 September hatte die Konferenz bereits die Vorschläge der holländischen Bevollmächtigten erhalten. Diese gingen darauf hinaus, die in dem Protokoll vom 27 Januar enthaltenen Vorschläge aufrecht zu erhalten, und machten ganz neue und unzulässige Vorschläge in Bezug auf die Gränzen.

Die Konferenz entschied, daß den Parteien Mittheilung von ihren gegenseitigen Ansprüchen gemacht und dieselben aufgefordert werden sollten, die ihnen nöthig scheinenden Einwendungen zu machen.

---

*) Siehe XXV Band Seite 56.

Der belgische Bevollmächtigte empfing die Aktenstücke am 24sten Abends, und die Antworten wurden am 26sten Morgens verlangt. In diesem kurzen Zeitraum entwarf er eine vollständige, der ganzen Wichtigkeit dieses Gegenstandes würdige, Arbeit.

Durch eine Note vom 29 September forderte die Londoner Konferenz den belgischen Bevollmächtigten auf, ihr seine Ideen über die anderen Punkte mitzutheilen, welche er zur Aufnahme in den Definitivtraktat für geeignet hielte.

Der Bevollmächtigte erfüllte den Wunsch der Konferenz am 30 September und 6 Oktober.

Der Waffenstillstand bis zum 10 Oktober ging zu Ende, ohne daß ein Arrangement zu Stande gekommen war, als die Konferenz denselben mit Zustimmung der beiden Parteien bis zum 25 Oktober verlängerte.

Der belgische Bevollmächtigte, indem er in diese Verlängerung willigte, verlangte in einer besonderen Note, daß die Stadt Antwerpen, als Entrepot des Handels der beiden Welttheile, beim etwanigen Wiederausbruche der Feindseligkeiten für neutral erklärt werden sollte.

Dieß ist die Analyse der Instruktionen, welche unserm Bevollmächtigten in London zugegangen, und der Noten, welche von demselben der Konferenz überreicht worden sind. Diese Aktenstücke, deren Vorlesung zu viel Zeit wegnehmen würde, werden auf das Bureau niedergelegt werden. Es sind nicht weniger thätige Schritte beim Kabinet der Tuilerien gethan worden. Die Regierung überliefert alle diese Aktenstücke mit Vertrauen Ihrer Prüfung und der Prüfung des Landes. Sie werden dieselben nicht nach dem, was sie gefordert hat, nicht nach ihren Erfolgen, sondern nach ihren Bemühungen beurtheilen.

Nachdem die Konferenz die beiderseitigen Vorschläge empfangen, hat sie unterm 15 Oktober einen Friedensvertrag

entworfen und denselben unserem Bevollmächtigten nebst den beiden folgenden Noten übersandt. *)

(Nachdem der Minister diese Aktenstücke vorgelesen und sich die dadurch veranlaßte Bewegung in der Versammlung einigermaßen gelegt hatte, schloß er mit folgenden Worten:)

Meine Herren! Es sind kaum 36 Stunden, daß die Regierung diese Aktenstücke, welche ich Ihnen so eben vorgelesen habe, erhalten hat. Dieser kurze Zwischenraum mußte zur Entwerfung und Prüfung des eben abgestatteten Berichts benutzt werden. In so äußerst wichtigen Umständen mußte Allen, Ihnen den konstitutionellen Organen des Landes, und uns, den Ministern des Königs, daran gelegen seyn, uns zuvörderst eine aufrichtige Rechenschaft über den Zustand der Dinge abzulegen, unter deren Einfluß wir erörtern müssen. Die Vorschläge der Konferenz sind fortwährend Gegenstand der Berathschlagungen des Kabinets. Heute habe ich mich auf die einfache Rolle eines Berichterstatters beschränken müssen.

301. Rede Ebendesselben bei Vorlage des Gesetzentwurfes rücksichtlich des von der Londoner Konferenz vorgeschlagenen Friedenstraktats; in der Sitzung der Repräsentantenkammer zu Brüssel, den 21 Oktober 1831. **)

Meine Herren! Nachdem ich Ihnen in der gestrigen Sitzung den von der Regierung bei den letzten Unterhandlungen eingeschlagenen Weg auseinandergesetzt und Ihnen die beharrlichen Anstrengungen derselben bewiesen habe, welche ein so unerwartetes und unseren Wünschen so entgegengesetztes Resultat herbeigeführt haben, bleibt heute mir und meinen Kollegen, als Rathgebern der Krone, eine traurige und schmerzhafte Pflicht zu erfüllen übrig.

*) Siehe XXV Band Seite 60 u. ff.
**) Aus der nämlichen Quelle.

Wir können uns dieser Pflicht nicht entziehen, da wir uns unter dem Gesetz einer Nothwendigkeit befinden, welche wir nicht verkennen und gegen die wir uns nur auflehnen dürfen, wenn wir die Gegenwart und Zukunft des Landes unberechenbaren Wechselfällen aussetzen und vielleicht die beiden Eroberungen unserer Revolution: Unabhängigkeit und Freiheit, aufs Spiel setzen wollen.

Der durch die Konferenz entworfene Friedenstraktat setzt in dem 2ten und 4ten Artikel Gebietsabtretungen zu Gunsten Hollands fest. Die Regierung konnte ihren Bevollmächtigten nicht autorisiren, diesen Traktat zu unterzeichnen; der 68ste Artikel der Konstitution, welcher lautet: „eine Abtretung, in Austausch, eine Vermehrung des Gebietes kann nur kraft eines Gesetzes stattfinden," ließ dieß durchaus nicht zu und bezeichnete zu gleicher Zeit der Regierung den Weg, den sie einzuschlagen hatte.

Um nun eben den Grundsätzen der Konstitution treu zu bleiben, um der Verpflichtung nachzukommen, welche sie uns auferlegt, übergeben wir Ihrer Berathung, meine Herren, auf Befehl des Königs, den Entwurf zu einem Gesetz, welches die Regierung ermächtigen soll, in die Abtretung der Gebietstheile zu willigen, die in dem Friedenstraktat festgesetzt sind, und die finanziellen Arrangements abzuschließen.

Inmitten der schmerzlichen Empfindungen, von denen sie ergriffen ist, will die Regierung, indem sie Ihnen diesen Entwurf vorlegt, die Beweggründe nicht verbergen, welche sie veranlaßt haben, die Verantwortlichkeit der Initiative, von der sie in diesem Augenblick Gebrauch macht, auf sich zu nehmen. Die Nation, deren Geschick definitiv festgestellt werden soll, und Sie, meine Herren, die Sie dieselbe in diesen Hallen repräsentiren, sollen unsere ganze Meinung kennen lernen.

Wenn jemals der Muth der Freimüthigkeit nothwendig war, so ist es heute, so ist es in Gegenwart der wichtigsten

In-

Interessen; über die Sie zu entscheiden haben werden. In einem solchen Augenblick schweigen; oder seine Meinung bemänteln, würde nicht allein Schwäche, es würde Feigheit seyn.

Ja, meine Herren, die Frage, welche durch den Gesetzentwurf erhoben wird, ist so wichtig, so bedeutend, daß ihre Lösung die ganze Zukunft des Landes in sich schließt.

Wenn uns zu einer andern Zeit Bedingungen, wie die, welche man uns jetzt auferlegt, gemacht worden wären, so hätte die Regierung den Auftrag ablehnen können, dem sie sich jetzt unterzieht; sie hätte Ihnen vielleicht gesagt: Verwerfen Sie diese Bedingungen, sie sind ungerecht und parteiisch; verlassen Sie sich auf die Güte Ihrer Sache, auf die Zeit und, wenn es seyn muß, auf die Stärke Ihres Armes, um bessere zu erlangen!

Aber, meine Herren, diese Sprache, welche damals einen Anschein von Vernunft gehabt haben würde, weil Umstände und Thatsachen ihr eine Stärke verliehen, die sie nicht aus sich selbst entnommen hätte — diese Sprache ist jetzt nicht mehr möglich. Die Zeit ist seitdem fortgeschritten, und Europa ist Zeuge von Ereignissen gewesen, die, indem sie die allgemeine Politik modifizirten, auch nicht ohne Einfluß auf die durch unsere Revolution aufgeworfene Frage bleiben konnten.

Der Beistand, welchen wir in der den Mächten durch unsere September-Siege eingeflößten Idee von unserer Kraft fanden, und der vielleicht noch wirksamere Beistand, der unserer Sache durch den heldenmüthigen Widerstand Polens verliehen wurde, ist uns plötzlich entgangen.

Das interessante Polen, dieses Land, welches nie seines Gleichen an Ruhm und Unglück fand, ist, nachdem es Wunder der Tapferkeit verrichtet, gefallen. Brauche ich es Ihnen noch auseinander zu setzen, welchen Einfluß sein Fall auf die Politik und die Entschließungen einer Macht ausübt, deren Bewegungen durch die Warschauer Revolution gehemmt waren?

Aber, außer diesen Berücksichtigungen gibt es noch eine andere; welche Ihnen weder entgehen kann, noch darf. Die Frage nämlich, welche seit einem Jahre verhandelt wird, beschränkt sich nicht auf unsere und auf die Interessen Hollands allein, sie steht durch verschiedene Punkte auch mit den europäischen Interessen in Verbindung. Unser Patriotismus, unsere durch die Entscheidung der Schiedsrichter, welche zwischen uns und Holland abgeurtheilt haben, verletzte Nationaleigenliebe können sich gegen diese Einmischung Europe's empören.

Es bleibt nichtsdestoweniger eine Thatsache übrig, die zu vernichten nicht in unserer Macht steht. Diese Thatsache ist übrigens nicht neu, sie findet ihre Sanktion und ihre Vorgänge in der Geschichte; andere Völker haben vor uns die Folgen derselben erleiden müssen. Es ist nicht das erstemal, daß, mit Recht oder mit Unrecht, die politischen Konvenienzen und das System des europäischen Gleichgewichts einem Volke im allgemeinen Interesse Opfer auferlegt haben, denen man sich nur unterzieht, weil man von der Nutzlosigkeit der widerstrebenden Anstrengungen überzeugt ist.

Das Opfer welches man von Belgien verlangt, ist von gleicher Beschaffenheit. Alles, was demselben bei Ihnen, die es votiren sollen, zur Entschuldigung, zur Rechtfertigung dienen kann, liegt in der Nothwendigkeit, in den Umständen, deren Herrschaft mitunter in den menschlichen Angelegenheiten so mächtig ist, daß der Staatsmann sich ihnen nicht entwinden kann. Die fünf Mächte sind unter sich einig, den Entschluß, welchen sie gefaßt haben, und welchen sie darauf berechnet glauben, die Beibehaltung des Friedens und des europäischen Systems zu sichern, aufrecht zu erhalten.

Möge dieß nun ein Irrthum seyn, der aus einem ungerechten Gefühle des Mißtrauens gegen das wiedergebohrne Belgien entspringt, so glauben wir, und Sie, meine Herren, werden uns das Zeugniß nicht verweigern, daß wir nichts versäumt

haben, um einen unseren Interessen so verderblichen Irrthum zu widerlegen. Unsere Anstrengungen haben nicht den Erfolg gehabt, den wir uns davon versprachen, und die Entschließungen der fünf großen Mächte haben sich zwischen unsere Wünsche und die Hoffnung, sie erfüllt zu sehen, gestellt.

Die Mächte — man würde sich nur vergeblich darüber täuschen — sind unter sich einig, und die Entscheidungen der Konferenz sind, wie es die dem Traktate beigefügte Note besagt, schließlich und unwiderruflich. Diese Worte entnehmen eine ganz besondere Kraft aus den Umständen und der Nothwendigkeit des Augenblicks.

Die Ungewißheit, welche seit einem Jahre über den europäischen Angelegenheiten, in Folge der immer nicht entschiedenen belgischen Frage schwebt, kann nicht länger fortbestehen, ohne die Krisis herbeizuführen, welche man so sehnlichst zu entfernen wünscht, und deren Unvermeidlichkeit jeder Tag des Verzuges vermehrt haben würde.

Ihnen, meine Herren, gebührt es jetzt, zu entscheiden, ob das, was man von uns verlangt, ob die Gebietsabtretungen, welche der Preis des Friedens seyn sollen, sich, ich will nicht sagen mit den Interessen des Landes — dieselben sind auf eine parteiische und gewaltsame Weise verletzt worden — ich will auch nicht sagen, mit den Neigungen desselben — denn darauf hat man gar keine Rücksicht genommen — sondern ob sie sich mit seiner Existenz als eine unabhängige Nation vertragen.

Denn, meine Herren, so traurig es auch ist, wir sind Ihnen die ganze Wahrheit schuldig, darum handelt es sich in diesem Augenblick. Es fragt sich, ob wir auf dem Grundgebiete, wie es durch den Traktat festgesetzt wird, eine unabhängige Nation bilden wollen und können.

Demnächst, meine Herren, haben wir uns die Einwendung nicht verhehlt, welche man gegen den Ihnen überreichten

Gesetzentwurf vorbringen kann. Wir haben vorzüglich die Argumente vorausgesehen, welche man gegen die Lage derjenigen unserer Landsleute anwenden kann, welche der Traktat von uns trennt.

Lebhafter als wir kann Niemand das Bedauern und den Schmerz empfinden, welchen diese gewaltsamen Zerstückelungen in der Seele erregen, wodurch diejenigen, die mit uns Eine Familie bildeten, die so mächtig zur Eroberung eines Erbtheils, das man ihnen jetzt entreißen will, mitgewirkt haben, unserer Liebe und unseren Sympathien entzogen werden.

Fern ist uns der Gedanke, daß wir durch unsere Worte ein Opfer verkleinern wollten, dessen ganzen Umfang wir nur zu gut begreifen. Aber, hingestellt zwischen unseren Neigungen und dem vorherrschenden Interesse des Landes, bei der Alternative zwischen dem Aufgeben einiger ihrer Mitglieder und der Vernichtung der ganzen Familie, ist unsere Wahl nicht frei gewesen; wir sind gewaltsam zu dem Wege hingetrieben, auf dem Sie uns jetzt sehen.

Und so handelnd, haben wir — ist es uns erlaubt, es auszusprechen — auf die Billigung, auf die Großmuth sogar derjenigen unserer Brüder gerechnet, deren Vertreibung aus dem Vaterlande wir, zu unserem Unglück, unterzeichnen müssen. Wir haben uns gesagt, daß wenn sie sich auch in der Hoffnung getäuscht sehen, mit uns ein gemeinschaftliches Vaterland zu bewohnen, es dennoch nicht ihre Absicht seyn kann, durch eine eigennützige Berechnung über Belgien die Unglücksfälle herbeizuführen, die aus dem Widerstande gegen eine Verfügung, der wir uns unterwerfen müssen, hervorgehen würden; daß es nicht ihre Absicht seyn kann, daß das Vaterland, welches sie verlassen, mit ihnen zu Ende gehen, und daß es kein Belgien und keine belgische Nation mehr geben soll.

Sollten wir uns getäuscht haben, meine Herren, als wir unseren Brüdern diese Gesinnungen unterlegten? Nein, und

die Zukunft wird unsere Worte nicht Lügen strafen. Wenn Sie, die Nothwendigkeit die uns drängt anerkennend, den Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf genehmigen, so werden unsere Brüder an dem traurigen Tage der Trennung, indem sie dem Vaterlande ein schmerzliches Lebewohl sagen, Wünsche für seinen Ruhm, seine Wohlfahrt und sein Glück gen Himmel schicken, und voll Vertrauen in seine Zukunft werden sie es mit uns von der Zeit und von der Vorsehung erwarten, daß eine Ungerechtigkeit wieder gut gemacht werde, die, erlauben Sie uns, meine Herren, es noch einmal zu wiederholen, auf das schmerzlichste bedauert wird.

(Der Minister verlas hierauf den nachstehenden Gesetzentwurf)

Wir Leopold, König der Belgier, Allen, die dieß sehen, Unsern Gruß zuvor.

Auf den Antrag unsers Ministerrathes haben wir unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, in unserm Namen folgenden Gesetzentwurf den Kammern vorzulegen:

In Betracht, daß die zur Konferenz in London versammelten Bevollmächtigten der fünf großen Mächte durch ihre Beschlüsse vom 15. Oktober die Trennungsgrundlagen zwischen Holland und Belgien festgesetzt haben; daß der Traktat, welcher Belgien und Holland auflegt wird, der Erklärung der Bevollmächtigten zufolge, schließliche und unwiderrufliche Bedingungen enthält; in Rücksicht auf den Artikel 68 der Konstitution; haben wir, in vollkommener Uebereinstimmung mit den Kammern beschlossen, und befehlen, wie folgt:

Einziger Artikel. Der König ist ermächtigt, den definitiven Trennungstraktat zwischen Belgien und Holland, wie er am 15 Oktober von den zur Konferenz in London versammelten Bevollmächtigten der fünf großen Mächte festgesetzt ist, mit allen Klauseln, Bedingungen und Vorbehalten, welche Se. Majestät für nothwendig oder dem In-

teresse des Landes nützlich halten dürfte, abzuschließen und zu unterzeichnen.

Brüssel, den 21 Oktober 1831.

(Gez.) Leopold.

Durch den König. Die Minister des Auswärtigen, des Kriegs, der Justiz und der Finanzen:

v. Meulenaere. K. v. Brouckère. Raikem. Coghen.

302. Summarischer Inhalt des Londoner Konferenzprotokolls Nro. 49. *)

Im 49sten Protokoll kam die Konferenz wegen 24 Artikel überein, welche die Scheidung von Belgien und Holland bewirken sollten.

303. Antwort der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande auf die Londoner Konferenz, Mittheilungen und Vergleichsvorschläge vom 15 Okt. London, den 7 November 1831. **)

An die in der Konferenz zu London versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe.

Durch die beiden Noten, welche die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande die Ehre hatten von den als Konferenz zu London versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe zu empfangen, haben Ihre Excellenzen ihnen die Bedingungen zu einem Definitivarrangement zwischen Holland und Belgien, in 24 Artikel enthalten, zugehen lassen und dabei Ihren Entschluß ausgesprochen, sich durch alle Ihnen zu Gebote stehenden Mittel, dem Wiederbeginn eines Kampfes zu widersetzen, der, jetzt zwecklos geworden, für beide Länder eine Quelle großen Unglücks seyn und Europa

*) Siehe die oben bei Nro. 298 befindliche Note.

**) Aus einem besonderen Supplement zur Haager Staats-Courant vom 12 November.

mit einem allgemeinen Kriege bedroht werde, den zu verhindern die erste Pflicht der fünf Höfe sey.

Die Unterzeichneten haben ohne Zeitverlust jene Mittheilungen zur Kenntniß ihres Hofes gebracht und sind beauftragt worden, Euren Excellenzen auszudrücken, daß der König sich glücklich schätzt, den fünf Mächten einen neuen Beweis davon geben zu können, wie sehr es sein aufrichtiger Wunsch ist, zur Aufrechthaltung des Friedens beizutragen, indem er anzeigt, daß, obgleich er es sich vorbehalten muß, von seinen militärischen Mitteln Gebrauch zu machen, sobald dieser Gebrauch im Interesse des Königreichs nothwendig ist, der König doch bis jetzt nicht die Absicht habe, die Feindseligkeiten wieder zu beginnen. Der König freut sich zu gleicher Zeit, in dem Inhalte der 24 Artikel einen neuen Beweis der Sorgfalt, welche die fünf Höfe fortwährend der Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens widmen, und ihres Wunsches zu finden, den Zustand der Ungewißheit zwischen Holland und Belgien durch zweckmäßiges Arrangement zu beendigen. Wenn aber auch der König diese anhaltende Sorgfalt für das allgemeine Wohl nach ihrem ganzen Werthe zu schätzen weiß, und wie sehr auch Höchstderselbe geneigt ist, zur Erfüllung dieser Wünsche mitzuwirken, so erlauben ihm doch die Pflichten gegen seine getreuen Unterthanen nicht, zuzugeben, daß seine Bevollmächtigten sich von dem Wege entfernen, in welchem sich die gegenwärtigen Unterhandlungen von ihrem Ursprunge an bis noch ganz vor Kurzem bewegt haben.

Nach dem §. 4 des Aachener Protokolls vom 15 November 1818 dürfen besondere Zusammenkünfte von Bevollmächtigten der unterzeichneten Mächte, sobald dieselben Angelegenheiten betreffen, welche sich besonders auf die Interessen anderer europäischer Staaten beziehen, nur dann stattfinden, wenn sie durch eine förmliche Einladung von Seite derjenigen Staaten veranlaßt werden, auf die sich die besagten Angelegenheiten beziehen, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte ihres Rechtes, daran direkt oder durch ihre Bevollmächtigten Theil zu nehmen.

Diese Bestimmung setzt dem Könige gleiche Rechte mit den andern Mächten und versetzt Se. Maj., den in der Konferenz repräsentirten Höfen gegenüber, in eine ganz verschiedene Stellung von der, worin sich die Gewalt befindet, welche in Folge der Insurrektion in Belgien errichtet worden ist. Es ist dieß dieselbe Bestimmung, welche Sie von der Konferenz verkündeten Absichten motivirte, als dieselbe sich, der Einladung der niederländischen Regierung gemäß, versammelt hatte, und welche später zu verschiedenenmalen, besonders in den Protokollen 1, 11, 12 und 19, die in enger Verbindung mit den 3 Londoner Artikeln stehen, ausgedrückt wurde. Endlich erwachtigen die Vollmachten, welche der Konferenz am 4 August überreicht und die von ihr angenommen worden, die Unterzeichneten, einen Trennungstraktat zwischen Holland und Belgien mit der Konferenz zu erörtern, festzustellen und zu unterzeichnen.

Die Unterzeichneten, sich auf diese Vollmachten stützend, und in Folge der von ihrem Hofe erhaltenen neuen Instruktionen, haben die Ehre, Euren Exzellenzen zu erklären, daß sie bereit sind, die Modifikationen zu erörtern, denen die obenerwähnten 24 Artikel, den früher angenommenen Grundsätzen gemäß, unterworfen werden müssen, und mit Ihnen einen Trennungstraktat festzustellen und zu unterzeichnen, der geeignet ist, Holland auf der Höhe zu erhalten, die es durch den Patriotismus und die Treue seiner Unterthanen in früheren Jahrhunderten errungen hat, und die in dem gegenwärtigen europäischen System zu behaupten, es durch die Loyalität, den Muth und die Ausdauer, welche die jetzige Generation an den Tag gelegt hat, doppelt verdient.

Indem die Unterzeichneten sich auf diese Weise der Befehle ihres Monarchen entledigt haben, ergreifen sie die Gelegenheit u. s. w.

London, den 7 November 1831.

(Gez.) Falck. H. van Zuylen van Nyevelt.

306. Antwort der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande an die Londoner Konferenz, das Protokoll Nro. 50 der Konferenz vom 24. Okt. betreffend. London, den 7. Novbr. 1830. *)

An die zu London in der Konferenz versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande hatten die Ehre, von den als Konferenz zu London versammelten HH. Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands das Protokoll Nro. 50 zu erhalten, des Inhalts: „daß die im Namen des Königs gemachten Erklärungen der Konferenz keine andere Wahl übrig ließen, als sich darauf vorzubereiten, die Erneuerung der Feindseligkeiten zu verhindern, zu deren Wiedereröffnung der König sich das Recht vorbehalten habe; daß es zu den Befugnissen und Pflichten der Konferenz von London gehöre, die zu diesem Zwecke nöthigen Maßregeln zu treffen; daß die Bevollmächtigten der fünf Höfe beschlossen haben, daß die Regierung Sr. britischen Majestät aufgefordert werden solle, unverzüglich eine Flotte an den Küsten Hollands aufzustellen; daß diese Flotte keinen Befehl erhalten solle, zu handeln, so lange die Feindseligkeiten von Seite des Königs gegen Belgien nicht wieder eröffnet würden; daß jedoch diese nämliche Flotte, wenn die Feindseligkeiten begonnen haben sollten, gleich diejenigen Maßregeln treffen würde, die am geeignetsten wären, so schleunig als möglich ein gänzliches Einstellen der Feindseligkeiten herbeizuführen; daß die Bevollmächtigten der fünf Höfe ferner übereingekommen seyen, daß wenn diese ersten Maßregeln unzureichend wären, die Konferenz alle diejenigen treffen würde, die zu demselben Zwecke für dienlich erachtet werden dürften."

*) Aus der nämlichen Quelle.

Nachdem die Unterzeichneten dieses Protokoll zur Kenntniß ihres Hofs gebracht, haben sie den Befehl erhalten, der Konferenz von London das Erstaunen und das schmerzliche Gefühl auszudrücken, welche dessen Inhalt bei ihrem Souveräne erweckt habe. In Folge eines Vorschlags der Konferenz willigte der König in einen Waffenstillstand vom 29 August bis zum 10 Oktober ein, und nach den später durch die Konferenz geäußerten Wünschen wurde dieser Waffenstillstand durch Se. Majestät bis zum 25 Oktober verlängert.

Unter diesen beiden Umständen hat der König von seinen friedlichen Gesinnungen und von seiner Bereitwilligkeit, zu den Absichten der fünf Höfe mitzuwirken, von Neuem einen klaren Beweis gegeben. Da die Konferenz die Frage wegen einer neuen Verlängerung des Waffenstillstandes nicht in Anregung gebracht hatte, so äußerte der Hr. Gesandte Englands, nach den Verhaltungsbefehlen seines Hofes, am 20 Oktober den Wunsch, die Gesinnungen des Königs in Bezug auf die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten beim Ablaufe der festgestellten Frist zu kennen.

Diesem Wunsche konnte aus dem Grunde kein Genüge geleistet werden, weil zu jener Zeit der Augenblick für die Regierung der Niederlande noch nicht gekommen war, einen Beschluß zu fassen, der, wäre er gefaßt worden, durch Umstände, die vom 20 bis zum 25 Oktober eintreffen konnten, hätten modifizirt werden dürfen, und weil eine Erklärung in dieser Hinsicht, unter einer anderen Form eine gewisse Verlängerung des Waffenstillstandes gewesen seyn würde.

Die dem Hr. Gesandten mündlich gegebene offizielle Antwort beschränkte sich auf die Darstellung: „daß man, da der König noch keinen Entschluß gefaßt habe, die gewünschten Aufklärungen nicht geben könne.“ Se. Exc. hat diesen Umstand mit Bestimmtheit in seiner Depesche angezeigt, und

aus seinem Schreiben geht klar hervor, daß die darauf folgenden Details sich auf eine vertrauliche Unterredung zwischen ihm und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bezogen, worauf der Hr. Gesandte, wie man klar ersehen konnte, seinem Hofe Bericht abstatten, aber die keineswegs bestimmt war, in das Protokoll aufgenommen zu werden.

Die Depesche Sr. Excellenz enthält selbst den Beweis eines Irrthums in einer der Erwägungen des Protokolls, wo es heißt: „Der König habe durch seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklären lassen, daß es dem Minister frei stehe, sich gegen die Maßregeln des Königs, wenn er deren ergreifen würde, so wie gegen sein Stillschweigen zu bewaffnen; daß der König nicht verpflichtet sey, ihnen im voraus seine Gesinnungen für den Augenblick des Ablaufs des Waffenstillstands bekannt zu machen, und daß selbst dahin, wenn er hiezu verpflichtet wäre, in den gegenwärtigen Zeiten viele Umstände eintreten könnten, welche die Gesinnungen, die Se. Majestät ausgesprochen habe, verändern dürften."

In der That sind diese Worte in der Depesche als eine Erwiederung auf einige Bemerkungen des Hrn. Gesandten, die in seinem Berichte erwähnt sind, dargestellt. Da nun aber Se. Majestät im voraus die besagten Bemerkungen nicht kennen konnte, so folgt hieraus, daß die Erwiederung nicht als eine im Namen des Königs gemachte Erklärung betrachtet werden könne, eine Erklärung, die es schwer gewesen seyn würde, mit den offiziellen Formen zu vereinbaren, während im Gegentheile der Gegenstand nicht ermangeln konnte, einige vertrauliche Bemerkungen zwischen zwei Personen zu veranlassen, die sich ein gegenseitiges Zutrauen schenkten, obgleich sie berufen waren verschiedene Interessen zu vertheidigen.

Sobald der Gegenstand der Erklärung, „daß man keine Aufklärung geben könne, verhandelt wurde, wurde die Unterredung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Herrn Gesandten so wenig als offiziell betrachtet, daß der Minister sich enthielt, auf die von Seite des Gesandten gemachte Meldung der fünf Mächte zu antworten, aus dem Grunde, weil die offizielle Forderung der Erklärung nicht von Seite der Konferenz von London, sondern von jener der englischen Regierung stattgehabt hatte.

Der abgemeldete Bericht scheint daher nicht von der Art gewesen zu seyn, daß er die Anwendung veranlaßte, die davon gemacht worden, und daß man dem Hofe vom Haag nicht die Mittheilung aufbürden kann, die aus dieser Anwendung hervorgegangen ist. Bis jetzt hatten die Mächte erklärt, daß sie die Eröffnung der Feindseligkeiten nicht zugeben würden, eine Erklärung, welcher gegen Holland, als dasselbe im Monate August dafür hielt, die Unterhandlungen durch militärische Mittel zu unterstützen, Folge gegeben worden ist, die aber gegen Belgien, ungeachtet der täglichen Verletzungen des Waffenstillstands, die es sich erlaubte, ohne Resultat blieb.

Was die Absendung einer Flotte an die Küsten Hollands betrifft, so scheint dieselbe die frühere Forderung, zuerst einen Waffenstillstand abzuschließen, dann denselben zu verlängern, illusorisch zu machen, in Betracht, daß wenig daran gelegen ist, dasjenige zu fordern oder vorzuschlagen, was man entschlossen ist, durch Gewalt zu erlangen; und übrigens ist diese Maßregel nicht auf die wirkliche oder angekündigte Wiedereröffnung der Feindseligkeiten, sondern auf die einzige Ungewißheit begründet, die in dieser Hinsicht besteht, während keine Vorsichtsmaßregel dieser Art gegen die nämliche Ungewißheit, insoweit sie Belgien betrifft, genommen worden ist.

Es bleibt noch zu erinnern, daß der Hr. Gesandte im Haag am 23 Oktober benachrichtigt wurde, ein Tagsbefehl werde an die Armee erlassen werden, welcher anzeige, daß eine Wiedereröffnung der Feindseligkeiten nicht bevorstehe. Dieser Tagsbefehl ist wirklich am 25 Oktober erschienen, ehe das Protokoll vom 24 Oktober im Haag bekannt war.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge kann der König — der, indem er die Feindseligkeiten nicht wieder eröffnen ließ, das nämliche gemäßigte System befolgt hat, von welchem er sich nie entfernte — in Hinsicht ihrer eventuellen Wiedereröffnung um so weniger durch Verpflichtungen sich binden, da nichts das Benehmen der Belgier verbürgt, und da Se. Majestät nicht anerkennen kann, daß es zu den Befugnissen anderer Mächte gehöre, das Friedens- und Kriegsrecht, welches jeder unabhängige Souverän besitzt, zu beschränken.

Nachdem die Unterzeichneten sich auf diese Weise der Befehle entledigt haben, welche ihre Regierung ihnen übersandt hat, haben sie die Ehre, JJ. Excellenzen die Versicherung zu erneuern ꝛc.

London, den 7 Nov. 1831.

(Unterz.) Falck. H. van Zuylen van Nyevelt.

305. Summarischer Inhalt des 51sten Protokolls der Londoner Konferenz vom 9 November 1831. *)

Das 51ste Protokoll vom obigen Datum enthält die Erklärung der holländischen Bevollmächtigten, daß sie zu ihrer Note vom 7 November, die 24 Artikel betreffend, nichts weiter hinzuzufügen haben.

*) Siehe die oben Nro. 298 der Note beigefügte Bemerkung.

306. Mittheilungen des holländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die Verhandlungen der Londoner Konferenz, im Generalkomité der zweiten Kammer der Generalstaaten, im Haag den 11 November 1831. *)

Edelmögende Herren! Am 11 August, wenige Tage vor der denkwürdigen Epoche, wo uns Europa auf so glänzende und kräftige Art den verkannten Ruhm unserer Waffen aufrecht erhalten sah, begab ich mich in Ihre Mitte, um Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Bevollmächtigten der fünf in der Konferenz zu London vereinigten Mächte den Entschluß gefaßt hätten, zwischen uns und Belgien ins Mittel zu treten; daß sie eingewilligt hätten, von Seite Frankreichs den Belgiern eventuell Hülfe leisten zu lassen; daß sie das von Seite Englands gemachte Anerbieten einer Flotte angenommen hätten, und endlich, daß die niederländische Armee Befehl erhalten hätte, im Falle ein französisches Heer in Belgien einmarschirte, sich auf unsere Gränzen zurückzuziehen. Ich theilte Ihnen zugleich ein Schreiben mit, welches mir von Seite der Konferenz unterm 5ten jenes Monats zukam, die Antwort, welche ich darauf ertheilte, so wie ein am 9ten vom Departement des Auswärtigen an unsern Gesandten zu Paris erlassenes Schreiben.

Bald bewährte sich der Einmarsch eines französischen Heeres in Belgien; das niederländische Heer kehrte auf unsern alten Boden zurück. Ein Theil der französischen Streitkräfte zog sich gleichmäßig auf französischen Boden zurück. In der Zwischenzeit erhielten die niederländischen Bevollmächtigten zu London von Neuem Befehl, sogleich mit der Konferenz wegen Abschließung eines Trennungstraktats zwischen

*) Aus einem besondern Supplement zum Haager Staats-Courant vom 12 November.

Holland und Belgien in Unterhandlung zu treten. Man verlangte von uns einen Waffenstillstand, welchen der König für einen Zeitraum von 6 Wochen, vom 29 August bis 10 Oktober, bewilligte.

Der Konferenz wurden von Seite des deutschen Bundes, in Betreff der Usurpation im Großherzogthum Luxemburg, Beschwerden gegen Belgien vorgelegt; es handelte sich um Aufklärungen über die Ueberschwemmungen bei Antwerpen, über die Errichtung belgischer Batterien längs der Schelde; die Auswechslung der Gefangenen und die Befreiung der letztes Jahr willkürlich zurückbehaltenen Militärpersonen in Belgien fanden ihre Erledigung. Man kündigte endlich auch der Konferenz den Rückmarsch der letzten noch in Belgien zurückgebliebenen französischen Truppen an. Alle diese Berathungen riefen die Protokolle Nro. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41 und 42 ins Leben. Eine der Beilagen des 35sten Protokolls enthält die Erklärung der niederländischen Bevollmächtigten in Betreff des Waffenstillstandes. Diese in einer Note enthaltene Erklärung ist folgenden Inhalts: *)

Im 39sten Protokoll beschloß die Konferenz einen Anfang zu machen in ihrer Vermittlung zwischen Holland und Belgien, und durch die gegenseitigen Bevollmächtigten darauf zu dringen, daß Ansichten mitgetheilt würden hinsichtlich der Art, wie die hauptsächlichsten Schwierigkeiten, welche sich in der Unterhandlung zeigten, gehoben werden könnten. Immer, aber besonders seit jenem Augenblicke, war das Hauptaugenmerk der niederländischen Regierung ununterbrochen auf die Feststellung billiger Bedingungen gerichtet, und fortdauernd wurden über diesen wichtigen Gegenstand mit unsern Bevollmächtigten Schreiben gewechselt. Die unterm 5 September auf die durch das

*) Obige Erklärung d. d. London den 29 August findet XXV Band Seite 54 ff.

39ste Protokoll vorgelegten Fragen gegebenen Antworten derselben, wovon ich hier zugleich mit dem Protokolle Abschrift vorlege, dienen als Probe des Eifers, mit welchem sie stets die ihnen anvertrauten Angelegenheiten beherzigten. Der belgische Bevollmächtigte beantwortete seinerseits die vorgelegten Fragen unterm 23. September in einem Aktenstücke, welches mit dem 43sten Protokoll den niederländischen Bevollmächtigten zugestellt worden, und dieß gab Gelegenheit zu vielen Bemerkungen, worauf die Konferenz, in der Meinung, es sey keine Annäherung in den gegenseitigen Forderungen zu erwarten, im 44sten Protokolle die Ueberzeugung ausdrückte, daß sie sich genöthigt sehe, in den Aufklärungen, welche sie dermalen in Händen habe, die Mittel zu suchen, um eine Anzahl Artikel festzustellen, welche als Grundlage eines definitiven Scheidungstraktates dienen können. Das 45ste Protokoll hatte den Zweck, von unsern Bevollmächtigten nähere Erläuterungen in Hinsicht der niederländischen Staatsschuld zu erlangen; im 46sten wurden die gegenseitigen Bevollmächtigten um ihre Ideen über einige Punkte von minderer Wichtigkeit befragt; das 47ste Protokoll handelte von der zugestandenen Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 25 Oktober, während das 48ste Protokoll in einem dazu gehörigen Memorandum die Ansichten der Konferenz über die Gestaltung der finanziellen Verhältnisse enthält. Im 49sten Protokoll endlich kam die Konferenz überein, 24 Artikel über die Scheidung von Belgien und Holland bewirken sollten.

Auf diese 24 Artikel haben sich die niederländischen Bevollmächtigten genöthigt gesehen, der Konferenz folgende Antwort zu ertheilen: *)

Während man sich hier mit der Erwägung dieser Artikel beschäftigt hielt und bei dem herannahenden Ablauf des Termins, für welchen der Waffenstillstand auf ausdrückliches An-

suchen

*) Siehe: die sub Nro. 303 überstehende Antwort.

suchen der Konferenz letztlich von Sr. Maj. festgesetzt worden war, erschien das hier beigelegte 50ste Konferenzprotokoll, welches eine Aufforderung an die brittische Regierung enthält, sofort eine Seemacht nach der holländischen Küste abzusenden, welche, so lange der König die Feindseligkeiten gegen Belgien nicht wieder begonnen, auch nicht agiren sollten. In Gemäßheit der Bestimmungen Sr. Maj. ist hierauf in nachstehender Weise geantwortet worden. *)

Dieses, Edelmögende Herren, sind die Mittheilungen, welche ich dieser Versammlung überbringen sollte. Mein einfacher Vortrag wird, wie ich mir schmeichle, hinreichen, Sie mit dem Gange der Verhandlungen seit dem Zeitpunkte, wo ich zuletzt in Ihrer Mitte erschien, bekannt zu machen. Die Regierung, diese gewichtigen Umstände wegen des Landes Wohlfahrt und theurer Interessen erwägend, hielt mit Eifer und Festigkeit, jedoch mit Ihnen Rath pflegend, an der Spitze, und vertraut auf die fortdauernde Mitwirkung Euer Edelmögenden und des niederländischen Volkes, welches Sie vertreten, um das große Ziel zu erreichen, nach welchem wir streben, billige und mit unserm Bestehen als unabhängige Nation übereinstimmende Bedingungen einer Scheidung zwischen Holland und Belgien zu erlangen.

307. Note des belgischen Bevollmächtigten an die Londoner Konferenz, die Konferenzvorschläge vom 15 Oktober betreffend. London, den 12 Novbr. 1831. **)

Der Unterzeichnete, Bevollmächtigter Sr. Maj. des Königs der Belgier, hat sich beeilt, seinem Souverän die 24 Artikel, welche durch die Herren Bevollmächtigten der fünf Mächte abgeschlossen worden sind, zu übermachen.

Der Unterzeichnete hat während des Verlaufs der Un-

*) Siehe: die sub Nro. 304 zuvorstehende Antwort.

**) Aus dem belgischen Moniteur vom 20 Novembre.

terhandlungen nicht versäumt, JJ. EE. bemerklich zu machen, daß nach den Landesgesetzen der König der Belgier sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, sich zur Erreichung eines definitiven Resultates an die Autoritäten zu wenden, mit welchen Se. Maj. die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt theilt.

Nachdem diese Formalität beobachtet worden, wurde Sr. Maj. der König der Belgier mit allen nöthigen Vollmachten versehen, um mit den fünf großen Mächten einen definitiven Vertrag abschließen zu können. EE. EE. werden wohl einsehen, daß, um den Vermittlungsunterhandlungen einen förmlichern Charakter zu geben, es von Nutzen seyn würde, wenn durch einen Separatakt die 24 Artikel, welche nach dem Inhalte der ersten Note vom 15 Oktober die Kraft und Gültigkeit eines feierlichen Vertrages zwischen der belgischen Regierung und den fünf Mächten haben, und deren Ausführung diese letztern verbürgen sollten, jetzt die sanktionirende Form eines Definitivvertrags zwischen den fünf Mächten und Sr. Maj. dem Könige der Belgier erhielten, und wenn Belgien und sein Souverän, welcher somit die Vollmachten in Anwendung bringen würde, welche er von der belgischen gesetzgebenden Kammer erhalten hat, dadurch unverzüglich in der Reihe der anerkannten Regierungen ihre Stelle einnehmen könnten.

Der Unterzeichnete bittet die Herren Bevollmächtigten, die Versicherung seiner höchsten Achtung zu genehmigen.

(Gez.) Sylvain van de Weyer.

308. Antwort der Londoner Konferenz auf voranstehende Note des belgischen Bevollmächtigten. London im auswärtigen Amte, den 12 Novbr. 1831. *)

Auswärtiges Amt, den 12 Novbr. 1831.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten des Hofs von Oesterreich, Großbritannien, Frankreich, Preußen und Rußland

*) Aus der nämlichen Quelle.

haben die Note vom heutigen Datum erhalten, in welcher der belgische Herr Bevollmächtigte sich des ihm ertheilten Auftrags entledigt, ihre Aufmerksamkeit auf verschiedene Modifikationen zu lenken, die das belgische Gouvernement in den 24 Artikeln zu erhalten wünscht, welche die Londoner Konferenz dem Herrn Bevollmächtigten unterm 15 Oktober zugestellt hat.

In Erwiderung auf diese Note sehen sich die Unterzeichneten genöthigt, dem belgischen Herrn Bevollmächtigten zu erklären, daß weder mit dem Inhalte noch mit dem Buchstaben der obenerwähnten 24 Artikel eine fernere Modifikation vorgenommen werden kann, und daß es nicht mehr in der Gewalt der fünf Mächte steht, auch nur in eine einzige einzuwilligen.

Die Unterzeichneten können daher nur gegen den belgischen Bevollmächtigten die Hoffnung aussprechen, daß die belgische Regierung die ihr ertheilte Vollmacht zur unumwundenen Annahme der 24 Artikel verwenden möge.

Die Unterzeichneten bitten den Herrn Bevollmächtigten Belgiens, die Versicherung ihrer hohen Achtung zu genehmigen.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

399. Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte und dem belgischen Bevollmächtigten abgeschlossen und unterzeichnet. London, den 15 November 1831. *)

Die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in Erwägung der Ereignisse, welche seit dem September des Jahrs 1830 in dem vereinigten Königreiche der Niederlande stattgefunden haben, der Verbindlichkeit, in der sie sich befinden, zu verhindern, daß diese Ereignisse nicht den allgemeinen Frieden stören, und der Nothwendigkeit,

*) Aus dem belgischen Moniteur vom 19 November.

welche aus denselben Ereignissen hervorgeht, in den Anordnungen des Jahrs 1815, wodurch das vereinigte Königreich der Niederlande geschaffen und errichtet wurde, Modifikationen anzubringen, und indem Se. Maj. der jetzige König der Belgier diesen Absichten der obenerwähnten Höfe sich anschließt, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt.

(Es folgen nun die Namen der Londoner Konferenzmitglieder und jener des belgischen Bevollmächtigten Randeweyer), welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind, und sie unterzeichnet haben.

(Nun folgen wörtlich die 24 Artikel,*) denen noch die drei nachstehenden angehängt sind.)

Artikel 25. Die Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland garantiren Sr. Maj. dem Könige der Belgier die Vollziehung aller vorhergehenden Artikel.

Art. 26. In Folge der Stipulationen des jetzigen Vertrags wird Friede und Freundschaft zwischen Sr. Maj. dem Könige der Belgier einerseits und Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige der Franzosen, dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, dem Könige von Preußen und dem Kaiser aller Reußen andrerseits ihren Erben und Nachfolgern, ihren respektiven Staaten und Unterthanen, bestehen.

Art. 27. Der jetzige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen in London ausgewechselt werden, innerhalb zwei Monaten oder früher, wenn es möglich ist.

Zur Bekräftigung haben die respektiven Bevollmächtigten ihre Namen unterzeichnet, und ihr Wappen beigedruckt.

So geschehen zu London den fünfzehnten November im Jahre der Gnade eintausend achthundert und einunddreißig.

(Folgen die Unterschriften.)

*) Siehe oben Seite 62 ff.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Fünfundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seite

8. Oesterreich und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen Sr. kais. königl. apostol. Majestät und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; geschlossen zu Washington am 27 August 1829, woselbst auch die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden am 10 Februar 1831 ausgewechselt wurden. 311

9. Preußen und Großherzogthum Sachsen. Staatsvertrag zwischen der Königlich preußischen und der großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen. Vom 11 Febr. 1831. 318

10. Sachsen. (Großherzogthum.) Großherzogliches Patent, die Einverleibung des Vordergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. Weimar, den 15 April 1831. 324

11. Preußen und Waldeck. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Berlin, den 16 April 1831. 325

12. Preußen und Oesterreich. Königl. preußische Ministerialerklärung, über die mit der kaiserl. österreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den preußischen und österreichischen Häfen. Berlin, den 1 Mai 1831. 339

13. Sachsen (Großherzogthum). Landesherrliches Patent zu Erläuterung des Art. 8 des Zoll- und Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen vom 11 Febr. 1831. Weimar, den 10 Mai 1831. 341

14. Preußen und Anhalt-Bernburg. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das preußische indirekte Steuersystem betreffend. Berlin, den 17 Mai 1831. 344

15. Preußen und Anhalt-Bernburg. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrtsabgaben auf der Saale. Berlin, den 17 Mai 1831. 349

16. Sachsen (Königreich) und Spanien. Bekanntmachung des königl. sächsischen Geheimenraths, die mit Spanien unterm 5 Mai 1831 getroffene Freizügigkeitsübereinkunft betreffend, nebst Uebersetzung derselben. Dresden, den 18 Junius 1831. 354

Seite

17. Würtemberg. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königlichen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg im Punkte der Polizeiverwaltung. Stuttgart, den 23 Junius 1831. 356

18. Preußen und Großherzogthum Sachsen. Uebereinkunft zwischen beiden Staaten wegen Ausführung der Artikel 3 und 7 des Staatsvertrages vom 11 Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10 August 1831. 389

19. Sachsen (Großherzogthum) und Herzogthum Sachsen-Altenburg. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege zwischen diesen beiden Staaten. Weimar, den 5ten, und Altenburg, den 18 August 1831. 372

20. Preußen, Großherzogthum Hessen und Kurhessen. Zollvertrag zwischen der Krone Preußen und dem Großherzoge von Hessen einerseits, und dem Kurfürsten von Hessen andrerseits. Berlin, den 25 August 1831. 385

21. Bayern, Würtemberg und Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Bekanntmachung des königl. bayerischen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, die Inklavirung des herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. München, den 9 Oktober 1831. 408

22. Hannover und Braunschweig. Königl. hannoversches Patent, resp. Ratifikation der mit der herzogl. braunschweigischen Regierung unterm 7 Oktober 1831 abgeschlossenen Präliminar-Handelskonvention. Hannover 20 Oktober 1831. 415

23. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreiche allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im gegenwärtigen Bande Seite 234 abgebrochenen Aktenstücke.) 420

Register des 25sten Bandes.

Literarische Anzeigen.

Anzeige.

Die Zweite Lieferung oder Sechstes bis Zehntes Bändchen von

J. v. Müller's sämmtlichen historischen Werken

ist bereits an alle Buchhandlungen versandt worden.

Stuttgart, den 25 April 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Geschichte
der
Halbinsel Morea
während
des Mittelalters.
Ein historischer Versuch
vom
Professor J. Ph. Fallmerayer.
1ster Band. 4 fl.
Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Wenn eine Würdigung der heutigen Griechen ohne Beachtung des großen sich zwischen Vergangenheit und Gegenwart drängenden Zeitraumes, ohne genaue Erforschung der ein- und ausgewanderten Völker und deren auf die Bildung der Bewohner des Landes geäußerten Einflusses, nicht statt finden kann, so wird gewiß der vorliegende Versuch das bisher über den altgriechischen Boden schwebende Dunkel des Mittelalters zu erhellen, und die Ereignisse vom Siege der römischen Legionen über Achaja bis zur gänzlichen Unterjochung Griechenlands von den osmanischen Türken aus den nur sparsam fließenden Quellen zusammenzustellen, um so dankbarer aufgenommen werden, je weniger sich bisher die Geschichtsforschung dieser Zeit zugewendet, und je mehr dieses Land heute das Interesse der gebildeten Welt in Anspruch nimmt.

Aeußerst wohlfeile Taschen-Ausgabe von J. v. Müllers historischen Werken.

In der Unterzeichneten ist erschienen und an alle resp. Pränumeranten und Subscribenten versandt:

Johannes von Müllers sämmtliche historische Werke.

Taschenausgabe in 40 Bändchen. 2te Lieferung.

Inhalt: Schluß der Weltgeschichte. — Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1—4r Theil.

Velinp. Subscript.-Preis für alle 40 Bändchen 30 fl. 24 kr. oder pr. Lieferung 3 fl. 48 kr. — Druckp. für alle 40 Bändchen 18 fl. oder pr. Lieferung 2 fl. 15 kr.

Stuttgart und Tübingen, den 15 April 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

8.

Oesterreich und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen Sr. kais. königl. apostol. Majestät und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; geschlossen zu Washington am 27 August 1829, woselbst auch die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden am 10 Februar 1831 ausgewechselt wurden. *)

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Vereinigten Staaten von Amerika, beseelt von gleichem Verlangen, die bisher zwischen beiden Mächten so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schifffahrtsfreiheit und einer vollkommenen, auf Grundsätze einer beiden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprozität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschließung eines Schifffahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Aloys Freiherrn von Lederer, Sr. kaiserl. Majestät Konsul zu New-York, und der Präsident der Vereinigten Staaten den Herrn Martin van Buren, Staatssekretär der auswärtigen An-

*) Aus der kaiserl. priv. Wiener Zeitung vom 25 Junius.

gelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Artikel 1. Es soll zwischen den Ländern der hohen kontrahirenden Mächte eine wechselseitige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen. Die Einwohner beider Staaten sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des andern, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sollen das Recht haben, in was immer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben.

Art. 2. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Dominien Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät anlangen, sollen bei ihrem Einlaufen während ihres Aufenthaltes und bei ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und aller andern Hafengebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, auf gleiche Weise, wie die Nationalfahrzeuge behandelt werden, die von demselben Hafen kommen.

Art. 3. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der österreichischen Monarchie, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den nordamerikanischen Vereinigten Staaten, in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können,

sollen eben so in österreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. —

Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der österreichischen Monarchie, in österreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhaben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden.

Art. 4. Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen, so wird hiermit erklärt, daß die in den zwei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange, auf österreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten anlangen, und gegenseitig auf nordamerikanische Fahrzeuge, die in österreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direkt von einem Hafen des Landes kommen, zu welchem sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes.

Art. 5. Es sollen von sämmtlichen Artikeln, welche in den Staaten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabrizirt sind, bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten

terhandlungen nicht versäumt, JJ. EE. bemerklich zu machen, daß nach den Landesgesetzen der König der Belgier sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, sich zur Erreichung eines definitiven Resultates an die Autoritäten zu wenden, mit welchen Se. Maj. die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt theilt.

Nachdem diese Formalität beobachtet worden, wurde Sr. Maj. der König der Belgier mit allen nöthigen Vollmachten versehen, um mit den fünf großen Mächten einen definitiven Vertrag abschließen zu können. EE. EE. werden wohl einsehen, daß, um den Vermittlungsunterhandlungen einen förmlichern Charakter zu geben, es von Nutzen seyn würde, wenn durch einen Separatakt die 24 Artikel, welche nach dem Inhalte der ersten Note vom 15 Oktober die Kraft und Gültigkeit eines feierlichen Vertrages zwischen der belgischen Regierung und den fünf Mächten haben, und deren Ausführung diese letztern verbürgen sollten, jetzt die sanktionirende Form eines Definitivvertrags zwischen den fünf Mächten und Sr. Maj. dem Könige der Belgier erhielten, und wenn Belgien und sein Souverän, welcher sonach die Vollmachten in Anwendung bringen würde, welche er von der belgischen gesetzgebenden Kammer erhalten hat, dadurch unverzüglich in der Reihe der anerkannten Regierungen ihre Stelle einnehmen könnten.

Der Unterzeichnete bittet die Herren Bevollmächtigten, die Versicherung seiner höchsten Achtung zu genehmigen.

(Gez.) Sylvain van de Weyer.

308. Antwort der Londoner Konferenz auf vorangehende Note des belgischen Bevollmächtigten. London im auswärtigen Amte, den 12 Novbr. 1831. *)

Auswärtiges Amt, den 12 Novbr. 1831.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten des Hofs von Oesterreich, Großbritannien, Frankreich, Preußen und Rußland

*) Aus der amtlichen Quelle.

haben die Note vom heutigen Datum erhalten, in welcher der belgische Herr Bevollmächtigte sich des ihm ertheilten Auftrags entledigt, ihre Aufmerksamkeit auf verschiedene Modifikationen zu lenken, die das belgische Gouvernement in den 24 Artikeln zu erhalten wünscht, welche die Londoner Konferenz dem Herrn Bevollmächtigten unterm 15 Oktober zugestellt hat.

In Erwiderung auf diese Note sehen sich die Unterzeichneten genöthigt, dem belgischen Herrn Bevollmächtigten zu erklären, daß weder mit dem Inhalte noch mit dem Buchstaben der obenerwähnten 24 Artikel eine fernere Modifikation vorgenommen werden kann, und daß es nicht mehr in der Gewalt der fünf Mächte steht, auch nur in eine einzige einzuwilligen.

Die Unterzeichneten können daher nur gegen den belgischen Bevollmächtigten die Hoffnung aussprechen, daß die belgische Regierung die ihr ertheilte Vollmacht zur unumwundenen Annahme der 24 Artikel verwenden möge.

Die Unterzeichneten bitten den Herrn Bevollmächtigten Belgiens, die Versicherung ihrer hohen Achtung zu genehmigen.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

309. Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen den Bevollmächtigten der fünf großen Mächte und dem belgischen Bevollmächtigten abgeschlossen und unterzeichnet zu London, den 15 November 1831.*)

Die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in Erwägung der Ereignisse, welche seit dem September des Jahrs 1830 in dem vereinigten Königreiche der Niederlande stattgefunden haben, der Verbindlichkeit, in der sie sich befinden, zu verhindern, daß diese Ereignisse nicht den allgemeinen Frieden stören, und der Nothwendigkeit,

*) Aus dem belgischen Moniteur vom 19 November.

welche aus denselben Ereignissen hervorgeht, in den Anordnungen des Jahrs 1815, wodurch das vereinigte Königreich der Niederlande geschaffen und errichtet wurde, Modifikationen anzubringen, und indem Se. Maj. der jetzige König der Belgier diesen Absichten der obenerwähnten Höfe sich anschließt, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt.

(Es folgen nun die Namen der Londoner Konferenzmitglieder und jener des belgischen Bevollmächtigten Wanderweyer), welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind, und sie unterzeichnet haben.

(Nun folgen wörtlich die 24 Artikel,*) denen noch die drei nachstehenden angehängt sind.)

Artikel 25. Die Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland garantiren Sr. Maj. dem Könige der Belgier die Vollziehung aller vorhergehenden Artikel.

Art. 26. In Folge der Stipulationen des jetzigen Vertrags wird Friede und Freundschaft zwischen Sr. Maj. dem Könige der Belgier einerseits und Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige der Franzosen, dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, dem Könige von Preußen und dem Kaiser aller Reußen andrerseits ihren Erben und Nachfolgern, ihren respektiven Staaten und Unterthanen bestehen.

Art. 27. Der jetzige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen in London ausgewechselt werden innerhalb zwei Monaten oder früher, wenn es möglich ist.

Zur Bekräftigung haben die respektiven Bevollmächtigten ihre Namen unterzeichnet, und ihr Wappen beigedruckt.

So geschehen zu London den fünfzehnten November im Jahre der Gnade eintausend achthundert und einundvierzig.

(Folgen die Unterschriften.)

*) Siehe oben Seite 62 ff.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Fünfundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seite

8. Oesterreich und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen Sr. kais. königl. apostol. Majestät und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; geschlossen zu Washington am 27 August 1829, woselbst auch die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden am 10 Februar 1831 ausgewechselt wurden. 311

9. Preußen und Großherzogthum Sachsen. Staatsvertrag zwischen der Königlich preußischen und der großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen. Vom 11 Febr. 1831. 315

10. Sachsen. (Großherzogthum.) Großherzogliches Patent, die Einverleibung des Vordergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. Weimar, den 15 April 1831. 324

11. Preußen und Waldeck. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Berlin, den 16 April 1831. 325

12. Preußen und Oesterreich. Königl. preußische Ministerialerklärung, über die mit der kaiserl. österreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den preußischen und österreichischen Häfen. Berlin, den 1 Mai 1831. 339

13. Sachsen (Großherzogthum). Landesherrliches Patent zu Erläuterung des Art. 8 des Zoll- und Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen vom 11 Febr. 1831. Weimar, den 10 Mai 1831. 341

14. Preußen und Anhalt-Bernburg. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das preußische indirekte Steuersystem betreffend. Berlin, den 17 Mai 1831. 344

15. Preußen und Anhalt-Bernburg. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrtsabgaben auf der Saale. Berlin, den 17 Mai 1831. 349

16. Sachsen (Königreich) und Spanien. Bekanntmachung des königl. sächsischen Geheimenraths, die mit Spanien unterm 3 Mai 1831 getroffene Freizügigkeitsübereinkunft betreffend, nebst Uebersetzung derselben. Dresden, den 18 Junius 1831. 354

Seite

17. Württemberg. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königlichen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg im Punkte der Polizeiverwaltung. Stuttgart, den 23 Junius 1831. 356

18. Preußen und Großherzogthum Sachsen. Uebereinkunft zwischen beiden Staaten wegen Ausführung der Artikel 3 und 7 des Staatsvertrages vom 11 Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10 August 1831. 389

19. Sachsen (Großherzogthum) und Herzogthum Sachsen-Altenburg. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege zwischen diesen beiden Staaten. Weimar, den 5ten, und Altenburg, den 18 August 1831. 372

20. Preußen, Großherzogthum Hessen und Kurhessen. Zollvertrag zwischen der Krone Preußen und dem Großherzoge von Hessen einerseits, und dem Kurfürsten von Hessen andrerseits. Berlin, den 25 August 1831. 385

21. Bayern, Württemberg und Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Bekanntmachung des königl. bayerischen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, die Inklavirung des herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. München, den 9 Oktober 1831. 408

22. Hannover und Braunschweig. Königl. hannöversches Patent, resp. Ratifikation der mit der herzogl. braunschweigischen Regierung unterm 7 Oktober 1831 abgeschlossenen Präliminar-Handelskonvention. Hannover 20 Oktober 1831. 415

23. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreiche allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im gegenwärtigen Bande Seite 234 abgebrochenen Aktenstücke.) 420

Register des 25sten Bandes.

Literarische Anzeigen.

Anzeige.

Die Zweite Lieferung oder Sechstes bis Zehntes Bändchen von

J. v. Müller's sämmtlichen historischen Werken

ist bereits an alle Buchhandlungen versandt worden.

Stuttgart, den 23 April 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Geschichte
der
Halbinsel Morea
während
des Mittelalters.
Ein historischer Versuch
vom
Professor J. Ph. Fallmerayer.
1ster Band. 4 fl.
Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Wenn eine Würdigung der heutigen Griechen ohne Beachtung des großen sich zwischen Vergangenheit und Gegenwart drängenden Zeitraumes, ohne genaue Erforschung der ein- und ausgewanderten Völker und deren auf die Bildung der Bewohner des Landes geäußerten Einflusses, nicht statt finden kann, so wird gewiß der vorliegende Versuch das bisher über den altgriechischen Boden schwebende Dunkel des Mittelalters zu erhellen, und die Ereignisse vom Siege der römischen Legionen über Achaja bis zur gänzlichen Unterjochung Griechenlands von den osmanischen Türken aus den nur sparsam fließenden Quellen zusammenzustellen, um so dankbarer aufgenommen werden, je weniger sich bisher die Geschichtsforschung dieser Zeit zugewendet, und je mehr dieses Land heute das Interesse der gebildeten Welt in Anspruch nimmt.

Aeußerst wohlfeile Taschen-Ausgabe von J. v. Müllers historischen Werken.

In der Unterzeichneten ist erschienen und an alle resp. Pränumeranten und Subscribenten versandt:

Johannes von Müllers
sämmtliche historische Werke.

Taschenausgabe in 40 Bändchen. 2te Lieferung.

Inhalt: Schluß der Weltgeschichte. — Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1—4r Theil.

Velinp. Subscript.-Preis für alle 40 Bändchen 30 fl. 24 kr. oder pr. Lieferung 3 fl. 48 kr. — Druckp. für alle 40 Bändchen 18 fl. oder pr. Lieferung 2 fl. 15 kr.

Stuttgart und Tübingen, den 15 April 1838.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

8.

Oesterreich und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen Sr. kais. königl. apostol. Majestät und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; geschlossen zu Washington am 27 August 1829, woselbst auch die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden am 10 Februar 1831 ausgewechselt wurden. *)

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Vereinigten Staaten von Amerika, beseelt von gleichem Verlangen, die bisher zwischen beiden Mächten so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schifffahrtsfreiheit und einer vollkommenen, auf Grundsätze einer beiden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprozität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschließung eines Schifffahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Aloys Freiherrn von Lederer, Sr. kaiserl. Majestät Konsul zu New-York, und der Präsident der Vereinigten Staaten den Herrn Martin van Buren, Staatssekretär der auswärtigen An-

*) Aus der kaiserl. priv. Wiener Zeitung vom 25 Junius.

gelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Artikel 1. Es soll zwischen den Ländern der hohen kontrahirenden Mächte eine wechselseitige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen. Die Einwohner beider Staaten sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des andern, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sollen das Recht haben, in was immer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben.

Art. 2. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Dominien Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät anlangen, sollen bei ihrem Einlaufen während ihres Aufenthaltes und bei ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und aller andern Hafengebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, auf gleiche Weise, wie die Nationalfahrzeuge behandelt werden, die von demselben Hafen kommen.

Art. 3. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der österreichischen Monarchie, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den nordamerikanischen Vereinigten Staaten, in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können,

sollen eben so in österreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. —

Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der österreichischen Monarchie, in österreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhaben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden.

Art. 4. Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen, so wird hiermit erklärt, daß die in den zwei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange, auf österreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten anlangen, und gegenseitig auf nordamerikanische Fahrzeuge, die in österreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direkt von einem Hafen des Landes kommen, zu welchem sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes.

Art. 5. Es sollen von sämmtlichen Artikeln, welche in den Staaten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabrizirt sind, bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten

von Amerika, und von sämmtlichen Artikeln, welche in den Vereinigten Staaten erzeugt oder fabrizirt sind, bei ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten keine höhern oder andern Zölle bezahlt werden, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen.

Auch soll kein Verbot, weder auf die Ein- noch Ausfuhr der österreichischen oder nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse, von oder nach den österreichischen Häfen, oder von und nach den Häfen der Vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird.

Art. 6. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Dominien Sr. kaiserl. königl. apostol. Maj. oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich von den österreichischen Häfen in Nationalschiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können; dürfen auch in Schiffen der Vereinigten Staaten ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden.

Eine vollkommene Reciprozität soll in dieser Rücksicht in den Häfen der Vereinigten Staaten beobachtet werden, so zwar, daß alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, sie seyen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den nordamerikanischen Häfen in Nationalfahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von österreichischen Fahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben

aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden.

Eben so sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder der andern Nation gemacht werden.

Art. 7. Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, daß die Küstenschifffahrt der beiden kontrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Traktats und jedes Artikels desselben ausgeschlossen bleibt.

Art. 8. Keine der kontrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Behufe handelnde Privat- oder privilegirte Gesellschaft, oder Agenten, im Ankaufe eines gesetzlich eingeführten Handelsartikels irgend einen Vorzug oder sonstige Priorität, wegen oder in Rücksicht des Charakters des Schiffes zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einen oder dem andern Theile zugehören; indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beiden kontrahirenden Mächte ist, daß kein Unterschied und keine Distinktion von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde.

Art. 9. Wenn immer in der Folge eine der beiden kontrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schifffahrt oder im Handelsverkehr einer andern Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil alsogleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeltlich, wenn sie der andern Nation unentgeltlich bewilligt wurde, oder für dieselbe Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde.

Art. 10. Die beiden kontrahirenden Mächte gestehen

sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den Handelsplätzen des andern Staates Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und Kommissäre aufzustellen, welche in Rücksicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge und Freiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestellt werden sollen. Sollten jedoch Konsuln einen Handel treiben, so sollen sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Gesetzen unterworfen bleiben, welchen die Privatindividuen ihrer Nation, die in demselben Platze wohnen, unterworfen sind.

Art. II. Die Unterthanen und Bürger jeder der kontrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit der Andern besitzen, kraft eines Testaments, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des andern Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testaments, als auch ab intestato genießen, von demselben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkür darüber schalten dürfen, wofür sie bloß dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann.

Und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden oder in der Zu-

kunft von Sr. kaiserl. königl. apostol. Maj. zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun.

Art. 12. Gegenwärtiger Handels- und Schifffahrtsvertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt derselbe nach Verlauf dieses Zeitraums nur in dem Falle, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der kontrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wann immer diese Aufkündigung geschehen sollte.

Art. 13. Dieser Vertrag soll von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach und mit der Zustimmung des Senats genehmigt und ratifizirt werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Washington zwölf Monate nach dem Datum des Vertrags, oder wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der deutschen, als in der englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, daß, indem dieser Vertrag ursprünglich in der englischen Sprache verfaßt wurde, der englische Text zur Richtschnur dienen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte.

So geschehen in Triplikat zu Washington am sieben und zwanzigsten August im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und neun und zwanzig.

(L.S.) Aloys Freiherr v. Lederer. (L.S.) M. Van Buren.

9.

Preußen und Großherzogthum Sachsen. Staatsvertrag zwischen der königlich preußischen und der großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen. Vom 11 Febr. 1831. *)

Se. Maj. der König von Preußen und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, haben in der Absicht, die Herstellung eines freien Verkehrs, welche den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auch auf das Verhältniß des Großherzogthums Weimar mit der preußischen Monarchie auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Se. Maj. der König von Preußen: Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserl. russischen St. Annenordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civilverdienstordens der königl. bayerischen Krone, und des königl. würtembergischen Civilverdienstordens, Kommandeur des königl. hannöverschen Gueiphenordens, und des großherzogl. hessischen Hausordens.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach: Höchstihren wirklichen Geheimenrath und Staatsminister, Chef des Finanzdepartements, Ernst Christian August Freiherr von Gersdorff,

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten Nro. 5, ausgegeben zu Berlin den 23 April 1831.

Großkreuz des großherzogl. Sachsen-Weimarschen Hausordens vom weißen Falken, und des königl. bayerischen Ordens des Civilverdienstes der bayerischen Krone;

von welchen, auf den Grund jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1. Se. königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar wollen mit Ihren Landen, vom 1 Januar 1835 an, dem Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen beitreten.

Art. 2. Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen den königl. preußischen und großherzogl. Sachsen-Weimarschen Landen dienen, wird für den Zeitpunkt, wo der Beitritt erfolgt, eine besondere Uebereinkunft vorbehalten, welcher dasjenige zur Grundlage dienen soll, was zwischen der königl. preußischen und großherzogl. hessischen Regierung einerseits, und der königl. bayerischen und der königl. würtembergischen Regierung andrerseits wegen derselben Gegenstände im Verhältniß ihrer Staaten verabredet werden wird.

In Absicht der Höhe des Chausseegeldes wird jetzt schon festgesetzt, daß es dann auf keinen Fall die Sätze des preußischen Tarifs vom 28 April 1828 übersteigen soll.

Art. 3. Unbeschadet der von Sachsen-Weimar in dem Staatsvertrage vom 22 September 1815 übernommenen Verbindlichkeit, das Geleit, welches die großherzogliche Regierung in der Stadt und dem Gebiete Erfurt erhebt, gegen vollständige Entschädigung an Preußen zu überlassen, und unbeschadet der hierbei von beiden Seiten zur Sprache zu bringenden Gerechtsame wird in Absicht des Weimarschen Geleits Folgendes verabredet:

a) die großherzoglich Weimarsche Regierung wird die Erhebung des Geleits in der Art, wie sie dazu auf den

Grund älterer Rezesse berechtigt ist, sowohl von Erfurt und dem Erfurter Gebiete, als auch von Gotha und dem Gothaer Gebiete hinweg, auf ihr eigenes Gebiet verlegen.

b) Für den Ausfall an Einkommen, welchen sie dadurch erleidet, daß mit dieser Veränderung des Geleitsdistrikts die Fälle der Erhebung des rezeßmäßigen Geleits sich vermindern, soll dieselbe vollständig entschädigt werden.

Behufs dieser Entschädigung soll der Ausfall nach einem Durchschnitte von 10 Jahren ermittelt, und der sich hiernach ergebende jährliche Betrag, so weit er nicht durch Anrechnung der grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischofsroda und Probstzella in Gemäßheit des Artikels 7 des Staatsvertrages vom 22 September 1815 gedeckt wird, mittelst einer auf die Einkünfte in der Stadt Erfurt zu radizirenden jährlichen Rente oder eines Kapitals, im 25fachen Betrage der jährlichen Rente, von Preußen bezahlt werden.

c) Gegen Gewährung dieser Entschädigung tritt Preußen in das Recht der rezeßmäßigen Erhebung des Geleits an den Orten und in den Fällen, in welchen Weimar sein Geleitsrecht, in Folge der Verlegung (a), nicht ausüben kann.

Art. 4. Bis dahin, daß der wirkliche Beitritt des Großherzogthums Sachsen-Weimar zu dem Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen erfolgen wird (Art. 1.), hat man zum Behuf gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs und Gewerbebetriebes, imgleichen zur Sicherung der beiderseitigen landesherrlichen Zollgefälle, die nachstehenden Verabredungen (Art. 4 bis 8) getroffen:

Zwischen folgenden preußischen Landestheilen als:

a) dem Landkreise Erfurt;

b) dem Kreise Schleusingen;

c) dem Kreise Ziegenrück.

einerseits, und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar andererseits, soll vom 1 April d. J. an dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch in dem Gebiete des einen der beiden kontrahirenden Theile, so weit sich die Bestimmungen dieses Artikels darauf erstrecken, die Unterthanen des andern Theils nirgends einem Binnenzolle, außer dem an Sachsen-Weimar-Eisenach zu entrichtenden thüringenschen Geleit, so wie es gegenwärtig in der Stadt und in dem Gebiete Erfurt, in der Stadt und in dem Gebiete Gotha und in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben wird, oder so wie es künftig, in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 3 dieses Vertrages wird erhoben werden, unterliegen sollen, es mag dieser Binnenzoll unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin bestanden haben.

Ausgenommen von dieser Freiheit des Verkehrs sind:

a) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

b) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder der Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit diesen Gegenständen (b) aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Angabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 5. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den großherzogl. Sachsen-Weimarschen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, sollen

1 April d. J. an die beiderseitigen Unterthanen dergleich behandelt werden, daß einerseits die großherzoglichen rthanen in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Beligungen genießen, welche den eigenen preußischen Unteren des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und enrück daselbst zustehen, andrerseits aber auch den Einiern der Stadt Erfurt in den großherzoglichen Landen alle Jortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf Einwohner der gedachten Kreise nach Art. 4 in den Sachs Weimarschen Landen Anspruch machen können.

Art 6. Vom 1 April d. J. an, soll ohne Beschränkung besondere Landestheile und Provinzen von königl. preuen und großherzogl. Sachsen-Weimarschen Unterthanen, e in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Hannd Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entt werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen lben Art unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreier, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Auf: von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich füh- und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als nder diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entung der gesetzlichen Abgabe erworben haben, in dem anStaate deßhalb keine weitern Abgaben entrichten.

Endlich sollen unbeschadet der in dem Artikel 4 erwähnBeschränkungen und, im Verhältniß des Großherzogthums sen-Weimar zu den von einer Zolllinie umschlossenen preun Provinzen, auch unbeschadet der Entrichtung der bopreußischen Eingangsabgaben, welchen Inländer wie Ausgleichmäßig unterworfen sind, so wie der Sachsen-Weiseisenachschen Geleitszölle und Impostabgaben, nach den nländer gültigen Tarifen, die beiderseitigen Unterthanen Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können

und hiezu einer besondern Konzession oder Legitimation oder eines Gewerbescheines für diesen Theil des Handels und gewerblichen Verkehrs nicht bedürfen.

Art. 7. Ueber gegenseitige, vor dem Beitritte Sachsen-Weimars zu dem Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen, noch weiter festzustellende Verkehrs- und Handelserleichterungen sollen besondere Verhandlungen stattfinden.

Art. 8. Zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Se. königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar gestatten, daß die preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Sachsen-Weimarsche Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der großherzoglich Sachsen-Weimarschen Gefälle den großherzoglichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf deßfallsigen Antrag die von den Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife ebenso zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

Berlin, den 11 Februar 1831.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.) Ernst Christian August v. Gersdorff.

10.

Sachsen. (Großherzogthum.) Großherzogliches Patent, die Einverleibung des Vordergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. Weimar, den 15 April 1851. *)

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

In Folge des zwischen Unserm Großherzogthume und den Kronen Bayern und Würtemberg über die Einverleibung des von dem königl. bayerischen Staatsgebiete ganz eingeschlossenen Vordergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverein, unter dem 25 Januar d. J. abgeschlossenen, von Uns unterm 4 Februar d. J. ratifizirten und durch Abdruck in Unserm Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Staatsvertrages, **) auch um die dadurch für Unsere getreuen Unterthanen des Bezirkes Ostheim beabsichtigten Vortheile denenselben in voller Maße zu Theil werden zu lassen, verordnen Wir hiemit Folgendes:

§. 1. Der Impost, wie er bisher auf dem Grunde der Regulative vom 27 November 1821 und 16 Dezember 1823 auch im Vordergerichte Ostheim bestand, mit alleiniger Ausnahme des Impostes von Spielkarten und von dem im Bezirke Ostheim selbst erbauten Weine, ist aufgehoben.

§. 2. Es treten dagegen in dem Bezirke Ostheim der bayerische Malzaufschlag, nach den im Artikel 2 des angezogenen Vertrages angeführten Gesetzen, und die Abgaben vom

---

*) Aus dem großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierungsblatt Nro. 6 vom 22 April 1851.

**) Siehe XXIV Band Seite 43 ff.

inländischen in den Handel kommenden Branntweine, ganz so wie dieselben im Königreiche Bayern und namentlich in den Ostheim zunächstgelegenen Bezirken desselben bestehen, in Gültigkeit.

§. 3. Die in den vorstehenden §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen kommen von dem 1 Mai dieses Jahres an zur Ausführung.

Wir haben dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm großherzogl. Staatssiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches durch den Abdruck im Regierungsblatte zur Kunde Unserer Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werde.

So geschehen Weimar den 15 April 1831.

(L. S.) Karl Friedrich.

C. W. Frhr. v. Fritsch. Freiherr v. Gersdorff.

Dr. Schweitzer.

11.

Preußen und Waldeck. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Berlin, den 16 April 1831. *)

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, des-

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten Nro. 12, ausgegeben zu Berlin den 26 Aug. 1831.

sen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont sowohl zu den Provinzen der preußischen Monarchie, als auch in dessen Folge zu den mit dieser durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont: Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, und Höchstihren Landrath Theodor Neumann;

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, ein Verein des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme stattfinden, wie solches in den gedachten preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26 Mai 1818, dessen Grundlagen ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Se. fürstliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den deßhalb in den westlichen preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung

zwi-

zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Um jedoch dem Wunsche, die Branntwein-Fabrikationssteuer, wie solche im preußischen Staate besteht, vorerst noch nicht sofort in ihrem ganzen Betrage einzuführen, möglichst zu willfahren, erklärt sich die königl. preußische Regierung hierdurch damit einverstanden, daß diese Besteuerung in den Branntweinbrennereien des Fürstenthums Waldeck vorläufig während der nächsten drei Jahre nur zu zwei Drittheilen ihres vollen gesetzlichen Betrages stattfinde, in Folge dessen der Eingang des in dem Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in die westlichen und östlichen Provinzen des preußischen Staats während desselben Zeitraums mit einer Abgabe belastet bleiben wird, welche einem Drittheile der preußischen Fabrikationssteuer von diesem Artikel gleichkommt.

Sollte in der Folge etwa der Tabaksbau im Fürstenthume Waldeck in solcher Ausdehnung betrieben werden, daß zum Zwecke des gegenseitigen freien Verkehrs eine gleich große Besteuerung desselben, wie im preußischen Staate, gewünscht werden sollte, so versprechen Se. fürstliche Durchlaucht, auch in dieser Beziehung die erforderliche Gleichstellung der Abgaben eintreten zu lassen.

Art. 2. Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen in dem Fürstenthume Waldeck zu erlassenden Gesetze, die mit selbigen übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Gränzbezirks gegen das Ausland, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erforderlichen Zoll- und Steuerämter, soll im gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden, wobei man möglichst darauf Bedacht nehmen wird, den Verkehr im

Gränzbezirke, so viel es die Bestimmungen der Zollordnung zulassen, zu erleichtern.

Die im Fürstenthume Waldeck zu errichtenden Haupt- und Nebenzoll- und Steuerämter sowohl, als auch die bei selbigen anzustellenden Beamten sollen als gemeinschaftliche angesehen, erstere auch als solche bezeichnet werden.

Art. 3. Die fürstliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem Fürstenthume Waldeck zu errichtenden gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerämter, und der erforderlichen Gränzaufseherstellen Sorge zu tragen. Die von derselben hierzu designirten Personen sollen einer von dem Provinzial-Steuerdirektor zu Münster zu veranlassenden Prüfung unterworfen, und nachdem sie von demselben als qualifizirt angenommen, und mit Anstellungslegitimationen versehen worden, in der Art angestellt werden, daß sie von der fürstlich waldeckischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Anstellungspatenten oder Bestallungen versehen werden.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht des Oberinspektors bei dem zu errichtenden Hauptzollamte, und der im Fürstenthume anzustellenden Oberkontroleurs dahin statt, daß, vorbehaltlich deren Verpflichtung für beide Landesherren durch die fürstlich waldeckische Regierung, ihre Ernennung und Bestallung lediglich der königlich preußischen Regierung überlassen bleibt.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich preußischen Beamten derselben Kategorie aus preußischen Kassen besoldet, die Gränzaufseher auch uniformirt und bewaffnet. Die königlich preußische Regierung übernimmt in eintretenden Fällen sowohl die Pensionirung des gedachten Oberinspektors und Oberkontroleurs, als auch, für die Dauer des Vertrages, diejenige der von Waldeck angestellten Beamten nach den für die preußischen Beamten bestehenden Grundsätzen, wogegen sie aber auch den angemes-

neten Gehaltsabzügen für den Pensionsfonds der preußischen Staatsdiener unterworfen werden.

Art. 4. In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienstdisciplin, stehen die in dem Fürstenthume Waldeck angestellten Zoll- und Steuerbeamten und Gränzaufseher unter denjenigen preußischen Beamten und Behörden, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes versehen.

Dagegen sind dieselben in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich preußische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, den fürstlichen Gerichten unterworfen.

In dem Falle, daß ein in dem Fürstenthume Waldeck angestellter Zoll- oder Steuerbeamter, oder Gränzaufseher, aus disciplinarischen Gründen vom Amte zu suspendiren seyn würde, imgleichen, wenn eine gegen ihn verhängte gerichtliche Untersuchung die Suspension erforderlich machen sollte, wollen Se. fürstliche Durchlaucht in dieser Hinsicht den königl. preußischen Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, als von Höchstihnen dazu mit beauftragt, dieselben Befugnisse jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung der fürstlichen Regierung, ausüben lassen, zu welchen er unter denselben Umständen gegen ausschließlich der preußischen Regierung verpflichtete Beamte gleicher Kategorie gesetzmäßig berechtigt ist.

Sollte der gedachte königlich preußische Provinzial-Steuerdirektor sich veranlaßt finden, einen waldeckischerseits angestellten Beamten auf demselben Wege, welcher für die außergerichtliche Entlassung preußischer Beamten vorgeschrieben ist, zur Entlassung zu bringen, so wird er darüber zuvor mit der fürstlichen Regierung in Rücksprache treten.

Da auch nach Grundsätzen der preußischen Verwaltung öfters der Fall eintritt, daß Zoll- oder Steuerbeamte im An-

teresse des Dienstes von einer Stelle zu einer andern versetzt werden, so ist der königl. preuß. Provinzial-Steuerdirektor befugt, in Fällen, wo er solche Versetzungen entweder unter den Beamten im Fürstenthume Waldeck, oder aus dem Fürstenthume Waldeck in das benachbarte königlich-preußische Gebiet, und umgekehrt aus diesem in jenes, für nöthig im Interesse des Dienstes erachten sollte, unter vorgängiger Rücksprache mit der fürstlichen Regierung hierzu zu schreiten.

Die auf solche Weise zum Dienste in das Fürstenthum versetzten Beamten werden alsdann gleich ihren Vorgängern von der fürstlichen Regierung nach den Bestimmungen des Art. 3 für das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet, mit einer Ausfertigung des Verpflichtungsprotokolls versehen, und treten auf so lange, als sie ihren Dienst im Fürstenthume verwalten, gänzlich in die Kategorie der dortigen gemeinschaftlichen Beamten.

Sollte die fürstliche Regierung ihrerseits aus besondern und persönlichen Rücksichten die Versetzung eines oder des andern Zoll- oder Steuerbeamten aus dem Fürstenthume Waldeck für wünschenswerth halten, so wird solche auf dießfälligen Antrag von dem Provinzial-Steuerdirektor veranlaßt werden.

Art. 5. Für die in dem Fürstenthume Waldeck einzurichtenden Zoll- und Steuerämter wird die fürstliche Regierung die erforderlichen Dienstgelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, auch mit den nöthigen Utensilien versehen lassen. Dieselbe verpflichtet sich auch zu jeder erleichternden Mitwirkung, jedoch ohne Kostenübernahme, damit die zu der gemeinschaftlichen Dienstverwaltung gehörigen Beamten angemessene Wohnungen erhalten können.

Art. 6. Die fürstliche Regierung verspricht, die Zollstraßen im Fürstenthume Waldeck in gutem, stets fahrbarem Stande zu unterhalten, auch hinsichtlich des Chausseegeldes, welches auf den bereits bestehenden oder noch anzulegenden Chausseen erhoben werden sollte, die in beiden Staaten als

ein Maximum der Chausseegebühr anzusehenden Sätze des derzeitigen in Preußen bestehenden allgemeinen Tarifs vom Jahre 1828 nicht zu überschreiten. Die Separaterhebungen von Thorsperre- und Pflastergeldern sollen im Fürstenthume Waldeck so wie in Preußen, auf chausseirten Straßen da, wo sie noch bestehen, aufgehoben, und die Ortspflaster der Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 7. Die von den fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck verübten Zoll- oder Steuervergehen sollen, insoferne gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte, administrative Entscheidung des Hauptzollamts oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den fürstlich waldeckischen Oberjustizämtern im Auftrage des fürstlichen Hofgerichts zu Corbach zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Hofgerichte in Corbach verhandelt, wobei in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen die Einholung eines weitern Erkenntnisses bei der fürstlichen Regierung in Arolsen vorbehalten bleibt.

Se. fürstliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen fiskalischen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuervergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten königlich preußischen und fürstlich waldeckischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maßregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen, und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Art. 8. Die königl. preußische Regierung verspricht sich

über diejenigen Einnahmen an Zollgefällen und anderen Erträgnissen, welche in Folge der in vorstehender Art zu bewirkenden Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle und der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze zu erhebenden Abgaben in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Waldeck aufkommen werden, und hinsichtlich welcher die fürstliche Regierung einen Mitgenuß in Anspruch zu nehmen hat, mit letzterer zu berechnen, und derselben diesen Antheil, welcher nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu derjenigen der westlichen preußischen Provinzen ermittelt werden wird, baar zu gewähren.

Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem königlich preußischen Finanzministerium und der fürstlichen Regierung festgestellt, und, so weit er nicht durch Ueberweisung der bei den Zoll- und Steuerkassen im Fürstenthume aufgekommenen reinen Einnahmen gedeckt wird, in Quartalraten aus der königl. Provinzialsteuerkasse zu Münster gezahlt werden.

Art. 9. Von allen für Seine fürstliche Durchlaucht, Höchstderen Familie und Hofhaltung mit fürstlichen Hofverwaltungsattesten in das Fürstenthum Waldeck eingehenden zollpflichtigen Gegenständen werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Sr. Durchlaucht an den Gesammteinkünften in baarem Gelde angerechnet werden. Dasselbe soll auch hinsichtlich der für das gräflich waldeckische Haus zu Berghein eingehenden Waaren stattfinden.

Die abgabenpflichtigen Gegenstände, welche die fürstliche Hofhaltung für den jährlichen Sommeraufenthalt in Pyrmont dahin mitzunehmen pflegt, sollen unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln abgabenfrei aus Waldeck nach Pyrmont und zurückgeführt werden dürfen.

Art. 10. Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuer-

vergehen im Fürstenthume Waldeck angefallenen Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils, dem fürstlichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen, wogegen aber auch die Versorgung der Wittwen und Waisen der von der fürstlichen Regierung zum gemeinschaftlichen Dienste eingestellten Zoll- und Steuerbeamten und Gränzaufseher derselben überlassen bleibt.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Waldeck verurtheilten Personen, ist Sr. fürstlichen Durchlaucht vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den gesetzlichen Denunziantenantheil ausgedehnt werden.

Art. 11. Se. fürstliche Durchlaucht beabsichtigen, auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der königlich preußischen Regierung sich völlig anzuschließen, und werden diesen Anschluß, sobald es die Verhältnisse gestatten, ins Werk setzen. Se. königl. Maj. ertheilen Sr. fürstl. Durchlaucht für diesen Fall die Zusicherung vollständiger Theilnahme an dem Reinertrage des Salzdebits in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Waldeck in dem Verhältnisse der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen der ersteren. Das Nähere hierüber wird Gegenstand künftiger Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen werden.

Art. 12. Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, wird zwischen den westlichen preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, stattfinden.

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Waldeck in die westlichen preußischen Provinzen bleibt für jetzt und bis zu der im vorhergehenden Art. 11 vorbehaltenen Einführung der preußischen Salzregie verboten. Um bis dahin den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck ihren Salzbedarf zu sichern, wird ein, dem zu 16 Pfd. Salz

für den Kopf der Bevölkerung angenommenen jährlichen Bedarfe entsprechendes Quantum, nach der freien Wahl der fürstlichen Regierung, entweder aus der Saline zu Pyrmont nach dem Fürstenthume Waldeck abgabenfrei durch- oder unter gehöriger Kontrole und gegen Entrichtung der allgemeinen Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Centner aus dem Auslande eingelassen, oder aus den im preußischen zunächst belegenen Privatsalinen zu Westernkotten, Salzkotten und Sassendorf für den nämlichen Preis, den die preußische Regierung daselbst bezahlt, verabfolgt werden. Die weiteren Verabredungen hierüber, so wie wegen der dabei zu nehmenden Kontrolemaßregeln bleiben den im Art. 2 gedachten beiderseitigen Kommissarien überlassen.

B. Hinsichtlich des Eingangs des im Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in das preußische Gebiet wird auf die im Art. 1 deßhalb enthaltene Bestimmung Bezug genommen.

C. Das Einbringen der Spielkarten aus dem Fürstenthume Waldeck in das preußische Gebiet, und aus diesem in jenes, ist verboten. Da indessen in dem Fürstenthume Waldeck Spielkarten nicht angefertigt werden, wobei es auch in Zukunft verbleiben soll, so wird die königl. preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung, nebst der deßhalb erforderlichen Kontrole, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt, und verspricht die fürstliche Regierung, diese Spielkarten der bisher schon im Fürstenthume bestandenen Stempelabgabe auch ferner zu unterwerfen.

D. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Fleisch aus dem Fürstenthume Waldeck in eine der preußischen Städte,

wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe ebenso, wie von den gleichartigen preußischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Waldeck gelten, wo eine ähnliche Abgabe eben erhoben werden sollte.

E. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auf Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Waldeck in eine zu jener Erhebung befugte preußische Stadt, oder umgekehrt aus den westlichen preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Stadt des Fürstenthums Waldeck eingebracht werden.

Da die Einführung neuer oder erhöhter Abgaben der Art, wovon vorstehend unter D und E die Rede ist, den gegenseitigen Verkehr belästigt, so wird die fürstlich waldeckische Regierung nicht ohne das Einverständniß der preußischen Regierung dazu schreiten, welche jedoch ihre Zustimmung nicht versagen wird, wenn die einzuführenden oder zu erhöhenden Abgaben, die Sätze der gleichartigen preußischen Abgaben nicht übersteigen.

Art. 13. Die für die fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 14. Da die in den königl. preußischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonialwaaren aller Art, Weine und Ellenwaaren in dem Fürstenthume Waldeck bisher mit keiner, oder, wie beim Weine der Fall ist, theilweise mit einer nur geringen Abgabe belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen wer-

den können, mithin, wenn die preußische Grenzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den königl. Kassen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unversteuerter Waarenbestände von dorther in die westlich preußischen Provinzen erwachsen könnte, so erklärt sich die fürstliche Regierung bereit, sobald als möglich, und noch ehe der gegenwärtige Vertrag in Vollzug gesetzt wird, alle Bestände fremder Waaren in dem Fürstenthume Waldeck aufzeichnen, und von diesen Vorräthen beim Vollzuge des Vertrages die Eingangsabgabe nach dem allgemeinen Tarif, jedoch nach Abzug der davon, wie namentlich bei dem Weine, etwa bereits entrichteten Accise, nachzahlen zu lassen, insofern der Besitzer nicht vorzieht, sie sofort und unter gehöriger Kontrole wieder in das Ausland auszuführen.

Einer gleichen Aufnahme sollen auch die in dem Fürstenthume vorhandenen Salzvorräthe zu dem Zwecke unterworfen werden, um sie entweder auf das nach Art. 12 A abgabenfrei in das Fürstenthum einzulassende Salzquantum in Anrechnung zu bringen, oder, falls etwa die im Art. 11. vorbehaltene Einführung der Salzregie sofort bei Vollziehung des Vertrages zu Stande kommen sollte, der Nachversteuerung eben so, wie hinsichtlich der hochbesteuerten ausländischen Waaren vorstehend verabredet worden ist, zu unterwerfen.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandtniß der Umstände zu gehen seyn dürfte, imgleichen über die den Waareninhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten, der Ertrag der Nachversteuerung aber der königlich preußischen und der fürstlich waldeckischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Art. 15. Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des preußischen Staats und des Fürstenthums Waldeck, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder An-

heit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß zum Aufkaufe von Gegenständen für ihr eigenes Gewerbe, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deßhalb keine weitern Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeldlich erhalten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Art. 12 erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen, und hiezu einer besondern Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines für diesen Theil des Handels- und Gewerbverkehres, nicht bedürfen.

Art. 16. In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Waldeck und den östlichen preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Waldeck in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den preußischen Unterthanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbe-Betriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge zu Statten kommen.

Art. 17. Für den Fall, daß in der Folge die Verhältnisse es gestatten sollten, daß von dem Zollverbande der westlichen preußischen Provinzen zur Zeit noch ausgeschlossene preußische Amt Lügde in diesen Zollverband zu treten, soll auch das Fürstenthum Pyrmont noch Einigung darüber mit dem gegenwärtigen Vertrage angenommenen Grundsätze in diesen Verbindungsaufgenommen werden. Die nähern Bestimmungen hierüber werden alsdann Gegenstand einer weitern Verabredung und Uebereinkunft der beiderseitigen Regierungen seyn.

In Rücksicht auf diesen eventuellen Beitritt sollen dem Fürstenthume Pyrmont einstweilen in seinem Verkehre mit dem preußischen Staate alle diejenigen Erleichterungen zu Theil werden, deren das Amt Lügde hinsichtlich seines Verkehrs mit den innerhalb der preußischen Zöllinien liegenden Provinzen genießt.

Namentlich wird daher den Einwohnern des Fürstenthums Pyrmont gestattet seyn, ihre rohen Naturerzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die erweislich bloß aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zollinie einzuführen; auch wird dem Pyrmonter Mineralwasser die Freiheit von dem tarifmäßigen Eingangszolle für den Ein- und Durchgang zugestanden. Hinsichtlich solcher Eingangserleichterungen, die für Pyrmonter Fabrikate, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen gefertigt werden, etwa gewünscht werden möchten, bleibt der fürstlichen Regierung vorbehalten, mit dem königl. Provinzial-Steuerdirektor in Münster in Kommunikation zu treten.

Art. 18. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1837 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere sechs Jahre und sofort von sechs zu sechs Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt, und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen acht Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 16 April 1831.

(L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Ludwig Hagemann.
Theodor Neumann.

Der vorstehende Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige und von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont am 16 Junius c. ratifizirt und sind die Ratifikationsurkunden ausgewechselt worden.

12.

Preußen und Oesterreich. Königl. preußische Ministerialerklärung, über die mit der kaiserl. österreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den preußischen und österreichischen Häfen. Berlin, den 1 Mai 1831. *)

Nachdem Se. Maj. der König von Preußen und Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich in dem Wunsche übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Allerhöchstihren Häfen zur Beförderung des Handelsver-

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten Nro. 6; ausgegeben zu Berlin am 10 Mai 1831.

Ihres Allerhöchsten hierbei betheiligten Unterthanen beizutragen; so erklärt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, in Folge Allerhöchsten Auftrags und in Erwiederung der von dem kaiserl. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen von Trauttmansdorff, Namens Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich, rücksichtlich der preußischen Schiffen ausgestellten gleichen Zusicherung:

daß in den preußischen Häfen die österreichischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder und überhaupt hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten, oder Privatanstalten zufließenden Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den preußischen Schiffen behandelt, auch die auf österreichischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art, als die auf preußischen Schiffen, ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden sollen.

Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll vom 1 April des laufenden Jahres ab, beginnen, und sich bis zum 1 April 1841 erstrecken, alsdann aber, wenn nicht ein Jahr vor letzterm Zeitpunkte von einer oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt seyn sollte, noch ferner bis nach Ablauf eines Jahres, nach geschehener Aufkündigung, bestehen bleiben.

Berlin, den 1 Mai 1831.

(L. S.) Königl. preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

v. Schönberg.

13.

Sachsen (Großherzogthum). Landesherrliches Patent zu Erläuterung des Art. 8 des Zoll- und Handelsvertrages mit dem Königreiche Preußen vom 11 Febr. 1831. Weimar, den 10 Mai 1831. *)

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die Herstellung eines freien Verkehrs, welcher in den zwischen der Krone Preußen und andern deutschen Staaten unlängst abgeschlossenen Verträgen bezweckt wird, auch in dem Verhältnisse Unseres Großherzogthums zu den östlichen Provinzen der königl. preußischen Staaten herbeizuführen, ist, nach vorgängigem Beirathe Unserer getreuen Landstände, ein Zoll- und Handelsvertrag zu Berlin am 11 Februar d. J. zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen und durch das Regierungsblatt Nro. 8 vom 6 d. Mts. bereits zur öffentlichen Kunde gebracht worden. *)

Dieser Staatsvertrag enthält unter andern auch folgende Uebereinkunft:

„Artikel 8. Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Ihre königl. Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar gestatten, daß die preußischen Zollbeamteten die Spur begangener Unterschleife in das Sachsen-Weimarsche Gebiet verfolgen und

*) Aus dem Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierungsblatt Nro. 9 vom 20 Mai 1831.

*) Siehe oben Seite 318 ff.

sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der großherzogl. Sachsen-Weimarschen Gefälle den großherzogl. Beamteten eine gleiche Befugniß in dem preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen und auf dießfallsigen Antrag die von den Unterthanen des einen Theiles gegen die Zollgesetze des andern Theiles verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären."

Wir erläutern diese Verabredung, welche den Art. 38 der Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege d.d. Weimar und Berlin den 8 und 25 Junius 1824 modifizirt, mit Nachstehendem:

1) Die Vergehungen dießseitiger Unterthanen gegen die königl. preußischen Zollgesetze werden in den oben unterstellten Fällen von dießseitigen Behörden, jedoch in Beziehung auf den Thatbestand, nach den königl. preußischen Zollgesetzen gerichtet, d. h. nach dem preußischen Steuergesetze vom 26 Mai 1818 und den darauf sich beziehenden gesetzlichen Nachträgen, Abänderungen und Erläuterungen, wie solche durch die königl. preußische Gesetzsammlung entweder schon bekannt gemacht worden sind, oder nach in Zukunft bekannt gemacht werden möchten. Die Kenntniß dieser Gesetze wird bei einem jeden Kontravenienten, welcher in den gedachten Fällen das preußische Gebiet betreten hat, billig vorausgesetzt.

2) So viel hingegen die Bestrafung der vorgedachten Kontravention anbelangt, sollen dieselben mit den in Unseren Impostgesetzen (nämlich dem Impostregulative vom 27 November 1821 und dem Nachtrage vom

16 Dezember 1823) vorkommenden Strafen geahndet werden, und zwar:

a. mit der Strafe des zwölffachen Betrages der hinterzogenen Abgaben, wenn und in so weit der Gegenstand der Kontravention zu denjenigen gehört, von welchen dießseits Impostabgaben stattfinden;

b. mit der Strafe des doppelten Betrages, wenn und in so weit diese Voraussetzung nicht eintritt.

3) Die Untersuchung soll Unseren Justizämtern vermöge des ihnen hiemit ertheilten beständigen Auftrages in dem ganzen Umfange ihres Bezirks mit Einschluß der Patrimonialgerichtsortschaften zustehen.

Diesen sollen die hier eintretenden königl. preußischen Gesetze zugefertigt und von den Ortsbehörden die erfolgenden Anzeigen abgegeben werden.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Bezirksämter — wo irgend thunlich — die erforderlichen speziellen Erörterungen bei den Ortsbehörden zu beantragen, und daß diese dergleichen Anträgen sorgfältig zu genügen haben. Die Formen des Verfahrens sind die nämlichen wie in Impost-Kontraventionssachen.

4) In Ansehung der Entscheidung und der dagegen zulässigen Rechtsmittel bewendet es bei demjenigen, was für Impost-Kontraventionssachen gesetzlich geordnet ist. Den Erkenntnissen sollen die Gründe derselben beigefügt werden.

5) Die Beziehungen der Aemter Allstedt und Oldesleben zu den königl. preußischen Zolleinrichtungen bleiben unverändert, wie sie durch Unser Patent vom 24 Oktober 1823 geordnet sind.

Auf diese Aemter, wie auf das laut Patentes vom 15 April d. J. dem bayerisch-würtembergischen Zollvereine

einverleibte Vordergericht Ostheim findet das Vorstehende keine Anwendung.

Wir wollen, daß der vorstehenden Uebereinkunft und deren Erläuterung genau nachgegangen werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, auch demselben Unser großherzogliches Staatsinsiegel vordrucken lassen.

Weimar, den 10 Mai 1831.

(L.S.) Karl Friedrich.

C. W. Frhr. v. Fritsch. Freiherr v. Gersdorff.

Dr. Schweitzer.

vdt. C. Müller.

14.

Preußen und Anhalt-Bernburg. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das preußische indirekte Steuersystem betreffend. Berlin, den 17ten Mai 1831. *)

Da die Dauer der mit Sr. ältestregierenden herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt, wegen des Beitritts mit den verschiedenen Landestheilen des Herzogthums Anhalt-Bernburg zu dem preußischen indirekten Steuersysteme abgeschlossenen Verträge mit dem Ende des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der kontrahirenden Theile ist, diese Verträge zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten No. 7, ausgegeben zu Berlin den 6 Junius 1831.

Se. Majestät der König von Preußen; Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande ꝛc.; und

Se. ältestregierende herzogliche Durchlaucht zu Anhalt; Höchstihren Geheimen Legationsrath Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn v. Salmuth;

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Artikel 1. Die wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt mit den einzelnen Theilen des Herzogthums zu dem preußischen indirekten Steuersysteme abgeschlossenen Verträge, namentlich:

1) der Vertrag vom 10 Oktober 1823, wegen Beitritts mit dem oberen Herzogthume;
2) der Vertrag vom 10 Oktober 1823, wegen Beitritts mit dem Amte Mühlingen;
3) der Vertrag vom 17 Junius 1826, wegen Beitritts mit dem untern Herzogthume, *) sollen vom 1 Jan. d. J. ab bis zu Ende des Jahres 1839, mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen, verlängert werden.

Art. 2. Von der Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft ab soll von königl. preußischen und herzogl. anhalt-bernburgischen Unterthanen, welche im Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Deßgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene

*) Diese Verträge sind in gegenwärtiger Sammlung X Bd. Seite 176 u. f. abgedruckt.

Geschäft Aufkäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Gebiete durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Gebiete deßhalb keine weitern Abgaben entrichten. Endlich sollen die Unterthanen in den beiderseitigen Landen ihre Waaren auf die Märkte bringen können, ohne dieses Theils ihres Gewerbes wegen einer besonderen Konzession oder Legitimation oder eines Gewerbescheins zu bedürfen.

Art. 3. Da die im Artikel 14 des Vertrages vom 10 Oktober 1823, wegen Beitritts mit dem obern Herzogthume Anhalt-Bernburg, Art. 4 des Vertrages vom 10 Oktober 1823, wegen Beitritts mit dem Amte Mühlingen, und Art. 10 des Vertrages vom 17 Junius 1826, wegen Beitritts mit dem untern Herzogthume, enthaltenen Verabredungen in Beziehung auf die gegenseitige Freiheit des Verkehrs mit solchen inländischen Erzeugnissen, welche einer Verbrauchsteuer unterliegen, der gehegten Erwartung nicht völlig entsprochen haben, so sind die kontrahirenden Theile über folgende Bestimmungen übereingekommen, welche gleich nach Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft in Vollzug gesetzt werden sollen.

1) Die herzogl. anhalt-bernburgische Regierung wird die Maischsteuer, und zwar mittelst derselben Gesetze, wonach sie bereits in allen übrigen Theilen des Herzogthums erhoben wird, auch im Amte Cosswig am 1 Julius d. J. einführen.

2) Demnächst wollen Se. herzogl. Durchlaucht die erforderlichen Verfügungen ergehen lassen, damit vom 1 Julius d. J. an eine Gemeinschaft der Einnahme an Maischsteuer in den östlichen preußischen Provinzen und

im ganzen Herzogthume Anhalt-Bernburg stattfinden könne.

3) Da, besonders mit Rücksicht auf das Gewerbe und den Verkehr ihrer Unterthanen, beide kontrahirende Theile ein Interesse dabei haben, daß die Besteuerung des Branntweins in jedem Lande genau nach den darüber erlassenen Vorschriften in Ausführung gebracht werde, so wollen sie sich gegenseitig die Befugniß einräumen, Beamte abzuordnen, welche sich von der richtigen Erhebung und Kontrole der Getränke-Abgaben in dem andern Gebiete Ueberzeugung verschaffen sollen.

4) Was zur Ausführung der dießfälligen Bestimmungen (1, 2 und 3) erforderlich ist, soll durch besondere von beiden Seiten zu ernennende Kommissarien berathen, verabredet und demgemäß angeordnet werden.

5) Der gesammte Ertrag der Maischsteuer in den östlichen preußischen Provinzen und dem Herzogthume Anhalt-Bernburg soll vermittelst einer nach der Seelenzahl aufzustellenden Berechnung zwischen beiden kontrahirenden Theilen in der Art zur Theilung kommen, daß die Nettoeinnahmen in den beiderseitigen Landen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Mindererertrages in der einen oder andern Kasse ausgeglichen wird.

6) Die Verordnungen, wonach gegenwärtig im ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg eine Abgabe vom Bier erhoben wird, sollen ohne Zustimmung der königl. preußischen Regierung nicht abgeändert werden können.

7) Wenn Tabak im Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg gebaut wird, so soll dieser derselben Abgabe, wie der in den königl. preußischen Landen erzeugte, unterworfen seyn.

Art. 4. Der Berechnung des Antheils Sr. herzogl.

Durchlaucht an dem Einkommen von denjenigen Abgaben, welche an der äußern Gränze erhoben werden, soll für die ersten drei Jahre vom 1 Januar d. J. ab das Ergebniß der letztern im oberen und unteren Herzogthume, imgleichen im Amte Mühlingen abgehaltenen Volkszählung zu Grunde gelegt, und in der Folge diese Volkszählung von drei zu drei Jahren erneuert und demgemäß der Antheil Sr. herzogl. Durchlaucht auch fernerhin berechnet werden.

Auch soll mit Rücksicht auf die heute abgeschlossene besondere Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles, bei Anwendung der übrigen allgemeinen Grundsätze der Berechnung, wie solche im Art. 3 und 4 des Vertrages vom 10 Oktober 1823 bestimmt sind, kein Unterschied zwischen dem oberen Herzogthume und dem unteren Herzogthume Anhalt-Bernburg, mit Inbegriff des Amtes Mühlingen, stattfinden.

Art. 5. Der Art. 12 des Vertrages wegen Beitritts mit dem unteren Herzogthume vom 17 Junius 1826, wonach Se. herzogl. Durchlaucht sich vorläufig das Recht der Forterhebung der Elb- und Saalzölle vorbehielten, wogegen es auch der königl. preußischen Regierung überlassen blieb, von den unmittelbar nach dem untern Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen, tritt in Folge der heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles vom 1 Julius d. J. an ganz außer Kraft.

Art. 6. So weit einzelne Verabredungen des Vertrages vom 10 Oktober 1823 wegen Beitritts mit dem oberen Herzogthume in Folge des späteren Beitritts mit dem unteren Herzogthume Anhalt-Bernburg außer Kraft gekommen sind, hat es, wie sich von selbst versteht, unter vorausgesetzter Fortdauer jenes Beitritts, auch ferner sein Bewenden.

Art. 7. Handelsverträge, welche zwischen Preußen und anderen Staaten abgeschlossen werden und das Interesse der herzogl. anhalt-bernburgischen Unterthanen berühren, sollen

in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben so, wie den königl. preußischen zu statten kommen.

Art. 8. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe der gegenwärtigen Uebereinkunft von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll dieselbe als stillschweigend bis zum Ablaufe von abermals 9 Jahren und sofort verlängert angesehen werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Berlin, den 17 Mai 1831.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.) Friedrich Wilhelm Ludwig Frhr. v. Salmuth.

Der vorstehende Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige unter dem 19 Mai und von Sr. Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt unter dem 20 Mai ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind am 30sten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

15.

Preußen und Anhalt-Bernburg.

Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrtsabgaben auf der Saale. Berlin, den 17 Mai 1831.

Nachdem durch Artikel 32 der Elbschifffahrtsakte vom 23 Junius 1821 verabredet worden, daß die Anwendung und Ausdehnung der in derselben enthaltenen Bestimmungen auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen, oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen-

*) Aus der nämlichen Quelle.

stehen, den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen bleiben solle, die dießfällige Verabredung auch bei der Saale, als Nebenfluß der Elbe, bis auf die Regulirung der Schifffahrtsabgaben, wesentlich in Ausführung gekommen ist, die Feststellung dieser Abgaben aber bisher in den besonderen, zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg bestehenden Verhältnissen mancherlei Schwierigkeiten gefunden hat, so haben Se. Maj. der König von Preußen und Se. ältestregierende herzogl. Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht diese Schwierigkeiten zu beseitigen und die Benutzung der Saale für Handel und Schifffahrt auf alle Weise zu erleichtern, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Maj. der König von Preußen: Allerhöchstihren Berghauptmann Franz Wilhelm Werner Freiherrn von Weltheim, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande; und

Se. ältestregierende herzogl. Durchlaucht zu Anhalt: Höchstihren Geheimen Legationsrath, Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Salmuth,

welche, auf den Grund der vorausgegangenen Unterhandlungen, nachfolgende Uebereinkunft verabredet und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abgeschlossen haben.

Artikel 1. Sämmtliche bisher auf der Saale bestandene Zollabgaben, so wie auch jede unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schifffahrt dieses Flusses bisher im preußischen und anhalt-bernburgischen Gebiete belastet war, sollen vom 1 Julius d. J. an, mit der in dem folgenden Art. (2) bestimmten Ausnahme, sowohl im Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten als in dem Verkehr eines derselben durch das andere mit dem Auslande oder umgekehrt, und zwar für die ganze Strecke des Flusses von dem Punkte an, wo er überhaupt schiffbar ist, bis

zur dessen Einmündung in die Elbe, fernerhin nicht mehr entrichtet werden.

Art. 2. Vom 1 Julius d. J. an soll rücksichtlich des vorbemerkten Verkehrs (Art. 1) nur noch erhoben werden können:

a) auf preußischem Gebiete:

1) ein Schleußengeld in dem Betrage und in der Art, wie solches durch die Verordnung vom 31 December 1826, und den ihr beigefügten Tarif (königl. preuß. Gesetzsammlung Jahrgang 1827 Stück 2 Seite 9) bestimmt ist;

2) ein Seilgeld, wo solches 1815 erhoben worden, und zwar von 5 Silbergroschen von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird,

b) auf anhalt-bernburgischem Gebiete:

1) ein Schleußengeld bei Bernburg in den Fällen, wo solches bisher entrichtet wurde, jedoch nur nach dem dieser Uebereinkunft beiliegenden Tarif;

2) ein Seilgeld zu Groß-Wirschleben mit 4 ggr. von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird.

Art. 3. Unter den Abgaben, wovon der Art. 1 handelt, sind die Eingangs-, Ausgangsabgaben und Verbrauchssteuern nicht begriffen, mit welchen einem jeden kontrahirenden Theile das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Waaren, sobald sie den Fluß verlassen haben oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen, sofern nicht hierüber die besonderen, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossenen Zollverträge über die Anschließung Anhalt-Bernburgs an das preußische indirekte Steuersystem ein Anderes festsetzen.

Art. 4. Nachdem Preußen mit großem Kostenaufwande die Saale auch in letzter Zeit auf einer großen Strecke, wo sie es bisher noch gar nicht war, schiffbar gemacht hat und auch

die anhalt-bernburgischen Unterthanen zur Benutzung der Schifffahrt auf der für dieselbe neu gewonnenen Flußstrecke, gleich den preußischen Unterthanen, zuläßt, so verpflichtet sich Anhalt-Bernburg um so bereitwilliger, auch alle auf seinem Gebiete in diesem Flusse sich etwa findenden Schifffahrtshindernisse zu beseitigen und insbesondere die Schleuße bei Bernburg stets in ganz brauchbarem Stande zu erhalten, als die dießfällige Verbindlichkeit mit der Entstehung der bisher von Anhalt-Bernburg erhobenen Gefälle zusammenfällt.

Art. 5. Se. Maj. der König von Preußen begeben Sich aller Ansprüche, welche wegen Nichtbeachtung der früheren, zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg rücksichtlich der Saalschifffahrt bestandenen vertragsmäßigen, Verhältnisse gegen Anhalt-Bernburg preußischerseits erhoben worden sind.

Dagegen wollen auch Se. ältestregierende herzogl. Durchlaucht Ihrerseits nicht nur allen gegen Preußen in Beziehung auf die Saalschifffahrt erhobenen Ansprüchen entsagen, sondern auch auf die Entschädigungssumme Verzicht leisten, welche bei Gelegenheit des Beitritts Sr. herzogl. Durchlaucht mit dem untern Herzogthume zu dem preußischen indirekten Steuersysteme in einem Separatartikel zu dem Vertrage vom 17 Jul. 1826 für Anhalt-Bernburg, jedoch ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit, stipulirt worden ist.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation eingereicht und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen 4 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Berlin, den 17 Mai 1831.

(L.S.) Franz Wilhelm Werner Freiherr v. Wiltheim.

(L.S.) Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr v. Sadmuth.

Der vorstehende Vertrag ist von Sr. Maj. dem Könige unter dem 19 Mai und von Sr. Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt unter dem 20sten ejusdem ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 30sten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

Tarif,

nach welchem die Schleusengefälle auf der Saale zu Bernburg zu erheben sind.

1) Von einem Schiffsgefäße, dessen Tragfähigkeit 1200 Centner übersteigt,		
beladen	9 Rthlr.	— Gr.
unbeladen	2 —	— —
2) Von einem Oberkahn und allen andern zum Waarentransport bestimmten kleineren Schiffen,		
beladen	4 —	12 —
unbeladen	1 —	6 —
3) Fischerkähne, Anhänge-, Handkähne, Nachen, Gondeln	— —	4 —
4) Von jeden zwanzig Stücken Flosholz, sie seyen in Böden, Tafeln, Pletzen, Katinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden .	— —	16 —

Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der schiffbaren Saale nicht ferner verflößt werden. Wird es auf Pletzen oder Flößen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz, und ein Ring Stabholz einem Stücke Flosholz gleich gerechnet.

Besondere Bestimmungen.

1) Sind die zu 1 und 2 genannten Gefäße bloß mit Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, imgleichen mit

thierischem Dünger oder anderen Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugter Asche, Düngesalz u. s. w. beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffsgefäße festgesetzten Sätze entrichtet.

2) Die Schleußenabgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waaren anzurechnen.

3) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben derselben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

16.

Sachsen (Königreich) und Spanien. Bekanntmachung des königl. sächsischen Geheimenraths, die mit Spanien unterm 3 Mai 1831 getroffene Freizügigkeitsübereinkunft betreffend, nebst Uebersetzung derselben. Dresden, den 18 Junius 1831. *)

Nachdem zwischen den königl. Regierungen von Sachsen und von Spanien ein, die Freizügigkeit zwischen den beiderseitigen Staaten, feststellendes Abkommen getroffen worden ist, so wird, auf Allerhöchsten und Höchsten Befehl, der Inhalt der hierüber unterm 3ten vorigen Monats gegenseitig ausgewechselten Deklarationen, mittelst der hier angefügten Uebersetzung, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben sämmtliche Behörden, so wie überhaupt Alle, die es angeht, sich darnach gebührend zu achten.

Dresden, am 18 Junius 1831.

Königl. sächs. Geheimerrath: Nostitz und Jänkendorf.

Adolph v. Weissenbach.

---

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen, Nro. 26, ausgegeben zu Dresden den 28 Jul. 1831.

Uebersetzung der zwischen der königl. sächsischen und der königl. spanischen Regierung ausgewechselten Freizügigkeitsdeklaration.

Nachdem die königl. Regierungen von Sachsen und Spanien übereingekommen sind, die Art der Erwerbung und Ausführung der hinkünftig den sächsischen Unterthanen in den Staaten Sr. katholischen Maj., oder den spanischen Unterthanen im Königreiche Sachsen zufallenden Güter auf einen gleichen Fuß zu ordnen, so findet sich der Unterzeichnete ermächtigt, zu erklären und erklärt hiemit: daß das Heimfallsrecht und der Abschoß, wie solche im Königreiche Sachsen — in den Staaten Sr. katholischen Majestät — bestanden haben, oder noch bestehen möchten, hinsichtlich der den Unterthanen Sr. katholischen Maj. — den sächsischen Unterthanen — in diesen Landen zufallenden Erbschaften, aufgehoben seyn sollen, und daß die spanischen — sächsischen — Unterthanen demnach alles ihnen in Sachsen — Spanien — es sey durch Erbschaft ab intestato, durch letztwillige Verordnung, oder durch jedes andere unter Lebendigen, oder auf den Todesfall geschlossene Geschäft, zukommende bewegliche oder unbewegliche Eigenthum, Schuldforderungen u. s. w. erwerben, besitzen, auf Andere übertragen und ausführen mögen, ohne deßhalb zu wesentlichem Aufenthalte in Sachsen, — Spanien — noch zu Erlangung von Naturalisationsbriefen verbunden zu seyn; und daß dieselben hinsichtlich der dem Fiskus, einzelnen Gemeinheiten und Stiftungen zu entrichtenden Abgaben und Gefälle, als die Stempelsteuer und die Abgabe für das Armuth, wie die eingebornen sächsischen — spanischen — Unterthanen, welchen sie hierdurch völlig gleichgestellt werden, behandelt werden sollen.

Diese Erklärung wird, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichlautende von Seite des königlich spanischen — königlich sächsischen — Hofes vom Tage der Unter-

zeichnung, an, rücksichtlich aller anhängigen, oder sich ereignenden Successionsfälle in Vollziehung gebracht werden.

So geschehen, Dresden, am 3 Mai 1831.

(L. S.) Der Kabinetsminister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Sachsen ꝛc.
Joh. v. Minckwitz.

(L. S.) Auf Spezialbefehl Sr. Maj. des Königs von Spanien, der spanische Geschäftsträger am k. sächsischen Hofe.
Chevalier d'Aguila.

17.

Würtemberg. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königlichen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg im Punkte der Polizeiverwaltung. Stuttgart, den 23 Junius 1831. *)

Nachdem die Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg und zu Hohenlohe-Langenburg, unter Verzichtleistung auf die Rechtspflege, in ihren neuerlich durchaus abgetheilten Besitzungen, die Vollziehung Unserer königl. Deklarationen vom 27 September 1825, **) wegen Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Polizeiverwaltung nachgesucht, und über die Erfüllung der Vorbedingungen für deren Uebernahme sich ausgewiesen haben, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1. Die fürstlichen Besitzungen werden für den Zweck der Polizeiverwaltung in die in den beiden Anlagen I und II

---

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg Nr. 27 vom 29 Junius 1831.

**) Diese beiden Deklarationen haben wir unsern Lesern bereits im VII Bande Seite 173 bis 217 mitgetheilt.

beschriebenen vier Amtsbezirke mit den Amtssitzen zu Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim, eingetheilt.

§. 2. Von dem 1 Julius 1831 an treten die für dieselben bestellten königlich fürstlichen Aemter in Wirksamkeit.

§. 3. Für die Verhältnisse der Letzteren gelten alle diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung vom 12 Junius 1823 für die königl. fürstlich Thurn und Taxisschen Aemter ertheilt haben, so weit nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 4. Bei dem geringeren Umfange des Amtsbezirks Langenburg genehmigen Wir, daß auf das königlich fürstliche Amt Langenburg dasjenige angewendet werde, was in Unserer Verordnung vom 28 Februar 1824, §§. 3 und 6, hinsichtlich des Gehalts und hinsichtlich des Amtsaktuars bei dem königl. fürstlichen Amt Bartenstein zugestanden worden ist.

Gegeben, Stuttgart den 23 Junius 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern: Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär: Bellnagel.

Beilage I.

Eintheilung der fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Amtsbezirke.

Jaxtkreis.

A. Amt Kirchberg, Oberamts Gerabronn. Gemeindebezirk:

1) Kirchberg, Amtssitz.
2) Gaggstatt mit Fuchshof, Heroldshausen, Hezelhof, Lenkerstetten, Lobenhausen, Mistlau, Seibotenberg, Werkelweiler, Werbeck,

3) Leudsiedel mit Dieuboth, Dürrmenz, Eichenau, Fallhaus, Herboldshausen, Klein-Allmerspann, Sommerhof.
4) Obersteinach mit Altenberg, Niedersteinach, Sandelsbram.
5) Rupertshofen mit Hessenau, Leofels.

B. Amt Künzelsau.

a) Vogtei Künzelsau, Oberamts gleichen Namens. Gemeindebezirke:

1) Künzelsau, Amtssitz, mit Hofrathsmühle und Fallhaus.
2) Amrichshausen.
3) Döttingen mit Dörrhof.
4) Garnberg.
5) Hohbach mit Eisenhutsroth, Heßlachshof, Wendischenhof.
6) Hollenbach.
7) Steinbach mit Büttelbronn, Ohrenbach, Wolfselden.
8) Steinkirchen mit Sommerberg, Thierberg, Weilersbach, Winterberg.

b) Vogtei Gaisbach, Oberamts Oehringen. Gemeindebezirke:

9) Gaisbach mit Ezleisweiler, Haag, Kemmeten, Obernhof, Schnaihof, Unterhof, Weckhof.
10) Goggenbach.
11) Neureuth mit Neufels.

Beilage II.

Eintheilung der fürstlich Hohenlohe-Langenburg'schen Amtsbezirke.

Jartkreis.

A. Amt Langenburg.

a) Vogtei Langenburg, Oberamts Gerabronn. Gemeindebezirke:

1) Langenburg, Amtssitz, mit Azenroth, Binselberg, Liebesdorf, Ludwigsruhe, Neuhof, Obereggenbach mit Königsmühle, Untereggenbach,

2)

2) Bächlingen mit Hürden, Nesselbach, Söllboth.
3) Lindlein mit Großbärenweiler, Raicha.
4) Radolzhausen mit Billnigsbach, Brüchtingen.

b) Vogtei Belsenberg, Oberamts Künzelsau. Gemeindebezirke:

5) Belsenberg mit Siegelhof.
6) Jungholzhausen.

B. Amt Weikersheim, Oberamts Mergentheim. Gemeindebezirke:

1) Weikersheim, Amtssitz, mit Aischland, Karlsberg.
2) Adolzhausen.
3) Elpersheim.
4) Herbsthausen.
5) Honsbronn mit Bronn.
6) Nonnau mit Louisgarde, Scheinhardsmühle.
7) Neunkirchen.
8) Queckbronn.
9) Schäftesheim mit Scheunmühle.

18.

Preußen und Großherzogthum Sachsen. Uebereinkunft zwischen beiden Staaten wegen Ausführung der Artikel 3 und 7 des Staatsvertrages vom 11 Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10 August 1831. *)

Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten Nro. 14.

ist auf den Grund der Art. 3 und 7 des Staatsvertrages vom 11 Februar dieses Jahres, *) und zur Erledigung einiger anderweitigen, beim Abschlusse desselben vorläufig getroffenen Verabredungen, wobei die kontrahirenden Theile hauptsächlich eine endliche Ausgleichung über alle bis jetzt, in besonderen Verhandlungen erörterten gegenseitigen Ansprüche zu bewirken beabsichtigten, durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft verhandelt und abgeschlossen worden.

Artikel 1. Nachdem in Gemäßheit des Art. 3 des Staatsvertrags vom 11 Februar dieses Jahres der Ausfall an Einkommen, welchen die großherzol. Weimarsche Regierung durch die daselbst stipulirte Verlegung der Erhebung des rezeßmäßigen Geleites von Erfurt und Gotha hinweg erleiden wird, nach einem Durchschnitte von zehn Jahren ermittelt worden; so wird solcher rücksichtlich der Verlegung der Geleitserhebung von Erfurt hinweg auf

drei tausend acht und neunzig Thlr. 5 Gr. 4 Pf.

und rücksichtlich der Verlegung der Geleitserhebung von Gotha hinweg auf

vier tausend sechshundert und vier und zwanzig Thlr.,

im Ganzen aber auf die runde Summe von

sieben tausend siebenhundert vier und zwanzig Thlr.

in Konventionsgeld gemeinschaftlich festgestellt.

Art. 2. Gegen die gänzliche Entsagung abseiten der großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung auf alle sonstigen, in Bezug auf das Erfurter Gebiet von derselben erhobenen Ansprüche an Preußen, namentlich:

a) auf den Entschädigungsanspruch, welchen Sie von der Möglichkeit herleitet, daß im Falle eines etwanigen künftigen Wiedereintretens Sachsen-Weimars aus dem Zollverbande mit Preußen, eine Vermehrung des Ver-

*) Siehe oben Seite 518 u. ff.

kehrs durch Erfurt und Gotha auf denjenigen Straßen, auf denen Preußen in die Berechtigung zur rezeßmäßigen Erhebung des Geleites getreten ist, stattfinden könnte;

b) auf den bis jetzt erhobenen, von Preußen aber bestrittenen, Entschädigungsanspruch wegen der seit dem Jahre 1827 in Erfurt eingeführten königl. preußischen Zoll- und Steuerverfassung,

erklärt die königl. preußische Regierung sich bereit, außer den, mit Beziehung hierauf, im 4ten Art. gemachten Zugeständnissen, die grundherrlichen Einkünfte von Bischoffroda und Probstei-Zella betreffend, auch anstatt des im Art. 1 gedachten Betrages von 7724 Rthlr. in Konventionsgeld, die höhere runde Summe von

achttausend zweihundert Thalern in preußischem Kourant,

als den Gesammtbetrag derjenigen Jahresrente gelten zu lassen, welche unter Anrechnung ebenbenannter grundherrlicher Einkünfte vom 1 Januar 1832 an, wo die Verlegung der Geleitserhebung von Erfurt und Gotha hinweg in Ausführung kommen soll, zur Entschädigung für den dadurch entstehenden Ausfall an Einkommen, nach Art. 3. Lit. b des Staatsvertrages vom 11 Februar d. J., von Preußen an Sachsen-Weimar gewährt werden wird.

Hiervon sind auf die Entschädigung Sachsen-Weimar's für die Verlegung des Geleits von Erfurt hinweg

drei tausend dreihundert und fünfzig Thaler,

und auf die Entschädigung wegen Verlegung der Geleitserhebung von Gotha hinweg

vier tausend achthundert und fünfzig Thaler

zu rechnen.

Art. 3. Als jährlicher Betrag der, auf die, Art. 2 stipulirte, Entschädigung in Anrechnung zu bringenden, grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischoffroda und Probstei-Zella wird für die Zukunft, nämlich vom 1 Januar 1832,

wo die Verlegung der Geleitserhebung vertragsmäßig in Ausführung kommen soll, die runde Summe von

zwei tausend fünfhundert Thalern preußischem Kourant

gemeinschaftlich anerkannt, durch deren gedachte Anrechnung die nach Art. 2 mit 8200 Rthlr. preußisch Kourant zu gewährende Entschädigungsrente sich auf den Betrag von 5700 Thlr. preußisch Kourant vermindert.

Preußen wird demnach die fraglichen

fünf tausend und siebenhundert Thaler in preußischem Kourant

vom 1 Januar 1832 an, wenn alsdann die Verlegung der Geleitserhebung von Erfurt und Gotha hinweg in Ausführung kommt, als eine, auf die Einkünfte der Stadt Erfurt zu radizirende Rente, so lange solche nicht gegen ein Kapital in 25fachem Betrage derselben abgelöset seyn wird, alljährlich an Sachsen-Weimar entrichten.

Für den Fall aber, daß die Verlegung der Geleitserhebung von Erfurt und Gotha hinweg am 1 Januar 1832 noch Anstand finden sollte, zahlt Sachsen-Weimar bis zu deren Eintritt und der dadurch erst ausführbar werdenden Kompensation, den im Eingange dieses Artikels stipulirten jährlichen Betrag von zwei tausend fünfhundert Thalern preußisch Kourant für die grundherrlichen Einkünfte von Bischoffroda und Probstei-Zella an Preußen.

Art. 4. Mit Rücksicht auf die großherzoglich Weimarscherseits im Art. 2 ausgesprochenen Verzichtleistungen und die gemachte Bemerkung, daß in den ersten Jahren des Zeitraums vom 1 Junius 1814 bis zum 1 Januar 1832 die Verwaltung der Güter Bischoffroda und Probstei-Zella einen größern Kostenaufwand erfordert habe, soll zum Ersatze der, von Sachsen-Weimar schon erhobenen grundherrlichen Einkünfte beider Ortschaften aus dem besagten Zeitraum für jedes darunter begriffene Jahr nur die Hälfte des, für die Zukunft auf

2500 Thaler preußisch Kourant festgesetzten Betrages dieser Einkünfte, mithin nicht mehr als

ein tausend zweihundert und fünfzig Thaler preußisch Kourant

oder für den ganzen siebenzehn Jahre und sieben Monate umfassenden Zeitraum der Vergangenheit überhaupt die Summe von

ein und zwanzig tausend neunhundert und achtzig Thalern preußisch Kourant

von Sachsen-Weimar an Preußen vergütet, und zu diesem Ende der fragliche Vergütungsanspruch mit den andern liquiden Aktivforderungen in Verbindung gesetzt werden, welche Preußen größtentheils in Beziehung auf die an Sachsen-Weimar, abgetretenen Erfurt-Blankenhaynschen Gebietstheile, namentlich:

a) wegen eines Beitrages zur Verzinsung der Erfurt-Blankenhaynschen Landesschuld während der Jahre 1815 bis 1821, und zu den deßfallsigen Verwaltungskosten;

b) wegen der, von 1815 bis 1817 Sachsen-Weimarscherseits erhobenen Einkünfte des Erfurter Schul- und Exjesuitenfonds;

c) wegen eines Guthabens aus der gegenseitigen Abrechnung rücksichtlich der, nach Art. 4 des Staatsvertrages vom 22 September 1815 gegen einander ausgetauschten Dörfer Nöda und Ringleben, unbestrittener Weise an die großherzoglich Weimarsche Regierung zu machen hat.

Art. 5. Die Vergütung und respektive Berichtigung sämmtlicher, im vorstehenden Artikel aufgeführter, preußischer Aktivforderungen, deren Werth königlich preußischerseits mindestens auf

ein und dreißig tausend neunhundert und achtzig Thaler preußisch Kourant

abgeschätzt wird, geschieht von Seite der großherzoglich Weimarschen Regierung in folgender Art:

A. Dieselbe bezahlt vom 1 Januar 1832 an, alljährlich und ohne Unterbrechung in verhältnißmäßigen Raten von mindestens

ein tausend zweihundert und fünfzig Thalern

an Preußen die Summe von

zwanzig tausend Thalern

bis zu deren vollständiger Abtragung.

B. Sie übernimmt ausschließlich die Befriedigung folgender bisher von ihr vertretener Ansprüche großherzoglicher Unterthanen an Preußen, als

a) der katholischen Kirchengemeine zu Ilmenau wegen der, auf 965 Rthlr. berechneten Pachtgelder von dem seit 1808 dem Kirchenärarium derselben als Dotation gehörenden, vormaligen Blankenhaynschen Domänengute Mohrenthal, deren Beschlagnahme und Einziehung königl. preußischerseits im Jahre 1814 provisorisch verfügt wurde;

b) der Wittwe des vormaligen Spielkarten-Fabrikanten Dreißig zu Tannrodt wegen der, von 1816 bis 1822 zu der Summe von 1071 Rthlr. erwachsenen Rückstände einer jährlichen Unterstützung von 100 Rthlr., welche man königl. preußischerseits der letzteren im Jahre 1815 bei Auflösung seiner dortigen Spielkarten-Fabrik vorläufig zur Entschädigung bewilligte;

c) der übrigen Unterthanen und Beamten in den abgetretenen Erfurt-Blankenhaynschen Landestheilen, hinsichtlich ihrer noch unberichtigten Forderungen an den Fiskus, aus der Zeit vor dem 1 Junius oder dem 1 November 1815, so weit solche überhaupt gegründet und liquid sind.

C. Unter dem Vorbehalte besonderer Verhandlungen wegen der, in der Stadt Erfurt zu milden Zwecken bestehenden Stiftungen aller Art und Unterrichtsanstalten, soweit Sachsen-Weimarsche Unterthanen zur Theilnahme davon stiftungsmäßig berechtigt seyn könnten; verzichtet die großherzogl. Regierung auf sämmtliche Ansprüche, welche Sie als Besitzerin

der von Preußen abgetretenen Erfurt-Blankenhaynschen Gebietstheile bei den, dem Abschlusse gegenwärtiger Uebereinkunft vorausgegangener Verhandlungen gegen Preußen angemeldet hat, insbesondere auf Ihre Ansprüche:

a) auf die, aus der Zeit vor dem 1 Junius oder vor dem 1 November 1815 herrührenden Abgabenreste oder sonstigen fiskalischen Einnahmerückstände in den fraglichen Gebietstheilen, soweit solche noch in königl. preußische Kassen geflossen seyn möchten;

b) auf Erstattung der Ihrerseits schon berichtigten fiskalischen Ausgabenrückstände, welche bis zu den eben bezeichneten Terminen in den nämlichen Gebietstheilen erwachsen waren, namentlich:

der zu 1508 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf. Konventionsgeld berechneten Rückstände an Besoldungen dortiger Beamten aus dem Jahre 1813;

der im 1811 wegen eines Baues im Kanzleilokale des Schlosses zu Blankenhayn aufgelaufenen Kosten und der an das dortige Justizamt im Jahre 1813 gelieferten Schreibmaterialien im Gesammtbetrage von 56 Rthlr. 10 Gr. Konventionsgeld;

der mehrern Gemeinden jener Gebietstheile an Wegebaulöhnen, welche im Jahre 1812 verdient worden, ausgezahlten 469 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. Konventionsgeld;

der den Gemeinden Zimmerinfra und Hopfgarten wegen eines im Jahre 1814 erlittenen Brandunglücks bewilligten und gezahlten Remissionsgelder mit 352 Rthlr. — Gr. 2 Pf. Konventionsgeld;

c) auf die vor und nach dem 1 Julius 1814 rücksichtlich gedachter Gebietstheile entstandenen Forderungen für Verpflegung königlich preußischer Truppen, wovon auf die Zeit nach dem 1sten Julius 1814 Ihrerseits 1828 Rthlr. — Gr. 11 1/2 Pf. Konventionsgeld gerechnet werden.

d) auf ein, zu 298 Rthlr. 20 Gr. 9⅓ Pf. berechnetes Drittheil des Kassenbestandes von 887 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf. Konventionsgeld, welcher nach Sachsen-Weimarscher Behauptung in dem zur Zahlung der Zinsen von der Erfurt-Blankenhaynschen Landesschuld bestimmt gewesenen gemeinschaftlichen Fonds am Schlusse des Jahres 1815 verblieben war.

D. Als Besitzerin Alt-Weimarscher Gebietstheile entsagt die großherzogliche Regierung den in dieser Eigenschaft gegen Preußen von Ihr erhobenen Ansprüchen:

a) wegen eines vom 1 April 1808 bis ultimo Mai 1815 mit 2396 Rthlr. 9 Gr. 1⅓ Pf. erwachsenen Rückstandes an Rekognitionsgeldern, welche für die Gebiete Blankenhayn, Nieder-Kranichfeld und Nieder-Gleichen auf den Grund älterer Rezesse zum Anerkenntniß einiger, dem Hause Sachsen-Weimar zustehender Hoheitsrechte jährlich mit 382 Gulden 3 Gr. 1 Pf. an dasselbe zu zahlen waren;

b) wegen zehnjähriger seit 1806 auf 400 Rthlr. Konventionsgeld erwachsener Miethzinsen von dem in der Stadt Erfurt belegenen sogenannten Georgenthaler Hofe, dessen Eigenthum Sachsen-Weimar im Art. 5 des Staatsvertrages vom 22 September 1815 an Preußen abtrat;

c) wegen eines von der vormaligen Verwaltung dieses Hofes vor älterer Zeit dem Stadtrathe zu Erfurt geleisteten und später auf die dortige landesherrliche Kreiskasse übernommenen Kapitals nebst rückständigen Zinsen im Gesammtbetrage von 615 Rthlr. Konventionsgeld;

d) wegen einer im Jahre 1813 auf französische Requisition erfolgten Lieferung von Hölzern aus Alt-Weimarschen Forsten zur Befestigung des Erfurter Waffenplatzes im Gesammtbetrage von 20,458 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. Konventionsgeld;

e) wegen der, in demselben Jahre aus dem Alt-Weimar-

schen Tannrodaer Forst abgegebenen Stangen und Pfähle zur Einfassung des neuen allgemeinen Begräbnißplatzes zu Erfurt im Betrage von 92 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. Konventionsgeld;

f) wegen einer im Jahre 1815 bewirkten Lieferung von 2000 Stämmen Nadelholz aus Alt-Weimarschen Forsten zur Befestigung von Erfurt im Betrage von 328 Rthlr. 27 Gr. Konventionsgeld.

E. Die großherzoglich Weimarsche Regierung entsagt zugleich ihrem Anspruche auf Ersatz der von 1816 bis 1831 mit 1620 Rthlr. preußisch Kourant bezahlten Pensionsbeträge an einige in dem Dorfe Röda wohnhafte vormals königlich sächsische Militärs, und übernimmt deren Befriedigung für die Zukunft.

Art. 6. Mit Rücksicht auf die in den vorhergehenden Artikeln verabredete Ausgleichung übernimmt Preußen seinerseits auf den sogenannten französischen Aversionalfonds die unverweilte Zahlung der von 1806 bis 1813 rückständig gebliebenen Zinsen der Erfurt-Blankenhaynschen Landesschuld an die dabei betheiligten großherzoglich Weimarschen Unterthanen und verzichtet zugleich auf seine Ansprüche:

a) wegen der vor dem 1 Junius und vor dem 1 November 1815 in den an Sachsen-Weimar abgetretenen Erfurt-Blankenhaynschen Gebietstheilen erwachsenen Abgabenreste oder sonstigen fiskalischen Einnahmen, so weit solche in Sachsen-Weimarsche Kassen geflossen sind und gegenwärtig etwa noch als exigibel zu betrachten seyn dürften;

b) wegen der in den fraglichen Gebietstheilen ausstehenden Staatsaktivkapitalien;

c) wegen verhältnißmäßiger passiver Theilnahme Sachsen-Weimars an den sogenannten Erfurter Centralpensionen;

d) wegen Ersatzes der nach dem 1 Junius und nach dem 1 November 1815 fällig gewordenen und aus

preußischen Kassen ausgezahlten Besoldungen und Pensionen an Beamten und Pensionärs der abgetretenen Gebietstheile.

Art. 7. Zwischen den östlichen preußischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zollline liegen und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Landen soll der gegenseitige Verkehr vom 1 Oktober d. J. an in folgender Art vorläufig erleichtert werden:

I. Freien Eingang in die östlichen preußischen Provinzen sollen haben, sofern es eigene Erzeugnisse der großherzoglichen Lande sind:

a) in unbestimmter Quantität außer denjenigen Gegenständen, welche nach der preußischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben vom 30 Oktober 1827 jetzt keiner Abgabe unterworfen sind:

1) Bücher und Landcharten (preußische Erhebungsrolle Abtheilung II. allgemeiner Satz).
2) Getreide . . ditto Nro. 19 lit. a.
3) Grobe Holzwaaren ditto — 12 Anmerk.
4) Theer und Pech . ditto — 37 —
5) Gemeine Töpferwaaren ditto — 38 lit. b.
6) Schlachtvieh . ditto — 39 lit. b bis g.

b) in bestimmter Quantität für das Jahr:

1) Malerfarben (preußische Erhebungsrolle Nro. 5. lit. a.) . . . . . 400 Centner.
2) Instrumente (musikalische) (preußische Erhebungsrolle Nro. 14) . . . . . 50 Centner.
3) Kurze Waaren (grobe) (preußische Erhebungsrolle Nro. . lit. a.) . . . 400 Centner
4) Graue Packleinwand und Segeltuch (preußische Erhebungsrolle Nro. 22. lit. g.) 100 Centner.

5) Steingut- und Porzellan (preußische Erhebungsrolle Nro. 38. lit. c.) . . . 300 Centner; (preußische Erhebungsrolle Nro. 38. lit. d und e) . . . . . 150 Centner; (preuß. Erhebungsrolle Nro. 38. lit. f.) 150 Cent.

6) Wollen-Garn (rohes) (preußische Erhebungsrolle Abtheilung II. allgemeiner Satz.) 100 Centner; detto (gezwirntes und gefärbtes) (preußische Erhebungsrolle Nro. 41. lit. b.) . 200 Centner.

7) Flanelle und Moltons (preußische Erhebungsrolle Nro. 41. lit. e.) . . . 200 Centner.

II. Gegenstände, welche aus den Weimarschen und Neustädtischen Kreisen mit der Bestimmung nach dem Eisenachschen Kreise und umgekehrt transportirt werden, um dort zu verbleiben, sollen beim direkten Durchgange durch Erfurt auf Bescheinigung großherzoglicher Behörden frei von Durchgangsabgaben bleiben.

III. Grobe Schuhmacherwaare (preußische Erhebungsrolle Nro. 21. lit. c.), welche als Fabrikat der großherzoglichen Lande in die östlichen geschlossenen preußischen Provinzen zu Jahrmärkten ein- und unverkauft wieder ausgeht, soll von Durchgangsabgaben frei bleiben.

Wenn die Einfuhr der vorstehenden unter Nro. 1. lit. a und b. genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen preußischen Provinzen in die großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben, die nicht auch inländische Gegenstände gleichermaßen treffen, eingelassen werden.

Art. 8. Soweit es bei dem Inhalte des Artikels 7 zur Erleichterung des Gränzverkehrs noch einiger Anordnungen bedarf, bleiben diese der besondern Verabredung der betreffenden Verwaltungsbehörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze, vorbehalten.

Dieß gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungszeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die im vorstehenden Artikel zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Art. 9. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich fortwährend bereit, in Gemäßheit der mittelst Separatprotokolls de dato Berlin den 10 Februar 1831 ertheilten Zusicherung, die im Amte Allstedt belegene Ortschaft Kalbsrieth gegen ein vollständiges Aequivalent an Preußen abzutreten. So lange bis zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen über diesen Austausch eine definitive Vereinbarung getroffen seyn wird, überläßt Sachsen-Weimar die durch genannte Ortschaft und deren Flur aus dem preußischen Gebiete in das preußische Gebiet führende Landstraße unter folgenden Bestimmungen an die Krone Preußen:

1. Die eben gedachte, durch Kalbsrieth und dessen Flur führende Land- und Poststraße wird mit der aus dem angränzenden preußischen Gebiete nach Kalbsrieth führenden preußischen Chaussee als ein wesentlicher Theil und als Fortsetzung derselben verbunden, und zu diesem Ende von der königlich-preußischen Regierung auf deren eigene Kosten chaussirt, auch mit den dazu gehörigen Brücken in Bau und Besserung erhalten.
2. Es steht Preußen frei, auf dieser Straße ein Weg- und Brückengeld nach den Sätzen des auf die Einwohner von Kalbsrieth hinsichtlich der Befreiungen ebenfalls anzuwendenden preußischen Tarifs zu erheben; jedoch soll
   a) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen und des großherzoglichen Hauses, imgleichen den beiderseitigen landesherrlichen Gestüten angehören;

b) von öffentlichen Beamten ohne Unterschied, ob es Militär-, Civil- oder kirchliche Beamte sind, wenn sie sich durch Freikarten ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren, imgleichen von Offiziers zu Pferde und in Dienstuniform;

c. von Trauungorten, welche unmittelbar für Rechnung des Hofes oder der Regierung der kontrahirenden Theile geschehen:

das Chausseegeld auf der betreffenden Straße nicht erhoben werden.

III. Die großherzogliche Regierung verpflichtet sich, den freien Verkehr aller auf jenen Straßen durchgehenden Personen und Waaren weder durch Abgaben noch sonst auf irgend eine Weise zu erschweren. Dagegen macht die königlich preußische Regierung sich anheischig:

a) zur Vergütung des Reinertrages, welchen Sachsen-Weimar von dem Brückenzoll in Kalbsrieth alljährlich bezogen hat, so lange das Großherzogthum dem preußischen Zollverbande entweder noch nicht angehört, oder nach dessen eventuellem Wiederaustritte aus demselben, eine jährliche Rente von 180 Rthlr. Konventionsgeld an die großherzogliche Regierung zu entrichten;

b) keinen Einspruch dagegen zu thun, daß dieselbe, so lange das Großherzogthum dem preußischen Zollverbande noch nicht angehört, oder nach dessen eventuellem Wiederaustritte aus demselben das thüringische Geleit in Kalbsrieth erhebe.

IV. Im Uebrigen verbleibt der großherzoglich Weimarschen Regierung auf gedachter Straße die bisherige Jurisdiktion und Staatshoheit, so weit letztere nicht durch die Natur der zu Gunsten Preußens darauf zugestandenen Staatsservitut beschränkt ist.

Was die auf dieser Straße begangenen oder entdeckten Defraudationen gegen die Weggeldererhebung oder den preußi-

schen Zoll betrifft, so werden sie von den kompetenten großherzoglich Weimarschen Gerichtsstellen nach den darauf anzuwendenden königlich preußischen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und bestraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 10 August 1831.

(L. S.) von Bülow, königl. preußischer wirklicher Legationsrath.

(L. S.) General v. L'Estocq, großherzoglich weimarscher Ministerresident.

(L. S.) Windhorn, königl. preußischer Geheimer Finanzrath.

(L. S.) Ottokar Thon, großherzogl. Sachsen-Weimarscher Kammerrath.

Vorstehende Uebereinkunft ist von Sr. Majestät dem Könige am 31sten, und von Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach am 16 August ratifizirt worden.

19.

Sachsen (Großherzogthum) und Herzogthum Sachsen-Altenburg. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege zwischen diesen beiden Staaten. Weimar, den 5ten, und Altenburg, den 18 August 1831. *)

Zwischen der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach-

*) Aus dem großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierungsblatt Nro. 17 vom 27 Sept. 1831.

schen und der herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wie fern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Art. 2. Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind und nach den Gesetzen des Staates, von dessen Gerichte sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheiles (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines

solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichtes um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur so fern dasselbe den Beklagten, sondern auch so fern es den Kläger z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Wiederklage.

Art. 6. Für die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Provokationsklage.

Art. 7. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft, in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen

thümer des andern, nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf; es müßten denn in einem persönlichen Klagfachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besondern Gerichtsstände des Kaufmarktes oder der geführten Vormundschaft kumuliren, welchen Falles die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Art. 9. Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Art. 10. Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem so eben gesetzlichen Sinne genommen hat; so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Art. 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, den ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Art. 13. Ist den Vater unbekannt oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt; so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 14. Gesellschaften, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürgen zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Absicht solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Art. 15. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem verpachteten Gute, soll den Wohnort des Pächters im Staate begründen.

Art. 16. Ausnahmsweise sollen fahrende Studirende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit auch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Gerichtsstand der Erben.

Art. 17. Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, aber, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Allgemeines Gantgericht.

Art. 18. Im Konkurs wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größere Theil des Vermögens, bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 23 enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Gantgerichtes zugestanden wird.

Art. 19. Aktivforderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Art. 20. Einem Partikularkonkurse wird nicht stattgegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falles zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikularkonkurs eröffnet werden darf.

Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

Art. 21. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder, wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache, dem Gantgerichte abgeliefert.

Rechtliche Beurtheilung und Ordnung der dinglichen und persönlichen Rechte.

Art. 22. Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Ortes der belegenen Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gantgerichtes geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solcher statt.

Dinglicher Gerichtsstand.

Art. 23. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem

scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Art. 24. In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Art. 25. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein Gutsbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder

2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder

3) die Patrimonialgerichtbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder

4) seine Nachbaren im Besitze stört,

5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes beraubt, oder

6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet:

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 26. Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehengutes oder die gesammte Hand daran zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Erbschaftsklagen.

Art. 27. Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, daß wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Gerichtsstand des Arrestes.

Art. 28. Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seite des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängt worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet: so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Art. 29. Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Besonders bei Wechselverschreibungen.

Art. 30. Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichtes, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in dem andern Staate belegenen Gütern anerkannt.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Art. 31. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen; es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird: so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Ueber Intervention.

Art. 32. Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Prozesse einmischt, sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Art. 33. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder

Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 34. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt: so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 35. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

3) In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.

Auslieferung der Verbrecher.

Art. 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, und nach dessen Gesetzen gerichtet.

Daher findet denn auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Was jedoch die Post- und Jagdverbrecher und deren gegenseitige Stellung vor das Gericht der begangenen That

betrifft, so soll deßhalb der Konvention vom Jahre 1809 *) ferner nachgegangen werden.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird wenn der Verbrecher vor der Strafverbüßung sich in seinen Heimathstaat zurück begeben hat, von diesem das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint und nicht zu den bloß polizei- finanz- gesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten: so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Art. 39. Der zuständige Strafrichter darf auch über

*) Siehe XV Band Seite 277 u. ff.

die aus dem Verbrechen entspringenden Privatansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten geklagt worden ist.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 40. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in dem andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit des Inquisiten oder sonst die Untersuchungskosten niedergeschlagen werden müssen, nur der baaren Auslagen, z. B. für Atzung, Transport, Porto und Kopialien, ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 41. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert; es sey denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 42. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Art. 43. In Kriminalfällen, wo die persönliche Ge-

genwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Abfügung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Art. 44. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzuholen, es sey denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens nach Zweifel zuließe, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten.

Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Art. 45. Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1 Januar 1832 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar am 5 Aug. und Altenburg am 18 Aug. 1831.

(L. S.) C. W. Freiherr v. Fritsch. (L. S.) E. v. Braun.

20.

Preußen, Großherzogthum Hessen, und Kurhessen. Zollvertrag zwischen der Krone Preußen und dem Großherzoge von Hessen einerseits, und dem Kurfürsten von Hessen andererseits. Berlin, den 25 August 1831. *)

Se. Majestät der König von Preußen und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits und Se. königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen andererseits von dem Wunsche beseelt, Ihren Unterthanen die Vortheile eines freien Verkehrs in immer größerer Ausdehnung zu Theil werden zu lassen, haben zur Ordnung dieses Gegenstandes Verhandlungen eröffnen lassen, und dazu als Bevollmächtigte ernannt:

einerseits, Se. Majestät der König von Preußen: Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserl. russischen St. Annenordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civilverdienstordens der königl. bayerischen Krone, und des königl. württembergischen Civilverdienstordens, Kommandeur des königl. hannöverschen Guelphenordens, des großherzogl. hessischen Hausordens und des großherzogl. Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken; und Allerhöchstihren Geheimen Obersinanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern No. 4 vom 24 Januar 1832.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchstihren wirklichen Geheimenrath und Präsidenten der Oberfinanzkammer, Wilhelm von Kopp, Kommandeur erster Klasse des großherzogl. hessischen Haus- und Verdienstordens und Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse;

andererseits, Se. königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen: Höchstihren Geheimenrath und Vorstand des Ministeriums des Innern, Franz Hugo Rieß, Kommandeur erster Klasse des kurfürstl. hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des großherzogl. hessischen Verdienstordens; und Höchstihren Finanzkammerrath Friedrich Meisterlin, beauftragt mit der Direktion des indirekten Steuerwesens in Kurhessen, Ritter des königl. hannöverschen Guelphen- und des großherzogl. Sachsen-Weimarschen weißen Falkenordens;

von welchen auf den Grund der stattgehabten Unterhandlungen nachstehender Vertrag mit Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Die kurfürstl. hessische Staatsregierung, von dem Anerkenntnisse ausgehend, daß auf solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte und früher schon durch anderweite Verhandlungen bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Verkehrs, des Gewerbfleißes und des Handels in den kurhessischen Landen am sichersten zu erreichen sey, vereinigt sich mit der königl. preußischen und der großherzogl. hessischen Staatsregierung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme, und wird, da diese Vereinigung eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben nothwendig voraussetzt, in Beziehung auf diese Abgaben die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften in der Art erlassen, daß völlige Uebereinstimmung mit der in den königl. preußischen und großherzogl. hessischen Landen bestehenden Gesetzgebung stattfindet.

Art. 2. Die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben — welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll“ verstanden werden sollen — wird gleichförmig mit der Verwaltung jener Abgaben im königl. preußischen und großherzogl. hessischen Zollverbande eingerichtet, und es werden die mit dieser Verwaltung und mit der dabei eintretenden Berücksichtigung beauftragten kurfürstl. hessischen Beamten gleichförmig mit den königl. preußischen und großherzogl. hessischen Beamten, und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der gegenwärtigen Uebereinkunft instruirt werden.

Art. 3. Ueber die Vollziehung der im Art. 1 und 2 enthaltenen Verabredungen soll zur Erreichung der beabsichtigten Uebereinstimmung die geeignete Rücksprache mit der königl. preußischen und großherzogl. hessischen Regierung genommen werden. Zu gleichem Zwecke wird auch im Einverständnisse mit den ebengedachten Regierungen die Abfassung der in dem Kurfürstenthume einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfügungen und Instruktionen sofort erfolgen, und zugleich ein vollständiger Organisationsplan für die gesammte Zollverwaltung des Kurfürstenthums Hessen entworfen werden, welcher mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse insbesondere die Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Nebenzollämter, auch die Bestimmung der Gränzbezirke und Zollstraßen, ingleichen der Städte, in welchen Packhöfe oder Niederlagen fremdländischer ausländischer Waaren seyn sollen, nebst den Reglements für dieselben, so wie die Anordnung der Gränzbewachung enthalten wird.

Art. 4. Von den kurfürstl. hessischen Landestheilen bleiben vorläufig aus dem gemeinsamen preußisch-hessischen Zollverbande ausgeschlossen:

a) der kurhessische Kreis Schmalkalden, bis dahin, wo im preußischen Kreise Schleusingen unter Zoll-

nahme der zunächst angränzenden Gebiete die Zollverfassung realisirt seyn wird;

b) die Grafschaft Schaumburg, bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des preußischen und kurhessischen Gebiets.

Es soll jedoch schon jetzt den Einwohnern der beiden obengedachten kurhessischen Landestheile zur Erleichterung ihres Verkehrs mit den im gemeinsamen Zollverbande liegenden Provinzen gestattet seyn, ihre rohen Produkte, sowie die bloß aus denselben gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zolllinie einzuführen.

Hinsichtlich der ihrer Lage wegen noch jetzt vom Zollverbande ausgeschlossen bleibenden königl. preußischen und großherzogl. hessischen Landestheile bewendet es bei den Anordnungen, die wegen ihrer erleichterten und begünstigten Verbindung mit dem Hauptlande bereits stehen.

Art. 5. Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen oder reglementären Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen der betheiligten Staatsregierungen verfügt werden.

Art. 6. Hinsichtlich des bei den Zollerhebungen in Kurhessen zur Anwendung kommenden Maßes und Gewichts besteht im Wesentlichen Uebereinstimmung mit dem preußischen Maße und Gewichte, und wird die erforderliche völlige Gleichförmigkeit derselben von Seite der kurfürstl. hessischen Regierung durch angemessene Anordnungen bewirkt werden. Die hierzu führenden Vergleichungen und Berichtigungen werden unverzüglich stattfinden; auch sollen, so weit solches durch einzelne, nicht sofort zu beseitigende Verschiedenheiten und durch die Abweichung des großherzogl. hessischen Maßes und Gewichts nöthig wird, Reduktionstafeln ausgearbeitet werden, welche bei den vorkommenden Zollerhebungen zum Grunde zu legen sind.

Art. 7. In Absicht des Münzsystems bedarf es einer Veränderung um deßwillen nicht, weil schon jetzt der kurfürstl. hessische Münzfuß in seiner Silbereinheit dem königl. preußischen nach Schrot und Korn gleichsteht. Es wird daher bei allen Zollstätten des gemeinsamen Zollvereins das kurhessische Silberkourant bis zu 2/6 Thalerstücken herunter gleich dem preußischen, und letzteres in seinen durch das Münzedikt vom 30 September 1821 bezeichneten Theilstücken, gleich dem kurhessischen, angenommen, auch bei der Vergleichung des einen wie des andern gegen das großherzogl. hessische Geld die beim Anschlusse des Großherzogthums bereits kund gemachte Vergleichungstabelle ebenmäßig angewendet werden, so daß der für die kurhessischen Zollstätten auszuarbeitende Tarif nur in den Bruchtheilen des Thalers, wegen der dort geltenden Eintheilung des letzteren in 1/4 Stücke von dem preußischen abweichen kann.

Art. 8. Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen gränzen, können nur unter Zustimmung sämmtlicher hohen kontrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die kurfürstl. hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, daß mit andern deutschen Staaten Zollvereinigungsverträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrags abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art, vorausgesetzt, daß den ferner beitretenden Staaten keine größeren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen kontrahirenden Theile sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben.

Auch ertheilt dieselbe im voraus ihre Einwilligung zu Zoll- oder Handelsverträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht angränzen, unter der Voraussetzung, daß hierbei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden, und die durch dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen.

Art. 9. Mit dem 1 Januar 1832, wo der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, tritt rücksichtlich des Handels und Verkehrs zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Kurhessen andererseits die Freiheit, und rücksichtlich der Einnahme an Zöllen die Gemeinschaft ein, wie beides in den folgenden Artikeln näher bestimmt werden.

Art. 10. Dem gemäß hören von jenem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des königl. preußisch-großherzogl. hessischen Zollverbandes und des Kurfürstenthums Hessen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Gebiets frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenseitig mit Abgaben belasteten Gegenstände.

Art. 11. In Absicht der letztgedachten Gegenstände wird zwar von allen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in beyden Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben; bis dahin aber, wo dieß Ziel erreicht werden, sollen in Absicht der nachbenannten besonderen Artikel folgende Bestimmungen beobachtet werden.

A. Bei dem Ausgange aus dem königlich preußischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt.

1) Die Einfuhr des Kochsalzes aus dem einen in das andere Gebiet ist verboten. Zur Verhütung der Defraudation macht die kurfürstl. hessische Regierung sich verbindlich, aus den in den kurfürstl. hessischen Landen belegenen Salinen zum inländischen Verbrauche nur ein solches Quantum Kochsalz abzugeben, als nach einer ausdrücklich zu legenden Berechnung erfor-

der-

derlich. Der Absatz des Mehrerzeugnisses dieser Salinen außerhalb des Zollvereins bleibt unbeschränkt, dagegen aber darf derselbe in andern Staaten innerhalb des Zollvereines nur unter Zustimmung der betreffenden Staatsregierung stattfinden.

2) Branntwein,

a. welcher in den königl. preußischen Landen fabrizirt ist, unterliegt bei dem Uebergange in die kurfürstl. hessischen Lande lediglich einer Kontrolgebühr von 4 ggr. (5 Sgr.) für die preußische Ohm zu 120 Quart, und hiernächst bei dem weiteren Vertriebe durchaus keinen andern Staats- und Kommunalabgaben, als denjenigen, welche von demselben Fabrikate, wenn es in Kurhessen gewonnen wäre, neben der dortigen allgemeinen Steuer gefordert werden würden.

Dabei verpflichtet sich die königl. preußische Regierung auf dergleichen nach Kurhessen ausgehenden Branntwein keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an der allgemeinen Fabrikationsabgabe zu bewilligen.

b. Branntwein, welcher aus dem kurhessischen in das preußische Gebiet übergeht, unterliegt an der preußischen Gränze einer Steuer von 3 Thalern für die preußische Ohm zu 120 Quart.

Die kurfürstl. hessische Regierung verpflichtet sich hierbei ebenmäßig für den aus den kurhessischen in die preußischen Lande übergehenden Branntwein durchaus keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an den allgemein feststehenden Verbrauchsabgaben zu bewilligen.

Bei eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Besteuerung dieses Artikels in einem oder dem andern Staate bleibt die solchen Veränderungen entsprechende

Modifikation der vorgedachten Uebergangssteuern vorbehalten.

Hinsichtlich

3) des inländischen Weins und Mostes und

4) der inländischen rohen und fabrizirten Tabaksblätter

will die kurfürstl. hessische Regierung zur möglichsten Erweiterung des nur bei gleichen Steuersätzen zulässigen freien Verkehrs ganz dieselbe Besteuerung einführen, welche in dem Königreiche Preußen besteht, und mit dem Eintreten dieser Gleichstellung wird der Verkehr mit inländischem Wein, Most und Tabaksblättern zwischen den königl. preußischen und kurfürstl. hessischen Landen völlig frei seyn. Bis selbige aber bewirkt seyn wird, unterliegen

a. der Wein und Most bei dem Uebergange aus den preußischen in die kurhessischen Lande keiner, bei dem Uebergange aus dem kurhessischen in die preußischen Lande hingegen einer Abgabe von 4½ Thalern von der preußischen Ohm, oder 1½ Taler für den Centner Brutto, und zwar soll diese Steuer — da die Steuereinrichtungen die Festhaltung eines Unterschieds zwischen dem inländischen Erzeugnisse und dem ausländischen, wenn letzteres bereits in den freien Verkehr getreten ist, nicht zulassen — gleichmäßig von allem im freien Verkehre befindlichen Wein beim Uebergange in das preußische Land erhoben werden;

b. inländische Tabaksblätter und Fabrikate beim Uebergange aus den königl. preußischen in die kurhessischen Lande keiner, beim Uebergange aus den kurhessischen in die preußischen Lande aber, unter den oben wegen des Weines gedachten Bedingungen, einer Steuer von einem Thaler vom Centner.

5) Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, deßgleichen Rind-, Schaf- und Schweinefleisch, es sey frisch, gesalzen oder geräuchert, in preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und soll es gleichmäßig auch bei der Einfuhr preußischer Erzeugnisse der oben bezeichneten Art, in kurhessische Städte gehalten werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

6) Dieselbe Gleichmäßigkeit der Behandlung findet hinsichtlich derjenigen besonderen oder zuschlagsweisen Kommunal- oder Oktroiabgaben statt, welche in preußischen oder kurhessischen Städten eingeführt sind, dergestalt daß auch hier das Erzeugniß des andern Landes unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

7) Da endlich der Debit der Spielkarten in den königl. preußischen sowohl, als in den kurfürstl. hessischen Landen zu den Staatsmonopolien gehört, so bleibt der Uebergang derselben aus einem in das andere Land gänzlich verboten.

B. Bei dem Uebergange aus den großherzoglichen in die kurhessischen Lande und umgekehrt:

1) Kochsalz.

Die Einführung des Kochsalzes aus dem Großherzogthume in die kurhessischen Lande ist verboten. Ebenso bleibt die Einführung des Kochsalzes aus dem Kurstaate in die großherzogl. Provinzen Starkenburg und Rheinhessen untersagt. In die großherzogl. Provinz Oberhessen aber ist sie, so lange in dieser keine Salzregie besteht, abgabenfrei erlaubt, vorbehaltlich jedoch der zur allseitigen Sicherstellung gegen Salzeinschwärzungen näher zu bestimmenden Maßregeln.

2) Branntwein, und zwar:

a. welcher aus dem Großherzogthume in den Kurstaat eingeht, unterliegt einer Ausgleichungsabgabe an die kurhessische Steuerbehörde von 3⅓ Thalern für die kurhessische Ohm;

b. welcher aus dem Kurfürstenthum in das Großherzogthum übergeht, unterliegt beim Uebergange keiner Abgabe, dagegen bei dem Verbrauche im Großherzogthume der gesetzlichen Trankſteuer, gleich dem inländischen Fabrikate.

Vorstehende Abgabenbestimmungen sind beim Eintritte wesentlicher Veränderungen in den Besteuerungsgrundsätzen des einen oder des anderen Landes demgemäßen Modifikationen unterworfen, über welche sich die beiderseitigen Regierungen alsdann verständigen werden.

3) Wein:

inländischer Wein ist für jetzt und bis dahin, wo die oben zu A, 3, angekündigte Steuerveränderung von Seite der kurhessischen Regierung eintritt, bei dem Uebergange aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum, und umgekehrt, einer Abgabe nicht unterworfen, unterliegt jedoch beim Verbrauche der inneren Konsumtionsabgaben wie das inländische Erzeugniß.

Mit der Einführung einer der königl. preußischen gleichen Weinproduktionsbesteuerung in den kurhessischen Landen aber ist von dem aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum übergehenden Weine eine Ausgleichungsabgabe von 3⅓ Thalern für die preußische Ohm Brutto zu entrichten.

4) Tabak:

inländischer, roher und fabrizirter Tabak bleibt ebenfalls bis zu der von der kurhessischen Regierung angekündigten Steuerveränderung bei dem Uebergange aus dem

einen in das andere Land steuerfrei, unterliegt aber mit Einführung jener Veränderung bei dem Uebergange aus dem Großherzogthume in die kurhessischen Lande einer Ausgleichungssteuer von einem Thaler vom Centner.

5) Bei der Einfuhr großherzogl. hessischer Produkte in kurhessische Städte, und kurhessischer Produkte in großherzogliche Städte, worin Oktroiabgaben bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichnamigen inländischen Artikeln, zu entrichten.

6) Die Einführung von Spielkarten aus dem einen Staate in den andern ist verboten.

Art. 12. In allen Fällen, wo nach dem unmittelbar vorhergehenden Artikel eine Uebergangssteuer an den Binnengränzen zu erheben ist, wird die betheiligte Regierung die Straßen, auf welchen der Uebergang der besteuerten Artikel bei Vermeidung der Defraudationsstrafen nur stattfinden darf, bestimmen und bekannt machen.

Die sämmtlichen Regierungen verpflichten sich dabei ausdrücklich zur gegenseitigen bereitwilligsten Unterstützung behufs Sicherstellung der vorher erwähnten, ausnahmsweise fortdauernden Erhebungen, wo es alsdann bei schon hierdurch erschwerten Einschleifungen dem gegenseitigen Interesse um so mehr entsprechen wird, die steuerliche Behandlung und Aufsicht an den Binnengränzen auf solche Weise zu vereinfachen und zu mildern, auch die Uebergangspunkte in der Art zu bestimmen, daß der nachbarliche Gränzverkehr hierdurch so wenig als möglich belästigt werde.

Art. 13. Ueberhaupt wollen die hohen kontrahirenden Theile zur Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden und ein förmliches Zollkartel abschließen lassen.

Art. 14. Ueber den Verkehr mittelst der Weser und

wegen der Erhebung des konventionellen Weserzolles wird zwischen der königl. preußischen und der kurfürstl. hessischen Regierung Folgendes verabredet:

a) in Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts durch die Gebiete beider kontrahirenden Theile, es sey mit oder ohne Umladung, durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des einer jeden Regierung zuständigen konventionellen Wasserzolles.

b) Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Staaten in das Gebiet des andern mit der Bestimmung zum Verbleiben im Lande eingeführt werden, bleiben von dem konventionellen Wasserzolle beider kontrahirenden Staaten frei.

c) Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus Ländern außerhalb des Zollvereins auf der Weser durch das Gebiet des einen kontrahirenden Theiles hindurch in das Gebiet des andern kontrahirenden Theiles eingeführt werden.

d) Eine gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet des anderen hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden; wobei es

e) sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleiben eingehenden Waaren die gesetzlichen Eingangsabgaben, als bei dem weiteren Landtransporte in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben zu erheben sind.

Art. 15. Die kontrahirenden Staatsregierungen verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter

welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen bestehende Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen, und wo möglich von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, längstens aber vom 1 Januar 1833 ab, in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separaterhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 16. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krähnen- und Niederlagegebühren und sonstige Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen bei schon bestehenden Einrichtungen nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Theile auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Art. 17. Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der kurfürstl. hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die königl. preußischen und großherzogl. hessischen Unterthanen entrichten, offen stehen; auch sollen die königl. preußischen Konsuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den kurfürstl. hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 18. Da der kurfürstl. hessischen Staatsregierung wesentlich daran gelegen ist, den Meß- und größeren Markt-

verkehr, welcher jetzt in der Stadt Kassel besteht, durch die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrages nicht geschmälert zu sehen, so wird dieser Gegenstand bei Gelegenheit der im Artikel 3 vorbehaltenen gemeinsamen Rücksprache näher berathen und erledigt werden.

Vorläufig wird hierüber festgesetzt, daß

a) für die auf dem Wege von Hannöverisch-Münden nach Kassel zur Messe ein- und auf demselben Wege zurückgehenden Güter, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaßregeln eine Erhebung von Durchgangszoll nicht stattfinden soll, und daß

b) Begünstigungen in den Zolleinrichtungen, welche dem Lokalverkehre eines anderen Handelsplatzes der Provinzen Niederrhein und Westphalen und der zum gemeinsamen Zollverbande mit letzteren vereinigten Bundesstaaten zugestanden sind, oder noch zugestanden werden könnten, in gleichem Maße der Stadt Kassel zu Theil werden sollen.

Art. 19. Die hohen kontrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind sie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellung zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

Art. 20. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags

eintretende Gemeinschaft der Einnahmen der betheiligten Staatsregierungen bezieht sich vorläufig allein auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Landdurchgangsabgaben in den beiden westlichen preußischen Provinzen Westphalen und Rheinprovinz, dem Großherzogthume Hessen nebst den deren Zollverbande schon beigetretenen Staaten, ingleichen in dem Kurfürstenthume Hessen und den etwa ferner noch beitretenden Staaten.

Es sind daher annoch von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen, und bleiben dem privativen Genusse eines jeden kontrahirenden Theiles verbehalten:

1) die Abgaben, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Gegenständen erhoben werden, einschließlich der im IIten Artikel vorbehaltenen Uebergangssteuern.

Die an den preußischen und kurhessischen Binnengränzen gegen das Großherzogthum Hessen zu erhebende Uebergangssteuer für den großherzogl. hessischen Wein und Tabak wird von dem Zeitpunkte ab, wo diese Erhebung auch auf der kurhessischen Binnengränze stattfindet, als gemeinschaftlich für beide eingedachte Staaten betrachtet, und nach dem im nächstfolgenden Artikel festgesetzten Maßstabe zwischen beiden vertheilt.

2) Der konventionelle Waserzoll mit Rücksicht auf die hierüber im 14 Artikel enthaltenen Bestimmungen, und der konventionelle Rheinzoll, ingleichen der Mainzoll.

3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, Wage-, Krahn- und Niederlagegebühren (Art. 15 und 16).

Art. 21. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den beiden westlichen preußischen Provinzen und dem Großherzogthume Hessen, mit Hinzurechnung der Bevölkerung der schon dermalen durch Verträge in den gemeinsamen Zollverband aufgenommenen oder künftig

nahme der zunächst angränzenden Gebiete, die Zollverfassung regulirt seyn wird;

b) die Grafschaft Schaumburg, bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des preußischen und kurhessischen Gebiets.

Es soll jedoch schon jetzt den Einwohnern der beiden obengedachten kurhessischen Landestheile zur Erleichterung ihres Verkehrs mit den im gemeinsamen Zollverbande liegenden Provinzen gestattet seyn, ihre rohen Produkte, sowie die bloß aus denselben gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zollinie einzuführen.

Hinsichtlich der ihrer Lage wegen noch jetzt vom Zollverbande ausgeschlossen bleibenden königl. preußischen und großherzogl. hessischen Landestheile bewendet es bei den Anordnungen, die wegen ihrer erleichterten und begünstigten Verbindung mit dem Hauptlande bereits stehen.

Art. 5. Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen oder reglementären Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen der betheiligten Staatsregierungen verfügt werden.

Art. 6. Hinsichtlich des bei den Zollerhebungen in Kurhessen zur Anwendung kommenden Maßes und Gewichts besteht im Wesentlichen Uebereinstimmung mit dem preußischen Maße und Gewichte, und wird die erforderliche völlige Gleichförmigkeit derselben von Seiten der kurfürstl. hessischen Regierung durch zweckmäßige Anordnungen bewirkt werden. Die hierzu führenden Berichtigungen und Berichtigungen werden unverzüglich stattfinden; auch sollen, so weit solches durch einzelne, nicht sofort zu beseitigende Verschiedenheiten und durch die Einführung des großherzogl. hessischen Maßes und Gewichts nöthig wird, Reduktionstafeln ausgearbeitet werden, welche bei den vorkommenden Zollerhebungen zum Grunde zu legen sind.

Art. 7. In Absicht des Münzsystems bedarf es einer Veränderung um deßwillen nicht, weil schon jetzt der kurfürstl. hessische Münzfuß in seiner Silbereinheit dem königl. preußischen nach Schrot und Korn gleichsteht. Es wird daher bei allen Zollstätten des gemeinsamen Zollvereins das kurhessische Silberkourant bis zu 2/3 Thalerstücken herunter gleich dem preußischen, und letzteres in seinen durch das Münzedikt vom 30 September 1821 bezeichneten Theilstücken, gleich dem kurhessischen, angenommen, auch bei der Vergleichung des einen wie des andern gegen das großherzogl. hessische Geld die beim Anschlusse des Großherzogthums bereits kund gemachte Vergleichungstabelle ebenmäßig angewendet werden, so daß der für die kurhessischen Zollstätten auszuarbeitende Tarif nur in den Bruchtheilen des Thalers, wegen der dort geltenden Eintheilung des letzteren in 1/4 Stücke von dem preußischen abweichen kann.

Art. 8. Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen gränzen, können nur unter Zustimmung sämmtlicher hohen kontrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die kurfürstl. hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, daß mit andern deutschen Staaten Zollvereinigungsverträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrags abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art vorausgesetzt, daß den ferner beitretenden Staaten keine größeren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen kontrahirenden Theile sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben.

Auch ertheilt dieselbe im voraus ihre Einwilligung zu Zoll- oder Handelsverträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht angränzen, unter der Voraussetzung, daß hierbei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden, und die durch dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen.

Art. 9. Mit dem 1 Januar 1832, wo der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, tritt rücksichtlich des Handels und Verkehrs zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Kurhessen andererseits die Freiheit, und rücksichtlich der Einnahme an Zöllen die Gemeinschaft ein, wie beide in den folgenden Artikeln näher bestimmt werden.

Art. 10. Dem gemäß hören von jenem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des königl. preußisch-großherzogl. hessischen Zollverbandes und des Kurfürstenthums Hessen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Gebietes frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Abgaben belasteten Gegenstände.

Art. 11. In Absicht der letztgedachten Gegenstände wird zwar von allen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in deren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben; bis dahin aber, wo dieß Ziel erreicht worden, sollen in Absicht der nachbenannten besteuerten Artikel folgende Bestimmungen beobachtet werden.

A. Bei dem Uebergange aus den königlich preußischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt:

1) die Einfuhr des Kochsalzes aus dem einen in das andere Gebiet ist verboten. Zur Verhütung der Defraudation macht die kurfürstl. hessische Regierung sich verbindlich, aus den in den kurfürstl. hessischen Landen belegenen Salinen zum inländischen Debit nur ein solches Quantum Kochsalz abzusetzen, als für den Verbrauch in den kurfürstl. hessischen Landen nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erfor-

der-

derlich. Der Absatz des Mehrerzeugnisses dieser Salinen außerhalb des Zollvereins bleibt unbeschränkt, dagegen aber darf derselbe in andern Staaten innerhalb des Zollvereines nur unter Zustimmung der betreffenden Staatsregierung stattfinden.

2) Branntwein,

a. welcher in den königl. preußischen Landen fabrizirt ist, unterliegt bei dem Uebergange in die kurfürstl. hessischen Lande lediglich einer Kontrolgebühr von 4 ggr. (5 Sgr.) für die preußische Ohm zu 120 Quart, und hiernächst bei dem weiteren Vertriebe durchaus keinen andern Staats- und Kommunalabgaben, als denjenigen, welche von demselben Fabrikate, wenn es in Kurhessen gewonnen wäre, neben der dortigen allgemeinen Steuer gefordert werden würden.

Dabei verpflichtet sich die königl. preußische Regierung auf dergleichen nach Kurhessen ausgehenden Branntwein keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an der allgemeinen Fabrikationsabgabe zu bewilligen.

b. Branntwein, welcher aus dem kurhessischen in das preußische Gebiet übergeht, unterliegt an der preußischen Gränze einer Steuer von 3 Thalern für die preußische Ohm zu 120 Quart.

Die kurfürstl. hessische Regierung verpflichtet sich hierbei ebenmäßig für den aus den kurhessischen in die preußischen Lande übergehenden Branntwein durchaus keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an den allgemein feststehenden Verbrauchsabgaben zu bewilligen.

Bei eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Besteuerung dieses Artikels in einem oder dem andern Staate bleibt die solchen Veränderungen entsprechende

Modifikation der vorgedachten Uebergangssteuern vorbehalten.

Hinsichtlich

3) des inländischen Weins und Mostes und

4) der inländischen rohen und fabrizirten Tabaksblätter

will die kurfürstl. hessische Regierung zur möglichsten Erweiterung des nur bei gleichen Steuersätzen zulässigen freien Verkehrs ganz dieselbe Besteuerung einführen, welche in dem Königreiche Preußen besteht, und mit dem Eintreten dieser Gleichstellung wird der Verkehr mit inländischem Wein, Most und Tabaksblättern zwischen den königl. preußischen und kurfürstl. hessischen Landen völlig frei seyn. Bis selbige aber bewirkt seyn wird, unterliegen

a. der Wein und Most bei dem Uebergange aus den preußischen in die kurhessischen Lande keiner, bei dem Uebergange aus dem kurhessischen in die preußischen Lande hingegen einer Abgabe von 4⅔ Thalern von der preußischen Ohm, oder 1⅓ Thaler für den Centner Brutto, und zwar soll diese Steuer — da die Steuereinrichtungen die Festhaltung eines Unterschieds zwischen dem inländischen Erzeugnisse und dem ausländischen, wenn letzteres bereits in den freien Verkehr getreten ist, nicht zulassen — gleichmäßig von allem im freien Verkehre befindlichen Wein beim Uebergange in das preußische Land erhoben werden;

b. inländische Tabaksblätter und Fabrikate beim Uebergange aus den königl. preußischen in die kurhessischen Lande keiner, beim Uebergange aus den kurhessischen in die preußischen Lande aber, unter den oben wegen des Weines gestellten Bedingungen, einer Steuer von einem Thaler vom Centner.

5) Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Rind-, Schaf- und Schweinefleisch, es sey frisch, gesalzen oder geräuchert, in preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und soll es gleichmäßig auch bei der Einfuhr preußischer Erzeugnisse der oben bezeichneten Art, in kurhessische Städte gehalten werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

6) Dieselbe Gleichmäßigkeit der Behandlung findet hinsichtlich derjenigen besonderen oder zuschlagsweisen Kommunal- oder Oktroiabgaben statt, welche in preußischen oder kurhessischen Städten eingeführt sind, dergestalt daß auch hier das Erzeugniß des andern Landes unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

7) Da endlich der Debit der Spielkarten in den königl. preußischen sowohl, als in den kurfürstl. hessischen Landen zu den Staatsmonopolien gehört, so bleibt der Uebergang derselben aus einem in das andere Land gänzlich verboten.

B. Bei dem Uebergange aus den großherzoglichen in die kurhessischen Lande und umgekehrt:

1) Kochsalz.

Die Einführung des Kochsalzes aus dem Großherzogthume in die kurhessischen Lande ist verboten. Ebenso bleibt die Einführung des Kochsalzes aus dem Kurstaate in die großherzogl. Provinzen Starkenburg und Rheinhessen untersagt. In die großherzogl. Provinz Oberhessen aber ist sie, so lange in dieser keine Salzregie besteht, abgabenfrei erlaubt, vorbehaltlich jedoch der zur allseitigen Sicherstellung gegen Salzeinschwärzungen näher zu bestimmenden Maßregeln.

2) Branntwein, und zwar:

a. welcher aus dem Großherzogthume in den Kurstaat eingeht, unterliegt einer Ausgleichungsabgabe an die kurhessische Steuerbehörde von 3⅓ Thalern für die kurhessische Ohm;

b. welcher aus dem Kurfürstenthum in das Großherzogthum übergeht, unterliegt beim Uebergange keiner Abgabe, dagegen bei dem Verbrauche im Großherzogthume der gesetzlichen Trankſteuer, gleich dem inländischen Fabrikate.

Vorstehende Abgabenbestimmungen sind beim Eintritte wesentlicher Veränderungen in den Besteuerungsgrundsätzen des einen oder des anderen Landes demgemäßen Modifikationen unterworfen, über welche sich die beiderseitigen Regierungen alsdann verständigen werden.

3) Wein:

inländischer Wein ist für jetzt und bis dahin, wo die oben zu A, 3, angekündigte Steuerveränderung von Seite der kurhessischen Regierung eintritt, bei dem Uebergange aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum, und umgekehrt, einer Abgabe nicht unterworfen, unterliegt jedoch beim Verbrauche der inneren Konsumtionsabgaben wie das inländische Erzeugniß.

Mit der Einführung einer der königl. preußischen gleichen Weinproduktionsbesteuerung in den kurhessischen Landen aber ist von dem aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum übergehenden Weine eine Ausgleichungsabgabe von 3⅓ Thalern für die preußische Ohm Brutto zu entrichten.

4) Tabak:

inländischer, roher und fabrizirter Tabak bleibt ebenfalls bis zu der von der kurhessischen Regierung angekündigten Steuerveränderung bei dem Uebergange aus dem

einen in das andere Land steuerfrei, unterliegt aber mit Einführung jener Veränderung bei dem Uebergange aus dem Großherzogthume in die kurhessischen Lande einer Ausgleichungssteuer von einem Thaler vom Centner.

5) Bei der Einfuhr großherzogl. hessischer Produkte in kurhessische Städte, und kurhessischer Produkte in großherzogliche Städte, worin Oktroiabgaben bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichnamigen inländischen Artikeln, zu entrichten.

6) Die Einführung von Spielkarten aus dem einen Staate in den andern ist verboten.

Art. 12. In allen Fällen, wo nach dem unmittelbar vorhergehenden Artikel eine Uebergangssteuer an den Binnengränzen zu erheben ist, wird die betheiligte Regierung die Straßen, auf welchen der Uebergang der besteuerten Artikel bei Vermeidung der Defraudationsstrafen nur stattfinden darf, bestimmen und bekannt machen.

Die sämmtlichen Regierungen verpflichten sich dabei ausdrücklich zur gegenseitigen beteitwilligsten Unterstützung behufs Sicherstellung der vorher erwähnten, ausnahmsweise fortdauernden Erhebungen, wo es alsdann bei schon hierdurch erschwerten Einschleifungen dem gegenseitigen Interesse um so mehr entsprechen wird, die steuerliche Behandlung und Aufsicht an den Binnengränzen auf solche Weise zu vereinfachen und zu mildern, auch die Uebergangspunkte in der Art zu bestimmen, daß der nachbarliche Gränzverkehr hierdurch so wenig als möglich belästigt werde.

Art. 13. Ueberhaupt wollen die hohen kontrahirenden Theile zur Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden und ein förmliches Zollkartel abschließen lassen.

Art. 14. Ueber den Verkehr mittelst der Weser und

wegen der Erhebung des konventionellen Weserzolles wird zwischen der königl. preußischen und der kurfürstl. hessischen Regierung Folgendes verabredet:

a) in Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts durch die Gebiete beider kontrahirenden Theile, es sey mit oder ohne Umladung, durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des einer jeden Regierung zuständigen konventionellen Wasserzolles.

b) Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Staaten in das Gebiet des andern mit der Bestimmung zum Verbleiben im Lande eingeführt werden, bleiben von dem konventionellen Wasserzolle beider kontrahirenden Staaten frei.

c) Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus Ländern außerhalb des Zollvereins auf der Weser durch das Gebiet des einen kontrahirenden Theiles hindurch in das Gebiet des andern kontrahirenden Theiles eingeführt werden.

d) Eine gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet des anderen hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden; wobei es

e) sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleiben eingehenden Waaren die gesetzlichen Eingangsabgaben, als bei dem weiteren Landtransporte in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben zu erheben sind.

Art. 15. Die kontrahirenden Staatsregierungen verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter

welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen bestehende Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen, und wo möglich von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, längstens aber vom 1 Januar 1833 ab, in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separaterhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 16. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krähnen- und Niederlagegebühren und sonstige Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen bei schon bestehenden Einrichtungen nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Theile auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Art. 17. Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der kurfürstl. hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die königl. preußischen und großherzogl. hessischen Unterthanen entrichten, offen stehen; auch sollen die königl. preußischen Konsuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den kurfürstl. hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 18. Da der kurfürstl. hessischen Staatsregierung wesentlich daran gelegen ist, den Meß- und größeren Markt-

verkehr, welcher jetzt in der Stadt Kaſſel beſteht, durch die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrages nicht geſchmälert zu ſehen, ſo wird dieſer Gegenſtand bei Gelegenheit der im Artikel 3 vorbehaltenen gemeinſamen Rückſprache näher berathen und erledigt werden.

Vorläufig wird hierüber feſtgeſetzt, daß

a) für die auf dem Wege von Hannöverisch-Münden nach Kaſſel zur Meſſe ein- und auf demſelben Wege zurückgehenden Güter, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaßregeln eine Erhebung von Durchgangszoll nicht ſtattfinden ſoll, und daß

b) Begünſtigungen in den Zolleinrichtungen, welche dem Lokalverkehre eines anderen Handelsplatzes der Provinzen Niederrhein und Weſtphalen und der zum gemeinſamen Zollverbande mit letzteren vereinigten Bundesſtaaten zugeſtanden ſind, oder noch zugeſtanden werden könnten, in gleichem Maße der Stadt Kaſſel zu Theil werden ſollen.

Art. 19. Die hohen kontrahirenden Theile werden gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig ſind ſie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellung zu ſuchen, wenn ſie als Inländer die Berechtigung zu dieſem Gewerbbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn ſollen.

Art. 20. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags

eintretende Gemeinschaft der Einnahmen der betheiligten Staatsregierungen bezieht sich vorläufig allein auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Landdurchgangsabgaben in den beiden westlichen preußischen Provinzen Westphalen und Rheinprovinz, dem Großherzogthume Hessen nebst den deren Zollverbande schon beigetretenen Staaten, ingleichen in dem Kurfürstenthume Hessen und den etwa ferner noch beitretenden Staaten.

Es sind daher annoch von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen, und bleiben dem privativen Genusse eines jeden kontrahirenden Theiles vorbehalten:

1) die Abgaben, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Gegenständen erhoben werden, einschließlich der im IIten Artikel vorbehaltenen Uebergangssteuern.

   Die an den preußischen und kurhessischen Binnengränzen gegen das Großherzogthum Hessen zu erhebende Uebergangssteuer für den großherzogl. hessischen Wein und Tabak wird von dem Zeitpunkte ab, wo diese Erhebung auch auf der kurhessischen Binnengränze stattfindet, als gemeinschaftlich für beide eingedachte Staaten betrachtet, und nach dem im nächstfolgenden Artikel festgesetzten Maßstabe zwischen beiden vertheilt.

2) Der konventionelle Wasserzoll mit Rücksicht auf die hierüber im 14 Artikel enthaltenen Bestimmungen, und der konventionelle Rheinzoll, ingleichen der Mainzoll.

3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, Waage-, Krahn- und Niederlagegebühren (Art. 15 und 16).

Art. 21. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den beiden westlichen preußischen Provinzen und dem Großherzogthume Hessen, mit Hinzurechnung der Bevölkerung der schon dermalen durch Verträge in den gemeinsamen Zollverband aufgenommenen oder künftig

noch aufzunehmenden deutschen Bundesstaaten zu der Gesammtzahl im Kurfürstenthume Hessen, ausschließlich der derjenigen Bestandtheile des letzteren, welche in den Zollverband nicht aufgenommen werden.

Bei der Vertheilung selbst ist nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen, auf welchen der Beitritt der participirenden Bundesstaaten beruht, in der Art zu verfahren, daß

a) die Bevölkerung solcher Staaten, welche sich auf eine averssionelle jährliche Entschädigung angeschlossen haben, ganz in die Bevölkerungssumme des die Entschädigung leistenden Theiles eingerechnet wird, wogegen Letzterer denn auch diese Entschädigung ohne weitere Anrechnung zu leisten hat;

b) die Bevölkerung solcher Staaten aber, welche unmittelbar nach der jährlichen wirklichen Einnahme der Zölle partichiren, muß für sich in Ansatz kommen, und deren jährliche Theilnahmesätze gemeinschaftlich berechnet und ausgemittelt werden. Zum Behufe dieser Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu autorisirenden Uebersichten von der statistischen Bevölkerung von drei zu drei Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung zuerst unmittelbar nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags der Anfang gemacht werden.

Art. 22. Die aus den östlichen in die westlichen Königl. preußischen Provinzen, oder in die mit letzteren zum gemeinsamen Zollverbande vereinigten Bundesstaaten übergehenden Kolonial- und anderen überseeischen Waaren (wohin zur Vermeidung geringfügiger Annotationen hier nur Arrak und Rum, Gewürz, Kaffee, Reis, Syrup, Zucker, Thee, amerikanische Tabaksblätter und fabrizirter Tabak mit ausländischen Einlagen, ingleichen Weine gerechnet werden sollen), welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil sie in den östlichen preußischen Provinzen den

steuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon dort schon entrichteten Eingangsabgaben nach dem im Art. 21 festgesetzten Maßstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen.

Dagegen sollen auch die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem gemeinschaftlichen westlichen Zollverbande versteuert worden sind und in die östlichen preußischen Provinzen übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die königl. preußische Staatsregierung erhoben, berechnet und von der Vertheilung aufgenommen werden.

Art. 23. Die an den Erhebungsstätten eingehenden Abgaben fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschaft, in deren Gebiet die Erhebungsstätte belegen ist. Aus diesen Gefällen werden vorweg die sämmtlichen Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Miethung der zum gemeinschaftlichen Dienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, ingleichen der erforderlichen Wegegeräthe und sonstigen Utensilien und der Armatur der Grenzaufseher, deren Kosten von jeder Regierung für eigene Rechnung getragen werden.

Das hiernach sich herausstellende Nettoguthaben des einen oder des andern Theils soll gleich nach vollzogener Abrechnung durch Baarzahlung berichtigt werden.

Ist zu übersehen, daß der eine oder der andere Theil bedeutende Nachzahlungen zu empfangen habe, so wird man sich über angemessene, vor der Hauptabrechnung zu gewährende Abschlagszahlungen vereinigen.

Art. 24. Die Etats über die Zollverwaltungsausgaben im Kurfürstenthume Hessen werden wie in Preußen und im Großherzogthume Hessen regulirt, und der königl. preußischen und großherzogl. hessischen Regierung mitgetheilt werden. Sie umfassen alle Ausgaben, welche durch die Zollverwaltung

an Lokalverwaltungs- und Erhebungskosten, als durch
ffsicht an den Gränzen und im Innern, durch die Zollbi-
en, sowie durch das Zollrechnungswesen entstehen. Für
gen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollver-
ig bei den Ministerien stattfinden, wird von keinem
eine Anrechnung gemacht werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung
die für die Hofhaltungen der hohen Souveräne und ih-
gentenhäuser, so wie für die bei ihren Höfen akkreditirten
ten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und
dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche
meinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen,
wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgeho-
Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte ge-
erden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne
tände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem
ein-, aus- und durchgehen zu lassen. Dergleichen Ge-
be werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit
igen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abga-
elche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der
ligen Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die
: ausgegangen sind, in Abrechnung.

t. 26. Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben,
lich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontra-
Theile in seinem Gebiete, und bilden kein Objekt der
aftlichen Theilung.

s Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird
von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Ge-
geübt. Auf Verlangen werden periodische Ueberschi
folgten Strafenlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

. 27. Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen
nden, oder im Laufe der Verwaltung entstehenden

Pensionen werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen, und bilden keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben.

Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, ihn zu entlassen; es wird in Beziehung auf die dießfälligen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in den kontrahirenden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert; jedoch sollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn diese aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, gegenseitig beachtet werden.

Art. 28. Die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, sollen jährlich gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 29. Zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Lokalzollbeamten im Kurfürstenthume Hessen soll eine der dortigen höchsten Finanzperiode untergeordnete Zolldirektion gebildet, und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den königl. preußischen Provinzial-Steuerdirektionen und der großherzogl. hessischen Zolldirektion eingerichtet werden.

Die königl. preußischen und großherzoglich hessischen Regierungen sind befugt, jede einen Rath bei dieser Zolldirektion zu ernennen. Diese Beamten sollen von allen bei der Zolldirektion vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß erhalten und an selbigen Antheil zu nehmen berechtigt seyn. Treten Fälle ein, bei welchen in der Zolldirektion abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind,

so hat die Zolldirektion, wenn die Korrespondenz mit der betheiligten königl. preußischen oder großherzoglich hessischen Zolldirektion eine Einigung nicht herbeiführen sollte, an die ihr vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten, welche alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor einer definitiven Entscheidung sich mittelst Kommunikation zwischen ihrem Bevollmächtigten und dem königl. preußischen und großherzogl. hessischen Bevollmächtigten bei deren jährlicher Zusammenkunft in Berlin, wovon im Art. 36 die Rede ist, mit den Centralverwaltungen der anderen betheiligten Staaten in Einverständniß setzen wird. Dasselbe Verfahren findet statt bei allen Zweifeln und Beschwerden, welche über die Auslegung oder Anwendung des Tarifs im Laufe der Verwaltung hervortreten möchten, sofern die betheiligte Zolldirektion im Einverständnisse mit den Kommissären der kontrahirenden Staaten hierüber eine definitive Entscheidung zu treffen Bedenken findet.

Art. 30. Die kurfürstl. hessische Regierung ist dagegen befugt, auch ihrerseits bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster, deren Verwaltungsbezirk das Kurfürstenthum Hessen vorzugsweise berührt, ingleichen zu Darmstadt, einen Rath zu gleichem Zwecke zu ernennen.

Das Diensteinkommen dieser gegenseitigen Kommissäre soll zu den Ministerialkosten gerechnet werden, und dem gemäß nicht zur Aufrechnung geeignet seyn.

Art. 31. Um ferner bei dem Verfahren der kurfürstl. hessischen Zolldirektion die Gleichförmigkeit in den allgemeinen Grundsätzen möglichst zu sichern, soll, ohne jedoch die eine von der andern abhängig zu machen, zwischen den königl. preußischen und großherzogl. hessischen Räthen zu Kassel und den Provinzial-Steuerdirektionen zu Münster und Darmstadt, ingleichem zwischen den kurfürstl. hessischen Räthen zu Münster und Darmstadt, und dem Zolldirektor zu Kassel, über alle wichtigeren Geschäftsgegenstände eine Korrespondenz stattfinden, und

in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnisse vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben die betreffenden Zolldirektionen an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, und es findet alsdann das im Art. 29 vorgezeichnete Verfahren statt.

Art. 32. Die königl. preußische und großherzogl. hessische Regierungen sind berechtigt, den zu organisirenden kurfürstl. hessischen Hauptzollämtern Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, sowohl wegen des Abfertigungsverfahrens, als auch wegen der Gränzbewachung durch Mitkontrolirung Kenntniß nehmen und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken haben, allenfalls auch nach einer näher zu verabredenden Dienstordnung einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen können.

Eine gleiche Befugniß wird der kurfürstl. hessischen Regierung bei den k. preußischen und großherzogl. hessischen Hauptzollämtern eingeräumt, wo dieselbe die Anstellung kurfürstl. hessischer Kontroleure nothwendig findet. Die Anzahl der von der kurfürstl. hessischen Regierung an königl. preußische und großherzogl. hessische Hauptzollämter anzustellenden Kontroleure soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche königl. preußischer und großherzogl. hessischerseits im Kurfürstenthume Hessen angestellt werden. Auch die Besoldungen und sonstigen Diensteinnahmen dieser Kontroleure bleiben bei der gegenseitigen Aufrechnung ausgenommen.

Art. 33. Zum Zwecke der Kontrole der Verwaltung räumen die kontrahirenden Staatsregierungen sich gegenseitig ferner auch die Befugniß ein, den Gränz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zollinie visitiren zu lassen, und die unver-

zügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Art. 34. Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Gränzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Kontrolirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirekten Auflagen verwenden.

Art. 35. Die kontrahirenden Regierungen verbinden sich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten, und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, allein zu vertreten sind, und bei der Revenuenthellung nicht in Abzug kommen können.

Art. 36. Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte ernannt, welche jährlich einmal in den ersten Tagen des Junius in Berlin zusammen kommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderlichen Abrechnungen zu vollziehen und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen statt, welche nach Art. 29 oder sonst im Laufe des Jahrs unter den betheiligten höheren Behörden nothwendig werden könnten.

Art. 37. Alles dasjenige, was in Beziehung auf Freiheit des Verkehrs im Verhältnisse Preußens und des Großherzogthums Hessen zu solchen deutschen Staaten, mit welchen die königl. preußische und großherzogl. hessische Regierungen in Zollvereinigungs- und Handelsverträgen stehen, namentlich im Verhältnisse zu Bayern und Würtemberg durch den Handelsvertrag vom 27 Mai 1829 verabredet worden ist, wird auch

auf das Verhältniß von Kurhessen zu den erwähnten Staaten, und umgekehrt, mit den Maßgaben, welche der gegenwärtige Vertrag enthält, Anwendung finden.

Art. 38. Die kurfürstl. hessische Staatsregierung verpflichtet sich zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit die zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages im Kurfürstenthume Hessen unversteuert sich vorfindenden, oder gegen geringere Steuersätze eingeführten Waarenvorräthe nicht anders als nach Erlegung der tarifmäßigen Abgaben in den Verkehr kommen. Die nähere Bestimmung der dießfälligen Maßregeln bleibt einer weiteren Verabredung der kontrahirenden Theile vorbehalten.

Art. 39. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum 1 Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf derselben nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin am 25 August 1831.

(L. S.) gez. Albrecht Friedrich Eichhorn.
(L. S.) — L. Bogislaus Samuel Kühne.
(L. S.) — Wilhelm von Kopp.
(L. S.) — Franz Hugo Rieß.
(L. S.) — Friedrich Meisterlin.

21.

Bayern, Würtemberg und Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Bekanntmachung des königl. bayerischen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, die Inklavirung des herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den bayerisch-würtembergischen Zollverein betreffend. München, den 9 Oktober 1831. *)

Zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg einestheils dem herzogl. Hause Sachsen-Koburg-Gotha — anderntheils ist wegen Inklavirung des herzoglichen Amtes Königsberg in den bayerisch-würtembergischen Zollverein, durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 14 Junius d. J. ein Vertrag unterzeichnet, und von den allerhöchsten und höchsten Theilen genehmigt worden, dessen Inhalt andurch mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß der erste November d. J. als Termin zu dessen Vollzug bestimmt worden sey.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha erklären Sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren innerhalb der Landesgränzen des königl. bayerischen Staats eingeschlossenen Besitzungen, welche das Amt Königsberg bilden, dem bayerisch-würtembergischen Zollverein und dem indirekten Abgabensysteme des Königreichs Bayern, in so weit dieß zu dem Ende nöthig seyn möchte, beizutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nro. 37 vom 17 Oktober 1831.

Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respective in dem bayerisch-würtembergischen Zollverein und in den Königsberg zunächst liegenden bayerischen Bezirken gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem herzoglichen Amte Königsberg eben so zur Anwendung kommen, als wenn sie von Sr. Durchlaucht dem Herzoge selbst ausgeflossen wären.

Art. 2. In Gemäßheit des Art. 1 sollen daher die bayerisch-würtembergischen Gesetze über die Zölle und die bayerischen Gesetze über die Aufschlagsgefälle, namentlich die Vereinszollordnung und der Vereinszolltarif vom 12 Nov. 1828, die Zollverwaltungsreglements, insbesondere die Verordnung über die Kompetenz der Zollbehörden vom 8 Febr. 1829, über den Gränzverkehr vom 4 Febr. 1829, über die Aufsicht und Kontrole bezüglich auf das Zollwesen vom 20 September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22 September 1828, über die Zollschutzwehr und Sicherungsanstalten vom 3 Oktober 1828 ꝛc. ꝛc., dann die Verordnung vom 28 Julius 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malzaufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages in den gedachten Gebietstheilen von der herzogl. Behörde förmlich publizirt, und dieselben zum ordnungsmäßigen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern in Bayern erlassen werden sollten, der herzogl. Regierung zu Koburg durch die königl. Regierung des Untermainkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit die herzogl. Behörden hievon amtliche Kenntniß erhalten, und die Publikation im Amtsbezirke Königsberg rechtzeitig verfügen können.

Von dem Augenblicke an, wo der Beitritt des herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in Volzug kommt, haben auch die Bestimmungen der bisher daselbst bestandenen Verordnungen über die von fremdem Bier und Fleisch zu entrichtenden höhern Trankſteuer- und Accise-, Bierpfennig und Fleischſteuerabgaben vom 18 September 1829, und so auch alle Arten von Auflagen, welche die Natur einer Zollabgabe haben, gegen Bayern und Würtemberg außer Anwendung zu treten.

Art. 3. Se. königl. Majestät von Bayern und Se. königl. Majestät von Würtemberg eines — und Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha andern Theils ſichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbe- und Handelsverkehr zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg und den Gebietstheilen des herzogl. Amtes Königsberg in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieſelben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären. Insbesondere werden die Bewohner dieſer herzogl. Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugniſſe und Fabrikate im Umfang der bayeriſchen und würtembergiſchen Lande dieſelben Rechte und Freiheiten genießen, welche den bayeriſchen und würtembergiſchen Unterthanen zuſtehen, und bei ihrem Verkehr in den königl. bayeriſchen und königl. würtembergiſchen Staaten nicht mehr Abgaben zahlen, als die königl. bayeriſchen und würtembergiſchen Unterthanen.

Deßgleichen werden die königl. bayeriſchen und königl. würtembergiſchen Unterthanen im Amtsbezirke von Königsberg eben ſo behandelt werden, ſo daß auch ſolche inländiſche Erzeugniſſe und Fabrikate, welche mit beſondern Fabrikations- oder Verbrauchsſteuern belegt ſind, wenn ſie dieſe Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe und ſonſtiges Hinderniß frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Der Gebrauch der in den königl. bayeriſchen und königl.

würtembergischen Staaten jetzt vorhandenen oder in Zukunft weiter herzustellenden Förderungsmittel des Verkehrs steht den herzogl. Unterthanen auf dieselbe Art zu, wie er den königl. bayerischen und würtembergischen Unterthanen dermalen zugestanden ist, oder weiterhin zugestanden werden mag. Insbesondere werden von denselben Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen-, Wege-, Pflaster-, Markt-, Stand- und Niederlagsgelder, und überhaupt Leistungen für den Gebrauch von allen Anstalten zur Beförderung des Verkehrs nur dann erhoben, wenn dergleichen Abgaben auch von königl. bayerischen oder würtembergischen Unterthanen erhoben werden, und in diesem Falle nur in demselben Betrage und unter denselben Bedingungen, wie von den letztern. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritt in das Stromgebiet, oder das Gebiet der Landwege der königl. bayerischen und würtembergischen Staaten die etwa nöthigen Vorschriften über die Ursprungszeugnisse, ihre Unterthansverhältnisse als Angehörige des Amtes Königsberg und andere Erfordernisse, um den freien Verkehr oder den Durchgang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maßregeln zur Aufrechthaltung der Strom- oder Wegpolizei oder des Verkehrs und des Durchgangs unterworfen, als denjenigen, welche den königl. bayerischen und königl. würtembergischen Unterthanen in solchen Fällen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 4. Se. königl. Majestät von Bayern und Se. königl. Majestät von Würtemberg versprechen ferner, daß Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha an dem Reinertrage der Zölle des bayerisch-würtembergischen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Amtes Königsberg Antheil nehmen solle.

Malzaufschlag und die gegenseitige Kontrollirung der Malzaufschlags-Verwaltung.

Art. 5. Die Erhebung der im Amte Königsberg ein-

zuführenden Malzaufschläge soll durch die herzogl. Behörden geschehen, und in die herzogl. Landeskassen fließen, übrigens aber wollen doch Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha gestatten, daß die benachbarten königlich-bayerischen Oberaufschlag-Aemter sich durch Abordnung von Beamten, welche sich bei der betreffenden herzogl. Behörde zu Königsberg gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß überall und genau der königl. Verordnung vom 28 Julius 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde. Gleiche Berechtigung soll dagegen der herzogl. sächsischen Behörde in Bezug auf die Kontrolirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden königl. bayerischen Gebiet zustehen.

Defraudationen.

Art. 6. Die Untersuchung gegen Handlungen herzogl. Unterthanen, wodurch die königl. bayerisch-württembergischen Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amtsbezirke Königsberg, oder außer demselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Uebertreter im bayerischen oder württembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, soll vom herzogl. Justizamte Königsberg geführt werden.

Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen, in welchen den königl. Untergerichten in Bayern und Würtemberg eine gleiche Kompetenz eingeräumt ist. Das Untersuchungs- und Strafverfahren ist, in so weit eine kriminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bei dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bei den höhern Gerichten, vor welche die Sache nach dem im Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den bayerisch-würtembergischen Zollgesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1828 §. 93 bis XXI zu bemessen, und in jedem Fall soll das Verfahren so viel

als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung stattgegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringer-Antheils und der defraudirten Gefälle den herzogl. Kassen anheim, auch verbleibt Sr. herzogl. Durchlaucht die unbeschränkte Uebung des landesherrlichen Begnadigungs- und Straferlaßrechtes.

Uebrigens werden sich die hohen Kontrahenten in den zur gegenseitigen Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha wollen namentlich gestatten, daß die königl. Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern. Insofern zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese zugezogenen Ortsobrigkeiten, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salz-Konsumtion.

Art. 7. Die Bewohner des herzogl. Amtes Königsberg werden das benöthigte Salz durch die königl. bayerischen Salzfaktoreien und um dieselben Preise, wie die königl. bayerischen Unterthanen in den umliegenden Distrikten, beziehen.

Se. Durchlaucht werden Sorge tragen, daß kein anderes als bayerisches Salz im gedachten Amtsbezirke verbraucht, und die königl. bayerischen Verordnungen im Betreff der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Se. königl. Majestät werden dafür dem herzogl. Aerar

eine der jährlichen Salzkonsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spielkarten und Kalender.

Art. 8. Se. Durchlaucht wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Amtes Königsberg nicht gestatten.

Dagegen wird von Seite der königl. bayerischen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirks angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Koburg-Gothaischen Kartenstempel versehen, und mit Attesten der herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha über das königl. Vereinszollamt Ermershausen nach vorausgegangener gehöriger Deklaration bei demselben frei nach Königsberg gelangen könne.

Dasselbe soll auch in Beziehung auf den Bedarf an Kalendern gelten.

Schluß.

Art. 9. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schlusse des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

München, den 9 Oktober 1831.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

22.

Hannover und Braunschweig. Königl. hannöverisches Patent, resp. Ratifikation der mit der herzogl. braunschweigischen Regierung unterm 7 Oktober 1831 abgeschlossenen Präliminar-Handelskonvention. Hannover 20 Okt. 1831.*)

Wir Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Unser Staats- und Kabinets-Ministerium zu Hannover bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen Ausführung des Eimbecker-Vertrags **) über die vorläufige Regulirung verschiedener Handels-, Zoll- und Steuerverhältnisse zwischen Unserem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig mit dem von herzogl. braunschweigischer Seite ernannten Bevollmächtigten Unterhandlungen hat einleiten lassen, in deren Folge eine Präliminar-Konvention vollzogen ist, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Da die auf den Grund des Eimbecker Vertrags vom 27 März 1830 eingeleiteten Unterhandlungen zur Einführung eines gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben-Systems in dem Königreiche Hannover und in dem Herzogthume Braunschweig noch nicht haben zu Ende gebracht werden können, die Regierungen beider Staaten aber, von dem Wunsche einer möglichst engen Verbindung, den beiderseitigen Handel und das indirekte Abgaben-System betreffenden Angelegenheiten durchdrungen, die

*) Aus der deutschen National-Zeitung von Braunschweig und Hannover vom 30 November.

**) Den Einbecker Vertrag vom 27 März 1830 haben wir in gegenwärtiger Sammlung, Bd. XIX, S. 356 u. f. gegeben.

Absicht hegen, bis dahin, daß in Folge der Einführung eines gemeinschaftlichen Abgaben-Systems völlige Verkehrsfreiheit zwischen beiden Staaten zur Ausführung kommen wird, einstweilen solche Erleichterungen des Verkehrs und der sonstigen Einrichtungen eintreten zu lassen, welche den beiderseitigen Handels-, Gewerbs- und Abgaben-Verhältnissen entsprechen, so haben die Unterzeichneten, nämlich:

Der königl. hannöversche Staats- und Kabinets-Minister Kasper Detleff Schulte, Großkreuz des königl. hannöverschen Guelphen-Ordens, für das Königreich Hannover, und

der herzogl. braunschw. Ober-Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur des kurfürstl. hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des königl. sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, für das Herzogthum Braunschweig,

mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer allerhöchsten und höchsten Gouvernements, sich über nachfolgende Präliminar-Konvention vereinigt:

1) Hannover bewilligt, daß von den vom Norden oder vom Süden auf den im §. 2 bezeichneten Straßen durch hannöversches Gebiet nach der Stadt Braunschweig gelangenden Handelsgegenständen, welche bei der Weiterversendung von Braunschweig auf jenen Straßen entweder in das Königreich Hannover eingeführt werden, oder nochmals durch das hannöversche Gebiet transitiren, nur der einmalige Ein- und Ausgangszoll, und zwar bei der ersten Durchführung durch das hannöversche Gebiet, entrichtet werde.

2) Diese Bestimmung bezieht sich auf diejenigen Straßen, welche im Norden über die hannöverschen Zoll-Receptureu zu Harburg, Stöckte (Lüneburg), Hoyte, Artlenburg, Brinkum, Hemelingen, oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das hannöversche Gebiet und von dort über die Zoll-

Recepturen Weinholz, Hülcherode, Gr. Lafferde, oder Dungelbeck, nach und von Braunschweig, so wie im Süden über die hannöverschen Zoll-Recepturen Blume (Münden), Friedland und Bremte in das hannöversche Gebiet, und von dort über die Zoll-Recepturen Echte und Beinum nach und von Braunschweig führen.

3) Die Gegenstände, auf welche diese Bestimmung sich bezieht, sind solche, welche von ihrem Eingange in Braunschweig an bis zur weiteren Versendung

a) auf dem herzogl. Packhofe zu Braunschweig, oder

b) in Privat-Niederlagen unter Aufsicht und Kontrole der Packhofs-Bedienten gelagert, resp. anders verpackt oder umgeladen sind.

4) Nachfolgende Gegenstände, nämlich: Kaffee, Zucker, Syrup, Reiß, ausländische Gewürze, Rosinen, Tabak, Thran, Talg und französische Weine, von denen es anzunehmen ist, daß sie auf dem Transporte nach der Stadt Braunschweig den einmaligen hannöverschen Ein- und Ausgangszoll schon entrichtet haben, sollen, wenn sie auch nicht auf dem Packhofe oder in Privat-Niederlagen unter öffentlicher Aufsicht gelagert oder umgeladen seyn sollten, bei der Weiterversendung von Braunschweig auf den in dem §. 2 bezeichneten Straßen in oder durch das hannöversche Gebiet der Entrichtung des nochmaligen hannöverschen Ein- und Ausgangs-Zolles ebenfalls nicht unterliegen.

5) Die in dem §. 1 enthaltene Bestimmung kommt, hinsichtlich der zum Verbleiben im hannöverschen Gebiete bestimmten Gegenstände auch nur dann in Anwendung, wenn

a) dieselben in Quantitäten von mindestens 200 Pfund, die Weine aber in Gebinden von mindestens 1 Ohm versandt werden, und

b) die Versendung an hannöversche Kaufleute und Gewerbtreibende, insofern Letztere die Gegenstände zu ihrem Gewerbe gebrauchen, geschieht.

6) Das Nähere wegen der für das Interesse Hannovers erforderlichen Kontrol-Maßregeln soll förderſamſt durch ſpezielle Verabredungen reguliert werden.

7) Den beſtehenden Verträgen gemäß, wird ſo wenig Braunſchweig ohne Einverſtändniß Hannovers, als Hannover ohne Einverſtändniß Braunſchweigs, einem fremden Zoll-Syſteme ſich anſchließen.

8) Braunſchweig verpflichtet ſich, die dortſeitigen Durchgangs-Zoll-Abgaben für die auf denſelbezeichneten Straßen vom Norden nach dem Süden, und umgekehrt durch Braunſchweig durchzuführenden Handelsgegenſtände nicht unter denjenigen Betrag herunterzuſetzen, welcher von den Gegenſtänden der nämlichen Art nach dem Art. 9 des Hildesheimer Vertrages vom 18 Mai 1827 auf der Straße von Immenſee erlegt werden muß.

9) Die Unterhandlungen über die Einführung eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben-Syſtems in Hannover und Braunſchweig, auf den Grund des Einbecker Vertrags vom 27 März 1830, ſollen mit möglichſter Beſchleunigung fortgeſetzt und zum Abſchluſſe gebracht werden.

10) Bis dahin, daß die deſſalls zu treffenden nähern Verabredungen zur Ausführung gelangen, ſoll das Amt Thedinghauſen einſtweilen, ſo bald wie möglich, in das hannöverſche Steuer- und Zollſyſtem aufgenommen und darüber ſofort Unterhandlungen zugelegt werden.

11) Die übrigen im hannöverſchen Gebiete, und zwar im Fürſtenthume Hildesheim, belegenen braunſchweigiſchen Enklaven, ſo wie die braunſchweigiſchen und Kommunion-Enklaven in der Stadt Goslar und die in deren Feldmark belegenen, der braunſchweigiſchen Hoheit durch den Gränzreceß vom 24 Junius 1824 reſervirten Beſitzungen, ſollen nach den darüber zu treffenden näheren Verabredungen in der Art in das hannöverſche Steuer- und Zollſyſtem aufgenommen

und demnächstigen hannöverschen indirekten Abgaben, mit Ausnahme der Stempelsteuer, unterworfen werden, daß

a) Braunschweig an Hannover die Erhebung und Verwaltung der dort anzuordnenden indirekten Abgaben abtritt;

b) eine Nachversteuerung der dort lagernden, den obigen indirekten Abgaben unterworfenen Waaren angeordnet wird, und

c) Hannover an Braunschweig eine angemessene noch näher zu verabredende Vergütigung auszahlt.

12) Auch wollen beide Staaten baldigst, und ohne die Ausführung der unter ihnen beabsichtigten Zoll- und Steuerverbindung zu erwarten, sich über Abgabenerleichterung oder Befreiung für die nothwendigsten Lebensmittel, verschiedene Produkte der Natur, des Ackerbaues und der Viehzucht, so wie für einige Produkte des Gewerbfleißes, gleichmäßige Besteuerung des Branntweins und des Biers, über Maßregeln zum Schutze der inländischen Bergwerksprodukte, über einige spezielle Transitverhältnisse, über gemeinschaftliche Maßregeln gegen den Schmuggelhandel, zum Schutze der in beiden Staaten bestehenden Zoll- und Steuereinrichtungen, und über Einrichtungen wegen des Zoll- und indirekten Steuerwesens auf dem Harze oder einzelnen Theilen desselben verständigen.

13) Die in den §§. 1 bis 6, so wie die in dem §. 11, enthaltenen Bestimmungen sollen am ersten Dezember d. J. zur Ausführung gelangen, zu welchem Zwecke die in den §§. 6 und 11 erwähnten speziellen Verabredungen unverzüglich getroffen werden sollen. Die in den §§. 10 und 12 erwähnten Stipulationen sollen ebenfalls, sobald durch Unterhandlung das Weitere regulirt worden, ausgeführt werden.

14) Vorstehender Vertrag soll förderſamst zur Erhaltung der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen vorgelegt,

und sollen die Ratifikationsurkunden binnen 14 Tagen hierselbst ausgewechselt werden.

So geschehen Hannover, den 7 Oktober 1831.

(Unterz.) Kasper Detleff Schulte.

(Unterz.) Aug. Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Wir aber diese Konvention Unseren Absichten völlig entsprechend finden, so genehmigen und ratifiziren Wir dieselbe hiermit mit allen ihren Klauseln und Punkten und versprechen zugleich die in derselben enthaltenen Bestimmungen getreulich zu erfüllen und durch Unsere Behörden zur Ausführung bringen zu lassen.

Zu Urkunde dessen ist darüber das gegenwärtige Ratifikationsdokument ausgestellt und mit Unserm Geheimen Kanzleisiegel belegt worden.

So geschehen Hannover am 20 Oktober 1831.

(L. S.) Kraft Sr. königl. Majestät allergnädigster Spezialvollmacht.

(Gez.) Adolphus.

23.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im gegenwärtigen Bande Seite 234 abgebrochenen Aktenstücke.)

6. Proklamation der Nationalregierung an die Polen. Warschau, den 1 Julius 1831. *)

Landesgenossen! In dem Kampfe, welcher über die

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 4 Julius.

Existenz oder über die gänzliche Vertilgung des polnischen Namens entscheiden soll, rechnete die Nation auf die Tapferkeit und die Hingebung des Heeres. Die Armee rechtfertigte das in sie gesetzte Vertrauen, und übertraf die Erwartung der um unser Loos beängstigten Völker. Der wiedererstandene Ruhm jenes unlängst noch erniedrigten, fast vergessenen Polens drang über die Gränzen Europa's. Der aufgereizte Feind strengte alle seine Kräfte an, und wurde in seinem Verfahren nur desto grausamer. Wir gewannen über ihn zahlreiche Vortheile, aber er muß völlig besiegt werden, und wir müssen unsere Anstrengung noch mehr stählen. Im Namen Gottes also, der uns, die für ihr biederes Vaterland Kämpfenden, zu unterstützen nicht aufhören wird; im Namen der am Rande des Lebens und des Todes stehenden Nationalfreiheit; im Namen aller Könige und aller Helden, welche für das Wohl des Glaubens und der Menschheit gefallen sind; im Namen der künftigen Geschlechter, im Namen der Gerechtigkeit und der Befreiung Europa's, kündigt die Nationalregierung, nach altem, volksthümlichem Brauche, einen allgemeinen Landsturm an.

Möge die Losung zum allgemeinen Aufgebote in jeden Winkel unsers heiligen Bodens dringen; möge sie alle Bewohner der kleinen Fläche des Königreichs entflammen, so wie sie schon unsere Brüder in Samogitien, Litthauen und Volhynien in hundertfach schwierigern Umständen mit dem Feuer der Hingebung entflammt hat. Sie haben den uralten Gebrauch unserer Väter erneuert; stehen wir ihnen nicht nach!

Priester Christi! Unser Kampf gilt dem Vaterlande, dem Glauben und der Tugend; es ist ein Kampf der Väter für die Kinder, der Kinder für die Väter. Flehet zu Gott, daß er euch sein heiliges Feuer herabsende, das Feuer der ersten Christen. Mit diesem Feuer belebet das Herz des Volkes in den Kirchen, auf den Gottesäckern, auf den alten Wahlplätzen des Kampfs. Verlaßt nicht eure Heerde, lagert euch mit ihr in

den Forsten und auf den Feldern; leidet mit dem Volke, und stärkt es mit eurem Leiden und euren Worten.

Bürger! Jede Verspätung und Gleichgültigkeit vermehrt die Schwierigkeiten der Vertheidigung und vergrößert die Möglichkeit der vom Feinde beabsichtigten Vernichtung. Unterstützt die Reihen des Heers, eure Brüder und Söhne; rächt euch für die Gefallenen; auf jeder Anhöhe, jedem Baume, in jedem Hause, auf jedem Weg und Steg mögen rächende Arme die ins Land gefallenen Feinde mit Schrecken erfüllen. Mögen die nach Raub und Mord umherschweifenden Haufen überall bestraft werden; mag der Gegner, er bringe oder suche Nahrung, nirgends Sicherheit finden; möge er auf dem Boden, den er seit vielen Jahren frevelhaft mit Blut befleckt, keines Schlafes sich erfreuen.

Landleute! Der heilige Glaube, das heilige Polen, die an euren Brüdern verübten Gewaltthaten rufen euch zu: es ist Zeit diesen blutigen Krieg zu enden; der Feind hat die reiche Ausbeute eurer Brüder zertreten, die Weide vernichtet, allen Vorrath verzehrt, in ihre Häuser hat er die Pest und andere Krankheiten gebracht; das Feuer der Verheerung umherschleudernd, wird er gegen ihre Familien den grausamsten Mord verüben. Auch eurer harrt dasselbe Schicksal. Der Same reift auf euren Feldern, auf denen ihr im Schweiße des Angesichts gearbeitet. Bald kommt die Zeit der Saat. Der nach eurem Blute gierige Feind wird auf euch losstürzen und eure Felder und Behausungen mit Feuersbrunst heimsuchen.

Werdet ihr wohl auf ihn warten, damit er eure Weiber und Mütter schände und eure Kinder ermorde? Nein! man muß ihm zuvorkommen. So lange ihr noch weniger Arbeit habt, greift zu irgend einer Waffe, und geht dem Feind entgegen. Schon sind seine Reihen erschüttert; sie werden erschreckt vor unserm Muthe fliehen. Ihr müßt ihn von euch hinwegstoßen und verdrängen, um die Ernte vor seinem Unfalle zu sichern

und

und eure Habe zu retten. Eilt, im Namen Gottes, die Dränger zu vertreiben! Wenn dann der Friede kommt, so wird er seinen Segen vor Allen über euch verbreiten. Euch erwarten Rechte und Belohnungen, die ihr redlich verdient habt, und die ihr nur in dem befreiten Polen erlangen werdet.

Offiziere jeden Rangs! die ihr werdet zur Leitung des allgemeinen Landsturms aufgefordert werden, durchdringt euch mit der ganzen Heiligkeit eures Berufs! Auch hier erwarten euch Ruhm und Belohnungen, eines Bürgerherzens würdig. Euer Beruf ist, die Tapferkeit des Kriegers mit der Tugend des Bürgers zu vereinigen, wie es einst unsere Väter thaten; dieß ist das Ziel des civilisirten Europa's, und darnach muß es streben; denn es ist überzeugt, daß beim jetzigen Stand der Dinge der Soldat Bürger und der Bürger Soldat seyn muß. Nie sind Brüder enger mit einander verbunden als zur Zeit der Gefahren; es herrscht dann eine Vereinigung aller Stände; denn vor dem Angesichte Gottes, des Vaterlandes und des Todes gibt es keine Stände.

Polen! auf diese heilige Losung des allgemeinen Landsturms ruft Gott an, nach der Weise eurer in der Christenheit berühmtesten Ritterschaft unter den Piasten und Jagellonen; gedenkt was geschähe, wenn wir jetzt unterlägen; wie würden dann unsere schon seit drei Generationen genährten Hoffnungen schwinden; was würde aus unserm neuerwachten Ruhme und all dem vergossenen Blute werden? Eilt, euch über die Maßregeln zu berathen, welche die Oertlichkeit, das Bedürfniß und der Nationalgeist an die Hand geben; beginnt ein völlig kriegerisches Leben; mag sich das ganze Land in ein Lager verwandeln, mögen alle Kräfte angestrengt, alle Vorräthe ausgemittelt werden, möge sich jede Erfindungskraft, den Feind zu beunruhigen, erschöpfen. Die größte Wachsamkeit und Vorsicht; List der Schlange und Verzweiflung der Löwin; Brüderschaft in strenger Bedeutung des Wortes; Alle für Einen und

Einer für Alle, dieß mögen eure Losungsworte seyn. Zu den Waffen Polen! zu den Waffen!

Warschau, den 1 Julius 1831.

Der Präsident der Regierung:

(Unterz.) Fürst A. Czartoryski.

Der Generalsekretär der Regierung:

(Unterz.) Andreas Plichta.

217. Proklamation der Nationalregierung an die polnische Armee. Warschau, den 2 Julius 1831. *)

Soldaten! Als ihr das Erstemal für die Existenz, die Unabhängigkeit und Gesammtheit des Vaterlandes zum Kampfe vortratet, sah sich Polen, auf die Heiligkeit seiner Sache vertrauend, nach keiner fremden Hülfe um; auf euch, Soldaten, setzte es seine ganze Zuversicht, alle seine Hoffnungen. Das Vaterland hat sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht; nur in euch erblickt es seine Rettung. Fünf Monate eurer Beschwerden und blutigen Kämpfe haben dem polnischen Königreiche schon so viele Vortheile verschafft und die Welt in Erstaunen gesetzt. Der Feind ward zurückgedrängt, die Uebermacht des polnischen Heers befestigt. Warschau ist in Sicherheit, Litthauen entflammt, die Ukraine im Aufstande, und Europa fängt endlich an zu glauben, daß Polen wieder aufleben müsse.

In der That, Soldaten! die Nationalregierung nimmt keinen Anstand, euch zu verkünden, daß die europäischen Reiche in Kurzem ihr Stillschweigen brechen, und im Namen der Menschheit und der Gerechtigkeit eine entscheidende Stimme erheben werden: auch dieß wird euer Werk seyn. Triumphe tragen in sich selbst ihre laut sprechende Belohnung; womit aber können stille Tugenden, welche des Sieges erste Bürgschaft bilden, belohnt werden? Jene Begeisterung, die inmit-

*) Aus der nämlichen Quelle.

ten der Trübsale und Beschwerden nicht erkältete; jener Muth, der jedem Unglück standhaft die Stirn bot; jene Beharrlichkeit, die durch nichts zu erschüttern war, möchte euch der Mangel drücken, oder der Cholera tödtlicher Hauch euch anwehen — sie sind eure seltenen Tugenden, sie machen euch unüberwindlich, sie sind das ächte Gepräge eines Bürgersoldaten.

Krieger! Zierde der polnischen Nation! Jetzt oder nie! Hören wir nicht auf, vor und immer vor zu schreiten in der ehrenvollen Laufbahn. Es harren am Ziele Frieden und ein neuerstehendes Vaterland. Noch ein einziger Sieg und dessen Loos ist nicht mehr zweifelhaft. Dieß ist die Stimme, die von allen Seiten ertönt. Jetzt also mögen sich eure Tugenden am kräftigsten entwickeln! Wie oft schon habt ihr bloß um der Ehre willen gekämpft; jetzt aber kommt des Vaterlandes nicht täuschende Hoffnung eurem Heldenmuthe entgegen. Noch ein einziger Sieg, und Polen ist gerettet.

Soldaten! Eurem Beispiele folgend, verdoppelt die Nation ihre Anstrengungen; und da es nur männlicher Ausdauer bedarf, wird sie kein Opfer scheuen, damit die überstandenen Trübsale nicht vergeblich seyen und ein glücklicher Erfolg die Erwartung kröne. Die Beschlüsse der Nation und der Regierung werden unerschütterlich seyn. Mögen wir daher unsere Triumphe nicht ehrlos verschwenden, verrathen wir nicht unsere Brüder in Litthauen und der Ukraine; überlassen wir sie nicht als Beute der Willkür und Rache; sie haben die Fesseln gebrochen; auch sie geben Beweise der Beharrlichkeit, und werden zugleich mit uns freie Polen seyn.

Soldaten! Bald vielleicht naht der Augenblick, der alle eure Anstrengung, euer ganzes Kraftgefühl in Anspruch nimmt. Umgebt den von dem Zutrauen der Nation gewählten Feldherrn mit entschlossenen, treugehorsamen, glühenden Herzen. Mannszucht ist die Seele eines Heeres; mit ihr sind wir unüberwindlich. Eure Heldenschaaren sind ein Muster dieser Ein-

macht und Uebereinstimmung, welche die Nation, wenn sie gerettet seyn will, heilig halten muß.

Die Stunde schlägt, in welcher das ganze Volk in Einer Masse aufsteht, um dem Gegner einen entscheidenden Schlag beizubringen; jener altpolnische Landsturm wirft sich mit euch in den Kampf. Der Gott der Gerechtigkeit, der Gott unserer Väter wird uns bis zum Ende beistehen, in dem heiligen Kampfe, den Kosciusko begonnen, für den Dombrowski gekämpft, Poniatowski gestorben, dessen Gluth von jahrelanger Sklaverei nicht erstickt ward, und dessen letzten Triumph die Vorsehung uns vielleicht für die nächsten Tage, die wir schauen werden, bestimmt hat.

Warschau, den 2 Julius 1831.

Der Präsident der Regierung:

(Unterz.) Fürst A. Czartoryski.

Der Generalsekretär der Regierung, Staatsrath:

(Unterz.) Andreas Plichta.

218. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung, die Cholera betreffend. Warschau, den 2 Julius 1831. *)

Zu den zahlreichen Trübsalen, welche wir dem Feinde zu verdanken haben, gehört auch die Cholera morbus. Diese vom russischen Heere an unsere Gränzen gebrachte unglückliche Krankheit zeigt sich immer sogleich da, wo sich nur dessen Schaaren blicken lassen. So z. B. erschien ein feindliches Korps für einen Augenblick in Plozk. Es zog wieder ab in entfernte Gegenden, ohne einen einzigen Menschen seinerseits zurückzulassen; doch wohl ließ es die giftige Cholera zurück, welche sich gleich nach seinem Abzuge offenbarte. Möge daher die Nationalregierung geruhen, Abwehrungsmittel ausfindig zu machen, um so mehr,

*) Aus Warschauer Blättern.

da der Fall eintreffen könnte, wo das polnische Heer in der Plozker Wojewodschaft operiren müßte.

Warschau, den 2 Julius 1831.

Der Generalissimus: (gez.) Skrzynezki.

219. Bericht des Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Warschau, den 2 Julius 1831. *)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung zu melden, daß ich einen Rapport vom General Gielgud empfangen habe, welchem zufolge dieser General am 19 Junius mit einem Theile seines Korps eine starke Rekognoszirung gegen die feindliche Position von Wilna unternahm. Der Feind hatte daselbst fast alle Streitkräfte, die er in Litthauen hat, konzentrirt, und rückte in solcher Stärke gegen die Unsrigen an, daß General Gielgud nicht hoffen konnte, ihn in einer Hauptschlacht zu schlagen; er wich daher in seine Stellung und später noch zwei Märsche weit von Wilna zurück. Der Verlust an diesem Tage belief sich auf einige hundert Mann von beiden Seiten.

In dieser Affaire waren nicht betheiligt: das Korps des Generals Dembinski, welches auf der andern Seite der Wilia operirte, und das Korps des Generals Szymanowski, welches nach Polangen detaschirt war.

Die letzten Nachrichten aus Litthauen reichen bis zum 23 Junius; die Organisation der neuen Regimenter ging rasch und ordnungsmäßig von statten. Die ganze Armee war vom besten Geist durchdrungen.

Warschau, den 2 Julius 1831.

(Unterz.) Der Generalissimus: Skrzynezki.

*) Aus Warschauer Zeitungen vom 3 Julius.

220. Tagsbefehl Sr. Majestät des Kaisers an die Truppen des bisher unter dem Befehle des Cesarewitsch gestandenen Gardedetaschements. Alexandria bei Peterhof, den 21 Junius (3 Julius) 1831. *)

Tapfere Krieger! Euer vieljähriger Dienst unter dem Befehle Sr. kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch war stets von dem feurigen Eifer und der unerschütterlichen Treue begleitet, welche die wahren Söhne des Vaterlandes zieren. Eure Regimenter, die Sr. Hoheit ihren Bestand und ihre ausgezeichnete Einrichtung verdanken, haben in vollem Maße die aufrichtige Sorgfalt und das besondere Zutrauen gerechtfertigt, deren Se. Hoheit euch unausgesetzt würdigte.

In der Zeit, wo die Flamme des Aufruhrs in Warschau emporloderte, wo ein Haufe von Ungeheuern, mit Hintansetzung der Eidespflicht und alles dessen, was dem Christen und dem getreuen Unterthanen heilig ist, frevlerische Anschläge gegen die Person Sr. Hoheit ausheckte, sammeltet ihr euch einmüthig um eure Fahnen, und bereit, mit eurem Blute euern Befehlshaber und Wohlthäter zu vertheidigen, bewieset ihr eine eben so unerschütterliche Treue für Thron und Vaterland, als persönliche Liebe und Ergebenheit für Se. Hoheit.

Nach dem Einmarsche aus Warschau folgtet ihr weiter, mit Beseitigung aller Mühseligkeiten und Entbehrungen, eurem Befehlshaber in das vaterländische Gebiet. Hier mit euern tapfern Waffenbrüdern, die zur Bezähmung der Empörer auszogen, vereinigt, erfüllet ihr eifrig alle Aufträge eurer Vorgesetzten, und eure beiden Regimenter, das der Leibgarde-Uhlanen Sr. kais. Hoh. des Cesarewitsch und das der wolhynischen Garde, gleichwie die beiden Batterien, erwarben bei dem ersten Zusammentreffen mit den Rebellen, am 13 (25) Febr. und am 7 (19) Junius durch ihre ausgezeichnete Tapferkeit

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 26. Julius.

und Mitunterthanigkeit die volle Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten und mein besonderes Wohlwollen.

Es lag im Rathschlusse des Allmächtigen, daß ich unmittelbar nach der erfreulichen Nachricht von neuen glänzenden Waffenthaten unseres Heeres vor Wilna, an denen auch ihr Theil hattet, die betrübende Botschaft von dem Ableben Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Carl, meines vielgeliebten Bruders, eures Beschützers und Wohlthäters, erhalten mußte. Tief gebeugt durch diesen Verlust sende ich euch meinen Flügeladjutanten, den Obersten Grafen Adlerberg, euch den schmerzlichen Schlag, der uns betroffen hat, zu verkünden, und euch meinen besondern Dank für euern vieljährigen, treuen und eifrigen Dienst unter dem Befehle Sr. Hoheit, zugleich mit meiner Zuversicht zu bezeugen, daß ihr auch künftighin darnach ringen werdet, euch auf dem Felde der Ehre immer mehr Ansprüche auf mein dankbares Wohlwollen zu verschaffen.

Tapfere Krieger! Ihr habt einen unmittelbaren Vorgesetzten eingebüßt, der euch mit Wohlthaten überschüttete; doch edler Dienst gegen euren Kaiser und das Vaterland unvergeßlich, fahret fort, mit solcher Auszeichnung zu dienen, und mein Wohlwollen wird euch gesichert bleiben.

(Gez.) Nikolaus.

221. Bericht des russischen Oberbefehlshabers der Reservearmee an Se. Majestät den Kaiser, über die Gefechte vom 23 bis 26 Junius (5 bis 8 Julius) 1831. *)

Nachdem das Vordertreffen des Detaschements des Generallieutenants Baron Sacken die Stadt Kowno besetzt hatte, fuhren unsere Truppen fort, die Rebellen heftig zu drängen, und indem sie ihnen die Passage über den Niemen zum Rückzuge nach Augustowo völlig abschnitten, zwangen sie sie, den

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 30 Julius.

Weg nach Rossienna einzuschlagen. Die Rebellen versuchten, sich zuerst im Flecken Kieydany, darauf in der Stadt Rossienna und endlich in dem Flecken Zykowiana festzusetzen, wurden aber durch das nachdrückliche Vorrücken unserer Truppen überall verdrängt und erlitten großen Verlust.

Ein Theil der Rebellen in Wilkomirz ward ebenfalls vertrieben und schlug den Weg nach Poniewiza ein, setzte sich am 23 Junius (5 Julius) unweit dieser Stadt fest und traf Vorkehrungen zur Gegenwehr. Der Generallieutenant Kablukow II, der ihnen mit seinem Detaschement auf dem Fuße folgte, attakirte sie, warf sie und verfolgte sie 12 Werste weit auf dem Wege nach Schawel. Der Verlust der Empörer in diesem Gefechte betrug an Getödteten und Verwundeten nicht weniger als 500 Mann. Unser Verlust belief sich nicht über 100 Individuen.

Die Rebellen, welche sich hiernach vereinigten, marschirten hierauf nach Schawel und umzingelten diese Stadt am 26 Junius (8 Julius). In selbiger befand sich ein Theil des Detaschements des Generalmajors Schirmann unter Anführung des Obersten Krjukow. Dieser tapfere Offizier, der die zusammengezogenen Bataillone des Newskischen und Kapotischen Regiments und die Reservebataillone des Regiments Prinz Karl von Preußen und des 3ten und 4ten Seeregiments, nebst 4 Kanonen, zu seiner Verfügung hatte, vertheidigte muthig die Stadt gegen die vereinten Rebellenrotten Gielgud's, Chlapowski's und Dembinski's.

Zuerst griffen die Empörer die Wilnaer Barriere an, da dieses Unternehmen aber fehlschlug, so wandten sie sich nach der Telschaer Barriere. Achtmal geriethen sie ins Handgemenge, und schon gelang es ihnen, in die Stadt selbst zu dringen; allein der Oberst Krjukow, der seine Reserve und sogar Alles, was nicht einmal zur Fronte gehörte, zusammenraffte, warf sich auf sie, drängte sie aus der Stadt, trieb sie in die Flucht, streckte eine Menge zu Boden und nahm einen Stabs-

offizier, einen Oberoffizier und gegen 400 Gemeine gefangen. Wir verloren 500 Mann an Getödteten und Verwundeten.

Der Generalmajor Baron Dellingshausen erreichte bei dem Dorfe Korzyna die Arrieregarde der fliehenden Empörer, welche den Troß ihres ganzen Detaschements deckte. Diese Arrieregarde wurde völlig zernichtet; über 300 blieben auf der Platze, 250 wurden zu Gefangenen gemacht, die Uebrigen verliefen sich in die Wälder. Der ganze Troß fiel in die Hände unserer Uhlanen und Kosaken.

Die Empörer retirirten in der größten Verwirrung und Eile und zeigten die Absicht, den Weg nach Teliche einzuschlagen; allein da sie sich lebhaft verfolgt und von allen Seiten von unseren Truppen umringt sehen, so ist es wahrscheinlich, daß sie bald überwältigt und schließlich aufgerieben werden.

222. Bericht des Chefs des polnischen Generalstabes, Divisionsgeneral Rybinski, an die Nationalregierung, über ein bei der Stadt Plonsk stattgehabtes Treffen. Hauptquartier Wolczyn, vom 6 Julius 1831. *)

Ich habe die Ehre der Nationalregierung folgenden Bericht über ein bei der Stadt Plonsk stattgehabtes Treffen mitzutheilen.

Als General Mühlberg in Erfahrung gebracht, daß Plonsk vom Feinde besetzt sey, beschloß er diese Stadt anzugreifen. Am 4 Julius um 8 Uhr des Abends zogen zwei Grenadierbataillone aus dem Lager, um Wronsk einzunehmen und die Operationen der Kavallerie, welche Plonsk angreifen sollte, zu unterstützen.

Zu derselben Zeit begab sich General Turno mit der Kavallerie gleichfalls nach Wronsk, und ließ das sechste Milizienregiment im Lager zurück, um die Kommunikationen zu erhalten und Patrouillen zu bilden. Eine Schwadron vom sechsten

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 9 Julius.

und eine Kompagnie vom Grenadierregiments ba-
über Gadowo nach Popielczyn, um Neustadt zu beob-
d Kundschafter längs der Wkra in der Richtung von
. auszusenden.

Tagesanbruch griffen 8 Schwadronen unter dem Kom-
s Generals Jaraczewski Plonsk an, und nachdem sie
e Anhöhe des Dorfes Strachow gekommen, setzte ein
er Kavallerie über den Fluß Plonka, um die Stadt
n hinten anzugreifen; General Jaraczewski hingegen
der Landstraße von Neustadt nach Plonsk gegen diese
der Fronte vor. General Tuzno, welcher persönlich
ire leitete, blieb in Wronsk mit der Infanterie und
adronen.

3 Uhr des Morgens stürzte General Jaraczewski,
egebene Ordre vollziehend, mit Blitzesschnelle auf das
Plonsk und Pachwietne sich befindende Lager der atta-
Kosaken, eines Regiments des Thronfolgers, zer-
s völlig, streckte 16 zu Boden und machte 39 Mann
i Offizieren, und dem Kondukteur vom Generalstabe
ngenen. (Folgt das Lob einzelner Offiziere und
.)

ptquartier Warschau, den 6 Julius 1831.

Der Chef des Generalstabs. Der Divisions-
general: (gez.) Thomas Lubienski.

effentliches Schreiben des Grafen Ostrowski,
orwojewoden, Generalbefehlshabers der Natio-
de der Hauptstadt des Königreichs Polen, an
chtbaren deutschen Bürger, welche den Polen
en Beistand durch Charpie- und Bandagen-Ein-
gen geleistet haben. Warschau, den 6 Julius.
*)

e Menschenfreunde! Auf keinen undankbaren Be-

Warschauer Blättern vom 12 Julius.

den ist der Same Eurer uns dargebrachten Hülfe gefallen; es wird eine ergiebige Frucht gegenseitiger Gefühle der Liebe hervorbringen. Mit zärtlicher Sorgfalt haben Eure mitleidigen Frauen, Schwestern und Töchter jene Mühe nicht gescheut, und mit schönen und zarten Händen unternehmen sie freudig das fromme Werk des Charpiezupfens, wodurch die Heilung der schweren Wunden unserer tapferen Krieger beschleunigt werden soll; dieser Wunden, die geschlagen wurden im heiligsten und gerechtesten Kampfe, herbeigeführt von der Noth und der Verzweiflung; denn mitten unter scheinbarem Glücke, Reichthum und Wohlseyn hatte unsere Seele schwer gelitten, und niedergedrückt war der Nationalgeist, dieser edelste Theil im menschlichen Daseyn.

Geheilt werden nun durch Euch, biedere Menschenfreunde, die in dem hohen, von der Natur selbst gerechtfertigten Kampf empfangenen Wunden, in dem Kampfe, der die Selbstständigkeit und Freiheit bezweckt, diese theuersten von der Natur verliehenen, unveräußerlichen Güter, die nur von der Uebermacht und Tücke, allen Prinzipien einer gesunden, unbefangenen Politik und Moral zuwider, mit solcher Wuth angefochten werden konnten; in dem Kampfe, in welchem es sich um das Interesse aller europäischen Völker, ja um das der ganzen Menschheit handelt, da, wenn die Tyrannei siegt, die allgemeine Aufklärung, Freiheit und Sicherheit in der Gegenwart wie in der Zukunft immerdar von der nordischen Eigenmacht bedroht seyn werden.

Welche Erschütterungen, Reaktionen und Gefahren aus dem Uebermaße der gegen uns verübten Ungerechtigkeiten für die Welt erwachsen, ist aller Welt bereits aus einer beinahe halbhundertjährigen traurigen Erfahrung bekannt, und so lange die Erbstände der unglückseligen Zerstückelung Polens durch keine aufrichtige Restitution gesühnt seyn wird, ist für euch wie für uns an keinen Frieden zu denken. So lange jedoch die Kabinette diese Wahrheit, welche sie schon jetzt nicht öffentlich zu

läugnen wagen, da ihnen die Stimme des Gewissens und die öffentliche Scham die Lippen verschließen, nicht laut eingestehen werden, preisen wir hoch eure, wenn auch noch nicht von thätiger Mitwirkung, aber doch von inbrünstigem Gebet und heißen Segenswünschen begleiteten Gefühle für die blutigen und mühsamen Anstrengungen eines gekränkten Volkes, das wie ehedem, so auch fürderhin eine Schutzwehr des europäischen Mittag- und Abendlandes gegen den Einbruch barbarischer Horden seyn wird.

Edle, wackere Deutsche, und namentlich ihr, so ehrenwerthe als aufgeklärte Berliner, so wie nicht minder ihr achtungswürdigen Bewohner an den Ufern der Oder, der Elbe, des Mains und anderer Gauen Deutschlands, ihr alle wisset zu würdigen, was unsere ruhige, in ihrer Art einzige, in fremdes Eigenthum und Recht nicht eingreifende, die gesellschaftliche Ordnung nicht zerstörende, sondern vielmehr dieselbe ausbildende Revolution Hohes und für Eure Zukunft Erfolgreiches hat; ihr fühlt es tief, daß sowohl unsere Siege als — wenn Gott mit uns noch nicht ausgesöhnt seyn sollte — unsere Niederlagen über die uns gemeinschaftliche Sache entscheiden, und entweder unsern gemeinsamen Triumph oder unsere gemeinsame Erniedrigung begründen werden.

Niemand wird in Abrede ziehen, daß wir der Endpunkt sind, wo auf der einen Schale der barbarische Despotismus und auf der andern die Aufklärung und die monarchisch-konstitutionellen Ideen gewogen werden. In Gott, in unsere gerechte Sache, in unsern Heldenmuth und eure uns bewiesene Liebe setzen wir die Hoffnung, daß das Licht über die Finsterniß, die vernünftige Freiheit über die Willkür, das Recht über das Unrecht den Sieg davon tragen; daß der freie Verkehr des Handels und der Industrie über Beschränkungen, daß mit Einem Worte, ein stabiler wahrhafter Friede über den bisherigen bloß scheinbaren die Oberhand gewinnen werde; über einen Frieden, in dessen Mitte zahllose, auf dem Kriegsfuße gehaltene Mil-

tärmassen, die noch übrig gebliebene Bevölkerung der im Schweiße ihres Angesichts das Feld bebauenden Familienväter aussogen und fortwährend aussaugen.

Begleitet uns mit eurem Segen und der Erhaltung des, in politisch-öffentlicher Beziehung guten europäischen Geistes auf dem Zuge unsers Adlers und des gewappneten litthauischen Ritters gegen den Dnepr und die Düna, wo wir die vergrabenen Marksteine des Königreichs Polen, des so kräftigen und ausgedehnten Polen, wie es euer und unser Wohl erheischt, aufsuchen. Möge dieses theure, heilige Heldenblut, damit es nicht der Russe ganz verspritze, die uns von euch gesandten Wundfäden einsaugen, tilgend die schwere Schuld des bösen Willens derer, die unserer Sache gram sind, weil sie sie nicht begreifen können; und möge zugleich dieses unschuldige Blut für euch, wackere Polenfreunde, die wohlthätigen Folgen erringen, welche durch unsern ruhmvollen Aufstand Euch und allen Völkern erwachsen können.

Ich habe mich nun offen und vertraulich mit Euch unterhalten, Freunde unsers Vaterlandes und der ganzen Menschheit, denn als solche betrachten wir euch alle, die ihr uns wohlwollet; die Menschen, wenn auch durch Gränzen, Geburt, Sprache und Sitten getrennt, sollen sich nichtsdestoweniger für die Glieder einer und derselben Völkerfamilie halten; diese Begriffe wurden uns eingeprägt vom wahren Geiste des Christenthums, von der heutigen Bildung und den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Nationen. Es erfüllt mich mit großer Freude, daß ich mich als Befehlshaber der aus Bürger-Wehrmännern bestehenden Nationalgarde berufen glauben darf, der Dolmetscher der Gesinnungen meiner Landsleute gegen euch zu seyn.

Genehmiget den Ausdruck dieser Gefühle mit einem Wohlwollen; welches unserer Dankbarkeit für eure edlen Gaben gleichen möge, genehmiget unsern innigsten Dank, und gedenket, daß die Polen, eure Nachbarn, von dem Wunsche, nach wieder errungenem Vaterlande die Vortheile und Freuden

eines ersehnten Friedens mit euch zu theilen, stets beseelt sind und stets werden.

Warschau, den 6 Julius 1831.

224. Befehl des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Feldmarschalls Grafen Diebitsch-Sabalkanski, an Se. Majestät den Kaiser, vom 25 Junius (7 Julius) 1831. *)

Sobald der Oberbefehlshaber nach seiner Ankunft bei der Armee den Zustand der ihm anvertrauten Truppen in allen Stücken in Augenschein genommen hatte, traf derselbe sogleich alle Verfügungen zur ferneren Offensive.

Am 22 Junius (4 Julius) rückte die bei Pultusk konzentrirte Hauptmacht der Armee der Weichsel näher. Die seit einigen Tagen unaufhörlichen Regengüsse erschwerten etwas den Marsch unserer Kolonnen und besonders des Trosses; allein ohne Rücksicht hierauf legten sämmtliche Truppen den schwierigsten Weg, der, von den Flüssen Wkra und Skrwa durchschnitten, durch eine morastige Waldgegend führt, glücklich zurück.

Die Truppen der Rebellen zeigten sich nirgends auf unserem Marsche. Das Vorderdetaschement der Kosaken rückte am 23 Junius (7 Julius) nach der Stadt Plozk, woselbst am andern Tage auch einige Theile der Hauptarmee eintreffen und nach der nothwendigsten Erholung ihren Marsch weiter fortsetzen sollten.

225. Auszug aus einem dem Generalissimus Skrzynezki vom Brigadegeneral Chrzanowski unterm 9 Julius 1831 eingesandten Bericht. **)

Um einen Artilleriepark, so wie andere Vorräthe und Lazarethgeräthschaften, welche ich in Zamosc zurückgelassen hatte,

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 20 Julius.
**) Aus der Warschauer Zeitung vom 12 Julius.

damit die von mir beabsichtigte Bewegung mit größerer Leichtigkeit bewerkstelligt würde, nach Zawichost zu dem unter meinem Kommando stehenden Korps zu transportiren, und diesen Transport unterwegs gegen einen feindlichen Ueberfall zu sichern, detaschirte ich Infanterieabtheilungen, die das Gebiet, durch welches derselbe kommen sollte, zu säubern hatten. Auch schickte ich zu demselben Zwecke ein Bataillon Scharfschützen nach Solez ab, um, in zwei Detaschements getheilt, als Posten das rechte und linke Weichselufer, unter dem Kommando der Kapitäne Giyot und Giedroyz, zu besetzen.

In Folge eingezogener Nachrichten über den Feind vereinigten sich diese beiden Detaschements und setzten am 2 d. des Morgens um 1 Uhr bei Solez über die Weichsel; am 4ten aber um 2 Uhr Morgens überfielen sie eine Schwadron Kinburnscher Dragoner, welche einen Posten bei der Stadt Belzyce besetzt hatten; in diesem Scharmützel verlor der Feind an Gebliebenen den Major Toll, Kommandeur der genannten Schwadron, den Rittmeister Rejew und 80 Gemeine; auch wurden ihm 15 Pferde getödtet; in Gefangenschaft aber geriethen 95 Mann, unter denen sich 2 Kornets und 2 Junker befinden; auch wurden dem Feinde 128 Pferde und das Gepäck jenes Detaschements weggenommen.

Der ganze Transport langte ohne Hinderniß in Gniewoszow an, und schloß sich an das unter meinen Befehlen stehende Korps an.

296. Bericht des Oberbefehlshabers der Reservearmee, General von der Infanterie Grafen Tolstoi, an Se. Majestät den Kaiser. Bekannt gemacht in St. Petersburg am 10 Julius 1831. *)

Der Oberbefehlshaber der Reservearmee rückte, wie schon bekannt, am 12 (24) Julius aus Wilna, um die von Giel-

*) Aus einem Extrablatt der St. Petersburger Zeitung vom obigen Datum.

gut ausgeführten Rebellen zu verfolgen. Die Truppen wurden in zwei Kolonnen abgefertigt, eine in der Richtung auf der großen Straße nach Kowno und die andere längs dem linken Ufer der Wilia.

Am 16ten (28sten) besetzte das Vordertreffen der Avantgarde des Generallieutenants Sacken, unter Kommando des Generalmajors Malinowski, die Stadt Kowno. Dieses Detachement bestand aus dem 9ten Jägerregiment, einer Schwadron des Elisabethgrodschen Uhlanenregiments, drei Schwadronen des Leibgarde-Kosakenregiments, 200 Armeekosaken und 6 Kanonen.

Die Empörer, 2000 an der Zahl, wurden überrumpelt, aus der Stadt verdrängt und auf einer Flucht von 8 Werst bis zum Flecken Janowa fast völlig aufgerieben. In unsere Gefangenschaft fielen: der Brigadegeneral Kekerinski, der Oberst Pilzer, der Ingenieurmajor Sulinski, 29 Oberoffiziere und über 600 Mann Gemeine.

Wir verloren einen Soldaten, verwundet wurden ein Oberoffizier und 10 Soldaten der Unsrigen. In der Stadt selbst fanden wir einen beträchtlichen Proviant und andere Vorräthe. Der Marsch der anderen Kolonne sah sich dadurch etwas aufgehalten, daß die Rebellen auf ihrem Rückzuge von Wilna alle Brücken zerstört hatten. Einige sind indessen schon wieder hergestellt, und der Oberbefehlshaber hat alle Maßregeln zur ernstern Verfolgung der Empörer ergriffen.

227. Bericht des Oberbefehlshabers der ersten Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Sacken, an Se. Maj. den Kaiser. Bekannt gemacht in St. Petersburg am vorangestehenden Tage. *)

In den Gouvernements Podolien, Wolhynien und Kiew sind die Rebellenrotten durchgängig zerstreut und vernichtet; überall ist Ruhe eingekehrt, und die Empörer zeigen sich auch nicht einmal mehr in kleinen Häufchen. Die vorgeschriebenen Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe für die Zukunft werden gleichfalls mit Kraft und Nachdruck vollzogen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

3 2044 083 912 782